SILVAN SCHENKEL

Der Deutsche Juristentag 1933

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts
122

Mohr Siebeck

Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts

herausgegeben von

Hans-Peter Haferkamp, Joachim Rückert,
Christoph Schönberger und Jan Thiessen

122



Silvan Schenkel

Der Deutsche Juristentag 1933

Die kumulative Selbstmobilisierung der juristischen Professionselite in der Formierungsphase des NS-Regimes

Mohr Siebeck

Silvan Schenkel, geboren 1988; 2013 Bachelor of Law (Luzern); 2015 Master of Law (Luzern); 2015–20 Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Universität Luzern; 2018–22 Jurist bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden St. Gallen und Zürich; 2021 Promotion (Luzern); Geschäftsführer des Obwaldner Instituts für Justizforschung an der Universität Luzern.
orcid.org/0009-0002-0394-9927

Luzerner Dissertation, 2021.

Die Erstellung der Druckvorstufe und des eBooks wurden vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung unterstützt.

ISBN 978-3-16-162075-1 / eISBN 978-3-16-162076-8
DOI 10.1628/978-3-16-162076-8

ISSN: 0934-0955 / eISSN: 2569-3875 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Das Buch wurde von SatzWeise in Bad Wünnenberg aus der Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruck-papier gedruckt und gebunden. Erschienen bei Mohr Siebeck Tübingen, Germany. www.mohrsiebeck.com.

Printed in Germany.

„Wenn ich die Reden anläßlich des Juristentages lese, kann ich nur ein stilles Dankgebet sprechen, daß mein Vater dies nicht mehr erlebt und daß ich selbst nicht mehr ‚Rechtswahrer', nicht mehr Anwalt bin! Entweder war alles Wahnsinn, was wir einst gelernt, was uns als selbstverständliches, festes Gebäude des deutschen und internationalen Rechts erschien – oder das, was heute geschieht, muß in der Aufhebung der Rechtsidee, in der blanken Willkür, also Chaos enden."[1]

Erich Ebermayer, Leipzig, 6. Oktober 1933

[1] *Ebermayer*, S. 182.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahrssemester 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern als Dissertation angenommen und im Rahmen des Dissertationskolloquiums vom 2. Juli 2021 mündlich verteidigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. iur. Thomas Henne, LL.M. (Berkeley) danke ich bestens für die Unterstützung bei der Themenfindung und für die ausgezeichnete Betreuung. Herzlich bedanken möchte ich mich zudem bei Herrn Prof. Dr. iur. Michele Luminati für die Erstellung des Zweitgutachtens und für seine konstruktiven Rückmeldungen, sowie bei Herrn Prof. Dr. iur. Malte Gruber für die Leitung des Dissertationskolloquiums. Ebenfalls danken möchte ich den Herausgebern der Reihe „Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts“ des Mohr Siebeck Verlags für die Aufnahme der vorliegenden Arbeit in die Reihe.

Herrn Dr. iur. Sebastian Felz, Forum Justizgeschichte, Herrn Alexander Peer, Prodesign GmbH, sowie Frau Kathi Fröhlich, Bibliothek des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig, danke ich bestens für die wertvollen Hinweise und für das zur Verfügung gestellte Material. Ebenso bedanken möchte ich mich bei den Mitarbeitenden des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde und des Stadtarchivs Leipzig sowie bei Herrn Riepe, Süddeutsche Zeitung Photo.

Ein besonderer Dank geht an den Universitätsverein der Universität Luzern für die Verleihung des Dissertationspreises der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Jahr 2021 sowie an den Schweizerischen Nationalfonds für die finanzielle Unterstützung der Open-Access-Buchpublikation.

Zuletzt möchte ich besonders bei denjenigen Personen bedanken, die den erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit ermöglicht haben, insbesondere bei meinem Doktorandenkollegen, Herrn Dr. iur. Christian Puricel, Rechtsanwalt, für den konstruktiven Austausch, bei meiner Schwester, Frau MLaw Celina Schenkel, Rechtsanwältin, für das kritische Durchlesen des Manuskripts, sowie bei meiner Partnerin, Frau Susanne Roy, für die Mithilfe bei den Korrekturen und dass Sie immer für mich da ist. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Winterthur, im Oktober 2022 Silvan Schenkel

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

a.	auch
a. a. O.	am aufgeführten Ort
Abb.	Abbildung
AB. d. JM.	Amtliche Bekanntmachung des Justizministeriums
AjBD	Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen
AfDR	Akademie für Deutsches Recht
AöR	Archiv für öffentliches Recht
Aufl.	Auflage
AT	Allgemeiner Teil
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesarchiv
Bd.	Band
BDRef	Bund Deutscher Referendare
BDRpfl	Bund Deutscher Rechtspfleger
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bl.	Beiblatt
BNSDJ	Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
bspw.	beispielsweise
ca.	circa
DAV	Deutscher Anwaltsverein
Ders.	Derselbe
DFF	Vereinigung Deutsches Filminstitut und Filmmuseum e. V.
Dies.	Dieselbe/Dieselben
Dipl.	Diplom
Diss.	Dissertation
DJ	Deutsche Justiz
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNoV	Deutscher Notarverein
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
DR	Deutsches Recht
Dr.	Doktor
DRA	Deutsches Rundfunkarchiv
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DSG	Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft
DVP	Deutsche Volkspartei
Ebd.	Ebenda
et al.	et alii (und andere)

etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	und folgende
ff.	und fortfolgende
Fn.	Fußnote
geb.	geboren
ggf.	gegebenenfalls
GuL	Zeitschrift Gasschutz und Luftschutz
hg.	herausgegeben
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hrsg.	Herausgeber
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
i. A.	im Auftrag
IKV	Internationale Kriminalistische Vereinigung
IMM	Internationales Militaria-Magazin, Das aktuelle Magazin für Orden, Militaria, Zeitgeschichte (Zweibrücken)
i. V.	in Vertretung
JaJZG	Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte
JdAfDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
Jg.	Jahrgang
JMBl.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau (Berlin)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
k. A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
NDB	Neue Deutsche Biographie
NLB	Nationalsozialistischer Lehrerbund
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus; nationalsozialistisch
NSDDB	Nationalsozialistischer Deutscher Dozentenbund (NS-Dozentenbund)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter Partei
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
LZfDR	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Pg.	Parteigenosse
PreussGS	Preußische Gesetzessammlung
Progr.	Programm
RA	Rechtsanwalt
RAD	Reichsarbeitsdienst
RDB	Reichsbund Deutscher Beamten
RErbhG	Reichserbhofgesetz
RG-Bibl.	Reichsgerichtsbibliothek
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIM	Reichsinnenministerium / Reichsinnenminister
RJM	Reichsjustizministerium / Reichsjustizminister
RM	Reichsmark

RRG	Reichs-Rundfunk Gesellschaft
RVbl.	Reichsverwaltungsblatt
S.	Seite
SA	Sturmabteilung
Sächs.	Sächsisch(en)
SchwJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
sog.	sogenannt, sogenannte(s), sogenannter
Sp.	Spalte
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
StGB	Strafgesetzbuch
StA	Staatsarchiv
TdDR	Tag des Deutschen Rechts
UAMS	Universitätsarchiv Münster
u. a.	unter anderem
UFA	Universal Film AG
Univ.	Universität
v.	von
v. a.	vor allem
VB	Völkischer Beobachter
Verf.	Verfasser
Verw.	Verweis
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
z. B.	zum Beispiel
ZdAfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
z. G.	zum Ganzen
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zivilprozessrecht
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Wie war es möglich, dass nach dem Niedergang der Weimarer Republik und der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1933 ein großer Teil der juristischen Professionselite nahezu übergangslos weiterarbeiten konnte?

In der vorliegenden Dissertation wird argumentiert, dass der deutsche Juristentag 1933 in Leipzig eine zentrale Rolle in diesem Übergangsprozess spielte und daher als zentrales Ereignis in der Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus zu betrachten ist. In Leipzig wurde das kollektive Selbstverständnis der juristischen Funktionselite wie auch die professionspolitischen und justiziellen Organisationsstrukturen nach der sogenannten nationalen Revolution manifestiert. Die Rechtserneuerung bzw. -umformung folgte dem Leitprinzip „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“. Doch was heißt das genau?

Aufgrund der polykratischen Strukturen im NS-Staat und der nur vagen ideologischen Vorgaben blieben die Handlungsspielräume zur konkreten Umsetzung dieses Prinzips relativ offen und ermöglichte der juristischen Professionselite, ihre teils widerstreitenden Konzepte und Vorschläge zur Rechtserneuerung zu präsentieren. Im Kontext des Formierungsprozesses bot der Juristentag daher eine ausgezeichnete Selbstmobilisierungsmöglichkeit und die passende Bühne für die zahlreichen Bewerbungsvorträge der Redner, welche danach strebten, die größtmögliche Nähe ihrer eigenen Rechtserneuerungstheorie zur nationalsozialistischen Weltanschauung aufzuzeigen.[1] Diese Gelegenheit wurde vor allem von den jungen, ehrgeizigen Rechtswissenschaftlern genutzt, welche von den politisch und rassisch motivierten Säuberungs- und Entlassungswellen profitierten und in die neu geschaffenen bzw. freigewordenen Posten vorrückten. Doch auch die in den Ämtern verbliebene alte, nationalkonservative Professionselite brachte ihre Rechtserneuerungsvorschläge ein und versuchte dabei, das bestehende Rechtssystem vor zu übergriffigen Modifikationsversuchen zu bewahren.

---

[1] Vgl. *Rüthers*, Entartetes Recht., S. 21.

A. Forschungsstand, Methodik sowie Gliederung und Aufbau der Arbeit

I. Die NS-Juristentage in der Rechtsgeschichtsforschung

Der „Deutsche Juristentag" (DJT) wurde 1860 als erste berufsspartenübergreifende Juristenvereinigung Deutschlands gegründet und war durch seine rechtspolitischen Verhandlungen und Einflussnahmen ein zentraler Akteur im Rechtsvereinheitlichungs- sowie Nationsbildungsprozess im 19. Jahrhundert.[2] Seit seiner Gründung führte der DJT seine Tagungen im zweijährigen Turnus durch, welche der rechtspolitischen Beratung, Beschlussfassung und Unterbreitung von Empfehlungen sowie Lösungsvorschlägen an den Gesetzgeber diente. Der traditionelle Juristentag fand letztmalig im September 1931, in einem der Krisenjahre der Weimarer Republik, in Lübeck statt.[3]

Wenngleich die rechtspolitischen Beschlüsse und Diskussionen an den Juristentagungen von der Rechtsgeschichte mit der Zeit als Forschungsgegenstand wahrgenommen wurden, blieb die Institutionenegeschichte als auch die institutionelle Wirkungsgeschichte des Juristentages lange Zeit vom rechtshistorischen Forschungsinteresse unberücksichtigt.[4]

Dies gilt erst recht für die Zeit von 1933 bis 1945. Da sich der Juristentag im Frühjahr 1933 zudem faktisch selbst aufgelöst hatte und sich somit nicht am NS-System beteiligte, konnte diese „in Ehren untergegangene"[5] Veranstaltung nach 1945 unbelastet ihre Arbeit wieder aufnehmen.[6] Der Deutsche Juristentag hatte sich als Institution aufgrund der nicht vorhandenen Partizipation am NS-Unrecht von vornherein selbst „entnazifiziert". Folglich war auch ein Interesse an einer rechtshistorischen Aufarbeitung der zurückliegenden NS-Juristentage kaum vorhanden, welche ohnehin nicht als Juristentage im eigentlichen Sinne wahrgenommen und daher aus der Institutionengeschichte schlichtweg ausgeklammert wurden.[7]

---

[2] *Hartwich*, S. 26. Geführt wurde der DJT durch die Ständige Deputation als das einzige geschäftsführende Zentralorgan.

[3] *Conrad*, S. 33. Als dieser Juristentag zu Ende gegangen sei, habe wohl niemand geahnt, dass dies die letzte Tagung für lange Zeit sein würde.

[4] Hervorzuheben ist hierbei die 2008 erschienene Dissertation von *Hartwich*.

[5] *Conrad*, S. 12.

[6] In einem an *Ernst Wolff* gerichteten Schreiben vom 22. 9. 1949 führte *Gustav Radbruch* aus: „So waren die damaligen Machthaber zwar in der Lage, für ihre fragwürdigen Veranstaltungen sich die Firma des Juristentages anzumaßen, aber der Juristentag selbst blieb rein von nationalsozialistischen Flecken und konnte deshalb jetzt aus einem langen Scheintode im alten Geiste auferstehen." Zit. nach *Conrad*, S. 12.

[7] Die Zeit von 1933 bis 1939 war für die Juristentage dokumentarisch bis in die späten 1990er Jahre daher eine weiße Fläche. Ähnlich die Situation der Vereinigung Deutscher

Nach *Kiesow* habe es der Deutsche Juristentag in der Nachkriegszeit versäumt, sich mit der Rolle der Juristen in der NS-Zeit auseinanderzusetzen und stattdessen vielen namhaften Juristen der NS-Zeit sein Podium wieder geöffnet.[8] In der Tat fand *Ernst Wolff* versöhnliche Worte für das beim Nürnberger Juristenprozess zu lebenslanger Haft verurteilte ehemalige Deputationsmitglied Franz Schlegelberger. Dieser sei gewiss kein Nationalsozialist gewesen und nur deshalb im Dienst geblieben, um – Schlegelbergers eigener Aussage zufolge – noch manches verhindern zu können. Er habe auch so manches verhindert und auch vielen einzelnen geholfen. Aber bei ihm habe sich wie bei vielen anderen bewahrheitet, „daß niemand mit dem Nationalsozialismus Kompromisse schloß, ohne Schaden an seiner Seele zu nehmen."[9] Die Partizipation am NS-Regime bedeutete demnach in erster Linie eine Eigenschädigung des Täters, nicht etwa eine massive Schädigung der zahlreichen Opfer des Regimes.

Im Kontext der Nachkriegsapologetik war die Haltung *Wolffs* aber keineswegs ein auf den Juristentag bezogenes Einzelphänomen, sondern der damalige Grundtenor in Justiz, Wissenschaft und Politik im Umgang mit dem NS-Regime.[10] Auch in der 1960 erschienen Festschrift zum deutschen Juristentag widmete *Hermann Conrad* dem historischen Abschnitt von 1933 nur wenige Seiten, wobei mit der Feststellung der faktischen Auflösung des traditionellen Juristentages 1933 auch zugleich das historische Interesse an dieser Zeitspanne endete.[11]

Nachdem die NS-Juristentage lange Zeit ein Schattendasein in der rechtsgeschichtlichen Forschung fristeten, kam erst ab den 1990er Jahren das Interesse an einer rechtshistorischen Auseinandersetzung auf. Hierbei ist der von *Peter Landau* 1994 publizierte 17-seitige Aufsatz zum Deutschen Juristentag 1933 hervorzuheben.[12] „Beachtenswert, ja durchaus

---

Staatsrechtler in der NS-Zeit, dazu *Stolleis*, Staatsrechtslehrer, S. 598. Auch hier bestünde Nachholbedarf an einer rechtshistorischen Untersuchung.

[8] Die erste Ständige Deputation des Deutschen Juristentages nach dem Krieg habe auf die Mitarbeit namhafter, in der NS-Zeit hervorgetretener Juristen, nicht verzichten wollen. Vgl. dazu *Schubert*, S. 937.

[9] *Wolff*, S. 820.

[10] Für die Nachkriegsjuristentage stand – statt einer historischen Aufarbeitung – daher die Wiederherstellung der Rechtseinheit im Vordergrund, im Zusammenhang der „mit Bedauern zur Kenntnis genommenen Rechtszersplitterung" innerhalb der verschiedenen Besatzungszonen. Vgl. *Loewenthal*, S. 297.

[11] Vgl. *Conrad*, S. 10 ff. sowie S. 34. Der Juristentag „neuer Art" in Leipzig wird nur am Rande erwähnt, zumal die „Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten" von *Conrad* ohnehin als „rechtsloses" System betrachtet wurde. Wichtiger schien auch hier die Darstellung der Rolle des Juristentages in der Nachkriegszeit und seiner Funktion zur „Wiederherstellung" der deutschen Rechtsordnung.

[12] *Landau*, ZNR 1994, S. 373 ff. Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag *Landaus* zum 60. Jahrestag des nationalsozialistischen Deutschen Juristentages in Leipzig auf einer Ver-

merkwürdig," sei gemäß *Rüthers* der Umstand, dass der Deutsche Juristentag 1933 mit dem Aufsatz von *Landau* erst 61 Jahre nach dem Ereignis erstmals eine vertiefte rechtsgeschichtliche Bearbeitung gefunden habe, was aber nicht ganz untypisch für die Versäumnisse und Verzögerungen bei der Ausleuchtung der Hintergründe der Machtübernahme, auch im Rechtsbereich, sei.[13]

Des Weiteren liegen verschiedene Beiträge vor, welche den Juristentag 1933 thematisch streifen, darunter einige Jubiläums- und Festschriftsbeiträge zur Geschichte des DJT: Der Deutsche Juristentag 1860–1994[14] sowie der Beitrag von *Kiesow*, Der Deutsche Juristentag, Ein Charakterbild – 1860 bis 2010.[15] Zudem wurde von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages im Zuge der 150 Jahre-Feier des Deutschen Juristentags zur Geschichte des Juristentages ein eigenes Werk zur 150-jährigen Geschichte des DJT publiziert, wobei auch dort der 1933er Juristentagung einige Seiten gewidmet wurden.[16] Ebenfalls zu erwähnen ist die Arbeit von *Halpérin* zur Geschichte der deutschen Juristentage, wobei der Juristentag 1933 nur kurz inhaltlich gestreift wird.[17]

In der Summe blieb es in der bisherigen Forschung bei vorwiegend kürzeren Beiträgen in Form von Aufsätzen in Festschriften und Sammelbänden, welche außerdem wie erwähnt häufig im Rahmen von Jubiläen erfolgten und daher stellenweise von einem standes- und erfolgsgeschichtlichen Ansatz geprägt sind.[18] Das Hauptaugenmerk der bisherigen Literatur lag zudem weiterhin auch für die Zeit nach 1933 auf der Rolle des „alten" Juristentages und dessen (faktischer) Selbstauflösung. Insbesondere war man in der Forschung – im Sinne einer Abgrenzungsgeschichte – bemüht,

---

anstaltung der Ephraim-Carlebach-Stiftung 1993 im Lampe-Saal des Reichsgerichtsgebäudes in Leipzig. *Landaus* Arbeit ist 1996 ebenfalls als kurze Monografie beim Leipziger Universitätsverlag publiziert worden, mit einem Vorwort des Leipziger Rechtsanwaltes *Hubert Lang*.

[13] *Rüthers*, Wende-Experten, S. 20 f.

[14] Vgl. *Conrad/Dilcher/Kurland*, S. 19 ff., wobei es sich beim Text zur Tagung 1933 um einen Wiederabdruck des erwähnten Textes von *Conrad* aus den 1960er-Jahren handelte.

[15] Erschienen in der Festschrift 150 Jahre Deutscher Juristentag, München 2010. Vgl. *Kiesow*, Der Deutsche Juristentag, S. 7 ff. Vgl. auch *Kiesows* kürzerer Beitrag „Die Tage der Juristen", in: myops, 10/2010, S. 4 ff. Zu erwähnen ist ferner die thematische Streifung des Juristentages 1933 bei *Becker*, S. 100 ff. sowie bei *Sunnus*, der NS-Rechtswahrerbund. Auch in einigen biografischen Arbeiten wird der Juristentag als Ereignis kurz behandelt. Vgl. hierzu bspw. *Adlberger* sowie *Schenk*.

[16] Vgl. *DJT*, Recht mitgestalten, S. 65 ff.

[17] *Halpérin*, S. 301 ff., insbesondere S. 306: „Le […] Juristentag tenu à Leipzig en octobre 1933 marqua le ralliement au BNSDJ de cette vénérable institution censée témoigner de l'unité de l'état des juristes. Il y fut annoncé la création de l'Akademie für Deutsches Recht présidée par l'avocat nazi Hans Frank et des milliers de juristes y prêtèrent serment de suivre le chemin du Führer."

[18] Vgl. dazu auch *Hartwich*, S. 13.

eine weltanschauliche, personelle und fachliche Trennung zwischen dem traditionellen DJT und dem „nationalsozialistischen" Juristentag, der eben „kein richtiger Deutscher Juristentag"[19] war, zu betonen.[20]

Landau schilderte in seinem Aufsatz zunächst die Selbstauflösung des alten Juristentages und gibt darin einige Einblicke zum äußeren Verlauf der Tagung.[21] Anschließend untersuchte er das „geistige Klima des Juristentages" und in diesem Kontext die „Attraktivität nationalsozialistischer Parolen auf die deutschen Juristen".[22] Hierzu analysierte *Landau* exemplarisch die Vorträge dreier repräsentativer Redner – der vorwiegend jüngeren Funktionselite, d. h. Carl Schmitt, Heinrich Lange sowie Helmut Nicolai –, um beispielhaft einen Eindruck über die inhaltlichen Fachvorträge am Juristentag zu verschaffen.[23] Dabei hielt *Landau* fest, dass die am Juristentag gehaltenen Reden den Juristen nicht nur eine verheißungsvolle Zukunft voraussagten, auch sei es für den Stellenwert des Leipziger Juristentages aufschlussreich, dass ein überaus prominenter Staats- und Rechtstheoretiker wie etwa Schmitt seine Rechtserneuerungsgedanken zuerst bei dieser Gelegenheit vorgetragen habe.[24] Doch auch Hans Frank und die anderen Redner hätten bei den anwesenden Juristen mit der vorgetragenen rassisch-völkischen Rechtslehre, die im Grunde auf einem biologisch bzw. darwinistisch fundierten Pseudo-Naturrecht beruht habe, einen positiven Eindruck machen können, da der deutsche Jurist bereits vor 1933 eher mit vulgarisierten Naturrechtsideen als mit dem Gesetzespositivismus sympathisiert habe.[25]

---

[19] So die These *Freudings*, Juristentage, 72. DJT in Leipzig (2018), S. 33. Etwas kritischer zur vorauseilenden Selbstauflösung des traditionellen Juristentages: *Becker*, S. 100 ff., der festhält, dass das „selbstverordnete Schweigen" der Ständigen Deputation des Juristentages Frank zu Gunsten kam, da der Weg nun „frei" war, die Tagung kurzerhand zu okkupieren. Ebenso *Landau*, NS-Juristentag, S. 10, wonach erst diese faktische Selbstauflösung des DJT es Frank ermöglicht habe, das Etikett „Juristentag" für seine neue Tagung, die 4. Reichstagung des BNSDJ, zu beanspruchen.

[20] Gemäß *Lang*, S. 84, haben die Nationalsozialisten mit dem „ersten Juristentag nach der Machtergreifung" mit der „altehrwürdigen Tradition des Deutschen Juristentags" gebrochen und sich bei der 4. Reichstagung des BNSDJ die Bezeichnung „Deutscher Juristentag" „angemaßt".

[21] *Landau*, ZNR 1994, S. 375, hob hierbei die propagandistische Inszenierung durch Fackelzüge der Referendare, Marschmusik von SA-Kapellen insbesondere bei der Kundgebung vor dem Reichsgericht mit anschließendem Treueschwur auf den Führer hervor.

[22] Ebd., S. 376. Hierbei ging er auch der Frage nach, ob es überhaupt so etwas wie eine „nationalsozialistische Rechtstheorie" gegeben habe und inwiefern „dieses Rechtsdenken" am Juristentag vertreten worden sei.

[23] Ebd., S. 379.

[24] Ebd., S. 384.

[25] Ebd., S. 388.

Insgesamt sei die Tagung ein großer Erfolg gewesen.[26] Die Stimmung der anwesenden Juristen scheine enthusiastisch gewesen zu sein.[27] Die überwiegende Mehrheit der Juristen habe am Juristentag zur „Zerstörung des Rechts" durch „rechtsfeindliche Kräfte" aufgerufen.[28]

Landau kommt daher zum Schluss, dass der Leipziger Juristentag 1933 das „vielleicht eindrucksvollste Zeugnis der geistigen Kapitulation des deutschen Juristenstandes gegenüber einem damals in seiner Praxis rechtsverachtenden Regime" darstelle.[29] Hierzu passt die Einschätzung *Freudings*, wonach es an der Leipziger Tagung 1933 ausschließlich Referate gegeben habe, die sich in „erschreckender Eindeutigkeit zur nationalsozialistischen Rassenideologie" bekannt hätten.[30]

Rüthers zufolge lese sich die Darstellung *Landaus* zum Juristentag 1933 wie ein „symbolträchtiges Lehrstück zum Verhalten geistiger Berufe nach Systemwechseln sowie speziell zu dem Zusammenhang von Systemideologie, Recht, Justiz und Jurisprudenz."[31] Nach *Kiesow* sind gerade beim Leipziger Juristentag 1933 in einmaliger Weise die entscheidenden Fragen für die *„Condition juridique"* gestellt worden. „Was ist und was soll Recht sein? Wer liest und spricht die Buchstaben der Gesetze?" Leidenschaftlicher sei – trotz fehlgeleiteter Leidenschaft – niemals zuvor (und auch nicht danach) an einem Juristentag über die Grundlagen des Rechts gesprochen worden.[32]

Weitere Forschungsbeiträge zum Juristentag 1933 betonten vor allem den performativen und propagandistischen Aspekt der Tagung, welche mittels „symbolischer Loyalitätsbekundungen" und „ritueller Vergemeinschaftung" der Affirmation des neuen Führerstaates gedient habe.[33] Dem-

---

[26] Ebd., S. 386. Zum Erfolg habe vor allem das Lieblingsprojekt Franks, die Proklamation der AfDR, beigetragen, welche den Juristen zudem verheißen habe, dass sie künftig über die Akademie auch die Gesetzgebung steuern könnten, während die Juristen „in der Weimarer Republik in ihrer Mehrheit den Eindruck hatten, dass die parlamentarische Gesetzgebung der Parteienkompromisse ihren Sachverstand nicht berücksichtigte."

[27] Ebd., S. 376.

[28] Ebd., S. 383.

[29] Ebd., S. 387.

[30] *Freuding*, Juristentage, 72. DJT in Leipzig (2018), S. 36. Gleichzeitig bezeichnete er es aber als „Ironie der Geschichte", dass gerade einzelne, am Juristentag 1933 behandelte Fachthemen – soweit man überhaupt davon sprechen könne – auch bei den Nachkriegsjuristentagungen wieder relevant gewesen seien, wie etwa die Reform des Zivilprozesses oder die Einzelrichterproblematik.

[31] *Rüthers*, Wende-Experten, S. 21.

[32] *Kiesow*, Der Deutsche Juristentag, S. 8. Allerdings versucht er diese interessante Frage nicht mittels Analyse der Reden zu beantworten. Stattdessen bleibt es bei zuweilen pathosgeladenen Kommentierungen und stichwortartigen Zitaten der Redebeiträge. Vgl. die Rezension von *Schubert*, S. 937 ff.

[33] So die These *Schoenmakers*, S. 197 ff. Bei *Von Hehl*, Stadtgeschichte Leipzig, S. 297, wird im einzigen Satz zum Juristentag 1933 dieser als „Kotau vor Hitler" bezeichnet.

zufolge dokumentiere der NS-Juristentag das bedingungslose Einschwenken der Mehrzahl der deutschen Juristen auf den NS-Staat.[34] So habe sich die begeisterte Aufbruchstimmung der Juristen nach der Machtübernahme 1933 gerade in „öffentlichen Massenspektakeln" wie dem Juristentag 1933 geäußert.[35] Nach *Schoenmakers* dienten Großveranstaltungen wie die Juristentage aber nicht nur der Legitimation staatlicher Macht, sondern seien darüber hinaus auch Teil eines „Motivations- und Anreizsystems für die Einbindung der Juristen in die neuen politischen Verhältnisse" gewesen und bildeten zugleich ein „Forum für gegenseitigen Austausch und informelle Netzwerkbildung". An solchen Tagungen seien nicht selten „Karrieren vorbereitet und vorangetrieben" worden.[36]

Während die Mehrheit der Forschungsbeiträge mit Blick auf die Wirkungsgeschichte die Juristentagung 1933 als erfolgreiche Großtagung bewertete, kam *Sunnus* in seiner Studie zum BNSDJ hingegen zu einem ernüchternden Ergebnis. Die Juristentagungen in der NS-Zeit seien von weit geringerer Bedeutung gewesen als es der Anschein vermuten ließe. Die Substanz der Veranstaltung habe in keinem Verhältnis zu ihrer Größe gestanden. Im Vorfeld der Tagungen seien immense organisatorische Kräfte gebündelt worden, auf der Tagung selbst aber nur „plakative Schaufensterreden" gehalten worden, ohne dass „greifbare Resultate" zu verzeichnen gewesen wären. Geblieben sei einzig ein „zeitlich begrenzter Propagandafeldzug ohne politische Relevanz und gesteigerte Unlust in den eigenen Reihen".[37]

---

[34] *DJT*, Recht mitgestalten, S. 69. Ebenso *Kiesow*, Die Tage der Juristen, myops 2010, S. 6.: Der Juristentag 1933 in Leipzig sei „eine einzige Manifestation der Begeisterung für den Nationalsozialismus". *Lang*, S. 10 und 133, spricht in diesem Sinne von einem „gleichgeschalteten Juristentag". Vgl. auch *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 352, der von einer „persönlichen Einhegung der Juristen" u. a. durch Festakte wie die neuen Juristentage in der NS-Zeit spricht.

[35] *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 72.

[36] *Schoenmakers*, S. 198 ff. „Begrüßungsformeln, Feiertagsappelle, Feste und Aufmärsche bezweckten dabei die Herstellung von kollektiver Identität, von Ordnung sozialer Beziehungen, sowie von Werte- und Tugendsystemen durch die repetitive, interaktive und nach vorgegebenen Mustern festgelegte Schaffung und Inszenierung einer Gemeinschaft. Sie schufen Machtverhältnisse, indem das Regime die Geschlossenheit der Richter, Staats- und Rechtsanwälte hinter der nationalsozialistischen Staatsführung regelmäßig inszenierte. […] Als ritualisierte Massenspektakel und Alternative zum Alltag sprachen sie die Emotionen der Teilnehmenden direkt an und intensivierten mithilfe dieser Gefühlserlebnisse den Eindruck, Teil einer ästhetisierten und egalitären Volks- bzw. Schicksalsgemeinschaft zu sein. […] Die für sie [Richter bzw. Juristen] fühl- und greifbare Vergemeinschaftung mit dem neuen Staat baute auf Ritualen auf, die häufig ältere Traditionen fort- bzw. umschrieben."

[37] *Sunnus*, S. 94. Zum Stellenwert der Juristentage im Rahmen der Rechtserneuerung. *Schenk*, S. 127, hielt in seiner Biografie zu Frank fest, die Leipziger Juristentage seien Franks ureigene großspurige Inszenierung gewesen. Da Frank die Teilnahme eines jeden Mitgliedes habe zur Pflicht erklären lassen, sei die hohe Teilnehmerzahl vor allem hier-

Die bisherige Forschung zum Juristentag 1933 lässt sich dahingehend zusammenfassen, als dass diese Tagung in erster Linie als propagandistische Massenkundgebung, ohne nennenswerten wissenschaftlichen Teilgehalt, bewertet wurde. Die bisherigen Analysen berücksichtigten jedoch entweder nicht oder nur bruchstückhaft die gehaltenen Reden als historischen Analysegegenstand. Zumeist dominierte ein rein institutionengeschichtlicher Ansatz.

Durch die Blickverengung der bisherigen Forschung auf den performativen Aspekt der Juristentagung wurde das Verdikt über den wissenschaftlichen Stellenwert der Tagung gefällt, ohne sich inhaltlich detailliert mit den Reden zu befassen. So lässt sich der bisherigen Forschung in der Hauptsache entnehmen, dass die Reden am Juristentag 1933 nicht der wissenschaftlichen Erkenntnis dienten und darüber hinaus auch nicht wissenschaftlichen Ansätzen folgten. Stattdessen habe es sich bei diesen viel eher um ideologisch-kontaminierte und auf pseudowissenschaftlicher Basis beruhende Propagandareden gehandelt, ohne Bezug zu früheren wissenschaftlichen Denktraditionen. In der bisherigen Forschung wurde somit bezogen auf den Juristentag eine eindeutige Trennlinie zwischen einer wissenschaftlich produktiven und politikfreien Arbeitsphase vor 1933 und einer wissenschaftlich unproduktiven, „ideologischen" und politisch kontaminierten Arbeitsphase nach 1933 gezogen.[38]

Auch sind die Beiträge zum Juristentag 1933 stellenweise vom Strandgut älterer Entlastungslegenden geprägt, wie dies Thesen einer Massenbekehrung oder Instrumentalisierung des Juristenstandes verdeutlichen.

In Bezug auf eine detailliertere Analyse der Reden und insbesondere im Hinblick auf eine Kontextualisierung der Tagung in den konfliktreichen polykratischen Formierungsprozess des NS-Regimes besteht somit noch wissenschaftlicher Nachholbedarf. Ebenso sind die eher skizzenhaften Beschreibungen zum äußeren Verlauf der Tagung ergänzungsbedürftig, um die bestehende Forschungslücke in Bezug auf den Juristentag 1933 zu schließen.

II. Methodische Prämissen, Untersuchungsansatz und Aufbau der Arbeit

Das wissenschaftliche Arbeiten über die Funktionsweise des Rechts im Nationalsozialismus ist mit der Grundproblematik konfrontiert, dass Jahr-

---

durch zu erklären. Die Tagung selbst schien mehrere Nummern zu groß gewesen zu sein und werfe ein Licht auf Franks Aufgeblasenheit.

[38] Vgl. in Bezug auf diese artifizielle Trennung in der Wissenschaftshistoriografie die Ausführungen von *Felz*, S. 16 sowie *Roelcke*, S. 127.

zehnte der Selbstapologetik die Forschung zur NS-Rechtsgeschichte bis weit in die 1980er Jahre verstellt haben. Auch wenn das in der Nachkriegszeit konstruierte apologetische Zerrbild einer „leidenden“ und „unterdrückten“ Justiz in der neueren Forschung sukzessive überwunden wurde,[39] blieb eine Überbetonung des subalternen Charakters der Justiz gegenüber den herrschenden politischen Akteuren das gängige Erklärungsmuster. Personalpolitische und weitere Lenkungsmaßnahmen des Systems, insbesondere durch die monokratisch herrschende Führerfigur, hätten den Handlungsspielraum der Juristen nach 1933 stark eingeschränkt.[40] So halten sich Thesen und Metaphern einer „Lenkung“, „Verführung“, „Instrumentalisierung“ oder gar „Zerstörung“ der Justiz im Nationalsozialismus hartnäckig im rechtshistorischen Diskurs. Auch die in diesem Zusammenhang häufig anzutreffende artifizielle Trennung zwischen „den“ Nationalsozialisten und „den“ Juristen, die sich „willfährig“ den Machthabern hingaben, ist eine gefährliche Simplifizierung. Denn solche Thesen übersehen bzw. relativieren nach wie vor den signifikanten Eigenbeitrag der Juristen zur Funktionsweise und Stabilisierung des NS-Regimes.[41]

Forschungsarbeiten zur NS-Rechtsgeschichte sind zudem noch immer geprägt von der Suche nach Schuld und damit verbunden von moralischen Werturteilen statt in analytischer Hinsicht Erklärungsmodelle zu liefern.[42] „Willkürstaat“, „Unrechtsstaat“[43] oder die grobschlächtige Formel einer „Rechtsperversion“ sind in erster Linie moralisch aufgeladene Erklärungshülsen, deren Gefahr darin liegt, dass sie nicht nur eine genuine Rechts-

---

[39] Vgl. *Angermund*, S. 12. Auch sei in diesem Zusammenhang die auf eine eigentümliche Radbruch-Rezeption zurückzuführende „Positivismuslegende“ Hermann Weinkauffs zu erwähnen, wonach die Juristen aufgrund strikter Gesetzesbindung nach dem Verständnis „Befehl ist Befehl“ und „Gesetz ist Gesetz“, wehrlos gegenüber dem NS-Justizunrecht gewesen sein sollen.

[40] *Angermund*, S. 13 ff.

[41] *Thamer*, NS-Justiz und Täterforschung, S. 14 f. Die Tätigkeit der Justiz gehöre in den Zusammenhang der Herrschaftsstabilisierung und kumulativen Radikalisierung des NS-Regimes und habe kaum der Herrschaftsbegrenzung gedient. Die Justiz habe einen nicht unerheblichen Anteil an der Verfolgungs- und Radikalisierungspraxis gehabt und „agierte deutlich eigenverantwortlicher, als zuweilen behauptet wurde“. Vgl. *Rückert*, Unrecht durch Recht, JZ 2015, S. 804: Die Rechtswissenschaft bzw. die Rechtsprofession im Ganzen habe sich dem Umdenken bzw. Umsteuern der Rechtsordnung nach 1933 nicht widersetzt, sondern zumeist „im Vordenken vor den Propagandisten ihr erhebliches Ansehen noch zur höheren Legitimation eingesetzt“.

[42] Vgl. dazu *Stolleis*, Staatsrechtslehre, S. 108. „Bei der Antwort darauf sollte man […] nicht mehr die alte Frage nach dem Entnazifizierungsmuster stellen, also die Frage nach der „Schuld“, sei es im strafrechtlichen, sei es im moralischen Sinne. Das ist alles weitgehend behandelt und inzwischen aufgearbeitet worden, manchmal sogar unbeachtet von der Zunft bzw. unter deren ‚beredtem Schweigen‘. Wichtiger ist heute die konsequente Historisierung des Vorgangs, ohne die Frage der Verantwortung zu vernachlässigen.“

[43] Zur problematischen Terminologie des Unrechtsstaates vgl. *Johst*, S. 127 ff. sowie *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 16 ff.

feindlichkeit des NS-Systems suggerieren, sondern nach wie vor einen analytischen Zugang zur Thematik verstellen.

Bei der vorliegenden Arbeit sind daher folgende methodische Prämissen maßgebend. Zum einen ist nach *Thomas Henne* von einer Parallelität und engen Verzahnung von legaler Diskriminierung, extralegalem Terror und juristischem Alltagsgeschäft für die Zeit des NS-Regimes auszugehen. „Eine passgenaue Trennung von „braunem" vs. „nicht-braunem" Agieren des Rechts ist auch aus einer ex-post-Perspektive nicht möglich,[44] denn dadurch würden sowohl personale als auch ideengeschichtliche und wissenschaftliche Kontinuitäten gekappt.[45] Auch die bereits erwähnte Trennung zwischen dem ideologisch-politisierten NS-Juristentag nach 1933 und dem vormals rein wissenschaftlichen und unpolitischen DJT ist stets unrettbar mit dem Aspekt einer Entnazifizierung verbunden.

Im Weiteren wird vorliegend ein analytisch-reflexiver Zugang zum Thema gewählt. Die erwähnte moralisch-ethische Perspektive und insbesondere die These des Unrechtsstaates sind für die vorliegende Arbeit nicht handlungsanweisend. Dementsprechend erfolgt auch der Umgang mit den am Juristentag 1933 gehaltenen Reden. Eine moralische Verurteilung oder ein Ignorieren der rassistischen, inhumanen Hetztiraden und stellenweise „aberwitzigen rechtstheoretischen Phantasien"[46] kann nicht der wissenschaftliche Zugang zur Thematik sein. Eine rechtshistorische Aufarbeitung wird nur dann ermöglicht, wenn die Reden und Vorträge sowohl als „repräsentative Zeitdokumente"[47] als auch als Bestandteile des damaligen wissenschaftlichen und rechtspolitischen Diskurses im weitesten Sinne „ernst" genommen werden.[48]

---

[44] *Thomas Henne*, Vortrag bei der Tagung „Massengewalt und Menschenrechte", veranstaltet von der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten am 8.12.2013 in Hannover zum Thema Justizpraxis im Nationalsozialismus, „Unbegrenzte Auslegung", Selbstmobilisierung und kumulative Radikalisierung einer nationalkonservativen Profession (nachfolgend zit. *Henne*, Justizpraxis). Vgl. auch *Weisbrod*, S. 11 ff. In diesem Sinne kann *Ernst Fraenkels* „Doppelstaat" im Sinne eines Normen- und Maßnahmenstaats – in der Geschichtswissenschaft als methodischer Erklärungsansatz zwar noch immer beliebt – diese enge Verzahnung von Recht und Unrecht aufgrund seines starr-dichotomischen Ansatzes nur sehr begrenzt miterfassen und ist daher für die vorliegende Arbeit wenig kompatibel. Vgl. dazu *Rückert*, Nationalsozialistische Herrschaft, S. 810; *Ders.*, Unrecht durch Recht, JZ 2015, S. 799.

[45] Aus den genannten Gründen scheitern auch abschließende personale Kategorisierungsversuche wie etwa die eigentümliche definitorische Einteilung der zeitgenössischen Juristen in „Nazijuristen", „juristischer Nazi" oder „nationalsozialistischen" Juristen. Vgl. dazu *Ambos*, S. 25, Fn. 49.

[46] Vgl. *Landau*, NS-Juristentag, S. 19. Vgl. *Busse*, S. 583.

[47] So *Landau*, ZNR 1994, S. 376.

[48] Vgl. dazu *Gutmann*, S. 1. Äußerst passend hierzu auch der Ausspruch von *Joachim Arntz*, Präsident des Verwaltungsgerichts a.D., anlässlich seiner Begrüßungsrede beim Symposium „Justiz im Dritten Reich" am 11. und 12. März 2005 im Gerichtsgebäude

Die dritte Prämisse bildet das strukturanalytische Grundverständnis des NS-Regimes als ein von Anfang bis Ende polykratisches System. Mit den polykratischen Machtstrukturen ging auch innerhalb der Justiz bzw. Rechtswissenschaft ein ständiger Konkurrenzkampf um Machtpartizipation, Machterhalt und Machtakkumulierung zwischen den beteiligten Institutionen und Akteuren einher,[49] was eine enorme Selbstmobilisierung der Funktionseliten zur Folge hatte.[50] Auch für die Juristen war das neue System ergebnisoffen.[51] In der stürmischen Neuformation des Machtapparates galt wegen des revolutionären Neubeginns auch aus juristischer Perspektive vieles als offen und gestaltbar.[52] So erschien vielen Protagonisten der Nationalsozialismus „als die plötzliche Wahrwerdung eigener Wunschvorstellungen bzw. als eine Realisierungschance zur Durchsetzung der eigenen Interessen."[53] Gerade die ideologische Unbestimmtheit des Nationalsozialismus habe nach *Lepsius* die „Breitenpartizipation" befördert.[54] Gemäß *Rückert* hätten zahlreiche prominente ältere und brillante jüngere wissenschaftliche Stimmen sich angestrengt bemüht, „der völkisch-rassischen Weltanschauung eine seriöse juristische Methode zu vermitteln".[55]

In diesem Kontext bot das System nach 1933 Karrieremöglichkeiten, vor allem auch deswegen, weil ein wesentlicher Teil der bisherigen Eliten ent-

---

Appellhofplatz Köln: „Unverständnis und Abscheu können Anstoß, aber kein Ersatz für wissenschaftliche Aufarbeitung sein". Zit. nach *Küssner*, S. 299.

[49] Vgl. zum Ganzen, *Broszat/Frei*, S. 84 ff. Selbst Parteikompetenzen verhalfen nicht zu einem stärkeren Einfluss, da das Verhältnis zwischen Partei und Staat in einem dauerhaften Schwebezustand verlieb, was zu überlappenden Ressorts und einer „Aufsaugung staatlicher Kompetenzen durch die Personalunion von Staats- und Parteiamt oder dem Streben nach Sonderzuständigkeiten" führte. Auch die Gliederungen der NSDAP standen regelmäßig in Konkurrenz zueinander. Vgl. *Mommsen*, S. 54, zum „Prinzip der Allzuständigkeit der jeweiligen Funktionsträger", mit „stets offen bleibenden, gelegentlich durch Privatverträge vereinbarten Kompetenzabgrenzungen."

[50] Vgl. *Hachtmann*, Wissenschaftsmanagement, S. 454 ff.: „Gerade der Begriff der Selbstmobilisierung bringt hierbei das Momentum der Freiwilligkeit und Bereitwilligkeit auf den Punkt, sich aus Eigeninitiative dem neuen Regime als Funktionär zur Verfügung zu stellen, um im selben Regime eine neue Karriere zu starten bzw. diese unvermindert – gar zu besseren Bedingungen – fortsetzen zu können." Vgl. auch *Thamer*, NS-Justiz und Täterforschung, S. 14 f.

[51] Von *Mommsen*, S. 56, als „Zustand notorischer Unsicherheit über die jeweils erkämpfte Machtposition" bezeichnet.

[52] Vgl. *Wittreck*, S. 8 f. Die konkurrierenden Akteure verstanden sich jeweils als Urheber und führende Vertreter einer „nationalsozialistischen" Rechtslehre auf ihrem Fachgebiet.

[53] *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 83.

[54] Ebd.

[55] *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 273: „Diese Effekte wurden durch eine ganz neue, intensive organisatorische und hierarchische Durchdringung des Juristenstandes vertieft, z. B. mit dem neuen ‚Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen' […] auf besonderen Juristentagen wie […] in Leipzig oder in der hochbegehrten und hochdotierten neuen Münchner ‚Akademie für Deutsches Recht' […]."

machtet und vertrieben worden war. Die offene Konkurrenz war für den Einzelnen aber nicht nur mit Aufstiegschancen, sondern zugleich auch mit der Gefahr plötzlicher Abstürze verbunden.[56] Aus diesem Grund widerspiegelten NS-Massenverbände – darunter auch der für die vorliegende Arbeit relevante Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) – die Polykratie in ihrer eigenen Binnenstruktur.[57] Somit ist auch der Juristentag 1933 mit dem Analyseinstrumentarium der Polykratie und der Selbstmobilisierung zu untersuchen.

Inhaltlich konzentriert sich die Arbeit auf die Reden, Kundgebungen und weiteren Veranstaltungen am Deutschen Juristentag 1933 in Leipzig. Auch wenn der Juristentag als eine vom BNSDJ organisierte und durchgeführte Reichstagung fungierte, greift für die vorliegende Arbeit ein rein institutionengeschichtlicher Ansatz zu kurz. In der neueren (rechts-)historischen Forschung liegen hierzu interessante und über die institutionengeschichtliche Binnenperspektive hinausgehende Untersuchungsansätze zur Analyse von Massenveranstaltungen und Tagungen im NS-Regime vor, auf welche Bezug genommen werden kann. Hierbei ist auf den Aufsatz von *Christian Busse*, die Berliner Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft“ 1936 zu verweisen. *Busse* ordnete die Tagung zum einen in den historischen Kontext der Judenverfolgung sowie in denjenigen der regimeinternen Machtkämpfe ein und verband diese Überlegungen mit einer institutionengeschichtlichen wie auch personengeschichtlichen Perspektive, indem er nebst der institutionellen Rolle des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes auch nach den Planern, Veranstaltern, Vortragenden und Teilnehmern fragte und somit biografische Aspekte einfließen ließ.[58]

Ebenfalls als methodischer Ansatz relevant für die vorliegende Arbeit ist der Beitrag von *Markus Urban* zur Analyse der „Veranstaltungsphänomenologie“ der Reichsparteitage und der „spezifischen Konstruktion von Gemeinschaft“. *Urban* zufolge seien Massenveranstaltungen wie der Reichs-

---

[56] *Henne*, Justizpraxis, S. 2. Vgl. auch *Mehring*, S. 328. „Schöpfungsrausch hat den Folgeeffekt des Karrieregewinns.“ Vgl. *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 79. „Wer sich der vermeintlich oder wirklich ‚besseren‘ Durchsetzung des Nationalsozialismus im Recht durch ‚falsche‘ oder ‚schlechtere‘ Methodenvorschläge in den Weg stellte, konnte als ‚Feind‘ der völkischen Rechtserneuerung, als Anhänger überlebter ‚liberalistischer‘ oder ‚schlimmerer‘ Ideologien abgestempelt werden.“

[57] Vgl. *Hachtmann*, Polykratie, S. 16. Vgl. *Urban*, Utopie, S. 137, zur Polykratie bei den Veranstaltungen des Reichsparteitags. Gemäß *Urban* „wetteiferten hochrangige NS-Führer, Gauorganisationsleitungen und kleinere Organisationen mit ihren Nürnberger Inszenierungen stets auch um die Gunst des Diktators. Somit spiegelten die Massenveranstaltungen von SA und SS, RAD, […] Wehrmacht und selbst die verschiedenen kleinen Sondertagungen des Parteikongresses den Konkurrenzkampf innerhalb des polykratischen NS-Systems wider […].“

[58] *Busse*, S. 580 ff.

parteitag als „Konsensfabrik“[59] und „Angebote zur Machtpartizipation“ zu verstehen, wobei diesen Überlegungen stets auch die polykratischen Strukturen gegenübergestellt werden sollten, denn solche Kundgebungen hätten in ihrem Verlauf auch die Polykratie des NS-Regimes widerspiegelt. Massenkundgebungen wie der Reichsparteitag seien somit vom Ablauf her keineswegs als statisch zu betrachten, sondern hätten einen dynamischen Charakter aufgewiesen.[60]

Anhand der erwähnten methodischen Ansätze soll der Juristentag 1933 in den historischen Kontext des polykratischen und ergebnisoffenen Formierungsprozesses von 1933 eingebettet werden. Mit welchen Rechtstheorien, -methoden und Instrumentarien sollte die vage rechtspolitische Leitlinie „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“ umgesetzt und rechtswissenschaftlich ausformuliert werden? Hierzu sind die am Juristentag gehaltenen Reden als Quellen des nach 1933 entfachten Rechtserneuerungsdiskurses und der Juristentag wiederum als Kommunikationsplattform für die Selbstmobilisierung und zahlreichen Rechtserneuerungstheorien der unterschiedlichen Redner zu betrachten.

Ferner ist nebst der Diskursanalyse auch die personengeschichtliche Dimension zu berücksichtigen und wiederum mit dem Aspekt der Polykratie zu verbinden. Der Juristentag als erste vom BNSDJ durchgeführte juristische Fachtagung, an der nunmehr nicht nur wie bei den früheren BNSDJ-Reichstagungen nur die bundesinternen Parteijuristen, sondern die gesamte, weitgehend bürgerlich-nationalkonservativ geprägte Juristenelite teilnahm, wies im politischen als auch gesellschaftlichen Sinne eine überaus heterogene Zusammensetzung auf. In Leipzig traf der junge militante SA-Mann auf den erzkonservativen Alt-Ordinarius. Dies führte notwendigerweise zu Reibungen und Distanzierungsversuchen. In Ermangelung einer klaren Rechtserneuerungsvorgabe und aufgrund der polykratischen Strukturen bildeten sich verschiedene Gruppierungen im Konkurrenzkampf um die führende Rechtserneuerungstheorie.[61] In diesem Sinne werden die

---

[59] Vgl. zum Ganzen die Dissertation von *Urban*. Die Reichsparteitage seien modellhaft als eine „nationalsozialistische Messe“ zu verstehen, vgl. dazu *Urban*, Konsensfabrik, S. 414.

[60] *Urban*, Utopie, S. 135 ff. Die Analyse der Veranstaltungsphänomenologie beinhalte demnach auch die Untersuchung von „Widersprüchen und Bruchstellen“ innerhalb der inszenierten Utopie. Vgl. auch *Hachtmann*, Polykratie, S. 16 ff. Er bezeichnet die regelmäßigen Tagungen der NSDAP-Gauleiter als *„Gentlemans-Club“* eigener Prägung, welche als Diskussions- und informelle Koordinationsforen zur internen Konsensbildung dienten. Darüber hinaus hätten solche Tagungen als „Informationsbörsen und Kommunikationsforen“ auch eine „überregional koordinierende Funktion“ besessen.

[61] *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 79; *Ders.*, Entartetes Recht, S. 19 f. Die offene Konkurrenz dieser verschiedenen Gruppen war der Regelfall und nicht die Ausnahme, weshalb die Suche nach „der“ „nationalsozialistischen“ Rechtstheorie wenig ergiebig sein kann, da sich eine solche in der Polykratie gar nicht erst herausbilden konnte. Das Prädi-

Redner am Juristentag in verschiedene konkurrierende Gruppierungen eingeteilt.

Aus dem Gesagten resultiert folgender Aufbau der Arbeit. In einem ersten Schritt soll der Blick auf die Organisationsphase und Vorgeschichte des Juristentages (1. Teil) gerichtet werden. Der Fokus liegt hierbei aber weniger auf der in der bisherigen Forschung bereits sehr eingehend untersuchten Rolle der Ständigen Deputation des traditionellen DJT. Untersucht werden soll vielmehr die inhaltliche und ideologische Neukonzeption der Tagung (3. Kap.), darunter die bislang in der Forschung noch weitgehend unberücksichtigte Wahl Leipzigs als Tagungsort sowie die Mobilisierung der Teilnehmer für die Tagung und die Auswahl der Redner.

Im zweiten Teil dieser Arbeit geht es darum, den äußeren Verlauf der Tagung zu rekonstruieren und zu beschreiben. Bislang ist auch hier der Forschungsstand wenig verdichtet. In diesem Teil soll aber nicht eine rein chronologische Deskription der Ereignisse erfolgen. Unter Berücksichtigung der erwähnten Forschungsansätze von *Urban* sollen hierbei die Dramaturgie einer mit großem Aufwand durchgeführten Inszenierung von Gemeinschaft und deren Bruchstellen im Tagungsverlauf untersucht werden.[62] Die Beschreibung des äußeren Ablaufs soll verdeutlichen, wie sich die polykratischen Strukturen auf die Dynamik der Tagung auswirkten.

Im dritten Teil und eigentlichem Hauptteil der vorliegenden Arbeit erfolgt eine Analyse der rechtswissenschaftlichen Vorträge und Reden am Juristentag. Hierbei soll herausgefunden werden, wie sich der jeweilige Redner am Juristentag positionierte und auf welche Teile des nationalsozialistischen Ideologiekonglomerats er sich berief, um seine Konzepte zur Änderung und Neugestaltung der Rechtsordnung einzubringen. Im Hinblick auf die Analyse der rechtswissenschaftlichen Fachvorträge dienen als Analysekriterien vorab festgelegte Gesichtspunkte, anhand derer die Reden untersucht werden.[63] Untersucht werden soll, wie sich der Redner zur Kontinuität des Rechtsstaates und subjektiver Rechte äußerte, welches Professionsverständnis seiner Rede zugrunde lag, inwiefern er propagandistische Formeln in die Rechtssprache übertrug und somit neue Rechtsbegriffe und Fachrichtungen zu etablieren versuchte, sowie zuletzt, ob sich in seiner Rede ein Generationenkonflikt zwischen jung-radikal und altkonservativ manifestierte oder eine Polemik gegen Opportunisten und

---

kat „nationalsozialistisch" ist daher in der neueren Forschung zur Bezeichnung einer Wissenschaftsdisziplin nach 1933 zu Recht als untauglich eingestuft worden. Vgl. dazu *Wittreck*, S. 7 ff.; *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 78 und 92 ff.

[62] Vgl. hierzu *Urban*, Utopie, S. 135 ff.

[63] 1. Rechtsstaatsverständnis, 2. Professionsverständnis, 3. Etablierung neuer Rechtsbegriffe und Fachrichtungen, 4. Generationen- und Gesinnungspolemik. Mehr dazu im einleitenden Text im 3. Teil dieser Arbeit.

„nur dem Schein nach gleichgeschaltete" Juristen erkennbar ist. Sprachwissenschaftliche bzw. rhetorische Gesichtspunkte bilden bei der vorliegenden Analyse kein wesentliches Kriterium.

Die erwähnten Diskurskriterien sollen dazu dienen, die mit der Rede präsentierte Rechtserneuerungstheorie in den rechtswissenschaftlichen Diskurs nach 1933 einzuordnen und eine Vergleichsbasis mit anderen gehaltenen Reden am Juristentag zu ermöglichen.[64] Dadurch kann im Folgenden der Redner auch in die erwähnten konkurrierenden Gruppierungen eingeteilt werden, welche sich mit ihren Rechtserneuerungskonzepten am Juristentag manifestierten, darunter die alte, nationalkonservative Funktionselite sowie die jüngeren Rechtswissenschaftler wie auch zuletzt die Parteijuristen. Für die Einteilung der Redner in Gruppen fließen des Weiteren mit einer Vorschau auf den bisherigen Karriereverlauf vor dem Juristentag bzw. einem Ausblick auf den beruflichen Werdegang des jeweiligen Redners nach dem Juristentag auch personengeschichtliche bzw. biografische Aspekte in die Untersuchung mit ein. Es geht dabei aber nicht um die Erstellung ausführlicher Einzelbiografien. In Anlehnung an *Grüttner* soll stattdessen ein „Kollektivporträt" der am Juristentag 1933 vertretenen juristischen Professionselite präsentiert werden.[65] Relevant sind deshalb vor allem Angaben zur beruflichen und politischen Laufbahn des Redners vor und nach dem Juristentag, sowie die Wirkungs- und Publikationsgeschichte der Rede des jeweiligen Akteurs nach dem Juristentag. Denn die Selbstmobilisierung war zwar mit der Möglichkeit einer steilen Karriere aber auch mit dem Risiko einer Entmachtung verbunden. Hatte der Redner mit seinem an der Tagung präsentierten Konzept Erfolg? Welcher Redner trat beim Juristentag 1936 und dem „Tag des deutschen Rechts" 1939 noch auf? Welche der konkurrierenden Gruppierungen konnten sich im „Kampf um die Meinungsführerschaft" durchsetzen?

Zuletzt soll in Teil 4 eine Erfolgsbilanz des Juristentages 1933 gezogen und im Anschluss daran im Kontext der zu untersuchenden Wahrnehmungs- und Wirkungsgeschichte der Tagung ein kurzer Ausblick auf die

[64] 1. Rechtsstaatsverständnis (Kontinuität oder Diskontinuität); 2. Professionsverständnis (Wozu Juristen? Wozu Rechtswissenschaft?); 3. Etablierung neuer Rechtsbegriffe und Fachrichtungen (Gemeinwohlformeln, völkisch-rassisch determinierte Rechtserneuerungskonzeptionen) und 4. Generationen- und Gesinnungspolemik (jung-revolutionär vs. alt-konservativ-reaktionär; alte Parteikämpfer vs. Opportunisten und Märzgefallene). Mehr dazu im 3. Teil dieser Arbeit, S. 108 ff.

[65] Vgl. z. G. *Grüttner*, Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 149 ff., insb. S. 151. *Grüttner* geht in seinem Aufsatz auf den akademischen Status und die wissenschaftliche Qualifikation, die Mitgliedschaft in politischen Parteien, die Generationszugehörigkeit, die Fachzugehörigkeit, die soziale Herkunft sowie die akademische Karriere nach 1933 ein. Das Konzept einer Typologie von NS-Herrschaftsträger i. S. „Wer oder was war ein Nationalsozialist?" findet sich auch bei *Hachtmann*, Wissenschaftsmanagement, S. 318 ff.

Juristentagungen in der Konsolidierungsphase des Regimes 1936 bzw. 1939 getätigt werden.

B. Quellengrundlage

Die im Tagungsband des Juristentages zusammengestellten Reden bilden den Hauptanalysegegenstand vor allem für den 3. Teil dieser Arbeit. Doch auch für den äußeren Tagungsverlauf (2. Teil) liefert der Tagungsband einige Hinweise. Die detaillierte Analyse des Ablaufs der Juristentagung erfolgt hauptsächlich anhand der Auswertung von Berichten aus lokalen und überregionalen Tageszeitungen sowie anhand von zeitgenössischen Tagungsberichten in juristischen Zeitschriften oder unpublizierten Berichten von Zeitgenossen in Nachlässen, welche jedoch nur mühsam aufzufinden waren. Weitere interessante Hinweise zum Tagungsgeschehen und zur propagandistischen Inszenierung liefert außerdem das vorhandene Bildmaterial zu den Juristentagen in der NS-Zeit.[66]

Im Weiteren konnten stellenweise Archivalien aus dem Bundesarchiv, dem Leipziger Stadtarchiv, dem Hessischen Staatsarchiv sowie dem Universitätsarchiv Münster herangezogen werden. Die Aktenlage ist in Bezug auf die Organisationsphase wie auch den äußeren Tagungsablauf aber relativ dürftig. In den Archiven der Stadt Leipzig und im sächsischen Staatsarchiv ließen sich hierzu kaum relevante Akten finden (bspw. Unterlagen des Polizeipräsidiums, des Verkehrsamtes sowie der Leipziger Messegesellschaft). Auch auf Reichsebene fehlen entsprechende Dokumentationen. Obwohl auch die Universität Leipzig in die Juristentagung 1933 miteinbezogen wurde,[67] sind im Universitätsarchiv nach Auskunft keinerlei Akten zum Juristentag 1933 überliefert. Da der Juristentag außerdem zugleich als IV. Reichstagung des BNSDJ fungierte, wären entsprechende Akten auch in der Institutionengeschichte des BNSDJ zu finden gewesen. Die Aktenlage zum BNSDJ erwies sich aber als leider ebenso dürftig.

Der Hauptgrund für die fehlenden Aktenbestände ist wohl darin zu sehen, dass durch das Kriegsgeschehen einiges an Dokumenten und Quellen vernichtet wurde. Nach *Sunnus* sei wahrscheinlich das gesamte, zumindest aber große Teile des hauseigenen Archivs des BNSDJ bei Luftangriffen 1943 und 1944 zerstört worden.[68] Ebenso sind die Mitgliederlisten des

---

[66] Vgl. dazu das Abbildungsverzeichnis im Anhang dieser Arbeit, S. 325, mit Hinweisen zur Bildherkunft.

[67] Es fanden verschiedene Anlässe in den Räumlichkeiten der Universität statt, etwa die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht.

[68] *Sunnus*, S. 17, mit Verweis auf die Inventarschäden des NSRB, Reichsdienststelle Berlin.

DJT im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden. Nur die Namen der Deputationsmitglieder seien erhalten geblieben.[69] Nicht besser bestellt ist es um Akten beim Leipziger Stadtarchiv. Gemäß einer Auskunft des Stadtarchivs wurden die Protokolle des Rates der Stadt Leipzig vor dem Einmarsch Amerikanischer Truppen verbrannt. Vereinzelte Archivalien zum Juristentag ließen sich daher hauptsächlich über die erwähnten Nachlässe der einzelnen Redner (Helmut Nicolai) ausfindig machen. Wenige Aktenstücke konnten ferner über die ehemalige Bibliothek des Reichsgerichts bzw. die heutige Bibliothek des BVerwG ermittelt werden. Die bereits in Biografien eingearbeiteten Archivalien, wie etwa bei *Koenen* der Nachlass Carl Schmitt, wurden hierbei ebenfalls berücksichtigt.

Gerade die raren Zeitzeugenberichte zum Juristentag (Nicolai oder Frank) bilden eine wichtige Quelle zur Analyse des äußeren Tagungsverlaufs und zu den Hintergründen der Tagung, sind allerdings immer mit der parallel laufenden Gefahr einer ex-post Umdeutung der eigenen Rolle verbunden und daher mit Vorsicht auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Die vorliegende Zitierweise der im Tagungsband des Juristentages 1933 abgedruckten Reden entspricht nicht derjenigen eines Sammelbandes oder einer Festschrift. Stattdessen wurde der Einfachheit halber jeweils der Referent, das Vortragsthema mit Verweis auf den Herausgeber des Tagungsbandes zum Juristentag (Rudolf Schraut; nachfolgend: „in: *Schraut*") und der entsprechenden Seitenzahl im Tagungsband zitiert. Konnte eine Passage im Tagungsband nicht explizit einem Redner zugeordnet werden, wurde nur der Tagungsband sowie die entsprechende Seitenzahl (nachfolgend: *Schraut*, S. …) zitiert.

Beim Umgang mit Quellenbegriffen ist zudem darauf hinzuweisen, dass mit der NS-Ideologie kontaminierte Begriffe wie Führer, Rasse etc. gemäß der gängigen Praxis in der Geschichtswissenschaft nicht in Anführungszeichen gesetzt wurden.

---

[69] *DJT*, Recht mitgestalten, S. 71. Man könne davon ausgehen, dass auch zahlreiche Mitglieder des DJT am Leipziger NS-Juristentag teilgenommen hätten. Aufgrund nicht vorhandener Mitgliederlisten seien genaue Aussagen aber nicht möglich.

1. Teil:
Die Vorgeschichte des Juristentages 1933

Der Juristentag 1933 war ein Großanlass, der eine entsprechend aufwendige Planung und Organisation voraussetzte. Hierzu soll die in der bisherigen Forschung noch unterbelichtete Phase der Neuorganisation des Juristentages unter der Riege Franks untersucht werden. In der Literatur wird Frank häufig als „Aufschneider" oder bestenfalls als „mittelmäßiger Anwalt" bezeichnet. Wie kam es also, dass Frank als rückblickend kaum schillernde Figur im parteiinternen Machtgefüge alsbald nach der Machtübergabe der größten NS-Juristenorganisation vorstand? Wie gelang es Frank, die Institution Juristentag zu okkupieren und unter eigener Regie im neuen Gewande eines propagandistischen Großanlasses durchzuführen?[1] Welchen Einfluss darauf hatte der Aufstieg des BNSDJ? Welche Ziele setzten sich die neuen Organisatoren und wie sollten die Teilnehmer für die Tagung mobilisiert werden? Wer wählte die Referenten aus und was waren die Selektionskriterien? Welche Motive bewegten die Organisatoren zur Wahl Leipzigs als Tagungsort?

A. Der Aufstieg des BNSDJ

Franks 1928 gegründeter „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" (BNSDJ)[2] war im rechtspolitischen Geschehen anfangs nur eine Marginalie.[3] Die Wahrnehmung des Bundes in der Öffentlichkeit und in der juristischen Fachwelt war gering. 1929 umfasste der BNSDJ gerade einmal 90 Mitglieder. Auch in den darauffolgenden Jahren kam die Entwicklung

---

[1] *Landau*, ZNR 1994, S. 373 f. Die Selbstermächtigung zur Namensokkupation führt *Landau* vor allem auf den rasanten Aufstieg des BNSDJ zu einer Massenorganisation zurück. Dadurch sei es Frank unbenommen gewesen, die vierte Reichstagung seines Juristenbundes als deutschen Juristentag zu bezeichnen.

[2] Die Institutionengeschichte des BNSDJ wurde bereits von *Sunnus* im Rahmen einer Dissertation untersucht. Daher wird an dieser Stelle die historische Entwicklung des BNSDJ nur kursiv und insoweit behandelt, als dass diese einen Bezug zum Juristentag aufweist. Der Gründung des BNSDJ wird häufig ein dementsprechender Auftrag Hitlers zugeschrieben. Die Quellenlage erweist sich hierbei aber als keineswegs eindeutig. Vgl. *Schenk*, S. 66.

[3] Vgl. *Halpérin*, S. 308 f.

der Mitgliederzahlen – im Gegensatz zur NSDAP – nur schleppend voran.[4] Parteitreue Rechtsanwälte machten größtenteils die fachliche Zusammensetzung des Bundes aus, was sicherlich mit der Zielsetzung des Bundes zusammenhängt. Ziele des Bundes waren die Verbesserung des Rechtsschutzes für die Partei und ihre Mitglieder sowie die rechtspolitische Konkretisierung des im NSDAP-Parteiprogramm geforderten „deutschen Gemeinrechts" als Ersatz des römischen Rechts.[5]

Doch selbst nach der Machtübergabe blieb die Frank'sche Juristenvereinigung zunächst wirkungslos. Zwar waren die Funktionäre des BNSDJ seit dem 30. 1. 1933 bemüht, den Juristenbund innerhalb der Justiz als „bestimmende ordnungspolitische Instanz" zu etablieren.[6] Im April 1933 zählte der Bund aber nach wie vor nur 1614 Mitglieder.[7] Eine Organisation von einer solchen Größe dürfte die Ständige Deputation des Juristentages kaum bedroht haben. Dem BNSDJ gelang es zu diesem Zeitpunkt noch nicht, die nationalkonservative und bürgerlich geprägte Juristenelite zu erreichen. Statt dem BNSDJ beizutreten, versuchten die Juristen und Parteimitglieder der DNVP mit dem im April 1933 gegründeten „Reichsbund deutschnationaler Juristen" eine eigene berufsständische Juristenvereinigung zu etablieren.[8] Ein ähnliches Vorgehen zeigte sich bereits beim Zusammenschluss nationalkonservativer Rechtsanwälte zum „Bund nationaler Rechtsanwälte und Notare" Mitte März 1933.[9]

Am 25. April 1933 wurde Frank jedoch zum Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz und für die Erneuerung der Rechtsordnung ernannt. Durch Hitlers (nachträglich) erfolgte Ermächtigung bekamen Franks institutionelle Machtpläne den entscheidenden Auftrieb, denn der BNSDJ erhielt für die angestrebte Gleichschaltung der juristischen Fach- und Berufsverbände eine staatliche Legitimierung.[10] Die Reichs- und Parteiführung ihrerseits war an einer schnellen Kontrolle über die zahlreichen Berufsverbände interessiert, sodass ihnen Franks Bestrebungen zu Nutze kamen. In einem Schreiben Hitlers an Frank vom 30. Mai 1933, welches

---

[4] Vgl. *Sunnus*, S. 22 f. sowie *Krohn*, S. 81. 1931 waren es 701 Mitglieder. Nach einem Rückgang auf 135 bis zur Leipziger Reichstagung 1932 waren es 1932/33 schließlich 1374 Mitglieder.

[5] Vgl. *Krohn*, S. 81. Jedoch mit Verweisen auf *Franks* selbstapologetische Schrift „Im Angesicht des Galgens" als einzige Quelle.

[6] *Sunnus*, S. 59. Es wurde auch versucht, auf eigene Faust Personalpolitik zu betreiben.

[7] *Sunnus*, S. 25. Was im Übrigen in keinem Verhältnis stand zu den späteren 85'000 Mitgliedern im Jahr 1936.

[8] Vgl. dazu DJZ 1933, Sp. 547 f. Ähnlich wie der BNSDJ bezweckte der Bund den Zusammenschluss der Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare, Assessoren, Referendare und Verwaltungsjuristen innerhalb der DNVP.

[9] *Krach*, S. 178 f.

[10] Vgl. *Löffelsender*, S. 10.

hernach feierlich in zahlreichen juristischen Zeitschriften abgedruckt wurde, beglückwünschte dieser Frank zur erfolgreichen Gleichschaltung und bestätigte die von Frank bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Bildung einer geschlossenen Rechtsfront:

„Alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger werden daher in der Front des deutschen Rechts des BNSDJ als Standesgruppe in den kommenden ständischen Aufbau überführt werden können.“[11]

Zudem bekräftigte Hitler die an Frank bereits erteilten Vollmachten vollumfänglich: So sei der BNSDJ unter der Führung Franks zur Durchführung der großen, in der Zukunft zu lösenden Aufgabe der Schaffung eines deutschen Rechts und der Neugestaltung der deutschen Rechtsordnung berufen.[12]

Mit Hitlers Ermächtigung im Rücken gründete Frank am 1. Juni 1933 auf der organisatorischen Basis des BNSDJ die „Deutsche Rechtsfront“.[13] Diese war eine Erweiterung des BNSDJ mit der Zielsetzung, nebst den klassischen juristischen Fachgruppen[14] auch die „dem Recht nahestehenden Berufe“, wie etwa Sachverständige, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher, Friedensrichter, Dolmetscher und Buchprüfer einzugliedern. Vor diesem Hintergrund ist auch der steile Anstieg der Mitgliederzahlen zu erklären, der von Frank als Maßstab für seinen Erfolg in Bezug auf den erreichten Gleichschaltungsumfang angesehen wurde.[15]

Um die Mitgliederzahlen des BNSDJ noch zusätzlich in die Höhe schnellen zu lassen, war Frank zu einer Lockerung des parallelen NSDAP-Beitrittes bereit. Denn anfänglich war eine Mitgliedschaft in der NSDAP Vorbedingung für einen Beitritt zum BNSDJ.[16] Die Klausel wurde jedoch im Verlauf des Jahres 1933 wieder fallen gelassen, um den von Frank intendierten massenhaften Übertritt in den BNSDJ realisieren zu können. Dies führ-

---

[11] *Heuber/Frank*, Deutsche Rechtsfront, DR 1933, S. 60.

[12] Ebd.

[13] Frank übernahm die Terminologie Hitlers, in Anlehnung an die Deutsche Arbeitsfront. Hitler hatte den Begriff aber wohl nur auf die Juristenorganisationen bezogen, die bereits „gleichgeschaltet“ und im BNSDJ organisiert waren.

[14] So etwa die Richter und Staatsanwälte, Verwaltungsjuristen, Rechtsanwälte und Notare.

[15] *Schudnagies*, S. 24; *Göppinger*, S. 122; *Blasius*, Sprache als Politik, S. 253.

[16] Vgl. *Sunnus*, S. 28. Vgl. *Frank*, Satzungen, DR 1933, S. 53 f.: Mitglied kann jeder unbescholtene Volksgenosse deutschen Blutes werden, der den Nachweis einer rechtswissenschaftlichen oder staatswissenschaftlichen Schulung sowie die Ablegung mindestens einer Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannt höheren Lehranstalt (Universität, Hochschule und gleichgestellte Lehranstalten) erbringt und außerdem Mitglied der NSDAP ist. (§ 4 Abs. 2): Volksgenossen, die diese Bedingungen erfüllen, jedoch noch nicht Mitglied der NSDAP sind, können vorbehaltlich der späteren Bestätigung dieser Mitgliedschaft nur als fördernde Mitglieder dem BNSDJ beitreten.

te aber langfristig dazu, dass weniger als ein Drittel der BNSDJ-Mitglieder gleichzeitig auch der NSDAP angehörten.[17]

Da nunmehr eine Mitgliedschaft im BNSDJ nicht mehr zwingend an einen NSDAP-Beitritt geknüpft war, machte dies wiederum den Beitritt zum Frank'schen Juristenbund vor allem für die bürgerlich-konservative Juristenelite zu einer interessanten Alternative, um ihre Regimetreue als Juristen auch ohne einen Beitritt zur NSDAP unter Beweis zu stellen. Exkludiert wurden hingegen sämtliche als jüdisch eingestuften Juristen sowie politische Oppositionelle wie Kommunisten und Sozialdemokraten.

Der BNSDJ, als ältester der NSDAP angeschlossener Verband, emanzipierte sich somit früh zu einem eigenständigen institutionellen Machtgefäß.[18] Als Stoßtrupp für die deutsche Rechtsbewegung sollte der BNSDJ unabhängig vom Wirkungsfeld der Partei den Zugang zur Macht verschaffen.[19] Ende August schien sich ferner abzuzeichnen, dass der BNSDJ nicht nur als Juristenorganisation, sondern auch im Bereich der „Rechtserneuerung eine Monopolstellung anstrebte".[20]

B. Okkupation einer alten Tradition

Die Machtübergabe an die Nationalsozialisten und die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler Ende Januar 1933 hielten die Ständige Deputation für den Juristentag nicht davon ab, den für das Jahr 1933 geplanten Juristentag auch tatsächlich realisieren zu wollen.[21] Auch der konkurrierende BNSDJ war, wie im vorherigen Kapitel geschildert, zu diesem Zeitpunkt noch keine wirkliche Bedrohung. In der DJZ wurde daher noch Mitte Februar 1933 der in den Vorbereitungen bereits weit fortgeschrittene Deutsche Juristen-

---

[17] *Löffelsender*, S. 73; *Halpérin*, S. 309. Vgl. a. *Wolpers*, Deutscher Notartag, DNotZ 1933, S. 258, wonach der Beitritt zum BNSDJ nicht den vorher vollzogenen Beitritt zur NSDAP bedinge.

[18] So auch *Halpérin*, S. 309: „Frank se retrouva à la tête d'une vaste organisation qui n'était pas complètement couplée avec le parti nazi".

[19] Vgl. *Koenen*, S. 499 und insbesondere Fn. 235. Der BNSDJ wird hierbei auch als Truppe im Kampf um die Macht innerhalb der NSDAP bezeichnet.

[20] *Becker*, S. 100 f. Zu diesem Zweck liefen im Sommer bereits die Vorbereitungen für das eigentliche Prestigeprojekt Franks, die Gründung der „Akademie für Deutsches Recht".

[21] Gemäß *Freuding*, Juristentage, 72. DJT in Leipzig (2018), S. 33, fand Anfang Februar 1933, kurz nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Berlin unter dem Vorsitz von Heinrich Triepel eine Deputationssitzung statt, in der dem Sitzungsprotokoll zufolge die politische Lage noch kein Thema gewesen sei. Neben der Erörterung des Rahmenprogramms sei beschlossen worden, die Themen des bevorstehenden Juristentages zu veröffentlichen.

tag 1933 für den 11.9. bis 14.9.1933 in München angekündigt. Die Tagungsordnung war inhaltlich bereits festgelegt und wies ein rein fachlich-entpolitisiertes Programm auf.[22] Die Namen der Gutachter und Referenten wurden zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Auch zum Anmeldeverfahren sollte später noch eine Mitteilung erfolgen.[23]

Mit dem Reichstagsbrand Ende Februar, der darauffolgenden „Reichstagsbrandverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ und dem Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933 änderten sich die politischen Rahmenbedingungen jedoch deutlich für den Juristentag. Frank war bereits mit dem BNSDJ um die Gleichschaltung der juristischen Berufsverbände bestrebt und suchte diesbezüglich nun auch die offene Konfrontation mit dem Juristentag. Im Frühjahr 1933 gab der BNSDJ bekannt, seine 4. Reichstagung parallel zum DJT als Konkurrenzveranstaltung in München abzuhalten:[24]

> „Für uns deutsche Menschen, die ihrem Volke für die Wahrung seines Rechtes verantwortlich sind, ist es ein unerträglicher Gedanke, daß ein Verband, der wesentlich unter fremdrassigem Einfluss steht, sich dauernd zum Hüter deutscher Rechtsbelange aufzuspielen sucht. Nationalsozialistische deutsche Juristen, Volkswirte und Verwaltungsbeamte, wir werden uns am 9.–14.9.1933 zur 4. Reichstagung des BNSDJ in München treffen. Haltet Euch bereit und gestaltet die Tagung zu einer machtvollen Kundgebung.“[25]

Die im April 1933 durch das Gesetz zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ in Gang gesetzte NS-Säuberungspolitik traf zudem auch einige Mitglieder der Ständigen Deputation des DJT. So wurde etwa auch der stellvertretende Vorsitzende der Ständigen Deputation, der Berliner

---

22 Vgl. das abgedruckte Tagungsprogramm in der DJZ 1933, Sp. 288. Am 12.9. sollten in fünf Abteilungssitzungen die folgenden Beratungsgegenstände behandelt werden: „I. Bürgerlich-rechtliche Abteilung: Die Reform des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung der Schallplatte, des Films und des Rundfunks. II. Oeffentlich-rechtliche Abteilung: Welche Aenderungen in den völkerrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der nationalen Minderheiten sind zu empfehlen? III. Strafrechtliche Abteilung: Das Problem der Monstreprozesse. IV. Abteilung für Zivilprozess und Gerichtsverfassung: Sind die Grundgedanken des Entwurfs einer ZPO von 1931 ausreichend, um den Hauptmängeln der geltenden deutschen ZPO abzuhelfen? V. Wirtschaftlich-rechtliche Abteilung (zum Kreditsicherungsrecht, bspw. Sicherungsmittel, Eigentumsvorbehalt, etc.). Am 13.9. sollte eine gemeinschaftliche Arbeitssitzung zum Thema: „Die Sicherung der rechtsstaatlichen Grundlagen des wirtschaftlichen Lebens“ stattfinden. Am ersten Nachmittag, dem 11.9. war die Plenar-Begrüßungsveranstaltung geplant, am 14.9. die Schlussplenarsitzung.

23 Ebd.

24 *Conrad*, S. 19; vgl. a. *DJT*, Recht mitgestalten, S. 67; *Göppinger*, S. 131.

25 In einem Schreiben von Ernst Wolff vom 25.4.1933 an die Mitglieder der Ständigen Deputation des DJT wird der hier zitierte Aufruf des BNSDJ im Wortlaut wiedergegeben. Zit. nach *Freuding*, Juristentage, 63. DJT in Leipzig, Beilage zu NJW 35 (2000), S. 49. Vgl. *Morell*, S. 126.

Rechtsanwalt Ernst Wolff aufgrund dieses Gesetzes als nicht-arisch eingestuft und verlor dadurch seine Posten. Insgesamt waren sieben Deputationsmitglieder von der neuen gesetzlichen Regelung betroffen. Gerhard Anschütz ließ sich ebenfalls bereits Ende März 1933 emeritieren.[26]

Ende April bekam Frank aufgrund seiner Stellung als Reichskommissar für die Gleichschaltung außerdem neuen Aufwind für seine Macht- und Okkupationspläne gegen die bestehenden Juristenorganisationen und damit auch gegen den Juristentag.[27]

Aufgrund der eingetretenen politischen Lage sah sich Heinrich Triepel als Vorsitzender der Ständigen Deputation zum sofortigen Handeln gezwungen. Er beauftragte Wolff, die ursprünglich für den 11. Juni 1933 anberaumte Sitzung der Deputation auf den 29. April vorzuverlegen:

„Mit Rücksicht auf die politische Entwicklung erscheint es zweifelhaft, ob der Juristentag, wie vorgesehen, in München abgehalten werden kann. Die Entscheidung darüber wird bis zu der auf den 11. Juni in Aussicht genommene Sitzung nicht zurückgestellt werden können."[28]

An der Ende April abgehaltenen Sondersitzung wurde dann nahezu einstimmig – nur der Münchener Oberlandesgerichtspräsident i. R. und Staatsrat Karl Meyer wollte sich der Mehrheitsmeinung nicht anschließen, sondern den Deutschen Juristentag im „Geist der neuen Zeit" fortführen[29] – folgender Entschluss gefasst:

„Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages erachtet es nicht für angezeigt, inmitten einer noch völlig im Fluß befindlichen, grundlegenden Umgestaltung des deutschen Staats- und Rechtslebens einen juristischen Kongreß rein wissenschaftlichen Charakters abzuhalten. Sie hat deshalb beschlossen, den Deutschen Juristentag, der für September d. Js. in München in Aussicht gestellt war, zu vertagen. Zugleich bekennt sich der Deutsche Juristentag auch für die Zukunft zu der Aufgabe, getreu seiner Ueberlieferung an der Fortentwicklung des deutschen Rechts mit allen Kräften mitzuwirken."[30]

Somit hatte der Deutsche Juristentag de facto, aber nicht de iure sein Ende gefunden.[31] Denn die Ständige Deputation lehnte es – wiederum mit der Ausnahme Meyers – ab, geschlossen ihren Rücktritt zu erklären und die Vereinigung aufzulösen.[32]

---

[26] Vgl. *DJT*, Recht mitgestalten, S. 65.
[27] Vgl. dieser Teil, A., S. 19 ff.
[28] Brief von Ernst Wolff vom 30. März 1933 an die Mitglieder der Ständigen Deputation. Zit. nach *DJT*, Recht mitgestalten, S. 66.
[29] *Gassner*, S. 130 f.; *Göppinger*, S. 131.
[30] *Gassner*, S. 131; Publikation des Beschlusses in der DJZ 1933, Sp. 678 sowie in der JW 1933, S. 1172.
[31] *Gassner*, S. 131.
[32] *Wolff*, Sp. 818. Formell wurde der Juristentag als Organisation erst 1937 aufgelöst.

Nach *Rüthers* habe der traditionelle Juristentag mit diesem Schritt – im Gegensatz zu anderen Juristenvereinigungen nach 1933 – eine „Huldigung an das neue Regime“ vermieden.[33] Das „selbstverordnete Schweigen der Verantwortlichen des [alten] Juristentages“,[34] wie auch die Vertagung des Juristentages auf unbestimmte Zeit kam Frank jedoch nicht ungelegen, zumal er nun in der Lage war, die „Firma“ des Juristentages für seine Zwecke zu verwenden.[35] Kurzerhand erhob er die 4. Reichstagung des BNDSJ zum Deutschen Juristentag 1933, um ihr „die notwendige Wirkung zu verschaffen“.[36] In der Begriffsokkupation ist vor allem aber auch ein Motiv Franks zu sehen, Teile der traditionellen Justiz mit der zum allgemeinen Juristentag umgemünzten Reichstagung des BNSDJ erreichen zu können.

Die Legitimation der Begriffsokkupation lieferte der nationalkonservative Tübinger Rechtsgelehrte *Heinrich Stoll* in seinem Bericht zur Juristentagung 1933:

> „Nach dem Verlauf der geschichtlichen Ereignisse war es selbstverständlich, daß niemand anders mehr in Deutschland das Recht hatte einen Deutschen Juristentag zu veranstalten, als der BNSDJ. Denn rechtlich hatten sich die verschiedenen juristischen Standesorganisationen und Verbände in die Deutsche Rechtsfront eingegliedert und dem BNSDJ unterstellt, in dem jetzt der deutsche Juristenstand seine einzige reichsamtliche Standesorganisation sieht.“[37]

An dieser Stelle ist aber auch festzuhalten, dass die Bezeichnung „Deutscher Juristentag“ zwar von Frank und dem BNSDJ okkupiert, aber keineswegs als konsequent eigenständige Bezeichnung verwendet wurde. Häufig war im Zusammenhang mit der Leipziger Tagung entweder nur oder zumindest zusätzlich auch von der „4. Reichstagung des BNSDJ“ die Rede.[38] Die Terminologie „Juristentag“ war für die Akteure im BNSDJ

---

[33] *Rüthers*, Deutsche Funktionseliten, S. 26. Zustimmend *Morell*, S. 126, wonach sich der DJT damit einer Instrumentalisierung durch die Nationalsozialisten entzogen habe, „ohne vor ihnen zu kapitulieren“.

[34] *Becker*, S. 101.

[35] *Koenen*, S. 498 f.; *Becker*, ebd. Gemäß *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 45, sei die Bezeichnung „Juristentag“ „gestohlen“ worden. Vgl. a. *Conrad*, S. 12. Die vorauseilende bzw. vorweggenommene faktische „Selbstauflösung“ erleichterte aber die Okkupation des Juristentages durch Frank.

[36] *Becker*; S. 101; vgl. auch *Gassner*, S. 131; *Koenen*, S. 494 ff.; *Landau*, ZNR 1994, S. 373 ff. In Heft 10 der DJZ 1933 wurde noch die Vertagung des alten Juristentages bekanntgegeben und bereits in Heft 18 wurde der „neue“ Deutsche Juristentag 1933 als 4. Reichstagung des BNSDJ angekündigt. Vgl. DJZ 1933, Sp. 678 sowie 1176.

[37] *Stoll*, S. 337. So steht es auch im Tagungsband: „Der Träger des deutschen Juristentages war ausschließlich der BNSDJ.“ Vgl. dazu *Schraut*, S. 46.

[38] Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 1. 10. 1933, S. 3 und 6; vgl. a. den 2. Teil, B. S. 48 ff. zur Eröffnung des Juristentages. Frank selbst eröffnete am 30. 9. 1933 die „4. Reichstagung des BNSDJ“ und nicht etwa den „Deutschen Juristentag“.

denn auch nicht unproblematisch, da diese leicht mit dem liberalistischen bzw. vorrevolutionären Zustand in Verbindung gebracht werden konnte.[39]

C. Propagandistische Neukonzeption des Juristentages unter Hans Frank

In der bisherigen Forschung war man bemüht, eine klare Trennlinie zu ziehen zwischen dem „alten", traditionellen Juristentag und dem neuen, „nationalsozialistischen" Juristentag.[40] Die bewusste Abgrenzung vom alten, liberalistischen Juristentag war aber auch von den Organisatoren im BNSDJ gewollt,[41] weshalb für die Juristentagung neuen Formats auch ein dementsprechendes Gründungsnarrativ präsentiert wurde, wonach der erste Juristentag im Dritten Reich ein „Wendepunkt für die deutsche Rechtsgeschichte"[42] darstelle:

> „Der alte Deutsche Juristentag, der über 7 Jahrzehnte gelebt und gewirkt hat, ist tot, er wird wohl auch nie wieder zum Leben erwachen. Die Zeit und die Ereignisse sind über ihn hinweggegangen, über eine Organisation, die zwar unendlich viel geleistet und gewirkt hat, die aber unter den veränderten Zeitverhältnissen kaum mehr eine Existenzberechtigung haben dürfte. Wie so vieles andere, so ist auch er still gestorben, und man weiß wirklich nicht, ob man dem alten Deutschen Juristentag überhaupt eine Träne nachweinen soll. Seine Verdienste können und werden nicht bestritten, er ist aber überlebt. Die neue Zeit verlangt eine andere Einstellung, eine andere Organisation, erfordert andere Beratungsgegenstände und erheischt schließlich auch eine andere Art der Zusammensetzung der Teilnehmer."[43]

Die noch mit dem alten Juristentag verbundenen Rituale galten fortan nicht mehr. Ein Juristentag, der sich als Ersatzparlament situierte, um durch rechtspolitische Beschlüsse auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, konnte in dieser Form nicht mehr weiter existieren. Der neue Juristentag hatte in der Tat eine neue Bedeutung bekommen. Er sollte als Schaubühne für die Bewerbungsvorträge der juristischen Professionselite dienen, ihre Konzepte zur Rechtserneuerung einzubringen.[44] Dem alten, „liberalisti-

---

[39] 1939 verliert der Begriff „Juristentag" gänzlich seine Bedeutung. Die Tagung wurde nunmehr als „Tag des Deutschen Rechts" bezeichnet. Gelegentlich wird in der Literatur aber vom „Juristentag 1939" gesprochen.

[40] Siehe bei *Conrad*, S. 20; *Gassner*, S. 131; *Landau*, ZNR 1994, S. 373.

[41] Auf diesen Umstand verwies bereits *Kiesow*, myops 2010, S. 7.

[42] *Voss*, S. 2089.

[43] Artikel in der Berliner Morgenpost vom 29. 9. 1933, S. 14.

[44] Ebd.: „Was Deutschland in den letzten Monaten erlebt hat, war nicht nur Politik, es war vor allem auch Rechtsgeschichte. Es ist daher kein Wunder, dass auch die deutschen Juristen das Bedürfnis verspüren, sich mit dem neuen Geist des Staates, mit dem Geist des Nationalsozialismus und seiner Stellung zum Recht bekannt zu machen. Das wird auch der Grund sein, weswegen die Leitung des Juristentages entgegen den Gepflogenheiten

schen" DJT wurde hierbei entgegengehalten, dass dessen rein parlamentarische Abstimmungen und rechtspolitischen Empfehlungen ein Bild innerer Zerrissenheit gezeigt hätten:[45]

„An die Stelle der endlosen Aussprachen früherer Juristen- und Anwaltstage treten die Vorträge der Männer, die wissen, wie der Führer der Deutschen über alle großen Probleme denkt und wie in seinem Sinne gesetzgeberische Aufgaben und berufliche Fragen zu lösen sind."[46]

Dem „überkommenen" Verständnis des liberalistischen Juristentages wurde wie erwähnt ein neues völkisches Gründungsnarrativ entgegengesetzt, welches einerseits der Abgrenzung zur untergegangenen alten Tagung diente und andererseits die Einzigartigkeit und Relevanz dieser neuen Juristentagung unterstreichen sollte, deren eigene Zielsetzung über die bloße Affirmation des NS-Staats weit hinausging. Hierzu wurden die „Renaissance des deutschen Rechts" und damit verbunden die Wiederherstellung der Geschlossenheit des deutschen Juristenstandes wie auch die Schließung der Kluft zwischen Volk und Juristen als eigentliche Hauptziele dargelegt, welche an der Juristentagung nach innen wie nach außen hin demonstriert werden sollten.[47] Die Wichtigkeit der Tagung wurde ferner mit dem Kommunikations- und Informationsfaktor betont: In Leipzig würden der Öffentlichkeit die juristischen „Richtlinien der kommenden Entwicklung" aufgezeigt.[48]

Frank selbst nutzte das Ausmaß der geplanten Tagung, um vor der „Weltpresse" in Leipzig die Aufgaben der „Deutschen Juristenfront" und das „Wesen der Deutschen Juristentage" zu erläutern.[49] Nach Frank stünden zwei leitende Gesichtspunkte an dieser Tagung im Vordergrund. Zum einen, dass nun der BNSDJ die einzige parteiamtlich als auch reichsamtlich

---

der früheren Zeit von Diskussionen und Debatten absehen wird, und dass sie ihr Hauptaugenmerk darauf gerichtet hat, den Teilnehmern einen möglichst umfassenden Ueberblick über das gesamte Gebiet des deutschen Rechtslebens zu geben."

[45] *Voss*, S. 2089. Vgl. a. *Koenen*, S. 496.

[46] *Voss*, S. 2089.

[47] *Heuber*, Vorbereitungen Juristentag, DR 1933, S. 125: „Wir Nationalsozialisten werden dafür sorgen, dass das Recht nicht mehr Sache eines Berufsstandes ist [...]. Die Leipziger Tagung soll zu einem großen und feierlichen Bekenntnis des deutschen Juristentums zum deutschen Volk, zum deutschen Staat und zu seinen Führern werden." Ähnlich lautend der Sonderbericht der Vossischen Zeitung zur Eröffnung des deutschen Juristentages in Leipzig, Vossische Zeitung vom 30. 9. 1933, Nr. 468, Titelseite: „Ein einzigartiges Gepräge erhält der heute eröffnete Deutsche Juristentag dadurch, daß zum erstenmal in der deutschen Rechtsgeschichte, wie in der bis zum Jahre 1860 zurückweichenden Geschichte des Deutschen Juristentages, alle Zweige des Rechtslebens sich zu gemeinsamer Willensbildung zusammengefunden haben. Es tagen nicht mehr wie früher hier die Richter und dort die Anwälte getrennt voneinander."

[48] Neue Leipziger Zeitung vom 27. 9. 1933, S. 6.

[49] *Du Prel*, Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 10.

anerkannte Standesorganisation des Juristenstandes sei. Dabei wagte Frank die kühne Prognose, dass dieser Bund „binnen kurzem die größte Juristenvereinigung der ganzen Welt" werde.[50] Zum anderen betonte Frank, dass die Hauptbedeutung des Juristentages darin liege, dass von diesem Deutschen Juristentag das feierliche Bekenntnis zum deutschen Volk und der Regierung des Führers Adolf Hitler zum Rechtsstaat ausstrahle.[51] Darüber hinaus bedeute der Juristentag nicht nur dieses innenpolitische Bekenntnis zum Rechtsstaat, sondern auch ausstrahlend in die Welt einen feierlichen Appell des deutschen Volkes an das Recht in der Politik.[52]

I. Konzeptionelle & propagandistische Vorbilder

Ein für die Formierungsphase prägendes Erscheinungsbild der NS-Ideologie waren die zahllosen Massenkundgebungen und Bekennungstagungen zum neuen Regime, bei welchen das ideologisch-propagandistische Konzept einer Vergemeinschaftung des Volkes mit der Führung inszeniert wurde, was den Organisatoren des Juristentages passenderweise konzeptionelle, organisatorische wie auch propagandistische Vorläufermodelle und Inspirationsquellen lieferte.

Das im Sinne der NS-Ideologie okkupierte 1. Mai-Fest als „Tag der nationalen Arbeit" bildete eine der ersten Großkundgebungen in Leipzig mit über 20'000 Teilnehmern. Die Kundgebung fand auf dem (alten) Messegelände wie auch auf dem Augustusplatz vor dem Neuen Theater statt und wurde mit großem organisatorischem Aufwand inszeniert. Das Konzept langer Marschzüge der Belegschaften wie auch der Behörden durch die Stadt Leipzig mit einem anschließenden feierlichen Gelöbnis an das neue Deutschland griffen die Organisatoren des Juristentages auf, mit dem geplanten Juristenaufmarsch vom Augustusplatz zum Reichsgericht mit anschließender feierlicher Kundgebung.[53] Im gleichen Sinne als Propagandainspiration diente dem BNSDJ-Organisationsstab die überaus erfolgreich durchgeführte sächsische Gauparteitagung im Juli 1933 mit Hitlers Abschlussrede und einem Vorbeimarsch von SA und anderen NS Organisationen.[54] Beide Großkundgebungen lieferten den Organisatoren

[50] Leipziger Tageszeitung vom 30.9.1933, S. 5.

[51] Neue Leipziger Zeitung vom 30.9.1933, S. 1. Frank unterstellt somit ganz selbstverständlich, dass Hitler und die Reichsregierung sich zum Rechtsstaat bekennen. „Macht muss sich mit Recht decken", so eines der verschiedenen Leitworte, die Frank für den Juristentag proklamierte.

[52] Teltower Kreisblatt vom 30.9.1933, S. 1; Neue Leipziger Zeitung vom 30.9.1933, S. 1.

[53] Zur Maikundgebung in Leipzig vgl. *Von Hehl*, Stadtgeschichte Leipzig, S. 297 f.

[54] Ebd. Die Idee eines Redeauftrittes Hitlers in der Messehalle schien hierbei ebenfalls entliehen worden zu sein. Vgl. zur Rede Hitlers am Juristentag den 2. Teil, F., I., S. 93 ff.

des Juristentags zudem vorab den Beweis, dass in Leipzig erfolgreich eine Massenveranstaltung mit über 20'000 Teilnehmern organisiert und durchgeführt werden konnte.

Die Pracht- und Machtentfaltung des vom 30.8. bis 3.9.1933 durchgeführten Reichsparteitages der NSDAP fungierte dem BNSDJ-Organisationsstab jedoch als die primäre propagandistische Inspirationsquelle. Daneben lieferte der Reichsparteitag auch im Hinblick auf den organisatorisch-logistischen Aspekt einer Massenveranstaltung eine äußerst passende Vorschau für die darauffolgende Organisation des Juristentages in Leipzig. Im Vorfeld hieß es denn auch von Seiten des BNSDJ:

„Was der Parteitag in Nürnberg für die Partei im Großen gewesen ist, soll für uns Juristen der Juristentag in Leipzig sein." [55]

In Anlehnung an den „Reichsparteitag des Sieges" wurde die Reichstagung des BNSDJ in Leipzig zum „Juristentag des Sieges" erklärt.[56] Nürnberg, am 30.8.1933 von Hitler zur „Stadt der Reichsparteitage" erklärt, wurde Leipzig als „Stadt des Rechts"[57] hinzugefügt und damit auch das Propagandakonzept eines ständigen, in der öffentlichen Wahrnehmung fest verankerten Tagungsortes übernommen. Wie für Nürnberg wurden auch für die Stadt Leipzig touristische Reiseführer herausgegeben, welche das Rahmenprogramm des Juristentages füllen sollten, um diesem den entsprechenden „Erlebnisfaktor" zukommen zu lassen.[58]

Auch das Konzept der „Sondertagungen", wie sie am Juristentag für die verschiedenen Fachgruppen im BNSDJ geplant waren, findet seinen Vorläufer im Reichsparteitag.[59] Ebenfalls in Anlehnung an diesen sollte auch der Juristentag mit der Einladung zahlreicher ausländischer Gäste aus Justiz, Universitäten und Verwaltung als Bühne für die außenpolitische Selbstdarstellung fungieren, um die weiterhin vorhandene Rechtsstaatlichkeit des Regimes zu suggerieren.[60]

Im Bereich der Tagungsorganisation wurde etwa die Idee des Aufbietens von Sonderzügen der Reichsbahn, welche die Teilnehmer aus dem ganzen

---

[55] Zit. nach *Sunnus*, S. 94.

[56] Vgl. dazu *Schraut*, S. 139. Auch das Datum der Juristentagung (30.9. bis 3.10.1933) wurde exakt auf einen Monat nach dem Reichsparteitag (30.8. bis 3.9.1933) festgelegt.

[57] Neue Leipziger Zeitung vom 30.9.1933, S. 1. Zur Wahl Leipzigs als Tagungsort vgl. nachfolgend II.

[58] Zum Erlebnisfaktor im Rahmen des Reichsparteitages in Nürnberg vgl. *Urban*, Utopie, S. 147.

[59] Vgl. zu den Sondertagungen beim Reichsparteitag ebd., S. 141.

[60] Vgl. *Urban*, Utopie, S. 145. Auch beim Reichsparteitag wurde eine mit großem finanziellem Aufwand verbundene Einladungspolitik für ausländische Gäste (Diplomaten, Journalisten, Militärs, Professoren, Wirtschaftsführer sowie Politiker) betrieben.

Reich nach Leipzig bringen sollten,[61] dem Reichsparteitag entliehen. Das Gleiche gilt im Übrigen für das Aufgebot der Leipziger Bevölkerung, private Quartiere zur Verfügung zu stellen sowie die im militaristisch-kameradschaftlichen Sinne organisierten Massenquartiere, welche im Sinne der NS-Ideologie ein Gefühl von Gemeinschaftlichkeit und ein Abbau bürgerlicher Standesunterschiede suggerieren sollten.[62]

II. Leipzig als Tagungsort

In der bisherigen Literatur noch unbehandelt blieb, warum es zur Wahl Leipzigs als Tagungsort der Juristentagung kam. Zwar bewiesen die bereits erwähnte Maikundgebung sowie die Gautagung der sächsischen NSDAP, dass in Leipzig mit Erfolg propagandistische Großveranstaltungen durchgeführt werden konnten. Auch konnte Leipzig eine angesehene juristische Fakultät sowie den Sitz des Reichsgerichts aufweisen. Dennoch lagen darüber hinaus weitere Gründe vor, den Juristentag 1933 in Leipzig abzuhalten und dabei Leipzig noch vor Durchführung der Tagung dauerhaft zur „Stadt des deutschen Rechts" zu proklamieren.[63] Schließlich wurde damit Leipzig aus Sicht der Organisatoren zu einem ähnlich bedeutsamen Rang emporgehoben wie Nürnberg mit den Reichsparteitagen.[64]

1. Kein Juristentag in München?

Aus der Perspektive Franks wäre München zunächst die naheliegendere Wahl gewesen, zumal dort ursprünglich die 4. Reichstagung des BNSDJ als Konkurrenzveranstaltung zum „alten" DJT Mitte September geplant gewesen war. Den neuen Juristentag in München als „Stadt der Bewegung" abzuhalten, wäre mit einer mindestens ebenso großen symbolischen Wirkung verbunden gewesen und hätte die Okkupation des DJT nochmals unterstrichen.[65]

Franks berufliches und persönliches Netzwerk sprach ebenfalls für München als Tagungsort, nur schon aufgrund seines Amtes als bayerischer

---

[61] Die Reichsbahndirektion gewährte gemäß dem Organisationsstab beim Zusammenstellen der Sonderzüge einen Fahrpreisnachlass von bis zu 60 Prozent. Vgl. *Heuber*, Vorbereitungen Juristentag, DR 1933, S. 125 f.

[62] Zum Reichsparteitag *Urban*, Utopie, S. 146 f. Vgl. zur Quartierregelung am Juristentag Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 6.

[63] *Schraut*, S. 27. So auch publiziert in der Neuen Leipziger Zeitung vom 27. 9. 1933, S. 6; Leipziger Tageszeitung vom 28. 9. 1933, S. 6; Stadtarchiv Leipzig, Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig 1933, Jahresberichte des Verkehrsamtes, act. 176: „Der Deutsche Juristentag wird künftig regelmäßig in Leipzig abgehalten werden […]."

[64] Neue Leipziger Zeitung vom 30. 9. 1933, Nr. 273, S. 1.

[65] Vgl. *Landau*, S. 373 ff.

Justizminister. Auch verwies Frank des Öfteren auf die wichtige Stellung Münchens im Zuge der Rechtserneuerungsbestrebungen.[66] Nicht ohne Grund befanden sich sowohl der Sitz des durch Frank geführten BNSDJ als auch derjenige, der sich in Gründung befindlichen Akademie für Deutsches Recht in München.[67] Dennoch entschied sich Frank, den geplanten Juristentag in Leipzig abzuhalten, wobei der definitive Tagungsort wohl erst Anfang August 1933 festgelegt wurde.[68]

2. Die bisherigen Reichstagungen des BNSDJ in Leipzig und ihr Bezug zum Reichsgericht

Ein offenkundiger Grund für die Standortwahl könnte darin liegen, dass bereits die früheren Reichstagungen des BNSDJ jeweils in Leipzig stattfanden, abgesehen von der ersten Sondertagung kurz nach der Gründung des Juristenbundes 1929, welche noch in Nürnberg und damit geografisch im Machtzentrum der Bewegung abgehalten wurde.[69]

Bereits ein Jahr später entschloss sich Frank allerdings, die erste – zumindest teilweise öffentliche – Reichstagung des BNSDJ vom 25./26.10. 1930 und die künftigen Reichstagungen in Leipzig abzuhalten. Für diesen Entschluss ist vor allem der rechtshistorische Kontext der 1. Reichstagung von Bedeutung, denn ein spektakulärer Prozess vor dem Reichsgericht führte die Reichstagungen des BNSDJ nach Leipzig.[70] Vom 23.9. bis 4.10.1930 fand vor dem Reichsgericht in Leipzig der Ulmer Reichswehrprozess statt. Frank trat als Verteidiger in diesem Prozess auf. Ein Kernpunkt des Verfahrens war die Frage, ob die NSDAP der Verfassung der Weimarer Republik feindlich gegenüberstand. In diesem Zusammenhang wurde Adolf Hitler als Zeuge angehört, welcher die Öffentlichkeit des Prozesses zu Propagandazwecken nutzte und am 25. September 1930 seinen berüchtigten Legalitätseid ablegte.[71] Noch im selben Monat entschloss

---

[66] So etwa auch in einem Brief an den Münchener Dekan Wilhelm Kisch. Dort schreibt Frank, München sei „nach dem Wunsch des Führers der NSDAP Vorort des wissenschaftlichen Kampfes um die Rechtsreform“. Zit. nach *Adlberger*, S. 169.

[67] Später wurde der Sitz aber nach Berlin verlegt.

[68] „Der Freiheitskampf“ (Dresdner Stadtausgabe) vom 3.8.1933, S. 3. Vgl. Die Gründung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, DR 1933, S. 65.

[69] VB vom 12.9.1929, S. 3. Die Tagung 1929 war aber, nur schon aufgrund der sehr geringen Mitgliederzahl, noch nicht als „öffentliche“ Tagung angelegt, sondern fungierte als „interne Sitzung“.

[70] In diesem Zusammenhang ist auch die Justizrede Hitlers in München „gegen den deutschen Missbrauch der Rechtspflege“ im Anschluss an die 1. Reichstagung des BNSDJ in Leipzig zu erwähnen. Siehe *Hitler*, VB vom 28.10.1930, S. 1.

[71] Die NSDAP erstrebe mit ausschließlich legalen Mitteln die Macht und wolle „in dem Augenblick, wo uns das gelingt, den Staat in die Form […] gießen, die wir als die

sich der BNSDJ für Leipzig als ständigen Tagungsort. Die Bezugnahme auf den Prozess zeigte sich deutlich während der Tagung. Leipzig wurde 1930 zum Symbol der parteijuristischen Kampfbewegung erklärt.[72] Durch den Legalitätseid Hitlers und der Erklärung des Nationalsozialismus als machtpolitische Revolution auf legaler Basis erhielt Franks Juristenbund zudem eine zusätzliche Legitimationsgrundlage.[73]

Auch bei den weiteren Reichstagungen im Frühjahr 1931 und Ende November 1932 in Leipzig ist die Bezugnahme zum Reichsgericht ersichtlich.[74] Bei der Ankündigung der 3. Reichstagung des BNSDJ 1932 hieß es, dass diese wie 1930 und 1931 „symbolhaft am Sitz des höchsten Gerichts des Reiches wiederum stattfinden wird [...].“[75] An das Justizwesen – und somit auch an das Reichsgericht – war folgender Aufruf der Tagung gerichtet: „Der Terror der politischen Zwangsjustiz muß vor dem starken Willen des Nationalsozialismus weichen.“[76] Bereits 1932 verwendete zudem der Völkische Beobachter für die 3. Reichstagung des BNSDJ die Bezeichnung „Leipziger Juristentagung“.[77]

Am 14. März 1933 fand wiederum eine außerordentliche Reichstagung des BNSDJ in Leipzig statt.[78] In Leipzig seien u. a. folgende Beschlüsse gefasst worden: Alle deutschen Gerichte, einschließlich des Reichsgerichts, seien von Richtern und Beamten fremder Rasse unverzüglich zu säubern. Für Angehörige fremder Rassen sei unverzüglich die Zulassungssperre zur Ausübung des Rechtsanwalts an deutschen Gerichten zu verhängen. Nur noch Volksgenossen dürften deutsche Notare sein. Mitgliedern marxisti-

---

richtige ansehen“. Vgl. *Schudnagies*, S. 18 f. Das Gericht verurteilte die drei Angeklagten zu 18 Monaten Festungshaft.

[72] VB vom 9. und 10. 11. 1930.

[73] Der BNSDJ formierte sich als „neue Waffe der Bewegung“. Organisatorisch wurden Freisler als Geschäftsführer und Frank als „Führer“ ernannt. Vgl. VB vom 9. und 10. 11. 1930. Die Wirkung der Tagung fiel aber noch sehr bescheiden aus, was auch die Teilnehmerzahl von (angeblich) 200 Juristen, Verwaltungsbeamten und Volkswirten widerspiegelt. 1932 waren es dann immerhin 600 Teilnehmer. Vgl. *Landau*, ZNR 1994, S. 374.

[74] Inhaltlich ging es den Organisatoren bei dieser Tagung u. a. darum, den Vorwurf des mangelnden Intellektualismus des Nationalsozialismus zu entkräften. Die Propaganda sprach von einem Massenbesuch aus dem ganzen Reich, doch hatte der BNSDJ zu diesem Zeitpunkt kaum mehr als 700 Teilnehmer zu verzeichnen. Vgl. „Der Freiheitskampf“ (Dresdner Stadtausgabe) vom 19. 11. 1932, S. 2. Vgl. a. *Landau*, ZNR 1994, S. 374.

[75] VB vom 27. und 28. 11. 1932; BA NS/22/909/NSRB/1932–1943, Einladung der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ vom 13. 10. 1932. Zum ersten Mal seien bei dieser Reichstagung auch Vertreter der Justiz und Rechtswissenschaft erschienen. Vgl. hierzu *Krohn*, S. 81 f., mit Verweis auf VB 29. 11. 1932, 1. Bl., Der Terror.

[76] VB vom 29. 11. 1932, Nr. 334, 1. Bl.

[77] Ebd.: „Die nationalsozialistische Juristentagung in Leipzig als Ankläger und Wegweiser.“ Vgl. VB vom 3. 12. 1932.

[78] *Göppinger*, S. 42; vgl. a. *Weber*, S. 56.

scher Parteien (SPD, KPD) sei die Zulassung zum Anwaltsberuf zu entziehen. Das Gleiche gelte für die Richter.[79]

Dass nun die 4. Reichstagung ebenfalls in Leipzig geplant wurde, kann daher als logische Folge der vorhergegangenen Reichstagungen betrachtet werden. Wie für die 1. Reichstagung sollte aber auch für den Juristentag 1933 ein spektakuläres Gerichtsverfahren vor dem Reichsgericht in Leipzig ein weiterer maßgebender Faktor für die „Standortwahl" darstellen.

3. Der Reichstagsbrandprozess

Am 24. Juli 1933 wurde gegen Marius van der Lubbe, den KPD-Reichstagsfraktionsvorsitzenden Ernst Torgler sowie die drei bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitrow, Blagoj Popoff und Wasili Taneff Anklage wegen Hochverrats und Brandstiftung erhoben. Am 21. 9. 1933, etwas mehr als eine Woche vor Beginn des Juristentages, eröffnete der nationalkonservative Wilhelm Bünger[80] im Hauptsitzungssaal in der Kuppelhalle des Reichsgerichts die Hauptverhandlung.[81]

Der Prozess war von Beginn weg politisch aufgeladen. Aus Sicht der NS-Führungsriege sollten in einem Schnellverfahren die Urteile gefällt und zügig vollstreckt werden. Gegenüber Büngers Verhandlungsführung kam alsbald Kritik auf:

> „Senatspräsident Bünger leitet die Verhandlung mit der Umsicht des alten Praktikers, absolut leidenschaftslos, in ruhigem Ton. Aber auch dem scheinbar Nebensächlichsten geht er mit peinlicher Genauigkeit nach."[82]

Bot der politisch aufgeladene Kontext somit die ideale Chance für Frank, mittels einer propagandistischen Großkundgebung wie dem von ihm geplanten Juristentag Einfluss auf den Reichstagsbrandprozess zu nehmen?[83] Eine zu starke Einflussnahme auf den Prozess barg jedoch das Risiko in sich, das „Ansehen" der Justiz und die „Objektivität" des späteren Urteils zu beschädigen, was die in der ausländischen Presse vertretene Vermutung eines Schauprozesses gestärkt hätte. Viel eher lag das Motiv Franks wohl

---

[79] *Weber*, S. 56 f.

[80] Wilhelm Bünger (1870–1937), 1924–1927 sächsischer Justizminister, 1929–1930 sächsischer Ministerpräsident, 1931–1937 Senatspräsident des 4. Strafsenats im Reichsgericht und bis 1932 Abgeordneter der DVP im sächsischen Landtag sowie im Reichstag. Zu Bünger vgl. *Thieme*, S. 117 ff.

[81] Reichstags-Brandstifterprozess: „Die Hauptverhandlung ist eröffnet!", in: Neue Leipziger Zeitung vom 22. 9. 1933, S. 1.

[82] Ebd.

[83] Vgl. hierzu auch die Bemerkung von *Häussler/Rennert*, S. 40, wonach der Deutsche Juristentag 1933 nicht nur rein zufällig just zur selben Zeit stattgefunden habe, als im Reichsgericht gerade der spektakulärste Prozess des Jahres verhandelt wurde.

darin, nicht explizit das Urteil zu beeinflussen, aber mittelbar in Form einer propagandistischen Großtagung die neuen weltanschaulichen Grundlagen des Rechts gegenüber dem Reichsgericht zu demonstrieren. Denn gerade auch aus der Perspektive der NS-Führung hätte man die „objektive Autorität eines unabhängigen Richterspruches“ gerne auf der eigenen Seite gewusst, um die „neue Rechtslage“ zu legitimieren und die erhobenen Schauprozess-Vorwürfe entkräften zu können.[84]

In diesem Sinne hatte Frank in seiner Rede beim Reichsparteitag 1933 im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrandprozess die Unabhängigkeit des Gerichts und die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens betont, gleichzeitig aber auch eine implizite Erwartungshaltung an das Urteil kommuniziert, wonach der Reichstagsbrandprozess vor allem „die letzte große prozessuale Auseinandersetzung mit den Vertretern einer verderblichen Welt“ sei.[85]

Wohl nicht ohne Grund planten die Organisatoren des Juristentags einen inszenierten „Aufmarsch“ zum Reichsgericht mit einer darauffolgenden symbolischen Kundgebung,[86] was durchaus als Agitation mit ideologischer Signalwirkung an das Reichsgericht verstanden werden kann. Auch in der Berichterstattung der Lokalpresse zum kommenden Juristentag 1933 wurde im selben Kontext häufig auf den Reichstagsbrandprozess hingewiesen:

> „Während im Kuppelsaal des Reichsgerichts der Prozeß gegen die Reichstagsbrandstifter verhandelt wird, rüstet sich die Stadt Leipzig, rüstet die Leipziger und die deutsche Juristenschaft zum Deutschen Juristentag 1933. Die Tagung wird durch eine Kundgebung vor dem Reichsgericht auch äußerlich dem Bild der Stadt ein besonderes Gepräge geben.“[87]

Und noch deutlicher in der Leipziger Tageszeitung:

> „Besondere Bedeutung freilich bekommt die diesjährige Tagung dadurch, daß gerade zur Zeit des Leipziger Hochverratsverfahrens gegen die Reichstagsbrandstifter die Einigkeit der Deutschen Jurisprudenz dokumentiert wird.“[88]

---

[84] Vgl. zur Autorität des unabhängigen Richterspruches *Ogorek*, S. 72. Die Wichtigkeit des Prozesses für die NS-Propaganda ist wahrscheinlich auch einer der Gründe, warum Hitler sich entschlossen hatte, am Juristentag aufzutreten. Vgl. dazu den 2. Teil, F., I., S. 94 ff.

[85] *Frank*, Ansprache Reichsparteitag, JW 1933, S. 2092. Dieser Prozess finde völlig unbeeinflusst von irgendeiner politischen Macht statt. Die Verteidiger wie auch die Angeklagten hätten alle Freiheiten. Das Urteil werde bindend sein und vor allem klärend wirken.

[86] Vgl. *Du Prel*, Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 10 sowie das Programm zum Juristentag 1933, u. a. publiziert in der DJZ 1933, Sp. 1267 f.

[87] Neue Leipziger Zeitung vom 27. 9. 1933, S. 6.

[88] *Du Prel*, Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 10. Bei der Kundgebung vor dem Reichsgericht am 1. Oktober 1933 kommunizierte Frank seine Erwartungshaltung an das Reichsgericht, wie das künftige Urteil auszusehen hat. Vgl. dazu nachfolgend den 2. Teil, C., II., S. 58 ff.

Das Reichsgericht hingegen pochte von Beginn weg auf die Unabhängigkeit des Gerichts und die Justizförmigkeit des Verfahrens. In seiner Eröffnungsrede machte Bünger deutlich, dass „Gunst und Hass der öffentlichen Meinung“ sich vielfach bemüht habe, das Ergebnis des noch schwebenden Verfahrens vorwegzunehmen. In ein solches Verfahren nicht und am wenigsten mit vorgefasster Meinung einzugreifen, sei aber die „gute Übung nicht nur der deutschen Presse“:

> „Nur was in diesem Saale zur Verhandlung kommt, nicht, was von unberufener Seite außerhalb geschieht, hat für die deutsche Rechtsprechung Bedeutung.“[89]

Ob Büngers Erklärung auch an Frank und die Organisatoren des Leipziger Juristentages adressiert war, kann mangels Quellen nicht abschließend beurteilt werden.[90] Zum Zeitpunkt der Verhandlungseröffnung musste dem Reichsgericht aber bereits bekannt gewesen sein, dass in Leipzig eine großangelegte Juristentagung stattfinden wird und zeitlich direkt in die Verhandlungstage des Prozesses fällt. Allerdings wurde erst am 29.9.1933 – ein Tag vor der Eröffnung des Juristentages – öffentlich bekanntgegeben, dass für die Dauer des Juristentages der Prozess unterbrochen werde.[91]

III. Die „Mobilisierung“ der Teilnehmer

1. Das Organisationskomitee des neuen Juristentages

Frank umgab sich bekanntermaßen gerne mit vertrauten Mitarbeitern,[92] weshalb er auch das Organisationskomitee sowie die Tagungsleitung des Juristentages in erster Linie mit ausgewählten Vertrauenspersonen der Reichsführung bzw. des Reichsführerstabs des BNSDJ besetzen ließ.[93]

---

[89] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 22.9.1933, S. 1. „Das deutsche Gesetz will, dass Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat sein soll, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. […] Ich brauche es, allen Entstellungen gegenüber, nicht hervorzuheben, dass die Verteidigung der Angeklagten dem deutschen Gesetz und Brauch entsprechend unbedingt frei ist.“

[90] Die NS-Propaganda wertete Büngers Worte jedenfalls als eine rein an die ausländische Presse gerichtete Erklärung und betrachtete sich nicht als Adressat. Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 22.9.1933.

[91] Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S. 6. Wer die Unterbrechung anordnete, bleibt unklar. Am 4.10.1933 erfolgte die Wiederaufnahme des Verfahrens, vgl. dazu Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 5.10.1933, S. 1. Am 23. Dezember 1933 erging das Urteil. Van der Lubbe wurde zum Tode verurteilt, die kommunistischen Funktionäre mangels Beweisen freigesprochen.

[92] *Schenk*, S. 103. Gewisse Angehörige der alten, nationalkonservativen Elite waren punktuell in die Tagungsorganisation involviert, so etwa der nationalkonservative Geheimrat Wilhelm Kisch, welcher zuvor noch in die Organisation des alten Juristentages involviert gewesen war.

[93] Dem Organisationsstab angehörig waren Franks ehemaliger Kanzlei-Kollege und Reichsgeschäftsführer des BNSDJ, Volkswirt Wilhelm Heuber; sein Mitarbeiter im baye-

Die Organisationszentrale des Juristentages wurde im Hotel Hausse, eines der führenden Hotels in Leipzig, untergebracht, in welchem jeweils auch Hitler selber logierte, wenn er sich in Leipzig aufhielt.

Das Organisationskomitee wurde anhand der folgenden Aufgabenbereiche aufgeteilt: Quartieramt, Empfang der Sonderzüge, Empfang der Ehrengäste sowie Aufmarschleitung. Die Aufmarschleitung wurde hierbei in die Verantwortung von SA-Funktionären übertragen.[94] Des Weiteren wurden für die Juristentagung eine Pressestelle sowie eine Stelle für Lichtbild und Film eingerichtet. Die Pressestelle stand unter der persönlichen Leitung des stellvertretenden Reichspressechefs der NSDAP vom Braunen Haus in München.[95]

2. *Mobilisierungsschwierigkeiten?*

Seit Ende August 1933 wurde mit großem Aufwand für die Tagung geworben und verschiedene Anordnungen zur Vorbereitung des Juristentages getroffen. Jeder Amtswalter des BNSDJ habe sich der großen Bedeutung dieser kommenden Tagung bewusst zu sein und mit allen Kräften die Vorbereitungen für die 4. Reichstagung des BNSDJ in einer Weise zu fördern, die den Erfolg unbedingt sichert.[96]

In Leipzig wurde daher ein Büro zur Durchführung und Vorbereitung des Deutschen Juristentages errichtet. Von dort aus sollte die Werbung und Mobilisierung für die Tagung gesteuert werden, welche unmittelbar nach dem Reichsparteitag der NSDAP in Nürnberg mit allem Nachdruck in allen Gauen einsetzen müsse.[97] Als Werbemittel wurden den Gauführern

---

rischen Justizministerium und Verbindungsmann im RJM, Rechtsanwalt Rudolf Schraut; der Reichsfachgruppenleiter der Rechtsanwälte im BNSDJ, Walter Raeke sowie BNSDJ-Mitglied Ferdinand Mössmer, ebenfalls Rechtsanwalt aus München. Sonderbeauftragter der Reichsführung für den Juristentag war der Rechtsanwalt und Leipziger Kreisgruppenwalter des BNSDJ, Oskar Tammenhain. Die Funktionäre Heuber und Schraut traten zudem als Redner am Juristentag auf. Schraut war in seiner Funktion als Schriftleiter der DR auch der spätere Herausgeber des Sammelbandes zum Juristentag 1933. Vgl. Programm Juristentag 1933, S. 19 sowie *Schraut*, S. 46.

[94] Für die Aufmarschleitung bei der Eröffnungskundgebung, der Parade auf dem Augustusplatz, der Reichsgerichtskundgebung sowie dem Juristenappell waren der SA-Mann Erwin Noack, Rechtsanwalt in Halle und späterer Redner am Juristentag, sowie der Leipziger SA-Standartenführer und Dipl.-Volkswirt Kurt Kärgel zuständig.

[95] Neue Leipziger Zeitung vom 29. 9. 1933, S. 6. Vermutlich handelte es sich hierbei um Helmut Sündermann, seit 1930 NSDAP-Mitglied und späterer SS-Obersturmführer sowie Leiter des pressepolitischen Amtes.

[96] *Heuber*, Vorbereitungen Juristentag, DR 1933, S. 125 f.

[97] Ebd.: Sämtliche Anfragen betreffend die Belieferung mit Werbematerial, Teilnehmerkarten, Quartierbestellungen und sonstige technische Tagungsangelegenheiten seien an den Beauftragten der Reichsführung, Rechtsanwalt Dr. Tammenhain in Leipzig zu richten.

jeweils verschiedene Bildplakate zur Verfügung gestellt, darunter ein „großes Bildplakat“ mit dem Logo „Adler mit Richtschwert“ sowie ein „kleineres Bildplakat“ des „Reichsgerichts mit Hakenkreuz“[98], dazu Prospekte mit Anmeldekarten, welche unverzüglich an die untergeordneten Dienststellen weiterzuleiten waren.

In verschiedenen Etappen sollten im September 1933 die erwähnten Bildplakate an geeigneten Stellen, so etwa in den Diensträumen sämtlicher Behörden sowie an öffentlichen Anschlagsäulen, durch die Gauleiter und Amtswalter des BNSDJ zum Aushang gebracht werden, wobei das Plakat mit dem Reichsgericht weniger häufig ausgehängt werden sollte, wie dasjenige mit dem „Adler mit Richtschwert“[99]. Auch hieß es in den Vorgaben, dass eine öffentliche Plakatierung für das Reichsgerichtsbild nicht in Betracht komme, sondern dieses lediglich innerhalb von Gebäuden und Büroräumen sichtbar ausgehängt werden dürfe.[100]

Der Juristentag wurde des Weiteren über die Presse und die juristischen Fachzeitschriften angekündigt. Ferner wurde auf Vergünstigungen[101] hingewiesen und die Juristen sollten mittels Urlaubsgeschenken zu einer Teilnahme am Juristentag zusätzlich motiviert werden.[102] Ferner versprach das Organisationskomitee ein großes Schaulaufen der Justiz- und Parteiprominenz auf Reichs- und Länderebene sowie auch „führender Juristenpersönlichkeiten“ des „germanischen Auslandes“.[103] Bei der Werbung sei darauf hinzuweisen, dass Hitler, Frick, Goebbels, Goering und der preußi-

---

[98] Ob zu diesem Zeitpunkt tatsächlich bereits ein Hakenkreuz auf dem Reichsgericht auf der Kuppel montiert wurde, bleibt unklar. Der bisherigen Forschung und auch zeitgenössischen Postkarten ist zu entnehmen, dass das Hakenkreuz erst in den späten 1930er Jahren hinzugefügt wurde.

[99] Ebd.: „Am 28. und 29. 9. 1933 ist in den Großstädten des Reiches durch die zuständigen Gauführer eine öffentliche Werbung durchzuführen und zu diesem Zwecke das Bildplakat Nr. 1 an Plakatsäulen der verkehrsreichsten Stellen sichtbar anschlagen zu lassen.“

[100] Ebd.

[101] Teilnehmerkarten waren für 5 RM erhältlich. Für Referendare, Studenten und „unbemittelte“ Teilnehmer gab es reduzierte Teilnahmegebühren. Wie erwähnt gab es auch bei den Sonderzügen nach Leipzig Preisnachlässe. Für mittellose Teilnehmer wurde am Juristentag ein Eintopfgericht organisiert. Die Massenquartiere und die von der Bevölkerung zur Verfügung gestellten Privatquartiere waren ebenfalls kostenlos.

[102] „Urlaubsgesuchen von Beamten, die am Juristentage teilzunehmen wünschen, ist, soweit die dienstlichen Belange es irgend gestatten, zu entsprechen, und zwar ohne Anrechnung des Urlaubs auf den Ferienurlaub.“ Erlasse des preußischen Staatsrates, DJ 1933, S. 376. Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 29. 9. 1933, S. 6.

[103] „Das Erscheinen zahlreicher Reichs- und Länderminister und hervorragender Führer der Partei sowie die bereits angekündigte Beteiligung der interessierten Parteigenossenschaft und der SA und SS sichern der Veranstaltung einen Verlauf, wie ihn die deutsche Rechtsgeschichte noch nicht erlebt hat“, so die Leipziger Tageszeitung vom 29. 9. 1933, S. 6.

sche Justizminister Kerrl ihr Erscheinen fest zugesagt hätten.[104] Allerdings bestätigte Reichsinnenminister Wilhelm Frick erst kurzfristig, am 27. September 1933, seine Teilnahme.[105]

Trotz dieser mit großem Aufwand durchgeführten Werbemaßnahmen habe sich gemäß *Sunnus* die Mobilisierung der Teilnehmer als schwierig erwiesen. Die Anmeldezahlen seien anfangs dürftig gewesen. Ein Bezirksgruppenfunktionär aus Hamm habe Mitte September verlauten lassen, dass sich aus seinem Kreis lediglich 15 Personen angemeldet hätten. „Das ist, wenn man berücksichtigt, daß unsere Bezirksgruppe über 250 Mitglieder stark ist, ein ganz klägliches Ergebnis."[106] Aus einem Schreiben des Lloyd Reisebüros Frankfurt an einen Stuttgarter Oberlandesgerichtsrat geht hervor, dass die Teilnehmerzahlen der Gebiete südlich von Frankfurt zu gering gewesen seien. Aufgrund dessen sei es bspw. nicht möglich gewesen, einen Sonderzug bereits von Ludwigshafen aus nach Leipzig fahren zu lassen.[107] Der Beauftragte des Juristentages wies die Gauführer daher mit Nachdruck an, dass „soviel wie irgend möglich" Teilnehmer nach Leipzig gebracht werden müssten. Schließlich fasse der Saal für die öffentliche Großkundgebung über 30'000 Personen.[108] In einem Schreiben des Gaugeschäftsführers des BNSDJ Württemberg-Hohenzollern an den Anwalts- und Richterverein wurde darum gebeten, unter den Anwälten, Richtern und Staatsanwälten für die Veranstaltung zu werben, sodass „wenigstens jeder 2.–3. Mann mit nach Leipzig fährt".[109]

Zunächst für Unklarheit und Verwirrung sorgten die zum Teil widersprüchlich kommunizierten Anmeldemodalitäten und die Frage der Teilnahmeberechtigung. Im Vergleich zu früheren Tagungen wurde auf das Versenden von Einladungen an die verschiedenen Mitglieder verzichtet. Trotzdem hatten wohl einige – ganz noch im Modus der alten Juristentage bzw. der früheren BNSDJ-Reichstagungen[110] – vergebens auf entsprechende Einladungen gewartet. Die Organisationsleitung reagierte darauf schroff:

---

104 *Sunnus*, S. 95.

105 Gemäß Mitteilung in der Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 10.

106 Zit. nach *Sunnus*, S. 94 f., Fn. 251. Mit Nachdruck wurde von Seiten der Organisatoren darauf hingewiesen, dass der Juristentag für die Juristen denselben Stellenwert habe, wie der Parteitag in Nürnberg für die NSDAP.

107 StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, S. 128. Schreiben Lloyd Reisebüro Frankfurt am Main an Oberlandesgerichtsrat Dr. Webler vom 21. 9. 1933.

108 Zit. nach *Sunnus*, S. 94 f.

109 StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, S. 133 und 134.

110 Vgl. *Conrad*, S. 18. Im „alten" Juristentag waren nur Juristen als Mitglieder zugelassen. Doch auch bei der 3. Reichstagung des BNSDJ 1932 wurden im klassischen Stil die Teilnehmer offiziell zur Kundgebung eingeladen. BA NS/22/909/NSRB/1932–1943, Schreiben Reichsgeschäftsstelle BNSDJ vom 14. 11. 1932.

„[…] es sind Erwartungen ausgesprochen worden, als ob es zur Teilnahme an den Tagungen besonderer Aufforderungen bedürfe. Der BNSDJ ist eine Untergliederung der NSDAP. Seine Tagung, zu der alle Mitglieder, denen die Teilnahme möglich ist, erwartet werden, ist eine Parteiveranstaltung. Die Hinausgabe besonderer Einladung erübrigt sich dadurch.“[111]

Dies widersprach aber der Publikation der Teilnahmebedingungen in der DJZ. Dort wurde explizit darauf hingewiesen, dass zur Teilnahme „geladene Gäste“ und die „Mitglieder des BNSDJ“ berechtigt seien.[112] Auch wurde gemäß der obigen Aussage der Juristentag anfangs als Parteiveranstaltung deklariert, womit nebst der BNSDJ-Mitgliedschaft, auch eine solche bei der NSDAP für die Teilnahme erforderlich gewesen wäre. Zunächst wurde von Seiten des BNSDJ festgehalten, dass auch diejenigen, die erst ein Aufnahmegesuch eingereicht hätten, aber noch nicht im Besitz einer Mitgliedskarte seien, ebenfalls eine Berechtigung hätten, an der Tagung teilzunehmen.[113] Dies führte unter den noch nicht zum BNSDJ beigetretenen Juristen zu Diskussionen, anhand welcher Bedingungen man dem BNSDJ beitreten könne.[114]

Allerdings wurden diese Voraussetzungen wieder fallen gelassen. So hieß es, dass „nach neuesten Anweisungen unserer Reichsleitung an dem Juristentage außer den Mitgliedern des BNSDJ und den Mitgliedern der ihm kooperativ angeschlossenen Verbände, alle sonstigen mit dem Recht befaßten oder an dem Juristentage interessierten Personen mit selbstverständlicher Ausnahme von Juden“ teilnehmen könnten.[115] Auch in der Lokalpresse wurde dies nochmals verdeutlicht: Teilnahmeberechtigt seien „nicht nur die zünftigen Juristen“, sondern „alle Deutschen, die im ständischen Aufbau zur Rechtsfront gehören“ und darüber hinaus auch „alle Personen,

[111] Leipziger Tageszeitung vom 28.9.1933, Nr. 235, S. 6. Gleicher Wortlaut in der Neuen Leipziger Zeitung vom 27.9.1933, Nr. 270, S. 6.

[112] Von „am Recht interessierten Volksgenossen“ ist dort nicht die Rede. Vgl. DJZ 1933, Sp. 1176. So auch im Bekanntmachungsschreiben von Siebert, Ortsgruppe Münster, UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Bekanntmachung Ortsgruppenführer BNDSJ Siegert [9.9.1933].

[113] BA R8081/87/Abschrift des BNSDJ zum Deutschen Juristentag 1933 vom 6.9.1933.

[114] UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Dr. Siegert an Dekan His [15.9.1933]. Mit Verweis auf die Aufnahmerichtlinien im zweiten Heft der Zeitschrift „Deutsches Recht“ führte Dekan Siegert aus, dass Mitglied „jeder unbescholtene Volksgenosse deutschen Blutes werden“ könne, der ein rechtswissenschaftliches oder staatswissenschaftliches Studium absolviert und eine Abschlussprüfung erfolgreich bestanden hat. Im Regelfall könnten nur Parteigenossen Mitglieder werden, aufgrund des Aufnahmestopps der NSDAP reiche aber eine Erklärung, nach Aufhebung desselben, der Partei beizutreten. Der Beitritt zum BNSDJ setze somit die Zugehörigkeit zur Partei nicht voraus, wohl aber die weltanschauliche Verbundenheit mit deren Programm.

[115] UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Dr. Siegert an Dekan His [15.9.1933]. StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, Bekanntmachung des Gaugeschäftsführers Kohler.

die im Recht irgendwo verwurzelt sind und an einem neuen deutschen Recht mitarbeiten wollen". Die Zugehörigkeit zum BNSDJ oder einer ihm korporativ angeschlossenen Organisation sei nicht erforderlich.[116] „Jeder am Recht interessierte Volksgenosse" könne eine Teilnehmerkarte erwerben.[117]

Mit diesem Öffnungsschritt in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung konnten gleich zweierlei ideologische Ziele umgesetzt werden. Zum einen demonstrierte die Öffnung der Tagung für bloß „am Recht interessierte Volksgenossen", dass die Juristen, nunmehr losgelöst von früherem Standesdünkel, nicht mehr vom Volk separiert tagen würden, sondern dass auch juristische Fachtagungen im Sinne der Inszenierung von Gemeinschaft für das gewöhnliche Volk zugänglich wurden.[118] Demzufolge hieß es in der Lokalpresse:

„Ganz besonders stark wird zur Eröffnungskundgebung der Andrang der am deutschen Recht interessierten Parteigenossen, also auch der Nichtjuristen sein."[119]

Die Definition des völkischen Kollektivs wurde gleichzeitig rassenideologisch untermauert, indem die jüdische Bevölkerung von einer Teilnahme explizit exkludiert und nur Teilnehmer arischer Abstammung zum Juristentag zugelassen wurden.[120]

Zum anderen konnte durch die völlige Öffnung der Tagung das zu Beginn noch schwierig zu bewerkstelligende Ziel – so viele Teilnehmer wie möglich nach Leipzig zu bringen – leichter realisiert werden,[121] um so der Veranstaltung den gewünschten Prestigeeffekt zu verleihen.

Doch auch bei der Kommunikation des Durchführungsdatums schien es Unregelmäßigkeiten gegeben haben. So wurden im Rahmen der Tagungsankündigung in der Deutschen Notarzeitschrift mehrere „falsche" Daten zum Juristentag publiziert. Zunächst hieß es, die Tagung finde vom 18. bis 21. Oktober 1933 statt, wobei im Anschluss daran im Augustheft zwar ein

---

[116] Leipziger Tageszeitung vom 28. 9. 1933, S. 4.

[117] Leipziger Tageszeitung vom 28. 9. 1933, S. 6. Gleicher Wortlaut in der Neuen Leipziger Zeitung vom 27. 9. 1933, S. 6.

[118] Der Kreis der Teilnahmeberechtigten war aber bereits vor dieser vollständigen Öffnung sehr viel weiter gefasst, als dies bei früheren Juristentagungen als rein juristischer Fachkongress der Fall war. Nebst den BNSDJ Mitgliedern waren mit den Angehörigen der Rechtsfront auch die „dem Recht nahestehenden Berufe" teilnahmeberechtigt. Dadurch unterscheide sich dieser Juristentag von früheren Veranstaltungen – nicht nur die Fachjuristen, sondern sämtliche an der Rechtserneuerung beteiligten Kreise, mögen sie Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger oder Volkswirte sein," seien am diesjährigen Juristentag vertreten. Vgl. Neue Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 6.

[119] Neue Leipziger Zeitung vom 29. 9. 1933, S. 6.

[120] DJ 1933, S. 411.

[121] Mit diesem Vorgehen konnte auch die anfängliche Schwierigkeit, die Teilnehmer aus den Reihen der Juristen zu mobilisieren, kaschiert werden. Vgl. dazu *Sunnus*, S. 94 f.

korrigiertes, aber wiederum falsches Datum angegeben wurde (6. bis 8. Oktober). Offenbar ist das Datum des Juristentages vorverlegt worden, wie es aus der Notarzeitschrift zu entnehmen ist. Demnach finde die Tagung nunmehr vom 30. 9. bis 2. 10. 1933 statt.[122]

IV. Die „Auswahl" der Referenten

Die im neuen Stil konzipierte Juristentagung bedeutete auch für den Redner eine ausgezeichnete Profilierungschance. Es musste daher von Seiten der Juristen ein großes Interesse an dieser Selbstdarstellungsoption bestanden haben. Gemäß einer Aussage Franks am Juristentag seien die Redner vom BNSDJ ausgewählt worden.[123]

Ob die Redner aber eher nach traditionell-fachlichen oder eher nach politischen Kriterien auserkoren wurden, bleibt unklar. Die Quellenlage ist hierzu äußerst dürftig. Weder ließen sich Teilnehmer- noch Rednerlisten ermitteln.[124] Zwar gab es wie erwähnt Anmeldekarten für die Teilnehmer,[125] aufgrund des Massenandrangs und einer regen Teilnahme auch von Seiten der Bevölkerung war es für die Organisatoren aber wohl kaum möglich, Teilnehmerlisten zu führen.

Insofern bleibt das Auswahlverfahren der Redner im Dunkeln. Auffällig ist aber, dass ein wesentlicher Teil der Redner ein Näheverhältnis zu Frank aufweisen konnte. So etwa der österreichische Nationalsozialist Norbert Gürke, ein Bekannter Franks aus dessen Exilaufenthalt in Wien, oder Rudolf Schraut als Franks Verbindungsmann im RJM. Des Weiteren wurden die führenden Juristen in Franks Institutionen (BNSDJ bzw. AfDR), wie etwa Carl Schmitt oder Franks früherer Lehrer, Wilhelm Kisch, als Redner ausgewählt. Die Juristen im Reichsrechtsamt der NSDAP im braunen Haus schienen ebenfalls privilegiert gewesen zu sein. Helmut Nicolai, zu diesem Zeitpunkt als Jurist im Reichsrechtsamt tätig, sei gemäß eigener Aussage von Frank angefragt worden, eine Rede am Juristentag zu halten.[126]

Die Referatsthemen waren im Vorfeld ebenfalls bereits grob festgelegt und in einer Tagungsankündigung in der DR publiziert worden, jedoch

---

[122] *Wolpers*, Juristentag, DNotZ 1933, S. 386 ff.

[123] *Frank*, in: *Schraut*, S. 49.

[124] Gemäß Angaben des DJT seien die Mitgliederlisten des DJT im Zweiten Weltkrieg vernichtet worden. Siehe bei *DJT*, Recht mitgestalten, S. 71. Man könne davon ausgehen, dass auch zahlreiche Mitglieder des DJT am Leipziger NS-Juristentag teilgenommen hätten. Aufgrund nicht vorhandener Mitgliederlisten seien genaue Aussagen aber nicht möglich.

[125] Ein Beispiel einer Teilnehmerkarte ist im Archiv der ehemaligen Reichsgerichtsbibliothek im Bundesverwaltungsgericht in Leipzig einsehbar.

[126] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 242 f. Zu Nicolai siehe nachfolgend, 3. Teil, B., III., S. 194.

noch ohne namentliche Nennung der jeweiligen Redner. Vergleicht man die Themenliste der Programmankündigung mit den später gehaltenen Vorträgen am Juristentag, gibt es einige Abweichungen:

Die Vortragstitel „Nationalsozialismus und Recht"; „Zum System des Deutschen Rechts"; „Nutzen oder Nutzung, eine Studie zum Eigentumsbegriff" erscheinen im definitiven Programm zum Juristentag 1933 nicht mehr. Die Reden Helmut von Frankenbergs zum Luftschutzrecht und Rudolf Schrauts zum Thema „Volk, Staat und Recht" fehlten in der erwähnten Programmankündigung und wurden erst später in das definitive Programm aufgenommen. Bereits fest standen Nicolais Thema „Rasse und Recht"; Kerrls Vortrag „Bauernsiedlung und Erbhofrecht"; die Rede des nationalkonservativen Enno Becker zum Steuerrecht, wobei der Titel „die Reform des Steuerrechts" später leicht variiert wurde; die Rede Heinrich Langes „Die Justizreform und der deutsche Richter"; Wilhelm Kischs Rede zur „Reform des Zivilprozesses"; „Die Reform des Strafrechts und des Strafprozesses" (Friedrich Oetker); „Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts" (Carl Schmitt); „Die Reform des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums" (Roland Freisler); sowie die Rede von Erwin Noack, „Die Stellung des Anwalts und Notars sowie der freien Berufe im Staat", welche anlässlich der Sondertagung der Rechtsanwälte und Notare gehalten wurde.[127]

Offenbar wurden kurzfristige Anpassungen im Programm vorgenommen. Auch findet sich im erwähnten vorab publizierten Tagungsprogramm noch keine fachliche Zweiteilung in Sondertagungen der Fachgruppen und rechtswissenschaftliche Vorträge. Zudem lautete das Geleitwort zum Juristentag zu diesem Zeitpunkt noch anders.[128] Auch dauerte gemäß dieser Ankündigung die Tagung nur bis zum 2.10.1933. Somit wurde die Juristentagung erst danach, wohl aufgrund der später noch ergänzten Referatsthemen, um einen zusätzlichen Tagungstag verlängert.[129] Auch wenn kurzfristige Programmänderungen nicht per se unüblich für eine Tagung dieser Größe sind, liegen einige Indizien vor, die auf eine hektische Organisationsphase hinweisen.

---

127 Vgl. *Heuber*, Bekanntmachung Juristentag, DR 1933, S. 89.

128 Das Geleitwort lautete „Nationalsozialistische Revolution und Neugestaltung des deutschen Rechts". Franks Parole „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht" kam somit erst später dazu. Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 29.9. 1933, S. 6.

129 Der letzte Tagungstag, bei welchem Helmut von Frankenberg, Carl Schmitt und auch Hitler auftraten, war somit nicht von Anfang an geplant. Vgl. Die Gründung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, DR 1933, S. 65; Berliner Morgenpost vom 30.9.1933, S. 7.

D. Zwischenfazit

Franks Versuch, den von ihm geführten BNSDJ zur einzigen Juristenorganisation im Reich auszubauen, wurde bis im April 1933 kein Erfolg beschert. Eine grundlegende Änderung trat erst mit der nachträglich erfolgten Legitimation Hitlers ein, da nun dem BNSDJ die langersehnte staatlich legitimierte Monopolstellung zur Gleichschaltung der juristischen Berufs- und Fachverbände zukam.[130] Durch diesen machtpolitischen Auftrieb gelang es Frank auch die traditionelle Juristentagung zu okkupieren, welche sich zudem vorauseilend als nicht mehr systemrelevant erklärte und die für September 1933 bereits in der Organisation weit fortgeschrittene Juristentagung auf unbestimmte Zeit vertagte. Die Okkupation der Juristentagung wurde durch die neuen Organisatoren als rechtshistorische Zäsur gefeiert. Der unter der Riege Franks konzipierte neue Deutsche Juristentag grenzte sich mit einem völkischen Gründungsnarrativ bewusst von seinem „liberalistischen“ Pendant ab. Statt „endloser Verhandlungen“ im Stile des alten Juristentages wurden als neue Hauptziele die „Renaissance des deutschen Rechts“, die Wiederherstellung der Geschlossenheit des deutschen Juristenstandes wie auch die Schließung der Kluft zwischen Volk und Juristen postuliert. Bereits pompös durchgeführte Massenkundgebungen wie der Reichsparteitag bildeten passende konzeptionelle, organisatorische wie auch propagandistische Inspirationsquellen.

Als ständiger Tagungsort für die Juristentagungen wurde Leipzig auserkoren, wobei verschiedene Faktoren zu dieser Entscheidung führten. Zum einen lag dies an den bisherigen, aber deutlich kleineren Reichstagungen des BNSDJ, welche bereits in Leipzig stattgefunden hatten und zum anderen am spektakulären Reichstagsbrandprozess vor dem Reichsgericht.

In der Hektik des Formierungsprozesses erwies sich die Mobilisierung der Teilnehmer für den neuen Juristentag trotz aufwendiger Werbemaßnahmen zunächst als schwierig. Mittels des ideologischen Konzepts, die Tagung sukzessive auch für Nichtjuristen zu öffnen, wurde dem früheren juristisch-expertokratischen Ressortdenken eine Absage erteilt und die Schließung der Kluft zwischen Volk und Juristen im Geiste der neuen Gemeinwohlformeln beschwört sowie der Leipziger Tagung auch die erwünschte hohe Teilnehmerzahl beschert. Die für die Tagung auserwählten Redner stammten in der Regel aus Franks näherem Umfeld und waren mehrheitlich in dessen Institutionen bereits in führenden Positionen tätig. Mangels Quellen bleibt das konkrete Auswahlverfahren jedoch im Dunkeln.

[130] Vgl. *Sunnus*, S. 25.

2. Teil:

Rekonstruktion & Analyse des äußeren Tagungsverlaufs

Nachdem im ersten Kapitel die Organisationsphase vor der eigentlichen Tagung dargestellt wurde, geht es im zweiten Teil dieser Arbeit um die Beschreibung des äußeren Ablaufs des Juristentages. Bislang ist auch hier der Forschungsstand wenig verdichtet. Der Tagungsablauf liefert aber gewichtige Hinweise auf das strukturelle Narrativ des Juristentages. Aufgrund der raren Aktenbestände zum Juristentag erfolgt die Beschreibung des Tagungsablaufs primär anhand der Ausführungen im Tagungsband sowie von Zeitungsberichten und Tagungsberichten in juristischen Zeitschriften. Im Fokus liegt hierbei weniger eine chronologische Deskription der Geschehnisse. In Anlehnung an den Forschungsansatz von *Urban* zur Analyse der Reichsparteitage soll im Sinne einer „Veranstaltungsphänomenologie" die Dramaturgie einer mit großem Aufwand inszenierten Gemeinschaftsbildung und Aufbruchstimmung am Juristentag untersucht werden.[1] Ergänzt werden soll dieser Ansatz mit der Untersuchung von Polykratie sowie der dadurch befeuerten Dynamik im Tagungsgeschehen, welche die konstruierte Gemeinschaftlichkeit wiederum konterkarieren.

Die Analyse des äußeren Ablaufs beschränkt sich ferner auf die dramaturgischen Höhepunkte der Tagung, darunter die feierliche Eröffnungsveranstaltung (B.), die Kundgebung beim Reichsgericht (C.), die Formierung der Berufs- und Fachgruppen anlässlich der Sondertagungen (D.), die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht (E.) sowie die Schlusskundgebung mit dem berüchtigten Auftritt Adolf Hitlers als eigentlicher Höhepunkt der Tagung (F.). Sofern es für die Analyse einen Mehrwert schafft, wird stellenweise vom chronologischen Ablauf abgewichen. Um einen Gesamtüberblick zum äußeren Tagungsverlauf zu erhalten, wird den Ausführungen eine „Chronik der Ereignisse" (A.) vorangestellt. Bereits in diesem Teil wird vereinzelt auf die Reden einzelner Akteure eingegangen. Eine Detailanalyse der Reden erfolgt jedoch später im dritten Teil dieser Arbeit.

---

[1] Vgl. hierzu *Urban*, Utopie, S. 135 ff.

A. Chronik der Ereignisse

a) Samstag, 30.9.1933
   1. Vor der offiziellen Eröffnung des Juristentages fanden gleichzeitig um 9.00 Uhr morgens folgende außerordentliche Tagungen statt:
      i. Tagung des Deutschen Richterbundes im BNSDJ: Kurze Ansprache von Karl Linz.
      ii. Tagung des Deutschen Anwaltvereins im BNSDJ: Rede von Walter Raeke.
      iii. Tagung des Bundes Deutscher Rechtspfleger im BNSDJ:[2] Ansprache des Bundesvorsitzenden Schlegel.
   2. Eröffnungsveranstaltung am 30.9.1933 in einer der Messehallen: Es sprachen Frank, Goerdeler und Gürtner.
   3. Empfang durch den Rat der Stadt Leipzig: Es sprachen Otto Thierack, Goerdeler, i.A. der Kreisleitung Werner Studentkowsky und zuletzt Frank.
   4. Die Veranstaltung im Gewandhaus: Es sprachen Frank, Wilhelm Frick und der Reichsbeamtenführer Hermann Neef. Dem folgte ein Festkonzert.

b) Sonntag, 1.10.1933
   1. Sondertagung der juristischen staatswissenschaftlichen Dekane der deutschen Universitäten im Senatssaal der Universität Leipzig um 09.30 Uhr. Es sprachen Wilhelm Kisch und Frank. Nach der Veranstaltung folgte der „Juristenaufmarsch" zum Reichsgericht.
   2. Begrüßung Franks im Gebäude des Reichsgerichts durch Senatspräsident Friedrich Oegg als Vertreter des Reichsgerichtspräsidenten.
   3. Kundgebung vor dem Reichsgericht: Programmatische Ansprache Franks und sog. „Rütli-Schwur".
   4. Die Organisationstagung des BNSDJ: Es sprachen Tammenhain (Kreisgruppenwalter des BNSDJ in Leipzig und Leiter des Leipziger Büros des Juristentages), Wilhelm Heuber (Reichsgeschäftsführer des BNSDJ) sowie Frank.
   5. Die Sondertagungen der Fachgruppen des BNSDJ: Die Tagungen fanden gleichzeitig in verschiedenen Sälen in Leipzig statt:
      i. Tagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte: Es sprachen der Fachgruppenleiter Amtsgerichtsrat Karl „Fritz" Kyser sowie Reichsgerichtsrat Erich Schultze.
      ii. Tagung der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler um 17.15 Uhr im Metropol zu Leipzig: Es sprachen der Fachgruppenleiter Dr. Splett-

[2] Allerdings findet die Tagung des Bundes Deutscher Rechtspfleger im Tagungsband keine Erwähnung. Auch die Reden sind nicht abgedruckt worden.

stösser, der Volkswirt Dr. Zehler, Diplomkaufmann Lorentz aus Berlin, Wirtschaftsprüfer Dr. Waniek aus Berlin, Hans Frank und zuletzt Reichsverbandsgeschäftsführer des Reichsverbandes der Wirtschaftsleiter (Vela), Berlin, Dr. Zellien.

iii. Tagung der Fachgruppe Notare und Rechtsanwälte um 16.00 Uhr auf dem Gelände des Leipziger Zoos: Es sprachen RA Walter Raeke, der Notar und Vorsitzender des Deutschen Notarvereins und Leiter der Fachgruppe Notare Carl Wolpers, Rechtsanwalt und Notar Dr. Erwin Noack, Halle, SA-Mann RA Dr. Walter Luetgebrune, Berlin.

iv. Tagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte: Es sprachen der Leiter der Fachgruppe Regierungspräsident Helmut Nicolai, Landrat Dr. Wilke, Landesfinanzamtsdirekter Dr. Sobe, Hans Frank, Regierungspräsident Eggers, Oberbürgermeister Markmann.

v. Tagung der Fachgruppe Rechtspfleger und Justizbeamte im Krystallpalast: Es sprachen die Rechtspfleger Gauweiler, Singer, Schlegel, Gerichtsvollzieher Ranitzberger und zuletzt Hans Frank.

vi. Tagung der Fachgruppe Referendare im Central-Theater zu Leipzig: Es sprachen der Reichsfachleiter Landtagsabgeordneter Rühle und Hans Frank.

6. Sonntagabend fand eine Festvorstellung für die Mitglieder des Juristentags im Neuen Theater (Opernhaus) und Alten Theater (Schauspiel) statt.

c) Montag, 2.10.1933: Beginn der rechtswissenschaftlichen Fachvorträge
   1. Eröffnung der Fachtagung durch Hans Frank
   2. Rudolf Schraut: Volk, Staat und Recht
   3. Norbert Gürke: Die Rechtslage Österreichs
   4. Helmut Nicolai: Rasse und Recht
   5. Heinrich Lange: Justizreform und deutscher Richter
   6. Friedrich Oetker: Reform des Strafrechtes und Strafprozesses
   7. Wilhelm Kisch: Reform des Zivilprozesses
   8. Hanns Kerrl: Bauernsiedlung und Erbhofrecht
   9. Roland Freisler: Studienreform
   10. Die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht in der Universität Leipzig: Nach einer kurzen Begrüßung durch den Rektor der Universität Leipzig, Hans Achelis, sprachen Wilhelm Kisch, Otto von Zwiedineck sowie Hans Frank.

d) Dienstag, 3.10.1933: Fortsetzung der Fachtagung
   1. Carl Schmitt: Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts
   2. Fritz Reinhardt: Nationalsozialistische Finanz- und Steuerpolitik
   3. Hans Buchner: Die Einflüsse der deutschen Philosophie auf die Wirtschaftstheorie der Gegenwart

4. Enno Becker: Die Aufgabe des Steuerrechts im neuen deutschen Recht
5. Helmut von Frankenberg: Die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz
6. Der Juristenappell in der Messehalle am Abend: Es sprachen Frank und Hitler. Nach der Rede Hitlers schloss Frank den Juristentag.[3]

B. Die Eröffnungsveranstaltung

I. Propagandistische Inszenierung eines antibürgerlich-soldatischen Korpsgeistes

Soweit nicht schon am Vorabend angereist, trafen die Teilnehmer am 30.9.1933 in Leipzig ein. Für die Tagung wurden Sonderzüge der Reichsbahn organisiert, um die Juristen – ähnlich den späteren Truppenbewegungen nach Kriegsausbruch[4] – in großer Anzahl nach Leipzig zu bringen. In der Nacht bis zu den ersten Vormittagsstunden erreichten die Sonderzüge mit den Juristentagsteilnehmern Leipzig. Bereits bei der Ankunft der Juristen am Leipziger Bahnhof zeigte sich der inszenierte militaristische Einfluss durch die musikalisch unterstützten Märsche der SA-Kapellen.

Diesem Propagandakonzept entsprach auch die Unterbringungsform der Teilnehmer. Diese wurden in Leipzig zumeist nicht in Hotels oder Herbergen untergebracht, sondern in „liebevoll eingerichteten Massenquartieren“, wie es in der Lokalpresse hieß.[5] Die Massenquartiere dienten hierbei zur propagandistischen Förderung des kameradschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls und im gleichen Sinne als Antithese zu den nunmehr überkommenen bürgerlich-hierarchischen Denkweisen innerhalb der Justiz. So fanden gemäß *Bernhard Danckelmann*[6] der Referendar neben dem Oberlandesgerichtsrat, der Rechtspfleger neben dem Oberregierungsrat seine Lagerstätte.[7] Dieses vom Reichsparteitag entliehene paramilitärische Unterbringungskonzept dürfte aber vor allem für die älteren Justizräte mit besonderen Belastungen verbunden gewesen sein.[8]

---

[3] Die Abschlusskundgebung dauerte wohl bis zum frühen Morgen des 4.10.1933.
[4] Vgl. zu dieser Parallele *Urban*, Utopie, S. 146.
[5] Leipziger Tageszeitung vom 1.10.1933, S. 6.
[6] *Bernhard Danckelmann* (1895–1981), seit 1932 Kammerrichter in Berlin und Herausgeber wie auch Kommentator des Palandt-Kommentars zum BGB. In diesem Zusammenhang vor allem bekannt für seine berühmt-berüchtigte Kommentierung des § 1 BGB.
[7] Vgl. *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1314.
[8] Vgl. hierzu *Urban*, Utopie, S. 146.

Die hohen Funktionäre des BNSDJ, insbesondere Frank, ließen es sich im Gegenzug aber nicht nehmen, während der Juristentagung im vornehmen Hotel Hausse in Leipzig ihr Quartier zu beziehen, in welchem jeweils auch Hitler logierte, wenn er Leipzig besuchte.[9] Den gewöhnlichen Teilnehmern wurden persönliche Besuche zwecks Auskunftserteilung im Hotel ausdrücklich untersagt. Sämtliche Anfragen hätten sich an das Standquartier zu richten.[10]

Im Bereich der „Uniformierung" der Teilnehmer zeigten sich zudem die polykratischen Strukturen statt soldatischer Einheitlichkeit. Im Vorfeld der Tagung wurde von Seiten der Organisatoren deutlich kommuniziert, dass nur die Mitglieder der NSDAP berechtigt seien, in ihren Uniformen (Dienstanzug oder im braunen Hemd) am Juristentag zu erscheinen. Die restlichen Teilnehmer hätten hingegen dunkle Anzüge zu tragen. Bei öffentlichen Kundgebungen wurde ihnen jedoch gestattet, eine rote Armbinde mit dem Hakenkreuz zu tragen. Jeder Teilnehmer erhielt zudem eine Juristentags-Plakette.[11] Dem Gaugeschäftsführer des BNSDJ Gau Württemberg-Hohenzollern zufolge stammte die erwähnte Vorschrift, wonach neben dem Dienstanzug als Kleidung nur der Gesellschaftsanzug zugelassen worden sei, vom Rat der Stadt Leipzig. Bei den Teilnehmern aus Württemberg habe diese Regelung erhebliches Befremden erregt: „Man ist es bei nationalsozialistischen Veranstaltungen auch kultureller Art sonst im Reiche nicht gewohnt, durch derartige Bestimmungen gehindert zu werden."[12]

Die inszenierte Gemeinschaftsutopie am Juristentag zeigt sich hier bereits brüchig, da sich die NSDAP-Funktionäre und alten Parteikämpfer unter den Juristen von den übrigen „Mitläufern" äußerlich anhand der Uniformierung abgrenzten.

II. Hans Franks Eröffnungsrede

Am 30. September 1933 wurde der Juristentag unter „außerordentlicher Beteiligung der deutschen und ausländischen Juristenschaft"[13] feierlich eröffnet. Aufgrund der hohen Teilnehmerzahl sei die Eröffnung in eine der

---

[9] Zuletzt bei der sächsischen Gauparteitagung im Juli 1933. Vgl. hierzu *Von Hehl*, Stadtgeschichte Leipzig, S. 298. Zum Organisationskomitee vgl. 1. Teil, C., III., 1., S. 33 f.

[10] BA R8081/87, Rundschreiben des BNSDJ an sämtliche Teilnehmer des Deutschen Juristentages in Leipzig vom 26. 9. 1933. Als Standquartier der Gaugeschäftsstelle Leipzig diente das Riebeck-Bräu in Leipzig.

[11] BA R8081/87, Rundschreiben des BNSDJ an sämtliche Teilnehmer des Deutschen Juristentages in Leipzig vom 26. 9. 1933.

[12] StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, Erfahrungsbericht über die Leipziger Tagung.

[13] *Schraut*, S. 13.

größten Leipziger Messehallen verlegt worden, welche „dichtbesetzt" gewesen sei.[14]

Die Eröffnungsveranstaltung wurde von den Organisatoren bewusst nicht mehr als reine juristische Fachveranstaltung gestaltet, sondern im Sinne der inszenierten Gemeinschaftsideologie als eine für jede Person zugängliche Kundgebung erklärt.[15] An der Südwand der Messehalle wurde mit großen Lettern das für den Juristentag etablierte Leitwort „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volke das deutsche Recht!" proklamiert. An der Wand gegenüber leuchtete auf viele Meter hoher Fläche das eigens für die Tagung entworfene Symbol auf, das Schwert und die Waage. Lorbeer und Fahnen sollten diesem quasi-religiös emporgehobenen Schauplatz einen festlichen Rahmen verschaffen.[16] Bereits der Charakter der Eröffnungsveranstaltung lässt erkennen, dass der Juristentag nicht mehr als traditioneller Fachkongress fungierte, sondern stellenweise in eine propagandistische Massenveranstaltung umfunktioniert worden war.

Als Eröffnungsakt betrat Frank unter Begleitung von Marschmusik die Rednertribüne und eröffnete im Namen des Führers der NSDAP die vierte Reichstagung des BNSDJ.[17] Auch wenn Frank im Namen des Führers den Juristentag eröffnen ließ, hatte sich Hitler, dessen Verachtung für Juristen bekannt war, im Vorfeld zum Juristentag kaum geäußert. Er ließ Frank sein Desinteresse deutlich spüren. Ursprünglich war am Abend des 30.9.1933 im Zuge der Eröffnungsgala ein Juristenappell mit einer Teilnahme Hitlers geplant gewesen. So hieß es in einer Bekanntmachung des BNSDJ Gau Württemberg-Hohenzollern, dass Adolf Hitler an der Eröffnungsveranstaltung sprechen werde, weshalb um eine möglichst rege Teilnahme der Juristen an dieser Veranstaltung gebeten wurde:

„Diese Kundgebung soll um ihrer Bedeutung willen von möglichst vielen Juristen besucht werden. Es ergeht deshalb an alle beteiligten Kreise die dringende Aufforderung, ihr politisches Interesse durch den Besuch des Juristentages zu beweisen."[18]

Hitler sagte seine Teilnahme an der Eröffnung des Juristentages aber kurzerhand ab, sodass das Tagungsprogramm angepasst werden musste:

„Auf Wunsch des Herrn Reichskanzlers Adolf Hitler findet der große Juristen-Appell mit der öffentlichen Kundgebung nicht am Samstag, den 30. September 1933,

---

[14] Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S. 6.: Bis zu „30'000 Menschen" umfasste die neue Räumlichkeit.

[15] Neue Leipziger Zeitung vom 30.9.1933, S. 1.

[16] Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 1.10.1933, S. 1.

[17] Leipziger Tageszeitung vom 1.10.1933, S. 3.

[18] StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, Bekanntmachung des Gaugeschäftsführers Kohler.

sondern am Dienstag, 3. Oktober abends 20.00 Uhr in der Messehalle 7 statt. […] Es wird noch mitgeteilt, daß der Führer sein Erscheinen bestimmt zugesagt hat."[19]

Franks Versuch, den Juristentag auch als eine über den BNSDJ hinausgehende Parteiveranstaltung anzupreisen, erhielt bereits bei der Eröffnungsveranstaltung einen ersten Dämpfer. So hieß es zwar in der Lokalpresse, dass neben den „zehntausenden" Zuschauern auch eine beachtliche Zahl führender Persönlichkeiten, darunter führende Männer des deutschen Rechtslebens, erschienen sind,[20] doch gerade die höchsten Funktionäre auf der Partei- und Reichsebene fehlten bei der Eröffnungsveranstaltung und blieben überdies der Juristentagung zumeist gänzlich fern.[21]

III. Die umstrittene Teilnehmerzahl

Aufgrund der erhofften propagandistischen Prestigewirkung sollte wie erwähnt eine möglichst hohe Teilnehmeranzahl am Juristentag erreicht werden. Die Organisatoren erwarteten nach eigenen Angaben in etwa 10'000 Teilnehmer.[22] Im Tagungsband sind insgesamt 12'000 Teilnehmer erwähnt.[23] *Landau* spricht von 20'000 Teilnehmern, jedoch bezogen auf die Kundgebung beim Reichsgericht.[24] In der Lokalpresse ist von einer „Riesenkundgebung" und einem „Massenbesuch mit 27'000 bis 30'000 Teilnehmern" im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung die Rede.[25]

Insofern scheinen die Teilnehmerzahlen je nach Veranstaltungsform unterschiedlich ausgefallen zu sein. Besonders gut besucht waren offenbar die dramaturgischen Höhepunkte der Tagung, d.h. die Eröffnungskundgebung, die Veranstaltung vor dem Reichsgericht sowie die Schlusskundgebung mit Hitlers Auftritt.

[19] Vgl. dazu das vorläufige Programm zum Deutschen Juristentag sowie die Programmänderung, einsehbar im Archiv ehemalige Reichsgerichtsbibliothek, Bundesverwaltungsgericht Leipzig. Mit dem Ausfall der Abendveranstaltung wurde kurzerhand das Gewandhauskonzert auf den Eröffnungstag vorgezogen. Für die übrigen Teilnehmer fiel das Abendprogramm gänzlich aus. Zum Auftritt Hitlers vgl. dieser Teil, F., I., S. 93.

[20] Neue Leipziger Zeitung vom 1.10.1933, S. 1. So etwa Reichsjustizminister Franz Gürtner, Oberreichsanwalt Karl August Werner, der Präsident des Reichsarbeitsgerichtes Friedrich Oegg, der Präsident des Reichsfinanzhofes Richard Kloss sowie unter anderen auch Oberbürgermeister Carl Goerdeler und Staatssekretär Franz Schlegelberger.

[21] So etwa Hermann Göhring oder Josef Goebbels. Zur Abwesenheit der NSDAP-Führungsriege vgl. nachfolgend, 3. Teil, C., S. 223.

[22] Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S. 6.

[23] *Schraut*, S. 1.

[24] *Landau*, ZNR 1994, S. 375. Er verweist auf *Schraut*, S. 43.

[25] So die Teilnehmerzahl bei der Eröffnung des Juristentags am 30.9.1933 in der größten Halle der technischen Messe in Leipzig. Die 27'000 Menschen umfassende Halle sei fast bis auf den letzten Platz gefüllt gewesen. Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 1.10.1933, S. 3. In der Berliner Morgenpost vom 1.10.1933, S. 13, ist von „fast 30'000 Teilnehmern" die Rede.

Wie hoch die Teilnehmerzahl insgesamt ausfiel, lässt sich rückwirkend – auch aufgrund der erwähnten Schwankungen – kaum ermitteln. Aufgrund des Propagandaeffekts ist anzunehmen, dass die Teilnehmerzahl in den Presseberichten jeweils großzügig „nach oben“ aufgerundet wurde. Im Übrigen liegen keine verlässlichen Statistiken oder sonstige Daten vor, welche Rückschlüsse auf die Zahl der Teilnehmenden erlaubt hätten.[26] Der Zeitzeuge *Heinrich Stoll* nennt in seinem Bericht keine konkrete Teilnehmerzahl, spricht aber von einer starken Beteiligung – auch von Seiten der Bevölkerung. Er bemängelt sogar, dass die hohe Teilnehmerzahl für den Ablauf der Reden und Kundgebungen störend gewesen sei.[27]

Im Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig (Jahresbericht des Verkehrsamtes) – als vergleichsweise objektivere Quelle – ist von insgesamt 16'000 Teilnehmern am Juristentag die Rede,[28] was die Erwartungen der Organisatoren hinsichtlich der Teilnehmerzahlen übertroffen haben dürfte.[29]

IV. Resistenz bei der Eröffnungszeremonie

1. Verhaltenes Grußwort durch Oberbürgermeister Goerdeler

Nach Franks Auftritt erfolgte die Begrüßung im Namen der Stadt Leipzig durch den Oberbürgermeister Goerdeler,[30] welcher in seiner Begrüßungsrede auf die auch weiterhin vorhandene Unabhängigkeit der Justiz hinwies.[31] Implizit erinnerte er zudem mit der gewählten Formulierung „Ein Reich um uns alle, ein Recht in uns allen und ein Richter über uns allen“ an

[26] Vergleicht man bspw. die polizeilich gemeldeten Hotel-, Gasthofs- und Herbergsfremde für das Jahr 1933, gibt es für den September und Oktober 1933 keine signifikanten Veränderungen im Vergleich zu den vorhergehenden und den nachfolgenden Monaten. Vgl. Stadtarchiv Leipzig, Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig 1933, Jahresberichte des Verkehrsamtes, act. 173 und 176. Da aber offenbar private Quartiere (siehe Aufruf oben) zur Verfügung gestellt wurden, welche nicht polizeilich gemeldet wurden und daher in der Statistik nicht auftauchen, lässt die Zahl der polizeilich gemeldeten Hotelbeherbergungen keine wirklichen Schlüsse auf die Teilnehmerzahl zu. Viele private Quartiere blieben aber gemäß der Lokalpresse ungenutzt. Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 2.10. 1933, S. 6.

[27] *Stoll*, S. 343 ff.

[28] Vgl. Stadtarchiv Leipzig, Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig 1933, Jahresberichte des Verkehrsamtes, act. 173 und 176.

[29] So auch *Stoll*, S. 345. Die Teilnehmerzahl habe die Erwartungen übertroffen.

[30] Carl Friedrich Goerdeler (1884–1945), DNVP-Politiker und von 1930 bis 1937 Oberbürgermeister. Später gehörte Goerdeler dem konservativen Widerstand gegen das NS-Regime an. Am 4.9.1944 wurde er vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und 1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet. Zur Person Goerdelers vgl. das Werk von *Ines Reich*.

[31] *Blasius*, Sprache als Politik, S. 254; *Goerdeler*, Grüße der Stadt Leipzig, in: *Schraut*, S. 15: „Sie werden hier, soweit noch ein Irrtum bestand, sehen können, dass es ein uns nicht kalt lassendes Missverständnis war, annehmen zu können, es gäbe je eine Zeit, in der

die auch über der NS-Bewegung stehende justizielle Suprematie des Reichsgerichts.[32]

Mit dekuvrierenden Worten würdigte Goerdeler im Anschluss daran den selbsternannten Reichsrechtsführer Frank:

„Ihr Name hat in Leipzig einen besonderen Klang. Sie haben nicht nur eine führende Rolle gespielt auf den nationalsozialistischen Tagungen, die stets hier in Leipzig stattfanden, Sie sind den Leipzigern auch bekannt als kluger, mannhafter und beredter Vertreter der Bewegung und ihr Führer vor des Deutschen Reiches höchstem Gerichtshofe. Aus Ihrem eigenen Munde und aus eigener Feder wissen wir, wie hoch Sie selbst die Bedeutung Ihres Wirkens in Leipzig einschätzen."[33]

Die Wahl Leipzigs als ständiger Tagungsort der Juristentagungen wird von Goerdeler mit nur wenig Begeisterung zur Kenntnis genommen:

„Die Stadt Leipzig dankt […] dafür, daß Sie Anregung und Beschluß gefasst haben, die Deutschen Juristentage fortan in Leipzig stattfinden zu lassen. Nicht, als ob wir nicht auch anderen deutschen Städten diese Ehre gönnten, für die Arbeit manches Ausschusses wird der Tagungsort vielleicht wechselnd gewählt werden können."[34]

Goerdeler hatte bereits in seinem Grußwort im Programm zum Juristentag eine eher verhaltene Reaktion auf die Wahl Leipzigs zum ständigen Tagungsort gezeigt. Unter Berücksichtigung, dass bereits im ersten Halbjahr 1933 zwei Großkundgebungen mit über 20'000 Teilnehmern in Leipzig abgehalten wurden und schließlich mit dem Juristentag eine erneute Massenveranstaltung mit der Dynamik einer „männerbündischen Festveranstaltung" mit exzessivem Alkoholkonsum stattfinden sollte,[35] ist die mangelnde Begeisterung auch dahingehend zu erklären. Schließlich bedeutete eine Großveranstaltung wie der Juristentag für die Stadt Leipzig, welche im Übrigen wohl kaum in die Entscheidungsfindung bezüglich der Standortwahl miteinbezogen wurde, eine aufwendige Organisation polizeilicher Sicherungsmaßnahmen sowie die Inanspruchnahme ganzer Stadtteile durch das Tagungsgeschehen.

---

in Deutschland nicht Männer auf den Richterstühlen säßen, deren Stolz es ist und bleiben wird, unabhängige Richter zu sein und nur nach Gesetz, Eid und Gewissen Recht zu sprechen."

[32] *Goerdeler*, Grüße der Stadt Leipzig, in: *Schraut*, S. 16.

[33] Ebd., S. 15.

[34] Ebd.

[35] Vgl. Zu dieser Feststellung *Urban*, Utopie, S. 148. Passend daher die Bezeichnung: „Leipzig rüstet zum Juristentag." in: Neue Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 6. „Vom Sonnabend vormittag an wird der Deutsche Juristentag das Leben der Stadt bestimmen." in: Neue Leipziger Zeitung vom 30. 9. 1933, S. 1. Vgl. zu den vorhergegangenen Großveranstaltungen in Leipzig den 1. Teil, C., I., S. 28 ff.

Goerdelers Rede wurde anschließend in der Berliner Morgenpost nur äußert knapp zusammengefasst paraphrasiert.[36]

2. Die Positionierung des Reichsjustizministeriums am Juristentag

Nach Goerdelers Ansprache trat auch Franks siegreicher Konkurrent um den Posten des Reichsjustizministers, der nationalkonservative Franz Gürtner,[37] an der Eröffnungszeremonie des Juristentages auf, wobei sich die nach wie vor vorhandene Spannung zwischen den beiden Kontrahenten an Gürtners kühl bzw. gar missgelaunt wirkender Wortwahl zeigt:

„Der Herr Reichspräsident [...] hat mich beauftragt, dem Juristentag seinen Gruß zu entbieten und seine besten Wünsche zu übermitteln. Ich entledige mich dieses Auftrags [...].“[38]

Ebenso wenig fand Gürtner lobende Worte für den BNSDJ bzw. den Juristentag. Viel eher schrieb er der Tagung einen überhasteten Charakter zu und wies darauf hin, dass der stürmische Übereifer nach „Abbruch und Neubau“ in Bezug auf die Rechtserneuerung nicht überhand nehmen dürfe.[39] Diese bedeutete für Gürtner im nationalkonservativen Verständnis viel eher eine „Rückkehr zur alten deutschen Auffassung von Recht und Volk“, welche auf allen Rechtsgebieten der „Ausgangspunkt der Neuschöpfung“ sein müsse.[40] Anschließend stellte Gürtner die bevorstehenden Gesetzesreformprojekte des RJM vor, deren Veranschaulichung wohl zum Ziel hatte, Franks Juristenbund und der später proklamierten AfDR im Kontext des konkurrierenden Rechtserneuerungswettbewerbs den Rang abzulaufen. Prominent kündigte Gürtner hierbei etwa den Erlass des Gewohnheitsverbrechergesetzes zum Schutze des Volkes an.[41]

Die resistiven Merkmale in den Reden Goerdelers und Gürtners wurden im Anschluss von Frank jedoch großzügig übersehen.[42] Nach Gürtners Auftritt ergriff Frank „mit jubelnder Begeisterung begrüßt“ wiederum das Wort zu einem Vortrag, wobei er in diesem Kontext den Leitsatz für die

[36] Berliner Morgenpost vom 1.10.1933, S. 13. Im Tagungsband des Juristentages als „zündende Ansprache“ bezeichnet, vgl. *Schraut*, S. 16.

[37] Zum Zeitpunkt des Juristentages war bereits klar, dass Gürtner Justizminister bleiben wird. Vgl. dazu *Gruchmann*, S. 10 und 64.

[38] *Gürtner*, Die feierliche Eröffnung des Juristentages, in: *Schraut*, S. 16.

[39] Ebd., S. 17.

[40] Ebd., S. 18.

[41] Ebd., S. 17 f. Demzufolge auch die Wahrnehmung in der Berliner Morgenpost vom 1.10.1933, S. 13: Gürtner „machte bemerkenswerte Mitteilungen über die Reform im deutschen Recht, die schon in nächster Zeit veröffentlicht werden sollte“.

[42] Vgl. *Frank*, Feierliche Eröffnung des Juristentages, in: Schraut, S. 18: „Tiefgerührt von den herzlichen Worten der Begrüßung und Anerkennung, die soeben durch die Vertreter der Stadt Leipzig und der Reichsregierung ausgesprochen wurden [...].“

Juristentagung „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht" feierlich proklamierte.[43] Frank nutzte zudem ebenfalls die Gelegenheit, die von seinen Institutionen angestrebten Rechtserneuerungsprojekte vorzustellen.[44]

V. Exklusives Tagungsprogramm für die Funktionselite – Rahmenprogramm für den Rest

Trotz der inszenierten kameradschaftlichen Vergemeinschaftung wies die Tagung auch einen elitären Charakter auf, was sich anhand exklusiver Veranstaltungen wie etwa dem „Empfang im Neuen Leipziger Rathaus" oder der „Veranstaltung im Gewandhaus" zeigte, welche einzig für die „führenden Persönlichkeiten des deutschen Juristenbundes" sowie weitere geladene Ehrengäste aus dem Reich und dem Ausland vorbehalten waren,[45] während der gewöhnliche Teilnehmer bewusst von diesem auserlesenen *„Gentlemans-Club"*[46] exkludiert wurde. Da somit nur ein kleiner Kreis den erwähnten Feierlichkeiten im Neuen Rathaus und im Gewandhaus beiwohnte, fanden für die restlichen Besucher als Rahmenprogramm Führungen durch die Stadt Leipzig und eine Besichtigung des Völkerschlachtdenkmals statt.[47]

Zugleich fand anlässlich des Juristentages eine Sonderausstellung der Deutschen Bücherei mit dem Titel „Recht und Rechtsschutz in Literatur und Kunst" statt, die während des Juristentages täglich geöffnet war und Sonderführungen zu den „hervorragenden wissenschaftlichen und kulturellen Schätzen" veranstaltete.[48] Ebenso präsentierten sich die juristischen Fachverlage wie etwa das AöR publikumswirksam mit Verlagsständen am Juristentag in Leipzig. In einer von den Verlegern angeregten Sonderveranstaltung am Juristentag, welche allerdings eher informellen Charakter hatte und wohl deshalb auch nicht im offiziellen Tagungsband erwähnt wurde, war es gemäß *Becker* zu einer intensiven Aussprache mit den

---

[43] Ebd. Dr. Franks „große Rede" wie es in der gleichgeschalteten Presse hieß. Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 1.10.1933, S.3. Zur Analyse der Reden Franks vgl. den 3. Teil, C., I., 1., S.228.

[44] *Frank*, Feierliche Eröffnung des Juristentages, in: *Schraut*, S.19.

[45] Berliner Morgenpost vom 1.10.1933, S.13. Ebenso das Abendprogramm für den Sonntag, 1.10.33, welches wiederum Festvorstellungen nur für die Mitglieder des Juristenbundes im Neuen Theater (Opernhaus) und im alten Theater (Schauspiel) vorsah. Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 29.9.1933, S.6. Frank, als ausgewiesener Kenner der Opernszene, ließ die Tagung mit musikalischen Feierlichkeiten abrunden. Vgl. *Schenk*, S.90.

[46] Vgl. *Hachtmann*, Polykratie, S.16ff.

[47] Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S.6; vgl. DJZ 1933, Sp.1267.

[48] Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S.6; Neue Leipziger Zeitung vom 29.9.1933, S.6.

BNSDJ-Verantwortlichen über die publizistische Durchführung der Rechtserneuerung gekommen.[49]

1. Der Empfang durch den Rat der Stadt Leipzig

Der offizielle Empfang der „Führer des Deutschen Juristentages" durch den Rat der Stadt Leipzig fand am Nachmittag des 30. 9. 33 im Festsaal des Rathauses statt. Bei dieser Gelegenheit trugen sich Frank sowie der sächsische Justizminister Thierack in das Goldene Buch der Stadt Leipzig ein.[50] Nach einer Begrüßung durch Oberbürgermeister Goerdeler ergriff Thierack das Wort und sprach im Namen der deutschen Länderjustizminister über die Bedeutung des Deutschen Juristentages.[51] Der deutsche Juristentag gebe einen neuen Anstoß, um dem deutschen Volk das blutgebundene Recht zu geben. Die letzten Monate hätten oft schwere, notwendige Entscheidungen gebracht. Wenn man gegen Persönlichkeiten habe vorgehen müssen, die nicht deutschen Blutes gewesen seien, so habe man doch den Wunsch des Führers berücksichtigt, human zu sein, wie Thierack zynisch verlauten ließ.[52]

Anschließend sprach im Auftrag der NSDAP-Kreisleitung der Parteifunktionär Werner Studentkowsky,[53] welcher in seiner Rede den Kampf gegen den Marxismus im vormals „roten Leipzig" schilderte und daraufhin apodiktisch erklärte, dass heute in dem großen Prozess im Reichsgericht dem Kommunismus der letzte Gnadenstoß versetzt werde durch die Rechtsprechung im Namen des Volkes, wobei Studentkowsky auch mahnend in Erinnerung rief, dass vor drei Jahren beim Ulmer Reichswehrprozess der Nationalsozialismus vor just diesem Gericht gesessen habe, aus

---

[49] Vgl. dazu *Becker*, S. 103 f. Diskutiert wurde etwa die Frage der weiteren Gültigkeit von Verlagsverträgen mit Autoren, die unter das Berufsbeamtengesetz fielen.

[50] Stadtarchiv Leipzig, Zusammenstellung der Eintragungen in das „Goldene Buch" der Stadt Leipzig ab 1933. Genaueres über den Ablauf des Empfangs im Leipziger Rathaus lässt sich jedoch nicht mehr ermitteln. Gemäß einer Auskunft des Stadtarchivs Leipzig wurden vor der Ankunft amerikanischer Truppen im Jahr 1945 die Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle zu den Sitzungen des Leipziger Rates (u. a. von 1933) verbrannt. Im Tagungsband des Juristentages findet sich ein kurzes Kapitel zum „Empfang im Neuen Leipziger Rathaus". Vgl. hierzu *Schraut*, S. 27 f.

[51] Neue Leipziger Zeitung vom 1. 10. 1933, S. 3.

[52] Allerdings wurde die kurze Rede Thieracks nicht im Tagungsband abgedruckt. Eine zusammengefasste Version findet sich in der Berliner Morgenpost vom 1. 10. 1933, S. 13.

[53] Studentkowsky war Abgeordneter des Sächsischen Landtages für die NSDAP und als „wissenschaftlicher Hilfsarbeiter" an der Universität Leipzig mit der Leitung der politischen Bildung beauftragt. Vgl. hierzu die Datenbank der deutschen Parlamentsabgeordneten. Parlamentsalmanache/Reichstagshandbücher 1867–1938; Neue Leipziger Zeitung vom 1. 10. 1933, S. 3.

welchem die Führung jedoch Stärke und Kraft für den Endkampf gezogen habe.[54]

2. Die Veranstaltung im Gewandhaus

Nach dem Empfang folgte ein exklusives Konzert im Gewandhaus, wobei Frank noch vor dem Konzert den soeben eingetroffenen Reichsinnenminister Wilhelm Frick begrüßte. Frick hatte erst spät seine Teilnahme an der Tagung bestätigt.[55] Auffallend ist auch, dass seine Rede in einem etwas unpassenden Rahmen während der exklusiven Feierlichkeiten im Gewandhaus zu erfolgen hatte. Als Grund wurde Fricks große zeitliche Inanspruchnahme angeführt.[56]

Frick war einer der wenigen Vertreter der Parteiprominenz, welcher überhaupt mit einem – wenn auch sehr kurzen – Redebeitrag am Juristentag auftrat. Frank überschlug sich geradezu mit Huldigungen an die Adresse Fricks und würdigte ihn am Juristentag als großen „Mitführer“ sowie „Mit- und Vorkämpfer“.[57] Frick schien den Nutzen der Juristentagung vor allem in der Außenwirkung an das Ausland zu sehen. Die Gäste aus dem Ausland würden bei der Tagung sehen, dass man hier nicht in einem Staat der Willkür lebe, sondern in einem Rechtsstaat, in dem das Recht der Volksgemeinschaft und das Recht der einzelnen Volksgenossen gesichert seien,[58] womit allerdings diejenigen, die nicht mehr der Definition eines Volksgenossen entsprachen, von eben diesem Rechtsstaat gänzlich exkludiert wurden. Im Weiteren schien sich Frick der Juristentagung nicht zugehörig zu fühlen:

„Ich bin überzeugt, daß auch Ihre *[und nicht unsere, sic!]* heutige Tagung, der Deutsche Juristentag uns in diesem Streben unterstützen wird durch einen sachverständigen Rat, den uns der Bund und die neugegründete Akademie für Deutsches Recht zuteil werden lassen.“[59]

---

[54] *Studentkowsky*, Empfang im Neuen Leipziger Rathause, in: *Schraut*, S. 27 f.

[55] Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 10. Gemäß der Lokalpresse sagte Frick erst am 27. September 1933, also nur drei Tage vor der Tagung, seine Teilnahme zu.

[56] *Frank*, Die Veranstaltung im Gewandhaus, in: *Schraut*, S. 29. „Ich glaube, dass sie verzeihen werden, wenn der Anlass dieses feierlichen Konzerts den Rahmen abgeben soll dafür, dass ihnen unser großer Mitkämpfer und Mitführer Pg. Dr. Frick seine Gedanken zum Deutschen Juristentag übermittelt. Es steht eine andere Möglichkeit infolge seiner außergewöhnlichen, übergroßen Inanspruchnahme nicht zur Verfügung.“

[57] Ebd., S. 29 u. 32.

[58] *Frick*, Die Veranstaltung im Gewandhaus, in: *Schraut*, S. 31.

[59] Ebd.

Den Frank'schen Organisationen, welche im Bereich der Rechtserneuerung die „Monopolstellung anstrebten“,[60] sprach Frick in seiner Rede somit kaum mehr als eine periphere Beratungstätigkeit zu.[61]

Danach hielt überraschenderweise auch Hermann Neef, der „Führer der deutschen Beamtenschaft“ als Konkurrenzorganisation zum BNSDJ eine kurze Ansprache.[62] Neefs Motiv lag wohl darin, dass auch der Reichsbund Deutscher Beamten seine Präsenz am Juristentag markieren sollte, um die Rechtserneuerung nicht allein dem BNSDJ zu überlassen. Neef versicherte in diesem Sinne die „tatkräftige Unterstützung“ des Beamtenbundes zur Erneuerung der Rechtsordnung.[63]

C. Das Reichsgericht im Spannungsfeld von Resistenz und Selbstmobilisierung

Im Sinne der Veranstaltungsdramaturgie bilden der Juristenaufmarsch und die darauffolgende Kundgebung beim Reichsgericht den ersten Höhepunkt der Juristentagung.[64] Die Veranstaltung beim Reichsgericht wurde von den Organisatoren wohl bewusst auf den 1. Oktober, den 54ten Jahrestag seit der Gründung des Gerichts, gelegt.

Für den Großteil der alten, nationalkonservativen Reichsgerichtsrichter war das NS-Ideologiekonglomerat sehr weitgehend mit der eigenen Weltanschauung kompatibel, weshalb auch die Mehrheit der Richterelite mit Begeisterung in die nationale Revolution und den Niedergang der Weimarer Demokratie mit einstimmte. Gleichwohl befand sich das Reichsgericht im Vorfeld der Juristentagung in einer delikaten Lage, denn die Reichsgerichtsrichter dachten auch nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten nicht daran, ihre justizielle Suprematie und ihr Selbstverständnis als „Hüter der Rechtsordnung“ aufzugeben. Zudem hatte das Gericht in der Weimarer Zeit nicht immer zugunsten der Nationalsozialisten geurteilt, woran verschiedene Parteifunktionäre am Juristentag allzu gerne erinnerten.[65]

---

[60] *Becker*, S. 100 f.

[61] *Frick*, Die Veranstaltung im Gewandhaus, in: *Schraut*, S. 30.

[62] *Frank*, a. a. O., S. 32. „Der Führer deutschen Beamtenschaft […] hat mich gebeten, einige Begrüßungsworte an den Juristentag sprechen zu dürfen.“

[63] *Neef*, a. a. O., S. 32.

[64] Neue Leipziger Zeitung vom 29. 9. 1933, S. 6: „Am Sonntag bildet das Hauptereignis der große Aufmarsch am Augustusplatz, von dem sich in langem Zuge sämtliche Teilnehmer zum Reichsgericht bewegen […].“

[65] Vgl. *Schilling*, DR 1933, S. 22 f.: „das Reichsgericht war es, das mit seinem das Volksvermögen und Volksrecht vernichtenden Grundsatz ‚Mark = Mark‘ die verbrecherische Inflation sanktioniert und dem undeutschen, unsozialen und unchristlichen Juris-

Zum Spannungsfeld trugen des Weiteren verschiedene gewaltsame, gegen jüdische und sozialdemokratische Juristen gerichtete Gerichtsstürmungen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten bei, wobei eine ähnliche Aktion im März 1933 auch gegen das Reichsgericht geplant gewesen war. Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke und Franz Schlegelberger intervenierten jedoch erfolgreich beim Chef der Reichskanzlei gegen solche Aktionen.[66] Der Reichsgerichtspräsident hatte zudem bereits in vorauseilendem Gehorsam dafür gesorgt, dass alle jüdischen Reichsgerichtsrichter auf unbestimmte Zeit beurlaubt wurden, und zwar ohne dass eine in das Gericht eingedrungene SA-Truppe dieser Forderung Nachdruck verliehen hätte.[67]

Ferner war während der Juristentagung – wie bereits erwähnt – der mit großem Interesse verfolgte Reichstagsbrandprozess hängig. Die eindeutige Erwartungshaltung an das Urteil wurde auch am Juristentag von verschiedenen Partei- und BNSDJ-Funktionären kommuniziert, wie dies etwa die zuvor dargestellte Ansprache des Parteifunktionären Studentkowsky verdeutlicht.[68] Auch hielten sich militante Parteifunktionäre nicht mit harscher Kritik gegenüber der von ihnen vorgeworfenen schleppenden Prozessführung durch den nationalkonservativen Senatspräsidenten Bünger zurück.[69]

Ein in diesem Zusammenhang interessantes Detail ist, dass vom 26. 9. bis 24. 11. 1933, während des Reichstagsbrandprozesses und auch während des Juristentages, ein Sächsisches Infanterie-Regiment mit einem Maschinengewehr (wohl zum Zweck der Luftabwehr) auf dem Dach des Reichsgerichts Stellung bezog. Ob dieses Regiment auch gegen eine allfällige Stürmung hätte eingesetzt werden können, bleibt offen, ist aber aufgrund der erwähnten Intervention Bumkes und Schlegelbergers kaum zu vermuten.[70]

---

tenrecht die Krone aufgesetzt hat." Ähnlich lautend ein Artikel von Rechtsanwalt *Schreiter* im Dresdner Anzeiger vom 4. 10. 1933, S. 1, wonach es sich beim Reichsgericht um dasselbe Gericht handle, „von dem so manchmal Nationalsozialisten um ihre Liebe zum Volkstum bestraft wurden".

[66] Nach der Machtübernahme kam es in einigen deutschen Städten zu gewaltsamen Gerichtsbesetzungen bzw. -stürmungen durch meist bewaffnete Gruppierungen der SA/SS bzw. des Stahlhelms. Vgl. *Löffelsender*, S. 13; *Wrobel*, S. 160 und *Göppinger*, S. 85.

[67] Vgl. dazu *Göppinger*, S. 84 ff. sowie *Henne*, S. 205 f. Somit wurden bereits 1933 beim Reichsgericht und bei der Reichsanwaltschaft ein Senatspräsident, sechs Reichsgerichtsräte und ein Reichsanwalt aus ihren Ämtern entfernt. Vgl. auch *Herbe*, S. 41.

[68] Vgl. dazu dieser Teil, B., V., 1., S. 56, wonach dem Kommunismus im Reichstagsbrandprozess der letzte Gnadenstoß versetzt werde.

[69] Vgl. dazu die Ausführungen zum Reichstagsbrandprozess im 1. Teil, C., II, 3., S. 33 ff.

[70] Den Hinweis liefern zeitgenössische Fotografien einzelner Soldaten des Regiments auf dem Gerichtsdach. Ebenfalls ungeklärt bleibt, wer das Regiment auf das Dach des

Nach dem organisierten Aufmarsch der Juristen zum Reichsgericht gliedern sich die weiteren Geschehensabläufe in zwei Teile. Während Frank, begleitet von seinen engsten Mitarbeitern, im Innern des Reichsgerichts hinter verschlossenen Türen empfangen wurde, versammelten sich die Tagungsteilnehmer draußen auf dem Reichsgerichtsplatz. Der zweite Akt stellt dann die eigentliche Kundgebung vor dem Reichsgericht dar, wobei Frank – in Begleitung der Reichsgerichtsrichter – auf einem vor dem Reichsgericht aufgebauten Podium eine Ansprache an die auf dem Reichsgerichtsplatz versammelten Juristen hielt.

I. Der „Aufmarsch" vor die Tore des Reichsgerichts

Nach der Sondertagung der rechts- und staatswissenschaftlichen Dekane in der Universität Leipzig versammelten sich die Teilnehmer auf dem Augustusplatz und „marschierten" anschließend in einem langen Zug zum Reichsgericht.[71] Ganz im Sinne der militaristischen Gemeinschaftsideologie wurde der Aufmarsch durch die SA, SS und Stahlhelmkapellen aufbereitet.[72] Durch den Aufmarsch sollte das neu militaristisch-kameradschaftliche Juristenbild wie auch die Einheit des Juristenstandes inszeniert und demonstriert werden.[73]

Der militärische Charakter des „Juristenaufmarsches" ist jedoch zu relativieren. Die nachfolgenden zeitgenössischen Fotografien zeigen nur teilweise uniformierte und geschlossen-marschierende Juristen. Wie bereits erwähnt war es dann auch nur den Parteijuristen im Vorfeld erlaubt worden, ihre Uniform zu tragen.[74] Abgesehen von den SA/SS-Kapellen, den Parteifunktionären sowie den zum Juristentag aufmarschierten Referendaren des Hanns-Kerrl-Lagers[75] trugen die Juristen nur vereinzelt braune Uniformen.[76]

Reichsgerichts beorderte. In der Militärgeschichte finden sich keine Hinweise. Siehe *Pamberg*.

[71] Leipziger Tageszeitung vom 2.10.1933, S. 2. „Schon in den frühesten Morgenstunden durchzogen die Straßen Gruppen von Juristen als Einzelteilnehmer, Amtswalter des BNSDJ, SA und SS. Gute organisierte Absperrmaßnahmen sorgten dafür, dass trotz des riesigen Verkehrs alles reibungslos sich abwickeln konnte. Die Anteilnahme der Bevölkerung an diesem Aufmarsch war sehr rege."

[72] Siehe Leipziger Tageszeitung vom 2.10.1933, S. 2.

[73] Dresdner Anzeiger vom 4.10.1933, S. 1: „Mit klingendem Spiel marschierten SA und SS auf. Ihnen folgte die deutschen Juristen; äußerlich als Einheit formiert, ohne Unterschied der verschiedenen Berufsarten, wie Verwaltungsjuristen, Justizjuristen, Rechtsanwälte, Gemeindebeamte […]."

[74] Vgl. dazu dieser Teil, B., I., S. 48f.

[75] BA R/3001/24524/S. 263. Gemäß einem Vermerk sei am Juristentag 1933 ein „Zug Referendare von Jüterbog nach Leipzig" marschiert.

[76] *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 46. Ebenso wurden die Studenten aufgerufen, „im Braunhemd zu marschieren".



Abb. 1: Aufmarsch der Juristen zum Reichsgericht am 1. 10. 1933
mit Kerrl und Freisler an der Spitze.
Foto von Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo.

Der Aufmarsch zum Reichsgericht und die Kundgebung vor dem Reichsgericht waren keine spontane Aktion, sondern von Anfang an geplant.[77] In einer öffentlichen Bekanntmachung in der Leipziger Tageszeitung wies der BNSDJ darauf hin, auf welchen „Plätzen" er aufmarschieren werde. Darin enthalten ist auch der Marsch vom Augustusplatz zum Reichsgericht, wo die Kundgebung auf dem Reichsgerichtsplatz stattfinden werde. Geführt und begleitet werde der Marsch von der SA-Standarte 106. Die Leipziger Bevölkerung wurde in der Lokalpresse aufgefordert, sich bei diesen Kundgebungen zu beteiligen und den Weisungen der diensthabenden SA-Führer und SA-Männer wie üblich Folge zu leisten.[78]

Die Funktionäre im BNSDJ bestanden zudem darauf, dass die Mitglieder des Reichsgerichts, soweit sie nicht dem Präsidium angehörten, am Aufmarsch zum Reichsgericht teilnehmen, was der in Vertretung des er-

[77] Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 2. 10. 1933, S. 2.
[78] Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 30. 9. 1933, S. 5.



Abb. 2: Aufmarsch der Juristen zum Reichsgericht am 1.10.1933.
Foto von Scherl/Süddeutsche Zeitung.

krankten Bumke handelnde Senatspräsident Oegg den Reichsgerichtsrichtern in einem internen Communiqué ausrichten ließ:

„Das Mitglied des Stabes der Reichsführung des BNSDJ, Herr Rechtsanwalt Dr. Fritzsche in Leipzig, hat mir mitgeteilt, daß die Reichsführung des BNSDJ unbedingt darauf bestehen müsse, daß diejenigen Herren des Reichsgerichts, die dem Präsidium nicht angehören, an dem Marsch vom Augustusplatz zum Reichsgericht teilnehmen, so daß lediglich das Präsidium des Reichsgerichts den beabsichtigten Empfang des Herrn Staatsministers Dr. Frank als Führer der deutschen Rechtsfront durchführe […].“[79]

Oegg entsprach dieser Bitte und empfahl den Richtern mit Nachdruck eine Teilnahme an dem Aufmarsch. Im Interesse der Sache sei eine zahlreiche Beteiligung seitens des Reichsgerichts an dem Marsch dringend wünschenswert. Er ersuche die Richter „ergebenst, möglichst vollzählig teilzunehmen“. Das Tragen der Amtstracht käme anlässlich dieses Marsches aber nicht in Frage.[80]

[79] RG-Bibl., Mitteilung von Senatspräsident Friedrich Oegg vom 28.9.1933 i.V. des Präsidenten des Reichsgerichts, R.G.Nr. 1857 II.
[80] Ebd.



Abb. 3: Aufmarsch der Juristen zum Reichsgericht am 1.10.1933.
Foto von SZ Photo/Süddeutsche Zeitung Photo.

II. Geschlossene Veranstaltung im Reichsgericht: Die Abwesenheit des Reichsgerichtspräsidenten – ein Affront

Parallel zum Juristenaufmarsch begab sich Frank in Begleitung seines engsten Führungsstabes in das Reichsgerichtsgebäude. In der Halle des Reichsgerichts hing dem Tagungsband zufolge ebenfalls das Transparent mit dem Wahlspruch des Juristentages: „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“.[81]

In der Planungsphase war aber zunächst unklar, in welcher Form die Begrüßungszeremonie im Reichsgericht abgehalten werden sollte und welche Personen beteiligt sein würden. Zu Beginn sollte Frank nur auf der großen Freitreppe – und somit nicht im Inneren des Reichsgerichts – durch das Präsidium empfangen werden.[82] Anschließend hieß es aber in der Lokalpresse, dass der Empfang Franks durch das Präsidium in der großen

[81] *Schraut*, S. 39.

[82] *Du Prel*, Leipziger Tageszeitung vom 27.9.1933, S. 10; vgl. auch das Programm des Juristentages in der Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S. 6.

Halle des Reichsgerichts stattfinden werde.[83] Frank hatte somit immerhin durchsetzen können, dass er innerhalb des Reichsgerichts empfangen wird und nicht bloß auf der Treppe. Von Anfang an war jedoch festgelegt worden, dass die aufmarschierten Juristen keinen Zugang ins Innere des Reichsgerichts haben würden. Hierzu wurden sogar „Absperrmaßnahmen" getroffen.[84]

Der vorgesehene Empfang fand jedoch nicht durch den offiziellen Reichsgerichtspräsidenten Bumke statt, sondern durch einen ad hoc bestimmten Vertreter, Senatspräsident Dr. h.c. Friedrich Oegg.[85] Bumke war infolge einer (angeblichen) Erkrankung schon seit anfangs September 1933 abwesend,[86] hatte sich aber nicht um seine eigene Vertretung im Gericht gekümmert, was Bumkes fluchtartiges Desinteresse an seinem Posten nochmals verdeutlicht. Stattdessen war RJM Gürtner um eine Vertretungslösung bemüht:

> „Mit lebhaftem Bedauern entnehme ich Ihrem gefälligen Schreiben aus München, daß Ihre Gesundheit noch ein längeres Fernbleiben vom Dienste erfordert. Bitte ordnen Sie den Gedanken an die Führung der Präsidialgeschäfte völlig dem Gesichtspunkt unter, daß nicht nur in Ihrem, sondern auch im dienstlichen Interesse Ihre Gesundheit der Wiederherstellung bedarf. […] Zur Regelung Ihrer Vertretung habe ich die erforderlichen Schritte eingeleitet."[87]

Da derzeit die Funktion des Vizepräsidenten in der Reichsgerichtsorganisation nicht offiziell vorgesehen war, erwies sich die Suche nach einem Vertreter jedoch als schwierig.[88] Der von Gürtner etwa eine Woche vor Beginn des Juristentages angefragte 67-jährige Senatspräsident Richard Mansfeld wollte von dem Posten nichts wissen und ließ sich darüber hinaus sogar gleich nach Gürtners Anfrage in den Ruhestand versetzen, wobei er bis zum Antrittsdatum seiner Pensionierung Urlaub beantragte, was Gürtner schließlich gewährte.[89]

---

[83] Leipziger Tageszeitung vom 1.10.1933, S. 3.

[84] Der Hinweis auf „Absperrmaßnahmen im Reichsgericht" findet sich in der Neuen Leipziger Zeitung vom 30.9.1933, S. 9, sowie in den Leipziger Neuesten Nachrichten und Handelszeitung vom 30.9.1933, S. 4.

[85] Vgl. *Oegg*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 39ff.

[86] *Kolbe*, S. 232f. Erwin Bumke befand sich ab Mitte August 1933 in Behandlung bei seinem Bruder, dem bekannten Psychiater Oswald Bumke, in München. Bereits am 1.9.1933 beantragte Bumke krankheitshalber beim RJM um Verlängerung seines Urlaubs, um wieder genesen zu können, was Gürtner denn auch gewährte.

[87] BA R3002/972 (act. 70), Reichsjustizministerium, Personalakten, Reichsgericht, Erwin Bumke, Schreiben RJM Gürtner an Bumke vom 12.9.1933. Bumke nahm erst am 1.11.1933 die Dienstgeschäfte wieder auf. Vgl. dazu *Kolbe*, S. 233.

[88] Erst ab 1935 wurde Otto Thierack offiziell Vizepräsident des Reichsgerichts. Von 1936 bis 1939 hatte Wilhelm Bruner das Amt des Vizepräsidenten inne.

[89] BA R3002/972 (act. 72), Schreiben des RJM Gürtner an den Senatspräsidenten beim Reichsgericht Dr. Mansfeld vom 22. September 1933: „Der Berechtigung Ihres Wunsches,

Erst kurz vor Beginn des Juristentages fand sich der eingangs erwähnte Senatspräsident Oegg als Vertreter des Reichsgerichtspräsidenten.[90] Für Bumkes Vertretung war die Begrüßungsveranstaltung am Juristentag eine nicht leichte Aufgabe. In der Formierungsphase musste er die Haltung des Reichsgerichts zum neuen System wie auch zur Rechtserneuerung vertreten. Die Ansprache von Oegg ist daher in zweierlei Hinsicht kennzeichnend für das Lavieren der nationalkonservativen Richterschaft nach 1933. Einerseits wird darin die Anschlussfähigkeit mit dem NS-Ideologiekonglomerat ersichtlich, andererseits wirkt sie defensiv und „bewahrend". Dass sich die Vorzeichen nach der Machtübernahme geändert haben, wurde von Oegg sachlich-nüchtern zur Kenntnis genommen:

„Die nationale Erhebung unter der Fahne ihres *[nicht unseres!]* großen Führers hat dem deutschen Volke […] die innere Einheit wiedergegeben."[91]

Gleichwohl erklärte er bereitwillig die Zusammenarbeit mit Frank bzw. dem BNSDJ. Die äußere Einheit des deutschen Volkes wurde gemäß Oegg trotz der Stürme des Weltkrieges und der Nachkriegszeit gewahrt. Mit der Machtübernahme sei nun auch die innere Einheit wiedergefunden worden. Das hohe Ziel der völkischen Gesetzgebung eines deutschen Rechts, frei von Einflüssen fremder Art, ein Recht, das im Volke wurzele, seinen Lebensordnungen gerecht werde und seinen Anschauungen, dem echten Rechtsempfinden des Volkes entspreche, könne in gleicher Weise für die Rechtsprechung Geltung beanspruchen.[92] Als Hüterin der deutschen Rechtseinheit habe das Reichsgericht ohnehin keine Mühe, diesen Grundsätzen zu folgen, zumal schon immer „Leitstern der Rechtsprechung" gewesen sei, das Gesetz den Forderungen des Lebens anzupassen, es so aus-

in den wohlverdienten Ruhestand zu treten, kann ich mich nicht verschließen. […] Der erbetene Urlaub wird Ihnen gern erteilt." Die Gründe für Mansfeld Desinteresse und sein sofortiger Wunsch pensioniert zu werden, lagen wohl darin, dass sein Vater jüdisch war, was bislang aber im Verborgenen blieb. Mansfeld wollte wohl kaum eine Gelegenheit für weitere Nachforschungen in diese Richtung bieten bzw. einer offenkundig antisemitisch ausgerichteten Tagung den offiziellen Empfang im Reichsgericht bereiten. Vgl. dazu *Göppinger*, S. 86, Fn. 153, sowie *Lang*, S. 495.

[90] BA R3002/972 (act. 72), Schreiben RJM Gürtner an Senatspräsident Dr. Friedrich Oegg: „An den Senatspräsidenten beim Reichsgericht Herr Dr. h. c. Oegg in Leipzig […] übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte, während der Erkrankung und Beurlaubung des Herrn Dr. Bumke die Vertretung des Präsidenten des Reichsgerichts zu übernehmen.". Oegg wurde 1935 Vertreter des Vizepräsidenten des Reichsgerichts (Thierack), vgl. DJZ 1935, Sp. 1425 f.

[91] *Oegg*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 39. Auch im Schlusswort folgt keine Lobeshymne auf den „Reichsjuristenführer" Frank oder auf den Reichskanzler Adolf Hitler, vgl. ebd., S. 41.

[92] *Oegg*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 39. Der heutige Tag sei ein glückliches Vorzeichen für den gemeinsamen Weg zum gemeinsamen Ziel. „Die Erneuerung des deutschen Rechtes für das deutsche Volk".

zulegen, wie es den Bedürfnissen und der Allgemeinheit und damit dem Rechtsempfinden des Volkes entspreche.[93]

Der Vertreter des Präsidenten nutzte hierzu die Gelegenheit, auf die arbeits- und erfolgreiche Tätigkeit des Reichsgerichts in den letzten 54 Jahren hinzuweisen, wobei er das Reichsgericht ex post als nationales Korrektiv gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber in der Weimarer Zeit darstellte. Der Gesetzgeber in der Weimarer Zeit sei nicht in der Lage gewesen, die Gesetze den Bedürfnissen des Volkes entsprechend zu schaffen, sodass das Reichsgericht dazu berufen war, korrigierend einzugreifen, indem es seine Rechtsprechung über den demokratisch-legitimierten Gesetzgeber stellte. Anstelle einer formalen, rein juristischen Würdigung habe das Gericht stets wirtschaftliche Betrachtungsweisen durch die immer stärkere Betonung der Anforderungen von Treu und Glauben und der guten Sitten einfließen lassen.[94] Durch die Betonung einer genuin antipositivistischen Haltung des Reichsgerichts wird zugleich die Anschlussfähigkeit mit dem neuen System untermauert, wonach das Recht nicht mehr im Gesetz, sondern im gesunden Volksempfinden gefunden werden soll:

> „Sie, die großen grundlegenden Rechtsgedanken werden auch fernerhin die wertvollste Handhabe sein, wenn es gilt, das alte Recht mit neuem Geiste zu erfüllen und geläuterten Rechtsanschauungen Geltung zu verschaffen, wie sie namentlich in der Betonung des Gemeinschaftsgedankens, der Volksverbundenheit gebieterisch Anerkennung fordern."[95]

Oegg nutzte zudem als Präsident des Reichsarbeitsgerichts seinen Auftritt für eigene Karriereinteressen. Da die Stellung des Reichsarbeitsgerichts nach der Machtübergabe unklar war,[96] wies er im erwähnten Sinne auf die ebenso erfolgreiche Tätigkeit des Reichsarbeitsgerichts hin, welches sich nicht einem volks- und lebensfremden formalen Positivismus verschrieben, sondern stets das Prinzip von Treu und Glauben und die Einhaltung der guten Sitten gefördert sowie darüber hinaus den Gedanken der Betriebsgemeinschaft herausgearbeitet und entwickelt habe.[97]

Danach ergriff Frank das Wort. In seiner Ansprache garantierte er zunächst die Unabhängigkeit des Reichsgerichts und versprach dem künftigen Richterstand überdies eine gesellschaftliche wie auch berufliche Aufwertung.[98] Zugleich versuchte Frank das Reichsgericht im historischen

---

[93] Ebd., S. 39 f.
[94] Ebd., S. 40.
[95] Ebd.
[96] Da die Deutsche Arbeitsfront die Gewerkschaften ablöste, wurde auch die Stellung des Reichsarbeitsgerichtes neu aufgeworfen. Vgl. DR 1935, S. 194.
[97] Vgl. *Oegg*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 40.
[98] *Frank*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 41. Frank gab an, dass der Staat nicht nur autoritär, sondern auch so stark und deshalb in der Lage sei, den Richtern das

Sinne als nationalen und antidemokratischen Verbündeten gegen das vergangene Weimarer System für sich einzunehmen,[99] wobei er sich gleichwohl auch nicht mit Kritik gegenüber dem Reichsgericht zurückhielt. So habe dieses in jahrzehntelanger schwierigster Arbeit vielfach Anlass gegeben zu Kritik. Aber gesunde Kritik bringe Leben, deshalb dürfe das Gericht diese nicht abweisen.[100] Frank verwies in diesem Zusammenhang auf den hängigen Reichstagsbrandprozess:

„Ich brauche nur an ein uns alle in diesen Tagen beschäftigendes Ereignis in diesem Hause zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß zwischen Recht und Volk untrennbare Zusammenhänge sind."[101]

Nur, wenn das Reichsgericht die Angeklagten schuldig spricht, wird also die erwähnte Lücke zwischen Volk und Juristen geschlossen. Das weitere Festhalten an der Prozess- und Justizförmigkeit der Verfahren, insbesondere an der strafprozessrechtlichen Unschuldsvermutung, würde die Reichsgerichtsrichter nur wieder als volks- und lebensfremde Dogmatiker entlarven.

Da die Reden Franks und Oeggs im Reichsgericht nur von einem kleinen Kreis gehört wurden, blieben sie vorerst im Verborgenen. Erst durch die spätere Publikation des Tagungsbandes wurden die Reden auch einem größeren Leserkreis bekannt.

Als kleiner Nebenschauplatz während der Geschehnisse im Reichsgericht sei zuletzt noch auf die Buchausstellung im neuen Lesesaal der Reichsgerichtsbibliothek mit dem Ausstellungsmotto „Deutsches Recht und sein Kampf gegen das Fremdrecht" verwiesen.[102] Die Ausstellung schien der Oberbibliothekar des Reichsgerichts, Dr. Paul Güntzel, kurzerhand in Eigenregie organisiert zu haben.[103] Güntzels Selbstmobilisierung war aber nicht von großem Erfolg gekrönt. Aufgrund der Absperrmaßnah-

---

Ansehen, das sie im Interesse der Allgemeinheit zu beanspruchen hätten, auch zu gewährleisten. „Die Persönlichkeit des unabhängigen Richters steht im Mittelpunkt des Rechtsdenkens".

[99] Ebd. Der deutsche Richter habe in den gefährlichen Augenblicken Stabilität verbürgt gegen die Dekadenzströmungen des Liberalismus.

[100] Ebd.

[101] Ebd., S. 42.

[102] Vgl. DJZ 1933, Sp. 1268; Neue Leipziger Zeitung vom 30. 9. 1933, S. 9.

[103] Der damals noch amtierende Bibliothekardirektor, Hans Schulz, wurde im Zusammenhang mit der Ausstellung nicht erwähnt. Güntzel übernahm erst 1935 den Posten von Schulz. Vgl. *Dauer*, AjBD 2013, S. 62. Über die Ausstellung wurde in der Lokalpresse berichtet. Vgl. dazu Neue Leipziger Zeitung vom 1. 10. 1933, S. 2; Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 30. 9. 1933, S. 4. Die Ausstellung sollte den Kampf des deutschen Rechts gegen die seit dem Mittelalter beginnenden fremdländischen Einflüsse darstellen und konstruierte ausgehend vom Sachsenspiegel, Schwabenspiegel und diversen alten Stadtrechten eine historische Linie zum bisherigen Gesetzgebungswerk „Hitlers".

men im Reichsgericht gegenüber den aufmarschierten Juristen wurde seine Buchausstellung letztlich nur von einem sehr kleinen Kreis wahrgenommen.[104]

III. Die Kundgebung vor dem Reichsgericht: Ein performativer Akt der Zustimmung

Während der exklusiven Begrüßungsveranstaltung in der Halle des Reichsgerichts versammelten sich draußen auf dem Reichsgerichtsplatz die „aufmarschierten" Juristen.[105] Nach der Begrüßungsansprache schlug Oegg vor, dass die Reichsgerichtsrichter mit Frank zusammen vor die Tore des Reichsgerichts hinaustreten würden:

> „Wir stehen vor Ihnen, Herr Minister, in der Tracht unseres Amtes und werden, wenn Sie gestatten, in dieser Amtstracht mit Ihnen hinaustreten vor die Tore des Reichsgerichts, um auch der Oeffentlichkeit sinnfällig zu zeigen, daß das Reichsgericht rückhaltlos zur nationalen Erhebung, zur nationalen Rechtsbewegung sich bekennt."[106]

Stoll berichtet über diesen Vorgang mit viel Pathos:

> „Es war für uns alle ein wirklich großer Augenblick, als aus dem Portal des Reichsgerichts heraus die Richter des Reichsgerichts in ihren Roben traten. Das war für uns das Symbol, daß die Juristen künftig nicht mehr hinter verschlossenen Türen dem Volk gegenüber zu amtieren haben, sondern im Volk für das Volk."[107]

Dass allerdings während der gesamten Kundgebung die Türen des Reichsgerichts für die großen Massen gerade verschlossen blieben, wurde an dieser Stelle offenbar großzügig übersehen. Die Reichsgerichtsrichter schienen die Volksverbundenheit durch diese inszenierte Geste ausreichend demonstriert zu haben, wodurch die Tatsache der verschlossenen Gerichtstore kaschiert werden konnte.

Vor den Toren des Reichsgerichts fand daraufhin die eigentliche Kundgebung mit einer propagandistischen Ansprache Franks statt, wobei Frank

---

[104] „Da ein starker auswärtiger Besuch infolge der Absperrmaßnahmen im Reichsgericht nicht zu ermöglichen ist, wird die Ausstellung auch im nächsten Jahr gezeigt werden." Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 30.9.1933, S.9; Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 30.9.1933, S.4. Allerdings fand im nächsten Jahr kein Juristentag mehr statt. Am Juristentag 1936 wurde die Buchausstellung aber erneut durchgeführt. Auch wenn anfangs der gewünschte Effekt mit der Ausstellung in der Reichsgerichtsbibliothek nicht erzielt werden konnte, nahmen gewisse Autoren bzw. deren Verlage diese Gelegenheit wahr, ihre Werke dort ausstellen zu lassen. Der Rechtshistoriker Herbert Meyer ließ 1936 bspw. seine Monografie „Recht und Volkstum" der Reichsgerichtsbibliothek zum Zweck der obigen Ausstellung zukommen.

[105] Die Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: *Schraut*, S.43.

[106] *Oegg*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S.40f.

[107] *Stoll*, S.344.



Abb. 4: Kundgebung vor dem Reichsgericht am 1.10.1933, Seitenperspektive.
Foto aus dem privaten Archiv des Verfassers.

oben als „Führer“ auf einer auf der Freitreppe aufgestellten Tribüne stand, umgeben von den hinausgetretenen Reichsgerichtsrichtern. Über den Säulen des Reichsgerichts hing ein Banner mit dem Titel: „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“.[108]

Frank rief den versammelten Massen beim Reichsgerichtsplatz zu: „Deutsches Volk glaub wieder an deine Juristen!“[109] Gegenüber dem Reichsgericht erklärte Frank:

> „so wünsche ich diesem Haus, daß der Nationalsozialismus in ihm für alle Zeiten die Richtschnur der Entscheidung nach Recht und Gewissen ist […] nur dann wird die Einheit zwischen Richterspruch und Volksseele hergestellt sein.“[110]

In Bezug auf den Reichstagsbrandprozess ließ Frank gegenüber den versammelten Juristen verlauten, dass für alle Welt offenkundig und sichtbar dieser Prozess in richterlicher Objektivität geführt werde.[111] Daran anschließend stimmte Frank in den Treueschwur auf den Führer ein, welcher

---

[108] Leipziger Tageszeitung vom 1.10.1933, S.2. Gleichwohl ist auch hier die propagandistische Inszenierung des Reichsgerichts zu relativieren, wie nachfolgende zeitgenössische Fotografien zeigen. Auch das auf der Kuppel des Reichsgerichts angebrachte Hakenkreuz wurde erst in den späten 1930er Jahren hinzugefügt. Vgl. *Henne*, S.206.

[109] *Frank*, Die Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: *Schraut*, S. S. 43. Gleichlautend die Überschrift in der Leipziger Tageszeitung vom 2.10.1933, S.2.

[110] *Frank*, Die Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: *Schraut*, S.45.

[111] Ebd.



Abb. 5: Kundgebung vor dem Reichsgericht am 1.10.1933. Hans Frank auf der Freitreppe des Reichsgerichts kurz vor seiner Ansprache an die versammelten Juristen. Foto von Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo.

in der Fach- und Lokalpresse – wohl in Anlehnung an den Gründungsmythos der Schweizerischen Eidgenossenschaft – als „Rütli-Schwur“ bezeichnet wurde.[112]

Tatsächlich diente der inszenierte Treueschwur nicht nur der Affirmation des Führerstaates, sondern hatte darüber hinaus die propagandistische Wirkung einer triumphalen Umkehrung von Hitlers Legalitätseid beim Ulmer Reichswehrprozess von 1930. Damals standen die Anhänger des NS-Systems vor Gericht und es war an Hitler, vor dem Reichsgericht seinen berüchtigten Legalitätseid abzulegen. Nun waren es 1933 – nahezu exakt drei Jahre später[113] – die „Feinde des Systems“, die im Reichstagsbrandprozess vor Gericht standen und es waren die Reichsgerichtsrichter, die ihrerseits den Eid auf Hitler abzulegen hatten.[114]

Hitler selbst war zwar auch bei diesem Anlass abwesend, doch Frank wusste das Vakuum allzu gut für seine Selbstdarstellung als „Reichsjuris-

112 Siehe DRiZ 1933, S. 265: „Der Rütli-Schwur vor dem höchsten Gerichtshof.“

113 Der Prozess begann am 23.9. und endete am 4.10.1930.

114 Vgl. Leipziger Tageszeitung vom 2.10.1933, S. 2: „Wir denken an den Führer, der vor der drei Jahren einen Eid ablegen mußte [...].“ Vgl. *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1314.



Abb. 6: Kundgebung vor dem Reichsgericht am 1. 10. 1933.
Der Treueschwur auf den Führer mit Hitlergruss.
Foto von Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo.

tenführer" zu nutzen, denn ihm diente diese rechtshistorische Bezugnahme vor allem auch dazu, sein erfolgreiches Wirken als Partei-Anwalt beim erwähnten Reichswehrprozess in Erinnerung zu rufen.

Der zum Schluss mit Hitlergruß erfolgte Treueschwur auf den Führer blieb aber letztlich ein performativer Akt der Zustimmung zu einem vagen Wahlspruch, dessen Manifestation den Beteiligten und auch dem Reichsgericht kaum konkrete Vorgaben zur Rechtserneuerung bzw. -umformung machte

D. Die Sondertagungen – Neuformation der juristischen Fachgruppen

Ein weiteres zentrales Ereignis – auch für die Versinnbildlichung der Polykratie am Juristentag – stellen die Sondertagungen der verschiedenen Fachgruppen im BNSDJ dar. Zeitlich fiel der Juristentag in den fortlaufenden Gleichschaltungsprozess, weshalb dieser eine passende Plattform für die Neuformierung und Reorganisation der verschiedenen Fach- und Berufs-

gruppen bot. Der Gleichschaltungskontext wird vorliegend jedoch nicht im Sinne exkulpierender Erklärungsmuster der älteren Forschung als „Zerschlagung der Berufsverbände“, sondern vielmehr aus der Perspektive der Selbstmobilisierung und in diesem Sinne als ergebnisoffener Aushandlungsprozess verstanden, welcher sich im Tagungsverlauf bei verschiedenen Veranstaltungen am Juristentag manifestierte, so etwa an der Tagung der alten Berufsverbände noch vor dem offiziellen Beginn der Eröffnungsveranstaltung (II.) sowie an den späteren Sondertagungen der Fachgruppen im BNSDJ (III.). Aus Gründen einer zusammenfassenden Darstellung wird stellenweise von der Tagungschronologie abgewichen.

Aufgrund der Begrenzung dieser Arbeit und der Schwerpunktsetzung auf die Analyse der juristischen Fachvorträge kann das vorliegende Kapitel zur Formierung der Fachgruppen nur kursiv dargestellt werden. Auch eine detaillierte Erzählung der Gleichschaltungsgeschichte zu jedem einzelnen Berufs- und Fachverband würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Detailliertere Analysen gewisser Reden, die auch im Kontext der Sondertagungen gehalten wurden, finden sich des Weiteren im anschließenden 3. Teil dieser Arbeit.[115] Die bisherigen Einzelstudien zum Gleichschaltungsprozess der juristischen Berufs- und Fachverbände können ferner nur begrenzt herangezogen werden, da sie meist auf einzelne Berufsgruppen (Rechtsanwälte und Richter) und auf einzelne Länder im deutschen Reich beschränkt sind. Dadurch ist der ohnehin disparate Forschungsstand stellenweise von einem standesgeschichtlichen Ansatz und einer Fokussierung auf die institutionengeschichtliche Binnenperspektive geprägt. Eine zusammenfassende Studie zur „Gleichschaltung“ der Justiz, den juristischen Berufsverbänden wie auch der Rechtsfakultäten liegt bislang noch nicht vor und bleibt somit ein Desiderat rechtshistorischer Forschung.

I. Monopalanspruch des BNSDJ

Frank war von Beginn an bemüht, den BNSDJ zu einer Massenorganisation mit Monopolstellung auszubauen, auch auf Kosten der traditionellen Berufs- und Fachgruppen.[116] Dasselbe Ziel wie Frank verfolgte parallel auch Hermann Neef, Leiter des Hauptamtes für Beamte und in Personalunion Reichswalter des Reichsbundes Deutscher Beamten (RDB). Das er-

---

[115] So etwa diejenige von Wilhelm Kisch im Rahmen der Tagung der Hochschullehrer und Dekane, die Ansprache Helmut Nicolais bei der Tagung der Fachgruppe der Verwaltungsbeamten im BNSDJ oder etwa die Redeauftritte Hans Franks im Zusammenhang mit den Sondertagungen.

[116] *Löffelsender*, S. 10 f.; *Rüthers/Schmitt*, S. 373: Der BNSDJ sei als Organisation „über die schwer veränderlichen bestehenden Strukturen gestülpt worden“. Vgl. zum Aufstieg des BNSDJ den 1. Teil, A., S. 19 ff.

wähnte Hauptamt umfasste alle Mitglieder der NSDAP, die als öffentlich-rechtliche Beamte tätig waren. Zwischen Neef und Frank entfachte ein heftiger Streit darüber, welcher Organisation die Beamten nun angehörig sein sollten.[117] Frank strebte hierbei früh auch um den Zugriff auf nicht-juristische Berufsgruppen, wie etwa die Justiz- und Verwaltungsbeamten sowie Wirtschaftsprüfer, Volkswirte, Notare und Diplomkaufleute.[118] Mit der Gründung der Deutschen Rechtsfront[119] ermöglichte sich Frank den institutionellen Zugriff auf die an der Peripherie des Rechtsystems tätigen Randgruppen wie etwa Sachverständige, Dolmetscher, Rechtsbeistände, Konkursverwalter oder Zwangsverwalter.[120]

Durch Hitlers Legitimation, wonach „alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger" in die „Front des Rechts des BNSDJ" zu überführen waren,[121] geriet Neefs Beamtenbund früh in die Defensive. Von Frank und seinen Gefährten wurde das erwähnte Schreiben Hitlers als Monopolerklärung zu Gunsten des BNSDJ ausgelegt.[122] Der BNSDJ-Stab unterließ im Folgenden denn auch keine Gelegenheit, auf „Hitlers danksagende Grußadresse"[123] als „Legitimationsgrundlage" aufmerksam zu machen.

Am Juristentag lobte Karl Kyser, Fachgruppenleiter der Richter und Staatsanwälte im BNSDJ, die Taktik Franks, alle beamteten Juristen im BNSDJ zusammenzufassen.[124] Zum Zeitpunkt der Juristentagung waren diese Kompetenzstreitigkeiten aber nach wie vor ungelöst.[125] Vor diesem Hintergrund ist daher auch die Öffnung der Juristentagung für die „dem

[117] Vgl. dazu *Sunnus*, S. 63 ff. Die Beamtenorganisation der NSDAP unter der Führung von Neef war eine echte Konkurrenz zum BNSDJ, zumal sie sämtliche Angehörige der Justiz in einer speziellen Fachschaft „Justiz" zusammenfassen wollte. Vgl. *Wrobel*, S. 163, insbesondere Fn. 57.

[118] Vgl. zur Aufzählung, DR 1933, S. 25 f.

[119] Vgl. *Heuber/Frank*, Deutsche Rechtsfront, DR 1933, S. 60. In Anlehnung an die „Deutsche Arbeitsfront" sollten – ähnlich wie die Gleichschaltung der Gewerkschaften – die verschiedenen Berufs- und Fachgruppen der mit dem Recht verwurzelten Berufe und Amtsträger in der „Deutschen Rechtsfront" vereinigt werden.

[120] Vgl. *Schenk*, S. 99.

[121] Vgl. hierzu *Heuber/Frank*, Deutsche Rechtsfront, DR 1933, S. 60.

[122] *Heuber/Frank*, Anordnungen, DR 1933, S. 90: „Durch das Schreiben des Führers der NSDAP, Reichskanzler Adolf Hitler, vom 30. Mai 1933 wurde verfügt, dass sämtliche mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger als fachliche Diener zum Aufbau des deutschen Rechtslebens und des deutschen Rechtsstandes ausschließlich und primär im BNSDJ zusammenzufassen sind."

[123] Vgl. *Schenk*, S. 99.

[124] *Kyser*, Tagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, in: *Schraut*, S. 52. Es sei dem Einzelnen zwar freigestellt, ebenso dem Deutschen Beamtenbund oder den Justizfachschaften beizutreten. Jedoch gingen sämtliche Veranstaltungen des BNSDJ den anderen Institutionen vor. Vgl. *Raeke*, Die Tagung des DAV im BNSDJ, in: *Schraut*, S. 7 f.

[125] Vgl. *Sunnus*, S. 63. Die Auseinandersetzungen dauerten bis Ende 1934 an.

Recht nahestehenden“ Berufsgruppen zu verstehen, sodass nebst den klassischen juristischen Berufen bspw. auch Volks-, Betriebswirte, Kaufleute oder Rechtspfleger teilnehmen konnten, mit dem Ziel, diese dem Recht nahestehenden Berufsgattungen in der Rechtsfront unter Franks Führung dauerhaft zu vereinigen.

II. Stellung der alten Berufsverbände am Juristentag?

Der Allmachtsanspruch des BNSDJ warf sodann die Frage nach der Stellung der alten Berufsverbände auf. Im Fokus von Franks Gleichschaltungsbestrebungen standen u. a. die großen traditionellen Standesorganisationen wie der Deutsche Richterbund (DRB), der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDRpfl), der Deutsche Notarverein (DNoV), der Deutsche Anwaltverein (DAV) sowie der Bund Deutscher Referendare (BDRef).[126]

Nach zahlreichen Bekennungsschreiben an die neue Staatsführung[127] erfolgte im Frühjahr 1933 der korporative Beitritt der erwähnten Berufsverbände zum BNSDJ,[128] mit dem Ziel, die institutionelle Unabhängigkeit zu wahren, denn formell blieb die Organisation als Rechtspersönlichkeit vorerst eigenständig.[129] Der korporative Beitritt wurde von der BNSDJ-Führung zwar vorübergehend hingenommen, führte jedoch zur parallelen Existenz der korporativ beigetretenen alten Berufsverbände wie auch der neuen Fachgruppen im BNSDJ. Für die traditionellen Berufs- und Fachverbände war die Situation am Juristentag im Hinblick auf die Bewahrung ihrer institutionellen Unabhängigkeit und berufsständischen Organisationsstrukturen ergebnisoffen, denn es blieb zunächst unklar, ob und in welcher Form der eigene Berufs- und Fachverband weiter existieren würde. Im Vorfeld des Juristentages wies etwa der Reichsgeschäftsführer des BNSDJ, Wilhelm Heuber, in einer Bekanntmachung darauf hin, dass entgegen einer weit verbreiteten Ansicht der „korporative Beitritt der bisherigen Organisationen den Einzelbeitritt ihrer Mitglieder nicht erübrigt“.[130]

Im Kontext dieser noch unklaren Verhältnisse – erst nach dem Juristentag wurde beschlossen, dass sich bis zum Jahresende 1933 alle Vereinigun-

---

[126] *Löffelsender*, S. 10 f. Zum „Bund Deutscher Referendare“ vgl. *Schmerbach*, S. 87.

[127] Vgl. statt vieler die Erklärung des DRB, in: DJZ 1933, Sp. 453 f.: „Deutsches Recht gelte in deutschen Landen! Der deutsche Richter war von jeher national und verantwortungsbewußt; stets war er vom sozialen Empfinden erfüllt. Er hat nur nach Gesetz und Gewissen Recht gesprochen. Das muß so bleiben! […] Der Deutsche Richterbund bringt der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen.“

[128] *Schudnagies*, S. 24.

[129] Zum DRB vgl. *Kolbe*, S. 231 sowie *Göppinger*, S. 117.

[130] *Krach*, S. 232 f. Noch im Oktober 1933 forderte Frank, sämtliche juristischen Fachvereinigungen seien in ihrer bisherigen Form zu liquidieren und in die zuständigen Fachgruppen des BNSDJ zu überführen.

gen aufzulösen hätten[131] – tagten die drei größten dem BNSDJ angeschlossenen Verbände, der DRB, der DAV sowie der BDRpfl, am Eröffnungstag der Tagung, aber noch vor dem offiziellen Beginn des Juristentages,[132] was bereits erahnen lässt, dass diese Fachverbände vom BNSDJ-Organisationsstab als nicht zur am Juristentag vertretenen Rechtserneuerungsbewegung zugehörig betrachtet, sondern bestenfalls als Relikte eines untergegangenen Systems vorübergehend hingenommen wurden.

Interessanterweise sind auch nur die in diesem Zusammenhang gehaltenen Reden des DRB und des DAV im Tagungsband abgedruckt. Die Tagung der Rechtspfleger findet darin keine Erwähnung. Die anderen Berufsverbände wie etwa der DNoV oder der Verwaltungsbeamten formierten und reorganisierten sich bereits früher, sodass eine kurzfristige ad hoc Tagung vor dem offiziellen Beginn des Juristentags somit nicht mehr notwendig war.[133]

Die Tagung des DRB diente gemäß Tagungsband als „gemeinsame Beratung über wichtige Standesfragen der deutschen Richterschaft".[134] Vielmehr ging es aber um die Positionierung des DRB im erwähnten Gleichschaltungsprozess sowie um die Beteiligung des Bundes an der Rechtserneuerung. Durch den (bloß) korporativen Beitritt gelang es dem nationalliberalen Senatspräsidenten beim Reichsgericht, Karl Linz, seinen Posten als Vorsitzender des DRB vorerst zu sichern,[135] weshalb auch Linz eine kurze Ansprache an die versammelten Mitglieder hielt,[136] obwohl Kyser zu diesem Zeitpunkt bereits Leiter der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNSDJ war.[137]

Resigniert stellte Linz fest, dass die Vertreterversammlung nach einer neuen Satzung zusammengesetzt sei und deshalb ein anderes äußeres Bild biete wie früher. Der alte Geist der deutschen Richter, uneigennützig und

---

[131] Vgl. *Rüping*, S. 147.

[132] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1315. Dort als „Deutscher Richtertag", „Deutscher Anwaltstag" und „Deutscher Rechtspflegertag", in der Presse auch als „interne Beratung der Richter und Anwälte" bezeichnet, vgl. Berliner Morgenpost vom 1. 10. 1933, S. 13.

[133] Der DNoV hatte bereits Ende Mai 1933 einen außerordentlichen Deutschen Notartag organisiert, um die Überführung des Vereins in die Berufsgruppe Notare im BSNDJ zu veranlassen. Vgl. *Wolpers*, Deutscher Notartag, DNotZ 1933, S. 257 f. und 320. Die Verwaltungsbeamten im BNSDJ tagten ebenfalls noch vor dem Juristentag im September in Berlin.

[134] Vgl. *Linz*, Die Tagung des DRB im BNSDJ, in: *Schraut*, S. 5.

[135] „Unter Wahrung seiner Selbständigkeit verpflichtet er [der DRB] sich, an der Erneuerung des nationalen Staates mit allen Kräften mitzuarbeiten." Vgl. *Linz*, DRiZ 1933, S. 186.

[136] Im Vergleich zur Rede des Reichsfachgruppenleiters der Rechtsanwälte im BNSDJ, Walter Raeke, fiel die Rede von Linz ausgesprochen kurz aus (knapp eine halbe Textseite wurde im Tagungsband abgedruckt).

[137] Vgl. zur weiteren Gleichschaltungsgeschichte des DRB *Wrobel*, S. 166 f.

selbstlos zu arbeiten, sei aber derselbe geblieben.[138] Linz versuchte im Rahmen seines Kurzauftrittes, den DRB auch weiterhin als wichtige Organisation im Rechtserneuerungsprozess anzupreisen. Für die Neustrukturierung der deutschen Rechtsordnung seien in erster Linie die Richter durch ihre rechtsschöpferische Tätigkeit berufen. Dabei sei es Sache des Richterbundes, sich zur Erreichung dieses Zieles einzusetzen. Ferner wies Linz darauf hin, dass er Hitler (und gerade nicht Frank) versichert habe, dass alle deutschen Richter, die im Richterbund vereinigt seien, hinter der nationalen Revolution stünden.[139]

Zum selben Zeitpunkt tagte wie erwähnt auch der DAV. Nach der Machtübergabe verfolgte der DAV gleich wie der DRB „eine Politik, die zwischen opportunistischen Loyalitätsbekundungen und einer partiellen Selbstgleichschaltung auf der einen sowie verhaltenen Distanzierungs- und Selbstbehauptungsversuchen auf der anderen Seite lavierte."[140] In diesem Sinne stellte sich auch der DAV hinter die nationale Revolution und bekannte sich zum „nationalen Aufbruch", verweigerte aber vorerst noch einen Beitritt zum BNSDJ.[141] Bereits im Mai 1933 beschloss der DAV, dem BNSDJ als selbständige Rechtspersönlichkeit korporativ beizutreten.[142]

Bei der Tagung der Rechtsanwälte trat einzig Raeke als neuer Reichsfachgruppenleiter der Rechtsanwälte im BNSDJ als Redner auf, was verdeutlicht, dass die Eingliederung des DAV in den BNSDJ bereits fortgeschritten war. Raekes Rede war – im Gegensatz zu derjenigen von Linz – geprägt von zahlreichen Huldigungs- und Ergebenheitsformeln an Frank bzw. an den BNSDJ. Die deutsche Anwaltschaft könne stolz darauf sein, dass ihre Vertreter an der Begründung und am Aufbau des BNSDJ sowie der Rechtsfront „den hervorragendsten, ja geradezu ausschlaggebenden Anteil" genommen hätten.[143]

---

138 *Linz*, Die Tagung des DRB im BNSDJ, in: *Schraut*, S. 5.

139 Ebd. Der Versuch eines Intervenierens von Seiten des DRB bei Hitler siehe bei *Wrobel*, S. 160 ff.

140 *Löffelsender*, S. 11.

141 Ebd.

142 *Kolbe*, S. 231; *Löffelsender*, S. 11 f.; *Gruchmann*, S. 75. Der bisherige Präsident Rudolf Dix legte im Zuge des korporativen Beitritts zum BNSDJ im Mai 1933 sein Amt nieder. Ihm folgte Hermann Voss. Kurz darauf beschloss der DAV unter Voss den korporativen Beitritt zum BNSDJ. Da Voss sich aber für eine Beibehaltung der organisatorischen Unabhängigkeit des DAV stark machte, verlor dieser bereits im Sommer 1933 den Vorsitz an den Leiter der Fachgruppe Rechtsanwälte im BNSDJ, Walter Raeke, welcher die von Frank gewünschte Auflösung des DAV und Überführung sämtlicher Mitglieder in die neu gegründete Fachgruppe im BNSDJ anstrebte. Vgl. dazu *Krach*, S. 233, Fn. 2 sowie zur Ernennung Raekes: *Heuber*, Bekanntmachung vom 28. Juli 1933, DR 1933, S. 91.

143 *Raeke*, Die Tagung des DAV im BNSDJ, in: *Schraut*, S. 6.

Des Weiteren zeigte sich Raeke jovial gegenüber Opportunisten, um die Mitgliederzahlen des BNSDJ anwachsen zu lassen. So werde man sämtlichen bürgerlich-nationalen Kreisen, die sich erst nach dem Sieg der NS-Bewegung angeschlossen hätten, keine Opportunitätserwägungen unterstellen. Sämtliche neuen Bundesmitglieder würden als gleichwertige Kämpfer an der Erneuerung des deutschen Rechts im Geiste der NS-Weltanschauung anerkannt werden.[144]

Zuletzt noch zum „Deutschen Rechtspflegertag"[145], welcher ebenfalls vor der offiziellen Eröffnung des Juristentages in Leipzig stattfand, wobei die Rechtspflegertagung nicht im Tagungsband erwähnt wird. Auch die Reden wurden darin nicht abgedruckt.[146] Von Seiten des Bundes Deutscher Rechtspfleger wurde als Zweck ihrer kurzfristigen Ad-hoc-Tagung angeführt, dass zwar sachliche Beratungen aufgrund der kurzen Zeit bis zur feierlichen Tagungseröffnung nicht möglich seien, es der Bundesleitung aber vor allem darum gegangen sei, „mit den aus allen Gauen Deutschlands herbeigeeilten Berufskameraden zunächst Fühlung aufzunehmen."[147]

III. Sondertagungen der Fachgruppen: Aushandlung & Deklaration der neuen Organisationsstrukturen

Während sich die vorhergehenden Darstellungen auf die alten Berufs- und Fachverbände bezogen, wird nun in diesem Abschnitt auf die Formierung der neuen Fachgruppen im BNSDJ eingegangen, welche um eine führende Stellung in der Justizordnung sowie im Rechtserneuerungswettbewerb konkurrierten.

1. Sondertagung der Dekane

Im Senatssaal der Universität Leipzig fand die Sondertagung der rechts- und staatswissenschaftlichen Dekane sämtlicher deutscher Universitäten im Senatssaale der Universität mit Redeauftritten durch Kisch und Frank statt, wobei Frank zum Auftakt durch Hans Achelis, den Rektor der Universität Leipzig,[148] sowie durch spalierstehende studentische Korporationen offiziell empfangen wurde.[149] Erstaunlich ist aber, dass bei dieser Ver-

[144] Ebd., S. 6 ff. Seine Rede wurde anschließend publiziert. Vgl. *Raeke*, JW 1933, S. 2423 ff.

[145] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1315.

[146] Von größerer Relevanz war die spätere Sondertagung der Fachgruppe Rechtspfleger und Justizbeamte am Juristentag. Vgl. dazu dieser Teil, D., III., 6., S. 84 ff.

[147] Leipziger Tageszeitung vom 2. 10. 1933, S. 6.

[148] Hans Achelis war Theologe und vom 31. Oktober 1932 bis 30. Oktober 1933 Rektor an der Universität Leipzig.

[149] *Schraut*, S. 33.

anstaltung Paul Koschaker, Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig, keine offizielle Ansprache hielt.[150] Bei einer Veranstaltung wie dem Juristentag wäre dies eigentlich zu erwarten gewesen. Da gemäß Schraut alle Dekane der deutschen Universitäten anwesend waren, ist aber wohl von seiner Anwesenheit bei der Sondertagung auszugehen.

Zum Zeitpunkt des Juristentages waren die Dekane und Hochschullehrer im Vergleich zu den anderen Berufssparten noch nicht in einer eigenen Fachgruppe organisiert.[151] Die noch eher lose Gruppierung der Hochschullehrer und Dekane wurde durch den nationalkonservativen Wilhelm Kisch angeführt, welcher auch die Ansprache im Namen der Hochschullehrer und Dekane am Juristentag hielt und hierbei deren Zustimmung zum neuen Regime und Bereitwilligkeit zur Rechtserneuerung zum Ausdruck brachte. In seiner Rede wies er zudem auf die herausragende Stellung der Wissenschaft und der Universitäten im Bereich der Rechtserneuerung hin und verlangte damit eine Führungsrolle. Von den akademischen Lehrern dürfe und müsse bei der grundlegenden Aufgabe der Erneuerung des deutschen Rechts eine bedeutsame Mitwirkung erwartet werden.[152]

Frank hatte im Gegenzug ebenfalls ein Interesse daran, möglichst bald eine eigene Fachgruppe der Hochschullehrer im BNSDJ zu etablieren, um diese Berufssparte nicht dem konkurrierenden Nationalsozialistischen Lehrerbund (NLB) und späterem NS-Dozentenbund zu überlassen.[153]

Kisch sah bereits im Vorfeld des Juristentages im Zusammenhang mit der Rechtserneuerung eine dringende Notwendigkeit für ein solches Treffen der Dekane. Da zunächst keine Zeit für eine Sachdiskussion im Rahmen der Sondertagung blieb, schlug Kisch in einem Rundschreiben ein inoffizielles Treffen der Dekane während des Juristentages vor. Hauptzweck dieser „zwanglosen Unterhaltung" der Dekane sei, die Bereitwilligkeit der

---

[150] Paul Koschaker war Rechtshistoriker (Romanist) und Dekan vom 1.11.1932 bis 31.10.1933.

[151] Dies geschah erst 1934 unter der Riege Carl Schmitts. Ende Dezember meldete sich Schmitt, um „alle bestehenden Vereinigungen, Kassen und sonstigen Einrichtungen der juristischen Hochschullehrer einheitlich nach nationalsozialistischen Grundsätzen auszugestalten". UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Reichsfachgruppenleiter der Reichsfachgruppe Hochschullehrer in der „Deutschen Rechtsfront" und preußischer Staatsrat Carl Schmitt an Dekan His [28.12.1933].

[152] *Kisch*, Sondertagung der juristischen und staatswissenschaftlichen Dekane der deutschen Universitäten, in: *Schraut*, S. 33 ff. Mehr zu Kisch und zu seinen Reden am Juristentag im 3. Teil, A., I., S. 119 ff.

[153] Aus dem NLB ging der spätere Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund (NSDDB), auch „NS-Dozentenbund" genannt, hervor. Auch hier wurde mit dem Dozentenbund eine Abgrenzungsvereinbarung getroffen, wonach der BNSDJ die ausschließliche Verantwortung für die fachlich-politische Arbeit der Hochschullehrer der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten trage. Vgl. dazu *Steveling*, S. 364.

deutschen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultäten zur Mitarbeit an den Aufgaben des neuen Staates feierlich kundzugeben, weshalb es im Interesse der Sache besonders wichtig sei, dass diese Fakultäten vollzählig vertreten seien.[154] Wegen des engen Zeitplans wurde schließlich für die Tagung der Hochschullehrer im Endeffekt nur ein zeitlicher Rahmen von einer Viertelstunde eingerechnet, wobei auf Wunsch der Veranstalter einzig Kisch als Vertreter der Dekane eine kurze Ansprache halten sollte.[155]

2. *Die Sondertagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte*

Für die Richter und Staatsanwälte bedeutete die Reichsfachgruppentagung am Juristentag die erste überhaupt in dieser neuen Organisationsform. Zweck der Tagung sei gemäß dem Fachgruppenleiter Kyser, Fühlung aufzunehmen mit den einzelnen Fachgruppen des Reiches und die Mitglieder zur Mitarbeit in Bezug auf die Rechtserneuerung einzuladen.[156]

Die Unklarheit um den Fortbestand des DRB als eigenständige Vereinigung war Hauptgegenstand der Rede Kysers:

„Die Nöte und die Sorgen des DRB und der Landesverbände, ob sie aufgelöst werden oder weiterbestehen können und wann dies der Fall sein wird, sind uns allen wohlbekannt. Der Herr Reichsjustizkommissar hat vermöge seiner parteiamtlichen Stellung die Richterverbände nicht zerschlagen. Die Gefahr der Auflösung aller Verbände bestand in hohem Maße. Aber der Herr Reichsjustizkommissar hat wohl erkannt, welche wertvolle Arbeit die Richterverbände bisher geleistet haben […].“[157]

Frank wurde somit als Beschützerfigur der traditionellen Berufsverbände inszeniert. Zur weiteren Existenz der Richterverbände hielt Kyser fest:

„Wir werden die Eigenlebigkeit und Lebendigkeit dieser Richterverbände zunächst noch aufrechterhalten. Es ist aber wohl selbstverständlich, daß die Richterverbände sich in absehbarer Zeit in das große Ganze einfügen müssen. Wann dies der Fall sein wird, ist heute noch nicht entschieden. Ich kann Ihnen aber versichern, daß wir in loyalster Weise die Liquidierung der Richterverbände durchführen und sie auch nicht überstürzen werden. Wenn die Richterverbände in den Juristenbund überführt sein werden, dann ist die völlige Einheit geschaffen.“[158]

Zustimmend zu diesem Vorgehen äußerte sich ein weiterer Redner, Reichsgerichtsrat Erich Schultze:

---

[154] UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Dekan His an Dekan Kisch [21. 9. 1933]. Daraufhin antworte His an Kisch, dass es vielleicht am Samstag, den 30. 9. 1933, um 9 Uhr die Möglichkeit gebe, eine Dekanszusammenkunft abzuhalten, ähnlich wie der DRB und der DAV.

[155] *Adlberger*, S. 172. Vgl. a. UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Dekan (München) Kisch an Dekan His [8. 9. 1933].

[156] *Kyser*, Tagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, in: *Schraut*, S. 51.

[157] Ebd., S. 52. Zum DRB vgl. dieses Kapitel, II., S. 71 ff.

[158] *Kyser*, Tagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, in: *Schraut*, S. 52.

„Es kommt nicht darauf an, ob das Vereinchen oder der Bund, dem wir zufällig angehören, sein Sonderleben weiterführt.“[159]

Schultze räumte außerdem ein, dass die Richter und Staatsanwälte einiges nachzuholen hätten im BNSDJ. Unter den bewährten Führern des BNSDJ finde sich nicht ein einziger Richter.[160] Auch Richter und Staatsanwälte bräuchten nicht mehr zu zögern, vom Körperschaftsmitglied zum Einzelmitglied des BNSDJ zu werden. Der Richterverein habe lange Zeit trotz aller Kämpfe der vergangenen Jahre ein beschauliches Dasein führen können. Trotz aller Bemühungen des DRB zur Wahrung nationaler Interessen hätte es ohne die NSDAP bzw. ohne den BNSDJ ein Wiedererwachen Deutschlands und des deutschen Rechtsempfindens nicht gegeben.[161]

3. Die Fachgruppe Wirtschaftsrechtler

Die Berufs- oder Fachbezeichnung Wirtschaftsrechtler ist als zeitgenössischer Begriff zu verstehen und somit vom heutigen Begriffsverständnis des Wirtschaftsrechts als juristische Fachdisziplin abzugrenzen. Die am Juristentag unter dem Sammelbegriff „Wirtschaftsrechtler“ tagenden Berufs- und Fachgruppen setzten sich nicht aus Juristen, sondern aus Volks- und Betriebswirten, Kaufleuten sowie Wirtschaftsprüfern zusammen.

Bei den Wirtschaftsrechtlern handelte es sich ferner um die einzige Fachgruppe, die sich zugleich als neue Fachdisziplin mit der Betonung der engen Verbindung von Wirtschaft und Recht formierte und in diesem Kontext von der Öffnung des juristischen Professionsbegriffs profitieren konnte, weshalb sich bei dieser Fachgruppe professions- und berufspolitische Forderungen ausgezeichnet miteinander verbinden ließen. Der Nationalsozialismus als ideologisch und wirtschaftspolitisch quasi „dritter Weg“ zwischen liberal-kapitalistischer Marktwirtschaft und sozialistischer Planwirtschaft war für die Wirtschaftswissenschaften zur Unterbreitung neuer (wirtschafts-)wissenschaftlicher Konzepte und Legitimationsangebote besonders interessant.[162]

---

[159] *Schultze*, Tagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, in: *Schraut*, S. 53.

[160] Ebd., S. 59.

[161] Ebd. Da ein weiterer Vortrag kurzerhand abgesagt wurde durch Kyser, blieb Schultze der einzige weitere Redner bei dieser Fachgruppentagung.

[162] Vgl. *Lorentz*, Tagung der Fachgruppe „Wirtschaftsrechtler“, in: *Schraut*, S. 71 und 77. Der Führer habe in seinen letzten Reden immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass die Erziehung zum Nationalsozialismus besonders auf wirtschaftlichem Gebiete das Wichtigste sei. Den Kreisen der Wirtschaft fallen in diesen Bereichen große Aufgaben zu. „Wir sind uns dessen bewußt, daß alles von der Persönlichkeit des Wirtschaftlers abhängt.“ Schließlich stelle der Betrieb die Keimzelle nationalsozialistischen Denkens und Handelns dar.

Auch bei den Wirtschaftsrechtlern waren im Vorfeld zahlreiche korporative Beitritte einzelner Berufsgruppen in den BNSDJ zu verzeichnen.[163] Anders als bei den juristischen Berufsverbänden wie etwa dem DRB oder DAV erhielten die Mitglieder der Fachvereinigungen der Volks- und Betriebswirte noch vor dem Juristentag die Einzelmitgliedschaft in der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler im BNSDJ.[164] In Vorbereitung auf den Juristentag wurden berufs- und professionspolitische Forderungen beraten. Die Ergebnisse sollten dann auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig präsentiert werden.[165]

Am Juristentag versuchten die Wirtschaftsrechtler Einigkeit und Geschlossenheit als Fachgruppe zu demonstrieren.[166] Hauptziel dieser Fachgruppe war durch eine Erweiterung des juristischen Professionsbegriffs einen professionspolitischen Aufstieg zu erwirken.[167] Ihre Interessen waren mit Franks Gleichschaltungsbestrebungen insofern kongruent, als dieser die Integration der Wirtschaftswissenschaftler in den BNDSJ im Kontext des Konkurrenzkampfes mit anderen NS-Verbänden (Beamtenbund etc.) forcierte, um dem BNSDJ eine Wirkungsmacht auch über die traditionelle Justiz hinweg zu sichern.[168]

In Bezug auf die Öffnung des juristischen Professionsbegriffs wurde von Seiten der Ökonomen jedoch beschwichtigend eingeworfen, dass keinerlei Interesse bestehe, die Juristen aus ihrem eigentlichen Beruf zu verdrängen:

„Der Volkswirt, das betone ich hier, soll und will auch gar nicht Jurist sein."[169]

Die Rechtserneuerung sollte aber nicht den Juristen allein überlassen werden. Hierzu wurde die Formel beschworen, dass die Antipathie zwischen

---

[163] So etwa der Akademische Volkswirtebund bzw. der Reichsbund Deutscher Diplom-Volkswirte, das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., der Reichsverband der Deutschen Volkswirte e. V. und zur Deutschen Rechtsfront korporativ angegliedert etwa der Verband Deutscher Diplomkaufleute e. V., vgl. DR 1933, S. 192 f.

[164] So etwa die Mitglieder des Reichsverbands der Deutschen Volkswirte wie auch diejenigen des Reichsbundes Deutscher Diplomvolkswirte und des Verbandes Deutscher Diplom-Kaufleute sowie des Reichsverbandes der Wirtschaftsleiter. Vgl. Die Volkswirte in der Deutschen Rechtsfront, JW 1933, S. 1871.

[165] Ebd.

[166] *Splettstösser*, Tagung der Fachgruppe „Wirtschaftsrechtler", in: *Schraut*, S. 60. Das Nebeneinander und Durcheinander der Verbände habe aufgehört. Es gälten nicht mehr die Sonderbelange des Betriebswirtes, Wirtschaftsprüfers oder Volkswirtes.

[167] *Waniek*, a. a. O., S. 78. Zeigt sich bspw. auch an der begrifflichen Angleichung an juristische Berufsbezeichnungen: Wirtschaftsprüfer als „die Notare der Wirtschaft".

[168] *Frank*, a. a. O., S. 79 f.

[169] *Zehler*, Tagung der Fachgruppe „Wirtschaftsrechtler", in: *Schraut*, S. 63. Ähnlich beschwichtigend der Vertreter der Betriebswirte bzw. Diplomkaufleute: „Man glaube nicht, dass der Wirtschaftstreuhänder danach trachtet, rein […] juristische Fragen an sich zu reißen. Liegt es doch nicht in unserer Absicht, dem […] Juristen auf dessen ureigenem Gebiet Konkurrenz zu machen." *Lorentz*, a. a. O., S. 74 f.

Juristen und Volkswirten Ausfluss liberalistischen Gedankengutes sei und daher überwunden werden müsse. Im Zuge der neuen Wirtschaftsepoche fordere man daher eine stärkere Beteiligung an der Neugestaltung der Rechtsordnung.[170] So auch Wirtschaftsprüfer Waniek, welcher sich auf eine Aussage Franks bezog:

„Sie sind berufen, dem Juristen das Halt entgegenzurufen, wenn er wirtschaftsfern urteilen solle.“[171]

Insbesondere sollte die Aufbruchstimmung dadurch genutzt werden, die Ausbildung zu reformieren und an die juristische Ausbildung anzugleichen. So forderte ein Vertreter der Volkswirte, dass diese im Staats- und Verwaltungsrecht eine wesentlich tiefergehende Ausbildung erfahren müssten als die Juristen selbst:

„Der Jurist, sofern er nicht Verwaltungsbeamter ist, braucht das Staats- und Verwaltungsrecht viel weniger als wir.“[172]

Der Vertreter der Betriebswirte forderte mehr Lehrstühle an den Handelshochschulen und kritisiert in diesem Zusammenhang die komfortable Situation der Juristen.[173] Zudem sollte ein behördlicher Titelschutz, wie er etwa für Rechtsanwälte bestehe, auch für Volks- und Betriebswirte installiert sowie das Referendariat auch für Volks- und Betriebswirte eingeführt werden.[174] Nach Abschluss der Ausbildung soll der Wirtschaftsassessor nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch im höheren Verwaltungsdienst oder als Wirtschaftsanwalt tätig sein können. Durch die in den Kanzleien von nun an stärker vertretenen Wirtschaftsrechtler würden viele Zivilprozess gar nicht erst vor Gericht ausgetragen werden,[175] weshalb es einen besonders gefestigten Stand des Wirtschaftstreuhänders oder Wirtschaftsanwaltes brauche.[176]

Trotz der eingangs erwähnten beschwichtigenden Worte von Seiten der Wirtschaftsrechtler lässt sich anhand der am Juristentag vertretenen Thesen ein Konkurrieren des Juristenberufs und ein Hineindrängen in juristische Kompetenzen erkennen.

---

[170] *Splettstösser*, a. a. O., S. 60. Der Jurist bedürfe daher unbedingt zu seiner Arbeit der Kraft des Volkswirtes und umgekehrt. *Lorentz*, a. a. O., S. 73: Betriebswirte müssten bei den anstehenden Rechtsreformen unbedingt mit ihrem Fachwissen beigezogen werden.

[171] *Waniek*, a. a. O., S. 78.

[172] *Zehler*, a. a. O., S. 63.

[173] Vgl. *Lorentz*, a. a. O., S. 76. Auf einen Professor an der Handelshochschule kämen 350 Studenten. Bei den Juristen hingegen nur 60 Studenten.

[174] *Zehler*, a. a. O., S. 61 und S. 64 bzw. 67.

[175] Ebd., S. 64 f.

[176] *Lorentz*, Tagung der Fachgruppe „Wirtschaftsrechtler“, in: *Schraut*, S. 74.

4. Die Fachgruppen der Notare und Rechtsanwälte

Die Notare und Rechtsanwälte bildeten im BNSDJ zwar an sich eigenständige Fachgruppen, hielten die Sondertagung aber gemeinsam ab. Dennoch zeigten sich anhand der Reden unterschiedliche und zum Teil widersprechende Standesinteressen. Walter Raeke, Reichsfachgruppenleiter und Interessenvertreter der Rechtsanwälte, übernahm den Vorsitz und die Durchführung der gemeinschaftlichen Versammlung. Raeke signalisiert in seiner Rede, dass er keine eigenständigen Berufsgruppen in seiner Fachgruppe tolerieren werde und die Fachgruppe überdies zahlenmäßig noch ausbaufähig sei.[177] Auch der korporative Beitritt wurde von ihm nur als vorübergehende Situation hingenommen.[178]

Für die Fachgruppe der Rechtsanwälte und Notare war die rechtspolitische Lage im Zuge der Rechtserneuerung ebenfalls ergebnisoffen, denn es blieb vorerst unklar, ob im neuen Regime freie Berufe wie derjenige des Notars oder Anwaltes weiterhin existieren konnten oder diese stattdessen in eine rein amtlich oder amtsähnliche Stellung umgeformt werden sollten, im Sinne einer kollektivistischen Überwindung der antagonistischen Rollen zwischen Justizjuristen und den Angehörigen freier Berufe.[179] Diese rechtspolitische Forderung war für freie Berufe nicht ungefährlich, galten doch gerade diese noch immer als Ausfluss einer liberalistisch-marktwirtschaftlichen Denkweise. Aus der Perspektive der Fachgruppe Notare und Rechtsanwälte war somit eine ideologisch begründete Argumentation gegen etatistische „Verbeamtungsforderungen“ notwendig.

In diesem Sinne verteidigten die Notare und Rechtsanwälte am Juristentag ihre Stellung und priesen die Vorteile des Systems der freien Berufe im Sinne der NS-Ideologie an. Der Deutsche Rechtsanwalt wird dabei als kämpferische Natur für die Volksinteressen dargestellt. Er habe eine Schule des Kampfes durchlaufen müssen, wie sie selten eine Berufsausbildung mit sich bringt, vor allem nicht der Beamtenberuf.[180]

---

[177] *Raeke*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 86.

[178] Ebd.: „Ich brauche nicht mehr auszuführen, dass der Beitritt derjenigen Berufsgenossen, die bisher nur korporativ beigetreten sind, erwünscht ist. Wir wissen, dass sie als Einzelmitglieder innerhalb kürzester Zeit eintreten.“

[179] Vgl. *Rüping*, S. 84 ff. sowie *Luetgebrune*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 106, welcher ausführt, es sei die Sorge entstanden, es könne die freie Advokatur abgeschafft und die Rechtsfürsorge und Rechtsvertretung verbeamtet werden. Bislang sei jedes Vorhaben, den Anwaltsberuf abzuschaffen und Beamte mit Anwaltsaufgaben zu betrauen, misslungen.

[180] Ebd., S. 107. Vgl. a. *Wolpers*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 92: Der Notar dürfe nicht in einer reinen Beamtenstellung eingeengt werden. Er habe sich völlig unabhängig vom Staate als freier Beruf zu entwickeln. „Es wäre eine Versündigung am Volke, wollte man ihm den Notar als Vertrauensstelle durch eine Verstaatlichung des Notariats nehmen.“

Rechtsanwalt Noack erklärte, die freien Berufe hätten eine unentbehrliche Stellung für die Erhaltung und Förderung des Kulturgutes eines Volkes. Sie seien die wesentlichen Träger des Ständestaates. Die Förderung der geistigen und körperlichen Kultur der Volksgemeinschaft könne nicht ausschließlich durch die Tätigkeit staatlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Beamter erreicht werden, weil sie im Dienste einer Behörde stünden und somit im Wesentlichen nicht eigene, sondern fremdbestimmte Arbeit liefern würden. Das Bestreben des Staates müsse daher sogar so weit gehen, die Nachfrage nach freiberuflicher Anwaltsarbeit zu verbreitern.[181]

In der Verteidigung der freien Berufe gegenüber Verbeamtungsforderungen waren sich Notare und Rechtsanwälte überaus einig. Zu Reibungen führte jedoch die Forderung des „Nur-Notariats" durch die Notare, was im Bereich der Notariatstätigkeit die Beseitigung der Zuständigkeit der Rechtsanwälte und die Monopolstellung der Notare zur Folge hätte. Mit der fachlichen Trennung von Notariat und Anwaltschaft versuchten daher die Notare ihre Profession auf Kosten des Anwaltsstandes aufzuwerten. Der Notar habe hierbei als Mittler im neuen Staat eine besondere Stellung und Nähe zum Volk, wobei nicht nur die Kompetenzen der Anwälte im Notariatswesen, sondern auch diejenige der Gerichte und Rechtspfleger infrage gestellt wurden:[182]

„Volksverbundener als ein durchweg uneingeschränktes Vertrauen genießender Nurnotar kann der Anwaltsnotar nicht sein. [...] Das Anwaltsnotariat muß im nationalsozialistischen Staat fallen. [...] Ebenso selbstverständlich ist [...] die Beseitigung der Zuständigkeit des Richters und Rechtspflegers auf dem Gebiete des Urkundenwesens."[183]

Auch gegenüber einer Entprofessionalisierung der Notariatstätigkeit nahm Wolpers scharf Stellung, wonach ein jetzt von allen Seiten immer mehr andrängender Dilettantismus vom Gebiet des Notariats ferngehalten werden müsse:[184]

---

181 *Noack*, a. a. O., S. 94 ff. Der Rechtsanwalt sei Kulturorgan und „Produzent von überindividuellem Gemeinschaftsgut". Die Verbeamtung der freien Berufe würde diesen wesentlichen Antrieb beseitigen. Ein Beamter wäre „zur Leistung dieser differenziellen Arbeiten zu schwerfällig-sachlich, zeitlich, örtlich zu gebunden, nicht anpassungsfähig, instinktsicher und findig, nicht schöpferisch genug [...]."

182 Vgl. zu den Notaren *Roth/Kissener*, S. 73 f. sowie *Wolpers*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 88. Es sei selbstverständlich, dass die gesamte Urkundentätigkeit beim Notar liegen müsse.

183 *Wolpers*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 90 f.: Es sei unbillig, die Vorzüge beider Berufsgattungen zu genießen und stehe im Widerspruch zur nationalsozialistischen Anschauung über das Doppelverdienertum und die Beschränkung jedes Berufs auf die ihm obliegenden Aufgaben. Umgekehrt solle aber in der Not der Notar auch als Anwalt tätig sein dürfen.

184 Ebd., S. 91.

„Daß der Notar Volljurist sein muß, kann nicht zweifelhaft sein.“[185]

Während die Notare diese zukunftsversprechenden Aussagen mit starkem Beifall begrüßten, fiel die Reaktion der anwesenden Anwälte deutlich verhaltener aus. Frank hatte während Wolpers Referat den Saal bereits verlassen[186] und Raeke brachte missgelaunt zum Ausdruck, dass die Vorschläge der Notare zwar sorgfältig geprüften würden, doch könne in Zukunft selbstverständlich nicht das Interesse irgendeines Standes maßgebend sein, sondern nur das Interesse des deutschen Volkes.[187]

Doch auch die Rechtsanwälte versuchten im Zuge der Rechtserneuerung mehr Kompetenzen auf Kosten anderer Berufsgattungen zu erlangen. Der Anwalt werde im neuen Staat Rechtsschöpfer und Rechtsschärfer sein. Das Recht werde nicht von Ministerialbürokraten gemacht, so die Haltung des SA-Mannes und Rechtsanwaltes Luetgebrune.[188] Noack und Luetgebrune forderten, dass eine Herabsetzung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit zu Gunsten der freischaffenden Rechtsanwälte zu erfolgen habe. Für den Anwalt werde sich daraus eine Erweiterung seines Tätigkeitsfeldes ergeben, sei es, dass er in der Form des Schlichters, des Schiedsrichters oder des Rechts- oder Parteivertreters benötigt werde.[189] Ferner trat man ebenso entschieden den Entprofessionalisierungsbestrebungen durch sog. Ersatzberufe wie etwa die Rechtskonsulenten – von Noack als „Winkelkonsulenten“ bezeichnet – entgegen, die sich aufgrund der Gewerbefreiheit ohne staatliche Eingriffe frei hätten entwickeln können.[190] Nur die Anwälte seien die Verkünder des wirklich deutschen Volksrechts und somit die Mittler zwischen der Staatsgewalt und dem Volk.[191] Diese Haltung hatte aber auch eine klare ideologische Stoßrichtung, zumal sich viele – vom Rechtsanwaltsberuf ausgeschlossene – jüdische und politisch nicht genehme Juristen als Rechtskonsulenten zu betätigen versuchten und in den sog. Ersatzberufen zumindest vorübergehend eine berufliche Existenz fanden. Die Delegitimation der Rechtskonsulenten war somit Bestandteil der gezielten Exklusion jüdischer Juristen.

---

185 Ebd.
186 Vgl. *Schraut*, S. 94.
187 *Raeke*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 94.
188 *Luetgebrune*, a. a. O., S. 110.
189 *Noack*, a. a. O., S. 101. Ihm zustimmend *Luetgebrune*, a. a. O., S. 109.
190 *Noack*, a. a. O., S. 103.
191 Ebd., S. 105.

5. Die Fachgruppe Verwaltungsbeamte

Die Fachgruppe der Verwaltungsbeamten[192] war besonders vom Kompetenzstreit zwischen Frank und Neef um den Zugriff auf die höheren Beamten betroffen. Der Begriff des Verwaltungsbeamten wurde von den Rednern am Juristentag daher extensiv ausgelegt, um von Seiten des BNSDJ einen möglichst umfassenden Zugriff auf die Beamten sicherzustellen. Zwar lautete die Vereinbarung mit dem Deutschen Beamtenbund, dass die juristische Vorbildung eines Beamten entscheidend sein müsse für eine Mitgliedschaft im BNSDJ, doch schien man sich an diese Absprache kaum zu halten. So hieß es am Juristentag, dass jeder, der wesentliche Staatshoheitsrechte verwaltungsmäßig ausübe, zur Fachgruppe dazugehöre:[193]

„Wir fassen also die Fachgruppe sehr weitgezogen auf und wir werden von Fall zu Fall entscheiden."[194]

Das vereinbarte Kriterium der juristischen Vorbildung wurde von den Fachgruppenvertretern in eine bloß berufliche „Verbindung mit dem Recht" umgedeutet.[195] Die Funktionäre der Fachgruppe warben des Weiteren für einen geschlossenen Auftritt der Verwaltungsbeamten, um berufspolitische Forderungen wirksam vertreten und durchsetzen zu können, womit auch die weitere Existenz der alten, traditionellen Berufsvertretungen infrage gestellt wurde.[196] Ferner wollte man im kumulativen Wettstreit mit den anderen Berufssparten im BNSDJ die Gelegenheit für eine Aufwertung des Berufsbildes des Verwaltungsbeamten und eine Erweiterung der Zuständigkeiten nutzen. Dazu wurde auf eine etatistisch ausgerichtete Rechtserneuerungsstrategie gesetzt.[197] So wurde angeführt, dass die Rechtserneuerung zum großen Teil gerade von den Verwaltungsbeamten in den

---

192 Vgl. *Nicolai*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 111f. Der Fachgruppenleiter Nicolai berief noch vor dem Juristentag am 14.9.1933 die erste Tagung der Fachgruppe der Verwaltungsbeamte in Berlin ein, welche mit 1500 Teilnehmern die größte Kundgebung der Verwaltungsbeamten überhaupt gewesen sei. Die Fachgruppe hatte ferner ihre eigene Zeitschrift ‚Deutsche Verwaltung' gegründet. Vgl. dazu *Stolleis*, Geschichte, S. 306. Zu Nicolai als Redner siehe nachfolgend, 3. Teil, B., III, S. 194ff. Die Fachgruppe setzte sich aus einer traditionell föderalistischen Untergliederung in Reichs-, Länder- und Gemeindebeamte zusammen. Vgl. *Wilke*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 116f.

193 Ebd., S. 116. Auch technische Verwaltungsbeamten sollen dazugehören.

194 Ebd.

195 Vgl. *Sobe*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte in: *Schraut*, S. 119; *Eggers*, a.a.O., S. 122: Die Rechtserneuerung könne nicht allein von Verwaltungsjuristen getätigt werden.

196 *Wilke*, a.a.O., S. 117. Die alten Berufsverbände seien als Abwehreinrichtungen gegen den Staat entstanden.

197 *Nicolai*, a.a.O., S. 115: „Niemals wird ein Staat ohne die fachliche Mitarbeit der Vertreter der staatlichen Hoheitsrechte auskommen können."

verschiedenen Behörden ausginge. Diese seien vor allem dazu berufen, die juristische „Formgebung des politischen Willens“ vorzunehmen, weshalb sie eine Führergruppe im neuen Staatswesen bilden würden.[198] Nicolai bezeichnete Hitler gar als „den ersten Verwaltungsbeamten des Reiches“.[199] Der wahre Verwaltungsbeamte solle schöpferisch tätig sein und durch die Fachgruppe habe er nun die Möglichkeit dazu bekommen, denn es müssten zahlreiche neue Verwaltungsnormen geschaffen werden.[200] Gerade die Verwaltungsbeamten hätten den engsten persönlichen Kontakt zur Bevölkerung und stünden damit dem Rechtsgedanken des Volkes am nächsten.[201] Der bei dieser Sondertagung ebenfalls anwesende Frank bekräftigte die herausragende Stellung der Verwaltungsbeamten und versicherte ihnen eine führende Rolle im Rahmen der Rechtserneuerung.[202]

Im Kontext der Selbstmobilisierung forderten die Verwaltungsbeamten auch eine Reduktion gerichtlicher Kompetenzen im Verwaltungsrechtsschutz. Die Deutungsmacht der Verwaltungsbeamten durfte nicht durch eine zu starke gerichtliche Kontrolle eingeschränkt werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde in diesem Zusammenhang als liberalistisches Konstrukt, als ein „aus dem Misstrauen gewachsenes Kontrollorgan“, dargestellt.[203]

6. Die Fachgruppe Rechtspfleger und Justizbeamte

Die Fachgruppe der Rechtspfleger und Justizbeamten waren ebenfalls vom zuvor erwähnten Konkurrenzkampf mit dem Beamtenbund betroffen, zumal diese Berufsangehörigen als untere bzw. mittlere Beamtenschicht keine Volljuristen waren. Sehr ähnlich wie die anderen Berufs- und Fachgruppen feierten auch die Rechtspfleger bzw. die Justizbeamten die Machtübernahme und stellten sich vorbehaltlos hinter die neuen Machthaber.[204] Die genannten Berufsgruppen versuchten aber ebenfalls vorerst ihre institutio-

---

[198] Ebd., S. 112 ff. Sie seien die Führer in den Behörden sowie die Führer im Sinne des neuen deutschen Rechtsgedankens.

[199] Ebd., S. 125.

[200] *Wilke*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte in: *Schraut*, S. 117 f.

[201] *Nicolai*, a. a. O., S. 115. Noch deutlicher in diese Richtung *Markmann*, a. a. O., S. 124: „Wir als Kommunalbeamte sind die letzten Mittler des Staatswillens. […] Sie finden kaum eine Kategorie von Verwaltungsbeamten, die so intensiv mit der Bevölkerung in Fühlung kommt […].“

[202] *Frank*, a. a. O., S. 121.

[203] *Nicolai*, a. a. O., S. 114. Der Verwaltungsbeamte sei freier geworden als bisher und er habe nun die Aufgabe bekommen, diese Freiheit sich auch zu erhalten. „Der Verwaltungsbeamte hat sein Führeramt und niemand hat das Recht, ihm in dieses Führeramt irgendwie hineinzureden.“

[204] Vgl. *Rüthers/Schmitt*, S. 373.

nelle Unabhängigkeit durch einen korporativen Beitritt zum BNSDJ zu wahren.[205]

Anwesend am Juristentag waren die Mitglieder und der jeweilige Vorsitzende des Bundes Deutscher Rechtspfleger sowie des Bundes Deutscher Gerichtsvollzieher sowie der Vorsitzende der Strafanstaltsbeamten.[206] Die Fachgruppe demonstrierte trotz der unterschiedlichen Berufsarten Geschlossenheit:

„In dieser Standesgruppe gibt es keine Gerichtsvollzieher und keine Rechtspfleger, keine Vorgebildeten und Nichtvorgebildeten. In dieser Standesgruppe gibt es nur eins: den deutschen Justizbeamten […].“[207]

Wie die Wirtschaftsrechtler befürworteten auch die Rechtspfleger ein weites juristisches Professionsverständnis, woraus sie ihrerseits eine justizielle Kompetenzausweitung ableiteten.[208] Das strenge Festhalten an akademischer Professionalität wurde hierbei als „liberalistische“ Denkweise beschrieben. Das vergangene Zeitalter habe Männer, Bewegungen, Gedanken und neue Ideen nur geduldet, wenn sie von Menschen mit großem Namen hervorgebracht worden seien, wenn ihre Träger mindestens einen Doktortitel gehabt hätten. Doch Hitler selbst sei ein kleiner Mensch gewesen, er habe nicht einmal einen Doktortitel gehabt. Aufgrund dieser veränderten Grundeinstellung sei nun auch der Stand der Rechtspfleger und Justizbeamte als Ständegruppe innerhalb der großen Rechtsfront anerkannt worden.[209]

Die Rechtspfleger versuchten jedoch, ihre Konkurrenzabsichten zu kaschieren. Die Aufgaben des Richters bestünden in „völliger Ausschließlichkeit“.[210] Die Kompetenzausweitung im formal-juristischen Bereich wurde damit angepriesen, dass sich die Richter bspw. auf die eigentliche Entscheidungsfindung konzentrieren könnten.[211] Durch Reformvorschläge ver-

---

[205] *Schlegel*, Sondertagung der Fachgruppe Rechtspflege und Justizbeamte, in: *Schraut*, S. 131. „Die Pflege dieses Berufsidealismus bildet von jeher den Kern der Standesarbeit des Bundes Deutscher Rechtspfleger. Gerade dadurch ist aber auch der Bund, der in seinen Anfängen auf eine fast 50 jährige Tradition zurückblickt, den Rechtspflegern aller deutschen Länder ans Herz gewachsen. Um seine Fahne, die die Fahne des deutschen Freiheitskampfes ist, wollen Sie sich auch künftig scharen […], in treuer Gefolgschaft des Führers der deutschen Rechtsfront […].“ Vgl. *Gauweiler*, a. a. O., S. 131: Die bisherige Leitung des BDRpfl. liege in den besten Händen.

[206] Die Gerichtsvollzieher sind im Juli dem BNSDJ korporativ beigetreten. Vgl. *Schraut*, S. 132.

[207] *Gauweiler*, Sondertagung der Fachgruppe Rechtspflege und Justizbeamte, in: *Schraut*, S. 138.

[208] Vgl. a. *Rüthers/Schmitt*, S. 374 zur Zeitschrift der Rechtspfleger.

[209] *Gauweiler*, Sondertagung der Fachgruppe Rechtspflege und Justizbeamte, in: *Schraut*, S. 125.

[210] *Schlegel*, a. a. O., S. 130.

[211] *Singer*, a. a. O., S. 126: „Wir deutschen Rechtspfleger und Justizbeamten sind dazu berufen, einen großen Teil jener Tätigkeiten zu übernehmen, die bislang den Richter in

sprachen sich die Rechtspfleger einen erheblichen Mitwirkungsanteil an der Rechtserneuerung und eine verbesserte Stellung innerhalb der Justiz:

„Die Aufgaben für den deutschen Rechtspfleger werden ungeahnt groß werden. Nach dem Ausspruch des Führers des Deutschen Juristenbundes werden wir deutschen Rechtspfleger mehr erhalten, als wir uns vorstellen können.“[212]

Auch bei den berufspolitischen Forderungen der Rechtspfleger ist die vorgebrachte Volksnähe das entscheidende Legitimationskriterium. Die Gerichte seien nach Meinung der Rechtspfleger viel weiter vom Volk entfernt.[213] Im gleichen Sinne votierten die Rechtspfleger auch gegen die die „Staatsmacht repräsentierenden Verwaltungsbeamten“, denen die „innerliche Nähe“ zu den Volksgenossen fehlen würde.[214] Die Rechtspfleger müssten daher als neues besonderes Organ der Justiz in die Gerichtsverfassung eingegliedert werden, mit einer klar umrissenen Ausgestaltung. Ihre Berufsaufgaben als selbständige Amtsträger seien auf allen Gebieten gesetzlich festzulegen. Der Rechtspfleger dürfe kein Richter minderen Grades mehr sein.[215]

7. Die Fachgruppe Referendare

Auch bei den Referendaren[216] vollzog sich im Vorfeld des Juristentages überaus rasch und vorauseilend die Selbstgleichschaltung. Im April 1933 hielt „Der Reichsbund deutscher Referendare“[217] eine gemeinsame Kundgebung mit dem BNSDJ in Berlin ab.[218] Darauf folgte im Mai 1933 die 1. Reichstagung der Referendare. Anders als die älteren Berufsvereinigun-

---

seiner freien Entscheidung hemmte und hinderte. Nach dem Willen unseres Führers Adolf Hitler soll ein Richtertum geschaffen werden, dass lediglich Recht spricht und durch das formalistische Drum und Dran nicht gehemmt wird.“

[212] Ebd.

[213] Ebd. Vgl. *Schlegel*, Sondertagung der Fachgruppe Rechtspflege und Justizbeamte, in: *Schraut*, S. 131. So habe immer wieder von Seiten der Rechtspfleger darauf hingewiesen werden müssen, dass die gesunde Ansicht des Volkes nicht das nötige Verständnis finden würde, bei jenen Stellen, die an das römische Recht gebunden waren. Die kommenden Rechtspfleger würden mit dem Volk in ganz anderer Verbundenheit sein, denn schließlich seien sie in diesem Kontext schon immer die Mittler der Volksgenossen zum streitentscheidenden Richter gewesen und als Helfer in Verwaltungssachen. Die aus dieser Stellung gewonnenen Erkenntnisse würden die Rechtspfleger in das neue deutsche Recht überführen.

[214] *Schlegel*, a. a. O., S. 131.

[215] Ebd., S. 130.

[216] Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund (NSDStB) war im Gegensatz zu den Referendaren am Juristentag nicht als Fachgruppe mit einer eigenen Sondertagung vertreten.

[217] *Schmerbach*, S. 87. Der Bund wurde 1918 für die aus dem Krieg zurückgekehrten Referendare gegründet, die sich wirtschaftlich in einer Notlage befanden.

[218] *Scherer*, Kundgebung, DJZ 1933, Sp. 677.

gen wie der DRB oder DAV beschlossen die Referendare anlässlich ihrer 1. Reichstagung nicht einen bloß korporativen Beitritt, sondern bereits die Auflösung ihres Bundes, mit der Aufforderung an die Mitglieder, der neuen Fachgruppe im BNSDJ beizutreten.[219] Da man sich von der Fachgruppe im BNSDJ wohl eine stärkere Einflussnahme versprach, hielt man gar nicht erst an den alten Organisationsstrukturen fest. Doch auch bei den Referendaren herrschte am Juristentag „Fachgruppenpolykratie". Die preußischen Referendare des Hanns-Kerrl-Lagers marschierten in extra für den Juristentag angefertigten Uniformen auf.[220]

Am 30. 9. 1933, kurz vor Beginn des Juristentages, fand ein erster Appell sämtlicher zum Deutschen Juristentag erschienenen Referendare mit Märschen und Fackelzügen unter Begleitung von SA und SS-Truppen statt.[221] Bereits hier zeigt sich der militaristische Charakter und Duktus der (preußischen) Referendare.[222]

Schon im Vorfeld des Juristentages wurde von den Referendaren eine führende Rolle im neuen System verlangt. Mit dem Sieg des Nationalsozialismus seien die jugendlichen Kräfte zum Durchbruch gekommen. Hervorgehoben wurde die „jugendliche Gestaltungskraft einer sieghaften neuen Idee." Denn keine innere Haltung sei zum Aufbau eines Staates geeigneter als die, von der die deutsche Jugend in all diesen Kämpfen beseelt war. Das verflossene System galt im Gegenzug als „greisenhaft und untergangsreif", als feindselig und diffamierend gegenüber der Jugend, weil diese in Adolf Hitler ihren Führer erkannt habe.[223]

Da der Nationalsozialismus sich als genuin junge Bewegung verstand, reklamierten folglich die jungen Referendare am Juristentag eine Führungsrolle im neuen Regime. Das Charakteristikum der Jugend wurde im Rahmen der Rechtserneuerungsbestrebungen semantisch mit Aufbruch, Neuheit und Losgelöstheit von einer alten Denkweise gleichgesetzt. Der Jugend gehöre die Zukunft. Sie würden keinen liberalistischen Ballast mit

---

[219] Die 1. Reichstagung der Deutschen Referendare fand vom 19. bis 21. Mai 1933 in Berlin statt. Vgl. Scherer, Reichstagung, DJZ 1933), Sp. 763. *Emge* hielt in diesem Zusammenhang einen Vortrag vor den Referendaren. Vgl. *Emge*, JW 1933, S. 2104.

[220] *Schmerbach*, S. 132. Gemäß Gründungsverordnung richtete sich das Hanns-Kerrl-Lager nur an die preußischen Referendare, die vom Juli 1933 an zur Teilnahme verpflichtet waren. Zur Uniformierung vgl. *Saris*, IMM Juni/Juli 2011, S. 16 f. u. 20.

[221] Leipziger Tageszeitung vom 30. 9. 1933, S. 5.

[222] Vgl. *Schraut*, S. 139.

[223] Vgl. *Rühle*, JW 1933, S. 2093: „Der Satz: ‚Recht ist – was dem Volk nützt, Unrecht – was ihm schadet' ist Ausdruck der jugendlichen Energie des Nationalsozialismus." Die Referendartagung im Rahmen des Deutschen Juristentages werde „Zeugnis davon ablegen, dass der junge Referendar von dem Willen beseelt ist, seiner großen Verantwortung vor der deutschen Zukunft gerecht zu werden."

sich tragen, sondern habe die Aufgabe, die neue deutsche Zukunft zu gestalten.[224]

Als Hauptaufgabe der Referendare wurde die Erziehung des juristischen Nachwuchses – als wichtigste Komponente des Neubaus des Rechts – hervorgehoben.[225] Vielfach sei moniert worden, die Jungen seien zu radikal oder gar staatsfeindlich eingestellt gewesen. Das verflossene System habe aber nicht erkannt, dass diese Jugend bereit gewesen sei, sich für die Ziele einer größeren Gemeinschaft einzusetzen. Sie sei daher in jedem Masse staatsaufbauend gewesen.[226] Erneut wird der Führungsanspruch der jungen Generation aufgrund ihrer nur geringen Prägung und Sozialisation durch das verflossene liberale Rechtssystem hervorgehoben:

„Alle Generationen vor uns, die von liberalen und individualistischen Ideen beherrscht waren, haben viel weniger in sich den Keim zum Staatsaufbau getragen als gerade diese verfemte Jugend. […] Junge Menschen, die nicht mit allen möglichen Vorurteilen belastet sind, die nicht seit Jahrzehnten gewöhnt sind, in einer bestimmten Form alles zu sehen, die nicht jahrzehntelang in eine Tretmühle eingespannt worden waren, sind wesentlich aufgeschlossener; es wird ihnen wesentlich leichter, sich für die neue Rechtsgestaltung in Bewegung zu setzen."[227]

Demzufolge ist die alte, nationalkonservative Juristenelite viel weniger als die jungen Referendare in der Lage, sich auf die neue Rechtsordnung einzulassen. Vor allem jungen Juristen dürfte diese These eine verheißungsvolle Zukunft vorausgesagt haben.

E. Die Proklamation der Akademie für Deutsches Recht

Die feierliche Proklamation der AfDR[228] war Franks eigentliches Prestigeprojekt und galt aufgrund der großspurigen Inszenierung als weiterer Höhepunkt des Juristentages.[229] In der Aula der Universität Leipzig versammelte sich die handverlesene Prominenz der juristischen Funktions-

---

[224] *Rühle*, Sondertagung der Referendare, in: *Schraut*, S. 141.

[225] Ebd., S. 140: „Wir haben also die besondere Aufgabe, den juristischen Nachwuchs zu Menschen zu erziehen, die von dem Geiste des Rechts, das wir schaffen wollen, beseelt sind. Hier setzen die gewaltigen Aufgaben der juristischen Jugend ein. […] Wenn man nicht vorher Nationalsozialist ist, wird man das Recht nicht nationalsozialistisch nennen können."

[226] Ebd.

[227] Ebd.

[228] Überraschenderweise finden sich zur AfDR nur wenige rechtshistorische Forschungsbeiträge. Als Werk hervorzuheben ist die Dissertation von *Pichinot*, wobei er sich weitgehend auf die Institutionengeschichte beschränkt.

[229] Neue Leipziger Zeitung vom 30. 9. 1933, Nr. 273, S. 1: „Im Mittelpunkt des Juristentages werde die feierliche Proklamation der Akademie für Deutsches Recht stehen, zu der sich Vertreter der deutschen Wissenschaft auf den Gebieten des Rechtes, der Wirt-

elite. Das Reichsgericht sei in Talar – allerdings ohne Präsident Bumke – vertreten gewesen, der Saal festlich geschmückt worden.[230] Nach einer musikalischen Eröffnung durch das Leipziger Sinfonieorchester hielt Achelis als Rektor der Leipziger Universität die Begrüßungsansprache.[231]

Darauf folgte eine Rede des Münchener Professors und Gründungsmitgliedes der AfDR, Wilhelm Kisch, welcher die künftigen Aufgaben der Akademie umriss. Nebst den Dekanen sämtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten waren unter anderem Reichsjustizminister Gürtner, der preußische Justizminister Hanns Kerrl, dessen Staatssekretär Roland Freisler sowie der Ökonom Otto von Zwiedineck anwesend, welcher nach Kisch ebenfalls eine Rede hielt. Die Hauptrede zur Proklamation hielt jedoch Frank, mit Huldigungsgesten und Grußformeln an die – wohlgemerkt abwesenden – Hitler sowie Hindenburg als „Schirmherr der Akademie". Doch auch weitere „klangvolle Namen" der Parteispitze und NS-Führungsriege auf der Ernennungsliste wie etwa Josef Goebbels, Hermann Göring, Rudolf Hess oder Alfred Rosenberg blieben der Proklamation in Leipzig offenbar fern.[232]

Franks Hauptintention war, ohne das Justizministerium in der Hand, einen alternativen Machtapparat mit Gesetzgebungsfunktion zu etablieren.[233] Die Akademie bot der juristischen Funktionselite daher eine prestigeträchtige wissenschaftliche Institution zur Teilhabe am Rechtserneuerungsdiskurs. Zum elitären Charakter trug die Betonung der Exklusivität durch eine im Vorfeld durchgeführte Mitgliederselektion bei. Die Akademie wurde hierbei nicht nur mit hochkarätigen Wissenschaftlern, sondern auch mit viel Politprominenz und hohen Wirtschaftsfunktionären be-

---

schaft und des Staates zusammengefunden hätten, zu einer wissenschaftlich-geistigen Unterbauung der gesamten Reformarbeit auf dem Gebiete des Rechtes."

[230] Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 245.

[231] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 3.10.1933, S. 1. Die Rede ist im Tagungsband des Juristentages aber nicht abgedruckt worden.

[232] Zur Aufzählung der Prominenz unter den ernannten Mitgliedern vgl. *Pichinot*, S. 13 f. Gemäß der Lokalpresse seien unzählige bekannte Persönlichkeiten vor Ort gewesen, nebst dem RJM, der Reichsbankpräsident und weitere Minister des Reiches, Vertreter der Reichswehr, Minister der Länder, Vertreter der Städte und der Wirtschaft, die Spitzen des Reichsgerichts, der Reichsanwaltschaft, der Rechtsanwaltschaft der Stadt Leipzig, der SA und SS. Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 3.10.1933, S. 1. Die große Parteiprominenz bzw. NS-Führungsriege fehlt jedoch in dieser Aufzählung. Auch lässt sich aus den jeweiligen Biografien (wie etwa bei Goebbels, Hess oder Göhring) keine Anwesenheit bei der Proklamationsfeier belegen.

[233] Vgl. Berliner Morgenpost vom 30.9.1933, S. 1. Die Funktionäre der Akademie forderten, dass ihr die Kontrolle des deutschen Rechtslebens zugestanden werden muss, sowohl in der Form der Einflussnahme auf die Arbeit der juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultäten und auf die Besetzung der Lehrstühle dieser Fakultäten als auch in der Form der Mitwirkung und vorherigen Befragung bei Bearbeitung von Gesetzen durch die zuständigen Reichs- und Landesinstanzen. M. w. H. *Frassek*, S. 354.

setzt.[234] Die Gründungslegitimation der Akademie basierte auf dem Leitspruch des Juristentages: „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht".[235] Die AfDR sah sich hierbei als wissenschaftliche Fachgruppierung[236] und grenzte sich daher in diesem elitären Selbstbewusstsein vom BNSDJ und der Rechtsfront als Sammelbecken nunmehr sämtlicher juristischer und rechtsnaher Berufsgruppen ab. Ferner verstand sich die Akademie mit der Verbindung von Recht und Wirtschaft als interdisziplinäre Forschungseinrichtung und betonte hierzu die Einzigartigkeit ihres Forschungsansatzes. Die AfDR unterscheide sich daher wesentlich von sonstigen rechtswissenschaftlichen Institutionen.[237]

Die AfDR hatte in diesem Sinne auch eine rechtspolitische Vereinigungsfunktion, denn anders als bei den zuvor erwähnten Berufsgruppen im BNSDJ fehlte am Juristentag im Bereich der Rechtswissenschaft eine fachwissenschaftliche Gruppenvertretung der großen Rechtsgebiete. Eine Fachgruppe der Zivilrechtler, Strafrechtler oder Staatsrechtler war im BNSDJ nicht vorgesehen – mit Ausnahme der sich neu formierten Gruppierung der „Wirtschaftsrechtler". Erst die Akademie bot durch die verschiedenen wissenschaftlichen Abteilungen eine fachliche Einteilung und Gliederung der Rechtserneuerung,[238] was gleichzeitig aber wiederum die polykratischen Strukturen innerhalb der Binnenorganisation der Akademie verstärkte. Das erdachte Konzept einer widerspruchsfreien und einheitlichen rechtspolitischen Willensbildung innerhalb der AfDR ließ sich im Nachgang nicht verwirklichen, sondern blieb eine inszenierte Gemeinschaftsutopie. Dieser Makel sollte sich aber erst in der späteren Entwicklung manifestieren. Die Proklamationsfeier selbst hatte gemäß *Becker* ihre Wirkung nicht verfehlt. Es herrschte im Formierungs- und Aufbruchsprozess die Ansicht, dass mit der Akademie ein neues und wirkungsmächtiges wissenschaftliches Forum geschaffen wurde.[239]

---

[234] Vgl. dazu *Pichinot*, S. 13 f.

[235] *Schraut*, Berliner Morgenpost vom 30. 9. 1933, S. 1: „Ziel und Aufgabe der Akademie ist es, der Forderung des Punktes 19 des nationalsozialistischen Programms auf Schaffung eines deutschen Gemeinrechts zur Erfüllung zu verhelfen." Das Recht solle so gestaltet werden, „daß die Gesetze wieder in Einklang stehen mit der im Volke lebenden und rassenmäßig bedingten Vorstellung von dem, was Rechtens ist und sein soll. So hat die AfDR eine außerordentlich weittragende kulturelle und staatspolitische Bedeutung."

[236] Vgl. *Pichinot*, S. 14. Die militanten alten Parteikämpfer waren in der Minderheit.

[237] So *Schraut*, Berliner Morgenpost vom 30. 9. 1933, S. 1.

[238] *Becker*, S. 100 f. In diesem Kontext wurde auch über die Zukunft der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer gestritten, nämlich ob diese Vereinigung in den BNSDJ oder in die AfDR überführt werden sollte. Vgl. *Gassner*, S. 143 f.

[239] Vgl. *Becker*, S. 105.

F. Die Schlusskundgebung als Juristenappell: Hitlers Auftritt am Juristentag

Die Schlusskundgebung am 3.10. sollte durch den Auftritt Hitlers den krönenden Abschluss des Juristentages bilden. Bereits bei der früheren 2. Reichstagung des BNSDJ im März 1931 hielt Hitler eine Begrüßungsansprache an die Teilnehmer.[240] Für Frank war es nicht nur von großer persönlicher Bedeutung, sondern in Bezug auf den Stellenwert der Juristentagung auch von erheblicher propagandistischer Wirkung, dass der Führer selbst am Juristentag auftrat und sich zur Rechtserneuerung äußerte. Anders als noch in der „Kampfzeit" hatte sich inzwischen das Verhältnis zwischen Hitler und Frank jedoch merklich abgekühlt. Frank hatte längst den direkten Draht zum Führer verloren. Hitlers dennoch erfolgte Zusage zur Teilnahme am Juristentag war daher eine große Überraschung für Frank:[241]

> „Für die erste Tagung 1933 konnte ich Hitler gewinnen, eine Rede vor den Teilnehmern zu halten. Das war mit allem Drum und Dran für mich eine furchtbar quälende Angelegenheit. Schon bis er endlich zusagte: wieviel Telefonate und Telegramme."[242]

Aufgrund der propagandistischen Signalwirkung an die Adresse des Reichsgerichts in Bezug auf den Reichstagsbrandprozess sah es Hitler – trotz seiner bekanntermaßen feindlichen Einstellung gegenüber Juristen – wohl als erforderlich an, sich am Juristentag zumindest kurz blicken zu lassen.[243] Interessanterweise und vermutlich im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrandprozess titulierte die Neue Leipziger Zeitung im Nachgang des Juristentages denn auch die Rede Hitlers als eine direkte Ansprache an die deutschen Richter.[244]

Die bereits erwähnte kurzfristige Absage Hitlers am Eröffnungstag zeigte aber wiederum sein Desinteresse an einem solchen Juristenkongress.[245] Die Teilnahme Hitlers an der Veranstaltung und seine Bereitschaft, eine

---

[240] BA NS/22/909/NSRB/1932–1943, Programm der 2. Reichstagung des BNSDJ 1931 in Leipzig.

[241] So *Schenk*, S. 100.

[242] *Frank*, Im Angesicht, S. 163.

[243] Der Machtapparat des extra-legalen Terrors befand sich noch in der Aufbauphase, die Gerichte und der Verwaltungsapparat waren hauptsächlich noch von der alten, national-konservativen Juristenelite durchsetzt. Auf diese Elite war die Parteiführung im Staatsaufbau vorerst angewiesen.

[244] Neue Leipziger Zeitung vom 4.10.1933, S. 1.

[245] Aufgrund der kurzfristigen Absage Hitlers wurde der Juristenappell in der Messehalle 7 auf den 3.10.1933 verschoben. Hitler hätte aber allzu leicht auch die nun auf den 3.10. verschobene Teilnahme an der Schlusskundgebung ebenso kurzfristig absagen können.

Rede zu halten, blieben denn auch bis kurz vor Tagungsbeginn im Unklaren. Zwar hieß es in einem Rundschreiben des Beauftragten des Deutschen Juristentages vom 10.9.1933, man ginge davon aus, dass Hitler sein Erscheinen fest zugesagt habe.[246] Ob Hitler am Juristentag selbst eine Rede halten wird, geht aus dem Rundschreiben jedoch nicht hervor. In der Presse wurde zudem Hitlers Erscheinen entweder gar nicht oder aber erst sehr spät angekündigt.[247] Bei der Publikation des Tagungsprogrammes in der Lokalpresse und in den juristischen Fachzeitschriften finden sich keine Ankündigungen einer Rede Hitlers an der Abschlusskundgebung. Beim „großen Juristenappell" in der Messehalle wird einzig Franks Ansprache erwähnt.[248]

Grund dafür waren offenbar Anweisungen des Reichspropagandaministeriums, wonach Ankündigungen zu Hitlers Auftritten an Veranstaltungen in der Presse untersagt waren. Gemäß einem Schreiben des Schriftleiters des Stuttgarter Neuen Tagblattes vom 15.9.1933 zu einem Artikel zum Deutschen Juristentag 1933 hieß es:

„Ein Wort der Aufklärung ist noch nötig über die Abänderung des Satzes, der sich auf die Ansprache des Herrn Reichskanzlers bezieht. Es bestehen sehr bestimmte Anweisungen des Reichspropagandaministeriums, daß über die Teilnahme des Herrn Reichskanzlers an Veranstaltungen im voraus nichts veröffentlicht werden darf. Wir waren daher genötigt, die positive Ankündigung, daß Herr Reichskanzler in Leipzig sprechen werde, in einen bedingungsweise Formulierung umzuwandeln."[249]

Erst am 28.9.1933 (zwei Tage vor der Eröffnungskundgebung) schrieb ein Bezirksobmann der Bezirksgruppe Dresden des BNSDJ in der Leipziger Tageszeitung:

„Entsprechend der Bedeutung dieser Tagung wird der Oberste Führer selbst, am Dienstag, 3. Oktober, 20 Uhr, in der Messehalle 7, am Ende der Tagung in einer

---

[246] Zit. nach *Sunnus*, S. 95. Vgl. UAMS, Bestand 30, Nr. 147, Schreiben des Gauführers des BNSDJ Schoetzau an die Mitglieder des Gaus OLG-Bezirk Hamm [6.9.1933]: „Die Tagung wird unter Beteiligung des Führers Adolf Hitler zu einem gewaltigen Bekenntnis des gesamten deutschen Juristentums." BA R8081/87/Abschrift des BNSDJ zum Deutschen Juristentag 1933 vom 6.9.1933: „Der Führer hat sein Erscheinen fest zugesagt."

[247] Vgl. Du Prel, Leipziger Tageszeitung vom 27.9.1933, S. 10. Es ist von „den" [sic!] „Führern" der Partei und der Parteigenossenschaft die Rede. Nicht von der Teilnahme des Führers selbst.

[248] So das abgedruckte Programm in der Leipziger Tageszeitung vom 29.9.1933, S. 6. In der DJZ 1933, Sp. 1268, wird bei der Abschlusskundgebung ebenfalls nur eine Ansprache von Hans Frank angekündigt. Vgl. a. die Vossische Zeitung vom 3.10.1933, S. 3 anlässlich eines Sonderberichts zum Auftakt des Deutschen Juristentages. „Die Tagung schließt am Dienstag um 8 Uhr mit dem großen Juristen-Appell in der Messehalle 7, auf welchem Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Frank das Wort ergreifen wird." Auch *Rottleuthner*, S. 51 f., merkt an, dass Hitlers Auftritt nicht vorher angekündigt wurde.

[249] StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 127, S. 129, Schreiben der Schriftleitung des Stuttgarter Neuen Tagblattes an Amtsrichter Dr. Moser von Filseck vom 15.9.1933.

riesigen Kundgebung zu den Deutschen Juristen sprechen und ihnen Anweisungen geben für die kommende schwierige Aufgabe des Aufbaues eines neuen, deutschen Rechts."[250]

Die hier dargestellte Chronologie lässt erahnen, dass sich Hitler wohl erst im September und somit kurzfristig entschied, am Juristentag überhaupt eine Rede zu halten.

I. Dramaturgischer Propagandahöhepunkt: Hitler in Leipzig

Nachdem es sich abzeichnete, dass Hitler tatsächlich am Juristentag erscheinen wird, ließ Frank die Propagandamaschinerie zur Inszenierung dieses „gewaltigen Ausklanges" in Leipzig anlaufen. In propagandistischer Manier wurde der Besuch Hitlers in Leipzig feierlich angekündigt.[251] Leipzig habe sich, um den Führer zu begrüßen, noch mehr als an den vergangenen Tagen geschmückt.[252] Schon in den frühen Morgenstunden des 3.10.1933 soll der Bevölkerung bekannt gewesen sein, dass Hitler die Stadt Leipzig und den Juristentag besuchen werde, wobei genauere Details über sein Erscheinen noch unklar waren. Seit Mittag habe die Ansammlung der Bevölkerung auf den Straßen und Plätzen begonnen.[253] Besonders vor seinem Standquartier, dem Hotel Hausse, sei stundenlang eine unübersehbare Menge versammelt gewesen. Die Landespolizei sowie Teile der SA und SS hätten Absperrmaßnahmen vorgenommen.[254]

Gemäß der Leipziger Lokalpresse traf Hitler jedoch erst um 19.30 Uhr auf dem Flugplatz Schkeuditz ein und sei dort durch Frank und seiner Gefolgschaft sowie vom Bürgermeister von Schkeuditz, der SA und SS wie auch von der herbeigeeilten lokalen Bevölkerung empfangen worden.

---

[250] *Leupolt*, Leipziger Tageszeitung vom 28.9.1933, S. 4. Auch im Programm zum Juristentag vom 29.9.1933 ist nun doch von einer Rede Hitlers an der Schlusskundgebung vom 3.10.1933 die Rede.

[251] Bei der Eröffnung der Fachtagungen am 2.10.33 wies Frank feierlich auf das zu erwartende Erscheinen Hitlers hin. Vgl. *Frank*, Eröffnung der Fachtagung, in: *Schraut*, S. 146.: „Unser Führer wird morgen im Laufe des Spätnachmittags in Leipzig eintreffen und am Abend in einer großen Kundgebung seine Gedanken zum Ausdruck bringen über das Recht im In- und Ausland. Er hat mich bereits ermächtigt, Ihnen seine herzlichen Grüße zu übermitteln und Sie seiner innersten Anteilnahme an dem überwältigenden Bekenntnis zu versichern, daß die deutschen Juristen zu ihm, zum deutschen Recht und zum deutschen Volk gestern abgelegt haben." Dementsprechend die Reaktion in der Lokalpresse: „Hitler kommt", ein Festtag der Stadt […]" Vgl. Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 4.10.1933, S. 1.

[252] Berliner Morgenpost vom 4.10.1933, S. 1.

[253] „Leipzig in Erwartung des Führers", so der Rückblick in den Leipziger Neuesten Nachrichten und Handelszeitung vom 4.10.1933, Nr. 277, S. 2. „Noch ist sein Kommen unbestimmt. […] Immer größer wird die Menge der Wartenden. Aber niemand weiß genau, wann der Führer eintrifft."

[254] So die Schilderung zum Ablauf in der Berliner Morgenpost vom 4.10.1933, S. 1.

Hitler sei hernach zusammen mit Frank ohne Zwischenstopp direkt zum Hotel Hausse, in welchem „passenderweise" auch Frank selber logierte, gefahren. Dort sei er von den „Führern des Juristentages" und von der sächsischen Staatsregierung begrüßt worden. Die draußen versammelten Menschenmassen, welche angeblich gar über acht Stunden auf Hitler gewartet haben sollen, wurden für ihr Ausharren kaum belohnt. Nur die wenigsten konnten einen Blick auf den vorbeifahrenden Hitler werfen,[255] welcher sich im Vorfeld seines Auftritts bedeckt hielt.

Während die Teilnehmer des Juristentages noch die Referate hörten, versammelte sich der Rest vor den Standquartieren, um vor 18.00 Uhr in langen Zügen unter Begleitung von Marschmusik zur Kongresshalle 7 auf dem Leipziger Messegelände zu marschieren, wo die Abschlusskundgebung stattfand.[256]

Hitler sei dann zusammen mit Frank zur Messehalle 7 des Ausstellungsgeländes gefahren, wo sie von 40'000 Menschen, darunter 12'000 Juristen, empfangen worden seien.[257] Alles, was Rang und Namen hatte, nahm an der Abschlussveranstaltung in der Messehalle teil.[258] Folgender Abschnitt in der Neuen Leipziger Zeitung liefert einen Eindruck zur Inszenierung dieses propagandistischen Kulminationspunktes in der Juristentagsdramaturgie:

„In der Riesenhalle 7 selbst bot sich ein Anblick, wie noch nie: Zehntausende drängten sich in den langen Reihen der Stühle unabsehbar. Im Mittelgang zwei Ketten SS […]. In den Seitengängen Ketten der SA. […] Hakenkreuzfahnen an den Seiten, im Süden des imponierenden Raumes die Riesenlettern: Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht! An der Nordseite der Halle meterhoch die Symbole der Juristen, Waage und Richtschwert, und quer über die Wand ein blutrotes Band der Hakenkreuzfahne."[259]

---

[255] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 4.10.1933, S. 2.

[256] Leipziger Tageszeitung vom 4.10.1933, S. 1; Leipziger Neueste Nachrichten vom 4.10.1933, S. 1.

[257] Neue Leipziger Zeitung vom 4.10.1933, S. 1. In der Berliner Morgenpost vom 4.10.1933, S. 1. ist hingegen von 30'000 Teilnehmern die Rede. Kein Platz sei mehr in der Halle zu erhalten gewesen. In der Leipziger Tageszeitung vom 4.10.1933 ist von 16'000 Juristen die Rede, welche die Halle gefüllt hätten und den Führer mit brausenden Heilrufen begrüßt und umjubelt hätten. Die SA habe Spalier gestanden.

[258] Vgl. Berliner Morgenpost vom 4.10.1933, S. 1: „Von ihrem Standquartier aus führen die Leiter des Juristentages, ihre in- und ausländischen Gäste, die Spitzen der Behörden von Reich, Land […], die Justizminister der Länder, die sächsischen Minister und viele hervorragende Juristen Deutschlands und des Auslands, gemeinsam zur Ausstellungshalle heraus, um selbst Zeuge der gewaltigsten Kundgebung der deutschen Juristen zu sein."

[259] Neue Leipziger Zeitung vom 4.10.1933, S. 1. Wobei die Eröffnungsveranstaltung von der dramaturgischen Inszenierung her ähnlich wie die Schlusskundgebung gestaltet war.



Abb. 7: Schlusskundgebung am 3. 10. 1933 in der Messehalle 7
mit Ansprachen von Frank und Hitler.
Foto von SZ Photo/Süddeutsche Zeitung Photo.

Hitler ließ allerdings auch nach seiner Ankunft in Leipzig mit einem Redeauftritt auf sich warten. Erst um 20.45 Uhr betrat er das Podium, flankiert von Frank und seiner engsten Gefolgschaft. Zunächst hielt Frank seine Abschlussrede, woraufhin erneut, aber diesmal auf den anwesenden Führer, ein feierlicher Schwur folgte, bevor Hitler selbst das Wort ergriff.[260] Die Teilnehmer harrten somit mehrere Stunden in der überfüllten Halle aus, bevor Hitler seine Rede hielt. So hieß es in der Leipziger Lokalpresse:

> „Es ist längst 20 Uhr vorüber, aber die Massen halten diszipliniert aus, das ist der neue Geist, der keine Ungeduld kennt […].“[261]

Scharf kritisiert wurde die Organisation des Juristenappells durch den Gaugeschäftsführer des BNSDJ Württemberg-Hohenzollern. Völlig unverständlich sei für die auswärtigen Teilnehmer die viel zu späte Öffnung der Messehalle gewesen. Dadurch sei ein unsinniges Gedränge entstanden, was

[260] Neue Leipziger Zeitung vom 4. 10. 1933, S. 1.
[261] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 4. 10. 1933, S. 1.



Abb. 8: Schlusskundgebung am 3. 10. 1933.
Hitlers Ansprache an die Juristen.
Foto von Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo.

von vornherein die Freudigkeit und Begeisterung beeinträchtigt habe. Man habe sich mühsam in das Innere der Messehalle hineindrücken müssen.[262]

Nach seinem Auftritt sei Hitler unverzüglich um 22.55 Uhr vom Leipziger Flughafen wieder abgeflogen.[263] Bei der Abfahrt sei Hitler trotz der nächtlichen Stunde erneut mit „lebhaften Huldigungen" von der versammelten Menschenmenge verabschiedet worden, welche die Straßen auf dem Ausstellungsgelände und die daran anschließenden Straßen dicht besetzt gehalten hätten.[264] Die Teilnehmer verließen Leipzig demnach erst nach Mitternacht bzw. in den frühen Morgenstunden des 4. 10. mit Sonderzügen der Reichsbahn.[265]

---

[262] StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, Erfahrungsbericht über die Leipziger Tagung.

[263] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 4. 10. 1933, S. 2. Auch Frank, im Angesicht, S. 164: „Er reiste sofort nach der Rede wieder ab". Dazu passend der Hinweis eines spanischen Zeitzeugen, in: *La Gaceta de Tenerife, Diario de la mañana*, 18. 10. 1933, S. 2.: Hitler habe sich nur kurz in Leipzig aufgehalten.

[264] Leipziger Tageszeitung v. 4. 10. 1933, S. 1.

[265] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung v. 4. 10. 1933, S. 1. So auch der Hinweis von *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1298.

II. Das Mysterium der „Hitlerrede"

In der JW von 1935 resümierten die Funktionäre im BNSDJ-Organisationsstab nostalgisch:

> „Unvergesslich wird für alle Zeiten über dem deutschen Rechtsleben die große Rede des Führers zu den deutschen Juristen stehen, die er in der damaligen Schlußkundgebung seinen Rechtsarbeitern widmete."[266]

Der tatsächliche Inhalt dieser „großen Rede" blieb aber bis heute im Verborgenen. Das Redemanuskript wurde, auch nach Angaben des am Juristentag anwesenden Redners, Helmut Nicolai, nicht veröffentlicht:[267] „Diese Rede ist nie gedruckt worden, auch im Auszug nicht". Nur die Aussage, wonach es fortan keinen Unterschied mehr gebe zwischen Recht und Moral, sei Nicolai zufolge überliefert worden.[268]

Unter Berücksichtigung, dass sämtliche Reden und Fachvorträge im Tagungsband akribisch notiert und zumeist in ganzer Länge abgedruckt wurden, ist es umso erstaunlicher, dass ausgerechnet die Rede Hitlers außen vor gelassen wurde. Frühere Reden Hitlers zur Justiz wurden in der Regel im Wortlaut und in voller Länge in der Presse abgedruckt.[269] Am Juristentag wurden durch die Presseabteilung des Deutschen Juristentages denn auch Presseausweise für die Schlusskundgebung in der Messehalle ausgestellt und verteilt.[270] Gemäß Lokalpresse sei die Rede Hitlers am Juristentag zudem durch Tonfilm aufgenommen worden.[271] Ebenfalls habe es im Saal eine

---

[266] *Heuber/Raeke*, JW 1935, S. 3193.

[267] So auch die Feststellung in der bisherigen Forschung. Vgl. *Landau*, ZNR 1994, S. 375. Fn. 20: Erstaunlicherweise sei der Text der Hitlerrede am Juristentag niemals gedruckt worden und nach Auskunft des Instituts für Zeitgeschichte auch nicht als Manuskript nachweisbar. Vgl. *Schuller*, S. 305: „Die Rede ist nicht veröffentlicht." Vgl. *Freuding*, Juristentage, 63. DJT in Leipzig, Beilage zu NJW 35 (2000), S. 48: „Bemerkenswert ist, dass die Rede Hitlers, der aus seiner abgrundtiefen Verachtung für alle Juristen nie einen Hehl gemacht hat, im offiziellen Verhandlungsbericht nicht im Wortlaut veröffentlicht wurde."

[268] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 245.

[269] *Krohn*, S. 272 mit Verweis auf VB 28.10.1930, S. 1. So wurde bspw. seine Rede beim Reichserntedankfest am 1.10.1933 auf dem Bückeberg in voller Länge in der Lokalpresse publiziert und auch im Rundfunk übertragen.

[270] BA NS 22/909/NSRB/1932–1943: „Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, auf der Kundgebung des BNSDJ am Dienstag, den 3.10.1933 abends 8 Uhr in Halle 7 der Technischen Messe auf den für die Presse belegten Plätzen Platz zu nehmen." Auch die ausländische Presse aus Europa und Übersee sei bei der Schlusskundgebung vertreten gewesen.

[271] Neue Leipziger Zeitung vom 4.10.1933, S. 1. Als „Schallaufnahme" vom Juristentag überliefert ist jedoch einzig die Eröffnungsansprache Franks vom 30.9.1933. Vgl. dazu die publizierte Liste der Schallaufnahmen der Reichs-Rundfunk G.m.b.H. von Ende 1929 bis Anfang 1936, 459, RRG 309.3001/12. Ebenso im Deutschen Rundfunkarchiv, wo als Tonträger wiederum nur Franks Rede bei der Eröffnung der Tagung archiviert worden ist. Vgl. DRA, Nr. 2590247, Tagung des NS-Juristenbundes in Leipzig.

Lautsprecheranlage gegeben, sodass auch in den hinteren Reihen die Rede habe gehört werden können. Ferner sei die Rede auf allen Sendern und via Lautsprecher auf den Leipziger Zoo und den Krystallpalast übertragen worden.[272]

Es ist somit belegt, dass Hitler seine Rede tatsächlich gehalten hat und diese des Weiteren – zumindest von einem Teil der Anwesenden – auch gehört wurde.[273] Gemäß einem Zeitzeugenbericht eines Juristen aus dem süddeutschen Raum schienen offenbar die auswärtigen Juristen aufgrund der Platzverhältnisse in der Messehalle nichts oder nur wenig von der Rede Hitlers mitbekommen zu haben. So habe jeder auswärtige Jurist bei Ankunft in der Messehalle feststellen müssen,

> „daß der ganze Mittelblock bis weit nach hinten nicht für die Juristen aus auswärts, sondern für die Zivilbevölkerung der Stadt Leipzig vorbehalten war. Der Juristenappell bestand darin, daß das Mittel- und Vorderstück der Messehalle von ‚Damen' und ‚Herren' aus Leipzig besetzt war, während die Träger der Tagung, die Juristen aus dem Reich, bescheiden hinten und auf der Seite sitzen durften. Ich habe noch nicht gleich auf einer großen Tagung so viel schimpfen hören, wie bei diesem Juristenappell in der Messehalle. Zahlreiche Juristen haben von dieser Veranstaltung nur noch die allgemeine Unzufriedenheit in Erinnerung, weil sie so weit ab von der Tribüne saßen, daß sie von den Reden des Reichskanzlers und des Bundesführers nichts vernehmen konnten."[274]

Die ungünstigen Platzverhältnisse vor Ort dürften somit eine Mitschrift der Rede erschwert haben. Da einige Teilnehmer die Rede nicht hören konnten, wäre aber eine Publikation des Originaltextes der Rede Hitlers umso wichtiger gewesen. Doch statt eines Abdrucks der Originalrede kursierten im Nachgang von Hitlers Auftritt verschiedene kürzere Paraphrasierungen der Rede, auf welche nachfolgend noch genauer eingegangen wird.

Vorab stellt sich aber die Frage, weshalb der Originaltext der Rede nicht publiziert wurde?[275] Hatte Hitler die Juristen am Juristentag beschimpft[276]

---

[272] Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 4.10.1933, S. 1.

[273] Belegen lässt sich dies nicht nur anhand des Bildmaterials und den Tagungsberichten, sondern auch anhand von Hinweisen in Tagebüchern. Vgl. hierzu der Tagebucheintrag von Joseph Goebbels am 4.10.33: „Abends spät beim Führer. Er hat vor den Juristen in Leipzig geredet.", zit. nach *Fröhlich*, S. 284; sowie Schmitts Tagebucheintrag zur Hitlerrede, zit. nach *Schuller*, S. 305.

[274] StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, Erfahrungsbericht über die Leipziger Tagung.

[275] Bei *Bohrmanns* editierter Zusammenstellung der NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit finden sich keine Hinweise zu Publikationsanweisungen in Bezug auf die Hitlerrede.

[276] Vgl. hierzu *Rüthers*, Entartetes Rechts, S. 21 f.: Hitler hatte für die staatliche Bürokratie und für Juristen wenige Interesse, allenfalls Verachtung übrig. So kam es durchaus vor, dass Hitler seinen Hass auf die Justiz und die Juristen gerne mit wüsten Beschimpfungen – nicht nur bei Tischgesprächen, sondern auch deutlich in öffentlichen Reden – zum Ausdruck brachte.

oder war seine Rede inhaltlich dermaßen kläglich, dass sie niemand in dieser Form ernsthaft hätte abdrucken können, ohne den Führer dabei bloßzustellen und sich selbst damit gleichzeitig in Gefahr zu begeben? Schmitts Tagebucheintrag zufolge sei die Rede jedoch ein großer Erfolg gewesen: „[…] wunderbare Rede Adolf Hitlers über den totalen Staat. Sehr getröstet.“[277] Auch Frank bewertete die Rede Hitlers im Nachgang positiv:

> „Die Rede, die er in der Messehalle hielt, war eine kurze, aber prägnante und sehr geschickte Darlegung der Beziehungen zwischen Recht und Volkssitte einerseits […] sowie Recht und moderner Staatsnotwendigkeit andererseits […]. Er fand mit seinen Worten den größten Beifall, und vor allem waren es meine ausländischen Gäste, die mir hernach den tiefen Eindruck zu erkennen gaben, den ihnen Persönlichkeit und Rede Hitlers gemacht hätten.“[278]

Nicolai lässt hingegen Zweifel an der juristischen Fachtauglichkeit der Hitlerrede aufkommen.[279] In seinen Memoiren hielt er zudem fest, dass Hitler am Juristentag missgelaunt gewesen sei.[280] Hitler sei bei seiner Ankunft in Begleitung von Frank durch die anwesenden Reichsfachgruppenleiter und andere Juristenführer in einem Raum empfangen worden. Aufgrund Hitlers scheußlicher Laune sei auch Frank betreten gewesen „und stotterte, das Ausland werde von der Kundgebung der Juristen lernen, daß wir nur das Recht und auch den Frieden wollen.“ Hitler soll dann bissig darauf geantwortet haben: „Und was wollen die anderen mit uns?“. Danach habe er jedem die Hand gegeben.[281] Gemäß Nicolai habe sich Hitler im Vorfeld seiner Rede auch daran gestört, dass das Publikum in der großen Messehalle stark mit Frauen durchsetzt gewesen sei. Gegenüber Frank soll er geäußert haben, dass er nur vor (männlichen) Juristen habe sprechen wollen.[282]

Frank bestätigt die durch Nicolai behauptete negative Stimmungslage Hitlers am Abend seiner Rede. Er sei „nervös, unrastig, launisch in Stimmung und Sprechweise“ gewesen. Er habe Frank fühlen lassen wollen, wie lästig ihm diese Rede falle. Hitler habe gefragt, wo er denn reden sollte. Frank habe ihm daraufhin gesagt, er würde in der großen Messehalle spre-

---

[277] *Schuller*, S. 305.

[278] *Frank*, Im Angesicht, S. 164.

[279] Vgl. hierzu *Housden*, S. 97 f.

[280] „Am Abend vorher war er mit dem Flugzeuge aus Berlin in Leipzig angekommen und sichtlich schlechter Laune, nichts war ihm recht.“ Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 44.

[281] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 246.

[282] HStAM Bestand 59, ebd., S. 246. Auch hier findet sich eine Parallele zum Reichsparteitag, die Nicolais Aussage bestätigen könnte. Während der bedeutendsten Sondertagung am Reichsparteitag, der Kulturtagung im Opernhaus, habe Hitler persönlich angeordnet, dass Frauen nicht im Parkett, sondern nur auf den oberen Zuschauerrängen sitzen durften. Vgl. *Urban*, Utopie, S. 141.

chen, vor mehreren Tausend Tagungsteilnehmern.[283] Darauf habe er peinlich überrascht reagiert und gegenüber Frank verlauten lassen, dass dies ja gar kein Juristenkongress, sondern eine Massenkundgebung sei. Hitler soll geäußert haben: „Was soll ich denn da reden? Darauf bin ich ja gar nicht vorbereitet."[284]

Da der Führer in Leipzig missmutig gewirkt habe, sei auch Frank „in Launen wie eine Primadonna" verfallen. So habe er erklärt, er habe es leid, das Ganze sei falsch arrangiert, und er werde überhaupt nicht reden. Schließlich habe er aber dann doch die Tribüne auf dem Marktplatz betreten und eine Ansprache mit „größter rhetorischer Wirkung" gehalten.[285] Ganz im Gegensatz zu Hitler, der nach Frank sprach. Entsprechend seiner missgelaunten Stimmung sei Hitlers Rede inhaltlich ausgefallen, „die er im wesentlichen vorlas",[286] so Nicolai:

„An der falschen Betonung von Namen und Ausdrücken merkte man, daß er den Stoff nicht beherrschte, die Worte kamen ihm unlustig heraus. Ich vermute, diese für Juristen berechnete Rede hatte ihm ein anderer gemacht […]."[287] „Er brachte Betrachtungen über das Recht, die er selbst nicht verstand, sprach sogar über Savigny und Jhering und betonte beide falsch (Sav*i*gny und *J*-Hering)."[288]

Einzig der Satz „Von nun an gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Recht und Moral" sei verständlich gewesen und wohl deshalb im Nachgang gelegentlich rezitiert worden.[289]

Auch die Einschätzung des für den Juristentag angereisten spanischen Monarchisten und späteren Faschisten Antonio Goicoechea bestätigt einen eher misslungenen Auftritt Hitlers am Juristentag. Auf die ihm in einer spanischen Zeitung gestellte Frage, wie der Führer in Leipzig auf ihn gewirkt habe, gab Goicoechea zu erkennen, dass Hitlers Auftritt am Juristen-

---

[283] *Frank*, Im Angesicht, S. 163 f.

[284] Ebd., S. 164 und 171 ff. Vgl. a. *Schenk*, S. 100. Frank habe Hitler daraufhin im Hotel Hausse seine „verdientesten Mitarbeiter" vorgestellt. Anders als Nicolai dies schilderte, sei er dort jedoch wieder ruhig und beherrscht gewesen.

[285] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 246.

[286] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 44.

[287] Ebd.

[288] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 245.

[289] Ebd.; HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 44. Nicolai wirft Hitler bzw. dem Verfasser der Rede gar ein Plagiieren seiner Thesen zur Rassengesetzlichen Rechtslehre vor: „Mir kam alles vor, wie eine falsch verstandene Anleihe aus der Rassengesetzlichen Rechtslehre, insbesondere sein Wort, das fortan Recht und Moral nicht getrennt werden dürften." „Ob Hitler diesen Satz selbst gefunden oder auf irgend einem Wege von mir entlehnt hat, muß ich dahingestellt sein lassen." Wobei diese These auch auf Nicolais völlige Selbstüberhöhung zurückgeführt werden kann. Allerdings schrieb er tatsächlich während seiner Tätigkeit im Reichsinnenministerium gelegentlich Reden für Hitler – auch zu staats- und verfassungsrechtlichen Themen. Vgl. dazu *Housden*, S. 108.

tag nicht gezündet hatte.[290] Erst als Goicoechea Hitler aus der Nähe gesehen habe und sich in einem persönlichen informellen Gespräch mit ihm habe unterhalten können, hätte er sein Urteil gegenüber dem Führer berichtigt. Besonders lobend hob Goicoechea vor allem Hitlers „Umfeld“ als „brillante Elite“ und in diesem Zusammenhang insbesondere Frank und dessen Rednerfähigkeiten hervor.[291]

Dies vermag somit ansatzweise zu erklären, weshalb auf eine Publikation der Original-Hitlerrede verzichtet wurde. Nach dem Juristentag wurden wie eingangs erwähnt stattdessen verschiedene paraphrasierte Versionen der Rede publiziert. Die Leipziger Tageszeitung vom 4.10.1933 kündigte auf der Titelseite zwar zunächst an, den Wortlaut der Rede Hitlers in der nächsten Ausgabe (vom 5.10.1933) zu veröffentlichen, ließ schlussendlich aber nur eine kurz gehaltene paraphrasierte Version der Rede publizieren.[292] Als prominenteste Paraphrase ist zunächst auf diejenige im Tagungsband des Juristentages unter der etwas erstaunlichen Rubrik „Ausklang“ zu verweisen:

> „In seiner Ansprache erläuterte der Führer die weltanschaulichen Grundlagen des Rechtes und zeigte den Wandel auf, dem in der Entwicklung der Völker auch die Rechtsauffassungen unterworfen sind. Er sprach insbesondere über die rassische Bedingtheit des Rechtsbegriffes, die zu Erkenntnissen führe, die für die Zukunft von entscheidender Bedeutung auch im internationalen Rechtsleben werden würden. Ein Staat, der seine rassische Mission begriffen habe, kenne keine Unterdrückung fremder Völker. Nur auf dem Boden dieser geistig ebenso umwälzenden wie politisch verpflichtenden Erkenntnisse könne eine wirklich organische Völkergemeinschaft als mögliche Weltordnung entstehen. Aus dieser Einheit zwischen Volk und Staat ergäbe sich klar und eindeutig die Aufgabe der Staatsführung: Volkserhaltung, Rassenschutz und Rassenpflege.
>
> Alle anderen Aufgaben seien dadurch in natürlicher Bedingtheit gegeben. Die Rechtsauffassung des liberalen Staates ende im Zerfall eines Volkes, das am Staat und seiner Justiz allmählich irre werde. Der totale Staat werde keinen Unterschied dulden zwischen Recht und Moral. Nur im Rahmen seiner gegebenen Weltanschauung könne und müsse eine Justiz unabhängig sein.
>
> Der Führer schloß seine eindrucksvollen Ausführungen mit einem Appell an die deutschen Juristen, sich im Sinn der Einheit von Staatsauffassung und Rechtsauffassung den Verpflichtungen gegenüber dem Volk bewußt zu sein.“[293]

---

[290] *„Don Antonio Goicoechea nos habla de la Alemania de hoy“*, en: La Gaceta de Tenerife, Diario de la mañana, no 7495, 18.10.1933, S. 2. Der Zeitungsbericht wurde von Herrn *Alexander Peer* im Rahmen seines Forschungsprojektes zu *Antonio Goicoecheas* zur Verfügung gestellt, wofür sich der Verfasser herzlich bedankt.

[291] Ebd.

[292] Leipziger Tageszeitung vom 4.10.1933 S. 1: „Der Führer auf dem Juristentag, Gewaltiger Ausklang in Leipzig“; Leipziger Tageszeitung vom 5.10.1933, S. 2: „Die Rede des Führers auf dem Juristentag“.

[293] *Schraut*, S. 324. Nahezu unverändert wiedergegeben im völkischen Beobachter vom 5. Oktober 1933, in der Berliner Morgenpost vom 5.10.1933, S. 3, im Dresdner Anzeiger vom 4.10.1933, sowie in der Leipziger Lokalpresse. Auch *Bayerle*, DR 1933,

Die knappe Paraphrase im Tagungsband trägt nicht die Unterschrift Hitlers. Am Ende des Textes unterzeichnete Frank. Stammt von ihm daher die Paraphrase?[294] War er für das Verfassen dieser „Paraphrase“ vom Führer autorisiert worden oder hatte er eigenmächtig gehandelt? Und hatte Frank auch die Originalrede Hitlers verfasst oder zumindest in groben Zügen mitgeprägt? Dies würde allerdings erstaunen, da Frank zu diesem Zeitpunkt bereits den direkten Zugang zu Hitler verloren hatte.[295] Frank handelte aber des Öfteren in seinem Selbstverständnis als juristisches Sprachrohr des Führers auch als „Botschaftsüberbringer“ von Hitlers angeblichen Äußerungen zum Recht.[296] Aufgrund Hitlers generellem Desinteresse an juristischen Fragen dürfte es sich hierbei in der Regel aber um die Auffassung Franks selber gehandelt haben, welcher seine konkrete Vorstellung in den behaupteten Führerwillen hineinprojizierte, um die Deutungshoheit über alle juristisch relevanten Äußerungen Hitlers an sich zu ziehen.[297]

Auffallend ist die im Tagungsband verwendete Überschrift der Rede mit dem saloppen Titel „Ausklang“, statt der sonst in diesem Rahmen üblicherweise mit großen Lettern erfolgte Titulierung als „Rede des Führers“. Die minimalistische Darstellungsform und damit verbunden eine äußerst knappe Wiedergabe der „Hitlerrede“ findet sich im Übrigen auch stellenweise in

S. 200, rezitierte die Paraphrase in seiner Zusammenfassung des Juristentages 1933. Das Datum der Hitlerrede wurde aber in den Zeitungen teilweise falsch abgedruckt. Dem „Völkischen Beobachter“ ist zu entnehmen, dass Hitler seine Rede am 4. 10. 1933 gehalten haben soll, zu einem Zeitpunkt also, als der Juristentag bereits vorbei war. Auch *Sandner*, S. 1110, erwähnt, dass Hitler seine Rede am 4. 10. 1933 hielt, obwohl die Tagung nur bis am 3. 10. 1933 dauerte. Die Abschlussveranstaltung dauerte aber wohl bis in die frühen Morgenstunden des 4. 10. hinein. Bei *Thürauf*, S. 215, wird nur die Ansprache Franks an der Eröffnungskundgebung wiedergegeben. Es findet sich darin keinen Hinweis auf den Auftritt Hitlers.

[294] Gemäß *Foerster*, S. 501 und *Kiesow*, S. 7, habe Frank die Rede Hitlers im Tagungsband zusammengefasst – allerdings ohne Beleg für diese These. Frank paraphrasierte in der Nachkriegszeit die Rede zudem anders: „Die Rede, die er in der Messehalle hielt, war eine kurze […] Darlegung der Beziehungen zwischen Recht und Volkssitte einerseits, eine Beziehung, von der er meinte, sie sei von seiten des Rechts nicht vollzogen worden, und Recht und moderner Staatsnotwendigkeit andererseits, wobei er meinte, daß auch das Recht eines Volkes in dessen Lebenskampf den Vorrang hätte vor dem eigentlichen Binnenrecht der volksgenössischen Gemeinschaftsordnung.“ Vgl. *Frank*, Im Angesicht, S. 164.

[295] Wahrscheinlicher wäre daher, dass das Redemanuskript von Staatssekretär Lammers als Chef der Reichskanzlei und Hitlers nahestehendem juristischen Funktionär stammte. Zu Lammers, vgl. *Koop*, S. 13 ff.

[296] So habe beispielsweise Hitler 1930 zu Frank gesagt, dass er sich im Reich wie in England Richterkönige wünsche. Als Quelle angegeben wurde bei dieser Aussage einzig Frank selbst. Vgl. dazu *Krohn*, S. 76.

[297] Noch vor Hitlers Aufritt hatte Frank z. B. pompös angekündigt, dass sich der „Führer vor aller Welt zum Rechtsstaat bekennen“ werde, womit er Hitler gleich vor vollendete Tatsachen stellte. Vgl. dazu Neue Leipziger Zeitung vom 30. 9. 1933, S. 1.

der Presse wieder. Während Franks Schlussansprache auf der Titelseite in voller Länge abgedruckt wurde, ließ man die Hitlerrede nur auf den folgenden Seiten, teilweise am Rand und bei der Titulierung mit kleinerer Schrittgröße publizieren.[298] Die Kürze des paraphrasierten Textes steht zudem in keinem Verhältnis zur Redezeit Hitlers, welche gemäß der Leipziger Lokalpresse 45 Minuten betragen haben soll.[299]

Eine weitere Paraphrase lieferte der Berichterstatter Stoll. Zwar gibt es partielle Übereinstimmungen mit dem Text im Tagungsband,[300] doch weicht Stolls Paraphrase an gewissen Stellen relativ deutlich von derjenigen im Tagungsband ab:

„Der Führer […] schloß seine eindrucksvollen Ausführungen […] mit dem Hinweis auf die Einheit von Staatsauffassung und Rechtsauffassung. Die Gesetzgebung ist nur Offenbarung der Willensinhalte des Staates; in ihm gewinnt die Staatsauffassung äußere Form. Deshalb verlangt der Kanzler: ‚Der Weg des Gesetzgebers ist klar; ich bitte Sie, meine Herrn Juristen, gehen Sie denselben Weg'."[301]

Ebenfalls partielle Abweichungen zum Text im Tagungsband enthält die Paraphrase von Danckelmann in der DJZ:

„Er [Hitler] forderte die Juristen auf, mitzuarbeiten an dem Ausbau des neuen Staates, der gerade ihnen so viel mehr zu geben habe, als der alte, der den Juristen nur dazu benutzt habe, Schranken gegen die zerstörenden Gewalten der Unkultur, der Unmoral und des Hochverrats zu errichten, deren Entstehung er selbst gefördert

---

[298] Bei der Berliner Morgenpost vom 5.10.1933 nur auf S. 3; beim Dresdner Anzeiger vom 4.10.1933 und bei der Leipziger Lokalpresse ebenfalls nicht auf der Titelseite. Auch *Danckelmann* publizierte in seinem Bericht zum Juristentag die Schlussrede Franks, aufgrund deren Wichtigkeit, in praktisch voller Länge und „im wesentlichen Wortlaut", während die Hitlerrede hingegen nur knapp zusammengefasst wiedergegeben wurde. Vgl. *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1322 ff.

[299] Leipziger Tageszeitung vom 4.10.1933, S. 1.

[300] „Denn – wie der Reichskanzler beim großen Juristenappel in der Messehalle hervorhob –, Ein Staat, der seine rassische Mission begriffen hat, kennt keine Unterdrückung fremder Völker." Vgl. *Stoll*, S. 341.

[301] *Stoll*, S. 345. Vgl. auch die pathosgeladene Überhöhung der Rede in den Leipziger Neuesten Nachrichten vom 4.10.1933, S. 2, welche die Inhaltslosigkeit der Rede verschleierte: „Es sind glaubensstarke Worte, die nun der Führer zu uns spricht. Seine Rede kreist um das Rassenproblem und seine Bedeutung für das Volk. Aber es ist kein biologisches Kolleg, das der Führer hält, sondern er redet als das Werkzeug Gottes. Die tiefen metaphorischen Hintergründe der Rassenfrage entschleiert er Zug um Zug. Er weist in seiner überzeugenden Art die Diskrepanz zwischen liberalem Staat und seiner Justiz auf. Mit der Proklamation einer neuen Einheit von Volk und Recht, nur möglich im totalen Staat, schließt der Führer seine von religiösem Geiste getragene Rede." In einer Rückschau zur Tradition der Deutschen Juristentage, in den Leipziger Neuesten Nachrichten vom 17.5.1936, S. 4, wurde in direkter Rede folgendes Zitat der Hitlerrede abgedruckt: „Volk, Staat, Bewegung und Recht eine Einheit, untrennbar miteinander verbunden zu fruchtbringender Arbeit für Deutschland." Die Aufzählung „Volk, Staat und Bewegung" erinnert stark an die These Schmitts zur Dreigliedrigkeit des neuen Staates. Zu Schmitt vgl. den 3. Teil dieser Arbeit, B., I., S. 153 ff.

und geduldet habe. Bei dieser Mitarbeit sei zu bedenken, daß der totale Staat keinen Unterschied mehr dulden könne zwischen Recht und Moral."[302]

Die verschiedenen Paraphrasen der Rede liefern aber nur wenig Greifbares. Mangels Kenntnis der Originalrede bleibt unklar, wie stark der jeweilige Autor bei seiner Paraphrasierung interpoliert hat. Das Beispiel der Hitlerrede am Juristentag widerlegt aber die häufig anzutreffend These, wonach die Justiz das bloße Instrument des Führerwillens gewesen sein soll.[303] Der am Juristentag geäußerte Führerwille diente den Juristen im Nachgang höchstens als vage Rechtsquelle, dessen Autorität zur Immunisierung und Legitimation der eigenen Thesen zwar gerne herbeizitiert, aber erst durch die rechtswissenschaftliche und -theoretische Ausformulierung durch die Juristen selbst eine normative Wirkung verliehen wurde. Der letztlich unbekannt gebliebene tatsächliche Wortlaut der Hitlerrede verkommt dabei zum bloßen Subtext. Für einige spätere Aufsätze diente jedoch gerade die vermeintliche „Hitlerrede" als argumentative Legitimationsgrundlage. Prominentes Beispiel ist hierbei Carl Schmitt, welcher bei seinem berühmt-berüchtigten Aufsatz „Der Führer schützt das Recht" die Rede Hitlers am Juristentag als Ausgangspunkt zur Ausformulierung und Legitimation seiner eigenen Thesen nutzte, wobei Schmitt Hitlers vermeintlichen Worten einen eigenen juristischen Bedeutungsgehalt zukommen ließ.[304]

Auch Rechtsanwalt Erwin Noack berief sich 1934 in einem Aufsatz auf die Hitlerrede. Methodisch stellte Noack hierbei Bindings positivistische Trennung von Sitte und Recht Hitlers Äußerung am Juristentag gegenüber, der in seiner Rede betont habe, dass der Nationalsozialismus den Gegensatz von Moral und Recht nicht kenne.[305]

---

[302] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1324.

[303] So etwa *Von Hehl*, NS-Herrschaft, S. 21, welcher die Justiz „als Instrument des Führerwillens" bezeichnet.

[304] Vgl. *Osterkamp*, S. 38; *Blasius*, Carl Schmitt, S. 122. Siehe bei *Schmitt*, DJZ 1934, Sp. 945: „Auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, am 3. Okt. 1933, hat der Führer über Staat und Recht gesprochen. Er zeigte den Gegensatz eines substanzhaften, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht abgetrennten Rechts zu der leeren Gesetzlichkeit einer unwahren Neutralität und entwickelte die inneren Widersprüche des Weimarer Systems, das sich in dieser neutralen Legalität selbst zerstörte und seinen eigenen Feinden auslieferte. Daran schloss er den Satz: ‚Das muß uns eine Warnung sein'." Auch in seinem 1936 verfassten antisemitischen Aufsatz beruft sich Schmitt auf die Rede Hitlers. Vgl. *Schmitt*, Das Judentum, S. 30: „Auf dem Juristentag im Oktober 1933 sagte der Führer, dem Rechtsleben dürfe künftighin niemals wieder der enge Zusammenhang mit dem sittlichen Gemeinschaftsleben der Nation verlorengehen."

[305] *Noack*, DR 1934, S. 405, Fn. 16. Ebenso der Preußische Staatsrat: „Mit einer inneren Kraft, wie sie nicht überboten werden kann, forderte der Führer des neuen Deutschlands selbst die Einheit von Recht und Moral. Er brach dadurch endgültig mit der bisher als Dogma in der formalistischen Jurisprudenz geltenden Unterscheidung von Recht und Moral. Damit ist die Grundlage für die Arbeit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung, der Verwaltung und der Rechtsberatung klargelegt: im Zentrum der Beratung das Volk

Selbst die nationalkonservative Juristenelite am Reichsgericht bediente sich der Hitlerrede zur Legitimation des Reichsgerichts als weiterhin höchsten Gerichtshof. So etwa Senatspräsident von Richthofen[306] in seinem Aufsatz zur Bedeutung des Reichsgerichts im Aufbau der deutschen Rechtspflege:

„Es gibt wohl niemand im deutschen Vaterlande, dem es nicht als eine Selbstverständlichkeit erschiene, daß der Bau der deutschen Rechtspflege durch einen obersten Gerichtshof gekrönt sein muß. […] Die nationalsozialistische Bewegung hat gerade auch die Rechtswissenschaft mit neuen Gedanken in weitgehendem Masse befruchtet und große neue Gesichtspunkte, die bisher wenig oder gar nicht beachtet worden waren, ins helle Licht des Tages gestellt. Das ist namentlich zum Ausdruck gelangt in der Tätigkeit des BNSDJ […] und ganz besonders maßgebend in der Rede, welche der Führer und Reichskanzler am 3. Oktober 1933 auf dem großen Leipziger Juristentage gehalten hat.“[307]

Trotz des bis dato unbekannt gebliebenen Original-Redemanuskriptes und der unklaren Urheberschaft der Paraphrase im Tagungsband unternahm die „Hitlerrede“ insofern eine erstaunliche Rezeptions-Karriere in der zeitgenössischen Literatur, sogar bis in die neueste rechtshistorische Forschung hinein. Die publizierten Paraphrasen wurden bisher einhellig als Hitlers eigene Aussagen wahrgenommen. So heißt es bei *Osterkamp*, Hitler habe auf dem Juristentag 1933 persönlich verkündet: „Der totale Staat wird keinen Unterschied dulden zwischen Recht und Moral.“[308] Ähnliche Aussagen finden sich bei *Rüthers*, *Pauli* und *Rottleuthner*.[309] Ebenfalls vor

---

und seine Lebensnotwendigkeit und in Übereinstimmung hiermit als Richtschnur die Gesetze deutscher Moral.“ Vgl. Besprechung des Leipziger Juristentages, DJ 1933, S. 464.

[306] Dieprand Freiherr von Richthofen geb. 1875, antisemitischer Politiker, Mitglied in der DSP, ab 1918 in der DNVP, seit 1934 Senatspräsident am VII. Zivilsenats Reichsgericht. Von Richthofen wurde 1939 zum Vizepräsidenten des Reichsgerichts ernannt.

[307] *Von Richthofen*, DR 1934, S. 483 ff. So auch Senatspräsident Klee in seiner Rezension zur Denkschrift des Preußischen Justizministers: „Die Denkschrift bemüht sich im übrigen, den auch vom Volkskanzler Adolf Hitler in seiner Schlussansprache auf dem Leipziger Juristentag als notwendig betonten Einklang zwischen Recht und Moral herzustellen: dieses Bestreben wirkt sich in den Vorschlägen aus, den Satz ‚nulla poena sine lege‘ einzuschränken […].“ Vgl. *Klee*, S. 322 f.

[308] Vgl. *Osterkamp*, S. 38. Mit Verweis auf *Domarus*, S. 305, welcher allerdings die Paraphrase aus der Leipziger Tageszeitung zitiert, diese jedoch in direkter Rede wiedergibt. Auch findet sich bei *Domarus* ein Vermerk, dass Hitler seine Rede am 4. 10. 33 gehalten haben solle, was als Datumsangabe wie erwähnt falsch ist.

[309] Vgl. *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 46. Im Zentrum von Hitlers Rede habe der Rassegedanken als Kern der Sittlichkeit und Gerechtigkeit völkischen Rechts gestanden. Der Reichskanzler habe das Dritte Reich als einen Staat mit rassischer Mission definiert. Vgl. *Pauli*, S. 126: „Hitler hatte auf dem Leipziger Juristentag 1933 ausdrücklich betont, dass der Nationalsozialismus den Gegensatz von Recht und Moral nicht kenne“. Vgl. *Rottleuthner*, S. 51 f.: Hitler habe am Juristentag in Leipzig den Kernsatz, „von nun an gibt es keinen Unterschied mehr zwischen Recht und Moral“, wiedergegeben. Gemäß *Henning*, S. 244, soll Hitler den Begriff des „totalen Staates“ zuerst und einzig auf dem

dem Hintergrund des bisher unpublizierten Originaltextes und unter Berücksichtigung der erwähnten Zeitzeugenberichte zu Hitlers Auftritt lässt sich die These von *Blasius*, wonach die Rede Hitlers eine der führenden des Juristentages gewesen sei,[310] in Frage stellen.

Hitlers ominöser Auftritt am Juristentag 1933 sollte jedenfalls sein einziger an einer Juristentagung bleiben. Bei den darauffolgenden Tagungen 1936 und 1939 beließ er es jeweils beim Verschicken eines äußerst knapp gefassten Danksagungstelegramms zu Händen der „versammelten deutschen Juristen".[311]

G. Zwischenfazit

Anhand des äußeren Tagungsverlaufs zeigt sich, dass der Juristentag nicht mehr als eine rein rechtswissenschaftliche Fachveranstaltung fungierte, sondern partiell in eine propagandistische Massenveranstaltung umfunktioniert wurde. Mit zahlreichen Begrüßungsformeln, Festkundgebungen, Aufmärschen und Appellen wurden die Gemeinschaft des neuen Juristenstandes und die Bereitschaft zur Rechtserneuerung inszeniert.[312] Die Tagung wies in diesem Kontext Anzeichen einer Militarisierung auf, was sich anhand des militärischen Duktus und Schlagworten wie „Appellcharakter", Aufmärschen, „morgendliche Befehlsausgaben an die Gauführer" am jeweiligen Tagungstag[313] und der ebenso inszenierten soldatischen Kameradschaftlichkeit bei der Unterbringung der Teilnehmer in Massenquartiere belegen lässt. Allerdings lassen sich nur begrenzt Indizien für eine fortschreitende Militarisierung des Juristenstandes selbst finden.[314] Die pom-

---

Juristentag 1933 verwendet haben. Vgl. hierzu auch *Goetz*, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 32 (1982), S. 171.

310 Vgl. *Blasius*, Carl Schmitt, S. 121.

311 1936 ließ sich Hitler noch für eine offizielle Ansprache durch Propagandaminister Josef Goebbels vertreten. Der Juristentagung 1939, nunmehr in „Tag des Deutschen Rechts" umgetauft, blieb die Parteiprominenz und oberste Führungsriege gänzlich fern. *Schoenmakers* These, S. 199, wonach Hitler an den Juristentagungen üblicherweise die Abschlussrede gehalten habe, ist somit unzutreffend. Die Tagung fand außerdem nicht jährlich statt, sondern nur alle drei Jahre, zuletzt 1939. Zu den weiteren Juristentagungen vgl. den 4. Teil, C., S. 296 ff.

312 Vgl. *Schoenmakers*, S. 198.

313 Vgl. *Wolpers*, Der Deutsche Juristentag 1933, DNotZ 1933, S. 595.

314 Uniformen trugen in der Regel nur höhere Parteifunktionäre, daneben die SA und SS-Züge und von den Juristen hauptsächlich die Referendare aus dem Hanns-Kerrl-Lager. Gemäß einem BNSDJ-Rundschreiben war den gewöhnlichen Teilnehmern nur das Tragen dunkler Anzüge gestattet. Vgl. hierzu 2. Teil, B., I., S. 47. Auch bei den Reichsparteitagen wurde erst in den späteren Jahren des Regimes das Tragen von Uniformen zur Pflicht erklärt und teilweise auch auf zivile Bereiche ausgeweitet. Vgl. *Urban*, S. 146 f.

pös inszenierte Gemeinschaftlichkeit des neuen Juristenstandes wies zudem einige Bruchstellen auf. Im Tagungsverlauf zeigen sich die polykratischen Machtverhältnisse, welche die Institutionenkonkurrenz befeuerten und der Tagung einen weitgehend dynamischen und ergebnisoffenen Charakter verliehen.

Die Eröffnungsveranstaltung verlief bereits ungünstig, da Hitler kurzfristig seine Teilnahme absagte. Bei Goerdelers und Gürtners Auftritten zeigten sich die Spannungen zwischen den nationalkonservativen Akteuren und dem alten Parteikämpfer Frank. Die erwähnte Spannung zeigte sich auch im Rahmen der Veranstaltung beim Reichsgericht, wobei Frank nicht vom Reichsgerichtspräsidenten selbst, sondern von einem *ad hoc* bestimmten Vertreter empfangen wurde. Die Geschehnisse im Reichsgericht verdeutlichen das Lavieren der nationalkonservativen Richterschaft zwischen Selbstmobilisierung und Resistenz gegenüber den neuen Machthabern.

Trotz der propagandistischen Vergemeinschaftung wies die Juristentagung durch einzelne Exklusivveranstaltungen weiterhin eine elitäre Komponente auf. Auch die feierliche Proklamation der AfDR verstand sich hierbei als exklusive Sonderveranstaltung für die juristische Funktionselite und Parteiprominenz. Der gewöhnliche Teilnehmer war von diesem *„Gentlemens Club"* in der Regel ausgeschlossen.[315] Dennoch sollte ein Rahmenprogramm den restlichen Teilnehmern den „Erlebnisfaktor" der Tagung sicherstellen.

Bei den Sondertagungen der Fachgruppen im BNSDJ manifestierte sich deutlich die Fachgruppenpolykratie im Kontext der Gleichschaltungsbestrebungen des BNSDJ. Der weit gefasste Teilnehmerkreis am Juristentag ermöglichte, dass auch nicht-juristische Fachgruppierungen wie etwa Rechtspfleger, Volks- und Betriebswirte sowie Kaufleute teilnahmen und sich als Gruppierung positionieren konnten. Der Juristentag fungierte für die Fachgruppen im BNSDJ als Katalysator für deren Neuformation, zumal sich diese einen professionspolitischen Aufstieg erhofften. Die Vertreter der Fachgruppen nutzten daher die Dynamik und Aufbruchstimmung am Juristentag, um für die eigene Fachgruppe vermehrt Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Justiz zu reklamieren, zumeist auf Kosten anderer Berufsgattungen. Im professionspolitischen Machtkampf galt es dabei, die vertretene Fachgruppierung als die führende anzupreisen und ihre hervorragende Stellung bei der geplanten Rechtserneuerung zu untermauern, um konkurrierenden Berufsgruppen den Rang abzulaufen. In diesem Sinne setzte ein regelrechter Überbietungswettbewerb ein, wer als volksnaheste Fachgruppe im BNSDJ eine führende Stellung in der Justiz erhalten sollte.

---

[315] Vgl. *Hachtmann*, Polykratie, S. 16ff.

Der Juristenappell mit dem Auftritt Hitlers sollte den krönenden Abschluss der Tagung darstellen, doch auch hier erwies sich die propagandistische Inszenierung als brüchig. Ein Teil der Anwesenden konnte die Rede Hitlers aufgrund der Platzverhältnisse gar nicht zur Kenntnis nehmen. Ferner soll Hitler gemäß den anwesenden Zeitgenossen missgelaunt gewirkt haben, seine Rede sei im Hinblick auf die juristischen Inhalte fragwürdig gewesen und zündete letztlich nicht. Wohl deshalb wurde der Originaltext der Rede nicht publiziert, sondern einzig verschiedene paraphrasierte Versionen, welche aber Juristen wie Carl Schmitt dennoch die Legitimationsgrundlage für weitere rechtswissenschaftliche Ausformulierungen bot, insbesondere die formelhaft rezipierte Überwindung einer Trennung von Recht und Moral. Hitlers Auftritt am Juristentag verdeutlicht beispielhaft, dass das in der Forschung vielfach angeführte Führerprinzip, wonach die monokratisch-herrschende Führerfigur den Handlungsspielraum der Juristen determiniert haben soll, zumindest mit Blick auf Hitlers Auftritt am Juristentag sich einer Quellengrundlage entzieht.

3. Teil:

Die Analyse der juristischen Vorträge

Im dritten Teil und Hauptteil der vorliegenden Arbeit geht es darum, die Reden am Juristentag zu analysieren. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den rechtswissenschaftlichen Fachvorträgen am dritten und vierten Tagungstag. Wer hier sprach, gehörte zu den Wortführern der juristischen Professionselite in der Formierungsphase des Regimes.[1]

In der stürmischen Anfangsphase nach der Machtübernahme galt wegen des revolutionären Neubeginns auch aus juristischer Perspektive alles als offen und gestaltbar.[2] Wie erwähnt war auch die Rechtserneuerungsvorgabe für den Juristentag „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht"[3] eine propagandistische Leerformel, in welcher allenfalls der völkische Grundgedanke angelegt ist, dass das Recht nur für das deutsche Volk gelten soll und dass dieses Recht ein spezifisch deutsches Recht sein muss. Der vage Gehalt dieser Formulierung erlaubte daher vielseitige wissenschaftliche Ausformulierungsoptionen.[4] Wie vollzog sich also anhand der Reden die kumulative Selbstmobilisierung der juristischen Professionselite am Juristentag 1933?

Die im Tagungsband abgedruckten Reden sind mit ca. 324 Textseiten äußerst umfangreich.[5] Auffallend ist die Vielfalt an verschiedenen Fach-

---

[1] „Die brennendsten Fragen der Gegenwart werden in Leipzig zur Verhandlung kommen, erste Männer der Bewegung werden als Referenten die Aufgabe haben, die Teilnehmer über ihre Sondergebiete zu belehren." Berliner Morgenpost vom 29.9.1933, S. 14. *Stoll*, S. 345, bezeichnete die Referate ab dem 2.10.1933 als „Vorträge führender nationalsozialistischer Juristen und hervorragender Sachkenner", die die Teilnehmer an der „allgemeinen Fachtagung" mit den Grundgedanken des Nationalsozialismus über das Recht und mit den allgemeinen Zielen der Rechtserneuerung vertraut machten. Ebenso *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1316, wonach „führende Männer" in den verschiedenen Rechtsgebieten Vorträge hielten, und *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 852, der die Reihe der rechtswissenschaftlichen Vorträge als die „eigentliche Facharbeit" bezeichnete.

[2] *Stolleis*, Geschichte, S. 319f.; *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 90.

[3] *Schraut*, S. 324.

[4] Vgl. *Rüthers/Schmitt*, S. 371, welche in Bezug darauf treffend von einer „atemlosen Hektik in der Produktion weltanschaulicher Anleitungen und Ratschläge für die NS-Rechtspraxis" sprechen.

[5] Geht man als Faustregel bei einer Textlänge von zehn Seiten von einer Redezeit von etwa 20–30 Minuten aus, ergibt dies eine für den Juristentag gesamthafte Redezeit von knapp elf Stunden. Sofern ein Redner am Juristentag mehrere Reden hielt, erfolgt eine zusammenfassende Gesamtanalyse aller Reden des jeweiligen Redners.

themen. Am Juristentag zeigt sich ein derart heterogenes Bild an juristischen Erneuerungsvorschlägen, dass bei der Analyse vom Verfasser eine Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes vorgenommen und zugleich ein Interpretationsrahmen festgelegt werden musste. Da die Durchführung des Juristentages zeitlich in eine Phase zahlreicher rechtspolitischer und rechtstheoretischer Grundsatzdebatten fiel, sind die Reden anhand vorab definierter Analysekriterien zu untersuchen.

Die Wahl der Analysekriterien erfolgte einerseits deduktiv, da einige dieser Kriterien bereits in der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus untersucht wurden.[6] Andererseits liegt der Kriterienwahl auch ein induktives Vorgehen zu Grunde, d. h. die Kriterien bilden inhaltlich ein Substrat der gehaltenen Reden, kommen aber nicht notwendigerweise in jeder Rede vor. Die Untersuchung anhand dieser Gesichtspunkte ermöglicht neben der notwendigen Beschränkung der zu bearbeitenden Materie einen anschließenden Vergleich der präsentierten Rechtserneuerungskonzepte. So kann untersucht werden, welche konkurrierenden Gruppierungen sich mit ihren Rechtserneuerungskonzepten formierten. Die im Folgenden noch zu beleuchtenden Analysekriterien und Gruppeneinteilungen sind nicht als trennscharfe Raster oder als fest vorgeschriebenes Prüfschema zu verstehen. Sie sollen viel eher dazu dienen, den Redner bzw. seine Rechtserneuerungstheorie in den Diskurs einzuordnen und eine Vergleichsbasis mit anderen Rednern zu ermöglichen.[7]

In die Textanalyse fließen im Sinne einer personengeschichtlichen Dimension die Vorgeschichte als auch die weitere Karriere des jeweiligen Redners nach dem Juristentag ein. Aufgrund welcher Motive und aufgrund welcher biografischen „Prägung" wählte der jeweilige Redner sein Tagungsthema? Untersucht werden soll nebst den diskursiven Inhalten auch die Wirkungs- und Publikationsgeschichte der jeweiligen Rede: Wurde diese im Nachgang vom Redner im wissenschaftlichen Diskurs aufgegriffen? Auf welche Resonanz in der Fachwelt stieß die Rede? Wie verlief die weitere Karriere des jeweiligen Redners? Als Referenzpunkte für die Karriereentwicklung nach 1933 dienen hierbei die späteren Juristentagungen 1936 und 1939.

---

[6] So bspw. der „Streit um den Rechtsstaat", die Debatte um die Beibehaltung subjektiver Rechte oder der Generationenkonflikt innerhalb der Funktionseliten. Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 96 ff.

[7] Aufgrund der Begrenztheit der vorliegenden Arbeit können nicht sämtliche Reden analysiert werden. Dies würde den Rahmen nur schon aufgrund der Vielzahl der Reden und deren Länge sprengen. Exemplarisch sollen für eine Gruppe die prominentesten Redner als „Wortführer" der jeweiligen Gruppe präsentiert und analysiert werden. Sofern ein Redner am Juristentag mehrere Reden hielt, erfolgt eine Gesamtanalyse aller Reden des jeweiligen Redners.

Zunächst werden anhand einer überblicksweisen Darstellung die erwähnten Analysekriterien näher beleuchtet.

1. Rechtsstaatsverständnis: Nach der Machtübergabe stand die für viele Juristen selbstverständlich gewordene Bezeichnung „Rechtsstaat" als „liberalistisches Konstrukt" in Frage. Aufkommenden Forderungen nach einer gänzlichen oder teilweisen Modifikation standen Kontinuitätsüberlegungen im Hinblick auf den formalen Rechtsstaatsgedanken gegenüber.[8] Im gleichen Kontext wurde kritisch infrage gestellt, ob die Bezeichnung „Rechtsstaat" überhaupt weiterverwendet werden dürfe.[9] Eng damit verbunden ist die Auseinandersetzung um den Fortbestand oder das Ende des subjektiven Rechts nach 1933.[10]

Insofern ist es für die vorliegende Analyse von Interesse, die Reden anhand des erwähnten Streits um den Rechtsstaat sowie um das subjektive Recht zu untersuchen. Welches Rechtsstaatskonzept präsentierte der jeweilige Redner? Forderte er eine Kontinuität oder im Gegenzug einen konsequenten Bruch mit überlieferten rechtsstaatlichen Prinzipien und eine Preisgabe des Begriffs „Rechtsstaat" zugunsten einer völkisch-dynamischen Gemeinschaftsordnung? Votierte der Referent für eine Beseitigung oder Kontinuität der Verfassung? Gehörte der Redner zur Gruppe der Beseitiger oder zu derjenigen der Verteidiger des subjektiven Rechts?

2. Professionsverständnis & Juristenbild: Die Frage des Professionsverständnisses betrifft ein breites sozialwissenschaftliches sowie wissenschaftshistorisches Themenfeld, weshalb für das vorliegende Analysekriterium eine Einschränkung vorgenommen werden muss. Von vorwiegendem Interesse ist hierbei die Auseinandersetzung um eine Entprofessionalisierung des Juristenberufes. Im Zuge der ergebnisoffenen Neuformierung des Machtapparates sahen sich die Juristen daher früh mit ideologischen For-

---

[8] *Stolleis*, Geschichte, S. 316. Die Thematik rund um den Rechtsstaat betraf im Übrigen nicht nur die Zunft der Staats- und Verwaltungsrechtler, sondern war ein alle Rechtsgebiete umfassendes Thema in der Formierungsphase. Auch Rechtserneuerungsvorschläge im Zivil- und Strafrecht setzen notwendigerweise ein dafür passend konzipiertes Rechtsstaatstheorem voraus. Das jeweilige Rechtsstaatsverständnis bildet damit den Vor- und Überbau einer fachspezifischen Rechtsmodifikationsthese.

[9] Vgl. zum „Streit um den Rechtsstaat" *Stolleis*, Geschichte, S. 325 ff. Die zahlreichen Rechtsbrüche extra-legal agierender Gruppierungen wie die SA heizten diese Debatte weiter an und es entwickelte sich eine Grundsatzdebatte um die Terminologie des Rechtsstaats.

[10] Ebd., S. 363 ff.; *Klippel*, S. 31 ff. Auch hier gab es kollektivistische Angreifer, die nach dem Ideal eines Gemeinwesens strebten, das die Gegensätze von Staat und Gesellschaft, Individuum und Gemeinschaft, öffentlichem und privatem Recht in sich ‚aufheben' sollte. Als Gegenbewegung etablierte sich ebenfalls eine Gruppe vehementer Verteidiger der subjektiven Rechte sowie in der Mitte die große Anzahl derer, die das subjektive Recht zwar nicht ganz eliminieren, es aber gleichzeitig durch immanente Gemeinschaftsbindungen seines liberalen Charakters entkleiden wollten.

derungen nach einer Entprofessionalisierung des Rechtssystems und einem Abbau justizieller Kompetenzen konfrontiert.[11]

Wozu brauchte es also aus Sicht des Redners weiterhin Juristen? Welche Kompetenz- und Kontrollansprüche sprach der Redner der rechtswissenschaftlichen Profession zu? Forderte er einen punktuellen oder generellen Abbau juristischer Kompetenzschranken? Oder gehörte er zu den Verteidigern der juristischen Professionalität bzw. forderte er gar eine Expansion juristischer Deutungshoheiten? Wie äußerte sich der Redner in diesem Zusammenhang zur Juristenausbildung? Wie sollte inskünftig der Zugang zur juristischen Berufswelt geregelt werden? Sollte dieser weiterhin als Monopol für akademisch-universitär ausgebildete Juristen betrachtet werden oder forderte der Redner eine Öffnung des juristischen Professionsbegriffs?

3. Etablierung neuer Rechtsbegriffe und Fachrichtungen:[12] Im Kampf gegen das „überkommene liberalistische" Begriffssystem der Weimarer Rechtsordnung stellten die Etablierung neuer Rechtsbegriffe probate Mittel zur Selbstmobilisierung dar.[13] Die ideologischen Schlagworte „Volk, Gemeinschaft, Rasse und Führer" als „materieller Kerngehalt des Nationalsozialismus" hätten den Juristen gemäß *Lepsius* als „inhaltlicher Mindestgehalt" und „werterfülltes Reformprogramm für das materielle Recht" gedient.[14] Vor allem der Begriff der „Gemeinschaft" bildete im nationalsozialistischen Ideologiekonglomerat eine zentrale Referenzebene.[15] Grund-

---

[11] Passend dazu ein Auszug der Rede Franks beim Reichsparteitag 1933: „Sehen Sie, es gab da Leute, die sagten: wozu brauchen wir eigentlich noch Juristen? Wozu brauchen wir noch Rechtsfachleute? Wozu brauchen wir noch eine Justiz? Wozu benötigen wir vor allem akademische Juristen?" Vgl. *Frank*, Ansprache Reichsparteitag, JW 1933, S. 2090 f.

[12] Dieses Kriterium ist nicht losgelöst von den ersten beiden zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit dem Rechtsstaats- und Professionsverständnis eines Redners zu untersuchen. Vielfach wurde bspw. der Begriff des traditionellen Rechtsstaates gerade mit neuen Begrifflichkeiten „ummantelt", um einer Einstufung als liberalistischer Nonkonformist zu entgehen. So gesehen handelt es sich beim ersten Kriterium zum Rechtsstaat und bei diesem Kriterium nicht zwingend um Antagonismen.

[13] Die neue Terminologie strotzte nur so von vagen Floskeln wie „Gemeinschaft", „Volk", „Führung", „Blut und Boden". Einige Rechtstheoretiker im NS haben es sich nach 1933 daher zum Ziel gemacht, die Trennung von Recht und Moral so weit wie möglich zu überwinden. Dadurch verstanden sie „ethische Konzepte" wie etwa „Sittlichkeit", „Anständigkeit", „Treue" oder „Ehre" als Rechtsbegriffe. Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 96 f.; *Wittreck*, S. 8 f.; *Konitzer*, S. 7.

[14] *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 86; *Rückert*, Unrecht durch Recht, JZ 2015, S. 796: „Es kam nun mehr auf einen neuen Denkstil, eine neue Methodik und Sprachtechnik an, eben das Umdenken der Rechtsbegriffe."

[15] *Lepsius*, Begriffsbildung, S. 62, spricht von einer „inflationären Verwendung" des Gemeinschaftsbegriffes (Gemeinwohl oder Volksgemeinschaft sind häufig verwendete Synonyme); *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 97; *ders.*, Geschichte, S. 325. Gefordert wurde eine Abkehr von der Zügellosigkeit des Individualismus und die Hinwendung zur Gemeinschaft, wie bspw. rechtliche Bindungswirkungen durch Sitte, Kameradschaft, Führerprinzip.

lage bildete u. a. die im Parteiprogramm der NSDAP postulierte Forderung „Gemeinnutz vor Eigennutz". Die Juristen sahen sich in ihrem Verständnis früh in der Rolle „als Hüter und Gestalter der Gemeinschaftsgrenzen".[16] Das Gleiche galt für die Internalisierung der Rassenlehre in das Rechtssystem. Auch hier blieben – mit Ausnahme der dezidiert rassenhygienischen und antisemitischen Stoßrichtung des Parteiprogramms[17] – die weiteren ideologischen Vorgaben vage, was zu zahlreichen konkurrierenden juristischen „Lösungsvorschlägen" und rassentheoretischen Modellen führte.[18] Die aus den propagandistischen Formeln abgeleitete Konzeption neuer Rechtsbegriffe erlaubte zugleich das Konstituieren eines neuen juristischen Spezialisten- und Expertentums, darunter auch die Etablierung neuer juristischer Fachrichtungen (z. B. Erbhofrecht).

Mit diesem Kriterium soll daher untersucht werden, inwiefern der Redner am Juristentag ideologisch-propagandistische Leerformeln – darunter etwa Begriffe wie Rasse, Volkstum, Sitte und Gemeinschaft – juristisch erfasste und rechtsmethodisch sowie dogmatisch in die Systematik des Rechts einordnete und für seine Rechtserneuerungstheorie nutzbar machen wollte.

4. Generationen- und Gesinnungspolemik: Der Nationalsozialismus ist als mehrheitlich junge Bewegung zu betrachten,[19] doch blieb nach der Machtübergabe die alte, nationalkonservative Funktionselite überwiegend in ihren Ämtern. Aufgrund der rassischen und politischen Säuberungen drängte alsbald eine jüngere Funktionselite in die freigewordenen Ämter.[20] Dadurch entstand früh ein Generationenkonflikt, zusätzlich geschürt durch die „revolutionäre Arroganz" der jungen Juristenelite.[21] Ihrem Ver-

---

[16] *Schoenmakers*, S. 39.

[17] Vgl. Punkte 4 und 5 des Parteiprogramms der NSDAP, wonach „Staatsbürger nur sein kann, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein." „Die Anderen" müssen als Gast „unter Fremdengesetzgebung" stehen. Dazu kamen rassenhygienische Forderungen nach einer Reinhaltung der arischen Rasse.

[18] Vgl. *Lepsius*, Bewertungskriterien, S. 88; *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 347. Auch beim Rassemodell ging es dem einzelnen Funktionär nun darum, die konzeptionelle Führung in Bezug auf rassenideologische Formeln und die Rassenpolitik des Regimes zu erringen. Vgl. zu diesem „Irrgarten der Rassenlogik" *Essner*, S. 15, 19, 21 ff. und 61 ff.

[19] Vgl. *Grüttner*, Generationskonflikt, S. 340; *Haar*, S. 62: „Über 50 Prozent der NSDAP-Mitglieder aus der Zeit vor 1933 waren männlich und jünger als 30 Jahre" und S. 71: Das Alters- und Berufsprofil der NSDAP veränderte sich nach der Märzwahl 1933 „deutlich zugunsten der Älteren und gehobenerer Berufsgruppen".

[20] Vgl. *Grüttner*, Generationskonflikt, S. 352 f.

[21] Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 97. Jüngere politisierte Wissenschaftler drängten auf die Einführung neuer Terminologien und externer Referenzebenen (wie bspw. Volk, Führer, Sippe, Rasse etc.), wehrten sich aber vor zu engen Definitionen, um die Rechtsordnung „flüssig" und verfügbar für künftige politische Entscheidungen zu halten. Die positivistisch geprägte alte Professionselite stand diesen neuen Begrifflichkeiten skeptisch gegenüber, soweit sie als Rechtsbegriffe durchgesetzt werden sollten.

ständnis zufolge, sollte die neue, „nationalsozialistische Rechtswissenschaft“ eine „Junge Rechtswissenschaft“ sein.[22]

Zeigte sich somit die generationelle Prägung in den Rechtserneuerungstheorien? Polemisierte bspw. ein Angehöriger der jüngeren Juristenelite gegen die alte „Riege der Geheimräte“?

Nebst dem Generationenkonflikt werden die Reden auf ideologische Gesinnungspolemik gegen sog. Opportunisten untersucht. Die bereits in der Kampfzeit vor 1933 der NSDAP angehörigen Juristen forderten aufgrund ihres Selbstverständnisses als „Mitbegründer“, „Vorreiter“ bzw. „alte Kämpfer“ eine maßgebendere Rolle im neuen System gegenüber den in den Ämtern verbliebenen Juristen, welche – wenn überhaupt – erst nach der Machtübernahme den Weg in die Partei fanden. Nicht selten äußerten sich die alten Parteikämpfer spöttisch über die „Märzgefallenen“ oder „Maikäfer“ und unterstellten ihnen Opportunismus im Sinne eines rein formalen, aber nicht „menschlichen“ Bekennens zur nationalsozialistischen Bewegung.[23]

5. Gruppeneinteilung: Anhand der erwähnten diskursiven Streitthemen sind die Redner im Sinne einer Synthese in verschiedene rivalisierende Gruppierungen einzuteilen, die sich am Juristentag manifestierten, namentlich in die Gruppe der alten, nationalkonservativen Juristenelite (A.), in diejenige der jungen Rechtswissenschaftler (B.) sowie in die Gruppierung der Parteijuristen und alten Parteikämpfer (C.). Die Redner der Gruppe werden einerseits anhand ihres Redeinhaltes, d.h. aufgrund ihrer konzeptionellen und diskursiven Haltung zu den oben genannten Kriterien, andererseits auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einem Machtzentrum und einer Sozialisationskohorte zugeordnet.

Aufgrund der Begrenztheit der vorliegenden Arbeit können nicht sämtliche Reden jeder Gruppe analysiert werden. Dies würde den Rahmen bereits aufgrund der Vielzahl der Reden und deren Länge sprengen. Exemplarisch sollen pro Gruppe die prominentesten Redner als Wortführer der jeweiligen Gruppe präsentiert und analysiert werden.[24]

---

[22] *Ditt*, S. 231.

[23] Vgl. *Grüttner*, Generationskonflikt, S. 339 ff. Als „Märzgefallene“ galten diejenigen, welche erst nach den Märzwahlen 1933 sich der NSDAP anschlossen. Als „Maikäfer“ bezeichnete man die Parteibeitritte nach der Aufnahmesperre im Mai 1933. Zuweilen wurde den sog. Opportunisten auch die Bezeichnung „Parteigenosse“ oder „Volksgenosse“ verweigert. Vgl. *Sunnus*, S. 61; *Steveling*, S. 356; *Weigel*, S. 91 ff.

[24] Es ist zudem zu erwähnen, dass eine Einteilung in Gruppen im Ergebnis immer auch eine Komplexitätsreduktion bedeutet. Die Gruppeneinteilungen der Redner sind daher nicht als trennscharf oder abschließend zu verstehen, zumal sich sowohl Personen als auch Gruppen aufgrund neuer tagespolitischer Wendungen wiederum neuformierten, sodass es kurzfristig – je nach Themenbereich – zu neuen Allianzen und Gegnerschaften auch innerhalb der eigenen Gruppe kommen konnte. Einzelne Redner fallen zudem in

A. Die alte, nationalkonservative Professionselite

Die vor 1880 geborene nationalkonservative juristische Professionselite bildete auch nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten die „traditionelle Führungselite“[25] in Justiz, Wissenschaft und Verwaltung. Angehörige dieser national denkenden Juristenelite, die weder politisch noch rassisch ausgegrenzt waren, konnten daher nach 1933 nahezu ohne Unterbrechung weiterarbeiten.[26]

Politisch geprägt durch eine konservativ-bürgerliche, nationalliberale wie auch autoritäre Denkweise standen sie der Weimarer Republik skeptisch gegenüber und nahmen das demokratische System bestenfalls als vorübergehende Ordnung hin. Für sie bedeutete der negative Ausgang des 1. Weltkrieges nicht nur der Zusammenbruch des eigenen Vaterlandes, sondern auch ihres bürgerlichen Selbstbildes.[27] Die Revolution von 1918 und die Etablierung des parlamentarisch-demokratischen Systems stellte für die alte, nationalkonservative Juristenelite eine radikale Zäsur dar. Das Trauma der Kriegsniederlage und die Schmach des Versaillervertrags prägten zudem das kollektive Gedächtnis.[28]

Aufgrund ihrer monarchistischen Sehnsucht und mentalen Verwurzelung in vordemokratischen Zuständen stimmten die meisten Vertreter dieser Gruppierung freudig in den Abgesang der Weimarer Demokratie und in die nationale Aufbruchstimmung nach 1933 mit ein, zumal auch das nationalsozialistische Ideologiekonglomerat für die nationalkonservative Juristenelite sehr weitgehend anschlussfähig war. Die Forderung nach einer stramm autoritären Führung, die Rückkehr des Juristenstandes zu Traditionsbewusstsein und einer nationalen Gesinnung, die Wiederherstellung und Festigung der alten Hierarchien sowie ein latenter Antise-

---

die Schnittmenge verschiedener Gruppen. Ferner kann aus der durch den Verfasser vorgenommenen Gruppeneinteilung nicht daraus geschlossen werden, dass sich der Redner selbst als Angehöriger dieser Gruppe sah. Sie ist mit anderen Worten nicht zwingend als ein Abbild bestehender Allianzen zu verstehen.

[25] *Mommsen*, S. 50.

[26] *Stolleis*, Geschichte, S. 247. Nur ein kleiner Teil der alten Professionselite nahm an der kumulativen Selbstmobilisierung nach 1933 nicht teil, sondern entschied sich zu schweigen (wie auch die Mehrheit der Organisatoren des „alten“ Juristentages), wich auf „juristische Nebengebiete“ aus oder ging in die „äußere bzw. innere Emigration“.

[27] Vgl. *Schoenmakers*, S. 226.

[28] „In der Forderung nach Wiederherstellung von Deutschlands nationaler Größe, der Zurücknahme des Versaillervertrags, aber auch im Sehnen nach politischer Ruhe und sozialer Stabilität, in der Restauration des eigenen gesellschaftlichen Status,“ sammelten sich nach *Schoenmakers* einige Angehörige der älteren, nationalkonservativen Juristengeneration in rechtskonservativen Freikorpsverbänden, dem Stahlhelm oder Altherrenverbänden“, mit deutlicher antisemitischer wie auch antidemokratischer Ausrichtung. Vgl. *Schoenmakers*, S. 226.

mitismus bzw. Antikommunismus sind einige Beispiele für die genannte Anschlussfähigkeit.

Die politische Entwicklung der Frühphase nach der Machtübergabe wurde von vielen Konservativen und Demokratieskeptikern als ein Überwinden der inneren Zerrissenheit durch politische Machtkämpfe und ein Wiederanknüpfen an die Zeit des Kaiserreiches empfunden. Der Nationalsozialismus sollte daher überwiegend mit traditionellen Kategorien im Sinne der „Ruhe und Ordnung des Wilhelminismus“ erfasst und mitgestaltet werden.[29] Das jedoch eher kleinbürgerliche und antiintellektuelle Profil der NSDAP, „der demagogische Stil ihrer Propaganda und die Angst vor einer Einschränkung der geistigen Freiheit“ sorgten nach *Grüttner* dafür, dass – trotz der antirepublikanischen Haltung der alten Funktionselite – zunächst nur wenige den Weg in die NSDAP fanden.[30] Dies änderte sich erst maßgeblich nach dem Reichstagsbrand und den Märzwahlen 1933. Die traditionelle Elite leistete somit einen signifikanten Beitrag zur Zerstörung der Weimarer Republik, ohne am Aufstieg des Nationalsozialismus zur Massenbewegung in nennenswerter Weise beteiligt gewesen zu sein.[31]

In Bezug auf die Rechtserneuerungsdebatte zeigte sich bei der alten, national-konservativen Juristenelite eine generelle Skepsis gegen zu ausufernde und weitgreifende Änderungspläne. Vorwiegend war diese Juristengeneration wissenschaftlich-methodisch im Kaiserreich sozialisiert worden und hoffte daher auf eine Restaurierung des vordemokratisch-autoritären Rechtsstaates monarchischer Prägung. Nach der Machtübergabe verharrte die alte Juristenelite in ihrer traditionellen Rolle als „Hüter des Rechts“, welche sie bereits in der Weimarer Republik in Form eines „nationalen Korrektivs“ gegenüber dem demokratischen Gesetzgeber ausgeübt hatte. Ausgehend von diesem kollektiven Vorverständnis resultierte früh eine Zurückhaltung und Resistenz gegenüber der Implementierung propagandistischer Terminologien in die Rechtssprache.[32]

„Die Riege der Alteingesessenen“[33] und ihr alt-konservativer, elitärer Habitus[34] waren allerdings den aufsässigen jüngeren Rechtserneuerern häufig ein Dorn im Auge. Durch die scharfen, ideologisch begründeten Angriffe der jungen Juristenelite gerieten sie daher nicht selten mit ihren konservativen sowie restaurativen Rechtserneuerungskonzepten in die Defensive.

Die Professoren Wilhelm Kisch und Friedrich Oetker bildeten die führenden Vertreter dieser Gruppierung am Juristentag. Beispielhaft für diese

---

29 *Ditt*, S. 50 f.
30 Vgl. *Grüttner*, Generationskonflikt, S. 340.
31 Ebd.
32 Siehe bei *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 94 ff.
33 *Schoenmakers*, S. 416.
34 *Hachtmann*, Wissenschaftsmanagement, S. 455.

Gruppe und ebenfalls mit einem rechtswissenschaftlichen Fachvortrag zur Aufgabe des Steuerrechts im neuen deutschen Recht am 3. 10. vertreten war Dr. h. c. Enno Becker (1869–1940), Senatspräsident am Reichsfinanzhof in München[35], ein angesehener Vertreter des Steuerrechts und Verfasser der Reichabgabenordnung 1919.[36] Ebenfalls dieser Gruppe zuzuordnen und mit einem Redebeitrag am Juristentag vertreten sind der Ökonom, Geheimrat Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst[37] und der Reichsgerichtsrat Erich Schultze sowie die bereits im Rahmen des äußeren Tagungsablaufs erwähnten Senatspräsidenten Friedrich Oegg, Franz Gürtner und Carl Goerdeler.

Ebenfalls zu dieser Gruppe gehörend und am Juristentag anwesend – aber ohne Redeauftritt – ist Karl Meyer, vormaliger Angehöriger der ständigen Deputation des Juristentages.[38] Des Weiteren ist eine Teilnahme der bereits älteren Staatsrechtslehrer Rudolf Smend[39], Otto Koellreutter[40] sowie von Franz Schlegelberger, seit 1931 Staatssekretär im RJM und seit 1928 Mitglied der Ständigen Deputation des DJT, belegt.[41]

Nicht anwesend waren wie bereits erwähnt Reichsgerichtspräsident Bumke sowie Reichspräsident Hindenburg, der sich durch Gürtner vertreten ließ.[42] Dem Juristentag ebenfalls ferngeblieben ist Hans-Heinrich Lammers, Verwaltungsjurist und Staatssekretär in der Reichskanzlei.[43]

---

[35] Vgl. dazu *Becker*, die Aufgabe des Steuerrechts im neuen deutschen Staat, in: *Schraut*, S. 280 ff.

[36] Nach *Landau*, ZNR 1994, S. 386, eines der bedeutendsten Gesetze der Weimarer Republik.

[37] Vgl. dazu *von Zwiedinecks*, Proklamation der AfDR, in: *Schraut*, S. 227 ff.

[38] *Meyer* schrieb im Anschluss an den Juristentag einen feierlichen Bericht zur Tagung. Vgl. *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1281 ff. Ähnlich wie *Stoll* wies er zudem im Vorfeld auf die Legitimität der Durchführung des neuen Juristentages hin. Vgl. *Meyer*, DJZ 1933, Sp. 1217 ff.

[39] Vgl. *Otto*, S. 243. Smend besuchte Erwin Jacobi in Leipzig im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am Juristentag.

[40] Vgl. *Becker*, S. 104. *Koellreutter* verfasste zudem einen kurzen Bericht zum Juristentag, in: RVbl. 1933, S. 852.

[41] Vgl. Neue Leipziger Zeitung vom 1. 10. 1933, Nr. 274, S. 1. Allerdings nur während der Eröffnungsveranstaltung. Schlegelberger erschien wohl zusammen mit Gürtner. Vgl. *DJT*, Recht mitgestalten, S. 80 f.

[42] Frank schickte Hindenburg Grußformeln im Namen der deutschen Juristen vgl. Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 2. 10. 33, S. 4. Hindenburgs darauffolgende Grußnote wurde feierlich bei der Eröffnung der Fachtagungen verkündet. Vgl. *Frank*, Eröffnung der Fachtagung, in: *Schraut*, S. 146: „Den in Leipzig versammelten Vertretern des Deutschen Juristentages danke ich für das Gelöbnis der Treue und die Grüße, die ich mit den besten Wünschen für Ihre Arbeit erwidere. Möge Ihr kraftvolles Bekenntnis zu deutschem Recht und wahrer Gerechtigkeit innerhalb und außerhalb der Reichsgrenzen erfolgreichen Widerhall finden."

[43] Die Anwesenheit Lammers wäre sicherlich im Tagungsprogramm oder zumindest in der Lokalpresse erwähnt worden. Auch in Lammers Biografie, verfasst von *Volker Koop*, ist nichts von einer allfälligen Teilnahme am Juristentag erwähnt.

I. Wilhelm Kisch: Der Traditionalist

1. Vorbemerkungen

Der in München lehrende Professor für bürgerliches Recht, Geheimrat Prof. Dr. Wilhelm Kisch (1874–1952), war zuvor noch in die Organisation des ursprünglich in München geplanten DJT involviert gewesen. Nachdem Frank die Juristentagung für seine Zwecke okkupiert hatte, gelang es Kisch relativ zügig, sich in den Organisationsprozess des neuen Juristentages einzugliedern. Schon früh stand er in diesem Kontext für die im vorhergehenden Teil analysierte Sondertagung der Hochschullehrer als Vertreter der Dekane der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zur Verfügung. Kisch ging es dabei um einen geschlossenen Auftritt der Dekane am Juristentag, um ein feierliches Bekenntnis zum neuen Regime abgeben zu können.[44] Auch in Bezug auf die AfDR begann die Zusammenarbeit zwischen Frank und Kisch bereits im Juli 1933. Hierbei ging es um die Rekrutierung der Hochschullehrer für die Akademie. Kisch als Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät München erreichte sehr früh die uneingeschränkte Mitarbeit dieser Fakultät an der AfDR.[45]

Sein vorgängiges rechtspolitisches Wirken bescherte Kisch am Juristentag gleich mehrere Redeauftritte.[46] Zum einen hielt er als einziger Dekan eine Rede auf der Sondertagung der rechts- und staatswissenschaftlichen Dekane, zum anderen hatte er bei der feierlichen Proklamation der AfDR wiederum die Gelegenheit, eine Rede zu halten. Ebenfalls trat er am zweiten Tagungstag bei den rechtswissenschaftlichen Vorträgen auf und präsentierte dort seine Thesen zur Reform des Zivilprozessrechts.[47] Kisch nutzte dabei die anstehende Reform des Zivilprozesses (Novelle 1933)[48] sowie sein bisheriges wissenschaftliches Wirken im Bereich des Zivilprozessrechts, um sich am Juristentag zu positionieren.

---

[44] Vgl. zur Sondertagung der Hochschullehrer und Dekane den 2. Teil, D., III, 1., S. 74 ff.

[45] *Adlberger*, S. 168 ff.

[46] Da Kisch am Juristentag mehrere Reden hielt, bildet ein Kondensat von Kischs Reden am Juristentag die Grundlage der nachfolgenden Analyse.

[47] Die Reform des Zivilprozessrechts wäre auch ein zu behandelndes Thema am alten Juristentag gewesen. Vgl. *Göppinger*, S. 131. Ob Kisch beim abgesagten DJT ebenfalls einen Vortrag zum ZPR gehalten hätte, konnte mangels Quellen nicht eruiert werden.

[48] Vgl. RGBl. 1933 I, 780. Eine erste Reform des Zivilprozessrechts nach der Machtübergabe trat mit dem Gesetz vom 27. Oktober 1933 (Novelle 1933) in Kraft. Die Reform basierte hauptsächlich auf Entwürfen aus der Zeit der Weimarer Republik. Der Grundgedanke der Novelle war die Beschleunigung des Verfahrens sowie die Betonung der Interessen der Allgemeinheit an der Rechtspflege, wonach die Parteien und ihre Vertreter sich bewusst sein müssen, dass die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient.

Bereits in der Kaiserzeit lagen sein Forschungsschwerpunkt und seine Lehrtätigkeit im Bereich des Zivilprozessrechts.[49] Während der Weimarer Republik war Kisch unter anderem Mitbegründer der Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtler an der Universität München.[50] Die Vereinigung beschäftigte sich mit dem akademischen Unterricht und den Reformbestrebungen im Zivilprozessrecht. Insbesondere wollte man der Marginalisierung des Zivilprozessrechts als juristische Fachdisziplin entgegentreten.[51] Kisch kritisierte die im Rahmen der Studienreform erhobene Forderung nach einer Zurückdrängung des Zivilprozessunterrichts im rechtswissenschaftlichen Curriculum und setzte sich für die Beibehaltung oder gar für die Erweiterung seines Forschungsschwerpunktes ein.[52] Die Vereinigung Deutscher Zivilprozessrechtler hatte jedoch nie den von ihr angestrebten wissenschaftlichen Einfluss einnehmen können.[53]

Am Juristentag bestand für Kisch nun die ausgezeichnete rechtspolitische Möglichkeit, durch eine geschickte fachliche Positionierung weitere Reformvorschläge im Zivilprozessrecht zu unterbreiten, die er in der Weimarer Zeit noch nicht hatte verwirklichen können.

2. Nationaler Rechtsstaat

Kisch ging in seiner Rede selbstverständlich davon aus, dass der neue Staat ein Rechtsstaat sein wolle und sein müsse. So wies er auf die „verfassungsmäßig verankerte Stellung der Gerichte“ hin, womit er auch von einer Kontinuität der Weimarer Reichsverfassung ausging.[54]

> „Die Rechtsprechung wird durch unabhängige nur den Gesetzen unterworfene Richter ausgeübt. Dieser Leitstern wird auch im neuen Staat leuchten müssen, der ein Rechtsstaat sein will und sein muß.“[55]

In dieser verfassungsmäßigen Ordnung sollte Kisch zufolge weiterhin eine Form von Gewaltentrennung sowie eine unabhängige Rechtsprechung be-

---

[49] Kisch promovierte bspw. zu einem zivilprozessrechtlichen Thema. Nach seiner Habilitation lehrte er in Straßburg u. a. auch Zivilprozessrecht. Auch bei seiner späteren Lehrtätigkeit in München lag sein Schwerpunkt u. a. beim Zivilprozessrecht. Siehe bei *Adlberger*, S. 26 ff. sowie S. 73 f.

[50] *Adlberger*, S. 86.

[51] Ebd., S. 94 ff.

[52] Ebd., S. 163.

[53] Ebd., S. 189.

[54] Ob und in welcher Form die Verfassung aus der Weimarer Zeit noch in Kraft blieb, war umstritten. Bspw. Schmitt lieferte in seinem Referat am Juristentag das theoretische Gegenkonzept, wonach die Weimarer Reichsverfassung mit der Machtübergabe als erledigt betrachtet werden müsse. Zu Schmitt vgl. dieser Teil, B., I., S. 148 ff.

[55] *Kisch*, Reform des Zivilprozesses (zit. nachfolgend: Reform ZPR), in: *Schraut*, S. 199.

stehen. Kisch betonte hierbei, dass sich der Richter nicht diejenigen Funktionen anmaßen dürfen, die dem Gesetzgeber vorbehalten seien, womit er sich anfänglich gegen die rechtsschöpferische Tätigkeit der Gerichte aussprach.[56] Anhand dieser These zeigt sich zudem Kischs rechtsmethodische Verwurzelung im Rechtspositivismus. Seine positivistische Grundhaltung war aber auch durch taktische Überlegung gesteuert. Denn mit dieser defensiven Konzeption wird die primäre Verantwortung zur Rechtserneuerung auf den Gesetzgeber verschoben. Die Gerichte konnten dadurch abwarten und sich gegebenenfalls – ganz unpolitisch – der neuen gesetzlichen Situation anpassen.[57]

Innerhalb der polykratischen Strukturen verteidigte Kisch die Gerichte als eigenständige und vor allem unabhängige Akteure. Das Primat der Politik gegenüber der Justiz verwarf er:

> „er [der Richter] wird Befehlen vorgesetzter Verwaltungs- und Regierungsstellen, auch der höchsten im Staat, in seiner rechtsprechenden Funktion nicht unterworfen sein.“[58]

Damit relativierte Kisch auch das Führerprinzip. Selbst Hitler als die höchste Autorität im NS-Regime hätte aufgrund dieser These somit keinen Zugriff auf die Richter. Gemäß Kisch seien alle Eingriffe von unberufener Seite – mögen sie noch so gut gemeint sein – aufs Strengste zu unterdrücken.[59] Auch die persönlichen Sicherheiten der richterlichen Stellung sind für Kischs Rechtsstaatkonzept kennzeichnend. Da die revolutionäre Phase nach dem Willen des Führers nunmehr abgeschlossen sei, gehe es von jetzt an in pragmatischer Weise darum, dem Richter nebst den persönlichen Garantien seiner Stellung ein unentziehbares Recht in seinem Amt zu gewährleisten.[60]

Die Richter sollten wohl dadurch vor persönlicher Anfeindung oder gar einer Amtsenthebung geschützt werden, falls die Parteielite mit gewissen Urteilen nicht einverstanden sein würde. Die Reaktionen auf vergangene Gerichtsurteile, die nicht immer im Sinne der NSDAP-Parteigenossen ausfielen, neigten schon vor der Machtübergabe teilweise zu wüsten, polemischen Beschimpfungen gegen die Gerichte. Hierbei verlangte Kisch nun wieder die Respektierung und Achtung der Gerichte sowie die Akzep-

---

[56] Ebd.
[57] Kisch vertrat seine positivistische Haltung allerdings nicht konsequent. Die rechtsschöpferische Tätigkeit der Gerichte wird von ihm in einem späteren Teil der Rede ebenfalls betont.
[58] Ebd.
[59] Ebd.
[60] Ebd.

tanz ihrer Urteile. Kisch hatte bereits im Vorfeld auch die Unabhängigkeit des Reichsgerichts betont.[61]

Kischs Verteidigung sowohl des nationalen Rechtsstaates als auch der Unabhängigkeit der Gerichte hing aber weniger mit einem von ihm vertretenen Rechtsstaatsideal, sondern vielmehr mit professionspolitischen Interessen zusammen. Mit der Erhaltung der Rechts- und Justizförmigkeit der Verfahren sollte der Machtbereich der Juristen gegenüber den vorpreschenden extra-legal agierenden Gruppierungen wie etwa die SA oder die SS verteidigt werden.

Inhaltlich baute Kisch seine Thesen auf der Konzeption des vordemokratischen formalen Rechtsstaates auf, in welcher die Dichotomie zwischen öffentlicher und privater Sphäre aufrechterhalten bleibt. Die ideologische Forderung des „totalen Staates" griff Kisch zwar auf, beschrieb diesen aber in despektierlichen Worten als Staat, der „seiner Tendenz nach auf weitgehende Ergreifung des einzelnen Bürgers in allen seinen sozialen Lebensäußerungen gerichtet ist".[62] Kisch akzeptierte denn auch die völlige (rechtliche) Auflösung des Individuums und den kompletten Verlust subjektiver Rechte nicht:

> „So sehr die öffentlichen Interessen den privaten vorangehen, so weit der totale Staat seine Macht ausdehnen mag, irgendeine Grenze, eine rechtliche Grenze gegenüber dem einzelnen Bürger wird er ziehen und die Grenze, die für den Rechtsstaat kennzeichnend ist, hat ihre letzte Sicherheit in der Unabhängigkeit der Gerichte als Institutionen [...]."[63]

In Kischs Rechtsstaatskonzeption bleiben somit gewisse Teile der Privatautonomie und damit verbunden auch des subjektiven Rechts erhalten.[64] Gleichzeitig verkleinert sich aber die private Sphäre und tritt zu Gunsten der nun deutlich ausgedehnten staatlichen Sphäre zurück. Kisch gelang es dadurch, eine nationalkonservative Kompromisslösung zu präsentieren. Einerseits wurde er dem ideologischen Anspruch „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" gerecht, indem er den staatlichen Interessen Vorrang zusprach. Demzufolge ging Kisch auch vom „unbedingten Primat des öffentlichen Wohls" bzw. vom „unbedingten Vorrang der öffentlichen vor den privaten Interessen" sowie von der „Autorität und Ausschließlichkeit des Staats-

[61] *Kisch*, Sondertagung der juristischen und staatswissenschaftlichen Dekane der deutschen Universitäten (zit. nachfolgend: Sondertagung Dekane), in: *Schraut*, S. 35. Kisch verwies in seiner Rede auf den in Leipzig in Erfüllung gegangenen „tausendjährigen Traum eines wirklich souveränen, einheitlichen höchsten deutschen Gerichtshofs".

[62] vgl. *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 197 f.

[63] Ebd., S. 199.

[64] Dies aber nur, sofern sie überhaupt als Rechtssubjekt anerkannt und nicht als Nicht-Volksgenossen vom Rechtsschutz exkludiert wurden. Diese Konsequenz sprach Kisch in seiner Rede aber nicht an.

gedankens" aus.[65] Andererseits bleibt der justiziable Grundrechtsgehalt des privaten Raumes erhalten, wenn auch in deutlich geringerer Form als zur Zeit der Weimarer Republik. Die Grenzziehung zwischen staatlicher und privater Sphäre bleibt aber letztlich vage, wobei Kisch diese rechtliche Grenzziehung zwischen staatlich und privat der Deutungsmacht der Gerichte als letzte Sicherheitsgaranten überließ.

Mit der Beibehaltung der Justiz- und Prozessförmigkeit der Verfahren konnten folglich auch die meisten prozessualen Rechtsinstitute (u. a. die Verfügungs- und Dispositionsmaxime oder das beiderseitige rechtliche Gehör) im Zivilprozessrecht erhalten bleiben. Auch eine Einschränkung des Rechtsmittelverfahrens rechtfertige sich nach Kisch nicht. Mit der Beibehaltung einer privaten Sphäre bleibt das Privatrecht bzw. das bürgerliche Verfahrensrecht weiterhin vom öffentlichen Recht getrennt und damit als Fachgebiet erhalten, womit sich Kisch gegen Thesen der stärker völkisch argumentierenden Juristen stellte, welche ein aus der völkischen Gemeinschaft abgeleitetes Gemeinschaftsrecht anstelle eines auf das Individuum gerichtetes und scharf vom öffentlichen Recht getrenntes Privatrecht forderten.[66]

Vor allem das materielle Zivilrecht wurde relativ stark durch den Gemeinschaftsbegriff durchdrungen, was sich u. a. am Beispiel des Reichserbhofgesetzes zeigte.[67] Die kollektivistischen Angriffe auf das Zivilprozessrecht waren zu Beginn zwar nicht großflächig und meist auf einzelne Rechtsinstitute beschränkt. Dennoch war das Zivilprozessrecht an die Mechanismen des materiellen Zivilrechts gebunden. Ohne Privatautonomie verlöre das Zivilrecht seinen materiellen Sinngehalt und damit verbunden wäre auch das Zivilprozessrecht als Fach delegitimiert. Um die Existenz seines eigenen Fachbereichs zu wahren, entfaltete Kisch in seiner Rede am Juristentag daher die Antithese zur kollektivistisch-völkischen Gemeinschaftsvorstellung, indem er die Beibehaltung eines Restes von Privatautonomie forderte.[68]

Kischs vorwiegend defensive Haltung in Bezug auf die Kontinuität des Rechtsstaates barg aber auch gewisse Risiken, denn diese bot gerade den stärker völkisch-ideologisch argumentierenden Juristen eine Angriffsfläche. Sowohl der formale Rechtsstaat als auch die daraus folgenden bürgerlichen Rechte wurden von nicht wenigen Juristen als „verächtliche und liberalistische Konstruktionen des 19. Jahrhunderts" betrachtet, die es zu

[65] Ebd., S. 203.
[66] Vgl. statt vieler *Forsthoff*, Der totale Staat; *Schmitt*, DR 1933, S. 201.
[67] Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 102. Vgl. dazu nachfolgend die Rede von Kerrl, dieser Teil, C., II, 1., S. 255 ff.
[68] Siehe bei *Stolleis*, Geschichte, S. 325 ff.

überwinden galt.[69] Folglich brauchte Kisch eine argumentative Legitimationsbasis, die über eine Betonung der rein praktischen Relevanz der durch ihn verteidigten Rechtsinstitute hinausging. Um der Gefahr zu entgehen, mit seinen bewahrenden Forderungen als liberalistisch diskreditiert zu werden, beschwor er die von ihm verteidigten Rechtsinstitute als altes gutes deutsches bzw. germanisches Rechtsgut und untermauerte dies mit Verweisen auf die deutschrechtliche Tradition vieler Rechtsgüter des Privatrechts, um diese auch im neuen Regime als mit der Ideologie vereinbar zu deklarieren.[70] Im neuen Gewande eines alten germanischen Rechtsgutes sollten daher die „überkommenen liberalistischen" Rechtsgrundsätze auch für das neue Regime ohne Unterbrechung weitergelten.

3. *Aufrechterhaltung der juristischen Professionalität*

Kischs traditionelle Rechtsstaatskonzeption deckt sich inhaltlich mit seiner Forderung, die Professionalität und damit den Machtbereich der traditionellen Juristenelite im neuen System zu verteidigen. Sein Grundkonzept bestand darin, die rechtswissenschaftliche Dogmatik, Lehre und Ausbildung von politischen Forderungen möglichst abzutrennen. So sei das Zivilprozessrecht zwar vom „Wandel über Volk, Staat und Recht" berührt, die bloß rechtstechnische Seite des Prozessrechts hingegen nicht. Zugleich betonte Kisch aber, dass der Zivilprozess ein gleichwertiger und vollgewichtiger Bestandteil der gesamten Rechtsordnung und daher mehr als bloß technische Zweckmäßigkeit darstelle.[71] Deshalb war Kisch bemüht, am Juristentag eine sachlich-funktionale Legitimationsbasis für das Zivilprozessrecht im neuen Staat zu schaffen. Mit der Betonung der Wichtigkeit und praktischen Relevanz des eigenen Fachbereichs griff Kisch zudem seine Forderung zur Zeit der Weimarer Republik auf, die „Verkümmerung" des Zivilprozessrechts als juristische Fachdisziplin zu verhindern.

Im Rahmen der Reform des Zivilprozesses votierte er – ganz im Sinne der proklamierten Forderung nach einer Schließung der Kluft zwischen Volk und Juristen – für mehr Volkstümlichkeit im Prozessrecht. Hier zeigte sich bei Kisch ein genuin antiliberaler Duktus. Der Prozess durfte nicht

---

[69] So schrieb bspw. Freisler kurz vor dem Juristentag in der DJ, das Ziel des Nationalsozialismus sei „den formalen Rechtsstaat zum totalen Volksstaat zu erhöhen". Vgl. *Freisler*, Volksstaat, DJ 1933, S. 382.

[70] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 198, 202. So sei bspw. der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs altes deutsches Rechtsgut. Auch die Beibehaltung der Vollberufung würde nach Kisch in der langdauernden Tradition des deutschen Rechts begründet liegen. Vgl. a. *ders.*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 223. Es sei zu prüfen, was aus dem „Schatz alten deutschen Rechtsgutes" wert sei, der Gegenwart erhalten oder wiedergegeben werden, was an wesensfremden Elementen aus dem Recht auszuschalten seien.

[71] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 197.

mehr wie in der überkommenen Weimarer Rechtsordnung ein Schauplatz individualistischer und materialistischer Parteiinteressen sein, sondern hatte „volkstümlich“ und „sozial“ zu sein. Die Begriffe „sozial“ und „volkstümlich“ beschrieb Kisch als auf sich verweisende Begrifflichkeiten. Der soziale Prozess sei nur der volkstümliche Prozess. Zur Volkstümlichkeit gehöre die Einfachheit. Es ging Kisch somit nicht um sozialstaatliche Aspekte, sondern um die Vereinfachung des Verfahrens. Unnötige Formalismen sollten abgeschafft und die Sprache des Juristen verständlicher werden:

> „Also weg mit all dem formalen Kram, weg mit der großen Kompliziertheit, die heute noch den Prozeß auszeichnet, weg mit einer Sprache, die dem Mann des Volkes nicht verständlich ist, fort mit einem Stil der Gerichtsentscheidungen, bei denen man nur noch den Kopf schütteln kann!“[72]

Kischs Forderung nach einer Komplexitätsreduktion galt aber nicht nur für die Rechtspraxis, sondern auch für die Rechtswissenschaft. Die Wissenschaft solle wieder auf die Einfachheit, auf die Lebensnähe, auf die Volksverbundenheit des deutschen Rechts bedacht sein und für die klaren und großlinigen Gedanken des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit einen ebenso klaren und volkstümlichen Ausdruck finden.[73]

In seiner Rede zur Sondertagung der Dekane und zur Proklamation der AfDR plädierte Kisch für eine Alleinzuständigkeit der Rechtswissenschaft für die vorgesehene Rechtserneuerung. Von den akademischen Lehrern könne deshalb eine bedeutsame Mitwirkung erwartet werden.[74] Nach Kisch hatten „Männer der Rechtswissenschaft“[75] im Zuge des in der stürmischen Anfangszeit entfachten Reformeifers eine gewichtige Kritik- und Kontrollfunktion:

> „In der Tat, kann alle eiferfrohe Reformbegeisterung, aller noch so schwunghafter Wille zum Rechtsaufbau der strengen und gewissenhaften Kritik und Kontrolle wissenschaftlicher Betrachtung und der steten Besinnung auf die tiefsten Grundlagen und der letzten Ziele des Rechtes nicht entbehren.“[76]

Kisch nutzte die Gelegenheit, seine Erwartungshaltung an den neuen Staat bezüglich der Unabhängigkeit der Rechtswissenschaft darzulegen. Die Gewährleistung freier Forschung und Lehre sei schon immer eine stolze, auch im Ausland bekannte Tradition der deutschen Universitäten gewesen, die es zu erhalten gelte.[77] Um seine Forderung nach einer unabhängigen

---

[72] Ebd., S. 201. Mit dem Gedanken der Vereinfachung des Verfahrens und der „Förmlichkeiten“ sowie der Beschleunigung bekomme der Zivilprozess einen dem Volkswohl bedachten sozialen Charakter.

[73] *Kisch*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 223.

[74] *Kisch*, Sondertagung Dekane, *Schraut*, S. 33.

[75] *Kisch*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 223.

[76] *Kisch*, Sondertagung Dekane, *Schraut*, S. 34.

[77] Ebd.

Rechtswissenschaft zu legitimieren, berief er sich direkt auf Hitler und gerade nicht auf den „Reichsrechtsführer“ und „Führer des Juristentages“, Hans Frank:

> „Eingedenk des überlegenen staatsmännischen Wortes des Führers Adolf Hitler, daß der neue Staat fachlich gemeinte Kritik nicht ablehnt, sondern dankbar entgegennimmt, haben wir das Vertrauen, dass uns in den selbstverständlichen Grenzen, die durch das oberste Gesetz des Volks- und Staatswohles gezogen sind, verantwortungsbewußte, aber freimütige Kundgabe unserer wissenschaftlichen Ueberzeugungen in Schrift und Wort erhalten bleiben.“[78]

Kisch verstand somit die Rechtswissenschaft als weitgehend unpolitischen, d.h. politisch unkritischen Akteur, weshalb er die wissenschaftliche Unabhängigkeit auf eine reine fachliche Ebene reduzierte. In diesem Kontext leitete Kisch auf die Thematik der Juristenausbildung über. Da die Gruppierung des preußischen Justizministeriums mittels Etablierung wehrsportlicher und paramilitärischer Referendarlager sehr früh den Diskurs um die Juristenausbildung besetzte, war es für Kisch als Vertreter der Dekane entscheidend, den alleinigen Kompetenzbereich der Universitäten im Bereich der Juristenausbildung zu unterstreichen. Demgemäß führte Kisch aus, dass der neue Staat weise genug sei, die Pflege der Wissenschaft, die streng methodische Erziehung der Jugend als eine Säule seines Aufbaues zu pflegen. Und er sei stark genug, seine Hochschulen in diesem Geiste frei walten zu lassen.

Die weiterhin strikt akademisch verstandene Juristenausbildung verband Kisch mit einem erzkonservativen, paternalistisch-pädagogischen Ansatz. Die zukünftigen Führer der Rechtsordnung sollten von Anfang an in eine „strenge Zucht wissenschaftlicher Schule“ genommen werden.[79] Das „unübertreffliche Erziehungsmittel“ sei „strenge Denkzucht und wissenschaftliche Methode und Verantwortung“.[80] Wichtiger als alle äußeren Regelungen werde das fachliche Ziel sein, „das kostbarste Gut des neuen Deutschlands, seine Jugend, im Sinne eines harmonischen Ausgleichs der Willens- und der Geisteskräfte, des Charakters und des Verstandes, der seelischen und körperlichen Fähigkeiten heranzuziehen“.[81]

Die rechtswissenschaftliche Lehre hat diesem Verständnis nach somit über die dogmatische Ausbildung hinaus eine Erziehungsfunktion, nämlich die Erziehung zur restlosen Hingabe für Volk und Staat.[82] Keine „blassen Theoretiker“, sondern „wirklichkeitsnahe Willensmenschen“ sollen

---

[78] Ebd.
[79] Ebd.
[80] *Kisch*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 225.
[81] Ebd., S. 224 f.
[82] Vgl. *Kisch*, Sondertagung Dekane, in: *Schraut*, S. 33 f.

nach Kisch ausgebildet werden.[83] Neben die wissenschaftlich-dogmatische Ausbildung hat daher eine politisch-ideologische Charaktererziehung zu treten. Die Aufgabe des Studiums als „Charaktererziehung“ hatte Kisch im Übrigen bereits in der Weimarer Zeit gefordert und er nutzte nun die Gelegenheit, diese Forderung am Juristentag geschickt reformuliert unterzubringen.[84]

Aus Kischs Überlegungen zur Reform der Juristenausbildung folgen somit nicht eine Entprofessionalisierung und Militarisierung durch „wehrsportliche Übungen“ in sog. Referendarlagern.[85] Die streng wissenschaftlich-methodische Ausbildung bildet bei Kisch weiterhin das wichtigste Kriterium. Dadurch verblieb auch die von Kisch geforderte Charakterausbildung der Studenten im Wirkungsbereich der Universitäten und fiel damit gerade nicht an paramilitärische Referendarlager. Denn Kisch zufolge hätten es die deutschen Rechtslehrer schon immer als ihre Aufgabe angesehen, in der akademischen Jugend außer dem Drange zur Wahrheit und Gerechtigkeit das Gefühl wehrhafter Mannhaftigkeit, die Liebe zur Heimat und die Begeisterung für Deutschlands Größe zu erwecken.[86] Kisch vertrat im Übrigen die hervorragende Rolle der Rechtswissenschaft bei der Juristenausbildung ebenfalls bereits vor der Machtübergabe.[87] Daran anschließend zeigte sich Kisch nach 1933 als entschiedener Gegner, die Universitäten zu bloßen „Fachschulen“ umzugestalten.[88]

Mit seiner auch am Juristentag vertretenen Haltung nach einer Führungsrolle der Rechtswissenschaft stand Kisch jedoch nicht nur im Gegensatz zum militarisierten „preußischen“ Konzept des Referendarlagers, sondern auch zum Ausbildungskonzept des bayerischen Justizministers. Frank hatte bereits vor dem Juristentag die Relevanz des „Rechtspraktischen“ betont. Ihm zufolge dürfe die Juristenausbildung nicht eine rein wissenschaftliche Aufgabe der Universitäten allein sein, sondern solle viel eher der Justizverwaltung zufallen.[89]

---

[83] *Kisch*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 225.

[84] Vgl. *Adlberger*, S. 81 und 189.

[85] Vgl. dazu *Schmerbach*, S. 22 ff. und nachfolgend die Reden von Kerrl und Freisler, dieser Teil, C., II, S. 255 ff.

[86] *Kisch*, Sondertagung Dekane, in: *Schraut*, S. 34.

[87] Siehe bei *Adlberger*, S. 81 und 189. Schon in der Weimarer Zeit forderte er eine gründliche wissenschaftliche und nicht zu praxisorientierte Ausbildung im Jurastudium. Folglich kritisierte er (wie zahlreiche andere Professoren) beispielsweise die bayerische Studienreform, wonach beim 1. Staatsexamen nicht nur Professoren, sondern auch Praktiker als Prüfer zugelassen sein sollen.

[88] Siehe bei *Adlberger*, S. 161 f.

[89] Vgl. *Adlberger*, S. 155. Welche in Bayern passenderweise der Wirkungsmacht Franks unterstand.

Reformpotential sah Kisch hingegen bei den Rechtsanwälten, welche aus der heutigen Zivilrechtspflege nicht mehr weggedacht werden könnten. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Aufladung des Privatrechts betrachtete er die Rechtsanwälte aber nicht mehr als „bloße Sachwalter privater Interessen", sondern als „Träger einer für Recht und Staat äußerst wichtigen öffentlichen Rechtspflegefunktion". Der neue Staat werde energischer als bisher der drohenden Proletarisierung dieses übersetzten Standes entgegenwirken müssen, und es sei nicht verwunderlich, dass der Grundsatz der freien Advokatur zugunsten des Grundsatzes der beschränkten Zahl geopfert werden müsste.[90]

Deutlich weniger polemisch fielen Kischs Reformvorschläge zur Auswahl und Ausbildung der Richter aus. Die geforderte Unabhängigkeit der Gerichte ist nach Kisch nicht eine bloße Bringschuld des Staates. Das Vertrauen des neuen Staates in die Beibehaltung der richterlichen Unabhängigkeit sollte durch eine „strengste Auslese bei der Wahl der Richterpersönlichkeit" legitimiert werden. Die angesprochene Selektion kann durch zweierlei Aspekte sichergestellt werden: Einerseits durch ein fachliches Kriterium im Sinne der Vorbildung als Jurist. Nur universitär ausgebildete Juristen sollten zum Richteramt und weiteren juristischen Berufen zugelassen werden. Der Forderung nach einer stärkeren Besetzung der Gerichte durch Laienrichter im Sinne sog. parteitreuer Volksrichter stand Kisch kritisch gegenüber.[91] Gleichwohl schloss er das Konzept einer Laienbeteiligung in der Gerichtsbarkeit nicht gänzlich aus: Es sei verkehrt, im neuen Autoritätsstaat den beamteten Richter als den alleinig möglichen anzusehen. Die Teilnahme des Volkes an der Rechtsprechung sei in alter deutscher Sitte verwurzelt. Die Zuziehung von Laien zum Gericht würde ferner auch im Einklang stehen mit der von jedem einzelnen Bürger erwarteten lebendigen Anteilnahme an den Aufgaben des Staates:

> „Und doch wird es sich […] grundsätzlich nicht empfehlen, in die ordentlichen Zivilgerichte in weitem Umfang Laien beizuziehen."[92]

Zur Begründung führte Kisch aus, dass die Komplexität der modernen wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Verhältnisse es unmöglich machen würde, Laien an der Rechtsprechung zu beteiligen. Die Zeit der „altdeutschen Rechtspflege", an der sich jeder Volksgenosse habe beteiligen können, gelte heute nicht mehr.[93] Aufgrund des von ihm vertretenen engen

---

[90] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 200.

[91] Vgl. *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 198. Mit der Bezeichnung „Laiengerichte" meinte er allerdings nicht „reine" Laiengerichte, sondern zusammengesetzte Gerichte aus Juristen und Laien.

[92] Ebd., S. 198.

[93] Ebd.

Professionsverständnisses lehnte er auch die von den Rechtspflegern geforderte Kompetenzerweiterung innerhalb der Justiz ab.[94] Gerade das Kriterium der sozialen Volkstümlichkeit diente Kisch als Antithese zu den Kompetenzansprüchen der Rechtspfleger, die ihrerseits den Rechtspfleger gegenüber dem Richter als volksnäheren Akteur im Justizwesen hervorhoben. Es sollte nach Kisch aber vermieden werden, dass der Eindruck im Publikum entstehe, „für den kleinen Mann solle ein geringer Gerichtsgrad gut sein“[95]:

> „Daher unsozial [ist] ebenso der Gedanke, die geringerwertigen Prozesse nicht der Entscheidung des Richters, sondern des Rechtspflegers zu übertragen.“[96]

Nebst dem erwähnten fachlichen Kriterium liegt der Selektion zum Richterposten andererseits ein charakterliches Kriterium zu Grunde. Demnach müsse der Richter die Gabe besitzen, „den Willen des Gesetzes nicht als gedankenloses Werkzeug, sondern als verständnisvoller Gehilfe zur Geltung zu bringen“.[97] Darüber hinaus müsse der Richter eine Autorität sein, die das Ansehen des Staates stärken würde, dem er seine Stellung verdanke. Dem fügte Kisch weitere floskelhafte Attribute hinzu, wie etwa „Willensstärke“, „Verantwortungsbewusstsein“, „Vertrautheit mit dem Leben, den wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belangen des Volkes“. Kisch deklarierte somit ein neues Richterleitbild, anhand welchem der Richter als eine volksverbundene, verständnisvolle Führungsfigur beschrieben wurde, die durch ihre Art der Prozessleitung das Vertrauen des Volkes und der rechtssuchenden Partei gewinnen und auf die Denkweise des einfachen Mannes aus dem Volke eingehen werde. Damit sei für die Volkstümlichkeit der Rechtspflege deutlich mehr getan als durch alle noch so schönen und gut gemeinten Gesetze.[98] Ferner dürfe die Richterlaufbahn – soll der Richter Anerkennung im Volk finden – nicht mehr ein Vorrecht einer bestimmten Gesellschaftsklasse sein. Allerdings stünde der Richterberuf nur den

---

[94] Die Rechtspfleger waren eine von vielen Berufsgruppen, die sich am Juristentag neuformierten und daher eine günstige Gelegenheit sahen, durch eine passende Positionierung mehr Zuständigkeiten in der Justiz auf Kosten der traditionellen Institutionen wie bspw. die ordentlichen Gerichte zu erhalten. Vgl. hierzu den 2. Teil, D., III., 6., S. 87ff.

[95] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 201.

[96] Ebd.: Kisch sprach sich auch gegen die Herausbildung neuer Sonder- und Spezialgerichte (wie etwa das neu gegründete Reichserbhofgericht oder das Erbgesundheitsgericht) aus. Innerhalb der polykratischen Strukturen dufte die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht in ihrem justiziellen Kompetenzbereich verdrängt werden. Mit einer reformierten und insbesondere interdisziplinären Juristenausbildung sollten solche Spezialistengerichte überflüssig werden. Hierzu forderte Kisch eine wirtschaftliche Ausbildung der Juristen, sodass die „vielfach geforderten Wirtschaftsgerichte“ nicht mehr benötigt würden.

[97] Ebd., S. 199.

[98] Ebd.

Männern offen. Frauen wurden demnach vollständig von einer richterlichen Tätigkeit exkludiert.[99]

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich in das vom Wortlaut her zunächst ideologiefreie Richterbild und Leitbild für die Rechtsanwälte ohne Weiteres ideologische, insbesondere völkisch-rassische Erwägungen hineinprojizieren lassen.[100] Schließlich hieß es bei Kisch auch als oberste Zielsetzung in Bezug auf die Reform der Juristenausbildung:

> „Darum kommt alles darauf an, daß der deutsche Richter und der deutsche Anwalt möglichst vollkommen den Persönlichkeitstypus verwirklichen, wie er der neuen Staatsauffassung entspricht […]“[101]

4. Rückbesinnung auf altdeutsche Rechtstraditionen

Als Vertreter der alten, nationalkonservativen Elite rief Kisch im Bereich der Rechtserneuerung zur Mäßigung auf und forderte eine Besinnung auf alte deutschrechtliche Traditionen. Der Reformeifer der jungen Juristenelite und insbesondere die Implementierung neuer propagandistischer Formeln wie etwa das Führerprinzip im Justizsystem wurden von ihm kaum mitgetragen, was sich anhand seiner These zur Besetzung der Gerichte entweder mit einem Kollegium oder mit einem Einzelrichter zeigt. Es sei nach Kisch verfehlt, aus dem Führerprinzip und aus der Pflege der Persönlichkeit, wie sie mit Recht kennzeichnend seien für den neuen Staat, die Forderung nach dem Alleinrichter ableiten zu wollen.[102] Die Konzentration der Verantwortung bei einer Person sei vielleicht passend für das Militär, die Staatsführung oder die Leitung der Verwaltung, aber nicht für die abwägende, aburteilende Funktion des Prozessrichters. Der Richter müsse zwar eine Persönlichkeit sein, das Gericht als Institution solle aber nicht nur eine einzige Persönlichkeit umfassen. Bei wichtigen Streitgegenständen brauche es gegenseitige Ergänzung und Kontrolle.[103]

---

[99] Kisch entschuldigte sich für diese dem neuen Zeitgeist entsprechende Aussage bei den anwesenden Frauen im Saal. Zu den Juristinnen an den Juristentagen in der NS-Zeit, vgl. die Ausführungen in *Deutscher Juristinnenbund e. V.*, Juristinnen in Deutschland, S. 32 f.

[100] Das Gleiche gilt für die These, wonach „wesensfremde Elemente“ aus dem Recht auszuschalten seien. Vgl. *Kisch*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 223.

[101] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 205. „[…] geistig überlegen, charakterlich untadelig, von starkem Willen und hohem Verantwortungsgefühl getragen, von der Leidenschaft zur Wahrheit und Gerechtigkeit durchdrungen und mit Begeisterung den Aufgaben eines aktiven Staates hingegeben und das Beste seiner Kraft aus den Tiefen der deutschen Volksseele schöpfend.“

[102] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 198. Womit sich Kisch gegen Franks Forderung eines obligatorischen Einzelrichtertums im Sinne des Führerprinzips stellte. Zu Franks Forderung in der Abschlussrede vgl. *Freuding*, Juristentage, 72. DJT in Leipzig (2018), S. 36.

[103] Ebd.

Kisch verteidigte die „alte Ordnung“, indem er die Besetzung der Gerichte durch Alleinrichter verhindern wollte. Zu leicht hätte die alte, nationalkonservative Richterelite durch junge, aufstrebende Parteijuristen aus den Posten verdrängt werden können. Bliebe aber das Kollegialsystem erhalten, würde dies auch bedeuten, dass die alte Juristenelite ihre Stellung weiterhin behalten und Einfluss auf die nachrückenden Richter nehmen könnte. Diese These lässt sich mit einer späteren Aussage von Kisch belegen. Im Bericht des Ausschusses für bürgerliches Recht betonte er, dass gerade „das Kollegium ein Mittel zur Anleitung und Erziehung des richterlichen Nachwuchses“ sein könne.[104]

Um auch hier der Gefahr zu entgehen, mit seiner Forderung nach der Beibehaltung des Kollegialsystems als reaktionär abgestempelt zu werden, wies Kisch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Kollegialsystem gerade keine Schöpfung liberalistischer Staatsauffassung, sondern „altes, gutes deutsches Gedankengut“ sei.[105]

5. Fazit & Wirkungsanalyse

Kischs Rechtserneuerungsvorschläge sind mehrheitlich als konservativ bzw. stellenweise gar als restaurativ zu bewerten. Im Ergebnis plädierte er für eine weitgehende Restauration des vordemokratischen formalen Rechtsstaates und für eine Fortgeltung des subjektiv-öffentlichen Rechts. Die Konzeption des „totalen Staates“ deutete er in einen bloß „aktiven Staat“ um, woraus er rechtstheoretisch eine öffentlich-rechtliche Aufladung des Privatrechts folgerte. In diesem Kontext befürwortete er einen partiellen Vorrang der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten, ohne dabei aber die private Sphäre völlig preiszugeben.

Auch die Unabhängigkeit der Justiz bleibt nach Kisch unantastbar, solange beim Zugang zu den jeweiligen Posten innerhalb der Justiz entsprechend scharf auch nach ideologisch determinierten Charaktermerkmalen selektiert würde.

In Bezug auf die Rechtserneuerung verteidigte er die Deutungsmacht der Rechtswissenschaft und sprach ihr weitgehende Kompetenz- und Kontrollansprüche zu. Auch die Juristen-, Anwalts- und Richterausbildung sollte weiterhin eine rein akademisch-wissenschaftliche Ausbildung bleiben. Reformpotential sah er aber insofern, als dass diese nicht mehr nur eine rein juristische Ausbildung, sondern auch wie erwähnt eine charakterliche Bildung beinhalten müsse. Damit eröffnen sich Spielräume für eine ideologische Aufladung der Juristenausbildung und damit verbunden auch

[104] *Kisch*, Ausschuss, ZdAfDR 1935, S. 17 f.
[105] *Kisch*, Reform ZPR, in: *Schraut*, S. 198.

Exklusionsmöglichkeiten gegenüber politischen Dissidenten oder als jüdisch definierte Juristen.

Gleichwohl wird auch hier die juristische Professionalität nicht gänzlich zu Gunsten rein charakterlich-ideologischer Auslesemerkmale negiert. Das fachliche Merkmal behält bei Kisch das Übergewicht, was der bürgerlich-konservativen Juristenelite, die von den politischen Säuberungswellen weitgehend unbetroffen blieb, sehr entgegenkommen durfte. Auch das durch Kisch formulierte Richterleitbild entsprach zwar der rechtspolitischen Forderung nach einer Schließung der Kluft zwischen Volk und Juristen. Dennoch wurde die weitgehende Beibehaltung der traditionellen Justiz- und Gerichtshierarchien als im Einklang mit der neuen Ideologie gerechtfertigt. Das Führerprinzip wurde durch Kisch zwar im Grunde für die neue Staatsform begrüßt, aber gerade für das Justizsystem als nicht kompatibel erklärt. Kisch zufolge widersprach das Führerprinzip der alten deutschrechtlichen Tradition des Kollegialsystems in den deutschen Gerichten.

Auch wenn Kisch mit seinen eher sanften Reformen den Anschein eines gemäßigten Traditionalisten weckt, darf jedoch nicht übersehen werden, dass er vorauseilend und ohne politischen Druck im Namen der versammelten Dekane und Hochschullehrer am Juristentag dem neuen Regime die uneingeschränkte Treue versicherte und eine grundlegende Mitwirkung seitens der akademischen Lehrer an der Erneuerung des Rechts in Aussicht stellte. Kischs Thesen, wonach wesentliche Teile der Rechtserneuerung in der Deutungsmacht einer unabhängigen Rechtswissenschaft liege, versprach für die Hochschullehrer durchaus interessante Berufsperspektiven, was die Anschlussfähigkeit mit dem neuen Regime noch verstärkt haben dürfte.

Kischs Rede wurde im Nachgang von Stoll als „ausgezeichneter Bericht zur Reform des Zivilprozesses“ klassifiziert. Positiv hob Stoll hervor, dass Kisch die richterliche Unabhängigkeit auch im neuen Regime gefordert habe und dass deshalb eine scharfe Auslese in Bezug auf den Richterberuf notwendig sein müsse.[106] Gemäß Meyer sei der Vortrag des „Meisters“ des Prozessrechts „das“ Ereignis des Vortragstages gewesen. Kisch sei mit stürmischem Beifall begrüßt und bedankt worden. Allerdings gab Meyer auch in seiner Rezension zu erkennen, dass es sich bei Kischs Referat zum Zivilprozessrecht mehrheitlich um einen klassisch-professoralen Vortrag gehandelt habe.[107] Auch Freisler wählte in seinem Rückblick zur Rechts-

[106] *Stoll*, S. 342.

[107] *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1289. Mit instruktiver führender Gedrängtheit und klassischer Kürze habe er über das gesamte Problem des Zivilprozessrechts referiert.

erneuerung in der DJ im November 1933 bezogen auf Kisch die Bezeichnung „Meister des Zivilprozessrechts".[108]

Heftige Kritik an Kischs Rede kam allerdings von Seiten der Rechtspfleger, deren Selbstmobilisierungsversuchen Kisch am Juristentag eine klare Absage erteilt hatte. Aufgrund der kritischen Stimmen seitens der Rechtspfleger sah sich Kisch zu einer deeskalierenden Stellungnahme in der JW gezwungen. Kisch gab an, dass seine These zur Ablehnung einer Übertragung gerichtlicher Bagatellverfahren an den Rechtspfleger offenbar zu gewissen Missverständnissen geführt habe. In der Ablehnung des Rechtspflegers als Bagatellrichter liege keine Geringschätzung dieser Berufsgattung. Schließlich passe auch eine Überheblichkeit der Volljuristen kaum in das heutige Verständnis einer Volksgemeinschaft. Die wesentlichen Verdienste des Rechtspflegers in der Justiz habe er in seiner Rede im Übrigen rückhaltlos anerkannt.[109]

Kischs Rede zur Proklamation der AfDR wurde wiederum positiv rezensiert. Frank gab noch am Juristentag an, dass Kisch die Aufgaben der AfDR mit der ganzen Meisterschaft des erfahrenen deutschen Rechtslehrers dargelegt habe.[110] Auch Koellreutter sprach von einer „feinsinnigen" Rede Kischs im Rahmen der Proklamationsfeierlichkeiten.[111]

6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Kischs Karriere nach dem Juristentag machte sich vor allem durch seinen raschen Aufstieg in der AfDR bemerkbar. Frank ernannte Kisch im November 1933 zum Vorsitzenden des Ausschusses für bürgerliche Rechtspflege und im Unterausschuss Vergleichsrecht. Zudem wurde er Mitglied des Versicherungsrechtsausschusses in der Akademie. Bereits im Dezember 1933 ernannte Frank Kisch zu seinem Stellvertreter und zum Abteilungsleiter für bürgerliches Recht.

Das Zivilprozessrecht war für Kisch als Vertreter der national-konservativen Juristenelite ein dankbares Fachgebiet für seine Selbstmobilisierung. Von einer notwendigen Reform des Zivilprozessrechts war man auch noch nach 1933 überzeugt. Nach der Machtübergabe bot das doch eher technisch-dogmatische Zivilprozessrecht kaum rechtspolitische Angriffs-

---

108 *Freisler*, Rechtserneuerung, DJ 1933, S. 607. Ferner bezog sich Freisler im Rahmen seiner Ausführungen zum Zivilprozessrecht auch auf den Inhalt der Rede Kischs am Juristentag. Kischs Referat zum ZPR findet sich auch in der Aufzählung der Referate hervorragender Fachleute am Juristentag, welche in der DJZ publiziert wurde. Vgl. DJZ 1934, Sp. 202.

109 Vgl. z. G. *Kisch*, Rechtspfleger, JW 1933, S. 2866 ff.

110 *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 234.

111 *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 852.

fläche. Der Fokus lag auf den Rechtsgebieten, wo eine ideologisierte rechtspolitische Betätigung für den Betroffenen schnell erfolgsversrechend war, wie bspw. beim Strafrecht und dem materiellen Zivilrecht bzw. dem Wirtschaftsrecht. Im Zivilprozessrecht konnten daher Reformvorschläge auch in gemäßigter Form präsentiert werden, ohne sich zu sehr in eine „falsche Richtung" zu exponieren.

Am 11.7.1934 wurde Kisch Vizepräsident der Akademie für Deutsches Recht.[112] Nach den sehr erfolgreichen Karrierejahren 1933 und 1934 beginnt jedoch bereits ab 1935 Kischs sukzessive Entmachtung, die primär auf freiwilliger Basis erfolgte. Zwar wurde er nicht offensiv aus seinen Ämtern gedrängt, aber zusammen mit den Gruppenangehörigen der nationalkonservativen Funktionselite schrittweise entmachtet. Ab 1935 zog sich Kisch immer mehr von seinen Ämtern zurück. So trat er als Ausschussmitglied der Akademie zurück, seinen Vorsitz im Ausschuss für bürgerliche Rechtspflege hatte er schon nach wenigen Monaten im Sommer 1934 abgegeben.[113] Anfang 1935 wurde Freisler zum Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten der AfDR ernannt. Freisler war angeblich zur Entlastung Kischs durch Frank ernannt worden.[114] Tatsächlich war aber wohl im Ergebnis Freislers rechtspolitische Selbstmobilisierung schlichtweg erfolgreicher.[115] Innerhalb der Akademie tauchten von Beginn an Schwierigkeiten bei Kischs Projekten auf. Die von ihm angetriebene ZPO-Reform wurde von gewissen Mitgliedern der Akademie nicht als dringendes Projekt angesehen.[116]

Kisch ließ sich mit Schreiben vom 18.9.1935 im Alter von 60 Jahren frühzeitig und auf eigenen Antrag aus gesundheitlichen Gründen pensionieren. Am Juristentag 1936 trat Kisch nicht mehr als Redner auf. Ob er an der Tagung als gewöhnlicher Teilnehmer anwesend war, lässt sich aufgrund der fehlenden Teilnehmerlisten nicht ermitteln. Im Zuge der schrittweisen Entmachtung Kischs trat auch der Ausschuss für bürgerliche Rechtspflege immer mehr in den Hintergrund. Im Ruhestand reduzierte Kisch seine bis anhin noch immerwährende Publikationstätigkeit stark. Ab 1937 publizierte er hauptsächlich zu seinem Hauptforschungsgebiet, dem Privatversicherungsrecht.[117] Im gleichen Jahr zog sich Kisch auch aus seinen verbliebenen Ämtern in der Akademie zurück. Auch aus dem NSRB (vormals

---

[112] *Adlberger*, S. 178.

[113] Ebd., S. 188.

[114] Vgl. ebd., S. 191. Kisch sei die Entlastung entgegengekommen, zumal er sich nicht mehr mit Kritik von „innen und außen" herumschlagen müsse.

[115] Vgl. zu Freisler dieser Teil, C., II., 2., S. 268 ff.

[116] Bspw. bei der Aufzählung der wichtigen Ausschüsse der Akademie fehlte just derjenige für die bürgerliche Rechtspflege. Vgl. *Dannreuther*, S. 460.

[117] Vgl. die Publikationsliste bei *Adlberger*, S. 308 ff.

BNSDJ) trat er aus.[118] Des Weiteren legte er im Laufe des Jahres 1937 sein Amt als Vizepräsident der Akademie nieder. Sein Rücktritt wurde auf der 4. Jahrestagung der Akademie in München im Oktober 1937 bekanntgegeben. Sein Nachfolger wurde der jüngere Rechtsphilosoph Carl August Emge.[119] Kisch blieb aber „einfaches Mitglied" der Akademie.[120]

Der „Tag des deutschen Rechts" 1939 in Leipzig fand ohne eine Teilnahme Kischs statt. In einem Brief schrieb Kisch, dass er an der – ursprünglich 1938 geplanten, aber letztlich 1939 durchgeführten – Juristentagung in Leipzig nicht teilnehmen werde.[121] Nach Kriegsausbruch war Kisch fachlich als auch persönlich isoliert. 1942 blieb es bezeichnenderweise bei einer einzigen Publikation in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung" zum „Rechtsproblem der Freieislieferung durch die Brauereien."[122]

Als Mitglied der nationalkonservativen Funktionselite der Weimarer Zeit war Kischs Aufstieg im neuen System nur von kurzer Dauer. Bereits in der Konsolidierungsphase des Regimes schien er erkannt zu haben, dass das nun etablierte Staats- und Rechtsdenken nicht dasjenige war, welches er sich in den 1920er Jahren erhofft hatte und er zunächst im NS-System verwirklicht sehen wollte.

II. Friedrich Oetker: Erzkonservativer Strafrechtsordinarius

1. Vorbemerkungen

Friedrich Oetker (1854–1937)[123] lehrte seit 1884 an den Universitäten Bonn, Rostock, Würzburg und Marburg. 1902 erhielt er eine Professur wiederum in Würzburg und wurde dort 1906–1907 Rektor. In Würzburg blieb er bis zu seiner Emeritierung 1934.

Politisch ist Oetker dem rechtsliberalen sowie nationalkonservativen Spektrum zuzuordnen. Mit dem Ausgang des 1. Weltkrieges konnte er sich innerlich nicht abfinden, ebenso wenig mit der Etablierung der Weimarer Demokratie, welche er bestenfalls als vorübergehendes System hinnahm.[124]

---

[118] Ebd., S. 245 f.

[119] Ebd., S. 251.

[120] Ebd., S. 260.

[121] Vgl. ebd., S. 261.

[122] So gemäß der Publikationsliste in ebd., S. 308 ff.

[123] Zu Oetker liegt, abgesehen zweier kurzbiografischer Abhandlungen in der NDB und in der ZStW von 1980, keine detaillierte Biografie vor. *Driendls* Aufsatz in der ZStW ist zudem noch von Apologetiklegenden durchtränkt, weshalb nur begrenzt darauf zurückgegriffen werden kann.

[124] Oetker meldete sich 1914 als Freiwilliger zum Heeresdienst, wurde aber wohl aufgrund seines Alters (damals war er bereits 60 Jahre alt) nicht an die Front geschickt. Er diente bis zum Frühjahr 1918 als Hauptmann.

Aufgrund seiner nationalkonservativen bzw. kaiserlich-monarchistischen Grundhaltung trat er nach 1918 in die DNVP ein.[125]

Innerhalb der Strafrechtswissenschaft war Oetker als Binding-Schüler Anhänger der klassischen Straftheorie und folglich ein lautstarker Kritiker des durch Franz v. Liszt vertretenen Marburger Programms. Präventive Aspekte und den Fokus auf die Tätergesinnung lehnte Oetker entschieden ab. Stattdessen sah er den ausschließlichen Zweck des Strafrechts in der repressiven Vergeltung; den Grund der Strafe einzig in der begangenen Tat und nicht etwa in der Persönlichkeit des Täters.[126] 1925 wurde auf seine Initiative hin die „Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft" (DSG) als Gegenorganisation zur Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) gegründet.[127] Im Kontext der Weimarer Strafrechtsreform versuchte die DSG vor allem Ansätze der klassischen Strafrechtsschule in den Diskurs einzubringen und ließ unter dieser Perspektive den Schulenstreit zumindest teilweise wieder aufleben.[128] Die DSG war politisch dezidiert konservativ und deutschnational ausgerichtet, was sich auch an ihrer selbsternannten Bestimmung zum Schutz des nationalen Strafrechts vor fremdländischem Einfluss zeigte. Rechts- und kriminalpolitisches Hauptziel der DSG war die Verhinderung einer Einführung von Maßregeln in das StGB, aus Sicht Oetkers eine „kriminalpolitische Richtung ausländischen Ursprunges, die auch in Deutschland, bei der leidigen Sucht, das Fremde zu bewundern, viele Gläubige gefunden hat."[129]

Hierbei zeigen sich bereits Formen der Anschlussfähigkeit mit den späteren Rechtserneuerungsbestrebungen nach 1933. Insbesondere entsprach diese politische Stoßrichtung der Leitvorgabe am Juristentag 1933, wonach über das fremde Recht, welches nach Oetker durch die moderne Schule repräsentiert wurde, nun das deutsche Recht triumphieren sollte.[130]

---

[125] *Spendel*, S. 469.

[126] Ebd.

[127] *Driendl*, S. 8. Oetker war 1915 aus der IKV ausgeschieden. Ziel war die „Verteidigung gegen Elemente der Strafrechtswissenschaft, die auf die Vernichtung des Strafrechts hinarbeiten". Der DSG gehörten führende Strafrechtsgelehrte wie z. B. Ernst Beling, Richard Schmidt, Lobe, Edmund Mezger sowie der Kriminologe Hellmuth von Weber an. Publikationsorgan der DSG war die Strafrechtszeitschrift „Der Gerichtssaal". Oetker war bereits seit 1904 Mitherausgeber und Mitredaktor dieser Zeitschrift, vgl. dazu *Spendel*, S. 469 f.

[128] *Driendl*, S. 3.

[129] Ebd., S. 7.

[130] *Driendls* These, S. 10, wonach die DSG wie die IKV nach der Machtübergabe der nationalsozialistischen Bewegung nicht genehm gewesen und für dieses System daher kaum relevant gewesen seien, übersieht institutionengeschichtliche Kontinuitäten. Beide Fachvereinigungen versuchten ihre Denktraditionen nach der Machtübergabe im Wesentlichen fortzuführen.

Oetker trat nach der Machtübergabe noch im Jahr 1933 in die NSDAP ein und erhielt bereits früh die Gelegenheit, seine strafrechtswissenschaftliche Expertise den neuen Machthabern zur Verfügung zu stellen. So war Oetker einer der Mitverfasser des Gutachtens in Bezug auf das Verbot rückwirkender Strafgesetze für den Reichstagsbrandprozess. Im Gutachten kamen die Verfasser zum Ergebnis, dass sich das Verbot der Rückwirkung nur auf den Straftatbestand, nicht aber auf die Rechtsfolge beziehe.[131] Oetker war somit Mitlieferant einer strafrechtsdogmatischen Legitimation für die rückwirkende Bestrafung van der Lubbes mit der Todesstrafe.[132] Das Rückwirkungsverbot war allerdings bereits in der Weimarer Zeit strittig, wobei passenderweise Binding als Lehrer Oetkers einer der Kritiker dieses Verbots war.[133]

Auch im strafrechtswissenschaftlichen Bereich mobilisierte sich Oetker. Nach dem Untergang der Weimarer Republik verschärfte sich der wissenschaftliche Kampf gegen das liberale Strafrecht. Für die juristische Funktionselite bestand nach der Machtübergabe deshalb die ausgezeichnete Möglichkeit, sich im Strafrecht mit Rechtserneuerungsthesen zu profilieren.[134] Diesbezüglich versuchte Oetker seine strafrechtspolitischen Vorarbeiten aus der Weimarer Zeit mit der entsprechenden ideologischen Feinsteuerung zu reaktivieren.[135] Durch die weitgehende personelle Kontinuität der alten, nationalkonservativen Juristenelite dominierte in der Formierungsphase des NS-Systems zunächst noch eine autoritär-konservative Strafrechtsauffassung.[136] Daher überrascht es vorliegend nicht, dass

---

[131] *Spendel*, S. 469. Die weiteren Autoren waren der Kriminologe Hellmuth von Weber sowie der Binding-Schüler Johannes Nagler. Gemäß *Vormbaum*, S. 715 f., habe das Gutachten die rechtlichen Argumente gegen die Zulässigkeit der Rückwirkung heruntergespielt und die Wortlautinterpretation, die in diesem Falle die Verfassungsmäßigkeit und damit die Zulässigkeit der Rückwirkung unterstützte, betont. Man habe im Gutachten aber nicht darauf verzichtet, auch auf die Bedenken gegenüber einer rückwirkenden Strafschärfung (Todesstrafe) hinzuweisen.

[132] In der Urteilsbegründung wird das erwähnte Gutachten zwar nicht zitiert, der Logik desselben aber gefolgt. Vgl. Urteil des Reichsgerichts v. 23.12.1933, Az.: XII H 42/33, Nr. 152, S. 61: Es sei nicht die Strafbarkeit an sich, sondern lediglich die Strafe für den bereits vorher strafbaren Tatbestand erhöht worden. Ein Grundsatz der Nichtrückwirkung sei, soweit es sich lediglich um die Strafschärfung handle, dem Strafrecht nicht wesentlich und bestehe nicht. Grundsätzliche Rückwirkung finde sich in älteren – auch deutschen – wie noch geltenden Strafrechtssystemen mehrfach.

[133] *Spendel*, S. 469. Binding hatte das Rückwirkungsverbot im Strafrecht kritisiert und „beklagte die Tyrannei des Satzes nulla poena sine lege“. Vgl. dazu *Krey*, S. 62.

[134] Gemäß *Meyer*, DJZ 1933, Sp. 1222, sei es eine Selbstverständlichkeit, dass am Juristentag die Reform des Strafrechts und Strafverfahrens aufgrund ihrer Reformbedürftigkeit behandelt würden.

[135] *Bracher/Sauer/Schulz*, S. 528 f.

[136] *Lüken*, S. 28; *Hartl*, S. 47 f. u. 190. Ihre Anhänger – und insbesondere Oetker – beriefen sich dabei u. a. auf die traditionelle Normenlehre Bindings. Den Strafgrund er-

mit Oetker gerade ein Vertreter der alten, nationalkonservativen Professionselite am Juristentag zur Strafrechtsreform referierte, wenngleich auch die jüngere Juristenelite versuchte, den Diskurs um die Strafrechtsreform ideologisch zu besetzen. Statt der nationalkonservativen Kontinuitätsforderung brachten jüngere Autoren, jenseits von klassischer und moderner Schule, vor allem neue ideologisch-propagandistische Formeln wie etwa die Konzeption des Willensstrafrechts in den kriminalpolitischen Diskurs ein.[137] In diesem Kontext ist auch die von Kerrl bzw. Freisler passend zum Juristentag publizierte Denkschrift zur Strafrechtserneuerung zu erwähnen, welche stellenweise entschieden mit der klassischen Strafrechtsdogmatik brach.[138]

Ein Grund für die Wahl Oetkers als Redner am Juristentag zur Strafrechtsreform könnte darin gelegen haben, dass Frank diese Thematik primär für sich, d.h. als rechtspolitische Domäne der AfDR, beanspruchte und nicht an die konkurrierenden preußischen Parteijuristen, insbesondere nicht an den Erzrivalen Kerrl, abtreten wollte. Daher kam Frank der kurz vor der Emeritierung stehende Oetker als angesehener Strafrechtsgelehrter wohl sehr gelegen.

2. Restauration eines autoritären Vergeltungsstrafrechtsystems

Oetker begann seine Rede mit der apodiktischen Feststellung, dass eine große Gemeinschaft dem Untergang verfallen sei, wenn ihre Glieder sich nur als Bürger dieser Welt betrachten würden:

> „Alle großen Geister unseres Volkes haben die Volksverbundenheit in Gott tief innerlich gefühlt und der Nationalsozialismus hat es ausgesprochen und in diesem Sinne siegte er. Nihilist ist, wer nur gelten läßt, was die stumpfen Erkenntnismittel des Menschen zu erfassen vermögen. Dem Hitlerjahr, das für uns angebrochen ist, war ein Goethejahr vorausgegangen.“[139]

Das NS-System verstand Oetker somit als historische Kontinuität des vordemokratischen, monarchisch-autoritären Staates zur Zeit Goethes. Das nun angebrochene „Hitlerjahr“ nahm er dabei nüchtern zur Kenntnis.[140]

---

blickten sie noch ganz in monarchischer Tradition im Ungehorsam der normunterworfenen Untertanen.

[137] Wie z.B. die Strafrechtstheoretiker der sich noch formierenden „Kieler-Schule“. Vgl. *Ambos*, S. 92.

[138] *Kerrl*, Denkschrift, DJ 1933, S. 413 ff. Vgl. *Regge/Schubert*, S. XLVIII. So wurde im Gesetz etwa der Besondere Teil vor den AT gestellt und ferner einige Tatbestände zum Schutz der rassisch-völkischen Ordnung hinzugefügt.

[139] *Oetker*, Reform des Strafrechtes und des Strafprozesses, in: *Schraut*, S. 190.

[140] Bereits Oetkers Titelwahl seines Vortrages sowie seine Begrüßungsanrede der Teilnehmer als „Berufsgenossen“ lassen den fehlenden ideologischen Furor erkennen, ganz

Als literarischer Prolog diente Oetker die Kerkerszene in Goethes Faust, um das „Wesen des Strafrechts“ zu erläutern und zur Legitimation der von ihm vertretenen absoluten Straftheorie überzuleiten.[141] Die Vergeltungstheorie nach dem Masse der Schuld sei einer der weisesten Weltgedanken, welcher sich auch die neue Volksbewegung auf ihre Fahne geschrieben habe.[142] Oetkers Grundthese ist somit ein kausales Ineinandergreifen des Schuld- und Vergeltungsstrafrechts mit der nationalsozialistischen Bewegung.

Im Einklang mit seiner strafrechtstheoretischen Haltung in der Weimarer Zeit lehnte er im Gegenzug spezialpräventive Aspekte im Strafrecht hingegen entschieden ab. So erklärte Oetker, dass den Begriffen wie Nützlichkeit und Schädlichkeit auf dem Gebiet des Strafrechts nur beschränkte Anwendung zukomme. Die Besserung des Täters durch die Strafe sei gewiss eine erwünschte Strafwirkung, aber nicht der Grund der Strafe. Denn dieser liege nach Oetker „in der begangenen Tat und nicht in dem Bestreben der Besserung“.[143] Nach Oetker sei die Strafe verwirkt durch die Tatsache der Begehung. Die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, dass ein weiterer Rechtsbruch folgen werde, könne unmöglich den Strafgrund abgeben. Wer das Wesen der Strafe in die Sicherung, in die Besserung des Täters setze, in seine Abschreckung und nicht in die Unschädlichmachung, die eine weitere Missetat physisch verhindere, der verwechsle ganz offensichtlich Strafe und Sicherung und müsste auch den bestrafen, der noch nicht zum Verbrecher geworden sei, es erst zu werden drohe.[144]

> „Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung, befreit von allem gelehrten Ballast, in die Volkssprache übertragen, und so dem gemeinen Manne mit unverbildetem Rechtsbewußtsein vorgetragen, so wird er immer kopfschüttelnd antworten: Bestraft wird doch nur die böse Tat, aber nicht das Böse, das vielleicht noch weiter geschehen könnte.“[145]

Oetkers argumentative Strategie lautete, die von ihm vertretene absolute Straftheorie als ein mit dem Volksempfinden übereinstimmender kriminalpolitischer Ansatz im neuen System zu legitimieren und zugleich in einen scharfen Kontrast zur liberalistisch-akademisierten modernen Strafrechts-

---

im Gegensatz zu den späteren Reden der Parteijuristen wie etwa Freisler. Vgl. dazu dieser Teil, C., II., 2., S. 268 ff.

[141] Ebd.: Der Weg in die Freiheit sei erfochten gewesen. Die Zauber hätten die Schuldigen vor Strafe bewahrt, aber mit nie rastenden Gewissensqualen belastet. Dies sei Goethes Antwort auf die verzeihende Rührseligkeit gewesen, wie sie damals in Schwung gewesen sei und wie sie immer von neuem die Ideen von Schuld und Sühne aus dem Volksbewusstsein auszutilgen sich bemüht habe.

[142] Ebd.

[143] Ebd.

[144] Ebd.

[145] Ebd., S. 191.

schule zu setzen. Die Sicherungsstrafe der Moderne sei eine Strafe ins Ungewisse hinein, ein die Strafjustiz vernichtender Nihilismus. Die bisherigen Entwürfe zur Strafrechtsreform seien stark angekränkelt gewesen von den Ideen der Spezialprävention und dem Streben, die Strafe in Sicherung zu verkehren, ihnen den Übelcharakter weitgehend abzustreifen und den Strafvollzug wesentlich in eine Erziehungsarbeit umzubilden.[146]

Oetkers einseitige Werbung für eine sehr weitgehende Kontinuität der – ursprünglich aber auf liberalem Gedankengut basierenden – absoluten Straftheorie barg aber auch Angriffsrisiken, v.a. durch jüngere, stärker propagandistisch argumentierende Strafrechtsgelehrte, welche Oetkers Kontinuitätsthese als überkommene liberalistische Straftheorie ablehnten. Oetker versuchte daher, hauptsächlich den autoritären Aspekt seiner Straftheorie herauszustellen und die von ihm vertretene Kontinuität eines streng formalistisch-dogmatischen Strafrechtssystems vor allem mit mehr Härte bei den Strafen anzupreisen. Folglich polemisierte Oetker gegen eine Verweichlichung des Strafvollzugs, warb energisch für Strafschärfungen und eine resolute Beseitigung mildernder Umstände.[147]

Das ursprüngliche bindingsche liberal-autoritäre Vergeltungsstrafrecht wurde im Ergebnis durch Oetker zu einem genuin autoritaristischen Vergeltungsstrafrecht modifiziert. Die Fortgeltung des rechtsstaatlichen Schuldgrundsatzes im Strafrecht befürwortete Oetker zwar auch für das neue System, bei gewissen Delikten relativierte er aber: Bei bestimmten Verbrechen und Vergehen – so etwa bei Mord oder bei bestimmten Formen des Staatsverbrechens wie beim Landesverrat – könne es nach Oetker keine mildernden Umstände mehr geben. Stattdessen plädierte Oetker für einen Automatismus bei der Verhängung der Höchststrafe. Des Weiteren war Oetker vor allem auch bei den politischen Straftaten gegen den Staat geneigt, mehr Strafhärte zuzulassen.[148] Die Entwürfe zum RStGB hätten manche geschichtlich gegebene, wenn auch nicht begründete schwere Deliktsformen gestrichen und sich auf die allgemeine Formel besonders schwerer Fälle beschränkt. Dabei fehle aber die Gewähr, dass vom Richter die erhöhte Straffälligkeit auch erkannt und gebührend in Anschlag gebracht werde. Im Bereich der Strafschärfungsmöglichkeit votierte Oetker daher für sonderrechtliche Bestimmungen – überaus passend zur nachträglichen Strafschärfung in Bezug auf den Reichstagsbrandprozess. Besonders leichte und besonders schwere Folgen des Delikts seien durch eigene Strafsatzungen zu erlassen, da sonst die zu große Weite des einen Strafrahmens

[146] Ebd.
[147] Ebd., S. 194.
[148] Ebd., S. 191.

gleich zur Unterbewertung oder Überbewertung des Normalen führen könnte.[149]

Daran anschließend folgte eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem System der Strafminderung bzw. -milderung und zugleich eine antiparlamentarische Polemik gegen die Weimarer-Reformentwürfe, welche das System der Strafmilderungsmöglichkeiten in eine „Nichtbestrafung“ verkehrt hätten.[150]

Oetkers Ziel schien hierbei zu sein, den Vergeltungsgrundsatz so weit als möglich gesetzlich abzusichern, damit dieser nicht durch die Gerichte aufgeweicht werden könnte. Denn die Gerichte würden seiner Meinung nach zur Milde neigen, was zwar menschlich sei, aber zur Schwäche werden könne. Daher sei eine stärkere gesetzliche Regulierung zur Sicherung des Vergeltungsgedankens im Strafrecht vonnöten. Das System der mildernden Umstände, wie es in den Entwürfen zur Strafrechtsreform enthalten gewesen sei, stamme ferner aus der französischen Rechtstradition und sei dem deutschen Recht vorher unbekannt gewesen. Hier wurde durch Oetker die Formel beschworen, wonach ein ausländischer Rechtsgedanke das ursprüngliche genuin deutsche Strafrechtsverständnis vertrieben habe:

> „Weit schwerer wiegt, daß der Entwurf, wie alle Entwürfe, festgehalten haben an dem verfehlten, unserem früheren Recht unbekannten, auf kritikloser Übernahme französischer Missbildung beruhenden System der mildernden Umstände.“[151]

Das von Oetker vertretene autoritäre Vergeltungsstrafrecht mit harten Strafen wurde somit zusätzlich durch diese antifranzösische Polemik als das „wahre deutsche Strafrecht“ angepriesen.

Rechtsmethodisch blieb Oetker zwar grundsätzlich bei der positivistischen Methode Bindings und warb ganz traditionell im positivistischen Sinne für mehr gesetzliche Regulierung und Anleitung des Richters. Zugleich propagierte er aber am Beispiel der Schuldbemessung eine Ethisierung und Moralisierung des Strafrechts:

> „Aber verkennen wir nicht, daß das übliche juristische Handwerkszeug nicht ausreicht, die Schuldbemessungsgründe richtig zu bestimmen. Die ethischen

---

[149] Ebd.

[150] Ebd., S. 192 ff. Am Beispiel der Straftatbestände Totschlag und Abtreibung wollte Oetker die in den Reformentwürfen vorgesehenen weitgehenden richterlichen Strafmilderungsmöglichkeiten ad absurdum führen und trat gegen eine Verweichlichung des Strafvollzugs ein, die liberalistischen Tendenzen entstamme. Bei Abtreibung könne nach Annahme mildernder Umstände gar nur eine Geldstrafe treten. „Was ist das, meine Herren, anders als ein parlamentarischer Kompromiss für Bestrafung und Nichtbestrafung? [...] Vollends verfehlt ist natürlich die Privilegierung aller Ueberzeugungsverbrecher“.

[151] Ebd., S. 192.

Werturteile und das gesunde Volksempfinden verlangen weitgehend Berücksichtigung".[152]

Für die Strafzumessung soll auf die externen Referenzebenen der Ethik und des gesunden Volksempfindens zurückgegriffen werden, wodurch der Richter bei der Schuldbemessung somit auf ideologische, d.h. auch auf völkisch-rassische Kriterien Bezug nehmen kann. Oetker stellte sich aber auch gegen eine zu weitgehende Implementation propagandistisch-ideologischer Formeln ins Strafrecht. Entscheidend seien nicht die a priori aufgestellten philosophischen Postulate, denen gegenüber der Jurist sich die volle Selbständigkeit wahren sollte, und nicht abstrakt fixierte Prozessprinzipien, sondern die an der Erfahrung geschulte Rechtsvernunft und das alte gute deutsche Recht.[153] Die Teilautonomie des Rechtssystems wurde durch Oetker somit implizit verteidigt. Das Strafrecht sollte auch weiterhin eine Domäne des geschulten, erfahrenen Juristen bleiben. Die überlieferten deutschen Rechtstraditionen, ohne diese aber näher zu konkretisieren, bleiben für Oetker eine wichtige Legitimationsgrundlage.

Wiederum im Einklang mit der absoluten Straftheorie plädierte Oetker für die Beibehaltung der Todesstrafe, wobei er hierzu antisozialistische und antimodernistische Ansichten miteinander vermengte:

„Die Welt, in der wir leben, duldet nicht, das Schlachtschwert in die Sichel umzuschmieden und nicht das Richtschwert durch ein Symbol der Heilbehandlung zu ersetzen. Wir bedürfen starker Schutzwehren gegen die Flut des Verbrechens und wir würden den Wert des Menschenlebens gerade dadurch missachten, daß wir dem ruchlosen Mörder die Todesstrafe ersparen. Für die Volksgemeinschaft gilt das Gesetz der Selbsterhaltung nicht nur in Kriegszeiten, auch gegen den inneren Feind, der die Grundlagen unserer Rechts- und Staatsordnung angreift, der sich vergeht gegen die Volkswohlfahrt; auch gegen ihn hat sich die volle Wucht der staatlichen Machtmittel zu richten"[154]

Sowohl die von der modernen Strafrechtsschule vertretene „Heilbehandlung im Strafrecht" als auch die generelle humanitäre Kritik an der Todesstrafe seien demnach nicht nur ein undeutscher, volksfremder Ansatz, sondern auch Bestandteil und Ausfluss der sozialistischen Ideologie, wie dies Oetkers „Sichelmetapher" impliziert.[155] Im Weiteren lässt sich in der obigen Aussage auch die Konzeption eines Feindstrafrechts entnehmen. Die ideologische Formel zur Selbsterhaltung der Volksgemeinschaft legitimiert

[152] Ebd., S. 191.

[153] Ebd., S. 196. Ähnliche wie Kisch forderte er somit eine Bezugnahme auf das alte gute deutsche Recht, nicht etwa auf neue propagandistische Rechtsbegriffe. Vgl. zur Rede Kischs dieser Teil, A., I., 4., S. 128 f.

[154] Ebd., S. 193.

[155] Ebd.: Oetker erinnerte hierbei an Robespierre und Marat, welche in der französischen Nationalversammlung erst gegen die Todesstrafe gestimmt hätten, dann aber, als sie an die Macht gekommen seien, ganz anders mit dieser umgegangen seien.

damit gezielt ein autoritäres Strafsystem und rigoroses strafrechtliches Vorgehen gegen Regimegegner. Oetkers antisozialistische Rhetorik lässt zudem erahnen, dass er mit den geforderten harten Strafen gegen die inneren Feinde vor allem auf politische Dissidenten aus den Reihen der KPD und SPD zielt:

> „Wer mit der rechtlichen, sittlichen, sozialen Ordnung der Gemeinschaft verfallen ist, wer ihren Gesetzen den Krieg erklärt, der hat die Folgen zu tragen. Es wäre ja Selbstmord, wenn ein Staatswesen geschworenen Feinden gegenüber auf seine Machtmittel verzichten würde.[156]

Im Einklang mit seiner bereits zuvor geäußerten antipositivistischen These zur Moralisierung des Strafrechts und Bezugnahme auf ethische Werturteile forderte Oetker somit eine Ausweitung der staatlichen Strafmöglichkeiten. Nicht nur wer gegen die rechtliche Ordnung, sondern auch wer gegen die Gesetze der sittlichen und sozialen Ordnung der Gemeinschaft verstößt, müsse die strafrechtlichen Konsequenzen tragen. Mit der Bezugnahme auf externe Referenzebenen wie Moral, Ethik und Sitte bricht er methodisch mit Rechtspositivismus im Strafrecht, was bedeutet, dass mit der Strafmöglichkeit nach dem gesunden Volksempfinden die Gesinnung des Täters nun doch in den Vordergrund rückt. Obwohl Oetker zu Beginn scharf gegen spezialpräventive Aspekte im Strafrecht polemisierte, geht sein Strafrechtsmodell an dieser Stelle implizit in ein Gesinnungsstrafrecht gegenüber den erklärten Feinden des Systems über.

3. Anpreisung der DSG als die „führende" strafrechtliche Fachvereinigung 1933

Oetker nutzte seinen Auftritt am Juristentag in Leipzig zu Werbezwecken für die von ihm geführte nationalkonservative „Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft" (DSG). Zur Zeit der Weimarer Republik blieb die rechtspolitische Wirkung der DSG äußerst gering. Sie umfasste nie mehr als 30 Mitglieder.[157] Oetker sah in der Machtübernahme der Nationalsozialisten daher die passende Gelegenheit zur Neuformierung der DSG. Darin liegt auch Oetkers Versuch begründet, die DSG am Juristentag als die neu führende Fachvereinigung im Strafrecht zu bewerben und ihren vermeintlichen kriminalpolitischen Sieg gegen die als liberalistisch markierte moderne Strafrechtsschule zu proklamieren:

---

[156] Ebd., S. 194. Die unscharfen, vagen Terminologien der „inneren Feinde" bzw. die Forderung nach einer „Selbsterhaltung der Gemeinschaft" ließe sich im Übrigen jederzeit im völkisch-rassischen Sinne auf die jüdische Bevölkerung bzw. auf rassenhygienische Aspekte ausweiten.

[157] Vgl. dazu *Driendl*, S. 8.

> „Die Deutsche Strafrechtliche Gesellschaft hat einen siebenjährigen Krieg geführt gegen Anfeindung, Verkennung und Verleumdung. Sie hat ihn geführt für Vergeltung und Autoritätswahrung im Strafrecht und ich denke, sie hat diesen Krieg zu einem guten Ende geführt."[158]

In diesem Sinne lobte Oetker auch das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadengesetz vom 1.8.1933[159]. Durch den Vollzug der Strafe solle dem Strafgefangenen nachhaltig zum Bewusstsein gebracht werden, dass er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu büßen habe. Dafür habe die DSG schon lange gekämpft.[160] Ferner sei sie auch dafür eingetreten, dass im Strafvollzug die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis – entgegen den liberalistisch-reformistischen Entwürfen, welche nur noch die mildere Gefängnisstrafe vorgesehen hätten – aufrecht erhalten bleibe.[161] Insgesamt versuchte Oetker eine historische Kontinuität des rechts- und kriminalpolitischen Programms der DSG zum aktuellen Strafrechtsdiskurs im NS-Regime herzustellen.

Auch wenn Oetker mit der obigen martialischen Darstellung des Schulenstreits die DSG und ihr Konzept der absoluten Straftheorie bereits als Siegerin im Methodenstreit wähnte, war die Strafrechts- und Kriminalpolitik nach 1933 keineswegs derart eindeutig auf die absoluten Straftheorien ausgerichtet, wie sich dies Oetker erhofft hatte. Denn im Zuge der polykratischen Strukturen versuchte gleichzeitig auch die IKV sich als die weiterhin führende Fachvertretung im neuen System anzupreisen. Hierbei wies die Landesgruppe der IKV bereits in einer Stellungnahme im Juni 1933 darauf hin, dass die moderne Schule schon immer die rücksichtslose Ausmerzung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums gefordert habe. Vertreter der modernen Schule unterließen es in diesem nach 1933 weitergeführten strafrechtlichen Methodenstreit auch nicht, auf die Zaghaftigkeit der klassischen Strafrechtsschule in Bezug auf das endgültige Ausscheiden unverbesserlicher Straftäter aus der Gesellschaft hinzuweisen.[162]

4. Fazit & Wirkungsanalyse

Für Oetkers Selbstmobilisierung bildete die Reaktivierung des strafrechtlichen Schulenstreits der zentrale Ausgangspunkt für seine konservativ-autoritären Strafrechtsreformvorschläge. In diesem Sinne nutzte er seinen

---

[158] *Oetker*, Reform des Strafrechtes und des Strafprozesses, in: *Schraut*, S. 191.
[159] PreussGS 1933, S. 293.
[160] *Oetker*, Reform des Strafrechtes und des Strafprozesses, in: *Schraut*, S. 191.
[161] Ebd., S. 194.
[162] So die Entschließung des Vorstandes der Landesgruppe der IKV vom 10.6.1933, abgedruckt unter Notizen in der MSchrKrim 1933, S. 348. Vgl. a. *Aschaffenburg*, MschrKrim 1933, S. 159.

Auftritt am Juristentag, um vor allem gegen das Marburger Programm zu polemisieren. Die Spezialprävention bezeichnete er als volksfremden, liberalistischen Ansatz, welchen er aber nun mit der Machtübergabe an die Nationalsozialisten als endgültig überwunden betrachtete.

Oetker plädierte daher für die Restauration eines autoritären Vergeltungsstrafrechtssystems, betonte aber gleichzeitig auch das damit verbundene Schuldprinzip im Strafrecht, allerdings mit Ausnahmen für die sog. Feinde des Systems. Der Juristentag bot hierzu Oetker die rechtspolitische Gelegenheit, seine Thesen zur Restauration eines betont konservativ-autoritären Strafrechtssystems zu unterbreiten und damit einhergehend eine führende Rolle der von ihm geleiteten DSG zu fordern.

Von der Form und vom Stil her präsentierte sich Oetker ähnlich wie Kisch nüchtern-professoral. Seine Thesen kreisten mit viel juristischer Detailtreue um die Strafrechtsreform. Die Rede Oetkers kommt daher an vielen Stellen einer Strafrechtsvorlesung gleich. Begeisternde Bekenntnisformeln zum neuen Regime blieben aus. Ideologischer Furor tauchte einzig dann auf, wenn es Oetker darum ging, sein autoritäres Vergeltungskonzept als kriminalpolitische Option anzupreisen und das Marburger-Programm als volksfremden Ansatz zu delegitimieren. Die Anschlussfähigkeit mit dem NS-Ideologiekonglomerat wird bei seiner antimodernistischen und antikommunistischen Polemik gegenüber den Weimarer Strafrechtsreformentwürfen und erst recht bei Oetkers Feindstrafrechtskonzeption sichtbar.

Oetkers rechtspolitische Ausrichtung am Juristentag zeigt daher, wie subjektivistisch die inhaltsleeren ideologischen Begriffshülsen verwendet wurden, um die eigene spezifisch fachliche Wunschvorstellung in die Rechtserneuerungsbewegung hineinzuprojizieren. Die durch Oetker angeführten ideologischen Floskeln dienen hierbei als performative Akte der Zustimmung zu den weltanschaulichen Vorgaben der NS-Ideologie[163], wenngleich er im Ergebnis für eine sehr weitgehende Kontinuität der absoluten Straftheorie warb.

Oetkers Rede wurde im Nachgang von Danckelmann in der DJZ sowie von Meyer in der LZfDR paraphrasiert, allerdings ohne diese mit besonders lobenden Worten hervorzuheben.[164] In Stolls Bericht findet sich nicht

---

[163] *Oetker*, Reform des Strafrechtes und des Strafprozesses, in: *Schraut*, S. 196. Oetker verabschiedete sich mit einem „Heil Hitler“, referenzierte in seiner Rede aber weder auf den Führer noch legte er seinen Thesen eine feierliche Bekenntnisformel zum neuen Regime zu Grunde.

[164] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1317 f. Praktisch gleichlautend die Zusammenfassung bei *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1288 f. Oetker habe auf die Unbrauchbarkeit des verflossenen Systems hingewiesen. Vornehmster Zweck des Strafrechts sei die Bestrafung des Rechtsbrechers, also die Zufügung eines empfindlichen Übels, um das gekränkte Rechts-

mal ein Hinweis zu Oetkers Rede.[165] Die nur geringe Resonanz in der Fachwelt lag wohl daran, dass Oetkers professoral vorgetragene Reformvorschläge, insbesondere seine einseitige Fixierung auf die absolute Straftheorie, selbst während der vorübergehenden Renaissance des Vergeltungsstrafrechts zu konservativ bzw. restaurativ wirkten.

In diesem Zusammenhang ist die kritische Rezension durch Senatspräsident Klee zu Oetkers Rede nicht überraschend. In den Augen Klees schien Oetker unmodern. Er habe die anlässlich zum Leipziger Juristentag erschienene Denkschrift Kerrls und Freislers in seinem Vortrag noch nicht genügend berücksichtigen können. Seine Ausführungen hätten sich zumeist „im Geleise der klassischen Strafrechtsschule" bewegt und sich ausschließlich auf das Strafensystem und die Strafzumessung beschränkt. Darüber hinaus habe sich Oetker die überwundene Vorstellung zu eigen gemacht, wonach es zunächst einer Sühne der Tat bedürfe und die erforderliche Sicherung der Volksgemeinschaft gegen den Rückfall des Verbrechers davon abzutrennen sei.[166]

5. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Im Nachgang des Juristentages wurde Oetker trotz seines hohen Alters zum Vorsitzenden des neu gebildeten Unterausschusses für Strafprozessrecht in der AfDR ernannt,[167] welcher dem übergeordneten, von Freisler geführten Ausschuss für Strafrecht unterstand.[168]

Ähnlich wie der nationalkonservative Kisch erhielt Oetker mit dem Strafprozessrecht eine ideologisch wenig aufgeladene Thematik in der AfDR zugeteilt. Oetker schien hierbei gleich wie Kisch als „Graue Eminenz" zu fungieren, die dem Gesamtausschuss eine Form von wissenschaftlicher Legitimität verleihen sollte. Abgesehen von seiner Stellung innerhalb der AfDR blieb Oetkers strafrechtspolitisches Wirken nach 1933 jedoch marginal. In der anfangs Oktober 1933 zusammengesetzten Kommission des RJM zur Neugestaltung des StGB erhielt Oetker keinen Einsitz.[169] Oetkers Wirkungsbereich blieb somit auf die AfDR beschränkt,

---

bewusstsein wieder herzustellen, nicht aber Besserung und Abschreckung, die nur Nebenwirkung seien.

[165] Vgl. *Stoll*, S. 337 ff.

[166] *Klee*, S. 321 f. Klee zeigt sich in dieser Schrift als Befürworter des moderneren zweispurigen Systems von Strafen und Maßnahmen, was die Kritik an Oetkers Thesen erklärt.

[167] Vgl. *Spendel*, S. 470.

[168] *Lüken*, S. 27 sowie *Pichinot*, S. 18 und 35. Freisler wurde zum Abteilungsleiter des Ausschusses für Strafrecht ernannt.

[169] Als Vertreter der älteren Strafrechtswissenschaft nahmen stattdessen der Binding-Schüler Nagler sowie der Liszt-Schüler Eduard Kohlrausch teil. Vgl. *Lüken*, S. 28 f. Vor-

welche gerade nicht den erhofften rechtspolitischen Einfluss auszuüben vermochte.[170]

Auch die von Oetker angeführte DSG blieb wirkungslos. Die anfangs noch dominierenden autoritären Vergeltungsstrafrechtskonzeptionen verloren schnell an rechtspolitischer Legitimation, da diese Doktrin nach 1933 in ihren reaktionären Denkmustern verharrte und keine wissenschaftlichen Fortschritte machte.[171] Oetker schien mit seinem „antimodernistischen Strafrechtskonzept" nur vorübergehend auf die passende kriminalpolitische Karte gesetzt zu haben und war schon bald nach 1933 unmodern geworden. Stattdessen sollten sich in der kriminalpolitischen Landschaft neue Mischformen durchsetzen, darunter auch die mit völkisch-rassischen und biologistischen Referenzebenen angereicherte Propagierung sog. Verbrecher-Typologien. Hinzu kam, dass der von Oetker bekämpfte Dualismus von Strafen und Maßnahmen mit der Novelle vom 24.11.1933 (Gewohnheitsverbrechergesetz) nun gesetzlichen Eingang in das Strafrecht fand.

1935 folgte die Übernahme der wirkungslos gebliebenen DSG durch Frank.[172] Am Juristentag 1936 kam es zu keinem Auftritt Oetkers mehr. Stattdessen hielt Dahm als Vertreter der jungen Funktionselite der Kieler Schule einen strafrechtlichen Vortrag zum „Rasseverrat, Volksverrat und Treubruch" unter der Rubrik „Recht der Rasse".[173] Aus Sicht der jüngeren Funktionselite wurden die widerstreitenden Denktraditionen der modernen und klassischen Schule als längst überwundener Schulenstreit des alten verflossenen Systems betrachtet und stattdessen neue propagandistische Formeln im Strafrecht wie etwa die Konzeption des Willensstrafrechts präsentiert.[174]

Oetker verstarb 1937, in dem Jahr, in dem die DSG definitiv durch Frank liquidiert wurde.[175] Sehr ähnlich wie Kisch war auch Oetker als Angehöri-

---

sitzender war Gürtner, seine Stellvertreter waren Kerrl und Frank. Die Kommission tagte vom 3.11.1933 bis Okt. 1936.

170 Seit 1933 fand sich zwar regelmäßig ein informeller Kreis deutscher Strafrechtslehrer zu einer Beratung über die Strafrechtserneuerung zusammen. 1934 war die erste überregionale Zusammenkunft in Leipzig. Inwiefern Oetker in diese „zwanglosen Treffen" involviert war, ist bislang jedoch nicht dokumentiert. Vgl. dazu *Driendl*, S. 11.

171 *Hartl*, S. 47f.

172 *Driendl*, S. 10ff. Seine apologetische These, wonach die Strafrechtswissenschaft nach 1933 durch Frank gefügig gemacht worden sei und wonach es das Bestreben der Strafrechtslehrer gewesen sei, als Verband oder Vereinigung nicht der politischen Kontrolle durch die NS-Instanzen zu unterstehen, ist nicht haltbar.

173 Juristentag 1936, Tagungsband, S. 121ff. Generell findet sich bei der 1936er-Tagung kein expliziter Vortrag zur Strafrechtsreform.

174 *Lüken*, S. 39f.

175 *Driendl*, S. 10. 1938 wurde die Vereinigung allerdings bereits wieder aufgelöst und überlebte somit kaum ihr Gründungsjahr.

ger der alten, nationalkonservativen Generation nur für kurze Zeit Teil der diskursführenden Juristenelite im neuen Regime.

B. Die jungen Rechtswissenschaftler

Bei der nun zu analysierenden Gruppe am Juristentag handelt es sich um die zwischen 1888 und 1905 geborene, vorwiegend im akademischen Bereich tätige, jüngere juristische Funktionselite. In der Weimarer Zeit standen sie politisch am rechten bzw. extremen rechten Rand und waren – gleich wie die alte, nationalkonservative Juristenelite – entschiedene Antidemokraten und völkische Kritiker des liberal-demokratischen Rechtssystems.

Die beruflichen Aussichten waren für den akademischen Nachwuchs in der Weimarer Zeit relativ düster. Nach *Grüttner* habe am Ende der Weimarer Republik nicht einmal die Hälfte der an den deutschen Universitäten lehrenden Hochschullehrer über einen Lehrstuhl verfügt.[176] Die Machtübergabe an die Nationalsozialisten ermöglichte daher den jungen Rechtswissenschaftlern hervorragende neue Aufstiegschancen. Aufgrund der rassischen und politischen Säuberungswellen durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 profitierte der rechtswissenschaftliche Nachwuchs von den Massenentlassungen in den Universitäten und der Justiz.[177]

Für die nun offenstehenden Karrieremöglichkeiten im neuen System bewarb sich die jüngere Funktionselite in einem konkurrierenden, sich radikalisierenden Selbstmobilisierungsprozess.[178] Die rechtspolitischen Motive der jungen Rechtswissenschaftler unterschieden sich in dieser Hinsicht deutlich von der alteingesessenen Juristenriege. Für sie bedeutete der Nationalsozialismus (rechts-)politisch nicht etwa nationale Regeneration bzw. Restauration monarchischer oder bürgerlicher Traditionen, sondern ein entschiedener Neuaufbruch und das Aufsprengen überkommener wissenschaftlich-normativer Grenzen des vergangenen Systems. Den Nationalsozialismus verstanden sie als genuin junge, dynamische Bewegung und damit als Antithese zum alten, starr-etatistischen Staatsdenken.[179]

---

[176] *Grüttner*, Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 156.

[177] Vgl. *Grüttner*, Generationskonflikt, S. 352 f.; *Ders*., Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 157. „Mit der Vertreibung von fast 20 % des Lehrkörpers der deutschen Universitäten eröffnete sich für Assistenten, Privatdozenten, und nichtbeamtete Professoren eine zweite Karrierechance“, die viele von ihnen entschlossen für sich nutzen wollten.

[178] *Henne*, Justizpraxis, S. 2 ff.

[179] Vgl. *Schoenmakers*, S. 227 sowie *Stolleis*, Geschichte, S. 321 f.

Am Juristentag 1933 waren als herausragende Protagonisten der jüngeren Generation die Juristen Carl Schmitt, Heinrich Lange und Helmut Nicolai vertreten.[180] Sie verband die Absicht, sich im neuen Regime als führende Rechtswissenschaftler und Rechtstheoretiker in Szene zu setzen. Das gilt ebenso für den in der rechtshistorischen Forschung bislang unbekannt gebliebenen Juristen Helmut von Frankenberg. Aufgrund seiner kaum erforschten Biografie erweist sich seine Gruppenzuteilung am Juristentag als schwieriger. Sein (mutmaßlicher) Jahrgang und vor allem seine Rechtserneuerungstheorie zum Luftschutzrecht lassen ihn schließlich dieser Gruppe zuordnen.[181]

Wenngleich einige Vertreter der jungen Rechtswissenschaftler früher oder später den Weg in die NSDAP fanden[182], ist die vorliegende Gruppe von den (jungen) Parteijuristen abzugrenzen, da sich ihre Karriere und ihr rechtswissenschaftlicher bzw. -politischer Wirkungsbereich hauptsächlich im akademischen Umfeld und weniger in parteiinternen oder parteinahen Strukturen abspielte.[183] Die Parteizugehörigkeit bildete für die Juristen der vorliegenden Gruppe nicht die eigentliche Essenz ihrer Arbeit, sondern bedeutete für sie eher eine notwendige Formalität zur weiteren Partizipation im Regime.[184] Eine Karriere im neuen System erwarteten Juristen wie Schmitt oder Lange daher nicht aufgrund ihrer Dienste für die Partei, sondern vor allem aufgrund ihrer rechtswissenschaftlichen Deutungs- und Legitimationsangebote, deren praktische Verwirklichung sie sich nach 1933 erhofften.

Nicolai, von *Stolleis* als „NSDAP-Juristen“[185] bzw. „150%igen Parteijuristen“[186] bezeichnet, ließe sich zwar in der Tat auch der Gruppierung der Parteijuristen zuordnen, wirkte aber innerhalb der NSDAP von Beginn an

---

[180] *Mehring*, S. 337, zählt die Genannten zu den „akademischen Hauptrednern“ der Leipziger Juristentagung.

[181] Zumal er auch nicht als Parteiangehöriger oder Jurist in einer parteiinternen Funktion auftrat und aufgrund seines Jahrganges erst recht nicht zur alten, nationalkonservativen Elite gezählt werden kann.

[182] Schmitt wurde als klassischer Märzgefallener erst nach dem Reichstagsbrand Parteimitglied. Zu von Frankenberg ist mangels biografischer Daten kein Parteibeitritt belegt. Lange und Nicolai traten zwar bereits 1932 der NSDAP bei, waren aber trotz der ideologischen Übereinstimmung und ihrer Sympathien für die Bewegung anfangs mit einem Parteibeitritt zurückhaltend.

[183] Wobei auch einige junge Akademiker früh den Weg in die NSDAP fanden, wie etwa Frank. Vgl. zur Gruppe der Parteijuristen dieser Teil, C., S. 225 ff.

[184] Aus diesem Grund taugt das Prädikat „nationalsozialistisch“ als Bezeichnung der damaligen Juristen wenig. Vgl. *Grüttner*, Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 150, zur Differenzierung der Funktionselite in der NS-Zeit in „wirkliche“ Nationalsozialisten und die nur „formellen Mitglieder“ in der Partei. Die Parteizugehörigkeit an sich vermag wenig über die politische Gesinnung auszusagen.

[185] *Stolleis*, Geschichte, S. 302 f.

[186] Ebd., S. 322.

derart isoliert, dass er nicht kurzerhand in die Phalanx der Parteijuristen im Stile Franks oder Freislers eingereiht werden kann. Sein intellektuelles Profil und wissenschaftliches Selbstverständnis erlauben die Einteilung in die vorliegende Gruppe, wenngleich die Abgrenzung zu den Parteijuristen keineswegs trennscharf zu verstehen ist.

Bevor auf die einzelnen Protagonisten der jungen Funktionselite, d.h. Schmitt, Lange, Nicolai und von Frankenberg detaillierter eingegangen wird, sei an dieser Stelle noch auf diejenigen Gruppenangehörigen verwiesen, die keine Rede am Juristentag hielten. Zwar in Leipzig anwesend, aber ohne Redebeitrag waren die folgenden jüngeren Juristen der sich formierenden Kieler-Schule: Paul Ritterbusch, Ernst Rudolf Huber sowie Georg Dahm. Ebenfalls zu Gast am Juristentag, aber ohne Redeauftritt war der in Köln lehrende Hans Carl Nipperdey.[187] Zuletzt können als weitere Anwesende ohne Redebeitrag genannt werden: Bernhard Danckelmann sowie der Tübinger Rechtsgelehrte Heinrich Stoll. Beide verfassten zudem einen Tagungsbericht.[188] Unklar geblieben ist eine Teilnahme am Juristentag bei Ernst Forsthoff (Schüler Schmitts), Karl Larenz (ebenfalls Angehöriger der Kieler-Schule) sowie Carl August Emge (Rechtsphilosoph).[189]

I. Carl Schmitt: „Der führende Staatsrechtslehrer"

1. Vorbemerkungen

Mit Carl Schmitt (1888–1985) trat einer der prominentesten Juristen und Staatsrechtslehrer am Juristentag auf, der früh auch außerhalb seines Fachgebietes in der breiteren Öffentlichkeit wahrgenommen wurde. Keiner wusste in der Anfangszeit des NS-Regimes „so effektiv und mit eloquenten Formulierungen juristisch das Terrain zu besetzen".[190] In diesem Sinne konstatierte auch *Landau* in seinem Aufsatz zum Juristentag 1933, dass Schmitt im Dritten Reich eine besondere Rolle gespielt habe, da er der bei

---

[187] Anhand Schmitts Tagebucheinträgen am 1.10. und 3.10.1933 konnte die Anwesenheit dieser Juristen (Ritterbusch, Ernst Rudolf Huber, Nipperdey und Dahm) am Juristentag eruiert werden. Vgl. dazu *Schuller*, S. 304f.

[188] Vgl. *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1313ff. sowie *Stoll*, S. 337ff.

[189] Bei den Genannten ließen sich keine Belege einer Teilnahme ermitteln.

[190] *Stolleis*, Geschichte, S. 323: „Er stand zweifellos im Mittelpunkt des Interesses während der Jahre 1933 bis 1936. Er lieferte äußerst schnell und wirkungsvoll die Stichworte. Intellekt und Formulierungsgabe prädestinierten ihn, die ‚neue' Lage zu begreifen und griffe Formeln zu bannen." Vgl. a. *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 274: Schmitt „reagierte am schnellsten und erfindungsreichsten". Er sei bereits 1933 ein etablierter Staatsrechtler gewesen. Mit ihm habe sich erstmals ein Vertreter dieses Fachs dezidiert generell in Methodenfragen profiliert.

weitem brillanteste Rechtsgelehrte gewesen sei, der sich den Nationalsozialisten nach der Machtübernahme zur Verfügung gestellt habe.[191]

Der Mythos und die Faszination rund um Carl Schmitt zeigt sich denn auch deutlich anhand der umfangreichen Forschung zur Person Schmitts. Die große Fülle an Literatur und (politischen) Biografien ermöglichen sowohl Schmitts Wirken im Vorfeld des Juristentages als auch die Nachwirkungen seiner Rede und ebenso seine weitere Karriere detaillierter zu beleuchten.[192]

Das Jahr 1933 war für Schmitt zweifellos ein „Erfolgsjahr".[193] Er gehörte zu den juristischen Wortführern in der Formierungsphase des NS-Regimes. Trotz seines vormaligen politischen Wirkens zu Gunsten der nationalkonservativ-autoritären Präsidialregierungen 1932–33[194] gelang es Schmitt nach deren Zerfall und der Machtübernahme der Nationalsozialisten äußerst schnell und wirksam, die Machtbasis zu wechseln.[195] Wie *Rüthers* festhält, stellte sich Schmitt als „einer der ersten früheren Nichtnationalsozialisten unter den Rechtslehrern sehr bald ganz auf den ‚Boden der neuen Tatsachen'. Er entwickelte in den folgenden Wochen und Monaten einen außerordentlichen literarischen Eifer […]"[196] und beeinflusste durch sein intensives publizistisches Wirken über den wissenschaftlichen Lehrbetrieb hinaus die „Wirklichkeit" des Dritten Reiches.[197]

Schmitts autoritär-antidemokratisches Weltbild war mit dem nationalsozialistischen Ideologiekonglomerat denn auch überaus anschlussfähig, zumal seine Schriften bereits in der Weimarer Zeit von einem autoritären, antidemokratischen sowie antiliberalen Sprachduktus geprägt waren.[198]

---

191 *Landau*, ZNR 1994, S. 384. Und dies, „obwohl er vor dem 30. Januar 1933 eng mit autoritären Nazigegnern, wie insbesondere dem Reichskanzler Schleicher, verbunden war, ja dem 1934 von den Nazis ermordete Schleicher auch als Rechtsberater diente."

192 Einige wissenschaftliche Abhandlungen und Biografien zu Carl Schmitt, wie etwa *Koenen*, Der Fall Carl Schmitt sowie *Mehring*, Carl Schmitt, Aufstieg und Fall, behandeln auch dessen Auftritt am Juristentag. Hervorzuheben ist der Aufsatz von *Blasius*, Sprache als Politik, S. 249 ff.

193 *Blasius*, Carl Schmitt, S. 119.

194 Vgl. dazu *Blasius*, Sprache als Politik, S. 250 ff.

195 Vgl. *Becker*, S. 101.

196 *Rüthers*, Carl Schmitt, S. 49; *Rüthers/Schmitt*, S. 371: „In den drei Jahren nach der Machtergreifung schrieb Schmitt in den verschiedensten Publikationsorganen der Fachpresse wie Tagespresse etwa 40 Beiträge zur Förderung der ‚völkischen Rechtserneuerung', also durchschnittlich einen Aufsatz in jedem Monat."

197 *Koenen*, S. 454; *Blasius*, Sprache als Politik, S. 252. Schmitt war – nebst seinen zahlreichen rechtswissenschaftlichen Publikationen – an der Ausarbeitung des Reichsstatthaltergesetzes vom 7. 4. 1933 beteiligt und entwarf federführend das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933.

198 *Koenen*, S. 462 ff. Schmitt gehörte zu den Vorreitern unter den Kritikern des liberalen Rechtsstaatsverständnisses.

Seine ersten rechtspolitischen und staatstheoretischen Versuche, den Nationalsozialismus als „Restauration des deutschen Militär- und Beamtenstaates“ und somit als „konservative Gegenrevolution“ zu feiern, scheiterten aber zunächst.[199] Dennoch gelang es ihm mit seinen anschließenden juristischen Arbeiten, darunter etwa seine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Ermächtigungsgesetz, sich im neuen Regime als Staatsrechtler in Szene zu setzen.[200] Nach seinem Parteibeitritt im Mai 1933 wurde Schmitt schon als führender Staatslehrer und „Kronjurist“ begrüßt.[201]

Im Sommer 1933 trat Schmitt „als erster Staatsrechtler von Rang“[202] dem BNSDJ bei. Er erkannte das vorhandene Machtpotential im BNSDJ und nutzte die Gelegenheit, seine Machtposition auch außerhalb seines universitären Wirkungskreises weiter auszubauen. Innerhalb der BNSDJ-Hierarchie gelang Schmitt ein beispielloser Aufstieg.[203] Gemäß *Becker* vertraute Frank bei der geplanten Integration der Rechtswissenschaft in den BNSDJ ganz auf Schmitt.[204] Für Schmitts weitere Karriere wurde daher Frank zur wichtigsten Bezugsperson und der BNSDJ zu Schmitts künftiger „Hausmacht“.[205]

Schmitts akademische Karriere erfuhr in der Folgezeit einen mächtigen Schub. Noch im Sommer 1933 wurde Schmitt von Göring zum Preußischen Staatsrat ernannt. Des Weiteren erhielt er gleichzeitig Rufe an die Lehrstühle in Berlin, Heidelberg und München.[206] Schmitt sah einen Lehrstuhl an der Universität Berlin als höchstes berufliches Ziel an, da er die dortigen Wirkungsmöglichkeiten als deutlich größer einschätzte. Zum 1.10.1933, zwei Tage vor seinem Referat am Juristentag, wurde Schmitt auf einen Lehrstuhl an der Universität Berlin berufen.[207] Am 2.10.1933 folge zudem Schmitts Mitgliedschaft in der am Juristentag proklamierten AfDR und dort insbesondere in dem mit viel Prominenz besetzten „Führerrat“, welchem auch Schmitts jüngerer Konkurrent Nicolai angehörte.

---

[199] *Mehring*, S. 324 ff.; *Koenen*, S. 456 ff.

[200] *Rüthers/Schmitt*, S. 371.

[201] *Mehring*, S. 324. Er folgte noch im selben Monat einem Ruf an die Kölner Universität, um neben seinem Widersacher Hans Kelsen lehren zu können. Kelsen war zu diesem Zeitpunkt aber bereits im Zuge der Säuberungspolitik aus seinen akademischen Ämtern verdrängt worden.

[202] Becker, S. 101.

[203] *Koenen*, S. 498 f.; *Becker*, S. 101.

[204] *Becker*, S. 101.

[205] *Koenen*, S. 499; *Mehring*, S. 328. Im Rahmen seines Wirkens im BNSDJ schickte Schmitt sich nun an, durch Vorträge für den BNSDJ den „dumpfen Widerstand der Bildungsschichten zur Strecke zu bringen.“ Zit. nach *Koenen*, ebd.

[206] *Mehring*, S. 332 ff.

[207] *Koenen*, S. 450 ff.

Schmitt teilte hierbei auch den Vorsitz des Ausschusses für Staats- und Verwaltungsrecht mit Nicolai.[208]

Schmitt agierte somit auf mehreren Bühnen zugleich, sei es im BNSDJ, in der AfDR und der Universität Berlin. Wie aber kam Schmitt zu seinem erfolgversprechenden Referat am Juristentag? Zunächst war seine Verbindung zu Frank und die herausragende Position Schmitts im BNSDJ entscheidend. Des Weiteren dürfte seine längst etablierte Stellung als Staatsrechtslehrer und seine intellektuelle Brillanz den Ausschlag gegeben haben. Im Ergebnis machte somit die Kombination von akademischer Leistung und gesinnungsmäßiger Zugehörigkeit ihn zu einem interessanten – wenn nicht zu dem interessantesten – Redner, der dem erstmalig in dieser Form durchgeführten Juristentag maßgeblich zum Erfolg mitverhelfen konnte. Unklar bleibt, ob Schmitt aufgrund seiner Mitgliedschaft im BNSDJ sogar selbst in den Organisationsprozess involviert war. Gemäß *Mehring* sei Schmitt nach Köln zurückgekehrt und habe mit der Organisation des Juristentages begonnen, bevor er Ende September nach Leipzig gefahren sei.[209] Es handelte sich in Bezug auf die „Organisation" wohl aber eher um Schmitts individuelle Vorbereitung seines Redemanuskripts. Mitte September 1933, im Anschluss an die feierliche Eröffnung des Preußischen Staatsrates, machte sich Schmitt an die Ausarbeitung seines Referats für den Juristentag in Leipzig.[210]

Bereits vor seinem Auftritt am Juristentag war Schmitt somit ein etablierter Staatsrechtler im neuen Regime.[211] „Gefördert und hofiert von Frank, war er kein beliebiger Referent auf dem Deutschen Juristentag 1933 […]."[212] Für ihn war der Juristentag nicht etwa Ausgangspunkt, sondern bereits einer der Höhepunkte seiner Karriere. Der Juristentag bot Schmitt insofern eine weitere willkommene Plattform zur Selbstmobilisierung im neuen Regime.[213] Nach *Koenen* war Schmitts Vortrag zum Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts für seine „Anerkennung als ‚führender Staatsrechtler' des neuen Staates in der breiten Öffentlichkeit von zentraler Bedeutung."[214]

Wegen einer Erkrankung nahm Schmitt an der Eröffnung des Juristentages und der späteren Kundgebung vor dem Reichsgericht nicht teil.[215]

---

208 *Mehring*, S. 338.

209 Ebd., S. 337. Allerdings ohne Beleg für eine Involvierung Schmitts in den Organisationsprozess.

210 *Schuller*, S. 303. Der Tagebucheintrag vom 20. 9. 33 lautete: „Furchtbare Arbeit mit dem Referat für den Juristentag Leipzig."

211 Vgl. *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 274.

212 *Blasius*, Sprache als Politik, S. 253.

213 Vgl. *Gassner*, S. 132.

214 *Koenen*, S. 495 f.

215 *Schuller*, S. 304. Der Tagebucheintrag lautete: „Lag in Leipzig mit Rheuma zu Bett,

Am 2. 10. kam es zu einem Treffen mit Frank und Thierack. Später besuchte er dann die feierliche Proklamation der AfDR.[216] Am darauffolgenden Tag um 10.00 Uhr hielt Schmitt sein im juristischen Umfeld mit „großer Spannung"[217] erwartetes Referat zum „Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts".

2. *Diskontinuität des traditionellen Rechtsstaates*

Schmitt begann sein Referat mit Ausführungen zur „gegenwärtigen Verfassungslage". Es liege für die Juristen nahe, dies an den Anfang eines Vortrags über das heutige deutsche Staatsrecht zu stellen. Das gesamte öffentliche Recht des heutigen Staates stehe heute auf eigenem Boden. In diesem Sinne votierte Schmitt mit aller Deutlichkeit gegen eine Kontinuität der Weimarer Verfassung:

> „Die Weimarer Verfassung gilt nicht mehr. […] nicht nur de facto, […] auch de iure […]. Alles, was für diese Verfassung weltanschaulich, aber auch alles, was für sie staatskonstruktiv-organisatorisch, charakteristisch und wesentlich war, ist beseitigt."[218]

Die Grundtendenz seiner Rechtsstaatskonzeption war somit von Beginn weg eindeutig: Das revolutionäre „Neue" ersetzt das vorrevolutionäre „Alte". Die Machtübergabe an die Nationalsozialisten wurde von Schmitt staatsrechtlich als einschneidende Zäsur gefeiert.[219]

Zwar zeigt sich bei Schmitt juristischer Pragmatismus in Bezug auf die Übergangsphase, wonach einzelne Bestimmungen der Weimarer Verfassung gleichbehandelt würden wie die vorrevolutionären Gesetze, soweit sie der neuen Rechtslage, ihrem Geist und ihrem Sinn nicht widersprächen.[220] Die Weitergeltung dieser eigentlich überkommenen Gesetzes- und Verfassungsvorschriften hat für Schmitt, der das Recht von der „Legalität" abtrennt, rein deskriptiven und funktionalen Charakter, damit der staatliche Behördenapparat das juristische Alltagsgeschäft ohne Unterbruch weiterhin bewältigen kann.[221] Hierzu führte er aus:

Aspirin-Tabl. und Lichtbogen. Ritterbusch und Familie kam; Huber, Nipperdey, Bockhoff. Abend schönes Restaurant […]."

[216] *Schuller*, S. 304, Fn. 1510.

[217] So *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1320 f.

[218] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 242. Schmitt verweist dabei auf den Flaggenerlass des Reichspräsidenten im März 1933 als verfassungsrechtlich entscheidender Vorgang, welcher in feierlicher Weise noch vor dem Ermächtigungsgesetz die Fahne des Weimarer Systems verneint und öffentlich abgelehnt habe.

[219] *Blasius*, Sprache als Politik, S. 256.

[220] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 242.

[221] Vgl. dazu *Hilger*, S. 94; *Stolleis*, Geschichte, S. 324.

„Die Legalität ist nicht das Recht – das wissen wir längst – aber die Legalität ist eine praktisch bedeutungsvolle Sache. Sie ist vor allem in einer großen Staatsmaschinerie, in einem komplizierten Behördenapparat, etwas Unentbehrliches und Nötiges. Die Legalität ist ein Funktionsmodus der Bürokratie und die Bürokratie ist, wie Sie wissen, eine Realität.“[222]

Abgesehen von diesem kurzen pragmatischen Einschub blieb Schmitt konsequent und stellte sich entschieden gegen Thesen, die von einer Kontinuität des alten Rechts ausgingen, wie dies am Juristentag etwa vom nationalkonservativen Kisch vertreten wurde.[223] Aufgrund des klaren Bruchs mit dem alten System sei es nach Schmitt grundsätzlich nicht möglich, die heutige Verfassungsrechtslage von der überwundenen Verfassung aus zu verstehen, abzuleiten oder sie gar zu rechtfertigen, weshalb er jede Relativierung dieser eindeutigen Zäsur als ideologische Untergrabung des Nationalsozialismus selbst markierte:[224]

„[…] jeder Versuch, den heutigen Staat von dorther, wenn auch nur ‚formal‘ oder ‚juristisch‘ zu rechtfertigen, [ist] entweder juristisch sinnlos oder ein Ausdruck des Bestrebens […], das heute geltende öffentliche Recht in die Gedankengänge des früheren Rechts zurückzuführen und dadurch entweder zu paralysieren oder doch wenigstens zu relativieren. […] In aller Form ist das alte System gestorben. […] Weder eine Grundlage noch auch nur ein wesentlicher Auslegungsgesichtspunkt, der den heutigen Staat binden könnte, läßt sich aus dem alten abgedankten Recht herleiten.“[225]

Ein verfassungsrechtlich entscheidender Vorgang des neuen Systems, welcher den klaren Bruch mit dem alten Weimarer Rechtsstaatsmodell verdeutlicht habe, sei das rigorose Vorgehen gegen den Staatsfeind, die KPD, gewesen. Für die Beseitigung und Vernichtung des Staatsfeindes brauchte nicht eine Ermächtigung des alten Systems abgewartet zu werden, das aus seiner inneren Neutralität heraus nicht imstande gewesen sei, einen Staats- und Volksfeind vom Volksgenossen unterscheiden zu können.[226]

Die Verfolgung und Exklusion sog. Staatsfeinde aus der Rechtsordnung wurden durch Schmitt zu Realakten der neuen verfassungsrechtlichen Ordnung erhoben, wodurch er dem extra-legalen Terror des Regimes gegenüber politischen Dissidenten eine rückwirkende staatsrechtliche Legitimation verlieh.[227]

---

[222] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 244. Zu den Begrifflichkeiten „Legalität“ und „Legitimität“ äußerte sich Schmitt bereits 1932, wies damals aber noch auf „verfassungsimmanente Grenzen jeder Verfassungsänderung“ hin, vgl. dazu *Rüthers*, Carl Schmitt, S. 50.

[223] Vgl. zur Rede Kischs, dieser Teil, A., I, 2., S. 122 ff.

[224] *Fijalkowski*, S. 10.

[225] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 243 f.

[226] Ebd., S. 243 sowie S. 250. Dieser Teil der Rede erinnert bereits stark an den späteren Aufsatz „Der Führer schützt das Recht“.

[227] Ebd., S. 244. Demzufolge erklärte Schmitt auch die Machtübergabe an die Natio-

Schmitt polemisierte im Weiteren gegen die politischen und staatsrechtlichen Realitäten der Weimarer Republik und versuchte, auf Grundlage dieser Polemik die Idee des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates selbst als „historisch überholte Ideologie, als gesellschaftlich-politisch falsche geistige Orientierung zu entlarven“,[228] die sich aufgrund ihrer „inneren Neutralität“ ihren Feinden faktisch selbst ausgeliefert hatte.

Den historischen Anfangspunkt des sukzessiven Niedergangs setzte Schmitt aber beim formalen Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts an, dessen Mangel an übergesetzlichen Normen diesen später seinen Feinden ausgeliefert habe.[229] Das liberale Recht habe Normen fingiert, weil es ihm an übergesetzlichen „Normen“ gefehlt habe. Es mache aus unbestimmten Begriffen Normen und konstruiere daraus kostbare subjektive Rechte und ebenso „staatsfreie Sphären“.[230]

> „Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts gehen davon aus, daß jeder den einzelnen berührende Staatsakt ein ‚Eingriff‘ ist. Daß ein Mensch Soldat wird und sein Vaterland verteidigt, ist ein Eingriff in seine persönliche Freiheit. Daß ein Mensch als Staatsbürger, als Gatte, als Vater, als Kamerad seine Pflicht erfüllt – sind ebensoviele Eingriffe, die zwar glücklicherweise durch Spezialgesetze gerechtfertigt sind, aber Eingriffe bleiben.“[231]

Der deutsche Staat sei folglich nicht nur im juristischen Sinne, sondern auch geistig in der Defensive gewesen, auch wenn sich dieser aus einem tüchtigen Beamtentum als staatstragende Schicht zusammengesetzt habe. Mit seinem vorbildlichen, aber unpolitischen Beamtentum sei der traditionelle Beamtenstaat nicht in der Lage gewesen, eine echte politische Führung aufzubringen. Infolgedessen sei die staatstragende Schicht der politischen Aufgabe nicht mehr gewachsen gewesen.[232]

Der Staat des 19. Jahrhunderts sei zwar musterhaft objektiv, sein Beamtentum positivistisch geschult, aber eben zugleich entpolitisiert gewesen, d. h. der formale Rechtsstaat „konnte den Staatsfeind nicht mehr vom Volksgenossen, und er konnte schließlich auch vor lauter Legalität nicht mehr Recht und Unrecht unterscheiden.“[233] Mangels echtem politischen Führertum musste es so kommen, dass sich der entpolitisierte Beamtenstaat nach 1918 den Staatsfeinden, Meuterern und Verrätern selbst auslie-

---

nalsozialisten und die Beseitigung der Weimarer Demokratie an sich als legale Akte. Schmitt griff hier die von ihm in einem Aufsatz in der DJZ im April 1933 publizierten Thesen zur Legitimität des Ermächtigungsgesetzes und zur Beseitigung der Verfassungsgarantien auf. Vgl. dazu *Schmitt*, DJZ 1933, Sp. 455.

[228] So die These von *Fijalkowski*, S. 9.

[229] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 246.

[230] Ebd., S. 249.

[231] Ebd., S. 247.

[232] Ebd., S. 250.

[233] Ebd.

ferte. Allerdings fügte Schmitt hier ein, dass sich das traditionell nationalkonservative Beamtentum den neuen demokratischen Verhältnissen nie hergegeben habe:

> „Der liberal-demokratische Staat baute einen Schleier und eine verfassungsmäßige Fassade vor den immer noch weiterbestehenden, nach ganz anderen Prinzipien lebenden und konstruierenden deutschen Beamtenstaat.“[234]

Schmitt konstruierte damit eine nach 1918 bestehende Dichotomie zwischen dem liberal-demokratischen Staat des Bürgertums und dem antidemokratischen Beamtenstaat. Beide Teile seien zur politischen Führung des Ganzen aber nicht imstande gewesen.[235] Unter Berücksichtigung dieser historischen Gegebenheiten werde einem erst die ungeheure Leistung des Nationalsozialismus bewusst, welcher dem deutschen Staat wieder eine Führung gegeben habe.[236] Gemäß Schmitt befreite der Nationalsozialismus das hinter dem liberalen Schleier verborgene antidemokratische Beamtentum. Taktisch gesehen eine kluge Wendung Schmitts, denn mit seinem Versuch, eine historische Verbindung zwischen dem traditionellen Beamtenstaat und dem Nationalsozialismus herzustellen, machte er seine Thesen zugleich für die in den Ämtern verbliebene nationalkonservative Juristenelite anschlussfähig.[237]

3. Die Dreigliedrigkeit von „Staat, Bewegung und Volk“

Mit dem kompromisslosen Untergang des alten Rechtsstaatsmodells brauchte es folgerichtig einen „Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts“. Mit seiner gezielten Polemik gegen das überkommene „Alte“ schuf sich Schmitt somit die passende rechtspolitische Ausgangslage für die Implementierung seines staatsrechtlichen Erneuerungsprogramms.

> „Wir stehen also in einer völlig neuen Rechtslage und müssen uns von Anfang an auf dem neuen Boden juristisch zurechtfinden. […]“[238]

---

[234] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut,* S. 250.

[235] Ebd.

[236] Ebd.

[237] Ebd. Das Bismarcksche Reich bezeichnete Schmitt in diesem Kontext als „glückliches Zwischenspiel“ in einer Zeit von Verwirrung und Führerlosigkeit. Demgemäß schildert er auch die Ereignisse des Jahres 1932 im Fall „Preußen contra Reich“. In Preußen habe sich zwar gezeigt, dass Reichswehr und preußisches Beamtentum noch einmal eine marxistische und Zentrumsregierung von sich hätten abschütteln können. Damit aber sei ihre Kraft erschöpft gewesen. „Den Staat halten und politisch führen konnten sie nicht.“ Vgl. *Koenen*, S. 495.

[238] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 244. Ausdrückliche neue verfassungsrechtliche Regelungen gebe es nur in geringer Zahl, wie etwa das vorläufige Verfassungsgesetz vom 24. März, das Gesetz vom 14. Juli 1933 gegen die Neubildung von Parteien und über die Volksabstimmung und Volksbefragung. Das Ermächtigungsgesetz stelle nach Schmitt nur ein vorläufiges Verfassungsgesetz dar.

Entscheidend sei nach Schmitt, dass sich die gesamte Rechtslage nur aus der Gesamtstruktur des neuen Staatsrechts erkennen lasse. Dazu müsse man aber den jahrhundertelang betriebenen Missbrauch mit den Begriffen Recht und Rechtsstaat durchschauen und dem die neuen, eigenen entwickelten Begriffe mit aller Deutlichkeit entgegenstellen.[239]

> „Es ist im heutigen Zustand des deutschen Verfassungsrechts von Anfang an nötig, die Verschiedenheit der heutigen Staatsstruktur gegenüber einer liberal-demokratischen Verfassungsstruktur, wie wir sie gerade überwunden haben, fortwährend im Auge zu behalten. Ohne das wäre ein nationalsozialistisches Staatsrecht und damit überhaupt ein juristisch interessantes Staatsrecht gar nicht denkbar."[240]

Deshalb brauchte es Juristen wie Schmitt, welche die Gesamtstruktur des neuen Verfassungsrechts rechtswissenschaftlich herleiten und schließlich dem neuen Staat eine verfassungsrechtliche Legitimation verleihen. Schmitt stellte in diesem Kontext seine formelhafte Grundthese vor, wonach die neue Staatsordnung in ihrer Gesamtstruktur nicht mehr zweigliedrig in Staat und Zivilgesellschaft aufgeteilt wird, sondern nunmehr aus den drei Ordnungsreihen „Staat, Bewegung und Volk" bestehe.[241]

Das Verhältnis dieser drei Begrifflichkeiten richtig zu sehen, sei die entscheidende Voraussetzung für das nationalsozialistische Staats- und Verwaltungsrecht. Die Trias stelle die politische Einheit Deutschlands dar, wobei jeder einzelne Begriff ebenfalls für das Ganze der politischen Einheit benutzt werden könne. Der Staatsapparat bilde mit dem Ämter- und Behördensystem den statischen Teil des Staates, die Bewegung hingegen den dynamisch-politischen Teil. „Volk" bedeute letztlich die Sphäre der Selbstverwaltung, und zwar der berufsständischen oder kommunalen Selbstverwaltung, welche der Nationalsozialismus im Gegenzug zum Faschismus schließlich anerkenne. Der neue Staatsbegriff sei daher keineswegs in einem bürokratisch-mechanischen Sinn zentralistisch zu verstehen.[242]

Auch wenn sich die Elemente Staat, Bewegung und Volk in einem Dreiklang befänden, sei eine Gruppierung notwendig. Während Schmitt den Aspekten „Staat" und „Volk" Gleichrangigkeit zusprach, bezeichnete er

---

[239] Ebd., S. 251.

[240] Ebd., S. 244 f.

[241] *Koenen*, S. 495. Schmitt proklamierte zum ersten Mal seine an die Zusammensetzung des kurz zuvor eröffneten Preußischen Staatsrates angelehnten Ordnungsreihen „Staat, Bewegung, Volk" öffentlich als den Staatsaufbau des Dritten Reiches. Schmitts Grundkonzept der Dreigliedrigkeit basierte allerdings auf älteren Thesen. Vgl. dazu *Koenen*, S. 493, Fn. 216. Er verweist hierzu auf den Gründungsaufruf im Abendland sowie auf Schmitts Publikation „Wert des Staates" 1914 sowie auf seinen Langnam-Vortrag vom 23. 11. 1932.

[242] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 245.

die „Bewegung“, welche nicht nur die „staatstragende“, sondern auch die „volkstragende“ Größe sei, als den führenden Teil.[243]

In staatsrechtlicher Hinsicht umging Schmitt dadurch die Problematik, sich eindeutig etatistisch oder antietatistisch zu positionieren, indem er die dichotomische Einordnung staatlich/nicht-staatlich zu einer überkommenen liberalistischen Denkkategorie erklärte. Auch auf eine Einordnung der NSDAP als staatlich oder nichtstaatlich bzw. öffentlich oder privat ließ sich Schmitt vorausschauend nicht ein und machte sich dadurch auch kaum angreifbar.[244] Aus Schmitts dialektischer Aufhebung einer Trennung von staatlicher und privater Sphäre folgt somit eine Vergemeinschaftung von Volk, Staat und Bewegung, die eine staatsrechtliche Einordnung der Partei im klassischen Sinne ohnehin obsolet werden lässt:

> „Ist die Nationalsozialistische Partei Trägerin von Staat und Volk öffentlich oder privat, ist sie staatlich oder nicht staatlich? Dieser Gegensatz besteht überhaupt nicht. Wir haben nicht mehr die alte liberale Antithese von Staatlich und Privat […].“[245]

Viele Justizangehörige lebten aber nach Schmitt noch in der Denkweise des untergegangenen formalen Rechtsstaates. Mit dem traditionellen Begriffsverständnis würde der gewöhnliche Amtsrichter auch heute noch an irgendeine schwierige Frage des Staats- und Verwaltungsrechts herangehen.

> „Aber es würde mir leid tun, wenn er sich so verhalten würde wie im November 1918. […] Ich fürchte es nicht, – unser Staat ist stark genug […] aber ich möchte nicht, daß sich auf diesem Weg eine Justiz irgendwelcher Art zum Richter über die nationalsozialistische Bewegung erhebt.“[246]

Schmitt beschwor mit seiner Bezugnahme auf den November 1918 den antipositivistischen und antidemokratischen Mythos, wonach sich eine indifferente Justiz den neuen Gegebenheiten nach der Revolution von 1918 aufgrund ihres positivistischen Grundverständnisses schlicht gefügt habe. Daher dürfe sich ein solches Vorgehen der Juristen wie im November 1918 nicht wiederholen, nur schon deswegen nicht, weil die Justiz nach Schmitt die Deutungshoheit über die Legitimität der Revolution an die neue Führerfigur verloren hat:[247]

> „So erkennen wir das erste große Grundgesetz des heutigen nationalsozialistischen Staates, das Gesetz des unbedingten Vorranges der politischen Führung,

[243] Ebd.

[244] Ebd., S. 246. Nicolai sprach im Gegenzug zu Schmitt gerade dem staatlichen Behördenapparat anstelle der Partei die entscheidende ordnungspolitische Machtfunktion zu. Zu Nicolais Rede vgl. dieses Kapitel, III., 3., S. 194 ff.

[245] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 245.

[246] Ebd., S. 246.

[247] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 248.

> wie sie sich in der nationalsozialistischen Bewegung unter ihrem Führer Adolf Hitler darstellt."[248]

Es handle sich dabei nicht nur um ein bloßes Faktum, sondern im vollsten Sinne um Recht und niemand dürfe mithilfe von überkommenen liberalen Unterscheidungen oder Antithesen in dieses Grundgesetz eingreifen.[249] Die Unterscheidung von rechtlicher und politischer Führung sei längst hinfällig und der Missbrauch dieser Unterscheidung sei ein Triumph des Liberalismus gewesen.[250] Die „justiz- und prozessförmige Kontrolle durch den objektiven Dritten, der als Organ der Norm erscheint"[251], lehnte Schmitt entschieden ab, denn so würden ihm zufolge auch „Nichtführer" wie etwa Gerichte über spezifische Führerangelegenheiten entscheiden.[252] Der Führerwille wurde von Schmitt stattdessen zum „Nomos" erklärt und zu einem „neuen Rechtsbegriff" erhoben.[253]

> „Wir kennen […] den Rechtswert des konkreten Befehls des wahren Führers. Wir lassen uns nicht durch eine sophistische Antithese von Politik und Recht und Recht und Macht darüber beirren, daß der Wille des Führers Recht ist."[254]

Mit dem Untergang des alten Rechtsstaatsmodells ändern sich nach Schmitt folglich auch die justiziellen Deutungshoheiten und dementsprechend auch die Frage nach der Letztentscheidungskompetenz. Schmitt wollte somit vorauseilend eine juristische Machteinhegung des Führers verhindern. Nicht mehr die traditionelle Justiz, insbesondere nicht mehr das Reichsgericht in seinem Verständnis als „Hüter des Rechts", sollte die Deutungshoheit und Letztentscheidungskompetenz über staatsrechtliche Grundsatzfragen innehaben, sondern die in der Führerfigur zentrierte Macht. Der Führerwille an sich schafft selbst unmittelbar Recht – ein deutliches Votum gegen die nationalkonservative Justizelite, welche die Justiz- und Prozessförmigkeit – und damit ihren eigenen Machtbereich – bewahren wollte.[255]

Anschließend ging Schmitt detaillierter auf den Begriff des „Führers" ein. Der Begriff des Führers bedürfe der Entwicklung. Führen sei nicht kommandieren, auch nicht Diktatur.[256] Hierbei verband er das Führerprin-

---

[248] Ebd., S. 245.
[249] Ebd.
[250] Ebd., S. 248.
[251] Ebd., S. 249.
[252] Ebd.
[253] Ebd., S. 252; *Mehring*, S. 337.
[254] Ebd.
[255] *Stolleis*, Geschichte, S. 324. Im Staats- und Verwaltungsrecht bedeutete dies nichts anderes als die Ablehnung des richterlichen Prüfungsrechts und das Ende der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
[256] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 250 f.

zip mit der sog. Artgleichheit als eine weitere juristische Begriffsschöpfung:

> „Führen ist etwas, das auf Artgleichheit zwischen Führer und Gefolgschaft beruht. Es gibt keine andere Führung. […] dieser Begriff der Artgleichheit ist ein […] juristisch-systematisch unentbehrlicher Zentralbegriff des heutigen staats- und verwaltungsrechtlichen Denkens.“[257]

Schmitt wählte im Gegensatz zu anderen Rednern mit der „Artgleichheit“ eine offene und zugleich flexiblere Terminologie, indem er auch die explizite Nennung der Rasse als Bestandteil des Begriffs der Artgleichheit vermied. Dieser wurde von Schmitt nicht biologistisch, sondern vielmehr als historisch-politisch genesene Gemeinschaft beschrieben, mit dem entscheidenden Charakteristikum der Gleichartigkeit zwischen Führer und Gefolgschaft.[258] Schmitt ging es beim Begriff der Artgleichheit vor allem darum, das Führerprinzip als unersetzbaren Bestandteil des Gemeinschaftsgedankens zu legitimieren. Im Ergebnis verband er somit das Führerprinzip mit dem Exklusionsgedanken nach dem „Freund-Feind-Schema“. Schließlich habe nach Schmitt der Nationalsozialismus im Gegensatz zum liberalen Rechtsstaat den Mut, Ungleiches ungleich zu behandeln – nämlich mit anderen Worten die Staatsfeinde nicht gleich wie Volksgenossen zu behandeln, sondern diese aus der Rechtsordnung zu exkludieren – und sehe auch darin eigentliches Recht.[259] Somit birgt der flexible Charakter des Artgleichheitsbegriffes ein erhebliches Radikalisierungspotential in Bezug auf Exklusionsbestrebungen.[260]

Wie die meisten Redner am Juristentag bediente sich auch Schmitt der historischen Legitimation seines Rechtsstaatskonzeptes, indem er seine Staatstheorie in der vordemokratischen bzw. prä-libertären Epoche ideengeschichtlich verortete. Die Formel der Dreigliedrigkeit sei gerade unter dem deutschen Staatsdenken – solange es noch deutsch gewesen sei – bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts vorherrschend gewesen.[261] Erst die liberal-demokratische Revolution von 1848 und die Konstituierung des formalen Rechtsstaates hätten die eigentlich deutsche, dreigliedrige Staatskonzeption verdrängt. Auch Schmitts bereits erwähnte Bezugnahme auf das Ereignis 1918 ist in diesem Kontext zu betrachten. Die Geschichte schafft unmittelbar Recht und legitimiert das Handeln:

---

[257] Ebd.

[258] Vgl. *Blasius*, Sprache als Politik, S. 255 ff.

[259] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 252.

[260] In *Schmitts* später publizierten Monografie „Staat, Bewegung, Volk“, S. 42, wird der Begriff der Artgleichheit dann auch zu einem rassischen Exklusionsmodell erweitert. Vgl. dazu *Blasius*, Sprache als Politik, S. 258.

[261] Schmitt nennt in diesem Zusammenhang Hegel und Lorentz von Stein als herausragende historische Vertreter des „dreigliedrigen“ Systems.

> „Ein großer Durchbruch ist uns gelungen. Wir haben den dreigliedrigen, seinem Wesen nach deutschen Staatstypus des 20. Jahrhunderts in Deutschland zur Wirklichkeit gebracht. Wir haben die Sphäre der politischen Führung, die bisher eine Sphäre anonymer und unverantwortlicher Privatgeschäfte war, wieder klar herausgestellt, und wir haben das Zwielicht liberaler Anonymität eines Parteiensystems beseitigt.“[262]

4. Das neue rechtswissenschaftliche Denken: Polemik gegen die „Traditionalisten“

Schmitt setzte sich in seiner Rede sehr ausführlich mit dem Staatsrecht auseinander. Zur künftigen Rolle und Funktion der juristischen Profession warf er nur vereinzelt Schlaglichter. Gleichwohl lassen sich daraus einige Rückschlüsse auf dessen Professionsverständnis ziehen. Schmitt reduzierte wie schon erwähnt das positive Recht funktional zu einer reinen Orientierungshilfe bei der Rechtsanwendung. Das formalistische Element des Rechts ist zwar das vielfach erwähnte Feindbild, aber gemäß Schmitt dennoch aus rein funktionalen Überlegungen weiterhin notwendiger Bestandteil der Rechtsordnung:

> „Wir kennen als Juristen – wir sind nämlich keine Dilettanten – die Bedeutung und den Wert der formalen Legalität. Wir wissen, daß kein Staat ohne Legalität auskommt.“[263]

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten seien die Juristen aber endgültig von den Verwirrungen eines formalistischen Rechtsdenkens und aus der Welt einer falschen Legalität befreit worden,

> „das zum Missbrauch aller legalen Formen und Einrichtungen geradezu zwang […], so daß schließlich die Rechtswissenschaft zu einer Gesetzesumgehungskunde wurde.“[264]

Schmitt nahm hier Bezug auf die von ihm bereits in der Weimarer Zeit vertretene – und vor allem bei den jüngeren Staatsrechtlern dominierende – antipositivistische Methode, welche die strenge Bindung des Juristen an das demokratisch legitimierte Gesetz kritisierte, da dieser zu einem bloßen Diener des Gesetzgebers reduzierte wurde. Schmitt zufolge waren die Juristen als „Hüter der Rechtsordnung“ somit stets zur Umgehung des demokratisch legitimierten Normtextes gezwungen gewesen. Mit dem endgültigen Fall des starren parlamentarischen Systems seien die Juristen von dieser „falschen Legalität“ endlich erlöst worden und nunmehr in die Welt des „substanzhaften Rechts“ eingetreten:

---

[262] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 251.
[263] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 251.
[264] Ebd.

> „Wir sind […] zu einer Sachgestaltung aus eigenem Geist übergegangen und damit treten wir in ein Stadium rechtlicher Schöpfungs- und Gestaltungsmöglichkeiten […].“[265]

Schmitt verwies hierzu auf die ungeahnte Größe dieser neuen juristischen Deutungsmöglichkeiten, was für die anwesenden Juristen sicherlich verheißungsvoll klingen musste. Der juristische Wirkungsbereich wird auch durch Schmitts Thesen ungeahnt größer, da der Gesetzeswortlaut der überkommenen Rechtsordnung längst nicht mehr die Grenze der Auslegung darstellt.

Schmitts Eigenlegitimation seines rechtswissenschaftlichen Denkens verband er mit der Formulierung klarer methodischer Verbotstafeln. Mit seinem Votum für einen Bruch mit der alten Ordnung konstruierte er eine scharfe politische Abgrenzung zwischen jenem Traditionalismus, welchen er – da mit alten Denkmustern überfrachtet – als wissenschaftlich überholt und politisch reaktionär darstellte, sowie dem von ihm konzipierten neuen rechtswissenschaftlichen Denken, welches er zur einzigen zeitgemäßen Variante einer nationalsozialistischen Rechtswissenschaft erhob. Juristen, die sich in ihrem Rechtserneuerungsprogramm weiterhin auf traditionelle Rechtsinstitute beriefen, wurden durch Schmitt ausdrücklich als politische Saboteure beschworen:

> „Wer […] eine Unterwerfung unter den alten Zustand oder irgendeinen Gesichtspunkt des alten Systems ableiten will, begeht etwas, was juristisch falsch und politisch ein Sabotageakt ist.“[266]

Die Juristen seien aufgrund ihrer noch vom liberalen Rechtsverständnis geprägten Ausbildung besonders anfällig, sich auf überkommene altrechtliche Institute zu berufen.[267] Diese hätten zwar im vergangenen „normativistischen“ System ein überaus sorgfältig durchgefeiltes juristisches Werkzeug erlernt und man sei dazu erzogen worden, stolz darauf zu sein, dieses Werkzeug zu handhaben. Schmitt warnte aber:

> „[…] Vergessen sie aber auch nicht, daß dieses Werkzeug eine Waffe ist […], die Waffe des liberalen Systems gegen einen Führungsstaat […].“[268]

Ein ganzes Gebirge alter Denkgewohnheiten und Begriffe würde noch bis in die Terminologie und das Vokabularium hinein auf ganzen Generationen und Jahrgängen deutscher Juristen lasten.[269] Die weitere Verwendung abs-

---

265 Ebd.
266 *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 244.
267 Ebd., S. 248.
268 Ebd., S. 249.
269 Ebd., S. 251.

trakt-juristischer Fachtermini stellte Schmitt somit unter Generalverdacht einer liberalistisch-kontrarevolutionären Rechtsanwendung:

> „Unsere Gegner haben es […] leicht, sie können sich hinter abstrakte[n] Vorstellungen und Schablonen von Humanität, Rechtsstaat usw. verstecken; sie können unpersönlich bleiben. Wir können es nicht, wir müssen konkret sein, […] realpräsent sein."[270]

Mit seiner zugespitzten Polemik gegen jene opportunistischen Juristen, die sich wissenschaftlich und gesinnungsmäßig den neuen ideologischen Gegebenheiten schlicht gefügt haben, lenkte Schmitt im Sinne einer negativen Projektion von seiner eigenen konservativ-autoritären Vergangenheit ab und versuchte als Märzgefallener seine ideologische Zugehörigkeit zum Nationalsozialismus unter Beweis zu stellen. Längst war auch seine Selbstbezeichnung nationalsozialistisch geworden.[271] Wer im Gegenzug aber nicht in Schmitts Polemik gegen die Überfrachtung des „Alten" mit einstimmte, konnte nicht Teil dieses Kollektivs und nach der Vorstellung von Schmitt somit auch nicht „Nationalsozialist" sein.

Schmitts Selbstmobilisierungselement liegt in diesem Kontext vor allem auch darin, dass er sich gleich selbst die Deutungshoheit betreffend die Trennung zwischen wissenschaftlich überkommenen und neuen Denkmustern zusprach:

> „Ich sehe meine Aufgabe vor allem darin, die zu erwartende Gefahr von Entstellungen durch eingewurzelte Denkgewohnheiten hier fernzuhalten."[272]

Abschließend wies Schmitt darauf hin, dass man nicht vergessen dürfe, dass zum Kampf gegen das überkommene System „echte Führer" gehörten. „Wir sind widerlegt, wenn wir keine Führer haben, und wir sind die Sieger, wenn wir große Führer haben."[273] Schmitt nannte im Anschluss zwar Hitler und Frank als die herausragenden Führer dieser Zeit. Gedanklich dürfte er aber wohl diese Aufzählung mit seinem Namen als „der" juristische Führer und Kronjurist des Dritten Reiches ergänzt haben.[274]

---

[270] Ebd., S. 252.

[271] *Schmitt*, Der Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts, in: *Schraut*, S. 247. „Es ist uns Nationalsozialisten selbstverständlich […]." und: „[…] wir als deutsche Nationalsozialisten […]."

[272] Ebd., S. 251.

[273] Ebd., S. 252.

[274] Vgl. *Mehring*, S. 332.

5. Fazit & Wirkungsanalyse

Schmitt votierte in seiner Rede eindeutig gegen eine Kontinuität der Weimarer Verfassung. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten feierte er in staatsrechtlicher Hinsicht als Zäsur. In diesem Kontext präsentierte er seine formelhafte These der Dreigliedrigkeit von „Staat, Bewegung und Volk", welche den alten Staatsaufbau und die liberalistische Trennung von Staat und Zivilgesellschaft ersetzen sollte. Staatstheoretisch sprach er allen drei Bereichen Gleichrangigkeit zu, hob aber die Bewegung als führend hervor. Schmitt integrierte zudem das Führerprinzip in sein Rechtsstaatstheorem. Hierbei war es sein Anliegen, vorauseilend jegliche juristische – insbesondere gerichtliche – Machteinhegung des Führers zu verhindern.

Gleichwohl sprach er den Juristen im Bereich der Rechtswissenschaft weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten zu, zumal die alte Ordnung aus der Sicht Schmitts bedingungslos untergegangen war und damit ein ungeahntes Potential an juristischen Neuschöpfungen bestand. Schmitt, der sich wortmächtig als Nationalsozialist inszenierte und entschieden gegen alte, vom Liberalismus durchtränkte Denkgewohnheiten polemisierte, sprach sich gleich selbst die führende wissenschaftliche Rolle in der Abwehr liberalistischer Denkmuster zu. Hierzu stimmte er in eine scharfe Polemik gegen bürgerlich-konservative Traditionalisten ein und deklarierte jegliche Form einer Kontinuität liberaler Rechtsinstitute als kontrarevolutionäre Rechtsauslegung, womit er vor allem die nationalkonservative Professionselite und ihr Anliegen, traditionelle Rechtsinstitute zu verteidigen, als politische Saboteure kritisierte.[275]

Schmitts Worte am Juristentag hatten ihre Wirkung nicht verfehlt. Es gelang ihm überaus erfolgreich, sich am Juristentag als der führende Staatsrechtler des neuen Regimes zu präsentieren.[276] *Blasius* bezeichnet Schmitts Auftritt beim Juristentag als „markanten Punkt" und großes berufliches Ereignis in dessen Karriere.[277] Auch *Mehring* tituliert Schmitts Auftritt am Juristentag als „Zenit" in seiner Karriere.[278] Schmitt selbst war mit seiner Leistung ebenfalls zufrieden: „Leipzig 11 Uhr, großer Erfolg", notierte er am 3. 10. 1933 in seinem Tagebuch.[279] In der Berliner Morgenpost vom

---

[275] Es überrascht daher nicht, dass der nationalkonservative Stoll in seinem Bericht zur Juristentagung Schmitts Rede mit keinem Wort erwähnte, vgl. *Stoll*, S. 337 ff.

[276] Dies bestätigt auch Nicolai in seinen Memoiren: „Carl Schmitt, damals führender Staatsrechtler, hatte auf dem Leipziger Juristentag unter dem jubelnden Beifall Tausender den Ausruf getan: ‚Die Verfassung ist tot'." HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 65.

[277] *Blasius*, Sprache als Politik, S. 121, 249 und 255. Neben dem Führer sei Schmitt der „führende Redner" bzw. der „akademische Hauptredner" gewesen.

[278] *Mehring*, S. 337 ff.

[279] *Schuller*, S. 305.

4.10.1933 ist von einem „großangelegten Vortrag“ von Carl Schmitt die Rede. Dieser habe insbesondere hervorgehoben, dass das Deutsche Reich durch die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler wieder eine politische Einheit geworden sei und dass der deutsche Staat die Kraft gefunden habe, den staatsfeindlichen Marxismus zu vernichten.[280]

Im Nachgang zur Rede erhielt Schmitt zahlreiche Dankesbriefe und Gratulationen.[281] Einige Zuhörer fragten ihn sogar nach einer möglichen Druckfassung seines Referates an.[282] Schmitts „grundwälzende Ausführungen“ hätten zahlreiche Berufskollegen am Ort „wie ja naturgemäß die gesamte Juristenschaft bewegt“, so ein begeisterndes Lobschreiben an Schmitt.[283] Offensichtlich gelang es ihm mit seinem aufsehenerregenden Vortrag am Juristentag, der juristischen Fachwelt eine „Fülle von Erkenntnissen und Anregungen“[284] zu vermitteln.

Schmitts Referat hatte auch konkrete staatsrechtliche Folgen. Seit den Erklärungen auf dem Leipziger Juristentag 1933 könne gemäß *Stolleis* die Weimarer Verfassung nicht mehr ernsthaft als fortgeltend angesehen werden.[285] Dass Schmitts Thesen am Juristentag keineswegs nur auf einer akademisch-rechtstheoretischen Ebene verblieben, sondern auch direkten Eingang in den justiziellen Alltag fanden, zeigt sich auch daran, dass Rechtsanwalt Alfons Sack, Verteidiger des im Reichstagsbrandprozess Mitangeklagten Ernst Torgler, Schmitt bat, ihm das Manuskript seines Vortrags am Juristentag zwecks Vorbereitung seines Plädoyers in der Verhandlung des Reichstagsbrandprozesses vom 16.12.1933 zukommen zu lassen. Nach *Koenen* habe Sack während der Verhandlung in seinem Plädoyer auf Schmitts Vortrag am Juristentag Bezug genommen.[286]

Angesichts dieser überaus positiven Rückmeldungen stellt sich die Folgefrage, was Schmitts eigentliches Erfolgsrezept war?[287]

---

[280] Berliner Morgenpost vom 4.10.1933, S. 1.

[281] *Koenen*, S. 496; *Blasius*, Sprache als Politik, S. 257.

[282] *Koenen*, S. 496, Fn. 224, hebt exemplarisch drei Reaktionen seitens der Hörer zu Carl Schmitts Vortrag am Juristentag hervor.

[283] Zit. nach *Koenen*, S. 496, Fn. 224.

[284] Ebd.

[285] *Stolleis*, Geschichte, S. 317, Fn. 10.

[286] *Koenen*, S. 487, Fn. 181 ff.

[287] Gemäß *Landau*, ZNR 1994, S. 384 f., habe die Dreigliederung der politischen Einheit mehr oder weniger das Programm für den neu zu schaffenden nationalsozialistischen Staat enthalten und den Hörern als „zeitgemäße Version der Gewaltenteilung“ eingeleuchtet. Zugleich habe Schmitts Konzept an traditionelle Rechtsstaatsstrukturen erinnert, obwohl er offen gegen das liberal-demokratische Rechtsstaatsmodell polemisierte. *Blasius*, Sprache als Politik, S. 255 ff., sieht vor allem in der Wahl der rhetorischen Mittel und in der antidemokratischen Stoßrichtung von Schmitts Vortrag Indikatoren für dessen Erfolg. Schmitt habe versucht, die mehrheitlich in alten Denkmustern verbliebenen Juristen für den Führerstaat einzunehmen. Er habe aus den Erfahrungen eines Staatsrecht-

Zum einen gelang Schmitt eine erfolgreiche Eigendetermination seines Handlungsspielraumes als Rechtswissenschaftler. Er schuf sich seine staatsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten selbst, indem er traditionelle Rechtsstaatsstrukturen als überkommenes liberalistisches Produkt verwarf und damit Raum für seine juristischen Neukonzeptionen schuf. Politisch nutzte er den Juristentag zudem erfolgreich für seine persönliche ideologische Beweisführung, indem er durch einen übersteigerten Bruch mit der alten Staatsordnung zugleich mit seiner eigenen konservativen Vergangenheit öffentlich-wirksam brach.

Schmitts Erfolg liegt ferner in seiner nicht nur politischen, sondern auch fachlichen Anschlussfähigkeit.[288] Sein Konzept schien für viele Berufs- und Fachgruppen auch rechtspraktisch verwertbar, da seine Rechtserneuerungsthesen eine dezidiert antiliberale bzw. antidemokratische Stoßrichtung vorgaben, zugleich aber für den durchschnittlichen Juristen verständlich blieben und diesen durch die formulierten Handlungsmöglichkeiten zur Mitgestaltung einluden.[289] So gelang es Schmitt, ein antidemokratisches Kollektiv unter der Zuhörerschaft zu kreieren.[290]

Zuletzt bleibt zu erwähnen, dass Schmitts staatsrechtliches Erneuerungsprogramm flexibel genug blieb.[291] Er votierte mit seinem staatstheoretischen Konzept der Dreigliedrigkeit zunächst nicht offen gegen ein Machtzentrum auf der staatlichen oder nicht-staatlichen Ebene.[292]

Im Zuge der überaus positiven Resonanz überrascht es nicht, dass Schmitt seinen Vortrag am Juristentag zu einer eigenständigen Monografie mit dem Titel „Staat, Bewegung, Volk“ ausarbeitete und Ende 1933 publizierte. Die Schrift war mit einer verkauften Auflage von 7780 Stück der erfolgreichste Titel der von ihm herausgegebenen Reihe ‚Der Deutsche Staat der Gegenwart‘. Der Text der später publizierten Schrift basierte zwar auf dem Redemanuskript, setzte aber stellenweise andere Akzente als der gehaltene Vortrag.[293] Ließ Schmitt in seinem Vortrag mit dem von ihm neu konzipierten Rechtsbegriff der Artgleichheit den ausdrücklichen Bezug

---

lers heraus argumentiert und es sei ihm gelungen, eine Gemeinsamkeit mit den historisch-politischen Erfahrungen seiner Zuhörer herzustellen.

[288] So auch *Blasius*, Carl Schmitt, S. 122 f. Schmitt sei nicht nur in „Gelehrten-, sondern auch in Praktiker- und Politikerkreisen“ verstanden worden.

[289] Schmitts Figur der Dreigliederung in Staat, Bewegung und Volk wurde von Theodor Maunz in einer Rezension als „bahnbrechend“ eingestuft, welche als Programm „die weitere Entwicklung auch der verwaltungsrechtlichen Gestaltung auf das nachhaltigste beeinflusste“. Vgl. *Maunz*, ZgS 1935, S. 318.

[290] Vgl. *Blasius*, Sprache als Politik, S. 255 ff.

[291] Ganz im Gegensatz zu Nicolai, welcher ein sehr abgeschlossenes Weltbild präsentierte und sich dadurch wissenschaftlich und politisch stärker angreifbar machte.

[292] Vgl. dazu auch *Landau*, ZNR 1994, S. 384 f.

[293] *Landau*, ZNR 1994, S. 384.

zur Rassenideologie noch offen, wurde der Artgleichheitsbegriff von ihm in der Broschüre Staat, Bewegung, Volk zu einem dezidiert rassischen Exklusionsmodell erweitert.[294] Als Legitimationsgrundlage hierfür verwies Schmitt in seiner Schrift auf die am Juristentag 1933 gehaltenen Reden von Hitler, Frank und Nicolai.[295]

Durch die Publikation seines Referats am Juristentag ließ Schmitt den Erfolg seines Vortrags nochmals nachwirken und er konnte zudem geschickt sein Rechtserneuerungsprogramm in einzelnen Bereichen im Zuge der kumulativen Radikalisierung und der zunehmenden Bedeutung der Rasse als rechtlicher Terminus feinsteuern, was ihm erneut positive Rezensionen einbrachte. Schmitts „Broschüre“ wurde von Freisler mit feierlichen Worten rezensiert.[296] Auch der nationalkonservative Kisch lobte in einem persönlichen Schreiben an Schmitt dessen Monografie „Staat, Bewegung, Volk“.[297]

6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Gestärkt durch den Erfolg am Juristentag konnte Schmitt seine erfolgreiche Karriere fortsetzen. Dank seiner Beziehung zu Frank kam er – trotz seiner hohen Mitgliedsnummer sowohl im BNSDJ als auch in der NSDAP – zügig an die „Spitzenämter“ im neuen Regime.[298] Frank vertraute bei der geplanten Integration der Rechtswissenschaft in den BNSDJ ganz auf Schmitt.[299] Im November 1933 wurde als berufsspezifische Untergliederung die Reichsfachgruppe Hochschullehrer im Juristenbund gegründet, zu dessen Leiter Schmitt ernannt wurde.[300] Die Reichsfachgruppe Hochschullehrer übernahm 1934 die angesehene juristische Zeitschrift DJZ.[301]

---

[294] Vgl. dazu *Blasius*, Sprache als Politik, S. 258; *Schmitt*, Staat, S. 42.

[295] *Schmitt*, Staat, S. 42: „Wenn der Gedanke der Rasse auf dem Nationalsozialistischen Deutschen Juristentag in Leipzig 1933 in der gewaltigen Schlussrede des Führers, in den hinreißenden Ansprachen des Führers der Deutschen Rechtsfront, Dr. Hans Frank, und in ausgezeichneten Fachreferaten, namentlich dem Vortrag von H. Nicolai, immer wieder in den Mittelpunkt gerückt wurde, so war das kein theoretisch ausgedachtes Postulat. Ohne den Grundsatz der Artgleichheit könnte der nationalsozialistische Staat nicht bestehen und wäre sein Rechtsleben nicht denkbar […].“

[296] Zit. nach *Koenen*, S. 494, Fn. 217.

[297] Zit. nach *Koenen*, S. 502, Fn. 250.

[298] *Blasius*, Sprache als Politik, S. 253; *Koenen*, S. 499.

[299] *Becker*, S. 101.

[300] *Adlberger*, S. 241, mit Verweis auf *Schmitt*, DR 1934, S. 17. Schmitt hält in seinem Tagebuch vom 15. 11. 1933 dazu fest: „[…] in Eile zur Reichsgeschäftsstelle des (BNSDJ); zum Reichsfachgruppenleiter der Hochschullehrer ernannt; sehr glücklich darüber (zu Frank: ich bin ihr Gefolgsmann).“ Siehe bei *Schuller*, S. 310. Tagebucheintrag vom 15. 11. 1933.

[301] *Adlberger*, S. 242; *Rüthers/Schmitt*, S. 372.

Zusätzliche Bedeutung erlangte Schmitt in Justizkreisen durch seine „Neuen Leitsätze für die Rechtspraxis“, die er an der zweiten Gautagung des BNSDJ vortrug und im Dezember 1933 auch in diversen juristischen Fachzeitschriften publizierte.[302] Anfang 1934 hatte sich Schmitt innerhalb des BNSDJ eine Machtbasis aufgebaut, die ihm nach *Koenen* eine große Einflussnahme auf die Gesamtarbeit des BNSDJ und die angestrebte Rechtserneuerung ermöglichte.[303]

Im Nachgang des Röhmputsches 1934 publizierte Schmitt seinen berüchtigten Rechtfertigungsaufsatz „Der Führer schützt das Recht“[304]. Erneut war der Juristentag für Schmitt der entscheidende Bezugspunkt. Im ersten Satz nahm er einleitend auf die Hitlerrede am Juristentag Bezug, welche für ihn als Legitimationsgrundlage für die Ausformulierung seiner Thesen diente. Den vagen Inhalt der Hitlerrede formulierte Schmitt rechtstheoretisch aus und ließ ihr einen eigenen juristischen Bedeutungsgehalt zukommen.[305] Taktisch erinnerte Schmitt vor allem deshalb an die Rede Hitlers in Leipzig, um seine eigene erfolgreich gehaltene Rede am Leipziger Juristentag in Erinnerung zu rufen.[306] „Der Führer schützt das Recht“ war eine konkretere und akzentuierte Reformulierung jener Thesen, die Schmitt schon am Juristentag präsentiert hatte.[307] Mit der Etablierung des Führers als oberster Gerichtsherr votierte Schmitt noch deutlicher gegen eine prozess- und justizförmige Kontrolle des Führerprinzips bzw. extralegalen Terrors.[308]

Im Folgenden gelang es Schmitt aber trotz seines publizistischen Tatendrangs nicht mehr, an den großen Erfolg am Juristentag anzuknüpfen. Sein publizistischer Übereifer wurde zudem innerhalb des polykratischen

---

302 *Koenen*, S. 488, Fn. 184.

303 Ebd., S. 499 f. und insbesondere Fn. 240. Schmitt sei „die Bearbeitung aller wissenschaftlich-rechtspolitischen Probleme mit Ausnahme des Patent-, Urheber- und Erfinderrechts sowie die rechtspolitische Schulung“ übertragen worden. Außerdem war er als einziger Frank direkt unterstellt, was seine „Hausmacht“ noch verstärkt habe.

304 *Schmitt*, DJZ 1934, Sp. 945 ff.

305 *Osterkamp*, S. 38; *Blasius*, Carl Schmitt, S. 122.

306 *Blasius*, Carl Schmitt, S. 122.

307 Vgl. ebd.

308 *Schmitt*, DJZ 1934, Sp. 946 f. Für den Röhm-Fall wäre gemäß geltendem Recht wohl das Reichsgericht zuständig gewesen, da der per 1. 7. 1934 gegründete Volksgerichtshof erst am 1. 8. 1934 seine Tätigkeiten aufnahm. Schmitts semantische Kombination von Führertum und Artgleichheit erlaubte jedoch die Staatsfeinde als eben nicht artgleich aus dem Recht zu exkludieren und ohne Rechtsschutz zu vernichten, womit er über den rein funktionalen Normtext, nämlich die rückwirkende Legalisierung des Geschehenen, weit hinaus ging und eine permanente Schaffung von Recht durch Hitler rechtswissenschaftlich legitimierte. Einziger Artikel des rückwirkenden Gesetzes lautete: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens.“

Machtgefüges immer stärker mit Argwohn beobachtet.[309] Nach „ersten Positionsgefechten“[310] kam sukzessive Kritik an Schmitts Wirken auf. Unter anderem wurde ihm in den folgenden Jahren von Seiten der Parteijuristen und einigen Agitatoren der SS Opportunismus sowie eine „christlich-konservative Unterwanderung“ des Nationalsozialismus vorgeworfen.[311]

Seine Vergangenheit als konservativer Opportunist und Märzgefallener, von der er – insbesondere am Juristentag – so erfolgreich abzulenken vermochte, holte ihn nun wieder ein. Zudem fehlte es ihm an wirkungsvollem Beistand aus seiner eigenen Machtbasis. Schmitt setzte zum Zweck seiner institutionellen Machtsicherung innerhalb der polykratischen Institutionenkonkurrenz von Anfang an gänzlich auf den BNSDJ. Er schien davon überzeugt gewesen zu sein, dass die alte, in ihren Ämtern verbliebene Funktionselite und ihre rein etatistische Denkweise der Vergangenheit angehörten, was sich am Ende als fatale machtpolitische Monostrukturierung erweisen sollte. *Blasius* sieht deshalb im „Verhältnis Schmitt-Frank“ den „Schlüssel zum Aufstieg Schmitts wie zu seiner Kaltstellung.“[312] Denn die von Frank geführten Institutionen (BNSDJ und AfDR) entfalteten letztlich nur eine begrenzte rechtspolitische Wirkung. Die Macht verblieb in den Reichsministerien.[313]

Trotz der zunehmenden Kritik an seiner Person nahm Schmitt unbeirrt am Juristentag im Mai 1936 teil. Als Leiter der wissenschaftlich-rechtspolitischen Abteilung in der Reichsführung des BNSDJ war er zudem in die Organisation der Tagung involviert.[314] Gemäß *Koenen* hätte Schmitt die Tagungsleitung der Reichsgruppe Hochschullehre im NSRB (vormals BNSDJ) übernehmen sollen, aber gemäß einer Aktennotiz über die Reichsfachgruppenleitersitzung im Januar 1936 auf den Vorsitz verzichtet und –

---

[309] *Stolleis*, Geschichte, S. 323. „Offenbar ohne es selber zu registrieren, zog Schmitt die tiefe Abneigung seiner Konkurrenten im Umfeld von NSDAP und SS auf sich, daneben die spezielle Abneigung Koellreutters, der auf derselben Leiter wie er nach oben zu klettern gedachte.“ In diesem Sinne kritisierte auch Nicolai in seinen Memoiren, dass Schmitt mit seiner Erklärung am Juristentag „die Verfassung ist tot“ riesenhaften Beifall ernten konnte. Schmitts Aufruf bezeichnete er als „reklamemäßig“. Seine „Effekthascherei“ habe man „nicht gemocht“. Schmitt habe den Charakter eines typischen Renegaten, der erst 1933 zur Partei gestoßen und deshalb noch päpstlicher als der Papst gewesen sei, d. h. nicht nur zu 150 % Nationalsozialist, sondern zu 200 %. Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 65 sowie 243. Zu Nicolai vgl. dieses Kapitel, III., S. 194 ff.

[310] Dazu ausführlich *Koenen*, S. 509 ff.

[311] *Busse*, S. 584. An vorderster Front der Anti-Schmitt-Koalition wirkten SS-Jurist Reinhard Höhn sowie Wilhelm Stuckart, 33-jähriger loyaler SS-Mann. Vgl. dazu *Koenen*, S. 692.

[312] *Blasius*, Carl Schmitt, S. 170.

[313] *Mehring*, S. 330 f. *Blasius*, Carl Schmitt, S. 171 f.

[314] Anfangs 1936 berichtete er über den Stand der Vorarbeiten zur Ausgestaltung der wissenschaftlichen Veranstaltungen. Vgl. JW 1936, S. 167.

wohl aus taktischen Überlegungen – darum gebeten, dass stattdessen Franks Stellvertreter Raeke der Vorsitz übertragen werden solle.[315] Schmitt sei es aber gelungen, dass sein Widersacher K. A. Eckhardt von der Tagung habe ausgeschlossen werden können.[316] Gemäß Tagungsband schien Schmitt aber seine Rolle als Reichsgruppenwalter wahrzunehmen, denn die Reichstagung wurde dem Tagungsband zufolge von Schmitt „durch eine längere Ansprache" eröffnet.[317] Zudem war er in rechtswissenschaftlicher Hinsicht noch immer eine dominante Figur, die man zur wissenschaftlichen Legitimation der eigenen Thesen an der Juristentagung 1936 gerne zitierte.[318]

Auffällig und geradezu exemplarisch für die eingesetzte Entmachtung Schmitts ist aber, dass just seine Rede im Tagungsband des Juristentages 1936 nicht mehr abgedruckt, sondern lediglich in der Einleitung zur Tagung der Hochschullehrer äußert knapp paraphrasiert wurde, während bspw. andere, im selben Kontext gehaltene Reden in voller Länge abgedruckt wurden.[319] Das Gleiche gilt für die Sondertagung der wissenschaftlichen Abteilung im NSRB. Auch hier hielt Schmitt den Eröffnungsvortrag, welcher nur kursorisch auf einer halben Seite und in indirekter Rede wiedergegeben wurde.[320] Des Weiteren wird er im Inhaltsverzeichnis des offiziellen Tagungsbandes nicht namentlich als Redner aufgeführt.[321]

Schmitts darauffolgender Selbstmobilisierungsversuch mittels der Berliner Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft" vom 3./4.10. 1936, also exakt drei Jahre nach seinem glorreichen Auftritt am Juristentag 1933, durch polemischen Antisemitismus seine Regimetreue zu inszenieren und Machtpositionen zu verteidigen,[322] scheiterte endgültig.[323] Im kumu-

---

[315] *Koenen*, S. 691, insb. Fn. 222.

[316] Ebd., S. 692.

[317] Deutscher Juristentag 1936, Tagungsband, S. 367.

[318] Einige Redner verwiesen in ihren Vorträgen auf das konkrete Ordnungsdenken Schmitts. So etwa *Erwin Wiskemann*, Wirtschaftswissenschaft im nationalsozialistischen Staat, in: Deutscher Juristentag 1936, Tagungsband, S. 402; *Heinrich Barth*, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit, in: Ebd., S. 144; Paul Ritterbusch, Die rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit und die juristische Fakultät, in: Ebd., S. 385. Vgl. a. *Koenen*, S. 692, der festhält, dass Schmitt an diesem Juristentag nach wie vor eine bedeutende Rolle gespielt habe und damit den Schein seiner Macht als Kronjuristen vorübergehend habe aufrecht erhalten können.

[319] Deutscher Juristentag 1936, Tagungsband, S. 367 ff. Neben Kisch sprachen Emge und Ritterbusch.

[320] Ebd., S. 483. Die Sondertagung der wissenschaftlichen Abteilung wurde im Tagungsband mit nur insgesamt einer einzigen Textseite behandelt, was kaum für eine rechtspolitisch herausragende Rolle dieses wissenschaftlichen Formats spricht.

[321] Ebd., S. 7. Im Personenregister am Ende des Tagungsbandes ist er allerdings aufgeführt, vgl. ebd., S. 507.

[322] Dazu *Busse*, S. 585.

[323] Ausführlich zu dieser Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft" 1936 *Busse*, S. 580 ff.

lativen, sich radikalisierenden Wetteifern um eine führende Rolle im Regime unterlag Schmitt schließlich den Angriffen von Seiten der „alten Parteikämpfer“ bzw. der SS-Funktionäre und einiger anderer „intriganter Kollegen“.[324]

Ende 1936 beschloss Frank, Schmitt seiner Ämter sowohl in der AfDR als auch im NSRB zu entheben.[325] Dem Tag des deutschen Rechts 1939 blieb Schmitt wohl gänzlich fern. Sicher ist, dass er nicht mehr als Redner auftrat, ganz im Gegensatz zu seinem erfolgreichen Widersacher, dem SS-Brigadeführer Stuckart, welcher 1939 eine Rede zum „Neubau des Reiches“ im Rahmen der Tagung der Reichgruppe Rechtswahrer der Verwaltung hielt.[326]

Schmitts intellektuelle und rhetorische Brillanz ließ ihn in der Formierungsphase zum Kronjuristen des Dritten Reiches aufsteigen, bewahrte ihn aber gleichwohl nicht von seiner ebenso schnellen Entmachtung. Die restliche Zeit und insbesondere die Kriegsjahre blieb Schmitt wissenschaftlich und politisch isoliert, wenngleich er weiterhin seiner publizistischen Tätigkeit nachging.[327]

II. Heinrich Lange: Antisemitischer Privatdozent

1. Vorbemerkungen

Der gebürtige Leipziger Heinrich Lange (1900–1977)[328] habilitierte sich 1928 nach seiner ebenfalls in Leipzig erfolgten Promotion zum römischen und bürgerlichen Recht. Seine rechtswissenschaftlichen Abhandlungen sorgten über die Landesgrenzen hinaus für Aufmerksamkeit.[329] Trotz sei-

---

[324] *Rüthers/Schmitt*, S. 372; *Blasius*, Carl Schmitt, S. 171 f.

[325] Im Mitteilungsblatt des NSRB hieß es lapidar: Schmitt habe aus gesundheitlichen Gründen gebeten, ihn aus seinen Ämtern im NSRB zu entlassen. Zit. nach *Busse*, S. 586, Fn. 46.

[326] Vgl. das Programm zum Tag des Deutschen Rechts 1939, S. 26. Ob Stuckart mit der Wahl des Titels „Neubau des Reiches“ bewusst eine Anlehnung an Schmitts früheren Vortragstitel am Juristentag 1933 „Neubau des Staats- und Verwaltungsrechts“ beabsichtigte, lässt sich nur vermuten. Die Wahl des Titels zeigt aber deutlich, dass nun die Gruppierung der SS-Juristen den staatsrechtlichen Neubau des Reiches für sich reklamierte.

[327] Mit seinem Aufsatz Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte habe Schmitt noch einmal Aufsehen erregt, sei aber nicht mehr ins Zentrum gerückt. Vgl. *Stolleis*, Geschichte, S. 323, Fn. 42.

[328] Zu Lange liegt eine durch *Wilhelm Wolf* verfasste detailreiche Biografie vor, wobei Langes Auftritt am Juristentag nicht behandelt wird. *Thomas Ditt* streift in seiner Dissertation kurz Langes Auftritt am Juristentag 1933, vgl. dazu *Ditt*, S. 92 ff.

[329] Gemäß *Landau*, ZNR 1994, S. 381, sei ihm eine Professur an der Columbia-University in New York angeboten worden. Langes internationale Verbindungen seien für einen Juristen seines Jahrganges ungewöhnlich gewesen.

nes internationalen Renommees begann Lange seine Justizkarriere in Deutschland mit der Ernennung zum Landgerichtsrat im April 1929.

Politisch gesinnte er sich früh zur extremen Rechten in der Weimarer Republik. Als entschiedener Antidemokrat zählte er sich selbst zu den Unterstützern des Kapp-Putsches. Das antibürgerliche Profil der NSDAP schien ihn aber vorerst von einem Parteibeitritt abzuhalten. Erst im November 1932 trat Lange der Partei bei.

Als Zivilrechtler fiel Lange nach der Machtübernahme früh mit antiliberalen bzw. antiindividualistischen Thesen – insbesondere zum Erbrecht – auf.[330] So hielt er in diesem Zusammenhang im Mai 1933 einen Vortrag vor der Bezirksgruppe Leipzig des BNSDJ, bei welchem er gegen die bürgerlich-liberale Rechtsordnung und insbesondere gegen das individualistische BGB polemisierte. Nebst seiner Kritik am „liberalistischen Pandektismus“[331] präsentierte er eine auf rassischer Grundlage beruhende Rechtserneuerungstheorie im Zivilrecht. Einige dieser Thesen ließ er in seine spätere Rede am Juristentag einfließen.[332] Insgesamt gelang es Lange rasch, sich im neuen Regime nicht nur in akademischen, sondern auch in parteinahen Kreisen, insbesondere bei den Funktionären des BNSDJ, zu profilieren.[333]

Am 31.7.33 schied er als Hochschulassistent aus den Diensten des Landes Sachsen aus, um zum 1.8.1933 eine Tätigkeit als Hochschulreferent im Range eines Oberregierungsrats im Volksbildungsministerium desselben Landes aufzunehmen. Formal bekleidete er seine richterliche Tätigkeit als Landgerichtsrat weiterhin.[334] Langes Hauptaufgabe als Hochschulreferent bestand darin, den Aus- und Umbau der Leipziger Fakultät zu planen und voranzutreiben.[335] In diesem Kontext beteiligte sich Lange in vorauseilender Weise an den politischen und rassischen Säuberungsbestrebungen zur Exklusion und Entlassung jüdischer sowie politisch nicht genehmer Wissenschaftler. Anhand seines entschiedenen Vorgehens gegen den national gesinnten jüdischen Staatsrechtler Erwin Jacobi zeigte Lange sehr früh und überaus deutlich seine antisemitische Grundhaltung. Als sich Jacobi im Zuge des durch Lange mitangeregten zunehmenden Druckes auf seine Person hilfesuchend an Schmitt wandte und dieser schließlich in Bezug auf Jacobi dem Reichsinnenministerium die Anwendung des Ausnahmetatbestandes des Berufs- und Beamtengesetzes empfahl, reagierte Lange mit einem erzürnten Schreiben an Jacobi, wonach der „Jude Jakobi“ es gewagt

---

330 Vgl. *Ditt*, S. 93.
331 Dazu *Wolf*, S. 71.
332 Vgl. *Landau*, ZNR 1994, S. 381.
333 Vgl. *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 276.
334 *Wolf*, S. 25.
335 *Ditt*, S. 93.

habe, „den Kronjuristen um Fürsprache zu bitten." Noch 1933 wurde Erwin Jacobi aus dem sächsischen Hochschuldienst entfernt.[336]

Lange war zwar im Zeitraum des Juristentages bereits als habilitierter Privatdozent in der Funktion eines Hochschulreferenten tätig, aber im Gegensatz zu Schmitt noch ohne feste Professur. Der Juristentag hatte für ihn karrieretechnisch daher eine weichenstellende Funktion und bot ihm eine ausgezeichnete Gelegenheit zur weiteren rechtswissenschaftlichen Profilierung. Am 2.10.1933 um 15.00 Uhr hielt Lange seine Rede mit dem Titel „Justizreform und deutscher Richter".

2. *„Zerfall des deutschen Rechtslebens"*

Zu Beginn seiner Rede erklärte Lange die Beseitigung der Kluft zwischen Volk und Juristen als das wichtigste Ziel des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des Rechts.[337] Die entstandene Kluft sei auf das Eindringen des römischen Rechts als „fremdes Recht", als „Eroberer und Alleinherrscher"[338], zurückzuführen. Dadurch sei das historisch und kulturell spezifisch deutsch geprägte Rechts- und Staatsverständnis verdrängt worden. Ein fremdes Recht in fremder Sprache dem deutschen Volke aufzuzwingen, bedeute aber die Einheit von Volk und Recht zu zerstören.[339] Die im Zuge der Rezeption des Römischen Rechts eingesetzte Professionalisierung des Juristenstandes wurde von Lange für die genannte Entfremdung verantwortlich gemacht:

> „Dieses fremde Recht in fremder Sprache forderte einen Mittler zwischen sich und dem deutschen Volke: Der gelehrte Juristenstand entstand, der Laienrichter verschwand. Die Rechtswissenschaft wurde zu einer Geheimwissenschaft, der Juristenstand zu einer festgefügten geschlossenen Kaste […]."[340]

Lange formulierte somit die Leitvorgabe „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht" in einem antiromanistischen Verständnis theoretisch und rechtshistorisch aus. Auf dieser Grundlage ging Lange

---

[336] Vgl. dazu *Wolf*, S. 28f. Da als jüdisch eingestufte Personen eine Teilnahme am Juristentag 1933 untersagt war, blieb Jacobi dieser Tagung fern. Er wurde anlässlich der Leipziger Juristentagung von Rudolf Smend besucht, vgl. *Otto*, S. 243.

[337] *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 181. Womit er einer der rechtspolitischen Kernsätze der Juristentagung aufgreift.

[338] Ebd. Lange zeigte sich hier zwar antiromanistisch und wurde damit der Forderung im Parteiprogramm der NSDAP gerecht, das römische Recht als fremdes Recht durch ein genuin deutsches Recht zu ersetzen. Seine antiromanistische Grundhaltung relativierte er aber dahingehend, als dass er auf eine in der Vergangenheit durchaus mögliche und sinnvolle Verschmelzung des römischen und deutschen Rechts hinwies.

[339] *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 181.

[340] Ebd.

argumentativ zur Negation des liberalen Rechtsstaats über. Ausgehend vom zerstörerischen Sieg des Liberalismus schilderte er den schrittweisen Zerfall einer historisch gewachsenen nationalen Wertegemeinschaft. Dadurch habe sich die bereits durch das Römische Recht entstandene Kluft zwischen Volk und Juristen noch weiter vertieft.[341] Ideengeschichtlich habe der Liberalismus im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts sowohl den deutschen Idealismus als auch den preußischen Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken niedergerungen und an deren Stelle einen übersteigerten Individualismus und Materialismus gesetzt:

> „[…] an die Stelle der Persönlichkeit, die ihre Selbstbeschränkung in der sittlichen Idee fand, trat die Individualität, die die Schrankenlosigkeit äußerer Betätigungsfreiheit forderte; an die Stelle der wertvollen Persönlichkeit [trat] die Person als solche. Am Liberalismus zerbrach der Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke; die Freiheit wurde Selbstzweck; an die Stelle der Freiheit zur Pflichterfüllung trat die Freiheit von ihr; an die Stelle des Ringens um inneren Wert trat der Kampf um äußere Werte. Der einzelne, der andere und die Gemeinschaft standen einander unverbunden gegenüber, nicht als Genossen, sondern als Gegner. Der Eigennutz des einen fand seine unwillkommene Schranke in dem des anderen."[342]

Vor der Etablierung des liberalen Rechtsstaatsverständnisses sei der Normadressat somit nicht nur an das staatlich gesetzte Recht, sondern in erster Linie an die vor- bzw. überpositive Werte- und Sittenordnung der Gemeinschaft gebunden gewesen. Mit dem liberalen Perspektivenwechsel auf rein äußere, „materialistische" Werte wurden nach Lange jedoch die Wertegemeinschaft und ihr „innerer Wert" als Produkt eines historisch-organisch „gewachsenen" Kollektivs untergraben.

Folglich strebte der liberale Rechtsstaat fortan eine bloß formal-rechtliche „äußere Ordnung" an, innerhalb dieser jede Person – unabhängig ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft – frei im Rahmen ihrer Privatautonomie agieren konnte. Durch die liberalistische Konstruktion eines wertungsfreien Individuums wurde dem Staat somit nach Lange die rechtliche Wertungsmöglichkeit genommen, ob eine Person der Gemeinschaft zugehörig ist und sie sich innerhalb des Kollektivs als wertvoll erweist. Auch im Strafrecht konnte nach Lange ein Verstoß gegen die überpositive sittliche Werteordnung nicht erfasst und sanktioniert werden.

Die fehlende Wertung der einzelnen Individuen war nach Lange ein entscheidender Makel im liberalen Rechtsstaat:

> „Wer die Individuen nicht wertet, sondern zählt, kann zwischen den einzelnen nicht mehr unterscheiden. Er zieht sich hinter eine farblose Objektivität zurück, die in ihrer Unentschiedenheit alles versteht und alles verzeiht. Er sieht in dem

[341] Ebd., S. 182.
[342] Ebd.

Jugendlichen wie in dem Erwachsenen, in dem wertvollen Menschen wie in dem Verbrecher Ganzheiten, die nach ihren Gesetzen leben."[343]

Das Recht sei im Liberalismus zu einem reinen Abwehrrecht reduziert worden, welches die Privatautonomie und wirtschaftliche Betätigungsfreiheit zu gewährleisten hatte. In diesem Kontext beschrieb Lange die subjektiven Rechte als Instrument zur rücksichtslosen Durchsetzung materialistischer Individualinteressen. Ähnlich wie Schmitt monierte er die Substanzlosigkeit des formalisierten liberalen Rechtsverständnisses.[344]

Zur weiteren Abwertung des liberalen Staats als rein wirtschaftsliberaler „Nachtwächterstaat"[345] griff Lange Thomes Hobbes *„Leviathan"* und dessen Thesen zum Naturzustand auf und übertrug diese auf das liberale Recht- und Marktsystem. Demnach habe im liberalen Rechtsstaat ein ständiger Kampfgedanke, ein *„bellum omnium contra omnes"*, geherrscht.[346] Zudem verband Lange den erwähnten Kampfgedanken in abwertender Weise mit den Thesen der Interessenjurisprudenz, wonach das Rechtsleben von einem materialistischen „Interessenkampf der Parteien" genährt gewesen sei.[347]

Langes Hauptkritik am liberalen Rechtsstaat zielte aber auf die Reduktion des Rechts auf den Inhalt der Gesetze und insbesondere auf die Bindung der Justiz an das demokratisch legitimierte Gesetz:

> „Recht bedeutet für den Liberalismus eine Summe von Rechtsnormen. Diese können mit dem Rechtsempfinden übereinstimmen, müssen das aber nicht. Das richtig zustande gekommene Gesetz ist Recht, auch wenn es Unrecht gebietet. Das Recht das mit uns geboren, ist rechtlich bedeutungslos. Recht und Gerechtigkeit brauchen einander nicht zu decken. […] Aenderungen bleiben dem Gesetzgeber und dem Gewohnheitsrecht allein überlassen. Der Richter schafft nicht Recht, er wendet nur bestehendes Recht an."[348]

Der Gesetzespositivismus habe den erwähnten Zustand des gegenseitigen Kampfes noch weiter verstärkt. So habe die begriffsjuristische Auslegung der Normen das Recht so berechenbar gemacht, dass jeder im erwähnten

---

[343] *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 184 f.

[344] Ebd., S. 181 f. Der Polizeistaat sei daher das Schreckgespenst des Liberalismus.

[345] Durch das römische Recht und später durch den Liberalismus sei dieser Kampfgedanke – durch ein rein materialistisch aufgebautes Rechtssystem – in die vormals sozial gegliederte deutsche Tradition eingezogen.

[346] Ebd., S. 182.

[347] Vgl. ebd., S. 185. Langes Kritik an der Interessenjurisprudenz als liberalistisch-materialistische „Kampfordnung" ist jedoch gegen die nationalkonservative Tübinger Schule (Stoll und Philipp Heck) gerichtet, welche den jheringschen Kampfgedanken im Recht als immanenter Bestandteil einer sozialdarwinistisch geprägten Rechtsordnung in der NS-Zeit betonte.

[348] Ebd., S. 183.

„Kampf aller gegen alle“ seinen eigenen Vorteil aus der gesetzlichen Rechtsordnung habe herauslesen und ausspielen können.[349]

In der wissenschaftlichen Etablierung des Rechtspositivismus sah Lange demzufolge die Hauptursache für die vorgebrachte Kluft zwischen Volk und Juristen. Die professionalisierte juristische Fachsprache sei der Bevölkerung fremd geworden, ebenso das formal-juristische Denken. Der Pandektismus habe das liberale Recht schließlich zur begriffsjuristischen Spitze getrieben. Dadurch sei die Rechtswissenschaft zu einer kalten, mathematischen Wissenschaft, zu einer reinen Verstandesschulung und zu einer eigenen, vom gewöhnlichen Volk abgehobenen Welt geworden.[350]

Der Rechtsstreit sei durch die methodische Dominanz des Rechtspositivismus zu einem bloßen Gedankenspiel verkommen.[351] Aus Obersätzen werde eine Folge abgeleitet. Die Folgerichtigkeit herrsche. Das billige Ergebnis sei bloße Zufallswirkung. Die Rechtstechnik könne folglich zur Rechtfertigung jedes gewünschten Ergebnisses dienlich sein.[352] Hier liege die eigentliche Quelle des Misstrauens gegen die Juristen. Das Volksempfinden kenne nämlich nur eine sittliche Entscheidung zwischen Gut und Böse, zwischen Recht und Unrecht. Der Jurist könne aber infolge seiner inneren Beziehungslosigkeit „jedem Teile seine Hilfe leisten und dank seiner Begriffsschulung aus Schwarz Weiß machen“.[353]

Langes bereits erwähntes antisemitisches Radikalisierungspotential zeigte sich anhand seiner nachfolgenden politischen Verschmelzung von Antiliberalismus und Antisemitismus, indem er eine historisch-rassisch bedingte Degeneration der Rechtswissenschaft durch das „Eindringen des Judentums“ unterstellte:

> „Schritt um Schritt mit diesem Zerfall und Verfall des Rechtslebens drang das Judentum in dieses ein. Der Jude verstand es auch hier, aus der Not eine Tugend zu machen, seine Wurzellosigkeit als vollendete Wissenschaftlichkeit, seine Gestaltungsunfähigkeit als abwägende Zurückhaltung erscheinen zu lassen. Dem einen bot so die Welt der reinen Wissenschaft eine Zufluchtsstätte, die ihn seine

[349] Ebd., S. 182. Aus diesem Grund lehnte Lange auch das liberal-demokratische Legalitätsprinzip im Strafrecht ab. *Nulla poene sine lege* gelte im liberalen Strafrecht auch für den Verbrecher. Je klarer die Norm gefasst sei, um so berechenbarer sei ihre Folge, um so willkommener sie selbst. Ein Vergehen gegen das Strafgesetz ist nach Lange daher bloßes Kalkül, eine Risiko-Nutzen-Abwägung.

[350] Vgl. ebd., S. 182 f. Der Pandektismus als Produkt des römischen Rechts, sei ein verstandesklar aufgebautes individualistisches Recht der herrschenden Klasse eines Herrenvolkes gewesen. Das 1900 in Kraft getretene BGB sei das Produkt dieses Pandektismus gewesen.

[351] Ebd., S. 184.

[352] Ebd., S. 182 f.

[353] Ebd., S. 183.

Unverbundenheit mit dem Wirtsvolke vergessen ließ; dem anderen aber war die wissenschaftliche Betätigung Mittel zur Befriedigung seiner Ichsucht."[354]

Da der indifferente, entpolitisierte und für rassische Kriterien blinde Liberalismus nur die wertneutrale Person als solche sah, gelang es nach Lange den Juden erst, in das Rechtsleben einzudringen:

„Der Jude, der seine Rasse vergessen wollte, wurde mehr und mehr durch den verdrängt, der seine Rasse förderte. Der Jude drang in den Anwaltsstand, den Richterstand, die Fakultäten ein und breitete sich aus, ein Golem, erst Diener, dann Genosse, dann Herrscher."[355]

Lange intensivierte seine antisemitischen Tiraden und beschrieb die jüdischen Juristen als dämonische und zerstörerische Kraft im Rechtsleben. Das Recht habe ihnen das Tummelfeld geboten, auf welchem sie ungehemmt ihren messerscharfen zersetzenden Verstand hätten betätigen können. „Der Jude" habe zerstört, um der Zerstörung selbst willen. Das Recht sei durch das Eindringen des Judentums in die Justiz noch mehr dem Liberalismus verfallen.[356] Denn beides hatte sich gemäß Lange im Sinne einer negativen Abwärtsspirale gegenseitig begünstigt. Zur weiteren Hetze gegen jüdische Juristen griff Lange antisemitische Stereotypen auf und unterstellte ihnen eine materialistische Instrumentalisierung der wissenschaftlichen Tätigkeit:

„Das Judentum erkämpfte sich die Herrschaft über die Wertung wissenschaftlicher Leistung und übertrug die Formen geschäftlicher Werbung auf die wissenschaftliche Wertung. Die Juden waren die Pharisäer und Wechsler im Tempel des Rechts. Sie formten das Recht nach ihrem Bilde und machten es zum Zerrbild […]."[357]

Im Gegenzug zu dieser antisemitischen Polemik romantisierte Lange die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Kaiserreichs und hob mit lobenden Worten das damalige paternalistisch-autoritäre Staatsverständnis hervor.[358] Darüber hinaus sei die Richterschaft im vordemokratischen Staat aufgrund ihres autoritären Staatsverständnisses nicht vom Materialismus und Individualismus des liberalen Systems korrumpiert worden. Im Hexenkessel von Individualismus und Materialismus habe der Richter seine Pflicht getan und in seinem Verständnis als Hüter des Rechts gegen den Materialismus gekämpft. Er sei das letzte Bollwerk des Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens gewesen, das Gewissen Deutschlands. Allein der Richter habe das Gefühl des billig und recht denken verkörpert. Von

354 Ebd., S. 184.
355 Ebd.
356 Ebd.
357 Ebd.
358 Ebd., S. 185.

der parlamentarischen Demokratie habe er keinen Dank erhalten für seine ehrenvollen Dienste. Im Gegenteil sei er gar für seine richterliche Tätigkeit öffentlich angegriffen worden.[359]

Dem traditionellen Justizwesen wurde folglich keine Mitverantwortung am Zerfall des deutschen Rechtslebens auferlegt. Die vorwiegend nationalkonservative Juristenelite wurde stattdessen als historischer Kampfgefährte und Hüter des Rechts gegen den liberal-demokratischen Staat in Stellung gebracht. Ähnlich wie Schmitt versuchte Lange hierdurch ein antidemokratisches Kollektiv mit den anwesenden nationalkonservativen Juristen zu konstruieren.[360]

3. Antiindividualistische Rechtsstaatskonzeption

Die Skizzierung des historischen Zerfalls des Rechtslebens diente Lange im Folgenden als Ausgangs- und Bezugspunkt zur Ausformulierung und Legitimation seiner Rechtserneuerungsthesen. Nach dem langen Prozess des historischen Zerfalls sei durch den Nationalsozialismus der Materialismus und Individualismus überwunden worden. An die Stelle des Primats des Rechts sei nun dasjenige der Politik getreten:

> „Die Idee der Gewaltenteilung ist zerbrochen. Das Primat der Politik zerstört die übersteigerte Idee des Rechtsstaates, die im letzten zu einem staatenlosen Rechte in einem rechtlosen Staate führt."[361]

Lange legte seiner Rechtsstaatskonzeption ein genuin antipositivistisches Rechtsverständnis zugrunde und integrierte darin einige Ansätze der aus der historischen Rechtsschule stammenden Volksgeistlehre. Demzufolge sei das Recht nicht mehr eine Summe von starren und leblosen Rechtsnormen wie noch im liberalen Rechtsstaat, sondern vielmehr eine Erscheinungsform des Volkslebens selbst.[362] Die Normativität geht nicht mehr vom bloßen Normtext, sondern von der vom Volksleben geprägten überpositiven Rechtsordnung aus, welche vom positiven Recht nur in deklaratorischer Form wiedergeben wird:

> „Recht und Sitte sind darum eine Einheit. Treu und Glauben sind der herrschende Grundsatz der Rechtsordnung. Die einzelnen Normen versuchen nur dessen allgemeinen Gehalt in Einzelstücken auszumünzen. […] Die Normierung des

---

[359] Lange nahm hier wohl auf die Kritik der linken Presse gegen die nationalkonservative Justiz Bezug, welche harte Urteile gegen Linke und Kommunisten fällte, auf dem rechten Auge aber häufig blind war. Die heftigen publizistischen Angriffe von Seiten der Nationalsozialisten auf das Justizwesen, insbesondere auch gegen das Reichsgericht, wurden von Lange selbstverständlich ausgeblendet.

[360] Vgl. hierzu die Wirkungsanalyse zu Schmitts Rede: 3. Teil, B., I., 5., S. 168 f.

[361] *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 188.

[362] Ebd., S. 186.

Rechtes stellt darum nur den Versuch dar, geltendes Recht zu fassen oder künftiges Recht zu formen. Das erstere vermögen auch Kommentare, Lehrbücher und Entscheidungssammlungen. Im letzteren Falle bedeutet die Setzung der Norm noch nicht Schöpfung von Recht. Erst wenn diese ins Rechtsleben eingedrungen ist, hat sich die Form mit Leben erfüllt, ist die Form Recht geworden.“[363]

Materialismus und Individualismus seien durch den nationalsozialistischen Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken überwunden worden. Der Anspruch auf subjektive Rechte wurde von Lange nunmehr von der Zugehörigkeit zum Wertekollektiv abhängig gemacht. Wer im Umkehrschluss nicht Teil der völkisch-rassisch konzipierten Wertegemeinschaft ist, kann somit nicht Träger von subjektiven Rechten sein und wird gänzlich aus der Rechtsordnung exkludiert:

„[…] Der einzelne ist nicht um seiner selbst willen von Wert, er erhält diesen erst durch seine Stellung in der Gemeinschaft. […] Nicht die Rechte, die Pflichten treten darum in den Vordergrund. Das Ganze steht über dem einzelnen.“[364]

Mit der Überwindung des liberalen Gleichheitsgedankens sah Lange den Grundgedanken der Exklusion in der Justiz verwirklicht[365] und hielt dazu fest, dass der Nationalsozialismus den Juristen und insbesondere den Richtern wieder ein Unterscheidungsvermögen anhand von Wertmaßstäben gebracht habe. Die Unentschiedenheit des Liberalismus sei gewichen.[366] Mit der nunmehr juristischen Unterscheidung zwischen Volksfreund und Volksfeind können somit „Staatsfeinde“ aus politischen oder rassischen Gründen aus der Rechtsordnung exkludiert werden.

Allerdings warb Lange gleichwohl nicht für eine radikale Beseitigung des subjektiven Rechts. Zwar stellte er die „Pflichten“ in den Vordergrund, wenngleich die „Rechte“ nicht gänzlich verloren gingen. Wer gemäß Lange nicht aus der Gemeinschaftsordnung exkludiert wurde, verfügte auch weiterhin über subjektive Rechte, wenngleich diese gegenüber „dem Ganzen“, den Gemeinwohlinteressen, zurückzutreten haben.[367] Im Ergebnis folgt bei Lange eine Pflichtenbindung des subjektiven Rechts und damit die Möglichkeit, die Freiheit des Einzelnen zur Sicherung überpositiver Gemeinwohlinteressen einzuschränken oder aufzuheben.

---

[363] Ebd., S. 186.

[364] Ebd., S. 185 f.

[365] Vgl. dazu *Hilger*, S. 142.

[366] *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 187.

[367] Vgl. hierzu auch *Klippel*, S. 35. Mit diesem Votum für einen (zumindest partiellen) Fortbestand subjektiver Rechte ist Lange rechtspolitisch deutlich näher beim nationalkonservativen Kisch zu verorten als etwa bei Kerrl, welcher die weitere Existenz subjektiver Recht entschieden negierte. Zu Kischs Rede vgl. dieser Teil, A., I., 2., S. 122 ff. Zu Kerrl vgl. nachfolgend dieser Teil, C., II., 1., b), S. 255 ff., insbesondere S. 258.

Ferner erwähnte Lange das Führerprinzip in seiner Rede, blieb aber bei der rechtlichen Ausformulierung desselben – im Gegensatz etwa zu Schmitt – äußerst vage. Inwiefern dem über den Volksgeist „hinausschreitenden Führergedanken" normative Kraft zukommt, bleibt unklar.[368] Stattdessen sah er viel eher in den am Rechtsleben beteiligten Juristen eine Schlüsselrolle in seiner Rechtsstaatskonzeption.[369]

Bei aller Positivismuskritik verwies Lange dennoch auf den Wert der Positivierung des Rechts, insbesondere auf die dadurch gewonnene Rechtssicherheit. Der ins Feld geführte Volksgeist ersetzt die überlieferte Gesetzesordnung somit nicht und stellt für sich genommen auch keine eigenständige Rechtsquelle dar. Ausgangspunkt bei der Rechtsanwendung blieb nach wie vor der positivierte Normtext.[370] Der Volksgeist bzw. das gesunde Volksempfinden wurden aber zu den entscheidenden Referenzebenen bei der Gesetzesauslegung erklärt.[371]

Demnach solle auch der Richter nicht ohne Not vom bestehenden Gesetz abweichen.[372] Zwar stehe der Richterkönig allein unter, nicht über dem Recht der Gemeinschaftsordnung. Doch habe er sorgsam abzuwägen, welchen Zweck das Gesetz verfolge, ehe er sich von ihm löse. Denn das gute Gesetz verkörpere die gesammelte Rechtsweisheit vorangegangener Generationen. Der Richter werde nur dann von der gesetzlichen Regelung abweichen, wenn das Gesetz für den neuen Staat untragbar, d. h. für die neue Anschauungswelt überlebt und veraltet geworden ist, und wenn der Gedanke der Rechtssicherheit diesem Vorgehen nicht entgegenstehe.[373]

Ähnlich wie bei Kischs Rechtsstaatskonzeption wurde auch bei Lange der Machtbereich und die Unabhängigkeit der Gerichte gewahrt. Trotz der Negation des liberalen Rechtsstaats ging Lange von einer partiellen Fortgeltung der „überkommenen" traditionellen Rechtsordnung aus, womit er weniger stark für eine Zäsur warb als etwa Schmitt: Vertraue der Staat dem Richter die Macht über Leben und Tod an, so müsse er ihm auch die Möglichkeit gewähren, eine gerechte Entscheidung abwägen und fällen zu können, er müsse ihn von den bitteren Sorgen des Alltages befreien. Gerechtig-

---

[368] Anders als bei Schmitt wurde der Führer nicht zum „obersten Gerichtsherren" erklärt. Ein Aspekt, den Lange im Nachgang des Röhmputsches 1934 modifizierte. Zu Schmitt vgl. dieser Teil, B., I., 3., S. 153 ff.

[369] Vgl. *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 186 f., und nachfolgend II. 4.

[370] Vgl. *Hilger*, S. 139.

[371] *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 186.

[372] Ebd., S. 188. Dem guten Gesetz werde der Richter ein treuer Diener sein, dem schlechten aber werde er dienen und es dennoch beherrschen.

[373] Ebd. Ähnlich wie Kisch versuchte Lange gewisse Teile der „alten" Rechtsordnung rechtshistorisch als unverzichtbares, altes deutsches bzw. germanisches Rechtsgut vor einer völligen Beseitigung zu bewahren.

keit im Urteil beruhe auf innerer Freiheit. Innere Freiheit fuße aber auch auf äußerer Unabhängigkeit.[374]

4. Völkisches Professionsverständnis

Im Bereich der Juristenausbildung kritisierte Lange die dem liberalen Rechtsverständnis entstammende wissenschaftliche Fixierung auf die juristische Dogmatik. Durch diese reine „Verstandesschulung" habe das Rechtsempfinden bzw. Rechtsgefühl an Bedeutung verloren:

> „Diese Verstandesschulung hat eine juristische Methode entwickelt, die mehr noch als das fremde Recht Rechtsgefühl und Rechtshandhabung getrennt hat. […] Zur Vollkommenheit entwickelt wurde diese Methode völlig indifferent. Die zur Virtuosität gesteigerte Rechtstechnik ermöglichte jedes Ergebnis."[375]

Als Gegenthese zu diesem blutleeren und abstrakten Rechtspositivismus forderte Lange im juristischen Diskurs wieder eine Bezugnahme auf das Rechtsgefühl. Da das Recht nicht mehr nur eine bloße Summe von starren und leblosen Rechtsnormen darstelle, sondern vielmehr eine fließende, „vom Billigkeitsgefühl getragene" Erscheinungsform des Volkslebens selbst sei, müsse sich der Jurist bzw. Richter in die Dynamik des Volkslebens hineinfühlen können.[376] Nur dann werde er „die Sprache des Volkes" sprechen, „in ihrer Gedanken- und Gefühlswelt leben":[377]

> „Zum Verstande muß sich daher das Rechtsgefühl gesellen, das die nüchtern gegliederten Fälle belebt, dem juristischen Tatbestand den menschlichen zur Seite stellt und äußerlich gleiche Fälle innerlich ungleich bewertet. […]"[378]

Das Rechtsgefühl als Auslegungsmittel öffnet hierbei den Zugang zu außerjuristischen Wertungen, wodurch sich ideologische und insbesondere völkisch-rassische Kriterien in den Normeninhalt hineinprojizieren lassen, ohne dass der Normtext an sich verändert werden müsste.

In diesem Sinne definierte Lange das Rechtsgefühl als eine angeborene sowie unveränderbare Charaktereigenschaft eines Juristen. Die rechtswissenschaftliche Ausbildung allein reichte demnach nicht mehr als Leistungsausweis für die Berufsausübung aus. Der Zugang zu den juristischen Be-

---

[374] Ebd., S. 189.
[375] Ebd., S. 183.
[376] Ebd., S. 187.
[377] Ebd.
[378] Ebd. Lange stellte mit seiner geforderten Bezugnahme auf das Rechtsgefühl eine Kontinuität zum antipositivistischen und zugleich antidemokratischen Diskurs der Weimarer Zeit her. Bereits damals ging es darum, das demokratisch legitimierte Gesetz bei der Auslegung durch den Einbezug vager überpositiver Floskeln wie bspw. das „Rechtsgefühl" rechtsmethodisch zu unterlaufen.

rufen hing nach Lange vielmehr vom völkisch-rassisch determinierten Rechtsgefühl ab:

> „Zur verstandesmäßigen Erfassung des Rechtes allein mag ein Fremdstämmiger fähig sein. Das im deutschen Volkstum wurzelnde deutsche Recht zu verstehen und zu fühlen vermag nur der deutsche Volksgenosse. Die Pflege des Rechts gehört darum allein in seine Hände."[379]

Das Rechtsgefühl diente somit zur Exklusion sämtlicher Juristen, die nicht als Volksgenossen eingestuft wurden. Es ist evident, dass diese Exklusionsthese in erster Linie auf jüdische Juristen zielte. Lange ging mit seiner geforderten Exklusion aller als Nicht-Volksgenossen eingestuften Juristen über die derzeitige Gesetzeslage hinaus. Denn das sog. Frontkämpferprivileg schützte zeitweilig jüdische Beamte und Juristen, die im Ersten Weltkrieg an der Front gekämpft hatten, vor ihrer drohenden Entlassung. Lange präsentierte jedoch ein naturrechtliches Exklusionsmodell, wonach sämtliche jüdische Juristen von vornherein aufgrund ihrer „Fremdstämmigkeit" ungeeignet waren, den spezifisch deutschen Volkswillen in der Rechtsordnung zu erkennen. Den jüdischen Juristen unterstellte er per se ein mangelndes „deutsches" Rechtsgefühl, weshalb sie aus der Rechtspflege zu exkludieren waren.[380]

Den „volksgenössischen" Juristen sprach Lange hingegen weitgehende kreative Rechtsschöpfungsoptionen zu, indem er das kasuistische Juristenrecht über das positive Recht stellte. Das Erkenntnismonopol, welches juristisches Auslegungsergebnis dem Rechtsgefühl entspricht, blieb somit den Juristen vorbehalten. Nicht das Volksempfinden bzw. der Volksgeist an sich, sondern der Jurist als Repräsentant jenes Volksempfindens durch sein inneres, intuitives Rechtsgefühl wurde die maßgebende Rechtsquelle. Der Macht- und Deutungsbereich der Juristen wurde durch diesen am Rechtsgefühl orientierten juristischen Dezisionismus wesentlich erweitert:

> „Die Tätigkeit der am Rechtsleben Beteiligten erschöpft sich darum nicht in der Anwendung bestehender Normen, in der Feststellung geltenden Rechts. Sie ist schöpferischer Natur. Der einzelne gestaltet im Einzelfall das Recht durch Entscheidung. In einer unendlichen Kette von Einzelgestaltungen wird so der Strom des Rechtes vorwärtsgetrieben. [...]"[381]

---

379 Ebd., S. 187.

380 Mit dieser These leitete Lange zudem eine passgenaue rechtswissenschaftliche Legitimation zur von ihm bereits im Vorfeld des Juristentages mitinitiierten Entfernung Jacobis aus der Hochschullandschaft ab. Lange hatte entschieden gegen die Anwendung des Frontkämpferprivilegs für Jacobi votiert.

381 Ebd., S. 186 f.

Lange rief die anwesenden Juristen dazu auf, ihre Rolle als Rechtsschöpfer wahrzunehmen und ihre subjektive Wertvorstellung in das Normengefüge hineinzuprojizieren:

> „Sie müssen sich jetzt bewußt werden, daß sie im Einzelfalle das Recht durch eigene Willensentscheidung gestalten."[382]

Trotz seiner antipositivistischen Polemik gegenüber der übersteigerten Rechtstechnik betonte Lange im Folgenden aber weiterhin die Ordnungsfunktion des Rechts, welche nur durch eine professionalisierte Jurisprudenz sichergestellt werden konnte. Demnach sollte die Juristenausbildung weiterhin die „Verstandesschulung", also eine rechtswissenschaftlich-dogmatische Ausbildung beinhalten. Lange sah offenbar die Gefahr einer Preisgabe juristischer Deutungsmacht durch die Reduktion des Rechts zu einer bloßen Gefühlskomponente. Schließlich wären auch juristische Laien dazu imstande, allein aus dem Gefühl heraus Recht zu schöpfen. Das Rechtsgefühl trat daher nicht an die Stelle von Normtext und juristischer Dogmatik, sondern hatte diese im Sinne einer „Kontroll- und Korrekturfunktion" zu ergänzen[383]:

> „Wer den Verstand über Bord werfen und das Recht allein dem Gefühle ausantworten wollte, würde ihm seine Aufgabe als Ordnung des Lebens rauben. Die scharfe Verstandesverschulung ist unerläßlich für das Erfassen und Gliedern des Tatbestandes, für die Ermittlung von Ähnlichkeit und Verschiedenheit der einzelnen Rechtsfälle."[384]

Aus Langes Votum für die Wiederaufwertung des Rechtsgefühls folgte somit keine Entprofessionalisierung des Rechtssystems, sondern im Gegenteil eine professionspolitische Aufwertung der Juristen. Lange präsentierte seinen Zuhörern ein neues sinnstiftendes Juristenbild als Antithese zur vermeintlichen Degradierung des Juristen zum „Subsumtionsautomaten" im liberalen „Gesetzesstaat". In diesem Sinne forderte Lange, dass auch das Prestige des Richterberufes wiederhergestellt werden müsse. Im liberalen Rechtssystem sei der Richter zum bloßen Gesetzesanwender reduziert und im Zivilprozess in die Rolle eines Zuschauers zurückgedrängt worden.[385] Des Weiteren kritisierte Lange, dass der Richter im liberalen Rechtssystem als bloßer Gesetzesanwender in eine mechanisch-bürokratische Funktion gedrängt worden sei und sich dadurch der Richterberuf folglich nicht mehr vom Beamtentum unterschieden habe:

> „Die einseitige Verstandesschulung, die mechanische Betrachtung seiner Tätigkeit, ließ den Richter im Heer des Beamtentums versinken [...]. Der Richter er-

382 Ebd., S. 187.
383 Vgl. dazu *Wolf*, S. 115.
384 *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 187.
385 Ebd., S. 183 und 185.

schien so nicht als Gestalter des Gemeinschaftslebens, sondern als kleines Rädchen in der großen Staatsmaschine."[386]

Als Antithese zum Richter als bürokratischer Staatsdiener[387] propagierte Lange den nationalsozialistischen Richterkönig, welchen er aber mit einer dezidiert antifranzösischen Rhetorik vom liberalen Pendant der Freirechtsschule abgrenzte. Der liberalistische Richterkönig sei ein vom Gesetz gelöster, seine Individualität frei entfaltender und betätigender Herrscher, welcher so habe entscheiden müssen, als ob er selbst Gesetzgeber sei.[388] Anders aber verhalte es sich beim Richterkönig im neuen System:

„Der Richterkönig des Nationalsozialismus erhält seine Stellung zum Gesetz nicht um seiner selbst, sondern um des Dienstes an der Volksgemeinschaft willen. Er ist ein selbstlos dienender König, für den das Wohl der Gesamtheit Richtschnur seines Handelns ist. Während der Richterkönig des Liberalismus sagen konnte *‚le droit c'est moi'*, ist der des Nationalsozialismus allein der erste Diener des Rechts. Ludwig XIV. auf der einen, Friedrich der Große auf der anderen Seite, verkörpern so die Grundgedanken beider Anschauungswelten."[389]

Mit der Formulierung des Richters als „ersten Diener des Rechts" sah Lange diesen primär an das Recht gebunden. Zugleiche forderte er aber eine Verwurzelung des Richters im Volk. Um seine Theorie des volksnahen Richters zu konkretisieren, formulierte er daher ähnlich wie Kisch den Idealtypus einer „Richterpersönlichkeit".[390]

Trotz Langes Forderung nach einer Wiederaufwertung des Richteramtes erlaubte er sich eine Spitze gegen das Reichsgericht und warf der bisherigen Juristenausbildung vor, sie sei eine Schulung für „Revisions- statt für Amtsrichter".[391] Der Revisionsrichter habe aufgrund seiner Praxis- und Volksferne zu Unrecht das größere Ansehen genossen:

„Der Reichsrichter stand turmhoch über dem Amtsrichter, obwohl das Rechtsleben des Volkes bei dem Amtsgericht beginnt und endet. Die wissenschaftliche Betrachtung führte zu einer Überschätzung der Entscheide höherer Gerichte […]."[392]

---

386 Ebd., S. 184.

387 Ebd., S. 189.

388 Ebd., S. 188.

389 Ebd. Vgl. dazu *Wolf*, S. 115

390 *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 188f., mit allerdings ebenso vagen Attributen. Demnach müsse der Richter „eine volle Persönlichkeit", „nicht wirklichkeitsfern, sondern wirklichkeitsnah", „nicht Menschenverächter, sondern Menschenfreund", sein. Ferner sei eine solche Persönlichkeit noch nicht durch das Ablegen zweier Prüfungen (Staatsexamen) vollendet, sie müsse ein Leben lang reifen und sich durch inneres Ringen um die Gerechtigkeit vollenden. Zu Kischs These zur Richterpersönlichkeit vgl. 3. Teil, A., I., 3., S. 127ff.

391 Ebd., S. 183.

392 Ebd., S. 184.

Mit einer Kritik am „Revisionsgerichtspositivismus“ stellte Lange die bestehende Gerichtshierarchie, insbesondere die Suprematie des Reichsgerichts, in Frage und forderte eine Aufwertung der seiner Meinung nach volksnäheren unterinstanzlichen Gerichte: So werde in Zukunft der deutsche Richter sowohl als Amtsrichter, Landrichter wie auch als Reichsrichter ein „gleichwertiger Hüter des Rechts“ sein.[393] Diese These dürfte für die Mehrheit der Richter, die keine „Reichsrichter“ waren, verheißungsvoll geklungen haben. Die vorwiegend nationalkonservativen Reichsgerichtsrichter mussten sich hingegen durch Langes Forderung nach einer Nivellierung traditioneller Gerichtshierarchien in ihrem Status bedroht sehen.

5. Fazit & Wirkungsanalyse

Argumentativ verfolgte Lange eine ähnliche Strategie wie Schmitt. Ausgangspunkt seines Rechtserneuerungskonzepts bildete die historisch begründete Negation des liberalen Rechtssystems. In der Rezeption des römischen Rechts als fremdes Recht sieht er den historischen Ursprung eines sukzessiven Zerfalls der ursprünglich deutsch geprägten Rechtsordnung. Der Zerfall findet schließlich seine Vollendung in der Etablierung des liberalen Rechtsstaates. Die Persönlichkeit „als solche“ hat im Liberalismus die dem völkisch-rassischen Kollektiv zugehörige Persönlichkeit ersetzt, wodurch es jüdischen Juristen gelungen sei, in den Juristenstand und die Universitäten „hineinzudrängen“.

Lange feierte in seiner Rede die nationalsozialistische Rechtserneuerung als Wiederentdeckung der völkisch-rassischen Sittengemeinschaft. Der Rechtsstaat ist bei Lange nicht mehr als reiner Gesetzesstaat zu verstehen. Das Recht geht viel mehr von der überpositiven Ordnung, vom Volksgeist aus. Gleichwohl vertritt Lange ein konservatives Rechtsstaatsmodell, da er nicht wie Schmitt eine radikale Zäsur mit dem traditionellen Rechtsstaat forderte.[394] Das subjektive Recht wird zwar mittels Gemeinwohlformeln an Pflichten gebunden, aber nicht per se negiert. Der Anspruch auf subjektive Rechte wird jedoch von der Zugehörigkeit zum völkisch-rassischen Wertekollektiv abhängig gemacht.

Im Bereich der Rechtswissenschaft forderte Lange im antipositivistischen Sinne eine Bezugnahme auf den Volksgeist sowie das völkisch geprägte Rechtsgefühl bei der Auslegung des Normtextes. Durch diese Form der „unbegrenzten Auslegung“ wurde das Juristenrecht zur entscheidenden Rechtsquelle und der juristische Machtbereich entschieden erweitert. Jüdische Juristen wurden im Gegenzug quasi naturgesetzlich aus den juris-

[393] Ebd., S. 189.
[394] Zu Schmitts Rede vgl. dieser Teil, B., I., 2., S. 157 ff.

tischen Berufen exkludiert, da ihnen aufgrund ihrer „anderen rassischen Veranlagung“ das völkische Rechtsgefühl gänzlich fehlen würde.

Langes Rechtserneuerungstheorie schwankt insgesamt zwischen revolutionärer Neugestaltung und konservativ-restaurativen Momenten. Die ihm zugeschriebene rechtspolitische Strategie, „das Neue mit dem Alten in oft kämpferischer Auseinandersetzung zu verbinden“,[395] ist auch in seiner Rede am Juristentag erkennbar. Im Vergleich zu Schmitt ist das konservative Element bei Lange noch deutlicher akzentuiert als das revolutionäre, was ihn vor allem bei der nationalkonservativen Juristenelite für künftige rechtspolitische Allianzen anschlussfähig machte.[396] Vor allem seine Rechtsstaatstheorie und seine Zurückhaltung im Umgang mit propagandistischen Formeln – das Führerprinzip z. B. bleibt bei Lange eine vage rhetorische Floskel – lassen ihn dem konservativen Spektrum zuordnen. Allerdings ist bei ihm gleichzeitig ein akzentuierter Antisemitismus festzustellen. Stärker noch als die Parteijuristen exponierte sich Lange mit offener antisemitischer Polemik und einer pauschalen sowie hetzerischen Herabwürdigung jüdischer Juristen als sinistere, dämonische Figuren im Rechtswesen.[397]

Langes Rede wurde im Nachgang des Juristentages in der DJZ abgedruckt.[398] Anders als bei Schmitt fiel die Wahrnehmung seiner Rede am Juristentag geringer aus. Stoll sprach in Bezug auf Langes Referat dekuvrierend von einem „mit hohem Idealismus getragenen Vortrag“ und nutzte die Gelegenheit, auf Langes Seitenhieb gegen die Interessenjurisprudenz zu kontern.[399] Danckelmann hob in seiner Eigenschaft als Richter vor allem den Aspekt des Richterkönigs in Langes Rede hervor.[400]

Wohl aufgrund dieser verhaltenen Resonanz in der juristischen Fachwelt ließ Lange nicht sein Referat am Juristentag, sondern stattdessen sein im

---

395 *Wolf*, S. 75, Fn. 278.

396 Seine inhaltlichen Vorstellungen in Bezug auf das Rechtsstaatsmodell und insbesondere seine Theorie des nationalsozialistischen Richterkönigs führen ihn rechtspolitisch in die Nähe zum nationalkonservativen Kisch. Es verwundert daher nicht, dass später beide Zivilrechtslehrer in der Akademie die Zusammenarbeit suchen werden.

397 Vgl. *Landau*, ZNR 1994, S. 382.

398 *Lange*, Justizreform, DJZ 1933, Sp. 181 ff.

399 Vgl. zur These gegen die Interessenjurisprudenz, *Lange*, Justizreform und deutscher Richter, in: *Schraut*, S. 185; *Stoll*, S. 343, gibt implizit zu erkennen, dass *Lange* ein pazifistisches Rechtserneuerungskonzept befürwortet: „Der von Jhering wohl übertriebene, aber im Grund gerechtfertigte Ruf für den Kampf ums Recht muß wieder in das Volk hineingetragen werden und dem verweichlichenden Güte- und Vergleichsgedanken entgegengesetzt werden.“

400 *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1317. „Der Redner forderte den nationalsozialistischen Richterkönig, der, im Gegensatz zum liberalistischen Richterkönig, nicht sich frei entfaltender und betätigender Herrscher, sondern selbstlos dienender König sein.“ Abgesehen von einer kurzen Wiedergabe der Rede folgt aber keine spezielle Hervorhebung der Rede Langes.

Mai 1933 gehaltener Vortrag vor einem kleineren Publikum der Leipziger Bezirksgruppe des BNSDJ als Monografie publizieren.[401] Langes Desinteresse an einer weiteren publizistischen Verwertung seiner Rede bestärkt die Vermutung, dass sein Referat am Juristentag keine eigentliche Neuschöpfung war, sondern einige Thesen vom genannten Vortrag im Mai 1933 stammten.

6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Nach dem Juristentag gelang es Lange rasch, im akademischen Bereich Karriere zu machen. Nach nur kurzer Tätigkeit im sächsischen Volksbildungsministerium erhielt Lange einen Ruf an die Universität Breslau, die zu einer sog. Stoßtrupp-Universität umgebaut werden sollte. Ziel war es, die rechtswissenschaftliche Fakultät möglichst mit jungen, politisch-radikaleren Kräften zu besetzen,[402] was mit Langes generationeller Prägung und seinem politischen Selbstverständnis als jung-konservativer Kämpfer gegen die alte „Riege der konservativen Geheimräte"[403] kongruent war. Lange nahm die angebotene Professur sogleich an und wurde per 1.4.1934 zum Nachfolger von Rudolf Schott auf den Lehrstuhl für römisches, bürgerliches- und Zivilprozessrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau berufen. Gleichzeitig folgte seine Ernennung zum Direktor des Juristischen Seminars sowie des von ihm gegründeten Instituts für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts.[404]

Lange gelang es zudem früh, seine rechtspolitische Karriere auch außerhalb seines universitären Wirkungskreises weiterzuentwickeln. So wurde er 1934 zum Mitglied der AfDR und im gleichen Jahr zum Mitglied im Reichsfachgruppenrat der Reichsgruppe der Hochschullehrer im BNSDJ ernannt,[405] wo er sich an der Diskussion rund um die Reform des juristischen Studiums beteiligte.[406] Die dominante Figur innerhalb der Fach-

---

[401] *Lange*, bürgerliches Recht.

[402] *Ditt*, S. 92. Überdurchschnittlich viele jüdische und politisch unliebsame Professoren mussten dort ihre Stelle verlassen. Ohne neue Professorenstellen zu schaffen, bot sich nun durch zielgerichtete Neubesetzung der Lehrstühle mit jungen, systemkonformen Rechtswissenschaftlern die Möglichkeit, aus der Fakultät eine Art nationalsozialistische Musterfakultät („Stoßtruppfakultät") zu schaffen, die der „Rechtserneuerung" dienen sollte.

[403] *Ditt*, S. 95.

[404] *Wolf*, S. 30.

[405] Gemäß Aufzählung der Mitglieder, in: DJZ 1934, Sp. 689f. Vgl. a. *Wolf*, S. 58.

[406] *Wolf*, S. 40f. Vgl. auch die Mitteilung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ, DJZ 1934, Sp. 855ff. Innerhalb der Reichsfachgruppe Hochschullehrer war es Schmitt, der Lange durch die Vergabe des einleitenden Referats über die Neugestaltung des juristischen Studiums zu einer exponierten Stellung verhalf. Vgl. *Koenen*, S. 643, Fn. 51.

gruppe der Hochschullehrer war jedoch Langes (und auch Schmitts) Widersacher Karl August Eckhardt, welcher Langes zu konservative Haltung zur Reform des juristischen Studiums heftig kritisierte.[407] Anders als die radikaleren Vertreter der Kieler-Schule votierte Lange im Zusammenhang mit der Studienreform für eine weitgehende Kontinuität des bürgerlichen Rechts und die Bewahrung zivilrechtlicher Rechtsbegriffe bzw. der Systematik des BGB.[408] Lange wird in diesem Zusammenhang zur „konservativen Hochschullehrerfront" gezählt.[409]

Innerhalb der AfDR suchte Lange im Bereich der Zivilrechtsreform die Zusammenarbeit mit dem nationalkonservativen Kisch.[410] Beide verband die tendenziell konservative Haltung in Bezug auf die Rechtserneuerung im Zivilrecht bzw. Zivilprozessrecht. Gleich wie Kisch versuchte Lange im Diskurs um die Juristenausbildung die Marginalisierung seines Fachgebiets im rechtswissenschaftlichen Curriculum zu verhindern und kritisierte folglich die in der neuen Studienordnung vorgesehene Reduzierung der Vorlesungsstunden für das bürgerliche Recht.[411]

In den darauffolgenden Jahren zeigte sich bei Lange gleich wie bei seinen akademischen Mitstreitern ein reger publizistischer Eifer. 1934 erschient seine Monografie „Vom alten zum neuen Schuldrecht".[412] Noch im selben Jahr folgte nach dem Röhmputsch eine weitere Monografie „Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat".[413] In weiteren Publikationen 1935/36 setzte Lange seine in rechtswissenschaftliche Formen gehüllte antisemitische Polemik fort.[414] Daneben hielt Lange Vorträge im sog. Kitzeberger-Lager.[415]

Lange gelang es zügig, innerhalb der AfDR die Karriereleiter hinaufzusteigen. Im Mai 1935 wurde er zum Vorsitzenden des Erbrechtsaus-

---

[407] So *Wolf*, S. 41. Letztendlich fanden Langes Thesen kaum Eingang in die Studienreform von 1935.

[408] *Wolf*, S. 42. Bei der Studienreform zeichnete sich ein fundamentaler Konkurrenzkampf zwischen der Kieler-Schule und der AfDR ab. Vgl. a. *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 274.

[409] *Koenen*, S. 680. Dies vor allem aufgrund der gemeinsamen Gegnerschaft mit dem SS-Juristen Eckhardt, welcher Lange persönlich und fachlich angriff und die Breslauer Universität als „Kohorte der Reaktion" bezeichnete. Vgl. *Wolf*, S. 32 f.

[410] Vgl. zu Kisch dieser Teil, A., I., 5. und 6., S. 134 ff.

[411] Siehe bei *Wolf*, S. 43 ff.

[412] *Wolf*, S. 71 f. Mit nur 328, im Vergleich zu Schmitts rund 7780 verkauften Exemplaren, war die Wahrnehmung dieser rechtspolitischen Schrift relativ gering.

[413] Vgl. *Hilger*, S. 137. Lange beteiligte sich mit dieser Schrift auch an dem unter den Juristen entfachten kumulativen Legalisierungs- und Rechtfertigungswettbewerb der extra-legalen Mordaktion gegen die SA-Führung.

[414] Vgl. *Wolf*, S. 30 und 59; *Lange*, DJZ 1935, S. 406 ff.; *Lange*, Judentum und Rechtswissenschaft, DJZ 1936, Sp. 1129 ff. Lange definierte die Exklusion jüdischer Wissenschaftler als „Akt bitterster Notwehr des deutschen Volkes, wenn es sich an seinen Hochschulen den Lebensraum sicherte, den es zur Erhaltung seines Volksgeistes benötigte."

[415] Zum Kitzeberger-Lager vgl. *Schmerbach*, S. 196 ff.

schusses in der AfDR ernannt. Zwei Jahre später folgte seine Ernennung zum Sekretär der Klasse III der Abteilung für Rechtsforschung.[416]

Im Mai 1936 hielt er passend zu seiner Funktion in der AfDR eine Rede am Juristentag 1936 zum Thema „Rasse und Erbe". Lange wählte hierbei einen ähnlichen Ansatz wie bei seiner Rede an der 1933er Juristentagung und polemisierte gegen das individualistisch geprägte Erbrecht des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates.[417] Ferner beschrieb er die Erbrechtsdogmatik als starr und lieblos, als „eine technische Verteilungsregel, nicht Glied einer zielbewußten Ehe-, Familien- und Volksförderung."[418] Lange integrierte dadurch rassenhygienische Ansätze in das Erbrecht. Das Erbgesundheitsrecht schaffe demnach die Grundlage eines gesunden Erbrechts. Die Familie sei die „Erbzelle völkischen Lebens". Das Erbrecht müsse danach trachten, den Gedanken des Rassenschutzes und der Rasseförderung nach besten Kräften zu verwirklichen.[419] Aber gleich wie in seiner Rede von 1933 finden sich nebst dem rassenideologischen Furor zugleich Aspekte einer konservativ-restaurativen Rechtspolitik.[420]

Sein Redebeitrag am Juristentag 1936 zum Thema „Rasse und Erbe" wurde später in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht.[421]

Zwei Jahre später erfolgte Langes Ernennung zum Generalbeauftragten für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts in der AfDR. Frank erhoffte sich vom Projekt des „Volksgesetzbuches" Prestigewirkung, wovon auch Lange zu profitieren wusste.[422] Doch bereits im Herbst 1939 verlor Lange nach Meinungsverschiedenheiten mit Frank seine einflussreiche Stellung in der AfDR, wobei die genauen Gründe hierfür unklar bleiben.[423]

Wohl aufgrund dieses Zerwürfnisses mit Frank kam es zu keinem Auftritt Langes am Tag des deutschen Rechts 1939. Zu einer eigentlichen Entmachtung führte das erwähnte Zerwürfnis jedoch nicht.[424] Seinen Vorsitz

---

[416] *Wolf*, S. 34. Klasse III der Abteilung für Rechtsforschung hatte sich gemäß der neuen Anordnung mit der Erforschung des volksgenössischen Rechtslebens zu befassen.

[417] *Lange*, Rasse und Erbe, in: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 109 ff.

[418] Ebd., S. 111.

[419] Ebd., S. 113. Freisler zitiert Langes herausgehobene Stellung des Rassebegriffs in seinem Referat am Juristentag 1936, vgl. *Freisler*, Rasse als Ursprung, Träger und Ziel deutschen Volksrechts, in: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 160.

[420] *Lange*, Rasse und Erbe, in: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 114. So wirbt Lange stellenweise für eine Beibehaltung der Privatautonomie und subjektiver Rechte im Erbrecht.

[421] *Wolf*, S. 66, Fn. 218. Die Rede wurde in der DR 1936, S. 230 ff. und der DJ 1936, S. 902 ff., publiziert.

[422] Vgl. *Adlberger*, S. 197; Wolf, S. 36 ff.

[423] *Wolf*, S. 38 ff.

[424] Zu Langes Wirken nach dem Ende des „Dritten Reiches" vgl. *Wolf*, S. 77 ff.

im Erbrechtsausschuss der AfDR behielt Lange trotz der Auseinandersetzung mit Frank bis zum Ende der AfDR im August 1944.[425]

Anders als Schmitt gelang es Lange, seine Hochschulkarriere in der Nachkriegszeit fortzusetzen. Hierzu machte er sich seine vergleichsweise konservative Haltung zur Rechtserneuerung in der NS-Zeit zunutze und sprach sich im Rahmen der Entnazifizierung die Rolle eines gemäßigten Funktionärs zu, der deutschrechtliche Traditionen vor deren Zerschlagung durch radikale Parteijuristen habe bewahren wollen.[426] Doch bereits sein in dieser Arbeit behandelter Redebeitrag am Juristentag 1933, insbesondere seine frühe antisemitische Radikalisierung widerlegt den durch ihn in der Nachkriegszeit konstruierten selbstapologetischen Mythos eines gemäßigten „Hüters der Rechtsordnung“.

III. Helmut Nicolai: Der führende Rassentheoretiker

1. Vorbemerkungen

Helmut Nicolai (1895–1955)[427] legte sein Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Marburg ab und promovierte zu einem wirtschaftsrechtlichen Thema. Anschließend begann er 1919 seine Karriere als Verwaltungsbeamter und bekleidete zahlreiche Ämter, u.a. als Landrat sowie als Regierungsassessor in Wittenberg/Halle bzw. Münster und später als Regierungsrat.[428]

Als einer der wenigen höheren Beamten stieß er politisch früh zur extremen Rechten. Er nahm am Kapp-Putsch teil und engagierte sich für die völkische Bewegung. Aufgrund seiner Karrierebestrebungen innerhalb der entpolitisierten Ministerialbürokratie blieb sein Engagement für die Rechte Bewegung anfänglich im Geheimen, weshalb er auch mit einem Beitritt zur NSDAP zurückhaltend war.[429] Hingegen trat er bereits im Gründungsjahr 1929 dem BNSDJ bei und veröffentlichte im selben Jahr seine rassentheoretische „Lebensgesetzliche Rechtslehre“ im Völkischen Beobachter.[430]

---

[425] *Wolf*, S. 40.

[426] Z.B. *Wolf*, S. 42, Fn. 90.

[427] Zu Nicolai liegt eine durch *Martyn Housden* verfasste Biografie vor: Helmut Nicolai and Nazi Ideology, 1992. Für weitere biografische Hinweise ist zudem auf den Beitrag von *Mathias Schmoeckel*, Helmut Nicolai, Ein Anfang nationalsozialistischen Rechtsdenkens, zu verweisen.

[428] *Hilger*, S. 80, Fn. 1.

[429] *Schmoeckel*, S. 326 ff.

[430] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 4. Welche gemäß seiner eigenen Aussage „ohne Wirkung verpufft“ sei.

1931 wurde er aufgrund seines politischen Wirkens für die NSDAP vom Staatsdienst suspendiert, woraufhin er noch im selben Jahr der Partei beitrat. Mit seinem Beitritt noch vor der Machtübergabe haftete ihm zwar das Etikett eines Märzgefallenen nicht an. Aufgrund seiner vorgängigen Zurückhaltung in Bezug auf den Parteibeitritt stieß er trotzdem auf Vorbehalte. Ein Verwaltungsjurist kam der Partei aber nichtsdestotrotz sehr gelegen.[431]

Nicolai startete sogleich seine politische Karriere innerhalb der NSDAP. 1931 wurde er durch Gregor Strasser zum Leiter der Abteilung II (Innenpolitik) in der Reichsleitung der NSDAP in München ernannt. In diesem Zusammenhang entwarf er bereits Pläne für die Reichsreform. 1932 wurde er als Abgeordneter in den preußischen Landtag und nach der Machtübernahme zum Regierungspräsidenten von Magdeburg gewählt.[432] Seine Karriere erhielt einen weiteren Schub durch die Ernennung zum Fachgruppenleiter „Verwaltungsbeamte" im BNSDJ sowie zum Mitglied der AfDR. Ferner wurde er Mitherausgeber des Reichs- und preußischen Verwaltungsblattes sowie des Verwaltungsarchives.[433]

Es gelang Nicolai nach dem Machtwechsel 1933 relativ rasch, sich als „Repräsentant und Spezialist der Partei im Verwaltungswesen" zu profilieren.[434] In seiner Funktion als Reichsfachschaftsleiter berief Nicolai am 14.9.1933 die erste Tagung der Fachgruppe der Verwaltungsbeamten in Berlin ein. Nicolai trat neben Frank als Hauptredner auf.[435]

In seinen staatsrechtlichen bzw. theoretischen Publikationen[436] warb Nicolai für einen etatistischen Ansatz, was ihn früh in die Nähe zu Fricks RIM brachte.[437] Die Macht sollte beim Staat, insbesondere bei der Ministerialbürokratie gebündelt, die NSDAP hingegen von Staats- und Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen werden, was Nicolai früh ein Zerwürfnis mit einzelnen Parteiagitatoren einbrachte.[438]

---

[431] Vgl. *Schmoeckel*, S. 330, Fn. 36. Insbesondere um das antibürgerliche Profil der NSDAP zu kaschieren und dadurch den Eintritt in die Partei für nationalkonservative Juristen in der Justiz und Verwaltung anschlussfähig zu machen.

[432] *Schmoeckel*, S. 330 ff.

[433] Vgl. dazu *Rüthers/Schmitt*, S. 374.

[434] *Schmoeckel*, S. 332 f.

[435] *Housden*, S. 97. Mit Verweis auf den Kurzband „Reden" von H. Frank, H. Nicolai und M. Bilke, 1933. Vgl. a. die Rezension von *Elster*, JR vom 1.7.1934, S. 154. Vgl. zudem die positive Rezension von *Schraut*, JW 1933, S. 2889. Schraut zufolge hätten die Reden von Frank und Nicolai „außerordentlich Beachtung gefunden".

[436] So etwa *Nicolai*, Grundlagen der kommenden Verfassung, Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches, Berlin, verfasst 1931, 1. Aufl. 1933 (weitere Aufl. 1933–34); sowie *Ders.*, Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild. Vgl. dazu *Housden*, S. 109.

[437] *Housden*, S. 154.

[438] So etwa mit dem Gauleiter und alten Parteikämpfer Wilhelm Loeper, welcher sich im November 1933 bei Göring, Hess und Frick über Nicolai beschwerte und ein Partei-

Außerdem versuchte Nicolai mit seinen Thesen den rassentheoretischen Diskurs zu besetzen. Als einer der ersten Juristen schuf er eine rassische Rechtslehre und verband naturrechtliche Überlegungen mit rassentheoretischen Ansätzen.[439] Nicolais Kernthese lautete, dass die Rasse die Gemeinschaft, die Kultur und damit das Recht determinieren würde, was von ihm als „neues Naturrecht besonderer Art" bezeichnet wurde.[440] In seinen in der Nachkriegszeit verfassten Memoiren feierte er rückblickend seinen diesbezüglichen Einfallsreichtum:

„Eines Tages [...] kam mir plötzlich der Gedanke: Das ganze ‚Deutsche Recht' ist ja auf dem Gedanken der Rasse aufgebaut. Es war ein genialer Einfall, [...] eine augenblickliche Intuition [...]."[441]

Seine Publikationen ließen ihn in der Formierungsphase denn auch als einen der führenden Staats- und Rassentheoretiker erscheinen,[442] brachten ihn jedoch auch in Konkurrenz zum überaus erfolgreichen Schmitt, welcher die Stellung des führenden Staatsrechtslehrers für sich reklamierte.

Nicolais am Juristentag gewähltes Vortragsthema zum Verhältnis von „Rasse und Recht" stellte daher ein weiterer Versuch dar, sich als der führende Rassentheoretiker unter den Juristen zu inszenieren. Für seinen Vortrag konnte er zudem einige seiner bereits 1932 publizierten Thesen in der „Rassengesetzlichen Rechtslehre" verwerten. Nicolais Memoiren ist außerdem zu entnehmen, dass er von Frank die Aufforderung erhalten habe, am Juristentag ein Referat zum Verhältnis von „Rasse und Recht" zu halten und in diesem Rahmen auch „die Judenfrage" zu behandeln. Nicolai gab rückblickend an, er habe vielmehr am Juristentag die Gelegenheit zu einer großen programmatischen Erklärung über die notwendige Generation der Rechtswissenschaft nutzen wollen.[443] Nicolais rassengesetzliche Rechts-

---

ausschlussverfahren vor dem Obersten Parteigericht beantragte. Vgl. dazu *Schmoeckel*, S. 333, Fn. 57.

[439] Vgl. *Schmoeckel*, S. 325. Bereits 1932 hatte er diesbezüglich eine Monografie mit dem Titel „Rassengesetzliche Rechtslehre, Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie" publiziert. 1933 und 1934 folgten weitere Auflagen.

[440] Vgl. *Schmoeckel*, S. 331; *Hilger*, S. 80 ff.; HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 18.

[441] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 5.

[442] Vgl. *Landau*, ZNR 1994, S. 379.

[443] HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 242 f. Vgl. *Housden*, S. 97. Nicolai gab an, er wolle „nicht nur erzählen, was er dachte, sondern vor allem auch einzelne Hinweise geben, wo die Wissenschaft mit ihren Einzelforschungen dann einsetzen und weiterbauen konnte und sollte", d. h. „die Richtung zu weisen und anzusagen." In seinen Memoiren gab Nicolai zudem an, dass sein Vortrag in einem jener Riesensäle der Messehallen, vor Tausenden im Raume und noch ungezählten Tausenden, die draußen im Garten an Lautsprechern zuhörten, stattgefunden habe. Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 243: „Frank präsidierte, ich kam dazu als ein Professor Carl Schmitt gerade seine Ansprache über ein verfassungsrecht-

lehre zielte aber ohne Weiteres auf eine Exklusion der jüdischen Bevölkerung aus der Rechtsordnung. „Die Behandlung der Judenfrage“ als Franks entsprungene Idee darzustellen, birgt somit einen eindeutigen apologetischen Beigeschmack.

Aufgrund seiner Funktion als Reichsfachgruppenleiter der Fachgruppe Verwaltungsbeamte im BNSDJ hielt Nicolai zudem an den Sondertagungen des Juristentages eine Rede vor den versammelten Verwaltungsbeamten.[444]

2. Historischer Zerfall der naturgesetzlichen Rasseordnung

Wie bei den Reden von Schmitt und Lange ist auch für Nicolai die Rechtsgeschichte Ausgangspunkt und Legitimationsinstrument seiner Rechtserneuerungstheorie. Sein Ansatz ist hierbei eine Umdeutung der Rechts- und Kulturgeschichte anhand der „Rassendeterminante“.[445] So brachte er vor, es müsse eine neue Weltgeschichte geschrieben werden, in der die Rassenfrage zur dominierenden Stellung erhoben werde.[446]

Historischer Ausgangspunkt seiner Theorie bildete hierbei das nordische Urvolk als rassenreines Volk. Damals habe die Rechtsordnung der sittlichen Forderung nach einem naturgemäßen Leben entsprochen. Das nordische Recht habe primär die Erhaltung des nordisch-rassischen Erbgutes verlangt.[447] Das naturgemäße Leben schloss nach Nicolai die uralte sittliche, gefühlsmäßige Abneigung gegen die Rassenmischung nordischer Menschen mit „andersrassigen“ mit ein.[448] Hierbei wurden von Nicolai verschiedene Indizien angeführt, um die uralte Verbindung des Rechts mit der Rasse zu belegen.[449]

Auch die Fähigkeit zur Rechtsfindung und zur Gesetzgebung sei geknüpft gewesen an die Reinrassigkeit des nordischen Blutes, als eine angeborene Fähigkeit, das ewige Recht im Gewissen erfühlen zu können. Das Rechtsverständnis sei als rassisch geprägte „Erbweisheit“ stets und einheit-

---

liches Thema hielt. Ich sah ihn zum ersten Male, als er gerade die Worte sprach: ‚Die Verfassung von Weimar ist tot‘, und riesenhaften Beifall erntete.“ Zu Schmitts Rede und zu seiner These zur Weimarer Verfassung vgl. 3. Teil, B., I., 2., S. 157 f.

[444] Vgl. *Nicolai*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 111 ff. Da Nicolai am Juristentag zwei Reden hielt, bildet ein Kondensat beider Reden der vorliegende Analysegegenstand.

[445] Vgl. *Hilger*, S. 80 ff.

[446] *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 160.

[447] Ebd., S. 162.

[448] Ebd., S. 164.

[449] Ebd., S. 162. Das Wort „Artig“ im Sinne von wohlanständig zum Beispiel impliziere bereits den rassischen Grundgedanken im Recht, da es im Grunde bedeute, „sich dem Rechte entsprechend und gleichzeitig der angeborenen Art entsprechend zu verhalten“.

lich weitervererbt worden, was Nicolai als das dadurch tradierte „nordische Rechtsgewissen“ bezeichnete.[450]

Bei diesem „rassereinlichen“ Naturzustand blieb es gemäß Nicolai allerdings nicht.[451] Die weitere historische Entwicklung Deutschlands sei im Folgenden ein „durch Rassenvermischung bedingter kultureller Abstieg“,[452] mit Auswirkungen für das ursprünglich völkisch-rassisch geprägte Rechts- und Staatsverständnis. Da sich die vormals „reinrassige“ Gemeinschaft immer mehr mit anderen Rassen vermischt habe, sei es notwendig geworden, die Gemeinschaft anderweitig zusammenzuhalten. Je stärker sich die Rassen mischten, desto stärker ging nach Nicolai das rassisch determinierte Zusammengehörigkeitsgefühl des Volkes verloren. Es musste folglich ein juristisches Surrogat geschaffen werden, um anstelle der Rasse die Stabilität der Gemeinschaft zu gewährleisten. Hierzu dienten nach Nicolai die Kodifikationen. An die Stelle der Rechtsfindung aus dem Gewissen sei daher die Rechtsfindung aus dem geschriebenen Gesetz getreten, wodurch das nordisch geprägte Gewohnheitsrecht verdrängt worden sei.[453] Infolge der verloren gegangenen rassischen Gemeinschaft habe der Staat immer stärker autoritär legiferieren müssen, um die innere Stabilität zu gewährleisten und die nunmehr rein äußere Gemeinschaft zusammenzuhalten.[454]

Die Etablierung der Weimarer Demokratie stellte nach Nicolai ein eindeutiger Beleg für die niedergegangene nordisch-rassische Stabilität dar:

> „Je mehr sich die Rassen mischten und mit der Rassenmischung der innere Zusammenhang sich lockert, die Sippen sich auflösen und der nordische Kern des Volkes zerfällt, bilden sich Parteien und Parteiungen, die das Ganze zerreißen.“[455]

Als einen der Hauptauslöser dieses Zerfallsprozesses nannte Nicolai die Rezeption des Römischen Rechts, wodurch der Rechtsstaat zu einem technokratischen Juristenstaat geworden sei.[456] Die Rezeption habe dem deutschen Volk sein angeborenes Rassenrecht genommen, um fortan stattdessen ein papiernes Buchstabenrecht und anationales Weltrecht zu pflegen.[457]

---

450 Ebd., S. 166 ff. Nicolai integriert hier Thesen der „Vererbungswissenschaft“.

451 Im Hinblick auf die weitere geschichtliche Entwicklung des Rechtsstaates ähneln sich die Theorien Langes und Nicolais; bei beiden Rednern ist es die Geschichte eines Zerfalls der natürlichen überpositiven Rechtsordnung.

452 Ebd., S. 170.

453 Ebd.

454 Ebd.: Der Staat habe die Zügel anziehen müssen, Gesetz um Gesetz erlassen, Verbote und Gebote aussprechen, um das zerrissene Ganze zusammenzuhalten.

455 Ebd.

456 Ebd.

457 Ebd., S. 171.

In diesem historischen Wendepunkt sah Nicolai auch die Grundlage für die spätere Etablierung des liberalen Rechtsstaates. Der römische und liberale Staat wurde hierzu als Gegner eines nordisch-germanischen Staatsverständnisses beschworen. Die liberalrechtliche Trennung zwischen Volk und Staat sowie das subjektive Recht als reines Abwehrrecht waren für Nicolai weitere Belege für die erwähnte „Rassenzersetzung".[458]

Das Kernproblem des Liberalismus ging nach Nicolai aber auf eine tiefere Ursache zurück. Dem liberalen Rechtsstaat würden eine allgemein anerkannte Rechtsphilosophie sowie ein einheitlicher Rechts- und Staatsgeist fehlen. Der Staat selbst habe keine Stellung zur Frage genommen, was wahr und was falsch, was gut und was böse, was sittlich recht und was sittlich unrecht sei. Das Recht sei bloß nach der Nützlichkeit und der Staat nach der Zweckmäßigkeit beurteilt worden.[459] In Folge sei die Rechtslehre führerlos und positivistisch geworden, sie habe Recht und Gesetz verwechselt. Der Staat sei zum alleinigen Schöpfer allen Rechts geworden, aber es fehlte ihm an einer geistigen Richtschnur und damit an einem einheitlichen Grundsatz für die Auslegung der Gesetze.[460] Der Terminus der Staatsbürgerschaft sei in diesem Sinne ebenfalls wertneutral, rein juristisch definiert worden und habe das ursprüngliche Kriterium der völkisch-rassischen Gemeinschaftszugehörigkeit ersetzt:

> „An die Stelle einer völkischen Gemeinschaft, die durch Abstammung bestimmt war, trat die rechtliche oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einem Gebietsstaat durch das Band der Staatsangehörigkeit des Wohnortes. Es war der gleiche Uebergang, wie von der Rechtsfindung aus dem Gewissen zur Rechtsfindung aus dem staatlich gesetzten Recht."[461]

3. Neukonzeption eines völkisch-rassischen Führerstaats

In seine Schilderungen zum Zerfallsprozess des rassisch bedingten Naturzustandes fügte Nicolai seine Rechtserneuerungstheorie für den neuen Staat ein. Auch hier wurde die Rasse zum eigentlichen Leitmotiv erhoben und zur Determinante der neuen Staatsform erklärt. Dabei vermengte Nicolai sowohl rechtliche als auch naturwissenschaftlich-anthropologische Ansätze mit sozialdarwinistischen Überlegungen der Rassenlehre und kre-

---

[458] Ebd., S. 169 ff.: „Der nordische Mensch fühlte sich nicht nur als Richter über andere, sondern auch über sich selbst. So konnte das Wort ‚Freiheit' zugleich die Bedeutung von Recht haben, so wurde jedes Recht zugleich zur Pflicht, der sittlichen Rechtsordnung gemäß zu leben."

[459] Ebd., S. 171 f.

[460] Ebd., S. 172.

[461] Ebd., S. 176.

ierte damit eine Rechtsanthropologie auf rassischer Grundlage.[462] Sämtliche „seelischen und geistigen Aeußerungen der Menschen“ seien rassisch bedingt,[463] ebenso das Recht als gesellschaftliches Abbild.[464]

> „Nach deutscher Rechtsauffassung entsteht das Recht nicht vom Staate her, es ist nicht gesetzt vom Staate, es steht nicht in Gesetzbüchern, sondern kommt vom Volk her, aus der Rasse her […] steht über dem Staat als eine sittliche Idee […].“

Diese „metajuristische Verankerung des Rechtsgedankens“[465] war bei Nicolai entscheidend für die Ausformulierung seiner Rechtserneuerungstheorie. Nach Nicolai war „Rasse und Recht“ gleichzusetzen mit „Volk und Recht“. Träger des eigentlichen Rechtsgedankens sei daher das Volk, der Staat formuliere diesen nur durch seine Gesetzgebungsfunktion aus.[466] Ähnlich wie bei Langes antipositivistischer Rechtstheorie hielt das staatlich gesetzte Recht bloß deskriptiv den überpositiven, rassisch-determinierten Rechtsgedanken des Volkes fest.

Entgegen seiner 1932 publizierten Thesen in der „rassengesetzlichen Rechtslehre“ ging Nicolai am Juristentag aber nicht mehr von einer ewig geltenden und unveränderbaren rassischen Naturrechtsordnung aus.[467] Das positive Recht diene zwar nicht mehr als Grundlage, aber immerhin als Hilfsmittel und „Erleichterung für die Rechtsfindung“.[468] Im Ergebnis wurde der geltende Normenbestand nicht durch biologistische Rassenformeln ersetzt, sondern durch diese material aufgeladen, indem Nicolai den Rassebegriff zur wesentlichen externen Referenzebene bei der Gesetzesauslegung erklärte. Sitten- und Rassengesetz wurden durch Nicolai zu einer gemeinsamen überpositiven Referenzebene verbunden.[469]

Rechtspolitisch erklärte Nicolai mit der Wiedereinführung des Rassegedankens in das deutsche Rechtssystem den Rassenschutz zur obersten staatlichen Maxime.[470] Gemäß den Leitsprüchen „nicht den Lebenden dient das Recht, sondern den kommenden Geschlechtern“[471] bzw. „nicht

---

[462] Vgl. ebd., S. 159. Die Menschen würden sich durch die Rasse nach körperleichen, geistigen, seelischen Merkmalen sowie nach ihren Fähigkeiten, Eigenschaften, Gefühlswertungen und Glaubensvorstellungen voneinander unterscheiden.

[463] Ebd., S. 172.

[464] Ebd., S. 160.

[465] *Nicolai*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 112.

[466] *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 178.

[467] Ebd.; HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Rassengesetzliche Rechtslehre, 10 f.; *Lüken*, S. 43.

[468] *Lüken*, S. 43.

[469] Vgl. *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 171. Sittlichkeit und Rasse hängen nach Nicolai eng miteinander zusammen.

[470] Ebd., S. 173.

[471] Ebd.

dem einzelnen dient das Recht, sondern dem Volke“[472] schlug Nicolai verschiedene rassenhygienische Präventionsmaßnahmen vor. Zwar sei die rassische Veranlagung eines Menschen durch äußerliche Einflüsse unveränderlich, doch gerade die rassische Güte des gesamten Volkes sei verbesserungsfähig. Demnach sollen „rassisch Minderwertige“ an der Fortpflanzung und Weitergabe „mangelhafter Erbanlagen“ gehindert werden. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses stelle in dieser Hinsicht den ersten Schritt dar, müsse aber auf „kriminelle Geisteskranke“ ausgeweitet werden, da Verbrecher im Sinne der kriminalbiologischen Degenerationenlehre ihrem erbkranken Nachwuchs die Verbrecherlaufbahn weitervererben würden:[473]

> „Ich bin der Ueberzeugung, daß allein schon die folgerichtig durchgeführte Aussonderung der körperlich und moralisch Erbkranken in verhältnismäßig wenig Generationen die Durchschnittsgüte unseres Volkes ganz erheblich heben wird, daß Irrenanstalten, Krüppelhäuser und Zuchthäuser stark entleert werden und damit unendliches Unheil aus der Welt verbannt wird.“[474]

Das rassengesetzliche Exklusionsdenken im Strafrecht wurde von Nicolai ebenfalls rechtshistorisch legitimiert, indem er eine Kontinuität zum alten „Nordischen Strafrecht“ herstellte. So gebe es eine Fülle an historischen Beweisen für die primäre Aufgabe des Rechts zur Erhaltung der nordischen Rasse:

> „Das Verbrechen erwies den Verbrecher als einen Entarteten. […] Die Tötung solcher Schädlinge war daher ein Mittel, die Reinheit, die Art der Rasse zu erhalten. Es ist derselbe Auslesegedanke, der uns in dem bei allen nordischen Völkern der alten Zeit vorhandenen Aussetzungsrecht missgestalteter Kinder begegnet.“[475]

Im Kontext des von Nicolai geforderten Rassenschutzes war die wichtigste Aufgabe der Rassenhygiene jedoch die Abgrenzung der völkischen Einheit von anderen Völkern bzw. anderen Rassen.[476] Die rein juristische Definition der Staatsangehörigkeit wurde durch Nicolai anhand rassentheoretischer Überlegungen revidiert. Mit der Wiedereinführung des Rassengedankens in das Recht sei man wieder zum Personalitätsprinzip und damit zum völkischen Gemeinschaftsgedanken zurückgekehrt. Nicht mehr das Terri-

---

[472] Ebd.

[473] Ebd., S. 173 f. „Die Verbrecherlaufbahn sei bei erbkrankem Nachwuchs von Verbrechern vorgegeben. Wer Bedenken habe und glaube, der Eingriff gehe zu weit, der solle überlegen, dass es für niemanden schön sei, einen Zuchthäusler zum Vater zu haben.“

[474] Ebd., S. 174. Nicolais kriminalpolitisches Programm im Sinne eines rassendeterminierten, negativ-spezialpräventiven Ansatzes ist die Gegenthese zu Oetkers Votum einer Kontinuität der klassischen absoluten Straftheorie. Zu Oetker vgl. 3. Teil, A., II., S. 138 ff.

[475] Ebd., S. 166.

[476] Ebd., S. 175.

torialitätsprinzip, sondern die völkisch-blutsmäßige Angehörigkeit zur Gemeinschaft wird das grundlegende Kriterium.[477]

In diesen Kontext baute Nicolai die „Judenfrage“[478] ein. Das Jüdische Volk sei der „Spaltpilz der Zersetzung der staatlichen und völkischen Gemeinschaft“.[479] Da es rassisch ganz anders zusammengesetzt sei, sei die einzig logische Schlussfolgerung eine „reinliche Scheidung“ zwischen beiden Völkern. Dieses Vorgehen sei aber nicht eine „unhumane, barbarische Tat, wie die Juden aus dem Ausland glauben machen wollen, nicht eine Unterdrückung des jüdischen Volkes“.[480] Die Exklusion der Juden wurde von Nicolai stattdessen in grotesker Weise als humaner Akt und Mittel zur Friedensstiftung angepriesen. So führte er aus, dass die Juden durch die „Entgermanisierung“ schließlich ihrem eigenen Volk zurückgegeben würden. Durch die Verteidigung der deutschen Rasse werde daher automatisch das Lebensrecht anderer Völker und Rassen anerkannt. Damit sei für den Frieden mehr getan, als die kümmerliche Einrichtung des Völkerbundes je erreichen könne.[481]

Auch die Exklusion aller Nichtarier durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erklärte Nicolai zu einem milden Eingriff mit geringen Nachteilen für die Betroffenen. Daher wies er darauf hin, dass die derzeitige Gesetzeslage zum Schutz der deutschen Rasse kaum ausreichend sei. Stattdessen forderte er weitere rassenhygienische Maßnahmen:

> „So gering der Nachteil ist, der dem einzelnen Nichtarier zugefügt wurde, so milde und weitherzig die Ausnahmen, die menschlich einwandfreien und verdienten Nichtariern zugebilligt wurden, so wichtig ist für die Erhaltung des Rassenbestandes unseres Volkes die damit ausgesprochene Warnung, daß Deutsche sich mit Nichtariern nicht verheiraten sollen. […] Es dürfte zu erwarten sein, daß die Eheschließung der Deutschen unter Genehmigungspflicht des Staates gestellt wird. Es kann dem Belieben einzelner nicht dauernd überlassen bleiben, sich mit irgendwelchen andersrassigen Menschen ehelich zu verbinden und damit schließlich das deutsche Volk zu bastardisieren.“[482]

Der Eingriff in die Ehefreiheit wurde von Nicolai wiederum durch die historisch begründete Rassendetermination der Rechtsordnung legitimiert. Die Einrichtung der Ehe sei die erste rechtsschöpferische Tat der nordi-

---

477 Ebd., S. 176.

478 Ebd. Gemäß seinen Memoiren sei Nicolai von Frank zur Behandlung der „Judenfrage“ aufgefordert worden. Vgl. dazu die Vorbemerkungen zu Nicolais Rede in diesem Kapitel, 1., S. 193.

479 Ebd.

480 Ebd.

481 Ebd., S. 177.

482 Ebd., S. 176. Heirat mit „Negern und Mongolen“ sei ganz zu verbieten. Mit anderen germanischen Völkern hingegen grundsätzlich erlaubt; mit Slawen sei eine eheliche Verbindung von großem Schaden, da sich das Blut nicht mit dem germanischen vertragen würde.

schen Menschen gewesen. Hier trete der Rassengedanke und damit der Rechtsgedanke vorzugsweise in Erscheinung.[483] Ferner habe es im nordischen Strafrecht mannigfache Strafvorschriften gegeben, die sich gegen eine Bastardisierung der nordischen Erbstämme mit anderen Rassen oder auch nur mit Menschen richteten, deren Abstammung ungewiss gewesen sei.[484] Dem rassischen Exklusionskonzept wurde zusätzlich eine rechtsimperialistische Ausstrahlungswirkung in fremde Rechtsordnungen vorhergesagt:

> „Kein fremder Staat wird verhindern können, daß Deutsche sich zu Deutschen hingezogen fühlen. Es erscheint mir daher selbstverständlich, daß die Deutschen im Auslande von selbst und aus sich heraus freiwillig sich den rechtlichen Schranken unterwerfen, die der deutsche Rassengedanke auch für sie als Recht errichtet, nicht in Form eines Gesetzesparagraphen, aber darum nicht weniger als Recht."[485]

Als „positive" Präventionsmaßnahme wurden Wohlfahrtsstaat und Rassenhygiene miteinander verbunden: Die „rassisch Wertvollen" sollten sich möglichst stark vermehren, und durch entsprechende wohlfahrtsstaatliche Anreize würde eine Erhöhung der Geburtenraten erzielt werden, etwa durch besondere „Zusageprämien" bei vielen Kindern.[486] Nach Nicolai sei die „Qualität der Reproduktion" entscheidend. Es komme auf die Erbstämme bzw. auf die Qualität der ganzen Sippe an. Nicolai warnte, man dürfe hierbei nicht individualistisch sein. Was gefördert werden solle, seien nicht tüchtige Einzelne, sondern tüchtige Geschlechter.[487]

In diesem Sinne plädierte Nicolai für die Schaffung einer neuen Institution, um die rassisch-bedingte Tüchtigkeit der Geschlechter zu prüfen. Ziel müsse die Einrichtung eines Sippenamtes sein, dessen Hauptaufgabe es sein werde, die deutschen Geschlechter nach ihrer Herkunft und ihrer Leistung zu erfassen. Jeder Deutsche solle über seine Familiengeschichte Bescheid wissen und werde auch für das Verhalten seiner Vorfahren bewertet. Denn besonders wertvoll für die Beurteilung der Erbqualität eines Menschen sei die Kenntnis der Abstammung.[488]

Nicolai Ansatz war im Vergleich zu anderen am Juristentag vorgetragenen Rechtserneuerungskonzepten insofern radikal, als selbst die nach der derzeitigen Gesetzeslage als arisch eingestuften Volksgenossen (inkl. deren Vorfahren) in das erwähnte rassische Prüfungsraster miteinbezogen worden wären. Das dürfte für die Vielzahl der bürgerlich-konservativen Juristen kaum anschlussfähig gewesen sein, denn gerade für die bürgerlich geprägte Funktionselite bedeutete die scheinbare Rechtsförmigkeit der auf

---

483 Ebd., S. 162.
484 Ebd., S. 165.
485 Ebd., S. 177.
486 Ebd., S. 173 f.
487 Ebd., S. 174.
488 Ebd., S. 174 f.

einer Rassendiskriminierung beruhenden Exklusionen und das Wissen darum, „kein Jude", sondern eben Volksgenosse zu sein, ein individuelles Sicherheitsgefühl von der Diskriminierung nicht betroffen zu sein. Diese Suggerierung von Rechtssicherheit weichte Nicolai mit seinen radikal-biologistischen Rasseformeln unverhohlen auf, da die Erbqualität jedes Deutschen potenziell in Frage gestellt war und damit eine Nivellierung der Gesellschaft anhand rassischer Eigenschaften folgte:

> „Daß für die Frage der Tüchtigkeit und Hochwertigkeit nicht die soziale Stellung eines Menschen, sondern allein die rassische Beschaffenheit maßgeblich ist, brauche ich hier nicht zu erörtern; eine gute Bauernfamilie ist rassisch viel wertvoller als ein heruntergekommenes Adelsgeschlecht."[489]

Im Folgenden relativierte Nicolai seine These eines radikal-biologistischen Rassenstaates jedoch wieder, indem er festhielt, dass es nicht auf die „Systemrasse" ankomme. Vielmehr sei die „Vitalrasse", d. h. die Lebenskräftigkeit und Leistungsfähigkeit als solche entscheidend, ohne Rücksicht darauf, welcher der wissenschaftlich festgestellten Rassen ein Mensch oder eine Sippe angehöre:

> „Es ist leider heute so, daß man häufig rein nordischen Menschen begegnet, die wenig glänzend erscheinen, umgekehrt aber findet man äußerlich ganz unnordische Typen, die alle Eigenschaft einer Edelrasse aufweisen. Dies liegt an der weitgehenden Rassenmischung, die bei uns im Laufe einer tausendjährigen geschichtlichen Entwicklung eingetreten ist. Unter diesen Umständen hätte es gar keinen Zweck, ja ist es schädlich, die Menschen etwa nach der Haarfarbe, dem Gesichtsschnitt, der Schädelform zu beurteilen."[490]

Im Ergebnis stellte sich Nicolai somit doch gegen die alleinige Deutungsmacht biologistischer Rassentheorien. Tauge die nordische Rasse mehr als andere Rassen, so werde sie sich ohnehin von selbst durchsetzen. Bereits der Sieg der NSDAP habe ihre überragende Stellung manifestiert.[491] Der politische Sieg der Partei diente Nicolai somit als affirmativer Beleg seiner Rassentheorie.

Im Sinne einer weiteren Relativierung der zuvor erwähnten Pflicht aller Deutschen zur „Rassenüberprüfung" wurde die NSDAP-Elite von dieser Forderung ausgenommen. Gemäß Nicolai habe diese Minderheit bereits ihre geistige und leistungsmäßige Überlegenheit veranschaulicht und sei daher unabhängig von ihrer rassischen Disposition zur Herrschaft berufen.[492]

---

[489] Ebd., S. 175.
[490] Ebd.
[491] Ebd.
[492] Ebd., S. 178. Hierbei sei das Leistungsprinzip der Einzelperson maßgebend, gleichgültig wie die rassische Beschaffenheit im Sinne der Erbtauglichkeit des Geschlechts sei. Doch werde sich auch bei der Parteielite die Rassenwirksamkeit nie verleugnen. Es sei

In Bezug auf die staatsrechtliche Einordnung der NSDAP modifizierte er ältere Thesen. Hatte er früher noch für einen etatistischen Ansatz und eine Machtkumulierung bei der Ministerialbürokratie geworben, sprach er nun in seiner Rede am Juristentag der NSDAP eine zentrale und tragende Rolle im Staat als ordnungspolitischer Machtfaktor zu.[493] Die NSDAP habe den völkischen Staat geschaffen und sei folglich die „organisierte Verkörperung des völkischen Willens". Die Partei solle nach dem Willen des Führers herrschend sein. Der Staat sei gleichsam das Instrument, dessen sich die Partei bediene.[494]

Nicolai präsentierte Partei und Staat als materielle Einheit, wobei in funktionaler Hinsicht parteiliche und staatliche Strukturen gleichzeitig erhalten bleiben. Mit seinem Versuch eines Arrangements mit den widerstreitenden Parteijuristen verschiebt er aber das Kräfteverhältnis zu Gunsten der Partei:

> „Innerhalb der NSDAP bildet sich das Führertum der Nation. Es ist die Elite der Minderheit, die kraft ihrer geistigen und leistungsmäßigen Ueberlegenheit zur Herrschaft berufen ist."[495]

Auf der staatsorganisatorischen Ebene warb Nicolai für eine Verreichlichung. Die Einigkeit des Volkes sei durch eine starke Zentralgewalt herzustellen und es sei nicht zuzulassen, dass die zentrifugalen Kräfte das Ganze zerfallen lassen. Zwar sei der „deutschrechtliche Selbstverwaltungsgedanke" zu bewahren. Die Länder werden aber in Nicolai Rechtsstaatskonzeption zu bloßen Verwaltungseinheiten degradiert, denn für „souveräne Staatsgewalten mit eigener Willensbildung" gebe es keinen Platz mehr.[496]

Im Weiteren versuchte Nicolai mit seinen Thesen zur Verreichlichung das Führerprinzip in den Staatsaufbau zu integrieren. Da gemäß Nicolai nur in einem rassenreinen Zustand die Rechtsfindung allein aus Gewissen und Rechtsgefühl erfolgen kann, brauche es aufgrund der festgestellten Rassenvermischung eine starke Zentralgewalt, weswegen als höchster Richter nur der Führer selbst in Frage komme:

> „Als höchsten Richter verehren wir unseren Führer, so wie der altnordische König vorerst auch Richter war. Er erst hat es vermocht, unser Recht wieder auszurichten nach dem ewigen Rechtsgedanken nordischer Prägung, ihm verdanken wir den neuen Rechtsgeist, der alles positive Recht fortan durchherrscht und durchgeistigt. Ihm verdanken wir, daß aus dem Unstaat von gestern wieder ein

---

anzunehmen, dass aus den Nachkommen der Führer in Zukunft verhältnismäßig mehr Führernaturen hervorgehen werden als aus dem sonstigen Volke, da sich auch die politische Begabung und die Führerveranlagung vererbten.

[493] Vgl. dazu die Vorbemerkungen zu Nicolai, dieses Kapitel, III, 1., S. 194 ff.

[494] *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 178.

[495] Ebd.

[496] Ebd., S. 179.

Rechtsstaat wurde und unser Recht wieder mit dem Gewissen und der Seele, mit Blut und Rasse unseres Volkes in Einklang stehen kann.“[497]

Nicolais These vom Führer als „höchsten Richter“ impliziert gleichzeitig eine Infragestellung der Suprematie des Reichsgerichts als höchstrichterliche Instanz. Die Deutungsmacht der Gerichte wurde durch Nicolai in Frage gestellt, was sich auch bei seinen Thesen zur Einschränkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zeigt, wobei von ihm wiederum das Führerprinzip vorgebracht wurde. Ein richterliches Kontrollorgan für die Verwaltung sei Ausdruck des überwundenen Parlamentarismus, der seine Wurzel im Misstrauen gegenüber den staatlichen Organen und den Verwaltungsbehörden gehabt habe:

„Der Führergedanke […] kann keine derartigen Kontrollorgane gebrauchen, er kann keine Organe gebrauchen, in denen Menschen entscheiden, die von dem, was eigentlich geschehen soll, keine Ahnung haben.“[498]

Stattdessen sei im Nationalsozialismus der Verwaltungsbeamte als „Führer in den Behörden“ und als „Führer im Sinne des deutschen Rechtsgedankens“ wieder freier in der Ausübung seiner Tätigkeiten geworden.[499] Das Führerprinzip diente Nicolai somit als Legitimationsgrundlage, um den Verwaltungsrechtsschutz einzuschränken, die Gerichte in ihrer Zuständigkeit zu entmachten und gleichzeitig den Verwaltungsbeamten in seiner justiziellen Funktion als „Führer der Behörden“ innerhalb der Justizhierarchie aufzuwerten und von lästigen gerichtlichen Kontrollorganen loszusagen.

4. Rassisches Wissenschafts- und Professionsverständnis

Im Einklang mit seinen Thesen erklärte Nicolai den Rassegedanken auch für die Rechtswissenschaft zum Leitmotiv und forderte den Anschluss der Rechtswissenschaft an die nordische Rassenlehre. Die „nationalsozialistische Rechtswissenschaft“ sei fortan ausschließlich dem rassengesetzlichen Denken zu verpflichten. Der Stellenwert der Rechtswissenschaft solle in Zukunft von den Ergebnissen rassentheoretischer Forschung abhängig gemacht werden. Erst durch diese von Nicolai geforderte interdisziplinäre Koppelung des Rechtssystems mit den Disziplinen der Rassenlehre erhalte die Rechtswissenschaft ihre Legitimation und Sinnstiftung:

„Der Wert der rechtswissenschaftlichen Arbeit hängt davon ab, ob das Vorhandensein der Rasse, ob die Ergebnisse der Rassenforschung beachtet und für die Rechtswissenschaft nutzbar gemacht werden.“[500]

---

[497] Ebd. Vgl. a. *Landau*, ZNR 1994, S. 380.
[498] *Nicolai*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 114.
[499] Ebd.
[500] *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 159.

Es sei höchst eigenartig, dass diese wahrhaft wichtige Erkenntnis der Wissenschaft bisher verborgen geblieben sei. Die Folge dieser Unkenntnis seien „tausendjährige Irrtümer und in die Augen springende falsche Wertungen der Tatsachen der Rechtsgeschichte." Hier gelte es nun, „Wandel zu schaffen".[501]

Da die bisherige Rechtswissenschaft den Konnex von Rasse und Recht verkannt habe, verschaffte sich Nicolai mit seiner rassisch-determinierten Rechtserneuerungstheorie nicht nur eine exklusive Expertenposition, sondern delegitimierte gleichzeitig jene konservativ-restaurativen Rechtserneuerungsansätze, welche die Internalisierung von völkisch-rassischen Formeln in das Rechtssystem ablehnten, als unmodern und wissenschaftlich überholt. In diesem Sinne wies er konservative Restaurationsversuche deutlich zurück:

> „Wir lehnen ab den falschen Historizismus, wie wir ihn bei so manchem Dilettanten antreffen, der glaubt, der Rechtserneuerung zu dienen, wenn er uns zurückschrauben will auf längst vergangene Zeiten [...]"[502]

Als wissenschaftlicher Hauptgegner diente aber auch bei Nicolai der Rechtspositivismus. Die Rechtswissenschaft habe sich im liberalen Rechtssystem nur noch damit begnügt, die „vom Gesetzgeber vorgeworfenen Brocken zu benagen".[503] Die Wissenschaft habe sich dadurch selbst aufgegeben und „herabgewürdigt zum Sklaven materieller Interessen".[504] Das Recht sei als ein Ding für sich angesehen und behandelt worden, was zur Entfremdung von Volk und Recht geführt habe.[505]

Nicht nur dem Staatswesen, sondern auch der Rechtswissenschaft tue daher nichts so not wie eine Rechtsphilosophie, womit sich Nicolai gleich selbst bewarb, dem NS-System eine rechtsphilosophische und rechtstheoretische Fundierung auf rassischer Grundlage zu unterbreiten:

> „Die wissenschaftliche Ausbildung einer einheitlichen Rechtsphilosophie des nationalsozialistischen Staates und Rechts und ihre Lehre halte ich für eine der dringendsten Aufgaben, die den deutschen Juristen unserer Zeit gesetzt sind."[506]

Der starr-positivistischen liberalen Rechtsordnung setzte Nicolai die Konstruktion eines „dynamischen Lebensrechts" als Ausfluss und Weiterentwicklung der Volksgeistlehre Savignys entgegen, welche – trotz aller

[501] Ebd., S. 169 f.
[502] Ebd., S. 179. Nicolais Auffassung richtete sich hierbei entschieden gegen Kischs bewahrenden Traditionalismus mit historischem Legitimationsversuch. Vgl. zur Rede Kischs 3. Teil, A., I., S. 122 ff.
[503] *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 172.
[504] Ebd.
[505] Ebd., S. 171.
[506] Ebd., S. 172.

Romanistik – im Grunde nationalsozialistisch und deutschrechtlich sei. Die Romantik der historischen Rechtsschule sei allerdings nicht in der Lage gewesen, dem Volksgeist eine lebendige Rechtsidee abgewinnen zu können.[507]

Notwendig war nach Nicolai daher eine geltungszeitliche und auf dem Rassengedanken beruhende Modifikation der Volksgeistlehre, was auch die künftige Funktion der Juristen betraf. Da das Recht im NS-System nicht mehr vom positivierten Normtext, sondern vom überpositiven Sitten- und Rassegesetz[508] ausging, musste dieses vom Juristen im rassisch determinierten Volksgeist intuitiv gefunden werden, wodurch – wie schon bei Lange – das völkisch-rassisch geprägte Rechtsgefühl zur entscheidenden juristischen Auslegungskategorie erhoben wurde:

> „Wir müssen wieder das Recht auffassen als formulierten Ausdruck sittlicher Ideen, die uns durch das Medium angeborenen Rechtsgefühls durch das Gewissen kundgetan werden. […] Das Gewissen aber ist eine angeborene Veranlagung des Menschen, ist rassisch bedingt. […] Seitdem uns die Rassenkunde gelehrt hat, die seelischen und geistigen Aeusserungen der Menschen als rassisch bedingt anzusehen, begegnet der Erklärung der Volksgeistlehre keine Schwierigkeit mehr.“[509]

Mit dieser These wurde die Möglichkeit zur beruflichen Tätigkeit als Jurist auf „reinrassige Arier“ beschränkt. Sämtliche als nicht-arisch eingestufte Juristen waren nach Nicolai aufgrund ihrer veranlagten rassischen „Andersartigkeit“ nicht in der Lage, das aus dem Rassegedanken resultierende Recht im Volksgeist zu erkennen, zu verstehen und anzuwenden.[510] Auch Nicolai stellte sich mit diesem rassischen Exklusionskonzept gegen die im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vorgesehenen Ausnahmetatbestände, da das mangelnde Rechtsgefühl ein rassisch-angeborener und somit unveränderbarer Makel darstellte, den man nicht mit besonderer „Tüchtigkeit“ oder Leistungsfähigkeit ausgleichen konnte.[511]

Die Relevanz des Rechtsgefühls wurde von Nicolai ebenfalls historisch begründet, indem er eine Kontinuität zum nordischen Rechtsverständnis herstellte:

> „Die Beurteilung, ob jemand recht oder unrecht gehandelt hatte, stand wiederum den Sippegenossen zu, aber auch nur diesen. […] Damit kommen wir auf einen

[507] Ebd., S. 172 f.

[508] Vgl. ebd., S. 171.

[509] Ebd., S. 172 f.

[510] Eine erneute Überschneidung der Rechtserneuerungstheorien Nicolais und Langes, wenngleich Nicolai – stärker noch als Lange – die rassische Bedingtheit des Rechtsgefühls betonte.

[511] Ebd., S. 174 f.: „Der einzelne, der besonders tüchtig, hat noch nicht bewiesen, dass er rassisch sehr gut veranlagt ist. Für die Frage der Tüchtigkeit und Hochwertigkeit ist nicht die soziale Stellung eines Menschen maßgeblich, sondern allein die rassische Beschaffenheit.“

der wichtigsten Grundgedanken der nordischen Rechtsordnung, nämlich den, daß die Fähigkeit zur Rechtsfindung (und damit auch zur Gesetzgebung) geknüpft war an die Reinrassigkeit, an das nordische Blut."[512]

Durch die Dominanz des Rechtspositivismus im liberalen Rechtsstaat habe dieser „Makel" jedoch verschleiert werden können, da die Juristen die Gesetze durch bloße logisch-deduktive Subsumtion angewandt hätten. Im neuen System war nach Nicolai nun aber die angeborene Fähigkeit, das ewige Recht im Gewissen erfühlen zu können, entscheidend, nicht die technische Kunstfertigkeit oder die juristische Ausbildung. Allein die rassische Determination durch die genetische Abstammung bestimmte darüber.[513]

Im Gegenzug suggerierte dasselbe Exklusionskonzept für die als „arisch" definierten Juristen eine Form von Rechtssicherheit, nicht von dieser Bestimmung betroffen zu sein. Nicolai bot ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, die eigene gesellschaftlich-hierarchische Stellung zu verbessern.[514] Der neue Jurist sei demzufolge nicht mehr ein „bloßer Techniker" wie dem liberalen Verständnis zufolge:

„Der Jurist, der Richter und der Verwaltungsbeamte, der Rechtsanwalt und Staatsanwalt wird in Zukunft nicht mehr ein Paragraphenheld und seelenloser Bürokrat sein, kein Buchstabengelehrter und kein Formaljurist, sondern ein Mann, der sein Wissen ums Recht vor allem aus seinem Blute schöpft, das hat er von seinem Volke. Das Rechtsgewissen ist das Gewissen des Volkes und der Rasse. Der deutsche Jurist rechter Art sei gleichsam ein Priester, wie in alter Zeit, so auch heute, der scheidet zwischen Recht und Unrecht."[515]

Vor allem für junge Juristen war dieses Konzept ein interessantes und anschlussfähiges Modell, da sie gemäß Nicolai als „priesterliche Künder" der neuen Rechtsordnung durch ihr Rechtsgefühl die Deutungshoheit über Recht und Unrecht erlangten.[516]

Ähnlich wie bei Lange wurde das Juristenrecht zur entscheidenden Rechtsquelle emporgehoben. Dennoch wagte auch Nicolai keinen kompletten Bruch mit dem traditionellen Rechtsdenken:

„Nicht nur, daß wir nicht mehr die Rassenreinheit unserer nordischen Vorfahren besitzen, an die diese Art der Rechtsfindung geknüpft ist, wir könnten bei unseren komplizierten Verhältnissen das Recht auf dem Rechtsgefühl allein nicht auf-

---

512 Ebd., S. 166.

513 Ebd., S. 166 ff.

514 *Landau*, ZNR 1994, S. 381.

515 *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 180.

516 *Nicolai*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 113. Der deutsche Jurist erkenne bzw. erfühle allein den Unterschied zwischen Recht und Unrecht. Ferner habe er die Abwägungshoheit, was dem deutschen Volk „nützt und was ihm nicht nützt". In diesem Sinne konstatierte *Landau*, ZNR 1994, S. 386, zutreffend: „Der Weg zum Recht der deutschen Rasse schien in seiner Richtung von den Juristen bestimmt zu werden [...]."

bauen; denn kein Rechtsgefühl wird uns sagen können, wie hoch ein Frachttarif ist, welche Zuständigkeiten ein Gericht hat, wie hoch die Wechselzinsen sind, welche Steuern erhoben werden sollen […]. Hier wird immer der Gesetzgeber und damit der Jurist das Wort zu führen haben."[517]

Aufgrund der Komplexität der Rechtsverhältnisse kann somit nicht auf eine professionalisierte Gesetzgebung und juristische Dogmatik verzichtet werden. Nicolai wirkte vorauseilend Entprofessionalisierungsgefahren entgegen, denn das nur vage definierte Rechtsgefühl hätte allzu leicht auch von juristischen Laien als Gegengewicht zu einer juristischen Auslegung angerufen werden können. Das Argument der Komplexität moderner gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Verflechtung diente somit dazu, Laien von justiziellen Kompetenzen fernzuhalten und das Rechtsgefühl als exklusive Domäne des ausgebildeten Juristen zu sichern. Der zu einem naturgesetzlichen Faktum erhobene Zustand der Rassenvermischung sollte hierbei diese Forderung untermauern.[518]

In der Bewahrung der juristischen Professionalität lag ferner auch der Versuch begründet, den Machtbereich der Verwaltungsjuristen innerhalb der Ministerialbürokratie zu verteidigen bzw. sogar bestenfalls zu erweitern. In den Verwaltungsbeamten, denen er als Fachgruppenführer vorstand, sah Nicolai nämlich die führenden Funktionsträger der neuen Rechtserneuerung.[519] Gemäß Nicolai bedurfte es weiterhin eines funktionierenden, rechtlich-strukturierten Beamtenapparates:

„Niemals wird ein Staat ohne die fachliche Mitarbeit der Vertreter der staatlichen Hoheitsrechte auskommen können."[520]

Trotz des rassentheoretischen Überbaus bleibt somit in Nicolai Rechtserneuerungstheorie die Teilautonomie des Rechts wie auch die Ordnungsstruktur des staatlichen Bürokratiewesens erhalten.

5. Fazit & Wirkungsanalyse

Auch für Nicolai bildet die Rechtsgeschichte das hauptsächliche Legitimationsinstrument bei der Begründung seiner Rechtserneuerungstheorie. Nicolais Rechtstheorie fundiert auf einer atavistischen Umdeutung der Rechts- und Kulturgeschichte anhand der „Rassendeterminante". Mit dem nordischen Ur-Volk als Ausgangspunkt konstruiert Nicolai einen rassenreinen Naturzustand. Darauf folgt eine historische Beschreibung des sukzessiven Zerfalls dieser rassenreinen natürlichen Ordnung, bedingt

---

517 *Nicolai*, Rasse und Recht, in: *Schraut*, S. 179.
518 Vgl. *Landau*, ZNR 1994, S. 380.
519 *Nicolai*, Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: *Schraut*, S. 112 f. Sie seien eine „Führergruppe im Staatswesen".
520 Ebd., S. 115.

durch das Eindringen des römischen Rechts und des Liberalismus. Aus dieser rassisch verstandenen Rechtsgeschichte leitete Nicolai konkrete Handlungsanweisungen für die Rechtserneuerung ab, so etwa der Rassenschutz als oberste staatliche Maxime. In diesem Sinne forderte er rassenhygienische Maßnahmen und insbesondere eine radikale Rassentrennung zwischen jüdischer und „germanischer" Bevölkerung, womit er bereits 1933 einiges an denjenigen Exklusionslogiken gegenüber der jüdischen Bevölkerung vorwegnahm, welche später in die Nürnberger Rassengesetze Eingang fanden.

Auf staatsorganisatorischer Ebene warb Nicolai für eine Verreichlichung und integrierte das Führerprinzip in sein Rechtsstaatstheorem. Dem Führer wurde – ähnlich wie bei Schmitt, aber auf anderer rechtstheoretischer Grundlage – die Rolle als höchsten Richter zugesprochen, womit die justizielle Suprematie des Reichsgerichts in Frage gestellt wurde.

Zudem nutzte Nicolai seine Rede am Juristentag zur Modifikation und Feinsteuerung seines früheren staatstheoretischen Ansatzes. Hatte er vor dem Juristentag noch im etatistischen Sinne für eine Machtkumulierung bei der Ministerialbürokratie geworben, wich er am Juristentag punktuell von diesem Ansatz ab und sprach nun der NSDAP eine maßgebendere Rolle im Staatsaufbau zu – wohl ein Arrangement-Versuch mit seinen Kritikern aus Parteikreisen.

Im Ergebnis blieb Nicolai aber weitgehend bei seinem etatistischen Konzept und versuchte hierbei, die Verwaltungsbeamten als Berufsgruppe aufzuwerten.

Im Bereich der Rechtswissenschaft erklärte er die Rassenlehre zum entscheidenden Bezugssystem für das Recht. Nicolais Selbstmobilisierungsversuch lag darin, sich durch eine umfassende rassisch-determinierte Rechtstheorie als der führende Rassentheoretiker zu inszenieren.

In der bisherigen Forschung wird Nicolais Rede am Juristentag als Fehlschlag bewertet, welche das Missfallen von Frank und Hitler erregt habe.[521] Auch *Landau* spricht von einer „erheblichen Unzulänglichkeit der Nicolaischen Rechtslehre", die „in Ungnade fiel", sodass seine rassengesetzliche Rechtslehre gerade nicht zu einem „Rechtskatechismus" geworden sei.[522]

Die Rezensionen zu Nicolais Rede am Juristentag fielen allerdings durchwegs positiv aus. Unter der beispielhaften Aufzählung der hervorragenden Referate des Juristentages in der DJZ findet sich auch Nicolais

---

[521] *Schmoeckel*, S. 332; *Housden*, S. 97. Allerdings ohne Beleg für diese These.

[522] *Landau*, ZNR 1994, S. 380, Fn. 33, zur Unvereinbarkeit Nicolais rassengesetzlicher Rechtslehre mit dem Führerprinzip. Gemäß *Landau* sei die rassengesetzliche Rechtslehre zur Häresie geworden, weil sie allzu rechtgläubig habe sein wollen. Vgl. auch *Stolleis*, Geschichte, S. 302 f., welcher Nicolai als einen „wissenschaftlich unbedeutenden" NSDAP-Juristen bezeichnet.

Vortrag.[523] Stoll bezeichnete Nicolai im Bericht zum Juristentag als „einer der ersten Theoretiker des Nationalsozialismus".[524] Ebenso positiv Danckelmann: „Von besonderer Bedeutung war der Vortrag des Reg.Präs. Dr. Nicolai über ‚Rasse und Recht'."[525]

Nicolai spricht rückblickend in seinen Memoiren zwar ebenfalls von einem „großen Vortrag", den er am Juristentag in Leipzig hielt,[526] doch habe Frank von der Zuhörerbank etwa nach der Hälfte der Rede Signale zum „Aufhören" gegeben, da Nicolai statt der von Frank erwarteten Rede seine eigenen Thesen präsentiert haben soll.[527] Ob und inwiefern Nicolais Vortrag den inhaltlichen Erwartungen Franks nicht entsprochen haben soll, lässt sich mangels Quellen nur schwerlich eruieren. Zu vermuten ist eher, dass Nicolai mit seinem Vortrag in zeitlicher Hinsicht deutlich überzogen hatte. Mit 21 Textseiten im Tagungsband war Nicolais Rede eine der längsten.[528] In seinen Memoiren führt Nicolai aus, dass er bei seiner in drei Teile zergliederten Rede nur den ersten Teil habe vortragen können.[529] Etwa nach der Hälfte seines Vortrages, noch während des ersten Teiles, sei Frank unruhig geworden:[530]

> „Er machte Gesten, zeigte nach der Uhr, schickte mir einen Zettel auf den Tisch, worauf ich ‚Aufhören' oder Ähnliches las. Ich ärgerte mich über diese Taktlosigkeit und sprach in aller Ruhe weiter, denn ich merkte, daß meine Ausführungen die Zuhörer fesselten. So brachte ich wenigstens den ersten Teil zu Ende."[531]

Der Vortrag sei im Anschluss aber ungekürzt in den amtlichen Verhandlungen gedruckt worden.[532] Gleich wie Schmitt arbeitete auch Nicolai seine Rede am Juristentag zu einer 76-seitigen Monografie mit dem gleichnamigen Titel „Rasse und Recht" aus und publizierte diese anschließend.[533] Die

---

523 Unter der Rubrik „Vermischtes, in: DJZ 1934, Sp. 202.

524 *Stoll*, S. 340 f. Koellreutter nahm in einem späteren Aufsatz auf Nicolais Thesen am Juristentag Bezug. Vgl. *Koellreutter*, DR 1934, S. 77 ff.

525 *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1317.

526 HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 64.

527 Vgl. *Housden*, S. 97.

528 Die durchschnittliche Textlänge im Tagungsband des Juristentages lag etwa bei zehn Seiten. Geht man bei einer Textlänge von zehn Seiten als Faustregel von einer Redezeit von etwa 20–30 Minuten aus, hätte Nicolais Vortrag somit zwischen einer und eineinhalb Stunden gedauert.

529 HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 244. Der Vortrag sei aber nachher ungekürzt in den amtlichen Verhandlungen gedruckt worden.

530 Ebd.; vgl. *Housden*, S. 97.

531 HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 244.

532 Ebd. Nicolai weist auch darauf hin, dass seine Thesen am Juristentag von der Mehrheit verstanden worden seien.

533 Rasse und Recht: Vortrag gehalten auf dem deutschen Juristentag des BNSDJ am 2. 10. 1933. Publiziert in Band VI der Schriftenreihe „Volk, Recht, Wirtschaft im Dritten Reich" beim Verlag Reimar Hobbing (insgesamt zwei Auflagen). Vgl. *Housden*, S. 97 sowie HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 244 f.

Monografie wurde vom Parteijuristen Schraut ebenfalls positiv rezensiert, welcher auch Nicolais führende Rolle als Juristen der neuen Bewegung betonte.[534]

Im Frühjahr 1934 publizierte Nicolai zudem erneut eine gekürzte und reformulierte Fassung seiner Rede in der DR mit dem Titel „Grundsätzliches über den Zusammenhang von Rasse und Recht".[535] Die Reaktion auf Nicolais Schrift war erneut positiv. Koellreutter bezeichnete Nicolai als den „Vorkämpfer einer rassischen Begründung von Staat und Recht" bzw. eines „völkischen Führerstaates".[536]

Aufgrund der mehrheitlich positiven Resonanz kann Nicolais Rechtserneuerungstheorie nicht kurzerhand als Fehlschlag bewertet werden. Im Vergleich zu Lange und Schmitt fehlte Nicolais Konzept aber gesamthaft die fachliche Anschlussfähigkeit. Sein krudes rassenbiologisches Programm war für den durchschnittlichen Juristen weder ein leicht verständliches noch ein für die Rechtspraxis implementierbares Rechtserneuerungsprogramm. Der vorwiegend bürgerlich-konservativen Juristenelite waren Nicolais biologistische Rasseformeln in der Formierungsphase des Regimes politisch wohl noch zu radikal.

6. Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Nicolais staatsrechtliche Thesen zur Minimierung der Partei innerhalb der polykratischen Strukturen brachten ihm wie bereits erwähnt den Unmut einzelner Parteiagitatoren ein. Seine weitere Karriere nach dem Juristentag war daher geprägt von diesem Zerwürfnis. Ein persönlicher Aufstieg innerhalb der NSDAP kam folglich nicht in Frage. Im Braunen Haus in München arbeitete er weitgehend isoliert. Seine Schrift ‚Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild' wurde zwischen November 1933 und Januar 1934 sogar mehrfach beschlagnahmt. Seit November 1933 wurde zudem ein Parteiausschlussverfahren gegen ihn eingeleitet. Das Verfahren

---

[534] *Schraut*, JW 1933, S. 2889 f.: „Das Buch stellt einen Abdruck einer der bedeutendsten Reden des Juristentages 1933 dar. Der Verf. ist längst als einer der besten Köpfe der neuen Rechtsbewegung bekannt. Dies beweist auch der grundlegende Vortrag des Verf., der durch sein früheres Werk ‚Rassengesetzliche Rechtslehre' mit Recht die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. […] Mit Recht kann der Verf. als Bahnbrecher der neuen Rechtsanschauung und Gestaltung bezeichnet werden."

[535] *Nicolai*, Zusammenhang von Rasse und Recht, DR 1934, S. 74 ff. In einem Nebensatz machte Nicolai zugleich Werbung für seine noch zu erscheinende Schrift „Die Reichsreform nach dem Gesetz vom 30. Januar 1934".

[536] *Koellreutter*, DR 1934, S. 77 ff. Er nimmt in seiner Rezension auf Nicolais Vortrag am Juristentag sowie auf dessen Schrift „Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild" Bezug.

verlief jedoch derart schleppend, dass sich Nicolai dennoch lange in Sicherheit wähnte.[537]

Konsequenterweise setzte Nicolai mit seinem etatistischen Ansatz auf eine Karriere innerhalb der Ministerialbürokratie, was sich sogleich karrieretechnisch auszahlen sollte. Kurz nach seinem Auftritt am Juristentag wechselte Nicolai zu Frick ins RIM zur Ausarbeitung einer neuen Verfassungsordnung. Nicolais Publikationen und staatsrechtliche Thesen zur neuen Verfassung des Reiches und im Besonderen sein Votum gegen den Einfluss der Partei auf Staatsangelegenheiten machten ihn als Juristen für Frick interessant. Aber auch seine rassentheoretischen Konzepte brachten ihn rechtspolitisch in die Nähe zu Fricks RIM, welches in den ersten Jahren der NS-Herrschaft als das „rassenpolitische Zentrum des ‚Dritten Reiches'" bezeichnet werden kann.[538]

1934 setzte trotz des noch hängigen Parteiausschlussverfahrens ein Karriereschub bei Nicolai ein. Im Februar 1934 wurde er zum Ministerialdirektor ernannt und hatte die Leitung der politischen Abteilung des RIM inne. Dort war er zuständig für Verfassungsfragen und die Gesetzgebung sowie Mitinitiator für das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30.1.1934. Ferner wirkte er an zahlreichen weiteren Gesetzesentwürfen mit. Im Einklang mit seiner Rede am Juristentag warb er für eine starke Stellung der Ministerialbürokratie. Die NSDAP und andere extra-legal agierende Gruppierungen wurden von der Macht ferngehalten, was die Missgunst einiger Parteiagitatoren noch mehr bestärkte. Seine Thesen zur staatsorganisatorischen und territorialen Neugestaltung des Reiches verärgerten einige NSDAP-Gauleiter, welche durch Nicolais etatistisch ausgerichtete Rechtsstaatskonzeption den Verlust ihrer Ämter bzw. eine wesentliche Reduktion ihres Einflussbereiches befürchteten.[539]

Nicolais rechtspolitisches Wirken im Bereich des Verwaltungs- und Staatsrechts brachte ihn zudem alsbald in Konkurrenz zu Schmitt um den Titel des „Kronjuristen". Insbesondere Schmitts Votum für eine Beseitigung der Verfassung und sein genuin antietatistisches Staatsdenken zogen das Missfallen Nicolais auf sich, da dieser eine Fortgeltung der Verfassung befürwortete.[540] Zur Konkurrenz dürfte ferner beigetragen haben, dass der

---

[537] *Schmoeckel*, S. 332. Auch Nicolais Memoiren lässt sich entnehmen, dass seine Schriften 1934 konfisziert und verboten wurden. Hitler habe Nicolai durch Lammers wissen lassen, dass er es nicht gerne sehe, dass er (Nicolai) so viel schreibe. Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 46.

[538] Siehe bei *Müller*, S. 35.

[539] Dazu eingehend *Schmoeckel*, S. 333 ff.

[540] Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 65 sowie 243. Nicolai kritisiert in seinen Memoiren, dass Schmitt mit seiner Erklärung am Juristentag „die Verfassung ist tot" riesenhaften Beifall ernten konnte. Schmitts Aufruf bezeichnet er als „reklamemäßig". Seine „Effekthascherei" habe man „nicht gemocht". Schmitt habe

Vorsitz im Ausschuss für Staats- und Verwaltungsrecht in der AfDR von beiden Kontrahenten geteilt wurde.[541]

Nicolais erfolgreicher Karriereabschnitt in der Formierungsphase endete allerdings abrupt. Nach dem Röhmputsch geriet Nicolai aufgrund seiner Homosexualität ins Visier der Gestapo. Trotz der Unterstützung Fricks setzte rasch die Entmachtung Nicolais ein. 1935 erklärte er selbst den Austritt aus der Partei und bat darum, in den Ruhestand versetzt zu werden. Mit Beschluss des Obersten Parteigerichtes der NSDAP wurde Nicolai formell aus der Partei ausgeschlossen und im Frühjahr 1935 durch die Gestapo verhaftet.[542] Seine Ämter im BNSDJ und der AfDR verlor er ebenfalls.[543] Eine im Mai 1935 erhobene Anklage wurde jedoch nicht weiterverfolgt. In der Folge betätigte sich Nicolai freiberuflich als Steuerberater und Rechtsanwalt in der Privatwirtschaft.[544]

Nicolai schied somit früh als Mitkonkurrent um die Stellung eines Kronjuristen im neuen System aus. Trotz Nicolais Kaltstellung wurde gemäß *Housden* seine „rassengesetzliche Rechtslehre" im rechtswissenschaftlichen Diskurs weiterhin zitiert.[545] Am Juristentag 1936 sowie am Tag des Deutschen Rechts 1939 kam es aber zu keinem Auftritt Nicolais mehr.[546]

---

den Charakter eines typischen Renegaten, der erst kurz vor 1933 zur Partei gestoßen und deshalb noch päpstlicher als der Papst gewesen sei, d.h. nicht nur zu 150% Nationalsozialist, sondern zu 200%.

[541] Beschluss des Führerrates der Akademie für Deutsches Recht, JW 1933, S. 2678. Es war der derzeit einzige Ausschuss in der AfDR mit zwei Vorsitzenden. Ferner gehörten sowohl Nicolai als auch Schmitt dem 1934 von Frank gegründeten Ausschuss für Rechtsphilosophie in der AfDR an (weitere Mitglieder waren u.a. Heidegger, Emge sowie Kisch).

[542] *Schmoeckel*, S. 336 ff.

[543] BA NS 16/135/Bd 1/1934–1937/Rundschreiben vom 27.2.1935 Nr. 17/35. Ähnlich wie Schmitt verlor Nicolai seine Ämter im BNSDJ (bzw. NSRB) an führende SS-Juristen.

[544] Ebd.

[545] Vgl. *Housden*, S. 97. Nicolais Memoiren zufolge sei er 1936 im Kommentar von Staudinger zum BGB, 10. Aufl. 1936, Bd. I, AT, S. 15; beim Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von *Hildebrandt*, S. 557 ff.; sowie bei *Tatarin-Tarnheyden*, S. 16, zitiert worden. Vgl. HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 46.

[546] In Nicolais Biografie bzw. in seinen Memoiren findet sich kein Hinweis auf eine weitere Teilnahme an einer Juristentagung. Am Juristentag 1936 hielt der SS-Jurist Reinhard Höhn die Rede vor der Reichsgruppe der Rechtswahrer der Verwaltung. SS-Mann Stuckart wurde nach Nicolais Abgang Reichsgruppenwalter der Reichsgruppe Rechtwahrer der Verwaltung und auch dessen Nachfolger im Reichsinnenministerium. Vgl. Tagung der Reichsgruppe Rechtswahrer der Verwaltung, in: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 347 ff. sowie *Koenen*, S. 692.

IV. Helmut von Frankenberg: Der Luftschutzrechtler

1. Vorbemerkungen

Zu Helmut von Frankenberg (geb. vermutlich 1896) sind leider nahezu keine biografischen Daten überliefert. Im Tagungsband zum Juristentag ist nebst seinem Doktortitel einzig Berlin als mutmaßlicher Herkunfts- bzw. Arbeitsort aufgeführt.[547] Mangels Quellen sind daher kaum Aussagen zu von Frankenbergs Wirken vor und nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten möglich. Auch inwiefern und durch wen von Frankenberg die Möglichkeit erhielt, am Juristentag zur „rechtlichen Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz" zu referieren, bleibt ungeklärt. Auffallend ist aber, dass er erst spät und relativ kurzfristig in das Tagungsprogramm aufgenommen wurde.[548] Offenbar gelang es ihm, mit seiner militärnahen Nischenthematik zum Luftschutzrecht die Organisatoren des Juristentages zu überzeugen.

Das aufkommende wissenschaftliche Interesse am zivilen Luftschutz ist auf den technischen Fortschritt in der Rüstungsindustrie seit dem 1. Weltkrieg zurückzuführen. Die bereits in der Weimarer Zeit gegründete Zeitschrift „Gasschutz- und Luftschutz" diente hierzu als „Sprachrohr" und interdisziplinäre „Diskursplattform" einer sich in diesem Wissenschaftsbereich herausbildenden Funktionselite.[549]

Mit seiner 1932 publizierten Dissertation „Rechtsreformen des Luftschutzes im In- und Ausland"[550] schien von Frankenberg einer der ersten Juristen gewesen zu sein, der den zivilen Luftschutz auch aus juristischer Perspektive behandelte. Ein Rezensent in der Luftschutzrundschau hielt in Bezug auf von Frankenbergs Dissertation fest, dass man in juristischen

[547] „Dr. Helmut von Frankenberg, Berlin". Vgl. *Von Frankenberg*, Die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz, in: Schraut, S. 305. Eine Internetrecherche brachte hervor, dass Helmut von Frankenberg, geb. 1896, promovierter Jurist, Berlin, seit 1960 als „Angehöriger des bürgerlichen Lagers" der Heinrich-Heine Gesellschaft vorstand. Vermutlich handelt es sich hierbei, auch nach Rückmeldung der Heinrich-Heine Gesellschaft, um dieselbe Person, wobei dies nicht abschließend geklärt werden konnte. In der von *Schwabach-Albrecht* verfassten kurzbiografischen Skizze zu von Frankenberg finden sich keine Hinweise zu seinem Wirken in der NS-Zeit.

[548] In dem am 19. 7. 33 publizierten Programm zum Juristentag 1933 in der DR ist von Frankenbergs Redebeitrag zum Luftschutzrecht noch nicht aufgeführt. Vgl. *Heuber*, Bekanntmachung Juristentag, DR 1933, S. 89 f. Die Tagung sollte gemäß dem dort präsentierten Programm denn auch nur bis zum 2. 10. 33 dauern. Von Frankenberg hielt seine Rede aber am 3. 10. 1933 und profitierte somit von der Verlängerung der Tagung. Sein Referat war das letzte vor dem Schlussappell in der Messehalle.

[549] *Linhardt*, S. 2.

[550] Von Frankenberg, Rechtsreformen des Luftschutzes im In- und Auslande, Diss. Universität Leipzig, publiziert in Heft 25 der Abhandlung des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht beim Universitätsverlag der Universität Leipzig.

Kreisen dem Luftschutz bisher noch völlig fremd gegenüberstehe. Die Juristen hätten noch nicht erkannt, welche umstürzende und tiefgreifende Bedeutung der Luftschutz gerade für ihre Disziplin in Zukunft haben könne. Bislang sei der Luftschutz – wenn überhaupt – nur anhand völkerrechtlicher Gesichtspunkte behandelt worden, obschon dieser in einer Weise neugestaltend auf das Verwaltungs-, Privat- und Strafrecht wirke. „Da aber die weitere Entwicklung ohne Aufrollung juristischer Fragen nicht denkbar ist, mußte eines Tages das Buch kommen, das zum erstenmal den Luftschutz unter rechtliche Gesichtspunkte stellte. Dies Buch […] entstammt nicht der Feder einer schon weit bekannten Autorität, sondern der eines Doktoranden.“[551]

Da nach der Machtübergabe das Interesse an generellen Fragen zur Luftschutz-Thematik merklich anstieg,[552] stand von Frankenberg somit ein interessantes juristisches Spezialgebiet für seine Selbstmobilisierung im neuen Regime zur Verfügung. Schließlich hatte er zu dieser Thematik bereits promoviert und dadurch einiges an Material zusammengetragen bzw. wesentliche Vorarbeit geleistet, welche sich nun verwerten ließ. Dadurch gelang es ihm, sich am Juristentag als der führende Fachspezialist für rechtliche Fragen rund um den zivilen Luftschutz zu präsentieren. Sein nischenhaftes Vortragsthema wurde in der Lokalpresse mit einem gewissen Erstaunen aber zugleich mit Interesse wahrgenommen: „Die Auswahl der Themen, zu denen noch ein Referat über das Recht des Luftschutzes gehört, beweist die grundlegende Bedeutung der Tagung.“[553]

2. Selbstmobilisierung durch Etablierung des Luftschutzrechts als juristisches Fachgebiet

Von Frankenberg begann seine Rede mit einem Zitat des Luftschutzappells von Hermann Göhring, Reichsminister der Luftfahrt. Diesem zufolge sei der Luftschutz zu einer Lebensfrage des deutschen Volkes geworden. Er verlange einen jahrelangen zielbewussten Aufbau unter fachmännischer Leitung und straffer Führung. Die Arbeit der Behörden allein sei nicht ausreichend, sondern die Eigenart der Luftschutzmaßnahmen sei auf die verständnisvolle Mithilfe der gesamten Bevölkerung angewiesen.[554]

---

[551] Ebd., besprochen in: Luftschutz-Rundschau 1933, S. 16f. Die Arbeit wurde insgesamt positiv rezensiert. Die Dissertation bilde ein wertvoller Leitfaden durch die Entwicklung des Luftschutzes in allen europäischen und den in Frage kommenden überseeischen Staaten. Auch die Geschichte der deutschen Luftschutzbewegung sei bis zum Herbst 1932 geschildert worden.

[552] Ebd., S. 4.

[553] Neue Leipziger Tageszeitung vom 27. 9. 1933, S. 6.

[554] *Von Frankenberg*, Die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz, in: *Schraut*, S. 305.

Im Luftschutzappell des Reichsministers für Luftfahrt sah von Frankenberg auch eine konkrete Handlungsaufforderung an die Juristen, sich am Diskurs über den zivilen Luftschutz zu beteiligen. Auf diesen juristischen Nachholbedarf hatte er aber schon vor 1933 in seiner Dissertation hingewiesen. Bislang fehle es an einer rechtlichen Untersuchung der Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz. In fast allen Staaten der Erde sei der zivile Luftschutz bis ins kleinste rechtliche Detail durchorganisiert.[555] Die mangelhafte Behandlung des Luftschutzrechts in Deutschland sei vor allem auf die „luftschutzpolitische Untätigkeit volksfremder Nachkriegsregierungen" zurückzuführen.[556]

Das Luftschutzrecht als rechtswissenschaftliches Desiderat erlaubte von Frankenberg, dem Luftschutzrecht im Sinne der neuen Ideologie rechtswissenschaftliche Konturen zu verleihen. Diesbezüglich führte er aus, dass die Luftschutzarbeit von der revolutionären Weltanschauung durchleuchtet sein müsse. Es genüge nicht, den Luftschutz nur technisch und organisatorisch erfassen zu wollen, er müsse auch geistig und rechtlich erfasst werden.[557]

3. Neuer Rechtsbegriff der Zivilbevölkerung: Überwindung der Trennung von Staat, Volk und Heer

Nach von Frankenberg lohne es sich im Zusammenhang mit der Frage des Luftschutzrechts zu untersuchen, welche rechtliche Stellung die Zivilbevölkerung im Luftkrieg habe, wie diese Stellung durch den Luftschutz modifiziert werde und welche Rolle in dieser rechtlichen Entwicklung die deutsche Luftschutzbewegung spiele. Zunächst legte er sich hierfür den Rechtsbegriff der Zivilbevölkerung zurecht. Aufgrund des derzeitigen regen Flusses der Rechtsentwicklung erscheine es zweckmäßig, den heutigen Begriff der Zivilbevölkerung nicht dogmatisch zu verstehen, sondern diesen – im hegelschen Sinne – dialektisch in seinem rechtsgeschichtlichen Werden zu ergründen.[558]

Von Frankenberg setzte sich in seiner Rede zum Ziel, die ursprüngliche Dichotomie zwischen staatlichem Militärwesen und der Zivilbevölkerung dialektisch durch den Einbezug historisch begründeter Gemeinwohlformeln aufzuheben. Dazu präsentierte er einen rechtshistorischen Abriss, welcher den Mythos einer dem Liberalismus entsprungenen rechtlichen Trennung zwischen Volk und Militär widerlegen soll. Es sei nämlich kein

---

555 Ebd.
556 Ebd., S. 313.
557 Ebd., S. 314.
558 Ebd., S. 305.

Naturgesetz, dass sich die menschliche Gemeinschaft in „Militär" und „Zivil" aufgespalten habe.[559] Gerade in der germanischen Vorzeit sei der alte Rechtsgedanke der „Wehrgenossenschaft", d. h. der bewaffneten Gemeinde als Schutzinstrument ihrer Mitglieder vorherrschend gewesen. Die Waffenfähigkeit sei damals das Kernstück staatlicher und bürgerlicher Rechte gewesen. Dasselbe gelte für die rechtliche Einheit von Volksgenosse und Krieger im Mittelalter bzw. in der monarchischen Zeit. Hierzu hob von Frankenberg die historische Pflicht zum Wehrdienst hervor. Bis ins 18. Jahrhundert habe die alte Verpflichtung zur Landwehr bestanden.[560] Selbst Hugo Grotius habe in seiner Völkerrechtstheorie noch keinen Unterschied gekannt zwischen dem kriegführenden Soldaten und dem Bürger, der als Nichtkombattant zu respektieren gewesen wäre:[561]

> „Eine Zivilbevölkerung gab es also bis damals rechtlich immer noch nur in dem Sinne, daß sich die Berufe des Soldaten und des Bürgers im Frieden voneinander unterschieden. Im Kriege aber hörte dieser Rechtsunterschied auf."[562]

Erst durch das Erstarken liberalistischer und pazifistischer Bewegungen sei die begriffliche und auch rechtliche Einheit von Zivilgesellschaft, Staat und Militär umgestoßen worden. Der rechtliche Begriff einer friedlichen Zivilgesellschaft, die vom Feinde nicht als Feind behandelt werden solle und von seinen eigenen kämpfenden Volksgenossen nicht als kämpfender Volksgenosse angesprochen werden dürfe, verdanke das Staats- und Völkerrecht dem französischen Staatsphilosophen Jean Jaques Rousseau. Er habe den Krieg als bloßes rechtliches Verhältnis von Staaten gekennzeichnet, ohne eine Teilnahme der Bürger an diesem Rechtsverhältnis. Aus diesem Konzept sei die Idee eines friedlichen, „unkriegerischen Bürgertums" entstanden. Durch die Französische Revolution, die in ihrer liberalistischen und individualistischen Verherrlichung den Bürger auf den Thron erhoben habe, sei dieses Konzept schließlich zum anerkannten Bestandteil des Staatsrechts geworden.[563]

> „Im Staats- und Völkerrecht […] setzte sich nun der Begriff des nicht-kämpfenden Bürgertums fest. […] Die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung im Kriege war nun allgemein die der Ausgeschlossenheit."[564]

Das gesamte spätere Kriegsrecht und insbesondere alle Ansätze der modernen Völkerrechtsgemeinschaft, einen besonderen Luftschutz für die Zivilbevölkerung zu schaffen, seien ausdrücklich auf die vorgenannte rousseau-

---

559 Ebd.
560 Ebd., S. 305 f.
561 Ebd., S. 306.
562 Ebd.
563 Ebd., S. 307.
564 Ebd.

sche These zurückzuführen. Die neuen technischen Errungenschaften moderner Kriegsmittel hätten dadurch in den internationalen Verträgen immer stärker die besondere Rücksicht und Schutzbedürftigkeit des friedlichen Bürgers in den Vordergrund gerückt.[565] Die vergangenen und bestehenden völkerrechtlichen Regelungen[566] zum Schutz der Zivilbevölkerung seien im Luftkrieg aber nicht nur unpraktikabel gewesen[567], wie dies der 1. Weltkrieg gezeigt habe, sie hätten den Zivilisten zu einem bloßen rechtlichen Objekt und in eine passive, teilnahmslose Rolle degradiert.[568]

Von Frankenberg deutete somit den humanitären völkerrechtlichen Schutz des Zivilisten im Luftkrieg in abwertender Weise in eine Verobjektivierung und Instrumentalisierung der Zivilbevölkerung um.

In der nationalsozialistischen Revolution sah von Frankenberg daher die Gelegenheit einer Wiederentdeckung des alten Rechtsgedankens einer völkischen „Wehrgenossenschaft".[569] Durch den Nationalsozialismus sei die einstige Idee der germanischen Einheit von Volk, Staat und Heer sowie ihrer Identität im Recht wiedergeboren worden.[570] Daraus zog er die juristische Konsequenz, dass durch die Überwindung einer formalen Trennung von Staat, Militär und Zivilgesellschaft der Zivilbevölkerung im Luftkrieg wieder eine aktive Rolle zugesprochen werden könne:

> „In allen Staaten, die nicht durch die Fesseln des Versailler Diktats in ihrer freien Rechtsentwicklung gehindert waren, begann man daher, dem Zivilisten eine wahrhaft moderne, wirklichkeitsbezogene kriegsrechtliche Stellung zu sichern, indem man ihm im Luftschutz wichtige Aufgaben der aktiven Landesverteidigung übertrug. Aus dem mehr oder weniger geschützten bloßen Objekt der Kriegshandlungen verwandelte sich die Zivilbevölkerung in das rechtliche Subjekt, das auf keine Schonung durch die Kriegsgesetze mehr Anspruch erhebt."[571]

Die Zivilisten seien daher vom Staat als gleichwertiges Glied der Landesverteidigung anzuerkennen und diesem Verständnis gemäß auch im Krieg

---

[565] Ebd.

[566] Vgl. ebd., S. 307 f. Als Beispiel nennt von Frankenberg z. B. das Verbot des Einsatzes von Gift und vergifteten Waffen oder etwa die Haager Landkriegsordnung von 1899, welche untersagte, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude anzugreifen oder zu beschießen.

[567] Siehe dazu ebd., S. 308: „Auf welche Weise hätte denn auch erreicht werden können, dass sich eine Stadt als unverteidigt zu erkennen gab – wenn man sie eben nicht vorher angriff! Und wie sollte das Flugzeug einen solchen Angriff anders tätigen als durch Geschosse? Es konnte doch nicht über einer Stadt warten, bis es selbst von Abwehrgeschützen oder Verteidigungsflugzeugen beschossen wurde und etwa erst dann seine Bomben auf die nunmehr nichtfriedliche Stadt abwerfen."

[568] Vgl. ebd., S. 308 ff.

[569] Ebd.: „Jedes Dorf hatte praktisch und rechtlich den Charakter einer Festung."

[570] Ebd., S. 305.

[571] Ebd., S. 310.

einzusetzen. Der Staat müsse darüber hinaus an die Selbständigkeit und das persönliche Verantwortungsgefühl jedes Einzelnen appellieren.[572]

Das vorgebrachte Scheitern aller völkerrechtlichen Versuche eines Luft- und Gaswaffenverbotes im 1. Weltkrieg und der technische Fortschritt in der Rüstungsindustrie dienten von Frankenberg als normative Kraft des Faktischen zur Legitimation seiner Thesen zum Luftschutzrecht.[573] Insbesondere das Flugzeug als die gegebene Waffe der modernen Zeit hebe die scheinbare Isolierung der Zivilbevölkerung wieder auf und erzwinge die neue Synthese eines bewusstgemachten Volkes in Waffen.[574]

Von Frankenberg polemisierte hierbei gegen den Versailler-Vertrag als Friedensdiktat, das dem deutschen Volk verboten habe, sich im Luftkrieg zu schützen.[575] Aus der Rechtsgeschichte wurde hierzu eine konkrete Handlungsanweisung abgeleitet: Die gesamte rechtsgeschichtliche Entwicklung des Begriffs der Zivilbevölkerung in der ganzen Welt verlange gebieterisch die Wiederaufrichtung der deutschen Wehr- und Verwaltungshoheit, die Deutschland im Versailler-Vertrag genommen worden sei.[576] Gerade im deutschen Luftschutz werde die immanente Kraft des neuen Rechtsbegriffs der Zivilbevölkerung manifest. Nicht nur die rechtliche Stellung der Zivilgesellschaft zum Staat, sondern auch die privatrechtlichen Beziehungen untereinander würden durch den Luftschutz grundlegend umgeformt. Eine straffe rechtliche Organisation der Zivilbevölkerung wäre undenkbar, wenn das Volk noch den alten, liberalen, toten Rechtsmechanismus mit einer rein individualistischen Denkweise darstellen würde.[577]

Von Frankenbergs rechtspolitische Grundthese war somit die Überwindung der Trennung von Staat und Zivilgesellschaft, wie sie etwa im liberalen formalen Rechtsstaat maßgebend war. Durch die dialektische Aufhebung einer Trennung von staatlich und privat konnte folglich auch eine Trennung von Militär und Zivilbevölkerung nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Hierzu integrierte von Frankenberg mit der sog. Luftschutzgemeinschaft[578] einen neugebildeten juristischen Gemeinschaftsbegriff in seine Rechtserneuerungstheorie. Die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung war daher in diesem Sinne nicht mehr völkerrechtlich zu definieren, sondern vielmehr Ausdruck und Konsequenz der neuen Gemeinschafts-

572 Ebd.
573 Ebd., S. 308 ff.
574 Ebd., S. 311.
575 Ebd., S. 312.
576 Ebd.
577 Ebd., S. 313.
578 Vgl. *Stolleis*, Recht im Unrecht, S. 99. Bspw. der Zusammenschluss der Nachbarhäuser zu Luftschutzgemeinschaften.

ordnung als eine durch den Ausgang des 1. Weltkrieges und den Versaillervertrag geprägte Schicksalsgemeinschaft.[579] Die ideologische Floskel „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ wurde hierbei zum maßgebenden Rechtsgrundsatz des Luftschutzes erklärt.[580]

Zur weiteren wissenschaftlichen Ausformulierung seines Gemeinschaftskonzepts griff von Frankenberg erneut auf Hegel – als deutsche Antithese zum französischen Staatsphilosophen Rousseau – zurück. Hegel habe es gewagt, den Staatsbegriff Rousseaus, der den individualistischen, liberalistischen Bürger verherrliche, zurückzuweisen. Leben heiße für Hegel „nicht punktuelles, individuelles Dasein, sondern sein in der sozialen Gemeinschaft“,[581] weshalb von Frankenberg die Aufopferungsbereitschaft des Einzelnen für die Gemeinschaft forderte:

> „Der Luftschutz ist uns vielmehr in Wahrheit ein Mittel der Hingabe, der Aufopferung von persönlichem Eigentum und Leben für die deutsche Rechtsidee. Damit tritt der Luftschutz adäquat neben die anderen Rechtsformen unserer nationalen Erhebung.“[582]

Indifferente, passive Volksteile seien daher undenkbar im Luftschutz.[583] Von Frankenberg sprach in diesem Kontext dem Krieg einen „rechtsgestaltende[n] Sinn“[584] zu. Erst die „Waffenfähigkeit“ und aktive Teilhabe am Kriegsgeschehen erhebe den Zivilisten zu einem Subjekt im neuen Staatsgebilde.[585] Demnach ist die Erschütterung der Zivilbevölkerung durch den Krieg ein konstitutives Element für den Zusammenhalt der Gemeinschaft, wozu er ein weiteres Hegel-Zitat anführte:

> „Um die Individuen […] nicht im Isolieren einwurzeln und festwerden, hierdurch das Ganze auseinanderfallen und den Geist verfliegen zu lassen, hat die Regierung sie in ihrem Innern von Zeit zu Zeit durch die Kriege zu erschüttern, ihre sich zurechtgemachte Ordnung und Recht der Selbständigkeit dadurch zu verletzen und zu verwirren […].“[586]

Die wieder verwirklichte Rechtsidee des Volkes finde sich gemäß von Frankenberg just im heutigen Luftschutz wieder, weshalb die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz als im wahrsten Sinne national-

---

579 *Von Frankenberg*, Die rechtliche Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz, in: *Schraut*, S. 314.

580 Ebd.: Rechtlich gesehen sei die Volksgemeinschaft ein lebendiges Kunstwerk, das nur gestaltet werden könne durch einen Künstler, einen Führer.

581 Ebd., S. 311.

582 Ebd.

583 Ebd., S. 313.

584 Ebd., S. 311.

585 Vgl. ebd., S. 310.

586 Ebd., S. 311.

sozialistisch bezeichnet werden dürfe.[587] Die aktive Rolle der Zivilbevölkerung im Luftschutz wurde im Ergebnis als positiver Durchbruch des nationalen und völkischen Rechts sowie als wiedererlangte Handlungsfreiheit der deutschen Bevölkerung gegenüber einer fremden völkerrechtlichen Bevormundung deklariert.[588]

4. Fazit & Wirkungsanalyse

In seinem Referat forderte von Frankenberg eine Abkehr von der rein völkerrechtlich normierten Stellung der Zivilbevölkerung im Luftschutz. Die im Völkerrecht festgelegte teilnahmslose Rolle der Zivilisten im Luftkrieg stellte er als einen pazifistischen Irrglauben und eine Instrumentalisierung bzw. Degradierung der Zivilisten zu einem bloßen „Schutzobjekt" dar. Stattdessen sollte der Zivilbevölkerung im Sinne der völkisch-germanischen „Wehrgemeinschaft" wieder eine aktive Rolle im zivilen Luftschutz wie auch im Luftkrieg zugesprochen und diese nicht mehr als unbeteiligte Gruppe vom Kriegsgeschehen exkludiert werden. Der Rechtsbegriff der Zivilbevölkerung wurde in diesem Sinne – durch einen ideengeschichtlichen Rückgriff auf Hegel – genuin antifranzösisch bzw. anti-aufklärerisch verstanden.[589] Die staatsphilosophische These Rousseaus, wonach jeder Staat nur andere Staaten zu Feinden haben könne, aber niemals die Menschen selbst, diente von Frankenberg als verklärte französisch-liberalistische Rechtsauffassung, die es zu überwinden galt. In der aktiven Stellung der Zivilbevölkerung und in ihrer Aufopferungsbereitschaft im Luftschutz sah er daher den vollendeten Durchbruch des völkischen Rechtsgedankens im Sinne der propagandistischen Formel „Gemeinnutz vor Eigennutz".

In der Hauptsache ging es von Frankenberg vor allem um eine historisch-ideologische Widerlegung der militär- und luftschutzrechtlichen Normen des Versaillervertrages, welche Deutschland den aktiven militärischen Luftschutz untersagten. Seine Polemik gegen das „Versailler-Friedensdiktat" und seine Forderung nach einem aktiven Luftschutz in Deutschland verband er außerdem geschickt mit dem Interesse der deutschen Staatsführung an einer gesamthaften militärischen Wiederaufrüstung.

Insgesamt gelang es ihm, mit seiner militärnahen Nischenthematik zum Luftschutzrecht am Juristentag für Originalität zu sorgen. Dementspre-

---

[587] Ebd., S. 314.

[588] Ebd., S. 312: „Wenn also Deutschland um die Verwirklichung seiner Gleichberechtigung ringt, so kämpft es damit zugleich um sein Recht, der Zivilbevölkerung staats- und verwaltungsrechtlich diejenige aktive Stellung im Luftschutz einzuräumen, die ihr gebührt."

[589] In von Frankenbergs Rechtserneuerungstheorie ist eine rechtsphilosophische Nähe zum juristischen Neuhegelianismus (Julius Binder und Karl Larenz) erkennbar.

chend hieß es in der Lokalpresse, dass von Frankenberg in seiner Rede die Rechtswissenschaft mit dem jüngsten Gebiet der modernsten Arbeit für Volk und Staat verbunden habe.[590] Abgesehen von dieser lobenden Erwähnung in einer Leipziger Lokalzeitung fiel die wissenschaftliche Wahrnehmung seines Redebeitrags vergleichsweise verhalten aus. Danckelmann hielt fest, dass auch der letzte Vortrag zum Luftschutzrecht von Interesse gewesen sei.[591]

Im Anschluss an seine Rede zum Juristentag versuchte von Frankenberg durch weitere Publikationen zum Luftschutzrecht, sein juristisches Spezialgebiet im neuen Regime wissenschaftlich zu etablieren[592] und forderte daher hartnäckig den Einbezug juristischer Deutungsmuster im Luftschutz-Diskurs. In einer fachinternen Zeitschrift brachte er im Oktober 1933 erneut sein Bedauern zum Ausdruck, dass eine juristische Diskussion über den zu schaffenden Luftschutz bisher kaum in Fluss gekommen sei:[593]

> „Daß wir heute eine autoritäre Staatsführung an Stelle des bisherigen Durcheinanders schlecht verhohlener Interessenkämpfe haben, kann für niemanden ein Anlass sein, die Ventilierung der zu schaffenden Luftschutzgesetze zu unterlassen. Im Gegenteil ist der Wille des Staates zum Luftschutz jetzt so eindeutig ausgesprochen, daß es für den Juristen eine Freude sein müsste, an den Vorarbeiten zur gesetzlichen Formulierung der zu treffenden Maßnahmen mitzuwirken.“[594]

Das Desinteresse der Jurisprudenz an der Luftschutzthematik vermutete er vor allem in der völkerrechtlichen Prägung des Themas.[595] Wohl eher lag aber die geringe Wahrnehmung an der ebenso geringen rechtspolitischen Relevanz dieser Nischenthematik.

Wirkungsgeschichtlich blieben von Frankenbergs Beiträge zum Luftschutzrecht aber nicht ohne Folgen. Mit seinen Ausführungen am Juristentag und insbesondere mit seinen darauffolgenden Publikationen legte er

---

[590] Berliner Morgenpost vom 4. 10. 1933, S. 1.

[591] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1321 f. Vgl. auch *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1294. Von Frankenbergs Vortrag wurde auch in Meyers Bericht knapp paraphrasiert. Am Schluss sprach Meyer aber etwas dekuvrierend davon, dass von Frankenberg sich jetzt auch in der DJZ über das Thema „Vom Luftkriegsrecht zum Luftschutz“ „verbreitet“ habe. In den weiteren juristischen Fachzeitschriften und auch im Bericht von Stoll findet sich kein Hinweis auf von Frankenbergs Rede zum Luftschutzrecht.

[592] Nebst seiner Publikation in der DJZ: *Von Frankenberg*, GuL 1933, S. 251 ff. Im Jahr 1934 folgt eine weitere Publikation zum Luftschutzrecht in den Preußischen Jahrbüchern. Vgl. *Ders.*, Luftschutz, Preußische Jahrbücher 1934, S. 59 ff.

[593] *Von Frankenberg*, GuL 1933, S. 251.

[594] Ebd., S. 251 f. Der Schutz der Zivilbevölkerung dürfe nicht nur dem Techniker und Militär allein überlassen werden. Gerade so tief einschneidende Maßnahmen wie sie etwa der praktische Luftschutz verlangen würde, müssten in eine straffe Rechtsform gekleidet werden. Vgl. a. *Linhardt*, S. 4.

[595] *Von Frankenberg*, GuL 1933, S. 251.

gemäß *Linhardt* bereits 1933 argumentativ den Boden für das spätere Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935.[596]

Ferner ist auf das Radikalisierungspotential der Rede von Frankenbergs hinzuweisen. Bereits 1933 wurden von ihm der spätere Luftkrieg und das Attackieren der Zivilbevölkerung als längst nicht mehr schutzbedürftige, unkriegerische, sondern eben kriegsteilnehmende Akteure juristisch legitimiert. Für den durch die deutsche Luftwaffe mitgeführten Angriffskrieg und die systematische Bombardierung von Städten lieferte von Frankenberg bereits 1933 eine passgenaue rechtswissenschaftliche und rechtsphilosophische Legitimation.

Die weitere Karriere von Frankenbergs nach dem Juristentag 1933 kann mangels biografischen Materials nicht näher beleuchtet werden.[597]

C. Die Parteijuristen & alten Parteikämpfer

Die Bezeichnung alte Parteikämpfer umfasste diejenigen NSDAP-Mitglieder, welche der Partei bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten beigetreten waren und dabei eine Mitgliedsnummer unter 300.000 führten, sowie die „Amtswalter der NSDAP", die diese Funktion vor dem Stichtag 1. 10. 1933 schon seit einem Jahr ausübten. Als „Alte Kämpfer" wurden außerdem Angehörige der SA und der SS bezeichnet, die der Partei und ihren Kampforganisationen vor 1933 beigetreten waren. Diese bildeten häufig die ranghöchsten politischen Leiter der NSDAP.[598]

Dies galt auch für die sog. Parteijuristen. Ihre innerparteilichen Leitungsfunktionen sowie Verdienste als „alte Kämpfer" boten ab 1933 ein ideales Sprungbrett für einen raschen Karriereaufstieg. Genauso wie die jungen Rechtswissenschaftler drängte auch diese Gruppe in die im Zuge der Säuberungswelle freigewordenen oder neu geschaffenen Posten in der Justiz, Verwaltung und den Universitäten. Bei den alten Kämpfern wurde aufgrund ihrer politischen Verdienste zeitweilig auch über fachliche Defizite hinweggesehen.[599] Die „Rückendeckung aus dem politischen Raum"

---

[596] *Linhardt*, S. 4, mit Verw. auf die erwähnte Publikation von Frankenbergs im Oktober 1933 in der GuL 1933, S. 251 ff. Vgl. zum Luftschutzgesetz vom 6. 6. 1935 RGBl. 1935 I, S. 827–828.

[597] In der Nachkriegszeit war von Frankenberg vermutlich bis zu seiner Wahl zum Vorstand der Heinrich-Heine-Gesellschaft 1960 als Herausgeber eines juristischen Repetitoriums für einen Fachverlag tätig. Ferner soll von Frankenberg gelegentlich Vorträge bei der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen gehalten, jedoch keiner Partei (aber wie zu Beginn erwähnt dem bürgerlichen Lager) angehört haben. Vgl. z. G., *Schwabach-Albrecht*, S. 33 ff.

[598] *Moll*, S. 129.

[599] Ebd.

vermochte nach *Grüttner* die mangelnden wissenschaftlichen Leistungsnachweise in den Hintergrund zu rücken, sodass durch die Fürsprache aus der Partei dennoch eine Karriere in der Justiz und sogar im wissenschaftlich-akademischen Umfeld ohne entsprechende Qualifikation ermöglicht werden konnte.[600]

Bei der Postenverteilung im Zuge der Machtübernahme war jedoch ein großer Teil der alten Parteikämpfer weitgehend leer ausgegangen, weshalb sie vehement auf ihren Anspruch nach einer längst fälligen karrieretechnischen Belohnung für ihre frühen Verdienste pochten.[601] Gleichzeitig blickte diese Gruppe argwöhnisch auf das Karrierestreben opportunistischer Juristen, die erst nach der Machtübergabe der Partei und deren Subinstitutionen beitraten.[602]

In Bezug auf die Rechtserneuerung vertraten die Parteijuristen häufig eine militaristisch-soldatische Denkweise und forderten eine Abkehr von bürgerlichen Traditionen und elitärem Standesbewusstsein. Die propagierte Volksgemeinschaft als Gegenmodell zum liberalistischen Standesdünkel und zu den Interessen einzelner Berufsgattungen führte zwangsläufig zu Reibungen und Konflikten mit den Verteidigern traditioneller Justizhierarchien.[603] Für die Parteijuristen als Vertreter der „wahren" völkischen Bewegung war die staatliche Organisationsstruktur mit der alten, nationalkonservativen Funktionselite überfrachtet, die sie als Hindernis einer völkisch-revolutionären Rechtserneuerung betrachteten. Allerdings war auch das Verhältnis der Parteijuristen untereinander geprägt von der polykratischen und ergebnisoffenen Konkurrenzsituation um eine führende Stellung als „Kronjuristen". Demgemäß traten die Parteijuristen nicht in geschlossener, einheitlicher Form auf, sondern vertraten stattdessen ihr jeweiliges machtpolitisches Ressort.[604]

Am Juristentag war die Gruppierung der Parteijuristen und alten Parteikämpfer daher durch zwei konkurrierende „Untergruppen" vertretenen: zum einen durch die von Frank angeführte Gruppe der bayerischen Justizfunktionäre im Reichsrechtsamt der NSDAP sowie im BNSDJ und der AfDR, zum anderen durch die Gruppe der führenden Protagonisten des Preußischen Justizministeriums mit Kerrl als Preußischer Justizminister und Freisler als dessen Staatssekretär.

---

600 *Grüttner*, Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 152. Die Zahl jener Protagonisten, die ihre Stellung rein ihrer politischen Protektion verdankten, blieb aber relativ gering.

601 *Grüttner*, Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 155. Offenbar verfügte die NSDAP „nicht über ein ausreichendes Reservoir an alten Kämpfern", um daraus die wichtigsten Führungspositionen im neuen Regime besetzen zu können.

602 *Koenen*, S. 559.

603 Vgl. *Schoenmakers*, S. 229.

604 Vgl. dazu *Schädler*, S. 51 f.

Im Allgemeinen findet sich am Juristentag keine exponierte Vertretung der alten Parteikämpfer, ganz im Unterschied zum Reichsparteitag, bei welchem die NS-Führungsriege sich allzu gerne mit großem Pomp inszeniert hatte.[605] Die oberste Parteiführung ließ Frank spüren, dass seine Juristentagung bei ihnen nur begrenzt auf Interesse und Wohlwollen stieß. Zwar geht aus einem Rundschreiben[606] hervor, dass Goebbels und Göring ihr Erscheinen am Juristentag fest zugesagt hätten, doch ließ sich bei beiden eine Teilnahme nicht belegen.[607] Dasselbe gilt für Rudolf Hess. Ebenfalls zur Abwesenheitsliste zu zählen sind Heinrich Himmler, Martin Bormann sowie Alfred Rosenberg.

Die mehrheitliche Abwesenheit der obersten Parteifunktionäre und ihr generelles Desinteresse an der Juristentagung lässt sich in erster Linie auf ihre bekannte Rechts- und Juristenfeindlichkeit zurückführen.[608] Des Weiteren war es für die NSDAP-Führungselite nicht nötig, sich an dieser kumulativen Selbstdarstellung zu beteiligen, denn schließlich waren sie bereits in Ämter und Würden.

I. Das bayerische Machtzentrum: Der Führungsstab im BNSDJ und in der AfDR

Die Gruppe der NSDAP-Juristen in Bayern[609] war vor allem an der Spitze der durch Frank neu formierten Fach- und Berufsgruppen präsent. Der BNSDJ sah sich ganz im militaristischen Sinne als „Kampftruppe“ und „Waffe der Bewegung“.[610] Die Funktionärsebene im BNSDJ wurde sehr weitgehend durch junge Juristen gebildet.[611] Frank ließ die höhere Funktionärsebene und den Führungsstab in seinen Institutionen mit ihm wohlgesinnten und vertrauten Mitarbeitern besetzen, wobei Schraut als Franks Verbindungsmann im RJM hierbei besonders hervorzuheben ist.[612] Karl

---

605 Mit Ausnahme der Redeauftritte durch Frick und Hitler blieb die NSDAP-Parteiprominenz und oberste Parteiführung dem Juristentag fern. Zu Frick vgl. den 2. Teil, B., V., 2., S. 57 ff. Zum Auftritt Hitlers vgl. den 2. Teil, F., S. 94 ff.

606 Zit. nach *Sunnus*, S. 95, Fn. 252.

607 Vgl. *Fröhlich*, Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Gemäß den Tagebucheinträgen in diesem Zeitraum war Goebbels nicht in Leipzig am Juristentag. Auch bei der Proklamation der AfDR blieben Göring, Goebbels und Hess fern.

608 *Hetzel*, S. 84 f.

609 Darunter ist nebst den von Frank kontrollierten Vereinigungen BNSDJ, Rechtsfront, AfDR auch das bayerische Justizministerium, das Reichsjustizkommissariat sowie das Reichsrechtsamt der NSDAP im braunen Haus in München zu zählen.

610 *Krohn*, S. 81.

611 Vgl. *Löffelsender*, S. 81.

612 Als weitere Gruppenangehörige sind zu nennen Staatssekretär Fritz Reinhardt, ehem. Gauleiter Oberbayern, führender NSDAP-Politiker in Finanzangelegenheiten, mit einem Vortrag zur „nationalsozialistischen Finanz- und Steuerpolitik“, in: *Schraut*,

Lasch, ebenfalls ein enger Vertrauter Franks und Mitbegründer der AfDR sowie deren Direktor, war einer der Hauptorganisatoren des Juristentages, hielt selber aber keine Rede.

1. Hans Frank: Der übereifrige Reichsrechtsführer

a) Vorbemerkungen

Hans Frank (23. 5. 1900–16. 10. 1946)[613] wurde 1918 nach dem Abitur zum Wehrdienst eingezogen, musste aber keinen Frontdienst mehr leisten. Nach dem Krieg begann er sein Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten München, Kiel und Wien. 1924 folgte die Promotion in Kiel. Seit 1927 war er als Rechtsanwalt in München sowie als Assistent an der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule München tätig.[614]

Politisch engagierte sich Frank früh bei der rechtsextremen Bewegung und in deren paramilitärischen Gruppierungen. 1923 trat Frank sowohl der SA als auch der NSDAP (Ortsgruppe München) bei und beteiligte sich am Hitlerputsch. Nach dem Scheitern des Putsches flüchtete er vorübergehend nach Österreich.[615] Frank suchte 1925 den direkten Kontakt zu Hitler, blieb aber erfolglos.[616] Nach einem vorübergehenden Parteiaustritt engagierte er sich als unentgeltlicher Strafverteidiger für mittellose Parteigenossen. Im Verlaufe zahlreicher politischer Prozesse gelang es Frank schnell zum Spitzenjuristen der NSDAP aufzusteigen.[617] Franks pro-

---

S. 253 ff.; der Münchener Hans Buchner, Wirtschaftsredakteur beim VB, mit einem Vortrag zu den Einflüssen der Deutschen Philosophie auf die Wirtschaftstheorie der Gegenwart, in: *Schraut*, S. 265 ff.; Franks vormaliger Kanzleikollege, Volkswirt Wilhelm Heuber, Rede an der Organisationstagung, in: *Schraut*, S. 46 ff.; Karl „Fritz" Kyser, Leiter der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte im BNSDJ, Rede an der Sondertagung dieser Fachgruppe; Walter Raeke, Leiter der Fachgruppe Rechtsanwälte im BNSDJ, Rede an der Sondertagung dieser Fachgruppe; Erwin Noack, Rechtsanwalt und Notar in Halle, Rede an der Sondertagung. Vgl. zu den Letztgenannten den 2. Teil, D., III., 4., S. 83 ff.

613 Zu Frank liegen bislang die 2006 von *Schenk* und 1989 von *Schudnagies* verfassten Biografien vor, wobei auf die ältere Biografie aufgrund ihres apologetischen Teilgehalts nur begrenzt zurückgegriffen werden kann. *Schudnagies* Thesen liegen häufig Franks selbst verfasste Memoiren „im Angesicht des Galgens" als Quelle zugrunde. Mittlerweile sind in der neueren Forschung Franks zahlreiche erfundene Kontakte zu Hitler sowie sein apologetisches Zerrbild in Bezug auf sein persönliches Wirken im NS-Regime widerlegt worden. Vgl. dazu *Schenk*, S. 57 ff. sowie *Mehring*, S. 328.

614 *Schudnagies*, S. 17. Frank war 1919 als freiwilliger Reiter Mitglied des Freikorps Epp, welches an der Niederschlagung der Münchner Räterepublik beteiligt war. Vorübergehend gehörte er auch der Reichswehr an.

615 Ebd.

616 *Schenk*, S. 58. Mit einem Schreiben aus seinem österreichischen Exil bot Frank Hitler seine Dienste an, worauf aber lediglich die saloppe Antwort eines zuständigen Mitarbeiters folgte, Frank möge sich an die NSDAP seines Wohnortes wenden.

617 *Schudnagies*, S. 18; *Schenk*, S. 66.

minentester Fall als Rechtsanwalt der NSDAP war seine Rolle als Verteidiger im Ulmer Reichswehrprozess 1930 vor dem Reichsgericht in Leipzig.[618]

Im selben Jahr zog Frank für die NSDAP in den Reichstag ein und wurde Vorsitzender des Rechtsausschusses sowie Fachreferent für Rechtsfragen innerhalb der NSDAP-Fraktion.[619] 1931 wurde innerhalb der Reichsleitung der NSDAP eine Rechtsabteilung unter der Leitung von Frank errichtet, wobei Frank ausdrücklich Hitler direkt und unmittelbar unterstellt sowie verantwortlich war. Frank gelang es, durch diese Funktion zum Reichsleiter der NSDAP aufzusteigen.[620]

Nach der Machtübernahme erhoffte sich Frank, aufgrund seiner Bemühungen zum Reichsjustizminister ernannt zu werden, doch konnte er bereits früh seine diesbezüglichen Hoffnungen begraben. Der nationalkonservative Gürtner behielt seinen Posten als RJM. Am 10.3.1933 folgte hingegen Franks Ernennung zum kommissarischen Justizminister in Bayern und im April 1933 zum bayerischen Staatsminister der Justiz.[621] Im selben Monat wurde Frank zum Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung durch Hindenburg ernannt, wobei es bei der Frage der Rechtserneuerung und Gleichschaltung sehr früh zu Kompetenzstreitigkeiten mit Gürtner kam.[622] In seiner Funktion als bayerischer Justizminister zeigte Frank zudem früh seine entschiedene antisemitische Einstellung und beteiligte sich vorauseilend am Prozess der radikalen Entrechtung und Ausgrenzung der jüdischen Bevölkerung.[623]

Da Frank den Posten des RJM an Gürtner verloren hatte, schuf er sich zum Zwecke seiner rechtspolitischen Selbstmobilisierung kurzerhand ein institutionelles Surrogat, indem er im Mai 1933 die AfDR gründete, welche er mit viel politischer und wissenschaftlicher Prominenz besetzen ließ. Zugleich ernannte er sich selbst zum alleinverantwortlichen Präsidenten.[624] Im Juni 1933 folgte zudem die Gründung der Deutschen Rechtsfront, was Frank den institutionellen Zugriff auf die dem Recht nahestehenden Berufe (Sachverständige, Gerichtsvollzieher etc.) ermöglichte.[625] Ferner er-

---

[618] *Schenk*, S. 75 f. Vgl. zur Bedeutung des Prozesses für den BNSDJ und seine Reichstagungen den 1. Teil dieser Arbeit, C., II., 2., S. 31 ff.
[619] *Schenk*, S. 67; *Schudnagies*, S. 20.
[620] *Schenk*, S. 68.
[621] *Schudnagies*, S. 21.
[622] *Schenk*, S. 97 f. Vgl. a. *Schudnagies*, S. 22. Zum Aufstieg des BNSDJ vgl. 1. Teil, A., S. 19 ff. und zur Gleichschaltung der juristischen Fachvereinigungen, 2. Teil, D., I., S. 71 ff.
[623] *Schenk*, S. 93.
[624] Zur Proklamation der AfDR vgl. 2. Teil, E., S. 91 ff.
[625] Vgl. dazu *Schudnagies*, S. 24.

öffnete sich Frank durch die Okkupation bzw. Neugründung einiger juristischer Fachzeitschriften eine außerordentliche publizistische Wirkungsmacht, die er zu gerne auch zur Pflege seines eigenen Personenkults einsetzte. Er verfasste unzählige Aufsätze und Fachartikel, trat bereits vor dem Juristentag an mehreren Fachveranstaltungen als Redner auf und ließ seine Reden meist in ungekürzter Fassung publizieren.[626] In diesem Kontext ist auch seine Ansprache an die Fachgruppen und Gauleiter des BNSDJ auf dem Reichsparteitag der NSDAP 1933 hervorzuheben. Frank trat dort entschieden einer Entprofessionalisierung der Justiz entgegen, wobei in dieser Rede auch sein dezidiert antisemitisches Rechtsverständnis in dieser Rede unter der Rubrik „Jude und deutsche Justiz" deutlich wird. Frank lieferte darin eine juristische Legitimation der Entrechtung der jüdischen Bevölkerung.[627]

Aus Franks Hang zur Ämterkumulation folgte auch sein selbsternannter Titel als „Reichsjuristenführer" bzw. „Reichsrechtsführer". Er strebte nach der alleinigen Deutungshoheit in Bezug auf die Rechtserneuerung und sah sich in diesem Kontext als das juristische Sprachrohr Hitlers.[628] In diesem Sinne unterließ er kaum die Gelegenheit ständiger Ergebenheits-, Huldigungs- und Bekennungsformeln an Hitler.[629] So eröffnete er auch die Juristentagung im Namen des Führers, obwohl Hitler für den Juristenkongress kaum Interesse zeigte und der Eröffnungsveranstaltung fernblieb.[630]

Gemäß seinem Selbstverständnis als führender Akteur der Rechtserneuerung organisierte Frank den ersten Juristentag des NS-Regimes in Leipzig, welcher ihm zu seiner eigenen Selbstüberhöhung dienen sollte. Frank war an der Tagung omnipräsent, weibelte umher und beteiligte sich bei unzähligen Veranstaltungen mit Redebeiträgen und der Übermittlung von Grußformeln. Gemäß Nicolai habe Frank bei den rechtswissenschaftlichen Vorträgen jeweils neben dem Redner auf der Tribüne Platz genommen.[631] Ferner nutzte Frank seine zahlreichen Redeauftritte, um seine ei-

---

626 Vgl. *Hetzel*, S. 85; *Schenk*, S. 117. So die Zeitschriften DR, ZdAfDR, JdAfDR. Frank trat bspw. zusammen mit Nicolai am 14. 9. 1933 bei der ersten Tagung der Fachgruppe der Verwaltungsbeamten in Berlin als Redner auf. Vgl. dazu dieser Teil, B., III, 1., S. 194 f.

627 *Frank*, Ansprache Reichsparteitag, JW 1933, S. 2090 f. Vgl. dazu *Sunnus*, S. 102.

628 HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 136.

629 Z. B. *Frank*, in: *Schraut*, S. 36, 43 sowie 234.

630 Vgl. ebd., S. 13. Ein ähnliches Vorgehen Franks findet sich auch im Programm zum Juristentag wieder, indem auf Franks Porträt gleich dasjenige von Hitler folgt – in gleicher Größe. In der 1936er Unterkunft der AfDR in Berlin hing in jedem Arbeitsraum neben dem Hitler-Bild ebenfalls Franks Porträt. Vgl. dazu *Schenk*, S. 119.

631 HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 243. Vgl. a. *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1316. „In der am 2. Okt. beginnenden Fachtagung […] führte fast durchweg Minister Frank den Vorsitz."

gene Rechtserneuerungstheorie zu präsentieren. Vorliegend wird daher ein Kondensat sämtlicher Reden Franks am Juristentag analysiert.[632]

b) Völkisch-organischer Rechtsstaatsbegriff

Frank ließ in seinen Reden am Juristentag mehrfach anklingen, dass er weiterhin von einer Rechtsstaatlichkeit des Dritten Reiches und in diesem Sinne von einer Kontrollfunktion des Rechts gegenüber politischer Macht ausgehe. Demgemäß hielt er fest, dass sich Macht stets mit Recht decken müsse. Auch Hitlers Macht könne nur im Gefäß des Rechtsstaates wirken.[633]

> „Der Führer selbst wird […] vor aller Welt sich zum Rechtsstaat bekennen."[634]

Die Begrifflichkeiten Macht und Recht wurden von Frank als untrennbar miteinander verbunden dargestellt. Der Nationalsozialismus Adolf Hitlers sei keine irgendwie geartete „mystisch-phantastische Angelegenheit", sondern eine ganz nüchtern sachliche Verwirklichung des idealistischen Ideengutes der Nation.[635]

> „Wir sind ein Volk des Rechts und unsere Macht ist eine Rechtsmacht. Hier herrscht nicht Willkür, hier herrscht nicht Faustrecht, hier herrscht diese ewige geheimnisvolle Macht, die man mit dem Worte Recht bezeichnen kann […]."[636]

Frank verteidigte an dieser Stelle die rechtsstaatliche Kontroll- und Ordnungsfunktion der Justiz nicht deshalb, weil er an das Rechtsstaatsideal an sich glaubte, wie er dies in seinen apologetischen Nachkriegsmemoiren ver-

---

632 Überblick über die Reden Franks: „Die feierliche Eröffnung des Juristentages", in: *Schraut*, S. 13–14 und 18–26; kurzer Redeauftritt bei der Veranstaltung im Gewandhaus, in: Ebd., S. 29; „Sondertagung der juristischen und staatswissenschaftlichen Dekane der deutschen Universitäten", in: Ebd., S. 35–38; Begrüßung im bzw. Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: Ebd., S. 41–45; Organisationstagung, in: Ebd., S. 49–50; Sondertagung der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler, in: Ebd., S. 78–80; Sondertagung der Fachgruppe Verwaltungsbeamte, in: Ebd., S. 121–122; Sondertagung der Fachgruppe Rechtspfleger und Justizbeamte, in: Ebd., S. 136–138; Sondertagung der Referendare, in: Ebd., S. 142–145; Eröffnung der Fachtagung, in: Ebd., S. 146; Die Proklamation der AfDR, in: Ebd., S. 233–241; Der Juristenappell in der Messehalle, in: Ebd., S. 315–323. Insgesamt beanspruchen Franks Redeauftritte ca. 42 Seiten, was mehr als zehn Prozent des gesamten Tagungsbandes umfasst.

633 *Frank*, Sondertagung Dekane und Hochschullehrer, in: *Schraut*, S. 36. Koellreutter, der ebenfalls von einem „nationalen Rechtsstaat" ausging, hob in seinem Bericht just diese Komponente in Franks Rede hervor. Demnach habe Frank mehrmals sein Bekenntnis zum völkischen Staat als Rechtsstaat bekräftigt. Vgl. dazu *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 852.

634 *Frank*, Begrüßung im Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 41.

635 *Frank*, Organisationstagung, in: *Schraut*, S. 49.

636 *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 316.

sicherte, sondern um sämtliche justiziellen Kompetenzbeschneidungen durch extra-legal agierende Gruppierungen abzuwehren.[637]

Nach Frank war jegliche politische Durchsetzungsmacht im neuen Regime stets kausal vom dahinterstehenden völkischen Rechtsgedanken abzuleiten. In diesem Sinne verkehrte er die Denklogik der NS-Führungsriege, welche das Recht als bloßes Mittel zur Durchsetzung ihrer politischen Macht betrachtete, just ins Gegenteil. Nicht etwa sei das Recht Dienerin der Politik, sondern die Politik nur eine Funktion des Rechts.[638] Damit sprach Frank in erster Linie den Juristen und in diesem Zusammenhang sich selbst als Reichsrechtsführer die Deutungshoheit über die Verwirklichung des politischen Willens der Führerfigur zu:

> „Glaubt mir: Adolf Hitler ist deshalb unbesiegbar, weil seine Macht in dem Recht des deutschen Volkes wurzelt […]. Denn das Recht ist die Transformation des politischen Willens, und als solches sind wir die wesentlichen Verwirklichungsgaranten des Wollens unseres Führers".[639]

Rechtstheoretisch ging Frank – i.S. einer Antithese zum liberalistischen Gesetzmäßigkeitsprinzip – von einem genuin antipositivistischen Rechtsverständnis aus, wobei er hierzu die berüchtigte Formel „Recht ist, was dem Volk nützt"[640] proklamierte:

> „Recht wird in Deutschland nie wieder sein können, was dem deutschen Volk schadet, aber alles wird Recht sein können, was der Gesamtheit des Volkes nützt. […] Wir schließen unseren Rechtsaufbau an das Naturgesetz, nach dem das deutsche Volk lebt […]."[641]

Ähnlich wie Nicolai ging Frank von einem völkisch-naturgesetzlich geprägten Rechtsbegriff aus, mit welchem er auch das Führerprinzip legitimiert. Es gebe über dem menschlichen Walten stehende ewige Gesetze bzw. ewige Werte, die dem deutschen Volk zugrunde lägen. Hitler sei hierbei der Künder dieser ewigen Werte.[642] Die Macht des Führers über Deutschland sei daher eine rechtmäßige, da naturgesetzlich bedingte Macht.[643]

Gleich wie Nicolai und Lange konstruierte Frank eine völkisch-rassische Gemeinschaftsordnung. Demnach werde sich der Wert des Einzelnen in

---

[637] Vgl. dazu *Schenk*, S. 96. u. 101 f. Frank habe eine autarke Justiz angestrebt – mit seiner Person als Führer an der Spitze.

[638] Hervorgehoben bei *Stoll*, S. 340.

[639] *Frank*, Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 43.

[640] Frank hatte diese These aber bereits 1926 formuliert und danach, teilweise abgewandelt, häufig zitiert. Vgl. dazu *Bracher/Sauer/Schulz*, S. 535, Fn. 86; HStAM Bestand 59, Nicolai Helmut, Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 136. Nicolais Bericht zufolge stamme das auf einem Parteitag in Weimar geprägte Wort „Recht ist, was dem deutschen Volk nützt" von Frank.

[641] *Frank*, Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 44.

[642] *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 234.

[643] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 315.

Deutschland zukünftig nur nach seinem Wert für die Gemeinschaft entscheiden. Im Gegensatz zu Nicolais rassisch-erbbiologischem Determinismus hielt Frank aber fest, dass es keinen Wert der Abstammung gebe.[644] Nichtsdestotrotz warb auch er für rassenhygienische Ansätze als neues Fundament der Rechtsordnung:

> „Der Zweckmäßigkeitsschutz versunkener Gewalten wird weichen dem Gefüge eines volks- und rasseverwurzelten Aufbaues einer Rechtsordnung […], deren Sinn es ist, das Leben, die Lebenssicherung und die Naturwerte des Deutschtums zu gestalten, zu erhalten und zu fördern."[645]

Frank ging daher von einem sozialdarwinistischen Rechtsverständnis aus, wonach es in der Natur kein Recht oder Unrecht gebe, sondern die Natur nur das Recht des Gesunden, Stärkeren gegenüber dem ungesunden Schwächling kenne:

> „Das Recht des neuen Deutschen Reichs wird nicht den Schwächling schützen, sondern den Starken noch stärker machen, dadurch, daß es ihn sichert gegen die Dekadenzeinwirkungsmöglichkeit verderblicher minderrassiger Gewalten".[646]

Deutsches Recht werde in Zukunft daher Rassenrecht sein. Die AfDR habe hierbei die Aufgabe, dieses Recht der deutschen Rasse mit allem Nachdruck in jeder Form weiterhin zu verwirklichen.[647] Man stehe nun am Beginn der Epoche, die nunmehr das Deutschsein dem Recht voranstelle und diese „Deutschcharakterlichkeit des Rechts" als wesentlichen Umstand des Rechts bezeichne.[648] Bereits am Juristentag sei der Begriff der Rasse in den Mittelpunkt gestellt worden und habe dadurch in so vollgültiger Form in das Recht eingebürgert werden können, dass er für alle Zeiten der wesentliche Grundbegriff der allgemeinen Rechtslehre in Deutschland bleiben werde:

> „Wir werden mit allen Mitteln die deutsche Rasse in Zukunft auch rechtlich dadurch schützen, daß wir den deutschen Menschen schützen werden gegenüber der Bedrohung durch anders geartete mindere Rassen, die einzudringen versuchen."[649]

Wie in Nicolais Rechtserneuerungstheorie diente Frank der Rassebegriff als zentraler Rechtsbegriff zur Exklusion sämtlicher als rassisch-minderwertig definierter Personen.

---

[644] *Frank*, Sondertagung Referendare, in: *Schraut*, S. 144.
[645] *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 235.
[646] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 316. Gemäß Tagungsband „lebhafter Beifall".
[647] *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 241.
[648] Ebd. Verwendung weiterer synonymer Floskeln wie das heilige „Gut der deutschen Rechtsseele, des deutschen Rechtsempfindens, der deutschen Rechtswirklichkeit".
[649] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 317.

c) *Syntheseversuch zwischen Autonomisierung und Entakademisierung des Rechtssystems.*

Franks selbsterklärtes Hauptziel am Juristentag war die Schließung der von ihm vielfach heraufbeschworenen Kluft zwischen Volk und Juristen. Wie bei Lange oder Nicolai bildete auch bei Frank das römische Recht das hierzu passende Feindbild. Die Ursache dieser Kluft wird ebenfalls historisch durch die Rezeption des Römischen Rechts im deutschsprachigen Raum begründet. Denn die mit dem römischen Recht eingebrachten juristischen Denklogiken seien dem einfachen Volk unverständlich geworden und hätten keine Bezüge mehr zu den lokalrechtlichen Traditionen aufgewiesen, diese sogar invasiv verdrängt.[650]

In diesem Kontext schilderte Frank die Geschichte des bisherigen Kampfes des Deutschtums und der deutschen Wissenschaft gegen das erwähnte Eindringen fremder Rechtsgedanken. Die Rezeptionsgeschichte bezeichnete Frank polemisch als „gewaltsamste Rechtsüberfremdung“ der deutschen Rechtsgeschichte, gegen welche naturgemäß ein völkisch-deutscher Verteidigungskampf eingesetzt habe. Mit einem Verweis auf die Schweizer Rechtsgeschichte untermauerte Frank die genuin antiromanistische Einstellung der deutschsprachigen Rechtsordnung. So hätten die Schöffen zu Frauenfeld in Thurgau einen *Doctor juris* aus Konstanz, der vor ihnen den *Bartolus* und *Baldus* zitiert hätte, kurzerhand zur Tür hinausgeworfen.[651]

Statt wie Nicolai oder Lange von der historischen Rechtsschule ausgehend, brachte Frank mit Thibaut gerade den Gegenspieler Savignys im Kodifikationsstreit als Vorkämpfer für eine dem deutschen Rechtsempfinden entsprechende Privatrechtskodifikation in Stellung. Auch das 1900 erlassene BGB wurde durch Frank nicht etwa als „Frucht einer Pandektenwissenschaft“, sondern gegenteilig als ein Spross der Germanistenschule betrachtet, wenngleich Frank konstatierte, dass das römische Recht in vielen Bereichen nicht habe verdrängt werden können. Bei dem ausgesprochenen Kompromisscharakter des BGB sei es begreiflich, dass der Kampf um das deutsche Recht nicht zum Stillstand gekommen sei. Problematisch sei vor allem der mit dem römischen Recht geschaffene Geist eines krassen Individualismus, der in einen schrankenlosen Egoismus und Materialismus ausgeartet sei.[652]

Die Machtübernahme der Nationalsozialisten diente Frank nun der Propagierung eines neuen, dem Volk nahestehenden Juristen- und Wissen-

---

650 *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 236.

651 Ebd., S. 236 ff. Darauf folgen weitere historische Beispiele bezüglich des Abwehrkampfes des deutschen gegen das fremde, römische Recht.

652 Ebd., S. 240.

schaftsleitbildes. Das deutsche Volk habe den Juristen die Gelegenheiten vor der Geschichte gegeben, noch einmal hier aufzutreten und wieder alles gutzumachen, was volksfremde Juristen in der Vergangenheit gesündigt hätten.[653]

Frank ging aber in seinem professionspolitischen Leitbild auch von einer gewissen nationalgeschichtlichen Kontinuität aus. Die NS-Revolution bedeute nicht grundsätzlich die Zerstörung all dessen, was an der bisherigen Geschichte des deutschen Volkes von Vorteil für die Nation gewesen sei. Der Nationalsozialismus habe vielmehr die Bedingung geschaffen, das deutsche Volk wieder auf seine ureigenste Entwicklung zurückzuführen. Von diesem historisch-methodischen Gesichtspunkt aus gesehen ergebe sich die außergewöhnliche Bedeutung der Aufgabe der Wissenschaft,[654] nämlich eine Verbundenheitsmission mit dem Volke.[655]

> „Von Anfang an habe ich daher betont, daß das wirkliche Akademikertum volksnah ist."[656]

Die volksnahe Wissenschaftselite repräsentiere nicht mehr die Buchweisheit und fungiere auch nicht als Abstrakteur von Paragraphenexzessen. Vielmehr habe diese den verwirklichten völkischen Aufbau zu repräsentieren,[657] womit Frank passenderweise seine AfDR als zugleich volksnahe wie auch führende Wissenschaftsinstitution bewarb. In diesem Kontext präsentierte sich Frank auch als persönlicher Garant einer weiterhin unabhängigen Wissenschaft:

> Die Freiheit der Lehre, die Freiheit der Wissenschaft auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ist nie und nimmer antastbar. Ich werde mich dafür mit allem Nachdruck einsetzen."[658]

Allerdings wurde die von ihm formulierte Unabhängigkeit mit der gleichzeitigen Erwartungshaltung verbunden, wonach die universitäre Wissenschaftslandschaft im Sinne einer politischen Selbstregulierung eigenständig gegen Dissidenten vorgehen solle, um ideologische „Entgleisungen zu verhüten".[659]

Eine unabhängige Wissenschaft konnte nach Frank also nur im staatlich bzw. ideologisch determinierten Handlungsspielraum stattfinden. Die Wissenschaftler hatten auf ihren Lehrstühlen einheitlich die Lebensmetho-

---

653 *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 316.
654 *Frank*, Sondertagung Dekane und Hochschullehrer, in: *Schraut*, S. 35.
655 Ebd., S. 36.
656 Ebd., S. 37.
657 Ebd., S. 36.
658 Ebd.
659 Ebd.

de des neuen Staates zu vertreten,[660] wobei die erwähnte „Lebensmethode" inhaltlich vage blieb. Auch hier griff Frank auf die beliebte Strategie der Negation zurück, statt konkrete Inhalte zu liefern. So hielt er mit warnenden Worten fest, dass das Dritte Reich keine Schwächlinge und Feiglinge gebrauchen könne. Der autoritäre Staat schütze nur denjenigen, der sein Vorkämpfer sei.[661]

Anschließend lavierte Frank wieder zwischen Forderungen und Garantien, indem er für die Wissenschaft eine Reihe von neugeschaffenen Handlungsoptionen zur wissenschaftlichen Prägung der konkreten Wirklichkeit im Dritten Reich anstelle der Produktion abstrakten Bücherwissens in Aussicht stellte:

> „Sie können wieder schöpferisch sein, ohne befürchten zu müssen, dass Ihre schöpferische Kraft in Büchern verstauben wird. Ihr Schöpfertum soll unmittelbar hinübergeleitet werden können in die Kanäle des staatlichen Lebens und der Wirklichkeit."[662]

Denn nach Frank schaffe zwar der Staat die Rechtsform; die Hochschullehrer würden aber die Rechtsinhalte geben und die Rechtsform mit dem Sinn einer vernünftigen Rechtsempfindung verbinden.[663] Damit sprach Frank – gleich wie der nationalkonservative Kisch – der Rechtswissenschaft eine Vorreiterrolle in Bezug auf die Rechtserneuerung zu. Unter diesem Aspekt bewarb er erneut die von ihm proklamierte AfDR, welche eine längst gespürte Lücke fülle, bedingt durch das Nebeneinanderleben von Wissenschaft, Staat und Wirtschaft. Die AfDR führe nun alle drei Teilbereiche in einer wissenschaftlichen Institution zusammen.[664] Ferner sei die AfDR nicht nur zuständig für die „Erziehung des Volkes", sondern auch zur „Erziehung des Staates",[665] womit Frank eine wissenschaftliche Kontrollfunktion seitens der AfDR gegenüber den staatlichen Akteuren suggerierte.

Mit einer ähnlichen Argumentation propagierte Frank auch den unabhängigen Richterkönig als eben nicht mehr Repräsentanten eines Standes, einer Paragraphenskala oder einer Aktenmaschinerie, sondern als „Herrscher über das Leben". Der Richterkönig habe darüber zu wachen, dass das Gesamtleben der Nation gewahrt bleibe.[666] Er sei unabhängig und frei, aber gleichzeitig (nur) dem Gewissen der Nation unterworfen, das sich in ihm zu verkörpern habe.[667]

---

[660] Ebd., S. 37.
[661] Ebd.
[662] Ebd.
[663] Ebd., S. 38.
[664] Ebd., S. 36.
[665] Ebd., S. 37.
[666] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 317 f.
[667] Ebd., S. 320.

Im Weiteren trat Frank für eine Öffnung des juristischen Professionsbegriffs ein, um einen umfassenden Zugriff auch auf die dem Recht nahestehenden Berufsgruppen mit seinem BNSDJ bzw. der Deutschen Rechtsfront zu ermöglichen. Frank, der neben Rechts- auch Wirtschaftswissenschaften studiert hatte, betonte gegenüber den Ökonomen am Juristentag die Bedeutung des Zusammenhanges von Recht und Wirtschaft. Der liberalistische Kampf zwischen Recht und Wirtschaft sei überwunden worden. „Für mich ist Wirtschaftswissenschaft nichts anderes als die Naturwissenschaft des Rechts", weshalb Frank die Ökonomen als vollwertige Mitglieder des BNSDJ betrachtete.[668]

Im gleichen Sinne versprach Frank auch den Rechtspflegern eine Aufwertung ihres Berufsstandes. So hob er hervor, dass es entgegen der NS-Ideologie wäre, wenn die eine Standesgruppe in den BNSDJ aufgenommen, andere wesentlich mitwirkende Teile wie etwa die Rechtspfleger hingegen ausgeschlossen würden. Die Vorbildung sei an dieser Stelle eine gleichgültige und unwesentliche Voraussetzung:

> „Die materielle Vorbildung des Richters muß zweifellos eine unendlich weitreichendere, durchaus akademischere sein als die des anderen Berufsstandes. […] Aber die Bewertung eines Menschen kann in einem nationalsozialistischen Regiment nicht mehr möglich sein nach diesen zweitrangigen Erscheinungen. Wir sind alle eines Volkes und marschieren wie eine geschlossene Truppe auf unser völkisches Ziel los."[669]

Er relativierte aber anschließend, dass es freilich in jedem Heer Generäle, mittlere Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gebe, auch im nationalsozialistischen Heer. Deshalb betonte Frank, dass die Volljuristen zwar die Offiziere in der Armee des Rechts darstellen würden, daraus aber kein menschlicher, kein moralischer Wertunterschied folge.[670] Endziel sei schließlich die Herausbildung eines geschlossenen Standes der Arbeiter am Recht, welcher mit dem BNSDJ nun verwirklicht worden sei:[671]

> „Und da habe ich zunächst mal eine Ausweitung des Begriffs auch der Juristen vorgenommen und erklärt: Jeder, der an der Rechtsfindung irgendwie entscheidend mitwirkt, ist Jurist."[672]

---

[668] *Frank*, Sondertagung Wirtschaftsrechtler, in: *Schraut*, S. 79 f. Es sei nach Frank kein Zufall, dass Heuber als Volkswirt der Reichsgeschäftsführer des BNSDJ sei.

[669] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 136.

[670] Ebd., S. 137: „Es wäre ja ein Verhängnis, wenn nur Akademiker in der Geschichte was zu sagen hätten, denn dann wäre ja unser Hitler auch nicht an die Regierung gekommen."

[671] *Frank*, Kundgebung vor dem Reichsgericht, in: *Schraut*, S. 44. Die Einheit aller juristischer Berufe könne von niemandem mehr angetastet werden, denn sie sei identisch mit der Einheit des Nationalsozialismus und durch diese gewährleistet.

[672] Ebd.

Dafür erntete Frank von den Rechtspflegern lebhaften Beifall.[673] Frank machte klar, dass er in dem von ihm geführten Juristenbund und innerhalb des proklamierten deutschen Juristenstandes keinen Unterschied kenne zwischen einzelnen Berufsgattungen im Recht:[674]

> „Kameraden: schließen sie die Reihen all derer, die mit der Justiz beruflich zusammenhängen, nicht nur im akademischen Bereich, mit allen Volksgenossen. Auch der nichtakademische Urkundsbeamte dient dem Recht. […]. Es geht nicht an, dass immer noch eine gewisse alte Akademikerdünkelei herrscht, wie mir das dauernd in Berichten zur Kenntnis gebracht wird. Wir sind nicht Bourgeoisiejuristen, wir sind Arbeiter am Recht."[675]

Gleichwohl warnte Frank vor den Gefahren einer Entprofessionalisierung des Rechtssystems. Es gehe nicht an, „die revolutionären Ereignisse einem fachlich unerfahrenen Dilettantismus ausliefern zu lassen […]."[676] Dazu passt auch die Aussage Franks, dass das vielfach geforderte Rechtsgefühl als Rechtsquelle mit Vorsicht zu bewerten sei.[677]

Im Einklang mit seiner martialisch-militaristischen Darstellung der Juristen als „Truppe des Rechts"[678] und „Armee im Heer des Nationalsozialismus" warb Frank ähnlich wie Kerrl und Freisler für eine Militarisierung der Juristenausbildung. Die Wertung der körperlichen Wehrhaftigkeit, die körperliche Ertüchtigung der Jugend, solle ergänzend sich angleichen an eine heldisch geführte und durchdachte Wissenschaftlichkeit. Vor allem durch diese neue „duale Form" der Juristenausbildung wird gemäß Frank eine volksnahe Justiz über Generationen hinweg sichergestellt.[679] Frank versuchte somit die sich im Grunde widerstreitenden Ansätze einer streng wissenschaftlichen Ausbildung – wie dies etwa von Kisch gefordert wurde –, mit einem antiakademisch-militaristischen Ausbildungsansatz zu vereinbaren.[680]

d) Polemik gegen die alte Funktionselite: „Auf der Jugend beruht allein der Sieg der Bewegung"

Mit diesem Leitsatz wollte Frank insbesondere die Fachgruppe der Referendare für die Rechtserneuerung mobilisieren. Frank verband hierzu das

---

[673] Ebd.

[674] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 318. Wobei in dieser Aufzählung gerade die Nichtjuristen als Berufsgattung fehlen.

[675] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 319: „Stürmischer Beifall"!

[676] *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 235. Eine Tatsache, die Frank bereits bei seiner Rede am Reichsparteitag in Nürnberg 1933 betonte.

[677] *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 317. Gefühle dürften nach Frank im Recht nur insoweit maßgeblich sein, als sie fassbar seien.

[678] *Frank*, Sondertagung Hochschullehrer und Dekane, in: *Schraut*, S. 44.

[679] *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 235.

[680] Vgl. zur Rede Kischs dieser Teil, A., I., 3., S. 127 ff.

Kriterium des Alters mit demjenigen der Gesinnung und fügte unmissverständlich hinzu:

> „Alter ist ein Charakteristikum der Gesinnung."[681]

Frank nutzte an dieser Stelle die Gelegenheit zur persönlichen Selbstdarstellung, indem er seine Rolle als alten Parteikämpfer und zugleich seine Angehörigkeit zur jungen Funktionsgeneration hervorhob:

> „Für uns, die wir uns mit recht die Aeltesten der Bewegung nennen können, auch wenn wir jung an Lebensjahren sind, für uns ist diese Bewegung der Gedanke bei Tag und der Traum bei Nacht gewesen. Es gibt nichts, was diesem Gefühl, einer solchen Fahne dienstbar gewesen zu sein, jemals wieder entsprechen könnte."[682]

Auch wenn Franks herausragendes Stadium eines alten Parteikämpfers selbstverständlich nicht mehr erreicht werden konnte, wies er die Referendare darauf hin, dass aus ihnen inskünftig die neuen Führer rekrutiert würden.[683] Frank forderte im rechtswissenschaftlichen Diskurs daher den Führungsanspruch der jungen Juristen in Bezug auf die Rechtserneuerung[684] und polemisierte ähnlich wie Schmitt gegen die alte, nationalkonservative Juristenelite:

> „Wenn wir in den Gerichtssälen des alten Systems an die Gerechtigkeit appellierten, wenn wir die Existenz unseres Volkes immer unendlich höher stellten wie die Erfüllung eines abstrakten Rechtssatzes, dann konnten die Greise des Juristenstandes dem nur wenig folgen, weil sie nicht zur Volksnähe, sondern zur Juristerei erzogen worden waren, und weil sie ihr Glück darin fanden, Akten mit den Sentenzen ihrer abstrakten Erkenntnisse zu füllen, und weil sie niemals über ihre Studien im wesentlichen hinausgekommen waren."[685]

Anschließend relativierte Frank seine These aber insoweit, als dass auch Ältere Teil dieser genuin jungen Bewegung sein könnten, sofern sie ihre „junge Seele" bewahrt hätten.[686]

Im Rahmen seines Auftrittes bei der Sondertagung der Hochschullehrer, also vor einer Gruppierung, die sich weitgehend aus der alten, nationalkonservativen Juristenelite zusammensetzte, versuchte Frank aber wiederum das drohende revolutionäre Vorpreschen der jungen Funktionselite zu relativieren und wählte daher seine Worte mit etwas mehr bedacht: Es sei nicht so, dass die Jugend den Wunsch habe, sich irgendwie revolutionär im Sinne der Zerstörung auszutoben:

---

681 *Frank*, Sondertagung Rechtspfleger, in: *Schraut*, S. 142 f.
682 Ebd., S. 143.
683 Ebd.
684 Was er bereits im Vorfeld des Juristentages mehrfach betont hatte. Vgl. *Ditt*, S. 231.
685 *Frank*, Juristenappell, in: *Schraut*, S. 316.
686 *Frank*, Sondertagung Rechtspfleger, in: *Schraut*, S. 142. Millionen seien dabei, die zwar graues Haar tragen würden, aber eben diese junge Seele hätten bewahren können.

> „Nein, diese Jugend hat nur den Ehrgeiz, revolutionär tätig sein zu dürfen, um möglichst rasch einen deutschen Staat der Ehre, der Wohlfahrt, der sozialen Ausgeglichenheit und der rassischen Sicherung für die Zukunft aufzubauen.“[687]

Frank suggerierte stattdessen, dass die große Linie den Schluss eines Bündnisses verlange zwischen der aufstrebenden akademischen Jugend und der alten Funktionselite als die „Führer zum Geist des deutschen Rechts“.[688] Hierbei kommunizierte Frank aber zugleich auch seine Erwartungshaltung an die alte Juristenelite, wonach jeder ein fanatischer Verfechter des neuen Systems werden müsse, um an der Rechtserneuerungsbewegung teilhaben zu dürfen:

> „Jeder einzelne von Ihnen – das verlange ich – muß der Repräsentant dieser letzten gottgewollten Stärker Deutschlands werden. In der Justiz darf es keine Schwächlinge geben, keine unklaren Halben. […] Warten Sie nicht auf Erlasse, die Ihnen Ihre Seelenbewegungen allenthalben vorschreiben sollen!“[689]

Man hege aber auch Bedenken gegen eine allzu stürmische Bekenntniswandlung.[690] Trotz dieser Gesinnungspolemik gegen „unklare Halbe“ zielte Frank in erster Linie auf eine Anpreisung seiner Institutionen wie etwa den BNSDJ oder die AfDR als Eingangstor zur Mitarbeit an der Rechtserneuerung: Jeder Einzelne könne und müsse sich im weitesten Umfang an der Rechtserneuerung beteiligen.[691]

e) Fazit & Wirkungsanalyse

Frank ging in seinem Rechtsstaatsmodell von einem organisch gewachsenen naturgesetzlichen Rechtsbegriff aus, anhand welchem er die berüchtigte Formel „Recht ist, was dem Volk nützt“ proklamiert.[692] Ausgehend von einem antipositivistischen Rechtsverständnis integrierte er ähnlich wie Nicolai rassentheoretische sowie rassenhygienische Aspekte in das Rechtssystem. Stärker aber noch als andere Redner forderte Frank eine juristische Kontrollfunktion gegenüber politischer Macht. Die Politik wurde sogar als bloße Funktion des Rechts dargestellt, womit jegliche politische Deu-

[687] *Frank*, Sondertagung Dekane und Hochschullehrer, in: *Schraut*, S. 35.
[688] Ebd., S. 38.
[689] *Frank*, Proklamation AfDR, in: *Schraut*, S. 320.
[690] Ebd., S. 321. „An ihren Taten sollt ihr sie erkennen.“ Der Staatsanwalt, von dem künftig gemeldet werde, dass er nicht mit der ganzen Vehemenz eines starken Willens sich vor den Staat stelle, der habe kein Recht mehr, Anwalt dieses Staates zu sein. Genauso wenig der Rechtsanwalt, der glaube, noch eine börsenhafte Auseinandersetzung mit seinem Gegner fortsetzen zu können.
[691] Ebd.
[692] Freisler bspw. griff in seiner Rede beim Juristentag 1936 zur Rasse als Ursprung, Träger und Ziel deutschen Volksrechts diese Formel auf, vgl. *Freisler*, in: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 163.

tungsmacht dem Rechtssystem einverleibt wurde. Folglich kam den Juristen eine über der Politik stehende, führende Rolle im neuen Staat zu.

Die Beseitigung der Kluft zwischen Volk und Juristen wurde von Frank zum Hauptziel in der Jurisprudenz und Juristenausbildung deklariert. Hierzu präsentierte er ein professionspolitisches Leitbild für den volksnahen Juristen, wobei er zwischen militaristisch-antiakademischen Thesen und einer Bewahrung richterlicher, anwaltlicher wie auch wissenschaftlicher Unabhängigkeit mäanderte. Hauptaspekt seines neuen Juristenbildes bildete die Öffnung des juristischen Professionsbegriffs, wonach jeder sich als Jurist bezeichnen dürfe, der an der Rechtsfindung irgendwie entscheidend mitwirke. Eine diametral entgegengesetzte These zu Kisch, welcher deutlich gegen eine Aufweichung des Professionsbegriffs und einen Abbau richterlicher Kompetenzen votierte.[693]

Mit einer scharfen Generationenpolemik, wonach der Sieg der Bewegung in erster Linie auf der jungen Generation beruhe und ihnen daher die Führungsrolle im neuen System zukomme, erlaubte sich Frank eine noch deutlichere Spitze gegen die alte, nationalkonservative Juristenelite, die er zudem als „Greise des Juristenstandes“ bezeichnete. Diese könnten nach Frank im neuen System nur dann partizipieren, sofern sie ihre junge Seele bewahrt hätten.

Inhaltlich blieben die durch Frank präsentierten Rechtserneuerungskonzepte aber meist theorielos und vage. Abgesehen von der von ihm eingebrachten propagandistischen Floskel „Recht ist, was dem Volk nützt“[694] lieferte er kaum greifbare rechtstheoretische Ausformulierungen in Bezug auf solche Leerformeln.[695] Stattdessen überwog ein auch in der bisherigen Forschung beobachteter pompöser und schwülstiger Redestil[696] mit kitschig-rührseligen Erinnerungsgesten an gefallene Kameraden und inflationär angeführten salbungsvollen Führer-Huldigungen.[697]

Den Juristentag nutzte Frank vor allem als großangelegte Inszenierung seiner Person als Reichsrechtsführer[698] und gleichzeitig als Werbeveranstal-

---

[693] Zu Kischs Rede vgl. 3. Teil, A., I., 2. und 3, S. 123 ff. bzw. 127 ff.

[694] HStAM, Bestand 59, Nicolai Helmut, Meine Naturgesetzliche Rechtslehre, S. 136. Von Frank stamme das auf einem Parteitag in Weimar geprägte Wort „Recht ist, was dem deutschen Volk nützt.“

[695] Dies wurde aber bereitwillig von anderen Juristen übernommen, insbesondere von der Gruppe der Jungen Rechtswissenschaftler, vgl. dazu 3. Teil, B., S. 151 ff.

[696] Siehe bei *Schenk*, S. 124.

[697] Franks zum Teil gar peinlichen anekdotenhaften Äußerungen zu Hitler dürften sein persönliches Verhältnis zum Führer kaum verbessert haben. Vgl. z. B. *Frank*, Sondertagung Rechtspfleger, in: *Schraut*, S. 145: „Nehmen sie diesen kleinen, unbekannten feldgrauen Soldaten Adolf Hitler.“

[698] So der Herausgeber im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung, in: *Schraut*, S. 14: „Die begeistert aufgenommenen Worte des Reichsjustizkommissars Dr. Frank zeigten,

tung für die durch ihn geführten Institutionen (BNSDJ, Rechtsfront, AfDR). Franks Selbstmobilisierungsstrategie war vor allem diejenige einer institutionellen Machtsicherung. Hauptanliegen Franks war hierbei, die Juristenelite für die Mitarbeit in seinen Institutionen anzuwerben, weshalb er in seinen zahlreichen Redeauftritten am Juristentag im populistischen Stil allen alles versprach. Er bezeichnete sich selbst als der „gute Verbindungsmann“[699] zwischen Justiz und Politik und versuchte glaubhaft zu machen, sein Wort habe vor dem Führer Gewicht. Viele sahen daher in Frank und seinen Organisationen das passende Eingangstor zur Machtpartizipation und eine Teilhabemöglichkeit bei Rechtserneuerungsprojekten.

Franks rechtspolitischer Versuch einer dialektischen Synthese zwischen einer autonomisierten, professionalisierten Justiz und einer antibürgerlichen Entakademisierung sowie Paramilitarisierung des Rechtssystems gelang jedoch nicht. Seine populistische Rechtserneuerungsstrategie machte ihn stattdessen angreifbar, zumal Franks Unabhängigkeitsgarantien und professionspolitischen Aufwertungsversprechen an die verschiedensten Berufs- und Fachgruppen unausweichliche Zielkonflikte in sich bargen. Dadurch verstärkte er die Unsicherheit in den eigenen Reihen und befeuerte die ohnehin schon bestehenden polykratischen Rivalitäten innerhalb des BNSDJ, der AfDR und den entsprechenden Subinstitutionen. Die Konsequenzen dieser fehlgeleiteten Strategie sollten sich aber erst im Nachgang dieser Juristentagung zeigen.

Im Anschluss an den Juristentag wurde Frank in der Presse und in den juristischen Zeitschriften als „Reichsrechtsführer“ gefeiert. Seine programmatische Ansprache an der Eröffnungsveranstaltung und ebenso seine Abschlussrede seien hinreißend gewesen und mit größtem Beifall aufgenommen worden, so Meyer. Frank habe dem Juristentag einen weihevollen Ausklang verschafft.[700] Nach Koellreutter hat Frank am Juristentag in erster Linie die leitenden bzw. richtungsweisenden Gedanken entwickelt.[701] Stoll zufolge hat die Führung am Juristentag den Grundstein gelegt für den kommenden Aufbau eines arteigenen deutschen Rechts im Geiste der nationalsozialistischen Weltanschauung.[702]

Franks Reden, insbesondere diejenige der Schlusskundgebung, wurden in der Lokalpresse und in den – ohnehin zumeist von Frank dominierten – juristischen Fachzeitschriften praktisch ausnahmslos in voller Länge abge-

---

wie innig seine Persönlichkeit mit der nationalsozialistischen Bewegung und dem Deutschen Juristenstand verwachsen ist.“

[699] *Frank*, Sondertagung Rechtspfleger, in: *Schraut*, S. 138. So etwa gegenüber den Rechtspflegern und ihr Verhältnis zu den Volljuristen.

[700] *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1286 ff. Sehr ähnlich *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1322.

[701] *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 852.

[702] *Stoll*, S. 339 sowie 350.

druckt, ganz im Gegensatz etwa zu den Vorträgen der anderen Redner.[703] Dadurch ermöglichte sich Frank einen wirkungsmächtigen und weitreichenden publizistischen Radius zur Verbreitung seiner Thesen.

f) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Frank sah sich nach dem Juristentag auf dem Zenit seiner Macht, wenngleich er den Titel des RJM nicht zu erreichen vermochte. Stattdessen hoffte er zunächst auf seine Stellung als Reichsjustizkommissar, um sich als führender Funktionär an der Rechtserneuerung beteiligen zu können. Noch vor dem Juristentag brüstete sich Frank, dass mit dem Reichsjustizkommissariat die Möglichkeit erreicht worden sei, eine unmittelbare Verbindung zwischen der NSDAP und dem Führer sowie dem RJM herzustellen. Die Aufgabe werde sein, die Überwachung der Justizentwicklung und der Justizzustände in Deutschland vorzunehmen.[704] Am Juristentag sprach der übereifrige Frank bereits von der Ausarbeitung eines Zeitprogramms zur Zusammenarbeit mit sämtlichen reichsministeriellen Instanzen und Reichsregierungsinstanzen, um die gesamte Rechtsreform systematisch in Angriff zu nehmen und durchzuführen.[705]

Die erhoffte gleichwertige rechtspolitische Zusammenarbeit mit dem RJM blieb aber Franks überhebliche Fantasie. Im Hinblick auf seine Beteiligung an der Erneuerung der Rechtsordnung kam es schnell zu Meinungsverschiedenheiten mit Gürtner. Frank hatte hierbei bekanntermaßen das Nachsehen. Durch eine Verfügung Hitlers wurde statt Frank der Stellvertreter des Führers, Rudolf Hess, ermächtigt, an der Bearbeitung sämtlicher Gesetzesentwürfe teilzuhaben.[706] Ferner wurde mit der Verreichlichung der Justiz das Reichsjustizkommissariat aufgelöst und auch die Funktion des bayerischen Justizministers ging per Ende 1934 an das RJM über. Am Ende wurde Frank als Reichsminister ohne Geschäftsbereich in die Reichsregierung berufen.[707]

Seine bereits am Juristentag 1933 vertretene Strategie durch Schaffung alternativer Machtapparate im Sinne einer institutionellen Machtakkumulierung erwies sich zudem als fatale rechtspolitische Monostrukturierung, da die AfDR zu keinem Zeitpunkt einen nennenswerten rechtspolitischen Einfluss auf die Gesetzgebung ausüben konnte. Franks Versuch, das RJM

---

[703] Nebst der „hauseigenen“ Zeitschrift DR, vgl. *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1322; DRiZ 1933, S. 268 ff.

[704] *Frank*, Ansprache Reichsparteitag, JW 1933, S. 2091.

[705] *Frank*, Organisationstagung, in: *Schraut*, S. 49.

[706] *Schenk*, S. 123; *Schudnagies*, S. 22. Damit hatte sich Franks Hoffnung, über das Reichsjustizkommissariat die Gesetzgebung beeinflussen zu können, zerschlagen.

[707] *Schenk*, S. 110 ff.; Frank beteiligte sich jedoch kaum an den Kabinettssitzungen.

im Gesetzgebungsprozess zu konkurrieren, scheiterte, denn die rechtspolitischen Entscheidungen fielen weiterhin im Ministerium. Auch der „externe Beratungseinfluss" der Akademie blieb marginal.[708] Der BNSDJ hatte zudem seine institutionelle Aufgabe zur Gleichschaltung formal gesehen zwar erfüllt, zergliederte sich aber stark in die verschiedenen Subinstitutionen nach dem Prinzip der vertikalen Versäulung. Die Organisation und auch die Umsetzung der Rechtserneuerung innerhalb des BNSDJ bzw. der AfDR blieben daher polykratisch. Das Konzept einer einheitlichen Willensbildung zur Rechtserneuerung innerhalb der AfDR bzw. des BNSDJ blieb eine konstruierte Utopie.

Durch die Umwandlung der vormals unabhängigen AfDR in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des Reiches verlor Frank zudem seine Alleinherrschaft, da die Aufsicht dem RJM sowie dem RIM übertragen wurde, sodass Frank wichtige organisatorische oder finanzielle Fragen nur mit Zustimmung der jeweiligen Reichsminister treffen konnte.[709]

Abgesehen davon kümmerte sich Frank wenig um die wissenschaftlichen Inhalte der Akademie. Dies überließ er, wie schon am Juristentag 1933, anderen Stellen. Er nahm in seiner Funktion als Präsident vor allem die politischen und repräsentativen Aufgaben wahr.[710]

Des Weiteren bekundete Frank mit der Durchführung der weiteren Juristentagungen große Mühe. Die in den Jahren 1934, 35 und 38 geplanten Leipziger Juristentage fielen aus.[711] Frank wich auf die jährlich stattfindenden Reichsparteitage als Selbstinszenierungsgelegenheiten aus, wobei er aber gemäß *Schenk* als Kongressredner in Nürnberg nicht gleich erfolgreich agiert habe. Seine Themen hätten nicht gezündet und seine Reden seien jeweils viel zu lang geraten.[712] Die am Reichsparteitag 1935 proklamierten „Nürnberger-Gesetze" bezeichnete Frank zwar als „Marksteine" zum Schutz des Volkes vor fremdrassigen Einflüssen,[713] wie er dies bereits in einer seiner Reden am Juristentag 1933 gefordert hatte, doch waren just die Nürnberger Rassengesetze ohne Franks zutun und ohne Mitwirken der AfDR zustande gekommen. Eine weitere deutliche Niederlage für Frank.

[708] *Mehring*, S. 327 f.; *Schenk*, S. 124. Kein Anlass im Staat ohne Grußworte und Ergebenheitsformeln von Frank.

[709] *Schudnagies*, S. 26 f.; *Schenk*, S. 118 f. Gemäß *Schenk* habe dieses Gesetz eindeutig den Zweck verfolgt, Frank „an die kurze Leine zu legen."

[710] *Adlberger*, S. 179 f. Frank leitete allerdings persönlich den im Mai 1934 gegründeten Ausschuss für Rechtsphilosophie in der AfDR. Dort betonte er, dass die Erhaltung der Rasse das Fundament der Gesetzgebung darstellen müsse.

[711] Ausführlicher dazu im 4. Teil, C., S. 295 ff.

[712] *Schenk*, S. 126. Allerdings ohne Beleg für diese These.

[713] Zit. nach *Schenk*, S. 122.

Im polykratischen NS-System fiel Frank zunehmend in der Gunst des Führers und wurde machtpolitisch immer mehr an die Peripherie abgedrängt.[714]

Trotz seiner sukzessiven internen Entmachtung blieb Frank aber in seiner Rolle des übereifrigen Reichsrechtsführers.[715] So ließ er sich am Juristentag 1936 offiziell zum Reichsrechtsführer proklamieren. 1933 hatte er den Begriff bereits „inoffiziell" verwendet. Zudem wurde der BNSDJ in „Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund" (NSRB) umbenannt, womit implizit die von Frank bereits am Juristentag 1933 angestrebte und auch teilweise bereits vollzogene Erweiterung des juristischen Professionsverständnisses manifest wurde. In Franks Rechtswahrerbund taucht die Bezeichnung „Jurist" gar nicht mehr auf, wobei er angab, dass diese Umwandlung nicht erfolgt sei, um den Juristen zu schmähen, sondern aus dem Willen, Wahrer des Rechtes des Deutschen Volkes zu sein.[716] Auch an der 1936er Juristentagung unterließ Frank im Übrigen keine Gelegenheit für seine Selbstüberhöhung. So ließ er etwa im Personen- sowie Sachregister des Tagungsbandes sämtliche Einträge zu seiner Person grafisch mit einer fett schwarzen Markierung versehen, um seine Beiträge von den anderen Rednern und Funktionären erkennbar hervorzuheben.[717]

1939 erhoffte sich Frank mit dem „Tag des Deutschen Rechts" in Leipzig und dem neuen Projekt eines „Volksgesetzbuches", welches das überkommene BGB ablösen sollte, nochmals rechtspolitischen Aufwind.[718] Die Tagung blieb wirkungsgeschichtlich jedoch eine Marginalie und auch die Realisierung des Volksgesetzbuch-Projekts scheiterte. 1939 wurde Frank an einen Nebenschauplatz verdrängt und nach dem Überfall auf Polen als Generalgouverneur für das Generalgouvernement Polens „wegbefördert".[719] 1942 verlor Frank die Leitung des Juristenbundes an den neuen Reichsjustizminister Thierack.[720] Nach dem Krieg wurde Frank im Nürnberger Prozess zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde im Oktober 1946 vollstreckt.

[714] Einem Tagebucheintrag Goebbels zufolge habe sich Hitler stark gegen Franks „Rechtswahrerei" ausgesprochen. Siehe bei *Schenk*, S. 112.

[715] *Schenk*, S. 117 ff. So etwa das über eineinhalb tausend Seiten fassende NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, welches Frank mit einem Stab von über 100 Mitarbeitern beim Zentralverlag der NSDAP publizieren ließ.

[716] Vgl. JW 1936, S. 1430.

[717] Vgl. Juristentag 1936, Tagungsband, Personenregister, S. 503 ff. Die gleiche fettschwarze Darstellungsform erlaubte Frank sonst nur noch bei Hitler, welcher an der Tagung aber gar nicht teilnahm.

[718] Vgl. *Adlberger*, S. 197.

[719] Vgl. z. G. *Schenk*, S. 143 ff. Mit seinen Unterdrückungs- und Ermordungsaktionen gegenüber der polnischen und polnisch-jüdischen Bevölkerung erhielt Frank den Beinamen „der Polenschlächter".

[720] Vgl. *Sunnus*, S. 28.

2. Rudolf Schraut: „Franks Verbindungsmann im Reichsjustizministerium"

a) Vorbemerkungen

Zu Rudolf Schraut (1899–1970) liegen – mit Ausnahme des kurzbiografischen Abrisses im Rahmen der Publikation zu den Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission des RJM – kaum biografische Daten vor. Der Herausgeber der gesammelten Reden und Ansprachen des Juristentages 1933 war bislang nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen.

Gemäß einem im BA Berlin-Lichterfelde überlieferten (durch Schraut selbst verfassten) Lebenslauf vom 23.6.1939 ist zu entnehmen, dass er von 1917 bis Kriegsende 1918 Frontkämpfer im 1. Weltkrieg gewesen und mit dem Eisernen Kreuz II ausgezeichnet worden sei. Vor Beginn seines Hochschulstudiums habe er bei einem Bayerischen Artillerie-Regiment an den Kämpfen in München gegen die Räterepublik teilgenommen. Nach Kriegsende studierte Schraut Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten München und Halle a.S. Anschließend war er als Gerichtsreferendar bei verschiedenen Gerichten und in der Verwaltung in München tätig. Von 1927 bis zur Machtübergabe war Schraut als Rechtsanwalt in einer eigenen Kanzlei in München tätig.[721]

Politisch habe er sich nach eigenen Angaben nach dem 1. Weltkrieg der extremen Rechten und der völkischen Bewegung zugewandt. Seit Herbst 1919 sei er Mitglied des völkischen Schutz- und Trutzbundes in München gewesen. Im September 1921 sei er der NSDAP (Ortsgruppe München) beigetreten.[722] Seit Frühjahr 1923 habe Schraut als SA-Mann der „Kompanie Schlageter" des Regiments München angehört, mit welcher er am 9.11.1923 am Hitlerputsch in München teilgenommen habe.[723] Im Mai 1925 sei Schraut der nach dem Putsch reorganisierten NSDAP erneut beigetreten und anschließend für die NSDAP als Lokalpolitiker in der Region München tätig gewesen.[724] Neben seiner politischen Tätigkeit habe sich Schraut an den Rechtserneuerungsbestrebungen beteiligt und diesbezüglich bei der Gründung des BNSDJ mitgewirkt. 1930 sei er dem Juristenbund beigetreten (Mitglieder-Nr. 86). 1932 wurde er erst zum Gauobmann des BNSDJ München-Oberbayern, danach zum juristischen Landesleiter für Bayern befördert.[725]

---

[721] BA R 9361-V/10998, Schraut, Rudolf, geb. 9.4.1899, S. 20, Lebenslauf.

[722] Mitglied-Nr. 4142. In der Kurzbiografie zu den Arbeiten der amtlichen Strafrechtskommission des RJM ist allerdings der Parteibeitritt Schrauts von 1925 bis 1927 datiert und von 1929 an. Offenbar war Schraut zwischenzeitig aus der Partei ausgetreten, gleich wie Frank.

[723] BA R 9361-V/10998, Schraut, Rudolf, geb. 9.4.1899, S. 20, Lebenslauf.

[724] Ebd.

[725] Ebd.

Seine eigentliche Karriere als Parteijurist begann im Frühjahr 1933, indem er verschiedene Funktionen bekleiden konnte. Von Februar bis Oktober 1933 war Schraut Leiter der rechtspolitischen Abteilung der Rechtsabteilung innerhalb der Reichsleitung der NSDAP. Ende April 1933 wurde er zudem als Regierungsrat in das Bayerische Ministerium der Justiz unter Frank berufen, jedoch zwecks Verwendung seiner Person im RJM beurlaubt, von wo aus er zur Dienstleistung zur Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und zur Erneuerung des deutschen Rechts Frank zugeteilt wurde und in diesem Kontext als Verbindungsmann Franks im RJM agierte.[726] Seinen Posten als Leiter der rechtspolitischen Abteilung der NSDAP behielt er gleichzeitig.[727]

Ebenfalls im Mai 1933 folgte seine Ernennung zum stellvertretenden Reichsgeschäftsführer des BNSDJ.[728] Schraut war in der Reichsleitung der NSDAP außerdem mit dem Aufbau der „Zeitschriftenfront" betraut. Im Sommer 1933 stieg er in diesem Zusammenhang zum Schriftleiter der JW sowie des DR auf.[729]

Schrauts Karriere war von Beginn an stark an die Person Franks gekoppelt. In der Presse wird er als einer der „intimsten Mitarbeiter" Franks bezeichnet.[730] Sein Wirkungsbereich konzentrierte sich daher auf das NSDAP-Reichsrechtsamt sowie den BNSDJ. Durch seine Karriere als Parteijurist und Funktionär im BNSDJ war Schraut daher mitten in der Schaltzentrale des Frank'schen Machtzirkels. Wohl deshalb gelang es Schraut, der bislang publizistisch und rechtswissenschaftlich nicht groß in Erscheinung getreten war, sich prominent am Juristentag als Redner bei den Fachvorträgen zu positionieren. Nach der Eröffnung der rechtswissenschaftlichen Fachtagungen durch Frank am 2.10.1933 hielt Schraut den prestigeträchtigen Eröffnungsvortrag zum Thema „Volk, Staat und Recht."[731]

b) Völkisch-rassischer Führerstaat

Schraut ging in seiner Rechtsstaatskonzeption nicht mehr von einer rechtlichen Trennung zwischen Staat und Zivilgesellschaft aus. Volk und Staat seien mit dem Sieg des Nationalsozialismus zur Einheit geworden.[732] Diese

---

[726] BA R3001/75252, Schraut Rudolf.

[727] BA R 9361-V/10998, Schraut, Rudolf, geb. 9.4.1899, S. 20, Lebenslauf. Vgl. *Regge/Schubert*, S. XLI; Vgl. Personalnachrichten, DR 1933, S. 28.

[728] Franks ehemaliger Kanzlei-Kollege Heuber war Geschäftsführer des BNSDJ. Der bisherige Amtsinhaber, Referendar Haegert, sei durch anderweitige Beanspruchung an der Ausübung seiner Dienstgeschäfte behindert gewesen, weshalb man Schraut zum Stellvertreter ernannt habe. Vgl. Frank, Mitteilungen BNSDJ, DR 1933, S. 25.

[729] *Becker*, S. 94, vgl. insbesondere Fn. 252.

[730] Berliner Morgenpost v. 3.10.1933, S. 3.

[731] Siehe *Schraut*, Volk, Staat und Recht, in: *Ders.*, S. 146 ff.

[732] Ebd., S. 151.

kollektivistische Floskel wird zudem mit rassentheoretischen Erwägungen angereichert, die Schraut in theoretischer Hinsicht sehr nahe an Nicolais rassisch determinierte Rechtstheorie bringt. Demnach kann nicht mehr staatliches bzw. gesetzliches Recht Ausgangspunkt juristischer Würdigung sein, sondern das, was der „rassenreine Volkgenosse“ als Recht empfindet:

> „Die Vorstellung von dem was Recht ist, hängt ab von der blutsmäßigen Einstellung des Menschen, ist rassisch bedingt.“[733]

Schraut stellte den rassisch-kollektivistischen Führerstaat als Antithese zum liberalen Rechtsverständnis und universalistischen Gleichheitsideal dar. Recht im nationalsozialistischen Sinne sei nicht ein die ganze Menschheit umspannender Begriff, kein unbestimmbares Etwas, das oben in den Sternen hängt, ewig unveräußerlich,[734] sondern geprägt durch die Rasse. Die Folgen für den Rechtsstaat und das subjektive Recht waren nach Schraut daher eindeutig. Sie fundierten nicht mehr auf dem liberalen Universalitätsprinzip, wonach jeder Mensch von Geburt Träger von gewissen Rechten ist, sondern von der Zugehörigkeit zum rassisch determinierten Kollektiv:

> „In der liberalistischen Zeit war die Einzelperson der Ausgangspunkt aller rechtlicher Betrachtungen. Die Rechte des einzelnen zu sichern, seine Ansprüche in erster Linie zu verwirklichen, war der Zweck des Gesetzes und die Aufgabe der Staatsgewalt. Wir Nationalsozialisten stellen im Gegensatz hierzu das Volksganze, die Gesamtheit derer, die unseres Blutes sind, in den Mittelpunkt unseres rechtlichen Denkens. Der einzelne ist nichts, das Volk alles. Der Schutz und die Erhaltung des Volkes ist oberstes Gebot.“[735]

Nach dieser Auffassung konnte es gemäß Schraut daher nur noch „Volksrechte“ und keine von der rassischen Zugehörigkeit unabhängigen subjektiven Rechte mehr geben.[736] Schrauts Votum gegen die Rechtsgleichheit zeigte sich am deutlichsten bei der Implementierung des Rassebegriffs in das Recht. Die Rasse wurde hierbei zum eigenen Rechtsbegriff erklärt, der auch die bisherige Vorstellung von der formal-rechtlichen Angehörigkeit zum Staat ersetzen sollte. So forderte Schraut etwa die Loslösung vom rein rechtlichen Begriff des Staatsangehörigen am Beispiel der Auslandsdeutschen. Entscheidend sei vielmehr die blutsmäßige Verbundenheit zur Heimat, wodurch man zu einem gleichberechtigten Vollbürger des Landes werde.[737]

---

[733] Ebd., S. 148. Seine Konzepte wirken in dieser Hinsicht nahezu identisch zu denjenigen von Nicolai, was die Frage aufwirft, ob sich Schraut hierbei großzügig bei Nicolais Thesen bedient hat.
[734] Ebd.
[735] Ebd., S. 150.
[736] Ebd., S. 149.
[737] Vgl. ebd., S. 152.

Diese rassisch konzipierten Volksrechte wurden von Schraut als mit Pflichten versehene Rechte verstanden:

> „Wahres Recht birgt in sich nicht bloß eine Forderung, nicht nur einen Anspruch, sondern auch eine Pflicht. Dies gilt im Völker- wie im Einzelleben. Anspruch und Pflicht sind gegenseitig bedingt, beide zusammen machen das Recht aus. […] Es gibt keinen Anspruch, der nicht gleichzeitig eine Pflicht dem einzelnen auferlegt und der, der etwa ungeschmälert sein Eigentum in Anspruch nehmen will, hat auch auf der anderen Seite die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß durch die Ausübung seines Rechtes nicht die berechtigten Interessen der Mitmenschen verletzt werden."[738]

Schraut integrierte mit dieser These die im NSDAP-Parteiprogramm postulierte Forderung, wonach der Gemeinnutz dem Eigennutz vorginge, in sein Rechtsstaatskonzept. Bei allen gesetzlichen Maßnahmen, die getroffen würden, solle der Schutz des Volkes im Mittelpunkt stehen. Die Ganzheit bzw. das Volk habe Vorrang gegenüber den Interessen der Einzelperson.[739]

Auch wenn die Individualinteressen zurückzutreten hatten, wurden sie mit dieser Formulierung nicht gänzlich negiert. Dem Individuum wurde aber durch seine kollektivistische Inpflichtnahme ein nicht von der Gemeinschaft losgelöstes subjektives Recht zugesprochen. Schraut verwies hierbei auf das Reichserbhofgesetz, mit welchem der vormals liberalistische Eigentumsbegriff durchbrochen und der rechtliche Begriff des Eigentums mit rein nationalsozialistischen Gedanken durchsetzt worden sei. Der Boden könne und dürfe niemals wieder der Willkür eigensüchtiger Eigentümer ausgeliefert sein.[740] Schraut plädierte an dieser Stelle für eine Normtextänderung im Privatrecht. Demnach seien „Grund und Boden" aus dem Sachenrecht des BGB herauszunehmen und durch Sonderregelungen zu ersetzen, da der Boden nicht eine Sache im allgemeinen Sinne sein könne. Der Boden sei der Lebensraum des Volkes. Bodenbesitz stelle ein Privileg dar und sei daher an das Volks- und Gesamtwohl zu binden.[741]

Die propagandistische Formel „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" sollte ferner auch auf andere Rechtsgebiete angewandt werden, so etwa im Strafrecht. Zwar hielt Schraut am strafrechtlichen Legalitätsprinzip grundsätzlich fest,[742] forderte aber im Strafrecht zugleich eine Schaffung von Generalklauseln zur Erweiterung der Strafbarkeit. Durch eine Generalklausel

---

[738] Ebd., S. 149.

[739] Ebd., S. 150 f. Der Schutz des Volkes und der Gesamtheit müsse wie ein roter Faden durch die ganze Gesetzgebung hindurchgehen.

[740] Ebd., S. 151.

[741] Ebd.

[742] Ebd.: „Der Gedanke, dass niemand bestraft werden soll, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung für ein bestimmtes Verhalten vorher schon die Strafe bestimmt hat, soll und kann nicht durchbrochen werden."

könnten auch jene Fälle erfasst werden, in denen der Einzelne sich in erheblichem Masse gegen das Wohl der Gesamtheit vergangen hat:

> „Wer in erheblichem Masse das Interesse des Gesamtwohls verletzt, kann auch dann bestraft werden, wenn eine Strafandrohung für diesen Fall vorher noch nicht erfolgt ist.“[743]

Ganz im Gegensatz etwa zu Oetkers restaurativer Forderung eines auf die Tat bezogenen Vergeltungsstrafrechtes, hatte sich nach Schraut der Strafzweck am Interesse des Volkes auszurichten. Insofern wird aus einem antipositivistischen Verständnis heraus auch der Verstoß gegen die völkische Sittenordnung als strafbar erklärt:

> „Du hast dich, wenn du irgend etwas tust, vorher damit zu beschäftigen, du hast dir zu überlegen, ob dein Handeln, dein Tun im Interesse deines Volkes liegt. Und wenn du diese erste sittliche Pflicht als Volksgenosse nicht erfüllst, […] dann verdienst du die Strafe auch dann, wenn du eine gesetzliche Regelung gerade des Einzelfalles im voraus nicht gekannt hast.“[744]

Des Weiteren forderte Schraut, dass die Rassenreinheit rechtlich geschützt werden müsse:

> „Wir Nationalsozialisten stellen […] das Volksganze, die Gesamtheit derer, die unseres Blutes sind, in den Mittelpunkt unseres rechtlichen Denkens. Der einzelne ist nichts, das Volk alles. Der Schutz und die Erhaltung des Volkes ist oberstes Gebot. […] Im Vordergrund steht hier der Schutz unserer Rasse. Dies bedingt, daß durch gesetzliche Bestimmungen die Reinerhaltung unseres Blutes gesichert und damit die Kraft und die erbbiologischen Werte unseres Volkes erhalten werden.“[745]

Im gleichen Sinn verlangte Schraut rassenhygienische Sicherungsmaßnahmen zur Erhaltung des reinrassigen, erbgesunden Volkes:

> „Von der Notwendigkeit, Geisteskranke, Menschen mit schlechten Erbanlagen von der Fortpflanzung auszuschalten ist man heute allgemein überzeugt. Die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zum Eheschluss ist selbstverständlich und wird bei einer gesetzlichen Regelung auf keine Schwierigkeiten stoßen.“[746]

Primär sollte es nach Schraut beim rechtlichen Rassenschutz aber um die Verhinderung der Vermischung des deutschen Blutes mit fremden Rassen gehen. Ein Verbot mischblütiger Ehen sei daher eine dringende Notwendigkeit, ansonsten eine „Aufnordung“, eine „Hochzucht“ der arischen Rasse nicht möglich sei.[747] Erneut ist eine deutliche Parallele zu Nicolais Rechtserneuerungskonzept erkennbar. Allerdings lieferte Schraut nicht

[743] Ebd.
[744] Ebd.
[745] Ebd., S. 150.
[746] Ebd.
[747] Ebd.

wie Nicolai den hierzu passenden rassentheoretischen Überbau, sondern nahm die rassische Grundordnung theorielos vorweg.

Argumentativ versuchte Schraut eine allfällige Kritik an seinem rasserechtlichen Ansatz vorauseilend zu entkräften. So führte er aus, dass gegen das Verbot mischblütiger Ehen der Einwand erhoben werden könne, dass durch dieses einer tatsächlichen Blutsvermischung kein Einhalt geboten werden könne. Dies sei tatsächlich eine Problematik, weshalb nach Schraut ein gesetzliches Verbot häufig nicht ausreiche. Stattdessen müsse das Volk zur Reinrassigkeit erzogen werden. Die Aufgabe der Erziehung müsse es daher sein, das rassische Empfinden des Volkes immer mehr zu stärken. Aber es sei nicht einzusehen, weshalb mischblütige Ehen durch Verzicht auf eine Verbotsregelung erleichtert werden sollten.[748]

Zweitens sei zu befürchten, dass die katholische Kirche wegen des sakramentalen Charakters der Ehe Einsprache gegen ein Verbot mischblütiger Ehen erheben würde. Dem sei aber zu entgegnen, dass selbst die katholische Kirche in früheren Zeiten die Ehe zwischen Christen und Juden verboten habe und zwar nicht immer aufgrund der Verschiedenheit religiöser Auffassungen.[749] Es sei daher gesamthaft gerade auf dem Gebiet des Familienrechts und des Eherechts von größter Notwendigkeit, schon in allernächster Zeit grundlegende Veränderungen herbeizuführen, um den Schutz der arischen Rasse zu gewährleisten.[750]

Schrauts rasserechtlichen Überlegungen beinhalten sowohl Elemente eines rassisch-kontagionistischen Antisemitismus als auch eines historisch-religiösen Antijudaismus.

c) Rassisches Professionsverständnis

Auch Schrauts juristisches Professionsverständnis ist vom rassischen Grundsatz der blutsbedingten Zugehörigkeit zum Juristenstand geprägt. Entscheidend war demnach nicht mehr die traditionelle universitäre Juristenausbildung, sondern die „blutsmäßig bedingte Vorstellung" von dem, „was rechtens ist und sein soll".[751] Das rassisch determinierte Rechtsgefühl wurde durch Schraut zum entscheidenden Arbeitsinstrument des künftigen Juristen erklärt. Das positive Recht galt seiner Ansicht nach nur noch dann als Recht, wenn Gesetz und Rechtsgefühl des Volkes übereinstimmen. Recht könne daher nicht mehr künstlich geschaffen, es müsse vielmehr innerlich erfühlt und seelisch erfasst werden, um es dann in Form der Rechtssatzung des Gesetzes niederzulegen. Das positive Recht hält so-

---

748 Ebd.
749 Ebd.
750 Ebd.
751 Ebd., S. 148.

mit bestenfalls deskriptiv die vom Juristen erfühlte völkische Rechtsvorstellung fest.[752]

Durch die Bezugnahme auf das Rechtsgefühl als externe Referenzebene wird das Juristenrecht zur entscheidenden Rechtsquelle. Die Rolle des Juristen wandelt sich – in Anlehnung an die historische Rechtsschule – in die eines Suchenden, der ausschließlich aufgrund seiner rassischen Zugehörigkeit zum Volk in der Lage ist, das entsprechende Recht zu finden. Mit der von Schraut proklamierten Methode der Rechtsfindung wurden – ähnlich wie bei den Exklusionskonzepten Nicolais und Langes – sämtliche als nicht arisch eingestufte Juristen von dieser exkludiert. Wer somit nicht Teil des völkisch-rassischen Kollektivs ist, ist auch nicht in der Lage, dessen rassisch determiniertes Rechtsempfinden zu ermitteln.

Den als arisch definierten Juristen kam durch das von Schraut deklarierte Professionsverständnis hingegen eine sublimierte Stellung zu:

> „Wir wollen als bescheidene Diener unseres Volkes, als Träger neuer Rechtsgedanken wirken, nicht um äußerlich geehrt oder besonders herausgestellt zu werden, sondern wir wollen unsere Mission erfüllen als Künder und Wahrer der Rechte des Volkes, als hohe Priester des deutschen Rechts […]."[753]

Das neue Juristenbild diente Schraut daher als Antithese zum liberalistischen Juristen als Subsumtionsautomaten und bloßen Diener des Gesetzes. Die Kernaufgabe der Juristen sei von nun an, die Normen des geltenden Rechts von artfremden Rechtsvorstellungen zu befreien und die alten deutschen Rechtsideen wieder zu erwecken, sodass das Gesetz das Spiegelbild der blutsmäßig bedingten Vorstellung von Anspruch und Pflicht sei.[754]

Schraut votierte an dieser Stelle aber gegen den nationalkonservativen Ansatz einer Restauration eines vordemokratischen monarchischen Rechtsverständnisses und plädierte stattdessen für die Einführung neuer ideologischer Formeln in das Rechtssystem. Entgegen der Haltung Kischs genüge die bloße Renaissance bzw. Wiedererweckung alten Rechtsgutes nicht. Es brauche eine den Erfordernissen der neuen Zeit in all ihren Erscheinungsformen und gleichzeitig dem Rechtsgefühl des Volkes entsprechende Rechtssatzung.[755]

d) Fazit & Wirkungsanalyse

Schraut ging in seinem völkisch-rassischen Rechtsstaatskonzept davon aus, dass das Recht nicht notwendigerweise mit dem Gesetz übereinstimmen

[752] Ebd., S. 149.
[753] Ebd., S. 152. Hierbei ist der Wortlaut nahezu identisch zu demjenigen in Nicolais Rede. Vgl. dieser Teil, B., III., 4., S. 206 f.
[754] Ebd., S. 149.
[755] Ebd.

müsse, sondern in erster Linie von der blutsmäßig bedingten Vorstellung des Volkes abgeleitet werden müsse. Je nach Rasse seien die Rechtsvorstellungen verschieden, weshalb es keinen universalen Rechtsgedanken i.S. eines Weltrechts, sondern nur ein Volksrecht geben könne. Demzufolge konnte es gemäß Schraut auch keine von der rassischen Gemeinschaftszugehörigkeit unabhängigen Rechte mehr geben.

In Anlehnung an Ansätze der historischen Rechtsschule muss das Recht durch den Juristen im rassisch-bedingten Volksempfinden gefunden werden. Gleich wie Nicolai wurde von Schraut das rassisch determinierte Rechtsgefühl zum entscheidenden Auslegungsinstrumentarium erklärt. Ebenfalls wie Nicolai und Frank forderte Schraut einen rechtlichen Rassenschutz, weshalb er für gesetzliche Maßnahmen zur Rassenhygiene warb und auch im Strafrecht zum Schutz der völkischen Gemeinschaft das Gesetzmäßigkeitsprinzip aufweichte.

Schrauts rechtspolitische Strategie ist – ähnlich derjenigen Franks – stark geprägt vom Konzept der Normtextänderung. Er verzichtete darauf, am Juristentag ein rechtstheoretisch ausgearbeitetes Rechtserneuerungskonzept zu liefern, sondern beließ es mehrheitlich bei Hinweisen auf anstehende Projekte zur Gesetzesreform, insb. in Bezug auf den Rassenerhalt der arischen Bevölkerung. Seine Rechtserneuerungsstrategie mittels Gesetzgebung war allerdings gekoppelt an die Voraussetzung einer maßgebenden Beteiligung der AfDR und des BNSDJ bei Gesetzesreformen, was sich im Nachgang bekanntermaßen als Fehlschluss erweisen sollte.

Vom Inhalt her ist Schrauts Referat zudem sehr ähnlich – und an manchen Stellen nahezu identisch – zur bereits in dieser Arbeit behandelten, aber von der Chronologie her später erfolgten Rede Nicolais. Schraut hatte mit seinen Thesen in Bezug auf die Implementierung des Rassebegriffs in das Recht bereits einiges an denjenigen Inhalten vorweggenommen, die Nicolai später in seinem Rechtserneuerungsprojekt präsentierte. Auch Meyer betonte diese auffallende Parallele.[756]

Schrauts Rede wurde – abgesehen von den üblichen kürzeren Paraphrasen der Reden in den juristischen Zeitschriften – praktisch ungekürzt in der DRiZ abgedruckt.[757] In der Berliner Morgenpost wurde Schraut als einer der „hervorragendsten Köpfe der Leipziger Tagung“ bezeichnet.[758] Schraut

---

[756] *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1287 f. Nicolais Vortrag über Rasse und Recht habe sich sachlich an Schrauts Vortrag angeschlossen. Wer sich allerdings bei wem bedient hat, bleib ungeklärt, zumal Nicolai seine rassengesetzliche Rechtslehre schon vor dem Juristentag publiziert hatte.

[757] DRiZ 1933, S. 273 f.

[758] Berliner Morgenpost vom 30. 9. 1933, S. 1.

war in seiner Funktion als Schriftleiter zudem prominenter Herausgeber des offiziellen Sammelbandes „Zum Deutschen Juristentag" 1933.[759]

e) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Im Oktober 1933 wurde Schraut als ordentliches Mitglied in die AfDR berufen, wo er dem Ausschuss für Genossenschaftsrecht und Sparkassenrecht angehörte.[760] Schrauts anfänglich so erfolgreich verlaufene Karriere innerhalb der Partei und des Juristenbundes fand aber alsbald ein rasches Ende.[761] Seine im Mai 1933 aufgenommene Tätigkeit als stellvertretender Reichsgeschäftsführer des BNSDJ endete bereits im Herbst 1933 wieder. Wie sein Vorgänger hielt er diesen Posten nur sehr kurz. Der Leiter der Fachgruppe Rechtsanwälte im BSNDJ, Walter Raeke, beerbte Schrauts Posten und übernahm auch die zuvor durch Schraut ausgeübte Funktion der Schriftleitung der JW.

Warum Schraut nur kurz nach dem Juristentag seiner Posten enthoben wurde, bleibt unklar. In der bisherigen Forschung werden Differenzen mit Frank angeführt, wonach Schraut auf eigenen Antrag hin seine Entlassung ersucht haben soll.[762] Aus einem Schreiben Schrauts an Frank im Juli 1934 geht hervor, dass Schraut „beabsichtige aus dem bayerischen Staatsdienst auszuscheiden, um eine Stellung in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft [dem deutschen Sparkassen- und Giroverband] anzunehmen". Daher bat er Frank, ihn ab August 1934 aus dem RJM abzuberufen und ihn für die Zeit bis Ende Oktober 1934 „ohne Gehalt zu beurlauben". Frank habe hierzu bereits mündlich seine Zustimmung erteilt.[763] Gemäß einer Abschrift des bayerischen Staatsministeriums der Justiz wurde diesem Ersuchen durch Frank stattgegeben. Schraut sei auf sein Ansuchen hin aus dem bayerischen Staatsdienst entlassen worden. Die Weiterführung der Amtsbezeichnung „Oberregierungsrat" wurde ihm gestattet.[764]

Nach seinem Ausscheiden aus dem bayerischen Staatsdienst übernahm Schraut – passend zu seiner Funktion in der AfDR – die Stelle eines Direktors bei der Deutschen Sparkassen und Giroverband-Körperschaft des Reiches. 1936 wurde er vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in den Werberat der deutschen Wirtschaft berufen.[765] Schrauts

---

[759] *Becker*, S. 94, vgl. insbesondere Fn. 252. Vgl. zudem die Erwähnung in der DJZ 1934, Sp. 202, wobei Schrauts Vortrag bei der dortigen Aufzählung der Referate „hervorragender Fachleute" am Juristentag nicht erwähnt wird.

[760] BA R 9361-V/10998, Schraut, Rudolf, geb. 9. 4. 1899, S. 20, Lebenslauf.

[761] *Becker*, S. 94, vgl. insbesondere Fn. 252.

[762] Siehe dazu den kurzbiografischen Abriss in: *Regge/Schubert*, S. XLI.

[763] BA R 3001/75252, Schraut Rudolf, act. 28.

[764] BA R 3001/75252, Schraut Rudolf, act. 35.

[765] BA R 9361-V/10998, Schraut, Rudolf, geb. 9. 4. 1899, S. 20, Lebenslauf. Den Posten als Direktor behielt er bis 1944.

Publikationen blieben nach 1934 hauptsächlich auf den Bereich des Wirtschaftsrechts, insbesondere auf das Banken- und Sparkassenwesen, beschränkt.[766] Seinen Direktorenposten behielt Schraut bis 1944. Anschließend gehörte er noch im selben Jahr innerhalb der Reichsleitung der NSDAP als Stabsleiter dem Hauptamt für Kommunalpolitik an.[767] Trotz seines Rückzuges aus dem Frank'schen Machtzirkel in Bayern kam es bei Schraut somit nicht zu einer eigentlichen Entmachtung wie etwa bei Nicolai.

II. Die leitenden Funktionäre im preußischen Justizministerium

Die Führer des Justizministeriums in Preußen sind wie erwähnt trotz ihrer Definition als Parteijuristen bzw. alte Parteikämpfer vom bayerischen Machtzirkel Franks zu unterscheiden. Mit dem Jüterboger-Lager vertraten sie am Juristentag ein vom BNSDJ separiertes Machtgefäß und erhoben in diesem Kontext auch gegenüber Franks Institutionen die Deutungshoheit im Bereich der Juristenausbildung. Kerrl und Freisler führten am Juristentag eine Truppe von Referendaren an, welche hierfür in ideologisch-militaristischer Manier in Uniform aufmarschiert waren.[768] An der Tagung inszenierten Kerrl und Freisler zudem ihre herausragende Stellung als alte Parteikämpfer. So seien sie bei ihrer Ankunft mit stürmischem Beifall und mit Sieg-Heil-Rufen von den Massen begrüßt worden.[769]

1. Hanns Kerrl: Der Militarist

a) Vorbemerkungen

Hanns Kerrl (1887–1941) gehörte zu den ersten „Kampfgefährten" Hitlers.[770] Nach dem Gymnasium schlug er die Laufbahn eines mittleren Justizbeamten ein. Er nahm am 1. Weltkrieg teil und stieß nach Kriegsende früh zur NS-Bewegung. Seit 1923 war Kerrl für die NSDAP politisch aktiv. Nach der Reorganisation der Partei im Zuge des Hitlerputsches trat Kerrl 1928 erneut in die Partei ein und wurde im gleichen Jahr Mitglied im Preu-

[766] Gemäß der Aufzählung der Buchveröffentlichungen in BA R 9361-V/10998, Schraut, Rudolf, geb. 9.4.1899: „Deutsche Rechtsfibel" 1935/36; „Gesetzbuch der Arbeit" 1935; „Gewerbe- und Wirtschaftsrecht" 1936; „Das Recht des Kreditgewerbes" 1937; „Die Arbeitsgesetze der Gegenwart" 1937; „Jugendschutzgesetz" 1938/39. Dazu kamen Publikationen im Bereich des Sparkassenwesens wie bspw. in der Zeitschrift „Deutsche Volkswirtschaft", „Sparkasse" (1934–1938) oder die Broschüre „Die Sparkassenpraxis" 1936–1939.

[767] *Regge/Schubert*, S. XLII.

[768] BA Re3001/24524/S. 263.

[769] Der Verlauf der IV. Reichstagung des BNSDJ, DJ 1933, S. 469.

[770] Überraschenderweise gibt es zu Kerrl bislang noch keine geschriebene Biografie, sondern bloß einzelne skizzenhafte Kurzbiographien.

ßischen Landtag für die NSDAP. Im Mai 1932 folgte Kerrls Ernennung zum ersten NS-Präsidenten des preußischen Landtages.[771]

Nach der Machtübernahme wurde Kerrl im März 1933 zunächst zum Reichskommissar für das preußische Justizministerium ernannt, anschließend folgte seine Ernennung zum Preußischen Justizminister und zum Preußischen Staatsrat. Seine Justizkarriere nach der Machtübernahme gilt als atypisch, da er trotz fehlender volljuristischer Ausbildung hauptsächlich durch sein parteipolitisches Wirken als alter Parteikämpfer in eine Leitungsfunktion innerhalb der preußischen Ministerialbürokratie aufsteigen konnte. Diese Posten waren in der Regel auch nach der Machtübergabe an die Nationalsozialisten noch von der alten, nationalkonservativen Juristenelite besetzt.[772]

Kerrl präsentierte sich zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes im Justizministerium Preußens als enger Vertrauter Hitlers:

> „Durch das Vertrauen des Führers der NSDAP, des Herrn Reichskanzlers, bin ich zum Reichskommissar für das Preußische Justizministerium berufen. […] Zum erstenmal tritt mit mir an die Spitze der Preußischen Justizverwaltung ein Mann, der nicht über den akademischen Teil der juristischen Fachbildung verfügt."[773]

Nach *Rüthers/Schmitt* war dies eine programmatische Ankündigung. Von nun an stand nicht mehr die Fachkompetenz, sondern vor allem die (partei-)politische Linientreue im Vordergrund.[774] Dieses rechtspolitische Merkmal wird auch Kerrls spätere Rede am Juristentag 1933 auszeichnen.

Nach seiner Ernennung zum Preußischen Justizminister hoffte Kerrl – gleich wie sein bayerischer Konkurrent Frank – auf den Posten des Reichsjustizministers, welcher nach einer kurzen Vakanz allerdings wieder an den nationalkonservativen Juristen Franz Gürtner überging. Kerrl und Frank mussten somit ihre Hoffnungen auf den Posten begraben, was ihre innerparteiliche Rivalität noch zusätzlich fördern sollte. Während sich Frank mit dem BNSDJ und der AfDR institutionelle Machtapparate schuf, versuchte Kerrl durch das Referendarlager in Jüterbog („Hanns-Kerrl-Lager") im Diskurs um die Juristenausbildung ebenfalls ein eigenes Machtgefäß innerhalb des polykratischen Systems zu etablieren.[775]

In der Strafrechtsreform sah Kerrl zudem ein weiteres passendes Feld für seine Selbstmobilisierung innerhalb der polykratischen Machtverhältnisse. Passend zum Juristentag 1933 präsentierte Kerrl zusammen mit Freisler

---

[771] *Nicolaisen*, S. 534.

[772] Vgl. *Rottleuthner*, S. 169, Fn. 9.

[773] *Kerrl*, Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Ausgabe A, 1933, S. 101, zit. nach *Rüthers/Schmitt*, S. 374.

[774] *Rüthers/Schmitt*, S. 375.

[775] Vgl. zum Referendarlager Jüterbog die Dissertation von *Schmerbach*.

eine „Denkschrift“ zur Reform des Strafrechts,[776] wobei die eigentliche juristische Hauptarbeit Freisler zugeschrieben wird. Inhaltlich brach die Denkschrift mit der klassischen Strafrechtsdogmatik, indem bspw. der besondere Teil vor den allgemeinen Teil gestellt wurde, mit der Begründung, dies sei für den nichtjuristisch gebildeten Volksgenossen verständlicher.[777] Im Ergebnis warben Kerrl und Freisler für eine partielle Entprofessionalisierung des Strafrechtssystems.

Aufgrund der passend zum Juristentag erschienen Denkschrift wäre eigentlich ein Referat Kerrls oder Freislers zur Strafrechtsreform zu erwarten gewesen. Wie erwähnt hielt aber stattdessen der nationalkonservative Oetker den Vortrag zur Reform des Strafrechts, da im konkurrierenden Strafrechtserneuerungswettbewerb zunächst noch autoritäre Vergeltungsstraftheorien dominierten.[778]

Kerrl nutzte stattdessen mit dem sog. Reichserbhofrecht ein neu geschaffenes Rechtsgebiet für seine Selbstmobilisierung. Von der inhaltlichen Konzeption her griff das Erbhofrecht mit seinem völkisch-rassischen und kollektivistischen Ansatz (entsprechend der Blut-und-Boden-Ideologie) in das auf der Privatautonomie beruhende bürgerliche Erbrechtssystem ein. Das Reichserbhofgesetz wurde unmittelbar vor der Durchführung des Juristentages und des Reicherntedankfestes[779] am 29. 9. 1933 erlassen. Federführend beim Erlass dieses Gesetzes war allerdings nicht Kerrl, sondern Richard Walther Darré, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft sowie oberster Reichsbauernführer.[780] Vorgängermodell des Reichsgesetzes war jedoch das „Preußische Bäuerliche Erbhofrecht“,[781] was Kerrl ermöglichte, sich als Mitbegründer des Reichserbhofrechtes zu inszenieren. Im Bericht der – von Kerrl und Freisler dominierten – DJ zum Juristentag wurde daher Kerrl als eigentlicher Schöpfer des Reichserbhofrechts dar-

[776] Von *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1297 f., als „Morgengabe“ für den Juristentag bezeichnet, wobei er sich auch nicht mit Kritik gegenüber der Denkschrift zurückhielt. Es sei für die Reichsgesetzgebung nicht wünschenswert, wenn einzelne Justizverwaltungen mit Einzelvorschlägen oder Denkschriften hervortreten würden, so sehr *Meyer* auch die „alten Kämpfer“ für ihre Anregungen schätze.

[777] Vgl. *Kerrl*, Denkschrift, S. 18. „Vom Standpunkt des nicht juristisch gebildeten Volksgenossen erscheint es natürlich und zweckmäßig, ein Strafgesetzbuch nicht mit allgemeinen Bestimmungen (früher Allgemeiner Teil) beginnen zu lassen, wie es das geltende Strafgesetzbuch und die Entwürfe tun. Vielmehr empfiehlt es sich, den Leser zunächst darüber zu unterrichten, welche Handlungen im einzelnen strafbar sind.“ Die Denkschrift wurde auch in der DJ publiziert. Vgl. *Kerrl*, Denkschrift, DJ 1933, S. 413 ff.

[778] Vgl. zur Rede Oetkers dieser Teil, A., II., 1., S. 138 ff.

[779] Das Reichserntedankfest fand am 1. 10. 1933 am Bückeberg statt.

[780] *Czeguhn*, Sp. 1365. Für das neue Gesetz wurde extra ein dafür vorgesehenes Reichserbhofgericht geschaffen, welches als neuer justizieller Akteur innerhalb der polykratischen Strukturen die ordentlichen Zivilgerichte in diesem Fachbereich verdrängte.

[781] Ebd.

gestellt, welcher ausgerechnet von seinem Mitkonkurrenten Frank anlässlich des Juristentags zu diesem Erfolg beglückwünscht wurde.[782]

Mit seiner Rede zum Erbhofrecht gelang es Kerrl zudem, als Nichtjurist mit den führenden Vertretern der Rechtswissenschaft am Juristentag aufzutreten.

b) Völkisch-rassische Blutsgemeinschaft

Im Gegensatz zu den Exponenten der nationalkonservativen Juristenelite brach Kerrl in seiner Rede deutlich mit der formalen Rechtsstaatskonzeption. Unter „Nation" verstand Kerrl nicht mehr einen rechtlich strukturierten Staat, sondern ähnlich wie Nicolai eine biologistisch-kollektivistische Konzeption im Sinne der Blut-und-Boden-Theorie:

> „Deutschland wird nicht durch die Buchstaben eines Gesetzes und wird nicht durch Paragraphen."[783]

Stattdessen wird der Einzelne naturnotwendigerweise als ein natürliches Glied einer Familie und darüber hinaus einer menschlichen Gemeinschaft beschrieben. Die Natur sorge selbst dafür, dass der Einzelne auf eine Gemeinschaft angewiesen sei. Die völkische Gemeinschaft habe daher ihre Wurzeln in der Blutsgemeinschaft. Aus Familien seien Sippen und Geschlechter, dann erst Stämme und aus den Stämmen Nationen geworden. Die Entstehung des Nationalstaates wird stammesgeschichtlich als Produkt einer organisch entwickelten völkisch-rassischen Sippe bzw. Gemeinschaft begründet:

> „Die Nation ist die Summe der durch gemeinsames Blut zusammengebundenen Menschen und das Blut ist der Träger des menschlichen Willens und Wollens, des menschlichen Geistes."[784]

Der Einzelne sei von Natur aus „Sozialist". Der Trieb zum Sozialismus sei daher „Naturtrieb und Naturinstinkt" zur Erhaltung der Art und Rasse bzw. der Nation.[785] Kerrl betonte somit stark den völkisch-sozialistischen Aspekt der NS-Ideologie, ohne daraus aber wohlfahrtsstaatliche Konsequenzen abzuleiten. Die biologistische und rassische Kategorisierung der Nation wird zudem theokratisch als „von Gott gewollte Ordnung" begründet.[786] Hierbei spielte wohl Kerrls protestantische Prägung in sein Theorem mit ein.

Infolge der Ersetzung des rechtlich definierten Staatsbegriffs durch eine völkisch-rassisch determinierte Gemeinschaftsordnung ist eine juristische

---

[782] Der Verlauf der IV. Reichstagung des BNSDJ, DJ 1933, S. 469.
[783] *Kerrl*, Bauernsiedlung und Erbhofrecht, in: *Schraut*, S. 215.
[784] Ebd., S. 209.
[785] Ebd.
[786] Ebd., S. 210.

Trennung von öffentlicher und privater Sphäre bzw. von Individuum und Staat nicht mehr denkbar. Kerrl ging diesbezüglich nicht mehr von Individuen, sondern ganz im Sinne der Biologie von aus gleicher Blutsgemeinschaft entstandenen Zellen aus. Der Staat bilde in dieser Konzeption den „Gesamtorganismus", d.h. das Endprodukt der verbundenen Zellen. Das ganze Volk sei ein großer lebendiger Körper, so Kerrl.[787]

Anhand dieses völkisch-biologistischen Grundverständnisses forderte er eine vollständige Auflösung des als selbstsüchtig und eigennützig dargestellten Individuums innerhalb der erwähnten Gemeinschaftsordnung. Individualismus sei ein Wort, dass der Vergangenheit angehöre:

> „[…] vom einzelnen gehen wir nicht aus, vom einzelnen können wir nicht ausgehen, denn der einzelne ist nichts und die Nation ist alles."[788]

Aufgrund der Auflösung des Individuums in der Gemeinschaft lehnte Kerrl in seiner Rechtserneuerungskonzeption das Prinzip der subjektiven Rechte vollständig ab. Die ideologische Forderung nach einem „Aufgehen in der Gemeinschaft"[789] wurde von ihm aber nicht weiter rechts- oder rassentheoretisch ausgeführt, sondern aus dem „gesunden Menschenverstand" abgeleitet.[790] Juristisch begründete subjektive Rechte – auch solche in gemäßigter bzw. umgedeuteter Form – widersprechen aber Kerrls angeführtem gesunden Menschenverstand. Damit deklarierte er die durch die nationalkonservative Juristenelite vertretene These hinsichtlich des Fortbestands des subjektiv-öffentlichen Rechts als unvereinbar mit dem Nationalsozialismus. Ganz nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz"[791] forderte er stattdessen im Einklang mit der Auflösung des Individuums eine Inpflichtnahme eines jeden Gemeinschaftsmitgliedes:

> „Pflichten haben wir einzelne, Rechte nicht."[792]

Es habe in einer völkisch-rassischen Gemeinschaft keinen Wert, den Begriff des Rechts allein, d.h. losgelöst von Pflichten, für sich auszusprechen. Pflichten und Rechte bedingten sich gegenseitig wie Tag und Nacht. Wer nicht bereit sei, seine Pflicht zu erfüllen, habe „niemals die Berechtigung, das Wort Recht überhaupt in seinen Mund nehmen zu dürfen."[793]

Mit Kerrl Forderung einer radikalen Abschaffung des subjektiven Rechts folgt die ebenso vollständige biologistische Reduktion des Einzelnen zu einem organischen Bestandteil des rassisch determinierten Volks-

---

[787] Vgl. ebd., S. 209.
[788] Ebd., S. 208.
[789] Ebd., S. 210.
[790] Ebd., S. 208.
[791] Ebd.
[792] Ebd., S. 214.
[793] Ebd.

körpers. Aus dieser rassisch-biologistischen Staatskonzeption leitet Kerrl im Folgenden auch den Hauptzweck der neuen Staatsform ab, welcher nunmehr in der Rassenhygiene liegt: Das einzige natürliche und gottgegebene Ziel des Staates als lebender Organismus stelle der Trieb zur Erhaltung der Art und Rasse dar.[794] Wenn dieses Ziel anerkannt werde, ergebe sich organisch daraus die Form und Art des Handelns auf allen Gebieten, die letzten Endes der Staatskunst untertan seien.[795] Das Wohl der Gesamtheit sei die Richtschnur jeglichen Handelns nach Kerrl. Dabei handle es sich nicht um ein Gesetz, das in Paragraphen und Buchstaben festgelegt sei, sondern ein Gesetz, das nur aus dem Innern komme, dem jeder Einzelne verantwortlich sei und dem jeder Einzelne folgen müsse.[796]

Anders als der Redner Nicolai, welcher sich die biologistische Rassendeterminante als externe Referenzebene des Rechtssystems zurechtlegte,[797] schafft die von Kerrl beschriebene naturgesetzliche Ordnung unmittelbar Recht und bedarf nicht erst einer Transformation in das Rechtssystem, welche wohlgemerkt nur durch den Juristen vorgenommen werden könnte. Dem Rechtssystem wurde folglich die Autonomie vollständig abgesprochen und die juristische Normativität durch eine biologistische ersetzt. Kerrl ging in seinem rassenhygienischen Ausgrenzungsmodell somit von einem organisch-biologistisch legitimierten Naturgesetz aus, weshalb die Exklusion der nicht-arischen Bevölkerung gar nicht erst einer formalrechtlichen Grundlage bedurfte. Ebenfalls ein klares Votum gegen die Definitionshoheit der Juristen.

In diesem Kontext präsentierte Kerrl seine Thesen zum Reichserbhofrecht als eine auf der Blut-und-Boden-Theorie basierende neu konzipierte juristische Fachrichtung.[798] Auch die erwähnte Negierung des subjektiven Rechts passte zur rechtlichen Konzeption des Erbhofrechts. Im liberalistischen System der Weimarer Republik habe aufgrund der grundsätzlich unbeschränkten Testier- und Wirtschaftsfreiheit der Boden „verschachert werden können“, so Kerrl.[799] Mit der Einführung des Erbhofrechts wurde aber nun in die Privatautonomie der Hofeigentümer eingegriffen, indem den Bauern die Testierfreiheit sowie die Beleihung des Hofes weitest-

---

[794] Ebd., S. 209.

[795] Ebd., S. 210.

[796] Ebd., S. 214.

[797] Zu Nicolais Rede und seiner Rechtserneuerungstheorie vgl. 3. Teil, B., III., 3., S. 196 ff.

[798] Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 (RErbhG), in: RGBl. I., S. 685. Wie § 13 RErbhG zeigt, galt es mit rassischen Kategorien zu definieren, wer überhaupt Bauer sein kann: „[…] Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat […].“

[799] *Kerrl*, Bauernsiedlung und Erbhofrecht, in: *Schraut*, S. 214.

gehend eingeschränkt wurde.[800] Der Eingriff in die bäuerliche Testierfreiheit wurde am Juristentag jedoch insbesondere durch den nationalkonservativen Kisch kritisiert, welcher von einem grundsätzlichen Fortbestand des bürgerlichen Individualrechts ausging und dieses nur fallweise im Rahmen einer Interessenabwägung zu Gunsten der Gemeinschaftsinteressen preisgeben wollte.[801]

Die Konzeption des Erbhofrechts wurde von Kerrl bei seiner Rede am Juristentag nicht weiter dogmatisch beleuchtet, sondern er beließ es dabei, den bereits erwähnten völkisch-germanischen Überbau des Gesetzes zu beschwören. Auch hier zeigt sich wieder, dass dem RErbhG allerhöchstens eine deskriptive Funktion zukam, indem es einzig die historisch-biologisch begründete Normativität der völkisch-rassischen Gemeinschaft widerspiegelte. Kerrl führte hierzu die naturgesetzliche Ordnung an, nach dieser die Germanen schon allzeit gelebt haben sollten. Der Germane sei nicht hinaus gegangen zur Völkerwanderung, um zu erobern, sondern um Grund und Boden zu suchen.[802]

Der Schutz des Bodens wurde von Kerrls als die entscheidende Lebensgrundlage der völkisch verstandenen Nation hervorgehoben, was er mit historischen Verweisen auf die Antike belegt sehen wollte. Der spartanische wie auch der römische Staat sei dann untergegangen, als der Boden zum Objekt des Schacherns gemacht worden sei,[803] womit implizit eine monokausale historische Kontinuitätslinie zum liberalen Staat konstruiert wurde. Auch im untergegangenen bürgerlichen Liberalismus habe man sich der naturgegebenen Sippenordnung entzogen und den Boden stattdessen unter die kapitalistischen Gesetze gestellt:

> „Wir haben das unbeweglichste, was ein Volk hat, das heiligste, was ein Volk haben kann, zum Objekt des Schacherns und Handelns gemacht."[804]

Hierbei wird der deutsche Bauer als Widerstandskämpfer gegen den marktwirtschaftlichen Immobilienhandel in Stellung gebracht. Dieser habe sich aus seinem rechten und gesunden Sinn heraus gesträubt gegen ein kapitalistisches Rechtssystem, das das „Immobile mobilisiert" habe:[805]

---

[800] Ebd.: „Die Unveräußerbarkeit und Unbeleihbarkeit des Erbhofes ist durch dieses Gesetz festgelegt und die Möglichkeit, durch ein Testament diese Folgen abzuwenden, ist den Bauern genommen."

[801] So warnte *Kisch*, Reform des Zivilprozesses, in: *Schraut*, S. 204, davor, dass durch die Unmöglichkeit der Beleihung des Hofes nicht das Kreditsystem als solches gefährdet werden dürfe. Ausführlicher zur Rede Kischs siehe 3. Teil, A., I., 1., S. 122 ff.

[802] *Kerrl*, Bauernsiedlung und Erbhofrecht, in: *Schraut*, S. 211.

[803] Ebd., S. 212.

[804] Ebd.

[805] Ebd. Allerdings räumte Kerrl ein, dass über hundert Jahre kapitalistisches System auf den einen oder anderen Bauern so eingewirkt habe, dass sich dieser gegen das Gesetz

> „Er hat gesagt […] dies ist meine Scholle, die soll nicht zerrissen werden, die gehört meiner Familie und soll meiner Familie bleiben. Obwohl seine instinktive Rechtskenntnis gesetzlich nicht geschützt war, er hat sie sich erhalten durch die Sippe, er hat alles getan, um der Teilbarkeit des Bodens entgegenzuwirken.“[806]

Der Eingriff in die Privatautonomie wurde an dieser Stelle ebenfalls durch eine Bezugnahme auf die durch den Bauer längst instinktiv angewandte und gelebte naturgesetzliche völkische Sittenordnung legitimiert.[807] Das historisch überlieferte bäuerliche Sittengesetz habe nun mit dem RErbhG nur noch gesetzlich ausformuliert werden müssen, um den Boden und daraus folgend die Nation zu sichern.[808]

Im Anschluss daran skizzierte Kerrl die Entwicklungslinie zum Reichserbhofgesetz, wobei er hierzu passenderweise auf das preußische Erbhofrecht als Vorläufermodell verweist und sich folglich als Mitbegründer des RErbhG feierte. Auch inhaltlich will er das Reichsgesetz mitgeprägt haben. Er sei von Anfang an in den Gesetzgebungsprozess involviert gewesen, weshalb seine Thesen zur völkisch-rassischen Gemeinschaftsordnung in das Gesetz auf Reichsebene eingeflossen seien. Es brauchte nach Kerrl nicht bloß eine Neuinterpretierung oder Teilkorrektur bestehender Gesetze, sondern eine umfassende Normtextänderung.[809] Ohne preußisches Erbhofrecht wäre es nach Kerrl somit nicht zum Erlass auf Reichsebene gekommen. So habe auch der Reichslandwirtschaftsminister Darré ihm gegenüber persönlich geäußert, dass er nur das zu Ende führen werde, was Kerrl begonnen habe:[810]

> „Ich sehe es als meine Aufgabe an, so schnell als möglich ein neues Anerbengesetz zu schaffen. Wir sind darangegangen, wenige waren wir, neben mir mein tatkräftiger Mitarbeiter Freisler […], um das, was wir als Nationalsozialisten erkannten, nunmehr in Gesetzesform zu gießen. […] Wir schufen deshalb das preußische Erbhofrecht. Es mußte die Stunde kommen, da das, was von uns nicht ganz vollendet werden konnte, vollendet wird von Reichswegen.“[811]

c) Entprofessionalisierung & Militarisierung des Rechtssystems

Kerrl lieferte in seinem Rechtserneuerungsprogramm keine rechtswissenschaftlich ausformulierte These zur Transformation ideologisch-propagan-

---

sträuben könnte. Man könne nicht verlangen, dass in dieser Zeitspanne alle Bauern der Sitte ihrer Väter treu geblieben seien. Vgl. ebd., S. 213.

806 Ebd., S. 212.

807 Ebd.: Instinktiv, aufgrund innerer Überzeugung, habe der Bauer immer schon gemeinschaftsgetreu seinen Grund und Boden zur Verfügung gestellt und gegen die Feinde im Krieg verteidigt.

808 Ebd.

809 Ebd., S. 213.: „Ein neues Bauernrecht in der Gesamtheit schwebte uns vor, nicht ein bäuerliches Erbrecht.“

810 Ebd., S. 214.

811 Ebd., S. 213 f.

distischer Formeln wie das erwähnte völkisch-rassische Sippenverständnis in das Rechtssystem. Er blieb bei einer weitgehend politisch-ideologischen Rhetorik und folgte dabei einem biologistischen Reduktionismus. Da alle sozialen Phänomene auf die organische Blutsgemeinschaft als Grundtatsache zurückgeführt wurden, bot sein Erklärungsmodell in Bezug auf den Terminus der „Nation" gar keinen oder nur noch wenig Raum für juristische Deutungsmuster. Folglich hielt Kerrl apodiktisch fest:

> „Es gibt für mich nicht das Teilgebiet des Rechts an sich […]."[812]

Da Kerrl als Nichtjurist die Teilautonomie des Rechts negierte, versuchte er mit neuen Terminologien die traditionell juristische Terminologie zu verdrängen und eine sukzessive Entprofessionalisierung der juristischen Fachsprache herbeizuführen. Die Rechtsordnung verstand Kerrl als durch den völkischen Rassegedanken biologistisch determiniert. Von der überlieferten gesetzlichen Ordnung konnte daher keine Normativität mehr ausgehen.[813]

Mit der fehlenden Normativität des Rechtssystems wurde auch die Notwendigkeit professionell ausgebildeter Juristen fraglich. Denn die von Kerrl beschriebene organische Sittenordnung als normative Grundlage konnte grundsätzlich von jedem Volksgenossen mit „gesundem Menschenverstand" hergeleitet und gedeutet werden. Das traditionelle Juristenbild wurde durch Kerrl daher radikal umgestoßen und in militaristischer, antiintellektueller Form neukonzipiert.[814] Kerrls Juristenbild war demnach geprägt von einer Militarisierung und bedingungslosen Unterwerfung unter das Führerprinzip:

> „Du, einzelner, hast dich in Mannszucht und Ordnung den Forderungen zu unterwerfen, die erfüllt werden müssen, damit die Erhaltung der Nation gesichert ist. […] Durch unsere Staatskunst [muss] aus der gesamten Nation ein einziges Heer werden, das in Mannszucht und Ordnung hinter dem Führer steht und marschiert."[815]

Für eine teilautonome Professionselite mit einer rechtswissenschaftlichen Ausbildung war hierbei kein Platz. Kerrls konsequentes Missachten bürgerlicher Anredefloskeln durch das „Duzen" aller Anwesenden lässt erkennen, dass traditionell bürgerliche Hierarchien und akademische Titel für ihn keine Bedeutung mehr hatten und stattdessen alle Anwesenden im militaristischen sowie kameradschaftlichen Sinne gleichwertige Volks-

---

812 Ebd., S. 210.
813 Vgl. ebd., S. 214.
814 Vgl. dazu auch *Schmerbach*, S. 19 ff.
815 *Kerrl*, Bauernsiedlung und Erbhofrecht, in: *Schraut*, S. 210 f.

genossen in der erwähnten völkischen Blutsgemeinschaft darstellten, sofern sie nicht als „Rassenfremde“ exkludiert wurden.[816]

Kerrls militaristische, antibürgerliche Rhetorik lässt sich primär auf sein Selbstverständnis als SA-Obergruppenführer und Lagerleiter des Jüterboger Referendarlagers zurückführen. Für eine erfolgreiche Selbstmobilisierung als Nichtjurist innerhalb des Rechtssystems war es für Kerrl als rechtspolitische Strategie entscheidend, durch eine gezielte Entprofessionalisierung des Rechtssystems dem juristischen Machtbereich die entsprechende Grundlage zu entziehen und zugleich seine fehlende rechtswissenschaftliche Ausbildung durch eine Überbetonung seiner politisch überragenden Stellung als alter Parteikämpfer zu verschleiern.[817]

Im Folgenden attackierte Kerrl als Angehöriger der alten Garde der NSDAP in polemischer Form opportunistische, bürgerlich-konservative Juristen, die als „Mitläufer“ erst nach der Machtübergabe der NS-Bewegung beitraten oder aber zwar ihre Sympathie bekundeten, auf einen Parteibeitritt jedoch vorerst verzichteten. Diese Haltung zeigte sich in erster Linie bei der in den Ämtern verbliebenen alten, nationalkonservativen Juristenelite. Den Parteikämpfern wie Kerrl war ihre Stellung und insbesondere ihr nach wie vor bestehender justizieller Machtbereich ein Dorn im Auge. Polemisch forderte er in seiner Rede daher jeden der Anwesenden zu einer Gesinnungsüberprüfung auf, der nicht bereits durch seine politischen Taten in der Kampfzeit seine ideologische Treue hatte beweisen können:

> „Nun, mein Freund, prüfe du dich […]? Stellst du dein Wollen ganz zurück hinter das Wohl der Gesamtheit, dann bist du Nationalsozialist, ganz gleichgültig, ob du eingetragenes Mitglied bist. Schau sie an, die, die im Braunhemd Jahr und Jahr dir vorlebten, was es heißt, Nationalsozialist zu sein. Von ihnen brauche ich keinen zu fragen, bist du wirklich Nationalsozialist? […] Du, mein Freund, mußt es dir beweisen, daß die innere Revolution auch in dir vorging und in deinem Handeln muß ausstrahlen diese innere Revolution. Glaube mir, dann fragt dich von uns keiner mehr: Bist du Mitglied der Unterschrift nach, sondern wir wissen: Jawohl, er ist der neue Mensch geworden […].“[818]

Der wahre Nationalsozialist manifestierte sich nach Kerrl somit nicht durch ein rein äußerliches politisches Bekenntnis, sondern durch ein inneres Erleben im Sinne einer neuen Menschwerdung. Politisch betrachtet zog Kerrl innerhalb der Juristenelite eine scharfe Grenze zwischen den alten Parteikämpfern und dem bürgerlichen Spektrum. Nationalsozialist konnte

---

816 Das Ablegen bürgerlicher Umgangsformen und das „Duzen“ entsprach den Umgangsformen im Jüterboger-Referendarlager. Vgl. dazu *Schmerbach*, S. 81.

817 In diesen Kontext passt auch Kerrls Forderung nach einer Ersetzung der vormals rein wissenschaftlichen Juristenausbildung durch eine weltanschaulich-politische im Sinne einer charakterlichen Wehrtauglichkeitsprüfung durch militärischen Drill durch das erwähnte „Gemeinschaftslager Hanns-Kerrl“. Vgl. dazu *Schmerbach*, S. 273.

818 *Kerrl*, Bauernsiedlung und Erbhofrecht, in: *Schraut*, S. 214 f.

zudem nur sein, wer bereit war, seine Person zu Gunsten der Gemeinschaft gänzlich zur Disposition zu stellen. Restaurative Thesen eines partiellen Fortbestandes des Individuums wurden im Umkehrschluss – ähnlich wie Schmitt in seiner Rede – als kontrarevolutionär abgewiesen.

Kerrls polemische Spitze gegen die alte, nationalkonservative Professionselite stand jedoch im Gegensatz zur Haltung Franks, welcher sich mit einer populistisch-jovialen Rhetorik gegenüber der bürgerlich-konservativen Juristenelite deutlich offener zeigte, solange sie seinen Institutionen in großen Scharen beitraten. Nach Kerrl reichte aber ein bloßer Parteibeitritt als Gesinnungsbekenntnis nicht aus. Seine These ist somit gleichzeitig als implizite Kritik an Franks Gleichschaltungsbestrebungen zu verstehen, da die von Kerrl geforderte neue ideologische Menschwerdung zur Teilhabe an der Rechtserneuerung von Frank gerade nicht berücksichtigt wurde. Statt Franks Institutionen sollte stattdessen das von Kerrl geführte Referendarlager in Jüterbog diese soldatisch-kameradschaftliche neue Menschwerdung des künftigen Juristen sicherstellen und damit eine führende Rolle in der Juristenausbildung einnehmen.

d) Fazit & Wirkungsanalyse

Kerrls Rede lässt sich inhaltlich am deutlichsten von den rechtspolitischen Thesen der nationalkonservativen Funktionselite abgrenzen. So forderte er eine radikale Entprofessionalisierung des Rechtssystems. Während Redner (vgl. z.B. Nicolai oder Lange) die Rechtsordnung anhand externer Referenzebenen wie Volk, Rasse, Gemeinschaft material aufluden, dienten Kerrl propagandistische Formeln wie Rasse und Sippe als vollständiger Ersatz der juristischen Fachsprache. Seine Rechtserneuerungstheorie beinhaltet somit einen terminologischen wie auch normativen Bruch mit dem traditionellen Rechtsverständnis.

Kerrl negierte die weitere Existenz eines Teilgebietes des Rechts und verwarf ebenso eine juristische Definition des Staates. Stattdessen lieferte er eine biologistisch-theokratische Grundlage der Nation und beschrieb diese als organisch gewachsene, völkisch-rassische Gemeinschaftsordnung. Das Individuum verschwindet gänzlich innerhalb des definierten Kollektivs. Auch ein Fortbestand subjektiver Rechte lehnte er rigoros ab.

Das durch Kerrl am Juristentag präsentierte Erbhofrecht bot ihm aufgrund der Blut-und-Boden-Ideologie ein sehr passendes Fachgebiet für seine Selbstmobilisierung, zumal sich Kerrl aufgrund des preußischen Vorgängergesetzes als Mitbegründer des kurz vor dem Juristentag erlassenen RErbhG inszenieren konnte.

Zuletzt ging Kerrl in eine scharfe Polemik gegen nationalkonservative Opportunisten über, zumal diese Gruppierung mit ihren bewahrenden Thesen seinem Konzept eines radikalen Wandels entgegenstand. Die offene

ideologische Attackierung und Enttarnung vermeintlicher Opportunisten dienten ihm aber zugleich zur Legitimierung der eigenen Position als alter Parteikämpfer. Denn aufgrund seines Engagements in der Partei während der Kampfzeit gelang es Kerrl, sich als Vorreiterfigur der Bewegung zu inszenieren.

Wirkungsanalytisch betrachtet, hinterließ Kerrls Rede am Juristentag keine großen Spuren. Seine Rede wurde von Meyer im Vergleich zu anderen Redebeiträgen äußerst knapp paraphrasiert.[819] Koellreutter gab in seinem Bericht zwar an, dass auch Kerrls Vortrag zum Erbhofrecht für den Verwaltungsjuristen von besonderem Interesse gewesen sei.[820] Kerrls radikale Position dürfte aber gleichwohl für die Mehrheit der bürgerlich-konservativ geprägten Juristenelite kaum anschlussfähig gewesen sein, zumal er als Nichtjurist auch für Praktiker kein brauchbares dogmatisches Konzept lieferte.

Stoll hielt fest, dass Kerrl für seine Verdienste in Bezug auf ein deutsches Bauernrecht am Juristentag lebhaft gefeiert worden sei. Die meisten Reden hätten sich auf grundlegende Gesichtspunkte beschränkt, Kerrl habe aber in seinem Bericht über „Bauernsiedlung und Erbhofrecht" mit Stolz feststellen dürfen, dass das preußische Vorbild gerade in diesen Tagen zur Schaffung eines einheitlichen deutschen Reichserbhofrechts geführt habe.[821] Die Selbstinszenierung Kerrls als Mitgestalter des RErbhG schien somit geglückt zu sein.

Ausdrücklich feiern ließ sich Kerrl in der von ihm geführten DJ. Dem dortigen Bericht zufolge sei Kerrl – bereits jubelnd von der Masse begrüßt – aufgrund seiner mitreißenden Rede oft von Beifall unterbrochen worden:[822]

> „Unvergesslich wird allen Teilnehmern dieser Stunde der Abschluss dieser gewaltigen, von stark persönlichem Gehalt getragenen Rede des Preußischen Justizministers sein, als die große Versammlung sich wie ein Mann erhob und dem preußischen Minister ununterbrochene Ovationen bereitete. Reichsjustizminister Frank gab der Meinung aller Anwesenden Ausdruck, als er seinen tief empfundenen Dank aussprach."[823]

---

[819] Vgl. *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1290. Ebenfalls kurze Paraphrase der Rede bei *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1318 f.

[820] *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 852.

[821] *Stoll*, S. 346. Allerdings ließ *Stoll* auch Kritik am Reichserbhofgesetz durchsickern: „Die Juristen anderer Länder, wie z. B. Badens, wo das Anerbenrecht sich landesrechtlich die ganze Zeit über gehalten hatte, oder Württembergs, das 1931 bereits ein neuzeitliches Anerbenrecht geschaffen hatte, werden mit einer gewissen Wehmut empfunden haben, daß ihre landesrechtlich bewährte Anerbengesetzgebung schlechthin dem von ihnen unbeeindruckten Reichsrecht weichen muß. Aber das wird das Schicksal des Landesrechtes wohl allgemein sein."

[822] Der Verlauf der IV. Reichstagung des BNSDJ, DJ 1933, S. 469.

[823] Ebd.

e) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Im Nachgang zu seinem Auftritt am Juristentag wurde Kerrl im November 1933 trotz seiner fehlenden juristischen Ausbildung zum stellvertretenden Führer des BNSDJ unter Frank und im Dezember 1933 zum Vorsitzenden des mit viel Prominenz besetzten Führerrates der AfDR ernannt.[824] Darauf folgte seine Wahl zum Vizepräsidenten des Reichstages.[825]

Zwischen Kerrl und Frank entfachte im Verlaufe des Jahres 1933 jedoch eine erbitterte Feindschaft. Frank, als Reichsjustizkommissar für die Gleichschaltung zuständig, konkurrierte mit seinen Kompetenzansprüchen Kerrls Wirken in Preußen. Dazu kam Franks erfolgreiche Konstituierung und Ausbau des BNDSJ als einzige Standesorganisation der Juristen. Kerrls Bemühungen, mit seiner „Fachgruppe Justiz" im Deutschen Beamtenbund in dieselbe Richtung zu gehen, scheiterten, da der durch Neef geführte Beamtenbund den Kompetenzstreit mit Franks BNSDJ um den Zugriff auf die mittleren und höheren Beamten verlor.[826]

Kerrls primärer Wirkungsbereich blieb somit auf das Preußische Justizministerium fixiert. Mit der Verreichlichung der Justiz wurde jedoch bekanntlich Gürtner ab 1934 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Preußischen Justizministeriums betraut, sodass Kerrl nunmehr ohne Posten dastand. Als sog. Reichsminister ohne Geschäftsbereich fand er sich 1934 ironischerweise in einer ähnlichen Situation wie sein Konkurrent Frank wieder. Dieser hatte als Führer der AfDR und dem BNSDJ jedoch wie erwähnt zumindest alternative Machtapparate im polykratischen System schaffen können.

Kerrls Selbstmobilisierung im Bereich der Juristenausbildung durch den Etablierungsversuch des „Hanns-Kerrl-Referendarlagers" und die auch am Juristentag geforderte Entprofessionalisierung wie auch Militarisierung der Nachwuchsjuristen gerieten jedoch früh in Kritik. Die Justiz verteidigte mehrheitlich ihre professionellen Kompetenzen, womit Kerrl mit seinen militaristischen Entprofessionalisierungsforderungen keinen Anschluss fand. Zudem wurde das Jüterboger-Lager durch andere juristische Schulungslager und im Rahmen der Juristenausbildung insbesondere durch die AfDR konkurriert.[827] Durch die Entmachtung der SA ab 1934 verloren der SA-Mann Kerrl und das ebenso SA-dominierte Referendarlager ohnehin politisch an Rückhalt.

Kerrl musste sich nach 1934 mit Ämtern von meist nur repräsentativem Charakter und sehr begrenztem rechtspolitischen Einfluss begnügen. Im

---

824 *Pichinot*, S. 17.
825 *Schmerbach*, S. 280.
826 Ebd., S. 156 f.
827 Ebd., S. 153 ff. Zum Hans-Frank Lager und dem Kitzeberger-Lager der Kieler Schule vgl. ebd., S. 161 sowie 193 ff.

April 1935 folgte seine Ernennung zum Leiter des Zweckverbandes Reichsparteitag in Nürnberg und zum Leiter der Reichsstelle für Raumordnung. Mitte Juli 1936 wurde er zum Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ernannt.[828]

Zu einem weiteren Redeauftritt Kerrls an einem Juristentag kam es nicht. Ob er 1936 als Teilnehmer anwesend war, lässt sich aber vermuten, da die Referendare des „Hanns-Kerrl-Lagers“ wiederum uniformiert am Juristentag aufmarschierten.[829] 1939 ist keine Teilnahme belegt. Kerrl starb 1941.[830]

Kerrl stellt innerhalb der Rechts- und Justizgeschichte des Dritten Reiches ein eindrückliches Beispiel eines alten Parteikämpfers dar, der zwar in der Formierungsphase durch die Ernennung zum Preußischen Justizminister aufgrund seines parteipolitischen Wirkens in der „Kampfzeit“ als Nichtjurist in ein hohes Justizamt vorrücken konnte, dessen Engagement für die Partei sich aber kaum nachhaltig auszahlen sollte, ganz im Gegensatz zu seinem Mitstreiter Freisler.

2. Roland Freisler: „Der Soldat des deutschen Rechts“

a) Vorbemerkungen

Roland Freisler (1893–1945)[831] nahm am 1. Weltkrieg teil und geriet 1915 in russische Kriegsgefangenschaft. Das weitere Wirken Freislers in Russland wird in der Forschung unterschiedlich geschildert. Gemäß den kurzbiografischen Ausführungen in der Publikation zur amtlichen Strafrechtskommission sei Freisler nach Ausbruch der Oktoberrevolution und dem damit verbundenen Auflösen der Kriegsgefangenlager zu einem bolschewistischen Kommissar ernannt worden.[832] Die in der Forschung vielfach behauptete „Konvertierung“ Freislers zum Bolschewismus in dieser Zeit-

---

[828] Ebd., S. 280.

[829] BA NS12/14, Bericht des Chefs des Rassenamtes über den Deutschen Juristentag 1936 in Leipzig, S. 3, im Zusammenhang mit der dort erwähnten Kundgebung „Jugend und Recht“.

[830] *Rottleuthner*, S. 169, Fn. 9.

[831] Überraschenderweise fehlt auch zu Freisler, der in der Forschung als „Personifizierung des NS-Justizterrors“ und „Prototypen“ eines überaus anpassungsfähigen Karrieristen bezeichnet wird, noch immer eine rechtshistorische Biografie. Die durch *Helmut Ortner* verfasste Biografie mit dem Titel „Der Hinrichter“ vermag die erwähnte Lücke nur teilweise zu schließen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die im Jahr 2020 erschiene Arbeit von *Thomas Clausen*, in: Pauly/Seifert (Hrsg.), Promotion eines furchtbaren Juristen, zu Freisler und seiner Promotion bei der Universität Jena.

[832] *Regge/Schubert*, S. XXIII. Vgl. *Ramm*, S. 148 f.; *Ortner*, S. 44. Freisler habe seine marxistische Vergangenheit jedoch immer wieder bestritten. Andere Autoren sahen in Freislers Wirken nicht einen Ausdruck marxistischer Gesinnung, sondern nur einen weiteren Beleg für dessen Anpassungsfähigkeit, jede Situation zu seinem eigenen Vorteil zu nutzen.

spanne wird von *Thomas Clausen* jedoch als Legende bezeichnet. Es sei vielmehr wahrscheinlich, dass Freisler rein administrative Rollen im Lager übernommen und die chaotische Phase 1919/20 zur Flucht genutzt habe.[833] Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft studierte Freisler an der Universität Jena Rechtswissenschaft, legte 1921 das Erste Staatsexamen ab und promovierte noch im selben Jahr. 1923 folgte das Zweite Staatsexamen. Daran anschließend eröffnete Freisler zusammen mit seinem Bruder 1924 eine Rechtsanwaltskanzlei in Kassel, wobei sich Freisler als Rechtsanwalt vor allem auf Strafsachen konzentrierte.[834]

Politisch wandte sich Freisler früh der völkischen Bewegung zu. Nach seiner Wahl als Abgeordneter für den „Völkisch-Sozialen-Block" im Kasseler Stadtparlament trat er 1925 in die NSDAP ein und engagierte sich fortan politisch für die Partei.[835]

Freisler wird im Zusammenhang mit seinem politischen Wirken – ähnlich wie Frank – ein übereifriges und vorlautes Auftreten zugeschrieben, das auch der Parteispitze nicht verborgen geblieben sei. Vorerst blieb ihm aber der Zugang zur oberen Parteiführung verwehrt. Gleich wie Frank versuchte er sich daher als Rechtsanwalt und Verteidiger von NSDAP-Mitgliedern einen Namen zu machen. Trotz seiner Erfolge als Strafverteidiger blieb der erhoffte innerparteiliche Aufstieg aus.[836] Freisler beteiligte sich zudem am Diskurs um die nationalsozialistische Rechtserneuerung. So trat er 1932 an der 3. Reichstagung des BNSDJ in Leipzig neben Frank als Redner auf und proklamierte, dass seine Partei dafür sorgen werde, dass es den „königlichen Richter" wieder geben werde.[837]

Nach der Machtübergabe trat der ersehnte Karriereschub für Freisler ein. Im Frühjahr 1933 wurde er vom preußischen Justizminister Kerrl als kommissarischer Ministerialdirektor und Leiter der Personalabteilung ins Preußische Justizministerium berufen.[838] Per 1.6.1933 wurde er zum Staatssekretär ebenfalls im preußischen Justizministerium ernannt.[839]

Im Zusammenhang mit seinem Selbstverständnis als alter Parteikämpfer fiel Freisler – gleich wie Kerrl – früh mit einer scharfen Haltung gegen Opportunisten im bürgerlich-konservativen Lager auf. Noch vor dem Juristentag machte Freisler in Bezug auf die Gleichschaltung deutlich, dass es

---

833 *Clausen*, S. 10, m. w. H.
834 *Ramm*, S. 149; *Ortner*, S. 45 f.
835 *Regge/Schubert*, S. XXIII. Bis 1933 war Freisler Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in Kassel und zugleich Kommunal- sowie Provinziallandtagsabgeordneter. 1932 zog er für die NSDAP in den Preußischen Landtag ein.
836 *Regge/Schubert*, S. XXIII.
837 *Krohn*, S. 281, mit Verweis auf VB 29. 11. 1932, 1. Bl., S. 1.
838 Vgl. DR 1933, S. 28.
839 *Regge/Schubert*, S. XXIII.

nicht genüge, dass heute jeder Beamte einer Behörde laut und vernehmlich erkläre, er sei Nationalsozialist und „gleichgeschaltet“. Freisler forderte stattdessen eine klare politische Abgrenzung und Führungsrolle der alten Parteikämpfer im neuen System:

> „Diese Gleichgeschalteten sind eine Gefahr! Gleichschaltungen sind zwar nötig, um den Staat strukturell zu sichern. Nicht gleichschalten aber kann man Männer. Deshalb: alle diejenigen, die hervorheben, sie seien nun doch auch gleichgeschaltet, sind keine Nationalsozialisten und sind deshalb nicht geeignet, die Stütze des nationalsozialistischen Staates im Staatsapparat zu bilden. Weit gefährlicher aber sind die, welche heute jedem, der es hören oder nicht hören will, erklären, sie seien Nationalsozialisten, wie sie es immer gewesen seien. Nur die alten Kämpfer sind die wahren Nationalsozialisten.“[840]

In diesem Kontext besetzten Freisler und Kerrl sehr früh den Diskurs um die Juristenausbildung. Mit einer Gesetzesreform des preußischen Ministeriums vom 24.4.1933 sollten die künftigen Anwärter auf ein Amt in der Justiz nebst ihrer intellektuellen Befähigung auch auf ideologisch-konforme Persönlichkeitsmerkmale überprüft werden. Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Nachprüfung eingeführt, um die Volksverbundenheit des Bewerbers und dessen „Verständnis für die völkische Entwicklung“ zu untersuchen.[841] Kurze Zeit später wurde allerdings der Zweck dieser Nachprüfungen bereits von dem preußischen Staatsministerium selbst in Frage gestellt. In einer Prüfung könne man sich kein Bild darüber machen, ob der Bewerber ein Charakter, ein Deutscher Mann sei. Dies zeige sich hauptsächlich im Zusammenleben mit anderen. Nur durch ein solches Zusammenleben werde offenbar, ob der Betreffende als Richter oder Staatsanwalt brauchbar sein werde.[842] Damit wurde die argumentative Grundlage geschaffen für den Aufbau des Jüterboger Referendarlagers, in welchem es darum ging, die angehenden Juristen mittels wehrsportlicher Übungen einer soldatischen Charakterprüfung zu unterziehen. Es sollten dadurch willensstarke Persönlichkeiten und Charaktere, mit anderen Worten „echte Deutsche Männer“ aus diesem Lager hervorgehen. Die wissenschaftliche Ausbildung war zweitrangig oder wurde ganz ignoriert.[843]

Nebst seiner prominenten Diskursbeteiligung im Bereich der Juristenausbildung war Freisler außerdem federführend bei der Ausfertigung der Preußischen Denkschrift zur Strafrechtsreform. Freisler erhoffte sich wie Kerrl Prestigewirkung und einen Machtgewinn im Kontext der rivalisie-

---

[840] *Freisler*, DJ 1933, S. 382.

[841] Erlasse des Preußischen Staatsministeriums, Nr. 113. Auslese für das Richteramt (Amt des Staatsanwaltes) und für die Rechtsanwaltschaft (Notariat), in: DJ 1933, S. 130.

[842] Erlasse des preußischen Staatsministeriums, Nr. 196, Gemeinschaftsleben der zur großen Staatsprüfung zugelassenen Referendare, in: DJ 1933, S. 210.

[843] *Schmerbach*, S. 23.

renden Reformvorschläge im Strafrecht.[844] Den Begriff des Willensstrafrechts, wonach die Bestrafung des verbrecherischen Willens und nicht etwa der Tat selbst maßgeblich wurde, ist hierbei auch auf Freisler zurückzuführen.[845]

Passend zu seinem vorgängigen Wirken im Diskurs um die Juristenausbildung konzentrierte sich Freisler in seiner Rede jedoch auf das Thema der Ausbildungs- und Studienreform, wobei seine Rede aber überraschend kurz ausfiel.[846] Freisler sprach im Anschluss an Kerrls Referat und wurde von Frank als „unser Revolutionär“ begrüßt.[847] Es zeigt sich aber, dass Freisler am Juristentag wohl noch im Schatten von Kerrl stand, obgleich Freisler für die meisten Rechtserneuerungskonzepte der „Preußischen Gruppe“ inhaltlich verantwortlich war.

b) Völkisches Rechtsstaatskonzept

Im Gegensatz zu seinem Vorredner Kerrl betrachtete Freisler den NS-Rechtsstaat nicht als komplette Antithese zum formalen Rechtsstaat, sondern votierte weiterhin für eine Justizförmigkeit der Rechtspflege. Auch die rechtliche Strukturierung des Staates lehnte er in seiner Rede nicht gänzlich ab. Nach wie vor ist in Freislers Konzept der nationalsozialistische Staat Träger der Hoheitsrechte, nicht etwa die Partei. Auch die Träger der Staatsverwaltung und die Rechtspflege scheinen hierbei als teilautonome Institutionen weiterhin zu koexistieren.[848]

Es blieb aber überwiegend bei vagen und floskelhaften Ausführungen. Das Volk wurde als Organismus, der Staat als Organisationsform, in der das Volk lebe, beschrieben.[849] Ferner leitete er sein Rechtsstaatsmodell aus überindividualistischen Narrativen ab. So führte er aus, eine individualistische Zeit habe dazu führen müssen, den Gebieten die Hauptaufmerksamkeit zu widmen, die der Einzelpersönlichkeit, ihren Nöten, ihren Kämpfen dienen und gelten. Es habe an einem Einordnen dieser Gebiete in das Volksganze gefehlt.[850]

Freisler präsentierte am Juristentag eine vage antiindividualistische Rechtsstaatskonzeption, ohne diese näher rechtswissenschaftlich auszuformulieren. Sein loses Konzept überrascht an dieser Stelle, hatte er sich doch

---

844 Vgl. *Ortner*, S. 77 ff. Freisler vertrat eine der Gegenpositionen zu Oetkers am Juristentag vorgetragenen klassischen Vergeltungsstrafrecht. Vgl. zu Oetker dieser Teil A., II., 1., S. 133 ff.

845 *Ramm*, S. 153.

846 *Freisler*, Studienreform, in: *Schraut*, S. 216–221.

847 Gemäß den Ausführungen zum Verlauf des Juristentages in der DJ 1933, S. 469 f.

848 *Freisler*, Studienreform, in: *Schraut*, S. 217.

849 Ebd., S. 219.

850 Ebd.

bereits im laufenden Streit um den Fortbestand des Rechtsstaatsbegriffs prononciert (auch gegen Schmitt) geäußert.

c) Anti-bürgerliches Professionsverständnis

Bereits seine Begrüßung und Bezeichnung der Anwesenden als „Nationalsozialisten!“[851] ließ erkennen, an wen Freisler am Juristentag seine Thesen richtete. Sein Professionsverständnis wies zunächst Entprofessionalisierungsansätze auf, was bei seiner Forderung nach einer Militarisierung des Juristenstandes deutlich wird. Die wichtigste Aufgabe sei, aus dieser gespaltenen individualistischen Juristenwelt einen Kampfblock zu schaffen, der nicht zersetzende Kritik, sondern nur aufbauende Mitarbeit kenne.[852] Der Jurist müsse verstehen, dass er ein deutscher Arbeiter sei. Seine Arbeit sei Dienst am Volk. Daher dürfe der Jurist nicht mehr nach einem bürgerlichen Professionsverständnis ausgebildet werden. Eine bloß intellektuelle Ausbildung und die Anwendung des Wissens in der Rechtspraxis würden gemäß Freisler nicht mehr ausreichen.[853]

Stattdessen müsse die Juristenausbildung eine Charaktererziehung beinhalten. Deutsche Männer müssten Charaktere sein, die eine Verbundenheit mit dem Geistesleben der Nation aufweisen. Die künftige Aufgabe müsse daher sein, dafür zu sorgen, dass in Zukunft die Hüter des Gewissens der Nation, die Männer des Rechtslebens, geeignet seien, dieser hohen Aufgabe gerecht zu werden.[854]

Die Juristenausbildung beschrieb Freisler paternalistisch und zugleich militaristisch als Erziehung des deutschen Mannes, als „Vorbereitung auf den Dienst an der Heimat im Sinne des Schutzes der heimatlichen Scholle vor etwaigen Angriffen von außen […]“.[855] In diesem Kontext bewarb Freisler das Konzept des Referendarlagers und hob das soldatische Element in der Juristenausbildung hervor. Denn gerade die soldatisch-militaristische Ausbildung legitimierte und selektionierte nach Freisler diejenigen Juristen für die spätere justizielle Tätigkeit, welche gerade nicht vorgängig durch Einsätze im Dienst der SA, NSDAP oder anderen völkisch-paramilitärischen Einrichtungen der Partei oder parteinahen Institutionen ihren soldatisch-kameradschaftlichen Charakter unter Beweis stellen konnten:

[851] Ebd., S. 216. Ganz im Gegensatz etwa zum nationalkonservativen Oetker, der die Zuhörer ganz im Sinne einer Fachtagung mit „Berufsgenossen“ ansprach. Vgl. zu Oetkers Rede den 3. Teil, A., II., 1., S. 138 ff.

[852] Ebd., S. 216.

[853] Ebd.

[854] Ebd.

[855] Ebd.

> „Gewiss, diejenigen, die durch die nationalsozialistischen Verbände gegangen sind oder durch sie gehen oder gehen werden, die werden allerdings in ihrer Tätigkeit und in ihren Leben in diesen Verbänden zu dem Charakter erzogen werden, der die Grundlage dafür bildet, in einem deutschen Beruf überhaupt seinen Mann stellen zu können und stellen zu dürfen. Aber die anderen, die es nicht tun, die werden es schwer haben, den Nachweis zu erbringen, daß auch sie in der Stunde der Not […], in der Stunde des Zurückstellens der eigenen Persönlichkeit gegenüber der Allgemeinheit, deutsche Männer sind. Das aber ist erforderlich, auch um deutscher Rechtsdiener sein zu können.“[856]

Der Staat müsse daran denken, in erster Linie Männer und deutsche Charakter für die künftigen juristischen Aufgaben heranzuziehen.[857] In diesem Sinne polemisierte Freisler deutlich gegen bürgerlich-konservative Juristen: Der nationalsozialistische Jurist unterscheide sich von bürgerlichen Juristen, da er „heldisch“ sei, da er aus dem jahrzehntelangen Kampf als Sieger hervorgegangen sei.[858]

> „Diejenigen, die dazu berufen sind mitzuarbeiten, arbeiten daran und sie haben ein Recht daran zu arbeiten, weil sie aus der nationalsozialistischen Bewegung stammen und deshalb nicht volksfremd, sondern Teile des Volkes sind.“[859]

Im Einklang mit bereits früher geäußerten Thesen forderte Freisler eine scharfe Differenzierung zwischen den alten Parteikämpfern als die Phalanx der völkisch-nationalsozialistischen Bewegung und dem bürgerlichen Lager als Mitläufer. Nur die Erstgenannten waren nach Freisler berechtigt, eine Führungsrolle im neuen Justizsystem einzunehmen. Ziel sei demnach eine einige und disziplinierte Kampffront von Juristen, welche sich nicht aus „gleichgeschalteten Zwangsangestellten“, sondern aus „Kriegsfreiwilligen“ zusammensetzen müsse.[860]

Freislers Konzeption beinhaltete trotz der militaristischen Stoßrichtung nicht dieselben radikalen Entprofessionalisierungsansätze wie Kerrls Rechtserneuerungsprogramm. Freisler warnte gar explizit vor einem Dilettantismus im Recht, wobei er hierfür ausdrücklich auf Frank verwies: Nichts sei dem Nationalsozialismus fremder als Dilettanten. Selbstverständlich bedürfe der im Rechtsleben tätige Jurist eines „gediegenen Wissens“. Ohne den Nachweis dieses Wissens dürfe der Träger eines Berufes, der dem Recht diene, nicht zugelassen werden.[861] Mit anderen Worten war also auch nach Freisler weiterhin eine professionalisierte juristische Ausbildung erforderlich. Auf unserem Teilgebiet, unserem wichtigen Arbeits-

856 Ebd., S. 217.
857 Ebd.
858 Ebd., S. 216.
859 Ebd., S. 220.
860 Ebd., S. 221.
861 Ebd., S. 217.

gebiet, trete man auf als „Künder und Wahrer des Rechts“, so Freisler.[862] Damit präsentierte Freisler eine deutliche Gegenthese zu Kerrl, welcher in seiner Rede ein „Teilgebiet des Rechts“ noch verneint hatte.[863]

Der neue Jurist musste in Freislers Ausbildungsreform im Ergebnis beides erfüllen: zum einen das fachliche Wissen und zum anderen die soldatisch-kameradschaftlichen Charakteranforderungen. Ebenfalls mit deutlichem Unterschied zu Kerrl hielt Freisler als Ziel fest, dass sich der Jurist auch außerhalb seines engeren Berufsgebietes zur geistigen Elite des deutschen Volkes zählen könne.[864] Freislers antiakademische Polemik mündete somit nicht in einer wissenschafts- oder gar rechtsfeindlichen Haltung.

Freisler wollte den Juristenberuf aber nicht nur vor einer zu radikalen Entprofessionalisierung bewahren. Das Juristenbild sollte im Zuge der Aufbruchstimmung nach 1933 in einer sublimen Form neukonzipiert werden, wonach dem Juristen in der neuen Gesellschaft eine höhere Stellung zukommen sollte als noch im untergegangenen alten System. Das Recht wird durch Freisler losgelöst von der Reduktion auf den positivierten Normenbestand und stattdessen als das „Gewissen der Nation“ emporgehoben. Damit eröffnen sich neue, durchaus interessante juristische Deutungsansprüche. Denn der „Diener am Recht“, egal ob als Richter, Anwalt des Staates, als Berater der Rechtssuchenden, als Träger der Verwaltung des Staates oder als Führer großer Organisationen, bilde in Zukunft der Künder, Wahrer und Hüter des Gewissens der Nation.[865]

Wie bei anderen Reden setzte Freisler dieses neue Juristenverständnis dem alten, gesetzesdienenden Juristenstand entgegen: Die Juristen seien der charakteristische Stand gewesen einer individualistischen Zeit, eine im Abstieg befindliche geistige Elite.[866] Die bisherige Rechtstätigkeit wurde hierbei von Freisler in einer ähnlich antipositivistischen Rhetorik wie bei Schmitt, Lange oder Nicolai als bloße Anwendung von Rechtsregeln beschrieben:

> „Der Jurist, der da haften bleibt an der Erlernung der Regeln des Rechts, ist überflüssig, er wird vollkommen und besser ersetzt durch irgendein gedrucktes Kompendium des Rechts und durch jemanden, der in der Lage ist, an Hand eines alphabetischen Inhaltsverzeichnisses sich in diesem Kompendium zurechtzufinden. Er ist aber auch deshalb kein deutscher Jurist.“[867]

---

[862] Ebd., S. 221.
[863] Vgl. zur Rede Kerrls dieses Kap., II., 1., S. 255 ff.
[864] *Freisler*, Studienreform, in: *Schraut*, S. 218 und 220.
[865] Ebd., S. 216.
[866] Ebd., S. 220.
[867] Ebd., S. 218.

Stattdessen sollte sich der neue, zu Höherem berufene Jurist interdisziplinär betätigen, weshalb außerjuristische Referenzebenen in das Ausbildungsprogramm einfließen müssten:

> „Der werdende Jurist, der auf die Hochschule geht, soll sich umschauen – nicht dilettantenhaft […], sondern umschauen in ernster, tiefgründiger Arbeit – in der gesamten Entwicklung unseres kulturellen, geistigen, wirtschaftlichen, staatlichen und politischen Lebens und wir hoffen, daß die Universitäten das ihre tun werden, um dem werdenden Juristen diese Aufgabe zu erleichtern."[868]

In Bezug auf den materiellen Gehalt der Juristenausbildung kritisierte Freisler das nationalkonservative Konzept einer weiterhin traditionellen und rein wissenschaftlich-akademisch ausgerichteten Juristenausbildung, wie dies am Juristentag etwa von Kisch vertreten wurde. Es entspreche zwar dem Charakter einer Universität, dass sie sich auch mit dem für das Leben des Volkes wichtigen Gebiete des formalen Ganges der Rechtsentscheidungen – dem Prozessrecht – befasse. Es entspreche aber ebenso dem Ausbildungsgang der werdenden Juristen, dass dieses Gebiet mehr in den Hintergrund trete – ein deutliches Votum gegen Kischs Bemühungen zur Bewahrung des Zivilprozessrechts als Fachgebiet im juristischen Curriculum.[869] Nach Freisler finde das Erlernen dieses Wissens letztlich in der Rechtspraxis statt. Die Universität habe nicht die Aufgabe, den fertigen Richter, den fertigen Anwalt des Staates, den fertigen Anwalt des Rechts, den fertigen Organisator, den fertigen Verwaltungsbeamten auszubilden. Stattdessen solle eine Jugend herangebildet werden, die in die Jahrhunderte hinaus weiter aufwärtsgehe, indem sie die Nation nicht nur verwalte, sondern eifrig weitergestalte.[870] Ähnlich wie Frank sprach Freisler demnach der Jugend die führende Funktion im neuen Staat zu.[871]

Ferner erteilte Freisler dem restaurativen Historismus der nationalkonservativen Juristenelite und dem in diesem Kontext vielfach vorgebrachten Verweis auf das „gute alte deutsche Rechtsgut" eine deutliche Absage. Es gehe nicht an, dass irgendwo ohne inneren Zusammenhang mit der Jetztzeit und ohne Hinweis auf die Aufgaben, die unser in Zukunft harren, Rechtsgeschichte getrieben werde.[872] Auch könnten die Formen des Rechtslebens der vergangenen Jahrhunderte nicht als wertvoll zur Übermittlung angesehen werden, bloß um der Übermittlung der Formen willen, sondern nur als Erkenntnisquellen.[873]

---

[868] Ebd.
[869] Zur Rede Kischs vgl. 3. Teil, A., I., 2., S. 123 ff.
[870] *Freisler*, Studienreform, in: *Schraut*, S. 219.
[871] Vgl. ebd., S. 217.
[872] Ebd., S. 219.
[873] Ebd., S. 219 f.

Der Rechtsgeschichte durfte demnach nur die Funktion einer Quelle zur wissenschaftlichen Erkenntnis in Bezug auf die Rechtserneuerung, nicht aber als solche zu konservativ-restaurativen Zwecken zukommen.

d) Fazit & Wirkungsanalyse

Freisler begnügte sich am Juristentag mit einem kurzen Redeauftritt und beschränkte sich bei seinen Ausführungen in der Hauptsache auf die Reform der Juristenausbildung. Bei dieser Gelegenheit warb er für das Konzept des Referendarlagers als entscheidender Bestandteil der neuen Juristenausbildung. Anders als Kerrl trat Freisler hierbei nicht mit radikalen Entprofessionalisierungsforderungen auf. Die militärisch-soldatische Erziehung des Nachwuchsjuristen sollte die rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht ersetzen, diese hatte sich aber auch mehr außerjuristischen Themenfeldern zu öffnen, damit sich auch der Jurist zur geistigen Elite des Landes zählen dürfe. Wenngleich also der militaristische Grundtenor Freislers für viele bürgerlich-konservativ gesinnte Juristen kaum anschlussfähig gewesen sein dürfte, bot die neu eröffnete sublimierte Juristenstellung als „Hüter des Gewissens der Nation" für viele junge Juristen eine interessante Perspektive.

Verschiedentlich streifte Freisler in seinen Ausführungen auch die Thematik des Rechtsstaates, blieb mit einer inhaltlichen Konzeption aber relativ vage. Deutlich gab er hingegen zu erkennen, dass im neuen System scharf zwischen den alten Parteikämpfern, welchen die eigentliche Führungsrolle im Rechtssystem zukommen sollte und der alten, bürgerlich-konservativen Funktionselite differenziert werden muss, die sich aus der Perspektive Freislers hartnäckig in den Ämtern hielt und eben nur formal, aber nicht innerlich „gleichgeschaltet" war.

Im Nachgang zu seiner Rede wurde Freisler in der von der preußischen Gruppe kontrollierten DJ gefeiert. Freisler sei bei seinen Ausführungen oft von Beifall unterbrochen und am Ende seiner Rede mit brausendem Beifall überschüttet worden:

> „Es war ein schönes Zeichen der Anerkennung, als Dr. Frank, anschließend auf die Forderung Dr. Freislers, dass wir Nationalsozialisten dem heranwachsenden Geschlecht selbst Vorbilder zu sein hätten, erklärte, dass Dr. Roland Freisler den deutschen Juristen selbst ein Vorbild sei."[874]

Gemäß Stoll hat Freisler in „temperamentvoller und großzügiger Weise über die juristische Studienreform" berichtet, „für die er vor allem vertiefte Allgemeinausbildung und Erziehung zu deutschem Mannescharakter forderte". Stoll entgegnet Freisler aber in Bezug auf den Führungsanspruch

[874] Der Verlauf der IV. Reichstagung des BNSDJ, in: DJ 1933, S. 470.

der Jungen, dass der neue Staat nicht auf das Heranwachsen der in seinem Geiste erzogenen Jugend warten könne; er müsse schon von der heute wirkenden Juristengeneration erwarten, dass sie sich dem Volksganzen einfüge und sich deshalb „mit dem Denken und Fühlen des Nationalsozialismus" vertraut mache.[875] Das nationalkonservative Votum Stolls gegen den Führungsanspruch der Jungen impliziert zugleich, dass auch die alte Funktionselite in die Rechtserneuerung miteinbezogen und ihr ebenso eine führende Rolle zugesprochen werden sollte.

Danckelmann zufolge habe Freisler bloß Kischs Forderung am Juristentag wiederholt,[876] wonach Hauptsache der Juristenausbildung sei, deutsche Männer und Charaktere zu erziehen. Auch wurden Freislers Worte durch Danckelmann in nationalkonservativem Sinne uminterpretiert. Demzufolge würde primär den Universitäten die Aufgabe zufallen, den jungen Juristen mit allen Zweigen des deutschen Geisteslebens bekanntzumachen, und gerade nicht paramilitärischen Referendarlagern. Die beste Erziehung sei das Vorbild; darin liege die wichtigste Aufgabe gerade der älteren Generation und der führenden Persönlichkeiten.[877] Der von Freisler geforderte Führungsanspruch der jungen Parteijuristen wurde von Danckelmann und Meyer interessanterweise ex post in eine generelle Vorreiter- und Vorbildrolle der älteren (auch nationalkonservativen) Generation umgedeutet.

e) Karriereentwicklung nach dem Juristentag 1933

Nach dem Juristentag setzte Freisler seinen rasanten Karriereaufstieg fort. Er wurde zum Leiter des Strafrechtsausschusses in der AfDR sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des mit viel Prominenz besetzten Führerrates der Akademie ernannt. Zudem folgte seine Ernennung zum Leiter der wissenschaftlichen Arbeiten der AfDR und damit „zum mittelbaren ersten Berater" von Frank „in allen Fragen der Rechtsreform".[878]

Im Zuge der Verreichlichung ging wie erwähnt 1934 das preußische Justizministerium im RJM auf, wobei Freisler als Staatssekretär ins RJM übernommen wurde und dort der amtlichen Strafrechtskommission angehörte, die von RJM Gürtner zur Erarbeitung eines neuen Strafgesetzbuches eingerichtet worden war.[879] Somit teilte Freisler das Schicksal Kerrls und Franks nicht, die seit 1934 als Reichsminister ohne Geschäftsbereich von

---

[875] Vgl. *Stoll*, S. 343.

[876] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1319. Ähnlich *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1290. Freisler habe sich auf einen Ausspruch Kischs bezogen, wonach die Hauptsache Männer und Charakter seien, die es zu erziehen gelte. Zu Kischs These vgl. dieser Teil, A., I., 3., S. 127ff.

[877] *Danckelmann*, DJZ 1933, Sp. 1319. Gleichlautend *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1290.

[878] Aus der Deutschen Rechtsfront, in: JW 1935, S. 495.

[879] *Ramm*, S. 150.

den rechtspolitischen Arbeiten des RJM ausgeschlossen waren. Im Gegenteil gelang es Freisler, nebst seinen prestigeträchtigen Funktionen in der AfDR, durch seine Mitarbeit an der Strafrechtsreform in der Amtlichen Kommission auch auf der reichsministeriellen Ebene rechtspolitisch Fuß zu fassen.

Parallel dazu entwickelte Freisler eine äußerst rege publizistische Tätigkeit und veröffentlichte eine Flut von Aufsätzen, wodurch er zu einem der juristischen Wortführer innerhalb des NS-Systems aufstieg.[880]

In seiner Funktion als Staatssekretär im RJM trat Freisler auch am Juristentag 1936 auf und hielt im Vergleich zum Juristentag 1933 eine deutlich längere und auf rassentheoretische Aspekte ausgerichtete Rede zur „Rasse als Ursprung, Träger und Ziel des deutschen Volksrechts." Mit zahlreichen Zitaten aus Hitlers „Mein Kampf" und Verweisen auf den führenden Rasseideologen Rosenberg sowie auf Theodor von der Pfordten stimmte Freisler in eine scharfe Polemik gegen das liberale Rechtssystem ein,[881] um anschließend eine rassische Rechtsstaatskonzeption zu präsentieren: Das Recht wurzle im Volk als Rassekern, wachse unmittelbar aus seinem Blut empor und sei als „artgebundenes Volksrecht" daher sittlich bedingt. Nie könne Recht sein, was den Geboten völkischer deutscher Sitte widerspreche.[882]

Die Gebote der Moral, Sitte bzw. des gesunden Volksempfindens sind bei Freisler aber nicht an sich schon normative Regeln, sondern dienen als lebenswirkliche externe Referenzebenen der Korrektur und rassisch-völkischen „Reflexion" der Rechtsordnung.[883] Hauptzweck dieses Rechtsdenkens war die radikale Exklusion aller nicht der völkisch-rassischen Gemeinschaft Zugehörigen oder politischen Oppositionellen. Das artgebundene Volksrecht umfasse alle Glieder des Volkes, soweit sie sich nicht selbst durch Verrat außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt haben.[884] Als weitere Attribute des „völkischen Gerechtigkeitsideals" gehörten nach Freisler die Eindämmung fremdrassigen Einflusses im Volksleben, die Stärkung des eigenvölkischen Rassekerns sowie die Öffnung von Wegen zu weiterem rassischen Aufstieg.[885] Auch im Bereich der Juristenausbildung wurde von

---

880 Ebd.

881 *Freisler*, in: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 149 ff.: „Der Charakter des Rechtes des vom Gruppen- oder Einzelindividualismus beherrschten Klassenstaates und seines dekadenten Bastards, des neutralen Notordnungs- und Kompromissstaates bürgerlich-proletarischen Nebeneinanders" sei „wertfrei, formalistisch" und vor allem geprägt gewesen von der „Loslösung des Einzelnen aus seiner völkischen Treubindung".

882 Ebd., S. 159 ff.

883 Vgl. ebd., S. 167.

884 Ebd., S. 161.

885 Ebd., S. 162 f.

ihm, deutlicher als noch in seiner Rede 1933, die Rasse zum genuinen Auslesekriterium erklärt.[886]

Unter Berücksichtigung dieser radikalisierten rassischen Rechtstheorie überrascht es daher nicht, dass Freisler später als Vertreter des RJM an der Wannsee-Konferenz 1942 teilnahm, an der die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in Europa im Rahmen eines „Verwaltungsaktes“ beschlossen wurde.[887]

Am Tag des Deutschen Rechts 1939 eröffnete Freisler die Vortragsveranstaltungen mit einem Referat zur „Idee des Rechts und ihr Einfluss auf unser Rechtsdenken“.[888] Freisler war somit neben Frank der einzige in dieser Arbeit vorgestellte Jurist, der an allen Juristentagungen mit einem Vortrag auftreten und sich stets innerhalb der Gruppe der juristischen Wortführer des Regimes präsentieren konnte.

Nach dem Tod Gürtners 1941 bemühte sich Freisler allerdings vergeblich um die Nachfolge des RJM. Hitler übergab diesen Posten bekanntlich dem vormaligen sächsischen Justizminister und Präsidenten des Volksgerichtshofes, Otto Thierack. Freisler folgte hingegen auf Thierack als Präsident des Volksgerichtshofes, wobei er diese Ernennung selbst als Niederlage empfand.[889]

Freislers ausgeprägtes machtpolitisches Gespür als Multifunktionsträger sowie seine politische Adaptionsfähigkeit ließen ihn eine ununterbrochen führende Rolle als Angehöriger der juristischen Funktionselite des NS-Regimes einnehmen. Als einer der wenigen Juristen trat er in einer herausragenden Stellung bei allen Juristentagungen auf und blieb von 1933 an bis zu seinem Tod durch einen Bombenangriff 1945 einer der juristischen Wortführer des NS-Systems.

D. Analyseergebnis

In der bisherigen Forschung stand vor allem der performative Aspekt der Leipziger Juristentagung 1933 im Vordergrund.[890] *Landau* bewertete das Wirken der Juristen am Leipziger Juristentag 1933 „als das vielleicht eindrucksvollste Zeugnis der geistigen Kapitulation des deutschen Juristenstands gegenüber einem schon damals in seiner Praxis rechtsverachtenden

[886] Ebd., S. 168 f.: „Deshalb muß die Auswahl der Rechtswahrer nach rassischen Auslesegesichtspunkten erfolgen.“

[887] Vgl. *Ramm*, S. 150 f.

[888] Vgl. Progr. TdDR 1939.

[889] *Ramm*, S. 150 f.

[890] Beispielhaft hierbei die These von *Schoenmakers*, S. 417.

Regime.“[891] Den Juristentag bezeichnete er ferner als „geistig anspruchslose Propagandaveranstaltung“.[892] Es überwog also die Feststellung, wonach infolge der Okkupation des Juristentages durch den BNSDJ jegliche Form von Wissenschaftlichkeit beseitigt und die Tagung in erster Linie in eine propagandistische „Schautagung“[893] umfunktioniert worden sei, ohne nennenswerten wissenschaftlichen Teilgehalt. Demnach seien nur „plakative Schaufensterreden“ ohne „greifbare Resultate“ gehalten worden.[894] Ebenso ist in der bisherigen Forschung noch immer eine Überbetonung des subalternen Charakters der Juristen als „willfährige Erfüllungsgehilfen“[895] zu beobachten, wie dies auf den Juristentag bezogene Thesen einer „Massenbekehrung“[896] bzw. „nationalsozialistischen Indoktrination des gesamten Juristenstandes“[897] verdeutlichen. In diesem Sinne ist auch auf die These von *Blasius* zu verweisen, wonach der Justiz am Juristentag 1933 durch weltanschauliche Normvorgaben ein „Korsett“ angelegt worden sei.[898]

Die Thesen der bisherigen Forschung suggerieren somit gesamthaft, dass am Juristentag die traditionelle Juristenelite vor einer inszenierten Propagandamaschinerie geistig und moralisch eingebrochen sei und sich für Regimezwecke habe vereinnahmen lassen. Die Reden am Juristentag wurden dabei nicht oder nur begrenzt als Teil eines wissenschaftlichen Diskurses betrachtet. Wissenschaft und Nationalsozialismus scheinen demnach als sich gegenseitig ausschließende Kategorien zu gelten.

Gerade zeigt aber die vorliegende Analyse der Reden, dass eine scharfsinnige Juristenelite ihren ganzen Sachverstand und ihr professionelles Wissen dafür einsetzte, um ihren Anteil an einer rechtswissenschaftlichen Legitimation des Regimes beizusteuern.[899] Nicht aberwitzige Pseudowissenschaft dominierte, sondern im Gegenteil ein unter Beweis stellen von rechtswissenschaftlicher Leistungsfähigkeit.[900] Die Tagung kann daher auch nicht auf ihren performativ-propagandistischen Teilgehalt reduziert werden. Der Juristentag ist stattdessen als Hybridform zwischen rechtswissen-

---

[891] *Landau*, ZNR 1994, S. 387.
[892] *Landau*, ZNR 1994, S. 376.
[893] *Mehring*, S. 333.
[894] Vgl. *Sunnus*, S. 94.
[895] So etwa *von Hehl*, NS-Herrschaft, S. 79.
[896] *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 46.
[897] *Schudnagies*, S. 24.
[898] *Blasius*, Sprache als Politik, S. 254.
[899] Vgl. dazu *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 273: „Legitimierend war es, dass sich überhaupt so viele prominente ältere und so brillante jüngere wissenschaftliche Stimmen so angestrengt bemüht haben, der völkisch-rassischen Weltanschauung eine ‚seriöse‘ juristische Methode zu vermitteln.“
[900] Vgl. dazu *Orth*, S. 219.

schaftlicher Fachtagung und propagandistischer Massenkundgebung zu bewerten. Ferner gab es keinen politischen Druck, am Juristentag teilzunehmen oder sich aktiv durch Beiträge und Reden einzubringen. Die Juristenelite war am Juristentag alles andere als ein „passives Objekt einer diktatorischen Politik“.[901]

Die Analyse der Reden am Juristentag zeigt vielmehr auf, dass mit der Offenheit der Machtstrukturen und der nur vagen Rechtserneuerungsvorgabe „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“, eine enorme Selbstmobilisierung der juristischen Professionselite einherging.[902] Justizielle und rechtswissenschaftliche Kompetenzen sowie Deutungshoheiten wurden an der Leipziger Juristentagung nicht von einer kleinen Machtelite von oben delegiert, sondern innerhalb der polykratischen Strukturen zwischen den sich mobilisierenden Akteuren konfliktreich ausgehandelt. Denn trotz der propagandistisch inszenierten symbolischen und rituellen Vergemeinschaftung eines geschlossenen Juristenstandes herrschte ein durch die polykratischen Strukturen befeuerter Konkurrenzwettbewerb um die Implementierung der führenden Rechtserneuerungstheorie.[903]

Die am Juristentag mit Kisch und Oetker vertretene alte, nationalkonservative Juristenelite zeigte sich in diesem Kontext ihrem alt-elitären Habitus gemäß konservativ-professoral und warnte vor zu weitgreifenden Modifikationen des traditionellen Rechtssystems. Zwar schloss sich auch diese Gruppe dem „Kampf gegen den inhaltsleeren Weimarer Normativismus“[904] an, verteidigte aber wiederum die Rechts- und Justizförmigkeit, um den eigenen Machtbereich und auch das Prestige der eigenen hierarchischen Stellung innerhalb der Justiz und Wissenschaft bewahren zu können. In der Rechtserneuerung nach 1933 sahen sie vor allem eine Gelegenheit zur Restauration eines vordemokratisch-nationalen Rechtsstaates. Dementsprechend war auch ihr Professionsverständnis geprägt von einer Bewahrung juristisch-professionalisierter Standards. Die vielfach am Juristentag geforderte Öffnung des juristischen Professionsbegriffs lehnten sie entschieden ab. Die nationalkonservative Gruppierung berief sich zur Legitimation ihrer Thesen vor allem auf alte deutschrechtliche Traditionen, die nicht verlassen werden dürften, statt auf neue propagandistische For-

---

[901] *Grüttner*, Nationalsozialistische Wissenschaftler, S. 149.

[902] Vgl. *Henne*, Justizpraxis, S. 4.

[903] Vgl. *Hachtmann*, Wissenschaftsmanagement, S. 455, insbesondere den Begriff der „Teilidentifikation“ als eine Gemengelage von Zustimmung und Ablehnung. Partieller Dissens, oder gar Formen von Widerständigkeit waren auch am Juristentag keineswegs ausgeschlossen. Vgl. auch *Schoenmakers*, S. 200.

[904] *Rüthers*, Geschönte Geschichten, S. 26.

meln. Gewisse Rechtsinstitute wurden als unverzichtbar für das Funktionieren der Rechtsordnung und als „gutes, altes deutsches Recht“ erklärt.

Kisch und Oetker vermittelten als „graue Eminenzen“ der Tagung eine Form von wissenschaftlicher Legitimität und ein Fortbestand rechtswissenschaftlicher „Normalität“. Ihre Reden wurden mehrheitlich als klassische Vorträge im professoralen Stil wahrgenommen. Vereinzelt trat auch in ihren Reden ideologischer Furor auf, welcher vor allem in antidemokratischen und antikommunistischen Thesen mündete. Die inhaltliche Rezeption blieb aufgrund ihrer konservativ-restaurativen Ausrichtung jedoch marginal. Beide wurden denn auch für ihre zu konservativen Ansätze vor allem durch die jüngere Juristenelite kritisiert. Beispielhaft für die Entmachtung der alten Juristenelite ist, dass beide Redner schon gegen Ende 1934 sukzessive an Macht einbüßten und ihre Partizipation am neuen System somit nur von kurzer Dauer war. Am Juristentag 1936 trat praktisch kein Akteur der alten, nationalkonservativen Juristenelite mehr als Redner auf.

Die Gruppe der jungen Rechtswissenschaftler (Schmitt, Nicolai, Lange und von Frankenberg) gehörte hingegen zu den rechtswissenschaftlichen Wortführern am Juristentag. Ihr Konzepte waren stark geprägt von Aufbruchstimmung und einem mehrheitlich klaren Bruch mit dem traditionellen juristischen Begriffsverständnis. Sie reagierten denn auch scharf auf „bewahrende“ Thesen der alten, nationalkonservativen Juristenelite und versuchten restaurative Konzepte als „falschen Historizismus“ und ideologischen Etikettenschwindel zu entlarven. Innerhalb des Binnenkonfliktes zwischen „bürgerlich-reaktionär und völkisch-revolutionär“[905] sah die Gruppe der jungen Rechtswissenschaftler in der Rechtserneuerung nicht etwa Kontinuität oder Restauration, sondern eine entschiedene Zäsur. Insofern brachte diese Gruppierung vor allem neue propagandistische Formeln in die Rechtssprache mit ein, präsentierte völkisch-rassische Rechtsstaatskonzeptionen und versuchte das Führerprinzip und die Exklusion der jüdischen Bevölkerung juristisch zu legitimieren.

Ihr Professionsverständnis war von einer Akkumulierung wissenschaftlicher und politischer Deutungsmacht und von professionspolitischen Aufstiegsforderungen geprägt. Gleichzeitig konstruierten sie in ihren Reden eine naturgesetzlich-rassentheoretische Grundlage zur vollständigen Exklusion jüdischer Juristen aus den juristischen Berufsfeldern. Vor allem Lange und Nicolai etablierten am Juristentag den Topos eines das Rechtssystem zersetzenden Judentums und gingen in ihrem Radikalitätspotential über die damalige gesetzliche Diskriminierung von jüdischen Juristen hinaus.

---

[905] *Stolleis*, Staatsrechtslehrer, S. 560.

Die Gruppe der jungen Rechtswissenschaftler liefert aber zugleich ein exemplarisches Abbild, wie nah Aufstieg und Fall zusammenliegen und wie jäh eine glänzende Karriere im NS-System enden konnte. Gerade Schmitt als erfolgreichster Redner am Juristentag wurde bereits 1936 entmachtet. Nicolais Entmachtung setzte sogar schon 1935 ein.

Die Gruppe der Parteijuristen, allen voran Frank und Kerrl, zeigten einen weitgehenden militaristischen Duktus und forderten eine partielle Entprofessionalisierung des Rechtssystems und eine Öffnung des juristischen Professionsbegriffs für nicht-juristische Berufsfelder. Politisch traten die Parteijuristen ähnlich wie die Gruppe der jungen Rechtswissenschaftler völkisch-revolutionär und dezidiert antikonservativ auf. Vor allem die Gruppe des Preußischen Justizministeriums polemisierte scharf gegen opportunistische Juristen aus dem bürgerlich-konservativen Lager und forderte im Bereich der Juristenausbildung eine antibürgerlich-soldatische Ausbildung von „Mannescharakteren“ im Stile des Referendarlagers.

Frank und seine Mitstreiter setzten hingegen auf eine institutionelle Machtsicherung und bewarben vor allem die von ihnen angeführten Institutionen wie den BNSDJ oder die AfDR. Gegenüber dem bürgerlich-konservativen Flügel zeigten sie sich im Vergleich zur Preußischen Gruppierung jovial, solange die traditionelle Juristenelite bereit war, den Frank'schen Institutionen in Scharen beizutreten. Insofern ging es der Gruppe rund um Frank viel mehr um eine populistische Konzentrierung und Bündelung von rechtswissenschaftlicher Deutungsmacht in den von ihnen angeführten Institutionen, ohne eigene substanzielle Rechtserneuerungstheorien zu präsentieren.

Nebst den erwähnten widerstreitenden Rechtserneuerungskonzepten lassen sich auch einige diskursive Gemeinsamkeiten in den Reden erkennen. Insofern fungierte der Juristentag trotz des polykratischen Konkurrenzwettbewerbs auch als „Konsensfabrik“[906] und damit als Forum zur Deklaration eines neuen kollektiven Selbstverständnisses der Juristen.

Den meisten hier analysierten Reden – nur Kerrl bildet hierbei mit seinem radikalen Entprofessionalisierungskonzept die Ausnahme – kann die Konstruktion eines sublimierten Juristenbildes entnommen werden.[907] Wie *Schoenmakers* zutreffend festhält, inszenierten sich die Juristen am Juristentag als „Elitegruppe innerhalb der Volksgemeinschaft und appellierten an ihre Kampf- und Opferbereitschaft“. Die quasi-religiöse Selbstüberhöhung der Berufsgruppe stelle symbolisch für viele Juristen das subjektiv

[906] *Urban*, Utopie, S. 135, der diese Frage in Bezug auf die Reichsparteitage erhebt.

[907] Vgl. dazu *Rückert*, Unrecht durch Recht, JZ 2015, S. 804: „Man profilierte sich als Weltanschauungselite.“

in der Weimarer Zeit verlorene Ansehen wieder her.[908] Dem Juristenstand wurde von den Rednern ein weitreichender professionspolitischer wie auch gesellschaftlicher Aufstieg im neuen System in Aussicht gestellt. Im Gegensatz zum früheren Juristenbild im demokratischen Rechtsstaat als „Diener des Gesetzes“ wurde am Juristentag die Wiedergeburt des Juristen als „Künder“ oder „Priester“ des Rechts proklamiert. Die Juristen sprachen sich dadurch selbst weitgehende rechtliche Schöpfungs-, Gestaltungs- und Teilhabemöglichkeiten im neuen System zu.

Dem erwähnten Juristenbild folgte zwar in der Regel auch dasjenige eines volksnahen Juristen im Sinne eines „Dieners am Volke“, doch erwies sich diese rechtspolitische Forderung überwiegend als eine ideologische Leerformel.[909] Statt eines Abbaus an juristischer Deutungsmacht zugunsten einer Laienjustiz präsentierten die Redner zumeist Konzepte einer dialektischen Entdifferenzierung der als liberalistisch geltenden Trennung zwischen einer professionalisierten und zugleich volksnahen, laienverständlichen Jurisprudenz. Besonders den jungen Juristen wurden am Juristentag dadurch interessante und anschlussfähige Sinnstiftungs- und künftige Tätigkeitsangebote unterbreitet.[910] Zugleich stand aber auch die These einer Öffnung des juristischen Professionsbegriffs im Raum, welche hauptsächlich von Seiten der Parteijuristen vertreten wurde. Hierauf zeigte die traditionelle Juristenelite eine weitgehend ablehnende Haltung.

Die professionspolitische Wiederaufwertung des neuen Juristenstandes war zudem stets gekoppelt an die gleichzeitige Exklusion sämtlicher als jüdisch definierter Juristen. Die Überführung der Exklusionen und Diskriminierungen in die legalisierten Bahnen der Normenwelt suggerierte im Gegenzug den als Volksgenossen eingestuften Juristen eine Form von Rechtssicherheit, nämlich von der Exklusion nicht betroffen zu sein.[911] Die dadurch erzeugte perfide Scheinlegitimität verstärkte den Anschlussprozess der Juristen mit dem neuen Regime noch zusätzlich.

Im Weiteren diente das am Juristentag deklarierte kollektive Selbstverständnis auch der Formulierung eines neuen juristischen „Tugendkanons“

---

[908] *Schoenmakers*, S. 228. Vgl. auch statt vieler *Raeke*, Sondertagung der Notare und Rechtsanwälte, in: *Schraut*, S. 111: Die deutschen Juristen seien die mächtigste Truppe des großen Führers Adolf Hitler.

[909] Vgl. *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 349, wonach es sich bei Begrifflichkeiten wie „Dienerin am Volksganzen“ bzw. „Dienst am Recht“ oder das „gesunde Volksempfinden“ um „selbstreferenzielle Blankettworte“ gehandelt habe, welche „in Wahrheit alle Kompetenzen in die Hände der Rechtsanwender selbst“ gelegt hätten.

[910] So auch *Landau*, ZNR 1994, S. 390. Die Juristen konnten daher „in erwartungsvoller Freude das neue System begrüßen, das ihnen selbst eine bessere Zukunft verhieß“. *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 52, hielt in seinem Bericht zudem fest, dass die Juristentagung vor allem dem juristischen Nachwuchs gewidmet gewesen sei.

[911] Vgl. *Henne*, Justizpraxis, S. 2.

im Sinne einer Festlegung von Verhaltensanforderungen und Wertmaßstäben für die Inklusion und Teilhabe am System.[912] Die am Juristentag gehaltenen Reden liefern hierbei ein Abbild der rechtswissenschaftlichen Sagbarkeit, welche – das zeigen die Reden – sehr weit gefasst war. Von einem „weltanschaulichen Korsett"[913] kann daher keine Rede sein. Der Handlungsspielraum war sowohl in rechtswissenschaftlicher als auch rechtspolitischer Hinsicht dermaßen weit gefasst, dass etwa der Redner Friedrich Oetker ohne Weiteres eine Kontinuität der bindingschen absoluten Straftheorie wie auch des Schuldprinzips im Strafrecht vertreten konnte.

Der vordergründige Schein eines antiakademischen und antiintellektuellen Umfelds korrelierte keineswegs mit einer wissenschaftsfeindlichen oder gar rechtsfeindlichen Grundhaltung. Gerade lässt sich bei den Reden auch eine methodische Kontinuität des bereits in der Weimarer Zeit bei den jüngeren Juristen wissenschaftlich populären Antipositivismus ausmachen.[914] Durch den Einbezug überpositiver Referenzebenen wie etwa Volk, Rasse und Gemeinschaft konnten ohne Weiteres ideologische Wertungen in das Recht hineinprojiziert werden.

Als „Negativkonsens"[915] lassen sich in den analysierten Reden eine antidemokratische, antiliberale wie auch antipositivistische Rhetorik feststellen. Die Redner waren sich einig in der Ablehnung eines materialistisch geprägten Individualismus, Liberalismus und Universalismus.[916] Auch die Geschichte hatte in diesem Sinne einen hohen diskursiven Stellenwert und stellte zumeist die Legitimationsgrundlage für weiterführende Thesen dar. Aus der (Rechts-)Geschichte wurden von den Rednern konkrete Handlungsanweisungen abgeleitet. Die Rechtserneuerungstheorien wurden hierbei im historischen Sinne „wiedergefunden", „wiederentdeckt" und im Sinne des neuen Zeitgeistes modifiziert.

---

[912] Beispielhaft zu den „Mechanismen von Inklusion und Exklusion" bei den Reichsparteitagen *Urban*, Utopie, S. 139.

[913] *Blasius*, Sprache als Politik, S. 254.

[914] Vgl. zur Methodenkontinuität *Landau*, ZNR 1994, S. 388.

[915] Vgl. zum Begriff *Dreier*, S. 24 ff. sowie *Wittreck*, S. 7 ff.

[916] Vgl. *Rückert*, Unrecht durch Recht, S. 348: „Überhaupt war am klarsten die Abwehr, das Negieren, die immer wiederholten Antithesen, also der Abschied vom Liberalen, Parlamentarischen, Römischen, Begrifflichen, Abstrakten, Normativistischen, Jüdischen, Bolschewistischen, Positivistischen."

4. Teil:

Erfolgsbilanz, Wahrnehmungs- & Wirkungsgeschichte des Juristentages

Im letzten Teil dieser Arbeit geht es nun darum, den Erfolg der Juristentagung 1933 zu bewerten sowie die institutionelle Wirkungsgeschichte zu beschreiben. In der bisherigen Forschung wurde der Stellenwert der Leipziger Tagung unterschiedlich beurteilt. Während die Mehrheit in der Forschung dem Juristentag propagandistische und ideologische Erfolge zur Affirmation und Legitimation des neuen Regimes zusprach,[1] kam vor allem *Sunnus* zu einem ernüchternden Ergebnis. Die Substanz der Tagung habe in keinem Verhältnis zu ihrer Größe gestanden. Der Juristentag habe keine „politische Relevanz“ aufgewiesen, sondern sei ein zeitlich begrenzter Propagandafeldzug geblieben.[2]

Wie wurde also die Tagung in der juristischen Fachwelt wahrgenommen? Welche Entwicklung nahmen die weiteren Juristentagungen im NS-Regime? Hierbei soll ein kursorischer Ausblick auf die Juristentagung 1936 und den „Tag des Deutschen Rechts“ 1939 erfolgen.

A. Zeitgenössische Wahrnehmungen

I. Massenandrang & organisatorische Mängel

Einzelne Teilnehmer sprachen in ihren Berichten zur Juristentagung von organisatorischen Mängeln, vor allem bedingt durch die starke Beteiligung der Bevölkerung bei den großen Kundgebungen der Tagung. Auch am letzten Tagungstag „erwiesen sich bei dem ungeheuren Andrang die Räume als viel zu klein. Der Saal war überfüllt, und viele Hunderte mußten auf den Genuss der Teilnahme verzichten.“[3] Auch Frank bedauerte während einer Vortragsreihe die „drangvolle, fürchterliche Enge“ und wies darauf hin, dass leider kein anderer Raum zur Verfügung stehe.[4] Stoll kritisierte, dass die hohe Teilnehmerzahl, welche zwar alle Erwartungen übertroffen habe,

[1] So etwa *Landau*, ZNR 1994, S. 386; *Schoenmakers*, S. 198 ff.
[2] *Sunnus*, S. 94.
[3] So in der Berliner Morgenpost vom 4. 10. 1933, S. 1.
[4] *Frank*, Organisationstagung, in: *Schraut*, S. 49.

für den Ablauf der Reden und Kundgebungen störend gewesen sei. Bei der „gewaltigen Zahl der Besucher" sei es nicht möglich gewesen, die Vorträge unmittelbar anzuhören und einen Eindruck von der Persönlichkeit des Vortragenden zu gewinnen. Selbst die Übertragung in den zoologischen Garten und auf andere Säle mittels Lautsprecher habe keinen Ersatz dafür bieten können. Im Saal selbst habe der dauernde Wirtschaftsbetrieb in befremdlicher Weise gestört.[5] Wer also keine günstigen Plätze im Vortragssaal hatte, konnte weder die Gestik der Redner noch den Beifall bzw. den Widerhall der Rede im Publikum zur Kenntnis nehmen.[6]

In die gleiche Richtung argumentierte Koellreutter in seinem Tagungsbericht, welcher hierzu die Öffnung der Tagung für sämtliche „am Recht interessierten Volksgenossen" und den daraus resultierenden Massenandrang kritisierte. Ganz noch im Stile der traditionellen Juristentage reklamierte er stattdessen nach wie vor ein exklusives Teilnahmerecht bei den Vortragsveranstaltungen für die Juristenelite:

„Als ein in Zukunft leicht zu beseitigender Mangel muß es dabei bezeichnet werden, daß es bei dem starken Andrang gerade den Fachleuten zum Teil unmöglich gemacht wurde, die Vorträge zu hören. So wurde der Verfasser dieser Zeilen mit mehreren Kollegen am ersten Tage, da ihm der Eintritt verwehrt wurde, zwangsläufig in den Zoologischen Garten abgedrängt, was sicher auch seine Reize hatte, aber doch nicht ganz der Absicht entsprach. Ich glaube, daß für die Mitglieder der juristischen Fakultäten deshalb auf künftigen Juristentagen die Teilnahme an den Fachtagungen unbedingt sichergestellt werden muß, nicht weil die Professoren eine Extrawurst wollen oder verdienen, sondern weil ihnen die im neuen Staate besonders verantwortliche Aufgabe der rechtswissenschaftlichen Schulung unseres Nachwuchses obliegt und gerade ihnen deshalb die Möglichkeit gegeben werden muß, auf den Fachtagungen ihr Wissen in einer Zusammenschau zu vertiefen."[7]

Vor allem aus der Perspektive des traditionell-akademisierten Juristenstandes schien somit das erdachte propagandistische Konzept, den Juristentag als weiterhin rechtswissenschaftliche Fachtagung mit „karnevalistischen" und „männerbündischen"[8] Elementen einer Partei- und Massenveranstaltung zu verbinden, störend und nicht von Erfolg gekrönt gewesen zu sein.

In einem Erfahrungsbericht des Gaugeschäftsführers des BNSDJ Württemberg-Hohenzollern wurden ebenfalls die beengten Platzverhältnisse kritisiert:

---

[5] Eine Tatsache, die auch Nicolai in seinen Memoiren bemerkte: „Niemals vorher war eine derartig große Anzahl von Juristen vereinigt […]. In Leipzig sind, wie ich scherzhaft berichten möchte, niemals seit der Zeit von Faust in Auerbachs Keller, soviel Hektoliter Bier verzapft worden, als in jenen heißen Tagen an die trinkfesten Juristen aus allen deutschen Gauen." HStAM, Bestand 59, Nicolai Helmut, Mein Kampf ums Recht, S. 242.

[6] *Stoll*, S. 345, Fn. 7.

[7] *Koellreutter*, RVbl. 1933, S. 852.

[8] Vgl. *Urban,* Utopie, S. 148.

„Daß die Veranstaltungen im Zoo, die doch das wesentliche Arbeitsprogramm der ganzen Tagung bildeten, unter den völlig unzureichenden Raumverhältnissen zu leiden hatten, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.“[9]

Vor allem aber wurden die organisatorischen Vorbereitungen zum Juristentag als ungenügend bemängelt. Die erheblichen organisatorischen Mängel hätten den in sachlicher Hinsicht vollkommenen Erfolg des Juristentages mehrfach getrübt. So wurde etwa die Quartierverteilung kritisiert, wonach dem Gau Württemberg-Hohenzollern zu wenige Hotelzimmer zur Verfügung gestellt worden seien. Die große Mehrzahl der dem Gau zur Verfügung gestellten Quartiere seien Privatquartiere gewesen. Diese seien etwa zu einem Drittel gut, zu einem weiteren Drittel genügend, zum Rest aber außerordentlich schlecht gewesen, sodass die Leute es in zahlreichen Fällen vorgezogen hätten, diese Privatquartiere nicht zu beziehen, sondern sich in irgendeinem Hotel einzuquartieren. „Auf dem Reichsparteitag in Nürnberg standen Tausende von Privatfreiquartieren zur Verfügung. Es ist auffallend, dass die Privatquartiere in Leipzig fast ausnahmslos nur gegen Entgelt gestellt wurden.“ Auch von der groß angekündigten Massenverpflegung für bedürftige Teilnehmer sein nichts zu merken gewesen. „Allgemein darf ich zusammenfassen, daß die allgemeine Organisation ausgezeichnet war, daß die Organisation aber da, wo sie in Händen von Leipzigern lag, versagt hat. Wenn der nächste Juristentag in diesen Punkten nicht besser aufgezogen wird, legt der Gau Württemberg keinen Wert darauf, dass die Tagung gerade in Leipzig stattfindet.“[10]

II. Diskurs um das Kriterium der Wissenschaftlichkeit: Kritik von Heinrich Triepel

Auch aus dem Umfeld des traditionellen DJT wurde Kritik an der neuen Tagungsform ausgeübt. In einem Rundschreiben vom 16. Oktober 1933 kritisierte der Vorsitzende der Ständigen Deputation des DJT, Heinrich Triepel, die fehlende Wissenschaftlichkeit der Leipziger Tagung. Demnach hätten die bisherigen (traditionellen) Juristentage rein wissenschaftliche Ziele verfolgt und sich somit in ihrer Ausprägung vom neuen „NS-Juristentag“ deutlich unterschieden.[11] Triepel unterstrich nachdrücklich den unpolitischen Charakter des DJT, welcher nun aber durch die neuen Organisatoren in eine politische und propagandistische Massenveranstaltung umfunktioniert worden sei. Die Kritik schien den BNSDJ-Organisationsstab zu treffen, denn Auszüge von Triepels kritischem Rundschreiben wurden

[9] StA Ludwigsburg, PL 518, Bü 133, Erfahrungsbericht über die Leipziger Tagung.
[10] Ebd.
[11] *Gassner*, S. 132.

sogar im Tagungsband zum Juristentag 1933 abgedruckt, um sogleich im Namen der neuen Organisatoren die Gegenthese präsentieren zu können.[12] So heißt es im Tagungsband, dass der Vorwurf erhoben worden sei, dass die Leipziger Tagung des BNSDJ nicht wissenschaftlich genug gewesen sei. Darüber brauche mit „den Vertretern des alten Systems nicht gerechtet werden, da jeder Teilnehmer des größten Juristentages aller Zeiten und Länder das Gegenteil gefühlt und erlebt" habe:[13]

> „Die fachliche Tagung, deren Inhalt sich in den abgedruckten Vorträgen am besten widerspiegelt, stand auf durchaus wissenschaftlicher Höhe, die jeder objektive Teilnehmer dieser Tagung erkennen konnte und mußte."[14]

Ferner sei auch beim neuen Juristentag die wissenschaftliche Meinungsfreiheit aufrecht erhalten geblieben, und zwar in der „durchaus richtigen Erkenntnis, dass die nationalsozialistische geistige Grundeinstellung zwar Verschiedenheiten in der Spielart, nicht aber in der Grundrichtung aufzeigen kann."[15]

Der Abgrenzungs- und Distanzierungsprozess zwischen neuem und altem Juristentag schien somit auch im Nachgang der in neuer Form durchgeführten Juristentagung fortzuwirken. Dem alten DJT wurde entgegengehalten, dass dieser viel eher den Charakter eines rechtspolitischen Ersatzparlaments und kaum denjenigen einer rein wissenschaftlichen Fachveranstaltung aufgewiesen habe. Demnach habe der neue Leipziger Juristentag im Gegensatz zum DJT alter Prägung, dessen „Abstimmungen das Bild innerer Zerrissenheit ergaben, eine unzerreißbare innere Geschlossenheit" selbst dort aufgewiesen, „wo einzelne Meinungen gegeneinander zu stehen schienen."[16]

Für die Organisatoren des Juristentages 1933 war es somit von Wichtigkeit, die wissenschaftliche Relevanz ihrer Tagung zu verteidigen. Die dabei proklamierte „unzerreißbare innere Geschlossenheit"[17] des neuen Juristenstandes nach der Machtübernahme erwies sich aber als bloße propagandistisch inszenierte Utopie.[18]

---

[12] Triepels Kritik findet sich in der Einleitung des Tagungsbandes. Vgl. *Schraut*, S. 3 f.
[13] *Schraut*, S. 4.
[14] Ebd.
[15] Ebd.
[16] Ebd.
[17] Ebd.
[18] Vgl. dazu das Analyseergebnis der Reden, 3. Teil, D., S. 279 ff.

III. Feierlicher Enthusiasmus

Abgesehen von den oben erwähnten kritischen Stimmen überschlugen sich die Berichterstattungen und Rezensionen in Huldigungsgesten und feierlicher Aufbruchsrhetorik. In Leipzig sei der Grundstein gelegt worden zu dem neuen deutschen Recht, das die kommenden Juristentage weiter ausbauen würden.[19] Der Juristentag unter der Führung Franks sei der größte Juristentag, der überhaupt in Deutschland jemals stattgefunden habe. Wenn dieser Juristentag in der ganzen Welt Widerhall finde, so könnten alle Berufsgruppen, die mit dem Dienst am Recht betraut sind, eine Einheit bilden und wahren.[20]

Ebenso feierliche Töne ließ auch der Zeitzeuge Meyer verlauten:

> „Als ich am 4. Oktober frühmorgens in Leipzig den Sonderzug nach München bestieg, erinnerte mich ein Münchener Richter, den der Juristentag ebenso wie mich mit freudigem Stolz erfüllt hatte, an ein Wort Goethes. Ich darf dieses nach der Kanonade von Valmy im Jahre 1792 geschriebene Wort Goethes hier verändert am Schlusse wiederholen: Von diesem Juristentag in Leipzig geht für das deutsche Rechtsleben eine neue Zeit aus."[21]

Im Völkischen Beobachter erfolgte im Nachgang der Tagung eine feierliche Legitimation des neuen Juristentages durch eine gleichzeitige Negation des alten DJT, welchem erneut entgegengehalten wurde, dass dieser stets hinter verschlossenen Türen, vom gewöhnlichen Volk abgetrennt, getagt habe, weshalb der alte Juristentag trotz aller wissenschaftlichen Höhe nur dazu beigetragen habe, die Kluft zwischen dem deutschen Volk und seinen Juristen zu erweitern. Die fachlichen Beratungen und Kongresse seien zumeist eine Aneinanderreihung blutleerer Theorien gewesen, „vorgetragen von vielfach volksentfremdeten oder jüdischen Theoretikern". Vom Dienst an der deutschen Volksgemeinschaft durch das Recht sei bei den früheren deutschen Juristentagungen in ihrer Gesamtheit nichts zu verspüren gewesen.[22]

Doch nun seien Deutscher Juristentag und Nationalsozialistischer Juristentag eins geworden. Leipzig, der Ort des deutschen Reichsgerichts, werde der ständige Tagungsort der deutschen Juristen sein und alle zwei Jahre einen gewaltigen nationalsozialistischen Aufmarsch eines im deutschen Volk immer mehr verwurzelnden Standes erleben. Das sei das Grandioseste

---

[19] Neue Leipziger Zeitung vom 1.10.1933, S. 1; *Dresler*, DR 1933, S. 193 f.

[20] So die Bewertung des Reichsfachleiters der Gruppe Referendare, Landtagsabgeordneter *Rühle*, Sondertagung der Referendare, in: *Schraut*, S. 139. Vgl. auch *Wolpers*, Dank zum Juristentag, DNotZ 1933, S. 674: „Es war ein Ereignis von größter geschichtlicher Bedeutung, dessen Ausstrahlungen über den Kreis der Rechtsdiener hinaus fruchtbar sein werden für die gesamte nationale Kultur".

[21] *Meyer*, LZfDR 1933, Sp. 1298.

[22] *Du Prel*, VB vom 4.10.1933, S. 1.

am diesjährigen Deutschen Juristentag gewesen: dass er neben bedeutenden wissenschaftlichen Vorträgen Gelegenheit geboten habe, die zu Zehntausenden anwesenden deutschen Juristen aufmarschieren zu lassen. Der soldatische Charakter des diesjährigen Juristenaufmarsches sei der äußerliche Ausdruck der neuen inneren Haltung der deutschen Juristen. Der Jurist, der als SA-Mann, SS-Mann oder Amtswalter ohne Rücksicht auf seine berufliche Stellung mit allen Schichten des deutschen Volkes in Berührung komme, werde sich das Vertrauen des deutschen Volkes wieder erwerben.[23] Demzufolge lautete auch Franks persönliches Resümee nach dem Juristentag: „Die Kluft zwischen Volk und Juristen ist geschlossen".[24]

Auch der preußische Justizminister Kerrl äußerte sich positiv im Nachgang der Juristentagung:

„In einer Menge von tief schürfenden Einzelreferaten wurde eine Fülle von Anregungen gegeben, die nicht verhallen dürfen, sondern die einen Appell zur schöpferischen Mitarbeit darstellen. Ich erwarte deshalb zweierlei: 1. Die freudige innere Einstellung auf das oben wiedergegebene Ziel unserer beruflichen Arbeit; 2. die Durchdringung der gesamten Juristenschaft mit dem, was jeder Teilnehmer der Leipziger Tagung erlebte. Hierzu sind sofort die nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, über die ich zum 1. November d.J. Bericht erwarte."[25]

B. Schlussfolgerungen

In der Tat untermalte der Juristentag die feierliche Aufbruchstimmung nach 1933 und löste in der Folge eine Flut von ideologischen Bekennungsschreiben sowie wissenschaftlichen Aufsätzen aus, welche die behandelten Themen an der Tagung aufgriffen.[26] Die „erste Kundgebung sämtlicher Deutscher Juristen, auch soweit sie nicht der Bewegung angehören [...]",[27] war somit für den Neuformationsprozess der juristischen Funktionselite im NS-Regime von entscheidender Bedeutung.[28]

---

[23] Ebd.

[24] So der Titel in der Leipziger Tageszeitung vom 4.10.1933. Vgl. *Kyser*, Tagung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, in: *Schraut*, S. 52; Vossische Zeitung vom 30.9.1933, S. 1, mit einem Sonderbericht zur Eröffnung des deutschen Juristentages in Leipzig. Die proklamierte Formel „Die Kluft zwischen Juristen und Volk ist geschlossen" griff der Schweizer Rechtshistoriker und Protagonist der „Rechtlichen Volkskunde", *Hans Fehr*, in einem Bericht zu den Gründungsfeierlichkeiten der AfDR auf. Vgl. *Fehr*, SchwJZ 1934/35, S. 25.

[25] Vgl. Besprechung des Leipziger Juristentages 1933, DJ 1933, S. 464

[26] Vgl. *Becker*, S. 104: Z.B. der Verleger und Verantwortlicher des AöR, Oskar Siebeck, „kehrte voller Aufbruchstimmung vom Juristentag [...] zurück."

[27] Dresdner Anzeiger vom 4.10.1933.

[28] So auch die durch den preußischen Justizminister Kerrl: Vgl. Besprechung des Leipziger Juristentages 1933, DJ 1933, S. 464.

Dies verdeutlicht auch die Publikations- und Wirkungsgeschichte der einzelnen Reden am Juristentag. Durch die Veröffentlichung der Reden und durch die Publikation des Tagungsbandes sowie durch die Besprechung und Paraphrasierung der Reden in den juristischen Fachzeitschriften dürften die Vorträge am Juristentag der Mehrzahl der Juristen im Reich bekannt geworden sein. Hinzu kam, dass die Redner ihre am Juristentag gehaltenen Reden mehrheitlich im Nachgang zu einem Zeitschriftenbeitrag oder gar zu einer Monografie erweiterten und publizieren ließen, womit die publizistische Wirkungsmacht im kumulativen Selbstmobilisierungsprozess noch vergrößert wurde.[29] Im juristischen Diskurs wurde denn auch auf die Reden in späteren Publikationen Bezug genommen.[30] Dazu gehört auch die Prägung und Karriere neuer juristischer bzw. rechtspolitischer Wortschöpfungen durch bzw. im Nachgang des Juristentages, wie etwa Franks proklamierte Kurzformel „Recht ist, was dem Volk nützt, Unrecht, was ihm schadet“[31] oder Schmitts ebenso formelhafte These einer Dreigliedrigkeit von „Staat, Bewegung, Volk“, die er zum ersten Mal in dieser Form am Juristentag vortrug.[32]

Insgesamt hatte die Juristentagung somit einen für die Rechtswissenschaft weitreichenden Wirkungs- und Informationsfaktor, wobei die Publikationsgeschichte der Reden erneut die polykratischen Strukturen verdeutlicht. Vielfach beschränkten sich die Zeitschriftenherausgeber überwiegend darauf, die der jeweiligen Zeitschriftenredaktion zugehörigen juristischen Funktionäre publizistisch in den Vordergrund zu rücken.[33]

---

[29] So etwa Schmitt und Nicolai. Vgl. 3. Teil, B., I, 5., S. 168 f. und III., 5., S. 210 f. Bspw. auch der österreichische Nationalsozialist Norbert Gürke ließ seinen Vortrag am Juristentag in Leipzig zur Rechtslage Österreichs publizieren. Vgl. *Gürke*, Rechtslage Österreichs, in: *Schraut*, S. 153 ff. Vgl. *Ders.*, Rechtslage Österreichs, in: DJ 1933, S. 509 ff. In einem weiteren Aufsatz zur österreichischen Verfassung verwies er zudem auf sein Referat am Juristentag 1933. Vgl. hierzu *Gürke*, Verfassung, AöR 1934, S. 178 ff.

[30] Schmitts Thesen fanden wie bereits erwähnt großen Einklang beim Strafverteidiger Alfons Sack, der dessen Figur der Dreigliederung in sein Plädoyer beim Reichstagsbrandprozess einfließen ließ. Vgl. dazu den 3. Teil, B., I., 5., S. 169.

[31] Kritisch aufgegriffen, in: Freie Presse, Wochenblatt für geistige und politische Freiheit 1934, unter dem Titel „Ein Jahr deutsches Recht, Die Zerstörung des Rechtsgedankens“. Diese von Frank auf dem Juristentag gegebene Definition „Recht ist, was dem deutschen Volk nützt, und Unrecht ist, was ihm schadet“ müsse jetzt dazu herhalten, um jeden Willkürakt, jede Zerstörung der Rechtssicherheit zu decken. „Denn es ist nichts anderes als die völlige Zersetzung des Rechtsgedankens durch brutalsten Egoismus des Gewaltsystems, was hinter diesem Satz sich verbirgt.“ Im Archiv für Zeitgenössische Kirchengeschichte 1934, S. 290, wird die Urheberschaft der erwähnten Formel jedoch Wilhelm Frick zugeschrieben.

[32] Vgl. dazu *Landau*, S. ZNR 1994, 384. Dies sei für den Stellenwert des Leipziger Juristentages äußerst aufschlussreich. Vgl. zu Schmitt 3. Teil, B., I., S. 153 ff.

[33] So hieß es etwa in der Notarzeitschrift, dass es nicht Aufgabe dieser Zeitschrift sei, einen Überblick über die gehaltenen Reden zu verschaffen. Man beschränke sich stattdessen darauf, nur denjenigen Vortrag abzudrucken, welchen der Führer der Fachgruppe

Ferner diente der Juristentag auch als informelle Plattform für rechts- und wissenschaftspolitische Arrangements sowie für die Netzwerk- und Allianzbildung.[34] So wurden just zum Zeitpunkt des Juristentages zahlreiche Zeitschriften wie etwa das Archiv für öffentliches Recht (AöR) reaktiviert, welches mit einem neuen Heft pünktlich zum Juristentag 1933 erschien. Die Juristische Wochenschrift (JW) erschien ebenfalls passend zum Juristentag mit einer Sonderedition. Im Zeitschriftenwettlauf hatte daher der Juristentag als Forum eine wesentliche Bedeutung bekommen. Die Ausstellung der Verlage am Juristentag in Leipzig wurde von den Zeitschriften wie bereits erwähnt genutzt, um sich am Verlagsstand publikumswirksam zu präsentieren.[35] Auch Frank nutzte den Juristentag in dieser Hinsicht. So wurden zwischen ihm und den Verlegern Vereinbarungen sowie erste Maßnahmen zur „Ausrichtung" und „Kontrolle" der juristischen Literatur zum „Zwecke der Reinerhaltung des Rechtsschrifttums" getroffen.[36]

Nebst dieser Innenwirkung ist auch die Außen- bzw. Ausstrahlungswirkung des Juristentages hervorzuheben. Für die Tagung wurden extra prominente ausländische Gäste eingeladen,[37] was den Stellenwert des Juristentages erhöhen sollte. Der internationale Kontext nutzte dem Regime außerdem zur Selbstdarstellung und der Suggerierung von Rechtsstaatlichkeit vor allem im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrandprozess.[38] Das Prestigeprojekt der am Juristentag proklamierten AfDR sollte hierzu ebenfalls das internationale Renommee deutscher Wissenschaftlichkeit an die ausländischen Gäste und Presse vermitteln. Die ausländischen Delegierten seien gemäß einer spanischen Zeitung mit den höchsten Ehren empfangen

---

der Notare und Leiter der DNotZ, Carl Wolpers, gehalten hatte. Vgl. dazu *Wolpers*, Das neue Reichsrecht, DNotZ 1933, S. 675 ff. Ähnlich im Bericht zum Juristentag in der DJ 1933, S. 469. In der von der preußischen Gruppierung kontrollierten Zeitschrift wurden in erster Linie die Reden von Kerrl und Freisler in voller Länge abgedruckt. In der DRiZ hingegen wurden ausschließlich die Reden der BNSDJ-Funktionäre, d. h. Frank, Heuber und Schraut in voller Länge abgedruckt, vgl. dazu *Linz*, Juristentag, DRiZ 1933, S. 267 ff.

[34] Vgl. *Schoenmakers*, S. 201 f.

[35] Vgl. *Becker*, S. 102 f. Zur Sonderveranstaltung der Verlage vgl. 2. Teil, B., V., S. 53.

[36] Vgl. dazu *Göppinger*, S. 142. Zur Absprache am JT vgl. *Coblitz*, DR 1936, S. 243.

[37] Es nahmen führende ausländische Juristen aus Justiz, Verwaltung und Wissenschaft (aus Bulgarien, Dänemark, England, der Niederlande, Italien, Norwegen, Polen, Spanien, Ungarn und der Schweiz) am Juristentag 1933 teil. Vgl. *Schraut*, Abb. IX nach S. 176 sowie *Koenen*, S. 495, Fn. 221.

[38] Vgl. dazu *Stolleis*, Geschichte, S. 336: Die Taktik des Regimes, sich nach außen lautstark für Recht und Ordnung einzusetzen und weiterhin mit Hilfe von Gesetzen zu regieren, nährte die Illusion, es sei mit der traditionellen Gesetzesform auch eine Rechtsbindung gewollt. Gemäß *Bohrmann*, NS-Presseanweisungen, S. 150, ZSg. 101/1/119, lautete die Anweisungen zum Juristentag vom 3. 10. 1933, dass großer Wert darauf gelegt werde, „daß bei dem Rückblick auf den Juristentag in Leipzig die zahlreich vertretenen prominenten ausländischen Gäste erwähnt werden".

und mit einem Bankett beehrt worden, so etwa der spanische Faschist Antonio Goicoechea sowie der Präsident des Italienischen Senates. Goicoechea nutzte zudem die Tagung für ein informelles Treffen mit Hitler im Zusammenhang mit dessen Auftritt am Juristentag.[39]

Doch trotz aller propagandistischen Erfolge erwies sich das für die Tagung konstruierte völkische Gemeinschaftsnarrativ eines einheitlichen, geschlossenen Juristenstandes unter Franks Führung als äußerst brüchig. Gerade verdeutlichte der Juristentag, dass für die Akteure die jeweiligen professionspolitischen und fachspezifischen Interessen handlungsanleitend blieben. Auch die apodiktisch proklamierte volksnahe Justiz blieb eine inszenierte Utopie und wurde gerade nicht gelebte juristische Realität. Die Juristen verteidigten im Gegenteil am Juristentag ihren Machtbereich gegenüber den Nichtjuristen.

Auch die zumindest mittelbar versuchte Einflussnahme auf den hängigen Reichstagsbrandprozess scheiterte. Statt des am Juristentag verschiedentlich (implizit) geforderten Schuldspruchs wurden gerade die vier kommunistischen Funktionäre freigesprochen und „einzig" Marinus van der Lubbe zum Tode verurteilt. Ein aus Sicht der Parteiführung eklatantes Fehlurteil. Insofern kann auch nicht von einer erfolgreichen „Innensteuerung" der Justiz durch den Juristentag gesprochen werden.

In Bezug auf das in der bisherigen Forschung angeführte „Schaulaufen der NS-Führungsriege"[40] am Leipziger Juristentag gilt es zu differenzieren. Abgesehen von Hitler, Gürtner und dem Reichsinnenminister Frick blieb die restliche staatliche und parteiliche Führungsriege, insbesondere die hohe Parteiprominenz (Goebbels, Göhring, Himmler), dieser Veranstaltung fern. Auch die Auftritte der erwähnten anwesenden Protagonisten verliefen für die Organisatoren – wie bereits dargestellt – nicht erfolgversprechend. Hitlers Auftritt schien nur begrenzt gewirkt zu haben, wobei Frank durch seinen anschließenden Auftritt den Schlussappell noch „gerettet" haben dürfte. Gürtner sprach bei der Eröffnungsveranstaltung dem Juristentag einen eher überhasteten Charakter zu und Frick sah sich der Juristentagung selbst nicht zugehörig und begnügte sich ebenfalls mit einem nur sehr kurzen Auftritt im Rahmen des Gewandhauskonzertes.

Dennoch kann nicht von einem vollständigen Fehlschlag der Tagung gesprochen werden. Tatsächlich überwogen der Ausnahmecharakter des zum

---

[39] Die spanischen Zeitungen „*La Época*" vom 04.10.1933, S. 4 sowie „*La Gaceta de Tenerife, Diario de la mañana*", vom 18.10.1933, S. 2, berichteten über Goicoecheas Besuch in Leipzig. Hitler habe den spanischen Gast im Rahmen einer Sonderaudienz empfangen. Obwohl sein Aufenthalt kurz gewesen sei, habe Hitler sich Zeit für ein Gespräch genommen. Man habe über den Juristenkongress und über Spanien gesprochen.

[40] Vgl. *Schoenmakers*, S. 199.

ersten Mal in dieser Form durchgeführten Juristentages sowie die erwähnte entfesselte Aufbruchstimmung in Bezug auf die Rechtserneuerung.

C. Ausblick auf die nachfolgenden „Juristentage"

Von den Organisatoren war noch vor Abschluss des Juristentags 1933 geplant worden, inskünftig weitere Juristentagungen desselben Formats abzuhalten. Ähnlich dem Modus der traditionellen Juristentage sollte im Folgenden jeweils jährlich oder mindestens zweijährlich getagt werden. Schließlich fanden auch die vergangenen Reichstagungen des BNSDJ bis und mit 1933 jeweils jährlich statt und es gab aus Sicht des BNSDJ-Führungsstabes keinen Grund, von diesem Schema abzurücken. Frank legte daher bereits in einer seiner Reden beim Juristentag 1933 fest, dass der nächste Juristentag im Jahre 1934 abgehalten werde und ab dann alle zwei Jahre.[41]

Zu einer Juristentagung 1934 kam es allerdings nicht, wobei die konkreten Gründe für den Verzicht auf die Tagung mangels Quellen im Verborgenen bleiben. Stattdessen fand am 8.9.1934 eine juristische Sonderveranstaltung des BNSDJ parallel zum 5. bis 10.9.1934 abgehaltenen Nürnberger Reichsparteitag statt.[42] Im April 1934 fand zudem in Karlsruhe der sog. Badische Juristentag statt, bei welchem Frank als Redner auftrat.[43]

Die genannten „Ersatzveranstaltungen" standen jedoch in keinem Verhältnis zur vergangenen Juristentagung 1933. Nach der Niederlage von 1934 war es den Funktionären im BNSDJ daher ein gewichtiges Anliegen, nun wenigstens im darauffolgenden Jahr 1935 die zweite NS-Juristentagung durchzuführen, welche vom Format und von der öffentlichen Wahrnehmung her zumindest an die 1933er Tagung heranreichen oder diese bestenfalls übertreffen sollte. In diesem Sinne kündigte Reichsgeschäftsführer Heuber mit Rundschreiben vom 11.3.1935 die 5. Reichstagung des BNSDJ als Deutscher Juristentag, stattfindend vom 28.9. bis 1.10.1935, an. Ebenfalls wurde bei den zuständigen Gau-Beauftragten um entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen gebeten.[44] Die Ankündigung des Deutschen Juris-

---

[41] Neue Leipziger Zeitung vom 1.10.1933, S.3. So auch in der Berliner Morgenpost vom 1.10.1933, S.13. Auch im Tagungsband steht: „Wenn im Jahre 1934 die deutschen Juristen sich wieder in Leipzig zu gemeinsamer Tagung zusammenfinden […]." Vgl. dazu Schraut, S.324. Auch die Stadt Leipzig erwartete 1934 einen weiteren Juristentag: „Der Deutsche Juristentag wird künftig regelmäßig in Leipzig abgehalten werden, und zwar 1934 und dann alle 2 Jahre." Vgl. Stadtarchiv Leipzig, Verwaltungsberichte der Stadt Leipzig 1933, Jahresberichte des Verkehrsamtes, act. 176.

[42] Vgl. *Koenen*, S.645f., Fn.72.

[43] *Hetzel*, S.84.

[44] BA NS 16/135/Bd 1/1934–1937/Rundschreiben Nr.25/35.

tentages 1935 wurde auch in führenden juristischen Zeitschriften abgedruckt, wobei die Anzeige in beiden Zeitschriften klein und unauffällig am unteren Rand platziert wurde.[45]

Diese eher verhaltene Ankündigung lässt bereits erahnen, dass auch die für 1935 geplante Tagung unter keinem guten Vorzeichen stand. Bereits zwei Monate nach der Ankündigung des Juristentages teilte Reichsgeschäftsführer Heuber mit Rundschreiben vom 6.5.1935 wiederum mit: „Da im September dieses Jahres wiederum der Reichsparteitag der NSDAP stattfindet, wird der für den 28.9. bis 1.10.1935 vorgesehene Deutsche Juristentag verschoben. Es ist beabsichtigt, ihn im Frühjahr 1936 stattfinden zu lassen.“[46] Wie bereits ein Jahr zuvor soll – anstelle eines eigenständig durchgeführten Juristentages – eine eintägige Kundgebung des Reichsrechtsamtes der NSDAP und des BNSDJ im Rahmen des Reichsparteitages 1935 stattfinden.[47] In einem weiteren Rundschreiben wurde das Verschiebedatum (Mai 1936) mitgeteilt und außerdem kommuniziert, dass mit Rücksicht darauf, dass der 1936 vorgesehene Juristentag die große Reichstagung des gesamten deutschen Rechtsstandes sei, weitere offizielle Sondertagungen des BNSDJ nicht in Aussicht genommen würden.[48]

Erneut musste also der Juristentag für den Reichsparteitag weichen, obwohl nicht einmal eine eigentliche Terminkollision vorlag. Denn die für 1935 vorgesehene Juristentagung hätte erst zwei Wochen nach dem Reichsparteitag stattfinden sollen. Die erneute Absage zeigt aber, wie stark der Juristentag im polykratischen Machtgefüge nunmehr an institutioneller Legitimation eingebüßt hatte. Die Absage der Juristentagung 1935 bedeutete für Frank und den BNDSJ eine große Niederlage, denn gerade am Reichsparteitag 1935 wurden die Nürnberger-Rassegesetze ohne das Zutun Franks bzw. der von ihm geführten Institutionen wie etwa der AfDR erlassen. Dazu kam, dass mit dem 1935 durch Hess organisierten „Deutschen Beamtentag“ in Frankfurt am Main eine Konkurrenzveranstaltung zum Juristentag stattfand.[49]

---

[45] DJZ 1935, Sp. 557; JW 1935, S. 1142: „Die 5. Reichstagung des BNSDJ findet vom 28. September bis 1. Oktober 1935 in Leipzig statt.“

[46] BA NS 16/135/Bd 1/1934–1937/Rundschreiben Nr. 41/35 der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ e.V., Berlin W. 35. Heubers Information zur Verschiebung des Juristentages wurde auch in der Fachpresse publiziert. Vgl. DJZ 1935, Sp. 684.

[47] Vgl. *Barth*, ZdAfDR 1935, S. 786 ff.

[48] BA NS16/135/Bd 1/1934–1937/Rundschreiben Nr. 63/35 der Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ e.V., Berlin W. 35., S. 2. Der Reichsparteitag fand vom 10.9. bis 16.9.1935 statt. Die Tagung des Reichsrechtsamtes und des BNSDJ war für den 13.9.1935 vorgesehen.

[49] Am 27.3.1935 lud Hess zum Deutschen Beamtentag ein. Leider finden sich zu dieser Tagung keine Quellen oder Forschungsbeiträge. Im Weiteren ist bei *Schoenmakers*, S. 177, zu entnehmen, dass Anfang April 1935 ein großspurig inszenierter reichsweiter Festakt zum Übergang der Justiz auf das Reich in den Räumlichkeiten der Berliner

Nach der blamablen Absage der Juristentagung 1935 folgte noch im selben Jahr die definitive Ankündigung der Tagung für den Mai 1936. „In Erfüllung der ihm vom Führer gestellten großen Aufgabe, den Nationalsozialismus im deutschen Rechtsleben zu verankern, veranstaltet der BNSDJ 1936 seine 5. Reichstagung als ‚Deutscher Juristentag 1936'."[50] Die Teilnahme wurde zur „Ehrenpflicht" für jedes Bundesmitglied erklärt.[51]

Allerdings zeigt sich anhand der Tagungsankündigung eine geänderte Sinnstiftung mit nunmehr defensivem Charakter. Nicht mehr Aufbruchsstimmung und Rechtserneuerungseifer wie noch 1933, sondern Ergebnispräsentation und Rechenschaftsablegung prägten das Selbstverständnis des Juristentags 1936. Bei der Schlusskundgebung werde Frank „das Wort zu einem zusammenfassenden Rechenschaftsbericht ergreifen."[52] Die Durchführung der Juristentagung stand somit unter Rechtfertigungsdruck. In dieses Narrativ passt auch die Umtaufung des BNSDJ in die ebenfalls defensiv wirkende Bezeichnung „Rechtswahrerbund" – wohl auch als ein Signal an die in der Konsolidierungsphase zunehmend stärker werdenden extra-legal agierenden Gruppierungen (wie etwa die SS) zu verstehen.[53] Bei der Juristentagung 1936 trat mit Goebbels und Hess zwar auch jener Teil der Parteiprominenz auf, der an der Tagung 1933 noch mehrheitlich gefehlt

---

Staatsoper stattfand. Obwohl von Franks Organisationen angestrebt, propagierte nun Göring und gerade nicht Frank die Vollendung der Volksgemeinschaft durch die Verreichlichung der Justiz. Zudem trat Goebbels als Redner auf. Die UFA-Tonwoche Nr. 239/1935 berichtete über die Feierlichkeiten.

[50] Nachdem der Juristentag 1933 als größte Juristentagung aller Zeiten in die Geschichte eingegangen sei, solle auch der „Deutsche Juristentag 1936" wieder eine machtvolle Kundgebung des deutschen Rechtsdienstes des Nationalsozialismus werden, in dem die Führung der Rechtspolitik durch die NSDAP vor dem ganzen deutschen Volk unverrückbar als revolutionäre Aufgabe des Rechtslebens unserer Zeit eindrucksvoll kundgegeben wird. Alle deutschen Rechtswahrer seien aufgefordert zu erscheinen. Die Reichsführung des BNSDJ erwarte von allen Mitgliedern der Deutschen Rechtsfront die eifrigste Anteilnahme an diesem Juristentag. Führende Männer der NSDAP hätten bereits ihre Teilnahme an dieser Tagung zugesagt. Der Reichsjuristenführer, in dessen Händen die Gesamtleitung des Deutschen Juristentags 1936 liege, werde in seinen Reden die Richtung des nationalsozialistischen Rechtslebens für die kommende Zeit darlegen. Das Programm des Juristentages werde in seinen Einzelheiten demnächst bekanntgegeben. Vgl. *Heube/Raeke*, JW 1935, S. 3193.

[51] Vgl. den Aufruf: Deutscher Juristentag 1936, JW 1936, S. 910.

[52] Vgl. DJZ 1935, Sp. 1363; *Raeke*, JW 1936, S. 1329: „Seit dem ersten Juristentag des Dritten Reiches […] 1933 ist in Gesetzgebung, Verwaltung und Praxis unendlich viel ernste Arbeit geleistet und auch wichtigsten Gebieten des Rechtslebens der Grundstein für eine neue, wahrhaft deutsche und nationalsozialistische Rechtsentwicklung gelegt worden. Der […] Deutsche Juristentag 1936 […] soll Rechenschaft ablegen über diese Arbeit, die von den deutschen Rechtswahrern aller Berufsgruppen in den vergangenen Jahren geleistet worden ist."

[53] Vgl. *Gassner*, S. 132; *Koenen*, S. 690. Gleichzeitig diente die Namensänderung aber auch zur Erweiterung des juristischen Professionsbegriffs, denn die Bezeichnung „Jurist" taucht in der Namensgebung der Organisation gar nicht mehr auf.



Abb. 9: Hans Franks Eröffnungsrede beim Juristentag 1936.
Foto von Scherl/Süddeutsche Zeitung Photo.

hatte. Gemäß einem Berichterstatter sei der Juristentag 1936 dadurch aber stärker noch als sein Vorgänger in eine „politische Bühne“ verwandelt worden.[54]

An der Tagung 1936 traten außerdem neue konkurrierende Gruppierungen auf, die sich 1933 noch nicht geschlossen formiert hatten, wie etwa die Protagonisten der Kieler-Schule[55] sowie die Gruppe der SS-Juristen rund um Stuckart und Höhn. Einem Bericht des Chefs des Rassenamtes zufolge sei die Präsenz der SS an der Tagung auffallend gewesen: „Man sah bemerkenswert viele Uniformen unserer Staffeln“.[56] Ebenfalls wiederum sehr prominent vertreten war die Gruppierung der Parteijuristen. Die jüngere Juristenelite dominierte die Tagung. Angehörige der alten, nationalkonser-

---

[54] Vgl. *Koenen*, S. 691. Vgl. auch die Tagungsberichte zur Juristentagung 1936, in: JW 1936, S. 1430 ff.; *Wechmann*, ZdAfDR 1936, S. 553 ff.

[55] Vgl. das Inhaltsverzeichnis zum Tagungsband 1936, S. 6 f.: *Georg Dahm* zum Thema „Rasseverrat, Volksverrat und Treubruch“; *Wolfgang Siebert*, „Arbeit und Gemeinschaft“; *Paul Ritterbusch*, „Die rechtswissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit und die juristische Fakultät“; *Martin Busse*, „Die Rechtsprechung der Anerbenbehörden als Beispiel einer völkischen Rechtspflege“.

[56] BA NS12/14, Bericht des Chefs des Rassenamtes zum Juristentag 1936, S. 2. Bspw. SS-Sturmbannführer Reinhard Höhn habe in SS-Uniform referiert.

vativen Professionselite waren hingegen kaum noch als Redner vertreten. Die einzige Ausnahme bildet ausgerechnet Reichsgerichtspräsident Bumke, welcher an der Tagung 1933 fluchtartig seinen Posten verlassen hatte und erst nach dem Juristentag 1933 seine Dienstgeschäfte wieder aufnahm.

Im Weiteren zeigt sich im erwähnten SS-Bericht, bestätigt durch einen Blick in das Bildmaterial des Tagungsbandes, die nun fortgeschrittene politisch-ideologische Konsolidierung, so etwa anhand der propagandistischen Inszenierung und „Schmückung" des Reichsgerichts mit langen Hakenkreuzflaggen zwischen den Säulen, wie die nachfolgende Abbildung veranschaulicht.[57] Vom Themenschwerpunkt ist zudem eine noch deutlichere Zentrierung der Vortragsreihen auf die Rassenideologie auszumachen.[58] Es ist daher kein Zufall, dass gerade der Juristentag 1936 durch einen Bericht des SS-Rassenamtes kritisch auf die inhaltliche Behandlung der Rassenfrage begutachtet wurde.[59] Die Teilnehmerzahl fiel im Vergleich zur 1933er Tagung aber deutlich geringer aus. Im erwähnten Bericht des Rassenamtes ist nur noch von insgesamt 2000 Teilnehmern die Rede.[60]

Auch um die darauffolgende Juristentagung war es nicht besser bestellt. Ursprünglich war für Oktober 1938 eine „Großdeutsche" Juristentagung geplant gewesen, welche gleichzeitig als großangelegte Jubiläumsfeier für das zehnjährige Bestehen des 1928 gegründeten Frank'schen Rechtswahrerbundes (vormals BNSDJ) fungieren sollte.[61] Bereits im Frühjahr 1938

---

[57] BA NS12/14, Bericht des Chefs des Rassenamtes zum Juristentag 1936. Vgl. hierzu nachfolgend Abb. 10 zur Großkundgebung vor dem Reichsgericht. Die propagandistische Inszenierung des Reichsgerichts am Juristentag 1936 steht stark im Kontrast zur eher verhaltenen Inszenierung beim Juristentag 1933. Vgl. dazu den 2. Teil, C., III., S. 68 ff. und insbesondere Abb. 4 und 6 zur Kundgebung vor dem Reichsgericht.

[58] So etwa die extra konzipierte Vortragsreihe zum Thema „Recht der Rasse", bei welcher neben Dahm, Lange und Freisler, aber z. B. auch Falk Ruttke, Kommentator des „Gesetzes zur Verhütung Erbkranken Nachwuchses" und einer der Hauptprotagonisten im Bereich der NS-Rassenhygienepolitik, als Redner auftraten. Siehe Juristentag 1936, Tagungsband, S. 6.

[59] BA NS12/144, Bericht des Chefs des Rassenamtes zum Juristentag 1936. Im kumulativen Radikalisierungsprozess wurde bereits am Juristentag 1933 die Tür für rassische Konzepte im Recht deutlich geöffnet. 1936 erfolgte dann aber eine eigentliche Fokussierung und Zentrierung auf die juristische Definition von „Rasse" bzw. auf die rechtlichen Problematiken, die mit der Behandlung der „Rassefrage" einhergehen.

[60] Ebd. Wohl bewusst in Anlehnung an die Reichsparteitagung wurde über den Juristentag 1936 sogar ein Propaganda-Dokumentarfilm gedreht, welcher nach Auskunft der Vereinigung Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e. V. (DFF) in den größeren Archiven leider nicht überliefert ist. Der Film sei weder in der Deutschen Kinemathek Berlin, der Murnau Stiftung in Wiesbaden, dem Bundesarchiv-Filmarchiv in Berlin noch dem Archiv des DFF als Kopie hinterlegt.

[61] Wobei das zehnjährige Jubiläum in den NS-Presseanweisungen für das Jahr 1938 eher nüchtern statt mit feierlichen Worten erwähnt wurde: „Der NS-Rechtswahrerbund besteht am 11. Oktober 10 Jahre. Er ist die aelteste Fachorganisation, die der NSDAP angeschlossen ist. Bitte um Beachtung", vgl. *Bohrmann/Toepser-Ziegert*, S. 934.



Abb. 10: Juristentag 1936. Großkundgebung vor dem Reichsgericht mit einer Ansprache von Hans Frank.
Bildherkunft: Juristentag 1936, Tagungsband, S. 40 f.

wurde das Tagungsprogramm der Öffentlichkeit präsentiert.[62] Im Vorfeld der Tagung folgte zunächst eine Umtaufung des Juristentages in den „Tag des Deutschen Rechts“.[63] Die Umbenennung erfolgte vermutlich aufgrund der Tatsache, dass 1937 die traditionelle Organisation „Deutscher Juristentag“ nun auch formell aufgelöst wurde,[64] womit eine weitere Okkupation der Bezeichnung „Juristentag“ kaum mehr möglich war.[65]

---

[62] Für die Tagung „10-Jahre Rechtswahrer“ wurde bereits das Programmheft mit Informationen zur Anmeldung herausgegeben, vgl. dazu Abb. 12. Kisch schrieb z.B. in einem Brief vom 2.4.1938, dass er an der geplanten Juristentagung in Leipzig 1938 nicht teilnehmen werde. Siehe bei *Adlberger*, S. 261.

[63] Synonyme Begriffsverwendungen: „Großdeutscher Rechtswahrertag“ bzw. „Reichsrechtstag“. Die Begriffsschöpfung ist aber nicht originär auf Frank zurückzuführen. Im ganzen Reich fanden solche propagandistisch inszenierte „Tage“ statt, wie etwa der „Tag des Deutschen Handwerks“, „Tag der Deutschen Seefahrt“ etc.

[64] Gemäß §§ 10, 1 des Gesetzes über die Beamtenvereinigungen vom 27. Mai 1937 (RGBl I 597 ff.) wurde der Deutsche Juristentag mit Wirkung ab 1. Juli 1937 ipso jure aufgelöst. Vgl. *Conrad*, S. 20; *Göppinger*, S. 132. Die Bestimmung sei offensichtlich gegen den Juristentag gerichtet gewesen, da die Bestimmung über die Auflösung von Beamtenvereinigungen auch für „Vereinigungen […] der beamteten und nicht beamteten Rechtswahrer“ gelte.

[65] Es wäre für Frank wohl zu riskant gewesen, weiterhin die Bezeichnung einer aufgelösten „liberalistischen“ Vereinigung zu verwenden. Entsprechend der neuen Bezeich-

Erneut musste jedoch die in der Planung bereits sehr weit fortgeschrittene Tagung kurzerhand abgesagt und auf 1939 verschoben werden, wobei die Gründe hierfür mangels Quellen erneut nur vermutet werden können. *Sunnus* führt die Absage auf Mobilisierungsschwierigkeiten und die deutlich zu wenigen Anmeldungen für die Tagung zurück, wobei er einzig die nur 40 Anmeldungen der Gaugeschäftsstelle Westfalen-Süd als Beleg für seine These anführt.[66] Der Grund für die Absage ist stattdessen viel eher im damaligen außenpolitischen Kontext und der Kriegsgefahr infolge der Sudetenkrise zu vermuten. So wurde auch das für den 30. 9. 1938 geplante Erntedankfest ebenfalls kurz vor der Eröffnung abgesagt. Die Reichsbahn, welche die Sonderzüge für die Erntedankfeier hätte bereitstellen sollen, hatte stattdessen auf dem Höhepunkt der Sudetenkrise ihre Kapazitäten für Truppenbewegungen zu gewährleisten.[67] Damit stand folgerichtig die Reichsbahn auch für den nur knapp eine Woche später geplanten „Tag des Deutschen Rechts" in Leipzig nicht zur Verfügung. Der Reichsparteitag in Nürnberg fand hingegen ohne Einschränkungen statt. Vermutlich schien im Kontext begrenzter logistischer Mittel der Reichsparteitag 1938, infolge des Anschlusses Österreichs als „Reichsparteitag Großdeutschlands" bezeichnet, den Vorzug vor anderen Tagungen erhalten zu haben. Damit hat der Reichsparteitag 1938 offenbar erneut dem „Tag des Deutschen Rechts" die Legitimation entzogen. Die Jubiläumsfeier des NSRB fand schließlich in deutlich kleinerem Rahmen in Berlin statt. Auch musste sich Frank wiederum mit einem kürzeren Auftritt beim „Großdeutschen Reichsparteitag" begnügen.[68]

Der „Tag des deutschen Rechts" fand schließlich vom 19.5. bis 21.5. 1939, nur wenige Monate vor Kriegsausbruch letztmalig in Leipzig statt.[69] Das Programm der Tagung 1939 zeigt den polykratisch bedingten Ämter- und Fachgruppendarwinismus anhand der eingesetzten Zergliederung in die zahlreichen berufsmäßigen Fachuntergruppen und die noch größere Erweiterung der Tagung auf nicht-juristische Berufsgruppen und die juris-

nung der Veranstaltung wurden für den „Tag des Deutschen Rechts" 1938 neue Logos, Abzeichen bzw. Stempel sowie Werbematerial entworfen und publiziert. Die Bezeichnung „Tag des Deutschen Rechts" taucht allerdings bereits im Vorwort des Tagungsbandes zum Juristentag 1936 auf. Frank bezeichnete bereits diesen Juristentag als „Tag des deutschen Rechts", vgl. Juristentag 1936, Tagungsband, S. 10.

[66] *Sunnus*, S. 95. Nur 40 Anmeldungen bei ungefähr 400 Mitgliedern beim Gau Westfalen-süd, wobei dies gemäß *Sunnus* kein Einzelfall gewesen sei – jedoch ohne weitere Belege für diese These.

[67] Vgl. *Urban*, Konsensfabrik, S. 422.

[68] Vgl. *Schenk*, S. 116. Sein Referat beim Reichsparteitag trug den Titel „der größte Rechtsstaat aller Zeiten".

[69] Einem Bericht von Karl Lasch zufolge hätten 25'000 Rechtswahrer teilgenommen. Vgl. *Schenk*, S. 128; *Lasch*, ZdAfDR 1939, S. 362 f.

tischen Nachbarberufe- und -wissenschaften.[70] In diesem Kontext überragten die zahlreichen Sondertagungen und Kameradschaftsabende der unterschiedlichen Fach- und Berufsgruppen den marginalisierten wissenschaftlichen Teilgehalt der Tagung. Eine Tatsache, die rückwirkend von verschiedenen Teilnehmern kritisiert wurde. Der geistige Gehalt der Tagung wie auch das intellektuelle Niveau hätten merklich abgenommen. Von einem Teilnehmer wurde deswegen vorgeschlagen, die Tagung nur noch alle fünf Jahre stattfinden zu lassen.[71] Als Gruppierung dominierten die zum ehemaligen Kieler Kreis gehörenden jüngeren Rechtswissenschaftler Ritterbusch, Larenz, Dahm und Siebert.[72]

Die Gründe für den institutionellen Legitimationsverlust der Juristentage und das Scheitern der Tagungen 1934, 1935 und 1938 lagen zusammenfassend einerseits in der Person Franks, welcher immer stärker an die machtpolitische Peripherie des Systems abgedrängt wurde, und andererseits im BNSDJ selber, welcher sich schrittweise zu einer Konkurrenzorganisation zur NSDAP entwickelt hatte, wodurch auch die dem Verband zugehörigen Kundgebungen und Tagungen immer stärker als Konkurrenzveranstaltungen betrachtet wurden. Die Machtakkumulierung des Juristenbundes und das forsche Expansionsbestreben Franks riefen den Argwohn seiner Konkurrenten auf Reichs- und Parteiebene herbei.[73] Wie bei den Reichsparteitagen verlor auch der Juristentag nach 1933 schrittweise seinen Ausnahmecharakter, was die Teilnehmermobilisierung erschwerte.[74] Insofern verschärfte dies noch die Konkurrenz unter den verschiedenen „Massenveranstaltungen“ um die Werbung der Teilnehmer.

Eine weitere Ursache der Entmachtung der Frank'schen Juristentagungen lag ferner aber auch darin, dass durch die vertikale Zergliederung des

---

[70] Zudem lässt sich eine deutliche Militarisierung der Tagung sowie eine Ausrichtung auf die Kriegsvorbereitung erkennen. Passend zur Entmachtung der alten, nationalkonservativen Funktionselite und zum unmittelbar bevorstehenden Kriegsausbruch hielt – statt Bumke als Präsident des Reichsgerichts – nunmehr der Präsident des Militärgerichtshofes eine Ansprache. Auch auf den Bildern und Broschüren ist kein Bezug mehr zum Reichsgericht vorhanden. Interessant ist auch eine Sonderveranstaltung der NS-Rechtswahrerinnen, die wohl im Zuge des bevorstehenden Kriegsausbruches und der Mobilmachung ihre Formierungschance erkannten. Detaillierter zum Tagungsablauf vgl. *Leppin*, DR 1939, S. 619 ff.; *Lasch*, ZdAfDR 1939, S. 362 ff.

[71] Eindrücke und Berichte zur Tagung 1939, zit. nach *Sunnus*, S. 95.

[72] Vgl. *Ditt*, S. 253.

[73] Um die Mitgliederzahlen seines Juristenbundes in die Höhe schnellen zu lassen, hatte Frank eigenmächtig Lockerungen beim gleichzeitig erforderlichen Parteibeitritt erlaubt. In einer Ansprache an die Juristen erklärte er zudem, dass der Juristentag für die Juristen den gleichen Stellenwert habe wie der Reichsparteitag der NSDAP für die Bewegung. Vgl. dazu den 1. Teil, A., S. 18 ff.

[74] Auch bei den Reichsparteitagen fiel es den Gauleitern immer schwerer, eine ausreichende Zahl von Teilnehmern zu mobilisieren. Vgl. dazu *Urban*, Utopie, S. 153.

BNSDJ wie auch der AfDR in zahlreiche Fachgruppen, Untergruppen und Ausschüsse die Juristentage als große „Sammelanlässe“ an Bedeutung verloren. Innerhalb der polykratischen Machtstrukturen verfolgten die fach- und berufsspezifischen Untergliederungen als Subinstitutionen ihre eigenen professionspolitischen Interessen, weshalb die jeweiligen Fachtagungen als Ableger (*spin offs*) des Juristentages an institutioneller Bedeutung für die Interessenbündelung und -durchsetzung gewannen, während gleichzeitig die Notwendigkeit einer übergreifenden Fachtagung merklich abnahm.[75]

Trotz ihres sukzessiven Bedeutungsverlustes nach 1933 kann den nachfolgenden Juristentagen im NS-System nicht generell eine unbedeutende Rolle zugeschrieben werden. Auch die Juristentage 1936 und 1939 boten der juristischen Funktionselite weiterhin eine Bühne für ihre „kumulative, sich radikalisierende Selbstmobilisierung“[76]. Insofern liefern auch die späteren Juristentage ein Abbild des polykratisch bedingten stetigen Neuformationsprozesses der Machteliten, welcher ein bis zum Ende des Regimes andauernder Vorgang war.

[75] Dazu passend die Kritik eines Teilnehmers der 1939-Tagung, ob derartige Großveranstaltungen mit einer Beteiligung von 24’000 Rechtswahrern noch sinnvoll seien, oder ob es inskünftig nicht zweckmäßiger sei, kleinere Veranstaltungen durchzuführen, die mehr fachlich gehalten und von wirklichen Interessenten und Mitarbeitern, nicht nur von allgemeinen Mitläufern, besucht würden. Zit. nach *Sunnus*, S. 95.

[76] *Henne*, Justizpraxis, S. 4.

Zusammenfassung

Im Zuge der Okkupation des traditionellen Deutschen Juristentages proklamierte Hans Frank, der Führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), die Durchführung einer Juristentagung neuer Art. Der unter der Führung Franks konzipierte Juristentag 1933 in Leipzig grenzte sich mit einem neuen Gründungsnarrativ auf völkisch-ideologischer Grundlage bewusst von seinem „liberalistischen" Pendant ab. Als neue Hauptziele wurden die Renaissance des deutschen Rechts, die Wiederherstellung der Geschlossenheit des deutschen Juristenstandes sowie die Schließung der Kluft zwischen Volk und Juristen postuliert, weshalb die Tagung auch für Nichtjuristen bzw. die allgemeine Bevölkerung geöffnet wurde.

Der im zweiten Teil dieser Arbeit dargestellte äußere Tagungsverlauf verdeutlicht einerseits die am Juristentag propagandistisch inszenierte Gemeinschaftsutopie, welche durch Juristenaufmärsche, Appelle, Gedenkansprachen, Begrüßungsformeln und Festkundgebungen nach außen hin demonstriert werden sollte und andererseits die durch die polykratischen Strukturen bedingte Ergebnisoffenheit und Dynamik der Tagung. Denn die pompös inszenierte Gemeinschaftlichkeit des neuen Juristenstandes wies einige Bruchstellen auf. Der Juristentag als erste vom BNSDJ durchgeführte juristische Fachtagung, an der nunmehr nicht nur wie bei den früheren BNSDJ-Reichstagungen nur die bundesinternen Parteijuristen, sondern die gesamte, weitgehend bürgerlich-nationalkonservativ geprägte Juristenelite teilnahm, wies im politischen als auch gesellschaftlichen Sinne eine heterogene Zusammensetzung auf, was zu Reibungen und Distanzierungsversuchen führte. Auch beinhaltete die Juristentagung durch einzelne Exklusivveranstaltungen, wie etwa die feierliche Proklamation der Akademie für Deutsches Recht, weiterhin eine elitäre Komponente.

Eine weitere Bruchstelle der inszenierten Gemeinschaftsutopie bildeten die Sondertagungen der Fachgruppen im BNSDJ, bei welchen sich deutlich die Fachgruppenpolykratie innerhalb des BNSDJ als Massenorganisation manifestierte. Die Vertreter der Fachgruppen nutzten die Aufbruchsstimmung am Juristentag, um für die eigene Fachgruppe vermehrt Kompetenzen und Zuständigkeiten innerhalb der Justiz zu reklamieren. Der von

Frank proklamierte „geschlossene Juristenstand“ am Juristentag war nicht mehr als eine propagandistisch inszenierte Fassade.

Der Juristenappell mit dem Auftritt Hitlers sollte den krönenden Abschluss der Tagung darstellen, doch wirkte Hitler gemäß den anwesenden Zeitgenossen missgelaunt und auch seine Rede zündete letztlich nicht. Wohl deshalb wurde der Originaltext der Rede nicht publiziert, sondern einzig verschiedene Paraphrasen der Rede.

Die polykratischen Strukturen und die ergebnisoffene Dynamik lassen sich auch im Zuge der Detailanalyse der Reden und Vorträge im dritten Teil dieser Arbeit feststellen. In diesem Kontext konkurrierten zusammengefasst drei Gruppierungen um die Meinungsführerschaft in Bezug auf die Rechtserneuerung, darunter die alte, nationalkonservative Professionselite (Wilhelm Kisch und Friedrich Oetker), die Gruppe der jungen Rechtswissenschaftler (Carl Schmitt, Heinrich Lange, Helmut Nicolai, Helmut von Frankenberg) sowie die Gruppe der Parteijuristen (vom BNSDJ-Stab: Hans Frank und Rudolf Schraut und vom Preußischen Justizministerium: Hanns Kerrl und Roland Freisler). Die Redner präsentierten am Juristentag verschiedene, zum Teil sich widerstreitende Rechtserneuerungstheorien. Während die Vertreter der alten, nationalkonservativen Professionselite für eine Restauration eines vordemokratisch-nationalen Rechtsstaates sowie für eine weitgehende Kontinuität traditioneller Rechtseinrichtungen warben, forderten die jungen Rechtswissenschaftler in ihren Rechtserneuerungstheorien eine radikale Zäsur sowie einen völkisch-rassischen Neuaufbruch. Die eher theorielos gebliebenen Konzepte der Parteijuristen sahen hingegen eine entschiedene Militarisierung und partielle Entprofessionalisierung des Rechtssystems vor.

Anhand der Analyse der Reden lässt sich erkennen, dass der Juristentag die wissenschaftliche Aufbruchsstimmung innerhalb der juristischen Professionselite zusätzlich befeuerte. Insofern kam der Tagung in Leipzig eine zentrale Rolle im Übergangsprozess des Jahres 1933 zu. Am Juristentag wurden das kollektive Selbstverständnis der juristischen Funktionselite sowie die professionspolitischen und justiziellen Organisationsstrukturen nach der sogenannten nationalen Revolution deklariert. In diesem Kontext bot der Juristentag für die Referierenden eine überaus interessante Selbstmobilisierungsplattform. Die Tagung ermöglichte dem Redner, seine Thesen zur Neugestaltung der Rechtsordnung vor einer großen Öffentlichkeit zu präsentieren. Durch die darauffolgende Publikation der Reden wurden die jeweiligen Thesen auch dem nicht anwesenden Fachpublikum reichsweit bekannt. Angesichts der massiven Eigeninitiative und Selbstmobilisierung der beteiligten Akteure und Redner am Juristentag erstaunen daher Thesen einer „willfährigen“, „missbrauchten“ oder gar „zerschlagenen“ Justiz.

Redner wie Carl Schmitt oder Heinrich Lange stellten den anwesenden Juristen weitreichende berufliche wie auch gesellschaftliche Aufstiegs- und Gestaltungsmöglichkeiten im neuen System in Aussicht, währenddessen als jüdisch definierte Juristen von den juristischen Berufsfeldern dauerhaft exkludiert wurden. Mit ihren Exklusionstheorien gingen Redner wie Lange und Nicolai in ihrem Radikalitätspotential sogar über die damalige gesetzliche Diskriminierung von jüdischen Juristen hinaus. Insofern sind die Reden am Juristentag auch als wesentliche Beiträge zur Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung zu betrachten und somit in den Kontext der nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten eingesetzten kumulativen, sich radikalisierenden Entrechtung der jüdischen Bevölkerung zu setzen.

Mit Blick auf die weitere Geschichte der Juristentage in der NS-Zeit bleibt festzuhalten, dass die Institution „Juristentag“ im Kontext der Institutionenkonkurrenz an Legitimation einbüßte. Weitere geplante Tagungen 1934 und 1935 mussten kurzerhand abgesagt werden. Erst 1936 fand ein weiterer Juristentag statt, welcher aber nicht mehr an das erfolgreiche Format der Vorgängertagung 1933 anknüpfen konnte. Auch eine für das Jahr 1938 geplante Juristentagung musste wiederum abgesagt werden. Der letztmalig durchgeführte und nunmehr als „Tag des deutschen Rechts“ bezeichnete „Juristentag“ 1939 hatte wenige Monate vor Kriegsausbruch eine nur noch marginale Bedeutung. Trotz des eingesetzten Legitimationsverlustes in der Konsolidierungsphase des NS-Regimes spielte der Juristentag vor allem im Übergangs- und Neuformationsprozess des Jahres 1933 eine gewichtige Rolle und ist daher als zentrales Ereignis in der Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus zu betrachten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Ungedruckte Quellen

I. Archiv der Universität Münster

(zit. UAMS, Bestandessignatur, Nr., Titel)

Bestand 30, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät (1902–1969), Sachakten, Nr. 147.

II. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde

(zit. BA, Bestandessignatur, Nummer des Aktenbandes, ggf. Blattzahl)

NS 2	Rasse- und Siedlungshauptamt – SS
NS 16	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NS 22	Reichsorganisationsleiter NSDAP
R 3001	Reichsjustizministerium
R 3002	Reichsgericht
R 61	Akademie für Deutsches Recht
R 8081	Reichsverband der höheren Verwaltungsbeamten des Reichs und der Länder
R 9361-V	Sammlung Berlin Document Center (BDC): Personenbezogene Unterlagen der Reichskulturkammer (RKK)

III. Bundesverwaltungsgericht: Bibliothek des Reichsgerichts

(zit. RG-Bibl., Titel)

Deutscher Juristentag: 4. Reichstagung des Bundes der Nationalsozialist. Deutschen Juristen in Leipzig 30. Sept.–3. Okt. (zusammengestellt von der Bibliothek des Reichsgerichts), enthält Zeitungsausschnitte, Zeitschriftenhefte, Broschüren, Tagungsunterlagen etc., Aktenzeichen A IX 2 c.

Mitteilung vom 28. 9. 1933 i. V. des Präsidenten des Reichsgerichts, R.G.Nr. 1857 II.

IV. Hessisches Landesarchiv: Abteilung Hessisches Staatsarchiv Marburg

(zit. HStAM, Bestandessignatur, Titel)

Bestand M 59, Nicolai, Helmut (1895–1955), Mein Kampf ums Recht (1950), Meine naturgesetzliche Rechtslehre: Ihr Werden und Wirken in Vergangenheit und Zukunft (1947).

V. Landesarchiv Baden-Württemberg: Staatsarchiv Ludwigsburg

(zit. StA Ludwigsburg, Bestandessignatur)
PL 518, Bü 127: NS-Rechtswahrerbund Gau Württemberg-Hohenzollern, Öffentlichkeitsarbeit des Bunds Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.
PL 518, Bü 133: NS-Rechtswahrerbund Gau Württemberg-Hohenzollern, Durchführung des Nationalsozialistischen Deutschen Juristentags zu Leipzig.

VI. Stadtarchiv der Stadt Leipzig

(zit. Stadtarchiv Leipzig)
Verkehrsamt Nr. 10,3. Jahresberichte des Verkehrsamtes.
Verkehrsamt Nr. 20,66. Zusammenstellung der Einträge im Goldenen Buch der Stadt Leipzig von 1933 bis 1937

Gedruckte Quellen

I. Tagungsbänder, Broschüren und Programme

1. Zum Juristentag 1933

Programm zum Deutschen Juristentag 1933, 4. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, in der Zeit vom 30. September mit 3. Oktober 1933 in Leipzig, München 1933.
Schraut, Rudolf (Hrsg.), Deutscher Juristentag 1933, 4. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V., Ansprachen und Fachvorträge, Berlin 1933 (zit. *Referent*, Vortragstitel, in: *Schraut*).

2. Zum Juristentag 1936

Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund (Hrsg.), Deutscher Juristentag 1936, 5. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, Sammlung der Reden, Ansprachen und Referate, Berlin 1936 (zit. *Referent*, Vortragstitel, in: Juristentag 1936, Tagungsband).

3. Zum „Tag des Deutschen Rechts" 1939

Tagungsfolge zum Tag des deutschen Rechts 1939, 6. Reichstagung des National-Sozialistischen Rechtswahrer-Bundes, vom 19.–21. Mai 1939 in Leipzig, Berlin 1939 (zit. Progr. TdDR 1939).

II. Zeitschriften und Monografien

Aschaffenburg, Gustav, Neue Horizonte, in: MschrKrim 24 (1933), S. 158 ff.
Barth, Heinrich, Bericht über die Tagung des Reichsrechtsamts der NSDAP auf dem Reichsparteitag zu Nürnberg, in: ZdAfDR 2 (1935), S. 786 ff.

Bayerle, Georg, Der große Juristentag in Leipzig. 4. Reichstagung des BNSDJ in Leipzig (30. September bis 3. Oktober 1933), „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht“, in: DR 3 (1933), S. 194 ff.

Coblitz Wilhelm, Das nationalsozialistische Rechtsschrifttum, in: DR 6 (1936), S. 242 ff.

Danckelmann, Bernhard, Der Deutsche Juristentag in Leipzig, in: DJZ 38 (1933), Sp. 1313 ff.

Dresler, Adolf, Bundesmitteilungen, Das Echo des 4. Deutschen Juristentages, in: DR 3 (1933), S. 193 f.

Ebermayer Erich, Denn heute gehört uns Deutschland … Persönliches und politisches Tagebuch. Von der Machtergreifung bis zum 31. Dezember 1935, Hamburg/Wien 1959.

Elster, Alexander, Schrifttum, Rechtsanschauungsschriften, in: JR vom 1.7.1934, Nr. 13, S. 153 f.

Emge, Carl August, Die Aufgabe einer neuen Rechtsphilosophie, in: JW 62 (1933), S. 2104.

Fehr, Hans, Die Akademie für Deutsches Recht, in: SchwJZ 31 (1934/35), S. 25 ff.

Forsthoff, Ernst, Der totale Staat, Hamburg 1933.

Frank, Hans, Mitteilungen des BNSDJ, in: DR 3 (1933), S. 25 ff.

Ders., Satzungen des BNSDJ, in: DR 3 (1933), S. 53 ff.

Ders., Ansprache an die Fachgruppen und Gauleiter des BNSDJ auf dem Reichsparteitag der NSDAP 1933, in: JW 62 (1933), S. 2090 f.

Ders., Im Angesicht des Galgens, Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse, geschrieben im Nürnberger Justizgefängnis, 2. Aufl., Neuhaus bei Schliersee 1955.

Frankenberg, Helmut Von, Rechtsreformen des Luftschutzes im In- und Auslande, Diss. Universität Leipzig, in: Heft 25 der Abhandlung des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Leipzig 1932.

Ders., Das Recht auf Luftschutz, in: GuL 3 (1933), S. 251 ff.

Ders., Die Rechtsfunktion des Luftschutzes, in: Preußische Jahrbücher 1934, S. 59 ff.

Freisler, Roland, o. A., in: DJ 95 (1933), S. 382.

Ders., Rechtserneuerung, Ein Rück- und Ausblick, in: DJ 95 (1933), S. 589 ff.

Gürke, Norbert, Die Rechtslage Österreichs, Vortrag auf dem IV. Deutschen Juristentag in Leipzig, in: DJ 95 (1933), S. 509 ff.

Ders., Zur österreichischen Verfassung 1934, in: AöR 1934, S. 178 ff.

Heuber, Wilhelm, Mitteilung des BNSDJ, Bekanntmachung zum Deutschen Juristentag 1933, 4. Reichstagung des BNSDJ, in: DR 3 (1933), S. 89.

Ders., Bekanntmachung vom 28. Juli 1933, in: DR 3 (1933), S. 91.

Ders., Mitteilungen des BNSDJ, Anordnung Nr. 23, betr. Vorbereitungen zum Deutschen Juristentag 1933, in: DR 3 (1933), S. 125 f.

Ders., Mitteilungen des BNSDJ, Ernennungen, Mitteilungen, Anordnungen, in: DR 3 (1933), S. 191 ff.

Heuber, Wilhelm/Frank, Hans, Mitteilungen des BNSDJ, Deutsche Rechtsfront, Anordnungen, in: DR 3 (1933), S. 60 ff.

Dies., Anordnungen, in: DR 3 (1933), S. 90.

Heuber, Wilhelm/Raeke, Walter, Deutscher Juristentag 1936, in: JW 64 (1935), S. 3193.

Hildebrandt, Heinz, Rechtsquelle, in: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft 8 (1937), S. 557 ff.

Hitler, Adolf, Unser oberster Richter ist unser Gewissen, in: VB vom 28.10.1930, 256 Ausgabe, 43 Jahrgang – Norddeutsche Ausgabe, Ausgabe A, S. 1 ff.
Kerrl, Hanns, Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.
Ders., Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Nationalsozialistische Staatskunst- und Strafrechtserneuerung, in: DJ 95 (1933), S. 413 ff.
Ders., Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Ausgabe A, 1933, in: DJ 95 (1933), S. 101.
Kisch, Wilhelm, Bagatellverfahren und Rechtspfleger, in: JW 62 (1933), S. 2866 ff.
Ders., Bericht des Ausschusses für bürgerliche Rechtspflege, in: ZAkDR 2 (1935), S. 17 f.
Klee, Karl, Abhandlungen, Nationalsozialistisches Strafrecht, in: Archiv für Strafrecht und Strafprozess 79 (1933), S. 322 f.
Koellreutter, Otto, Der Deutsche Juristentag in Leipzig, in: RVbl. 1933, S. 852.
Ders., Die politische und rechtliche Bedeutung des Rassebegriffs, in: DR 4 (1934), S. 77 ff.
Lange, Heinrich, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, Tübingen 1933.
Ders., Justizreform und deutscher Richter, in: DJZ 38 (1933), S. 181 ff.
Ders., Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, Tübingen 1934.
Ders., Der Verfall des Persönlichkeitsgedankens an der deutschen Hochschule, in: DJZ 40 (1935), Sp. 406 ff.
Ders., Das Judentum und die Rechtswissenschaft, in: DJZ 41 (1936), Sp. 1129 ff.
Lasch, Karl, München und Leipzig, Stätten des deutschen Rechtslebens, in: ZdAfDR 6 (1939), S. 361 ff.
Leppin, Rudolf, Aus der Deutschen Rechtsfront, Der Tag des Deutschen Rechts, in: DR 9 (1939), Ausgabe A, S. 619 ff.
Linz, Karl, Zeitspiegel, in: DRiZ 25 (1933), S. 186.
Ders., Vom Deutschen Juristentag 1933, in: DRiZ 25 (1933), S. 267.
Loewenthal, Siegfried, Zum Deutschen Juristentag 1949, in: JR 1949, S. 297.
Maunz, Theodor, Die Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts seit dem Jahre 1933, in: ZgS 95 (1935), S. 311 ff.
Meyer, Herbert, Recht und Volkstum, Weimar 1933.
Meyer, Karl, Der Deutsche Juristentag in Leipzig, in: LZfDR 27 (1933), Sp. 1281 ff.
Ders., Deutscher Juristentag und Rechtserneuerung, in: DJZ 38 (1933), Sp. 1217 ff.
Nicolai, Helmut, Rassengesetzliche Rechtslehre, Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, München 1932.
Ders., Grundlagen der kommenden Verfassung, Über den staatsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches, Berlin 1933.
Ders., Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild, Leipzig 1933.
Ders., Rasse und Recht: Vortrag gehalten auf dem deutschen Juristentag des BNSDJ am 2. Oktober 1933, Berlin 1933.
Ders., Grundsätzliches über den Zusammenhang von Rasse und Recht, in: DR 4 (1934), S. 74 ff.
Noack, Erwin, Die Ehre des Rechtswahrerstandes, in: DR 4 (1934), S. 405.
Raeke, Walter, Ansprache des Reichsfachgruppenleiters auf dem Deutschen Anwaltstag in Leipzig am 30. September 1933, in: JW 62 (1933), S. 2423 ff.
Ders., Zum Deutschen Juristentag 1936, in: JW 65 (1936), S. 1329.

Richthofen, Dieprand Freiherr Von, Die Bedeutung des Reichsgerichts im Aufbau der deutschen Rechtspflege, in: DR 4 (1934), S. 483 ff.
Rühle, Gerd, Jugend und Recht, in: JW 62 (1933), S. 2093.
Scherer, Kundgebung des BNSDJ mit dem Reichsbund deutscher Referendare am 22. 4. 1933 in Berlin, in: DJZ 38 (1933), Sp. 677.
Ders., Die 1. Reichstagung der Deutschen Referendare, in: DJZ 38 (1933), Sp. 763.
Schilling, Conrad, Die Bedeutung der Hakenkreuzflagge auf den deutschen Gerichten, in: DR 3 (1933), S. 22 f.
Schmitt, Carl, Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, in: DJZ 38 (1933), Sp. 455 ff.
Ders., Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933.
Ders., Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis, in: DR 3 (1933), S. 201 f.
Ders., Der Führer schützt das Recht, zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934, in: DJZ 39 (1934), Sp. 945 ff.
Ders., Bericht über die Fachgruppe Hochschullehrer im BNSDJ, in: DR 4 (1934), S. 17.
Ders., Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Ansprachen, Vorträge, und Ergebnisse der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4. Oktober 1936, Berlin 1936.
Ders., Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte, Berlin/Wien/Leipzig 1939.
Schraut, Rudolf, Nicolai, Helmut, Rasse und Recht, Berlin 1933, in: JW 62 (1933), S. 2889 f.
Stoll, Heinrich, Der erste Juristentag im 3. Reich, 4. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen in Leipzig vom 30. September bis 3. Oktober 1933, in: AcP 138 (1934), S. 337 ff.
Tatarin-Tarnheyden, Edgar, Werdendes Staatsrecht, Gedanken zu einem organischen und deutschen Verfassungsneubau, Berlin 1934.
Thürauf, Ulrich (Hrsg.), Schulthess' Europäischer Geschichtskalender, Neue Folge, 49. Jg., 74. Band (1933), München 1934, 30. September, Eröffnung des Deutschen Juristentages in Leipzig.
Voss, Hermann, Zum ersten Juristentag im Dritten Reich, in: JW 62 (1933), S. 2089.
Wechmann, Carl Herbert, Deutscher Juristentag 1936, in: ZdAfDR 3 (1936), S. 553 ff.
Wolff, Ernst, Erinnerungen aus der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, in: SJZ 5 (1950), S. 817 ff.
Wolpers, Carl, Vereinsnachrichten, Außerordentlicher Deutscher Notartag, in: DNotZ 33 (1933), S. 257 ff.
Ders., Deutscher Juristentag 1933, in: DNotZ 33 (1933), S. 386 ff.
Ders., Aufruf, Der Deutsche Juristentag 1933, in: DNotZ 33 (1933), S. 594 ff.
Ders., Dank zum Deutschen Juristentag, in: DNotZ 33 (1933), S. 674 f.
Ders., Das neue Reichsrecht (Die Stellung des Notars im neuen Staat), Versuche einer einheitlichen Regelung des Notariats, Dienst an der Volksgemeinschaft, Vortrag des Reichsfachleiters Wolpers auf dem Deutschen Juristentag 1933 in Leipzig, in: DNotZ 33 (1933), S. 675 ff.
o. A., Die Katholische Kirche und die Kulturpolitik des III. Reiches, in: Ecc Lesiastica, Archiv für Zeitgenössische Kirchengeschichte, 40 (1934), S. 289 ff.
o. A., Erlasse des Preußischen Staatsministeriums, Nr. 113. Auslese für das Richteramt (Amt des Staatsanwaltes) und für die Rechtsanwaltschaft (Notariat), in: DJ 95 (1933), S. 130.

o. A., Erlasse des preußischen Staatsministeriums, Nr. 196, Gemeinschaftsleben der zur großen Staatsprüfung zugelassen Referendare, in: DJ 95 (1933), S. 210.
o. A., Preußische Justiz, Amtliche Erlasse und Verordnungen, Nr. 298, Besprechung des Leipziger Juristentages, in: DJ 95 (1933), S. 464.
o. A., Der Verlauf der IV. Reichstagung des BNSDJ, in: DJ 95 (1933), S. 469 f.
o. A., Zum 21. März 1933, in: DJZ 38 (1933), S. 453 ff.
o. A., Der Deutsche Juristentag findet nicht statt, in: DJZ 38 (1933), Sp. 678
o. A., Vermischtes, Die Deutsche Rechtsfront zur Verwirklichung des Deutschen Rechtsgedankens, in: DJZ 38 (1933), Sp. 826.
o. A., Vermischtes, in: DJZ 38 (1933), Sp. 1176.
o. A., Vermischtes, Zum Deutschen Juristentag 1933, in: DJZ 38 (1933), Sp. 1267 f.
o. A., Vermischtes, in: DJZ 39 (1934), Sp. 202.
o. A., Mitteilung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des BNSDJ, Bericht über die Tagung des Reichsfachgruppenrates am 9. und 10. Juni 1934 in Berlin, in: DJZ 39 (1934), Sp. 855 ff.
o. A., Personalnachrichten, in: DR 3 (1933), S. 28.
o. A., Die Gründung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, in: DR 3 (1933), S. 65.
o. A., Vom Deutschen Juristentag 1933, DRiZ 25 (1933), S. 265 ff.
o. A., Deutscher Juristentag, in: JW 62 (1933), S. 1172.
o. A., Die Volkswirte in der Deutschen Rechtsfront, in: JW 62 (1933), S. 1871 ff.
o. A., Beschluss des Führerrates der Akademie für Deutsches Recht, in: JW 62 (1933), S. 2678.
o. A., Aus der Deutschen Rechtsfront, in: JW 64 (1935), S. 495.
o. A., Aus dem BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront, Juristentag, in: JW 64 (1935), S. 1142.
o. A., Aus dem BNSDJ und der Deutschen Rechtsfront, Deutscher Juristentag 1936, Fachwissenschaftliche Ausgestaltung, in: JW 65 (1936), S. 167.
o. A., Deutscher Juristentag 1936, 5. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, in: JW 65 (1936), S. 910.
o. A., Aus der Deutschen Rechtsfront, Vom Juristenbund zum Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund, in: JW 65 (1936), S. 1430 ff.
o. A., Luftschutzbücher, Luftschutzrecht, in: Luftschutz-Rundschau 2 (1933), Heft 4, April 1933, S. 16 f.
o. A., Entschließung des Vorstandes der Landesgruppe der IKV vom 10. 6. 1933, in: MSchrKrim 24 (1933), S. 348.

III. Zeitungen und nicht amtliche Periodika

1. Berliner Morgenpost

Berliner Morgenpost vom 29. 9. 1933, Nr. 233, S. 14: Deutscher Juristentag 1933.
Berliner Morgenpost vom 30. 9. 1933, Nr. 234, S. 1: Reform des Rechts, Die Aufgabe der „Akademie für Deutsches Recht".
Berliner Morgenpost vom 30. 9. 1933, Nr. 234, S. 7: Die Brandstiftung im Reichstag.
Berliner Morgenpost vom 1. 10. 1933, Nr. 235, dritte Beilage, S. 13: Das neue deutsche Recht, Reichsjustizkommissar Frank auf dem Juristentag in Leipzig.
Berliner Morgenpost vom 3. 10. 1933, Nr. 236, Volk, Staat und Recht, S. 3: Die neuen Rechtsgrundsätze vor dem Juristentag.

Berliner Morgenpost vom 4.10.1933, Nr. 237, S. 1: Das neue deutsche Recht, Reichskanzler Hitler auf dem Juristentag.

Berliner Morgenpost vom 5.10.1933, Nr. 238, S. 3: Hitler vor den deutschen Juristen, „Unterschied zwischen Recht und Moral wird nicht geduldet".

2. *„Der Freiheitskampf" (Dresdner Stadtausgabe)*

„Der Freiheitskampf" (Dresdner Stadtausgabe) vom 19.11.1932, S. 2: 3. Reichstagung des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" am 26. und 27. November 1932 in Leipzig, „Leipziger Palmengarten".

„Der Freiheitskampf" (Dresdner Stadtausgabe) vom 3.8.1933, S. 3: Fünf Jahre Kampf für deutsches Recht, Zum Deutschen Juristentag in Leipzig.

3. *Dresdner Anzeiger*

Schreiter, Max, Zum Deutschen Juristentag in Leipzig, in: Dresdner Anzeiger vom 4.10.1933, Nr. 275, S. 1.

4. *Freie Presse, Wochenblatt für geistige und politische Freiheit*

Freie Presse, Wochenblatt für geistige und politische Freiheit, Nr. 27 (1934), Amsterdam, Jan. 1934: Ein Jahr deutsches Recht, Die Zerstörung des Rechtsgedankens.

5. *La Gaceta de Tenerife*

Don Antonio Goicoechea nos habla de la Alemania de hoy, in: La Gaceta de Tenerife, Diario de la mañana, no 7495, 18.10.1933, S. 2.

6. *Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung*

Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 22.9.1933, S. 1: Reichstagsbrandstifter vor ihren Richtern.

Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 30.9.1933, Nr. 273, S. 4: Ausstellung im Reichsgericht: Das deutsche Recht und sein Kampf gegen das Fremdrecht.

Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 3.10.1933, Nr. 276, S. 1: Akademie für Deutsches Recht eröffnet.

Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 4.10.1933, Nr. 277, S. 1 f.: Der Führer in Leipzig, Machtvoller Ausklang des Deutschen Juristentages.

Ebd., S. 2: Leipzig in Erwartung des Führers.

Leipziger Neueste Nachrichten und Handelszeitung vom 5.10.1933, Nr. 278, S. 1: Der Führer in Leipzig.

7. *Leipziger Tageszeitung*

Leipziger Tageszeitung vom 27.9.1933, Nr. 234, S. 6: Quartiere zum Juristentag.

Ebd., S. 10: Pg. Dr. Frick auf dem Juristentag.

Du Prel, Maximilian, Vorschau zum Juristentag, in: Leipziger Tageszeitung vom 27.9.1933, Nr. 234, S. 10.

Leupolt, Paul, Deutsches Volk – Deutsches Recht, Zum Deutschen Juristentag in Leipzig, in: Leipziger Tageszeitung vom 28. 9. 1933, Nr. 235, S. 4.
Leipziger Tageszeitung vom 28. 9. 1933, Nr. 235, S. 6: Vor dem Juristentag.
Leipziger Tageszeitung vom 29. 9. 1933, Nr. 236, S. 6: Das Programm des Juristentages.
Leipziger Tageszeitung vom 30. 9. 1933, Nr. 237, S. 5: Auftakt zum Deutschen Juristentag, Der Führer der deutschen Rechtsfront Dr. Frank über die Bedeutung des Juristentages in Leipzig.
Ebd.: Oeffentliche Kundgebung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen!
Ebd.: Referendare – Achtung!
Leipziger Tageszeitung vom 1. 10. 1933, Nr. 238, S. 2: Das weitere Programm zum IV. Deutschen Juristentag.
Ebd.: S. 3: Feierliche Eröffnung des Juristentages.
Ebd.: S. 6, Deutsche Juristen in Leipzig.
Leipziger Tageszeitung vom 2. 10. 1933, Nr. 239, S. 2: Die Kundgebung vor dem Reichsgericht.
Ebd.: S. 6, Der Deutsche Juristentag, Deutscher Rechtspflegertag im Pfauensaal des Zoos.
Leipziger Tageszeitung vom 4. 10. 1933 Nr. 241, S. 1: Der Führer auf dem Juristentag, Gewaltiger Ausklang in Leipzig.
Leipziger Tageszeitung vom 5. 10. 1933, Nr. 242, S. 2: Die Rede des Führers auf dem Juristentag.

8. Neue Leipziger Zeitung

Neue Leipziger Zeitung vom 22. 9. 1933, S. 1: Reichstags-Brandstifterprozess: „Die Hauptverhandlung ist eröffnet!“
Neue Leipziger Zeitung vom 27. 9. 1933, Nr. 270, S. 6: Leipzig rüstet zum Juristentag, Die Renaissance des Deutschen Rechts.
Neue Leipziger Zeitung vom 29. 9. 1933, Nr. 272, S. 6: Das Programm des Deutschen Juristentages, Zahlreiche Sonderzüge – Aufmarsch und Appell!
Neue Leipziger Zeitung vom 30. 9. 1933, Nr. 273, S. 1: „Macht muß sich mit Recht decken“, Das Leitwort von Reichsjustizkommissar Dr. Frank für den Juristentag
Ebd., S. 9: Das deutsche Recht und sein Kampf gegen das Fremdrecht, Ausstellung im Reichsgericht.
Neue Leipziger Zeitung vom 1. 10. 1933, Nr. 274, S. 1: Feste für Leipzig, Tag der Ernte und Tage des Rechts, Die Stadt des Rechts.
Ebd., S. 2 f.: Dr. Franks große Rede
Neue Leipziger Zeitung vom 4. 10. 1933, Nr. 277, S. 1: Leipzig grüßt den Reichskanzler, Adolf Hitler spricht zu den deutschen Richtern. Reichsjustizkommissar Dr. Frank und die deutschen Juristen schwören dem Kanzler die Treue.

9. Teltower Kreisblatt

Teltower Kreisblatt vom 30. 9. 1933, Nr. 230, S. 1: Beginn des Deutschen Juristentages.

10. Völkischer Beobachter

VB vom 12.9.1929, Ausgabe 211, 41.Jg., Norddeutsche Ausgabe, S.3: Die Ergebnisse unserer Sondertagungen in Nürnberg.
VB vom 9. und 10.11.1930, Ausgabe 267, 43Jg., Norddeutsche Ausgabe, S.3: Die nat.-soz. Juristen tagen, Eine neue Waffe unserer Bewegung: Der Bund nationalsozialistischer Juristen.
VB vom 27. und 28.11.1932, 44.Jg., Norddeutsche Ausgabe: 3.Reichstagung des „Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen", Am 26. und 27. November 1932 in Leipzig.
VB vom 29.11.1932, 44.Jg. Norddeutsche Ausgabe, 1.Beiblatt, S.1.
VB vom 3.12.1932, Ausgabe 334, 44.Jg., Norddeutsche Ausgabe, 1.Beiblatt, S.2: „Der Terror der politischen Zwangsjustiz muß vor dem starken Willen des Nationalsozialismus weichen, Die nationalsozialistische Juristentagung in Leipzig als Ankläger und Wegweiser".
Du Prel, Maximilian, Zum Abschluss des vierten Nationalsozialistischen Juristentages, in: VB vom 4.10.1933, Ausgabe 277, 46.Jg., Norddeutsche Ausgabe.
VB vom 5.Oktober 1933, Ausgabe 278, 46Jg., Norddeutsche Ausgabe: Appell an die deutsche Justiz; der Führer spricht zu den deutschen Juristen.

11. Vossische Zeitung

Vossische Zeitung vom 3.10.1933, Nr.471, S.3: Auftakt zum Deutschen Juristen-Tag, Rede des Reichskommissars Dr. Frank.

Sekundärliteratur

Adlberger, Susanne, Wilhelm Kisch, Leben und Wirken (1874–1952): von der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg bis zur nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht, Diss. München 2007, Frankfurt am Main, 2007.
Ambos, Kai, Nationalsozialistisches Strafrecht, Kontinuität und Radikalisierung, Baden-Baden/Wien/Zürich 2019.
Angermund, Ralph, Deutsche Richterschaft 1919–1945, Krisenerfahrungen, Illusion, politische Rechtsprechung, Diss. Bochum 1988, Frankfurt am Main 1990.
Becker, Lothar, „Schritte auf einer abschüssigen Bahn", Das Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) und die deutsche Staatsrechtswissenschaft im Dritten Reich, Diss. Greifswald 1998, Tübingen 1999.
Blasius, Dirk, Carl Schmitt, Preußischer Staatsrat in Hitlers Reich, Göttingen 2001.
Ders., Sprache als Politik, Carl Schmitts Vortrag auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, Oktober 1933, in: Berg, Nicolas et al. (Hrsg.), Konstellationen über Geschichte, Erfahrung und Erkenntnis, Festschrift für Dan Diner zum 65. Geburtstag, Göttingen 2011, S.249–260.
Bohrmann, Hans (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, Edition und Dokumentation, Band 1 (1933), München/New York 1984.
Bohrmann, Hans/Toepser-Ziegert, Gabriele (Hrsg.), NS-Presseanweisungen der Vorkriegszeit, Edition und Dokumentation, Band 6/1:1938, Quellentexte Januar bis April, München 1999.

Bracher, Karl Dietrich/Sauer, Wolfgang/Schulz, Gerhard, Die nationalsozialistische Machtergreifung, Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933–34, 2. Aufl., Köln 1962.

Broszat, Martin/Frei, Norbert, Das Dritte Reich im Überblick, Chronik – Ereignisse – Zusammenhänge, München 1990.

Busse, Christian, „Eine Maske ist gefallen". Die Berliner Tagung „Das Judentum und die Rechtswissenschaft" vom 3./4. Oktober 1936, in: Kritische Justiz 33 (2000), S. 580 ff.

Clausen, Thomas, Roland Freisler und die Juristische Fakultät der Universität Jena, in: Pauly, Walter/Seifert, Achim (Hrsg.), Promotion eines furchtbaren Juristen, Roland Freisler und die Juristische Fakultät der Universität Jena, Tübingen 2020.

Conrad, Hermann, Der Deutsche Juristentag 1860–1960, in: Caemmerer, Ernst von/Friesenhahn, Ernst/Lange, Richard (Hrsg.), Hundert Jahre deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des deutschen Juristentages 1860–1960, Karlsruhe 1960, S. 1 ff.

Ders., Der Deutsche Juristentag 1860–1960, in: Conrad, Hermann †/Dilcher, Gerhard/Kurland, Hans-Joachim (Hrsg.), Der Deutsche Juristentag 1860–1994, München 1997, S. 1–47.

Czeguhn, Ignacio, Erbhofrecht, in: Cordes, Albrecht et al. (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Band I, 2. Aufl., Berlin 2008, 1365 f.

Dannreuther, Dieter, Der Zivilprozess als Gegenstand der Rechtspolitik im Deutschen Reich 1871–1945, ein Beitrag zur Geschichte des Zivilprozessrechts in Deutschland, Frankfurt am Main 1987.

Dauer, Friederike, Die Bibliothek des Reichsgerichts, in: AjBD 24 (2013), 9 ff.

Deutscher Juristentag e. V., Recht mitgestalten, 150 Jahre Deutscher Juristentag 1860 bis 2010, München 2010 (zit. *DJT,* Recht mitgestalten).

Deutscher Juristinnenbund e. V. (Hrsg.), Juristinnen in Deutschland, Die Zeit von 1900 bis 2003, 4. Aufl., Baden-Baden 2003.

Ditt, Thomas, „Stoßtruppfakultät Breslau", Rechtswissenschaft im „Grenzland Schlesien" 1933–1945, Diss. Frankfurt am Main 2009, Tübingen 2011.

Domarus, Max, Hitler, Reden und Proklamationen 1932–1945, Kommentiert von einem deutschen Zeitgenossen, Band I., Erster Halbband, Wiesbaden 1973.

Dreier, Horst, Die Deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus, in: VVDStRL 60 (2001), S. 9 ff.

Driendl, Johannes, Die deutsche Strafrechtslehrertagung in Geschichte und Gegenwart, ZStW 92 (Jan 1980), S. 1 ff.

Essner, Cornelia, Die „Nürnberger Gesetze" oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945, Paderborn 2002.

Felz, Sebastian, Recht zwischen Wissenschaft und Politik, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Münster 1902 bis 1952, Diss. Münster 2015, Münster 2016.

Fijalkowski, Jürgen, Die Wendung zum Führerstaat: Ideologische Komponenten in der Politischen Philosophie Carl Schmitts, Wiesbaden 1958.

Foerster, Marc, Wolfgang Kunkel, in: Schmoeckel, Matthias (Hrsg.), Die Juristen der Universität Bonn im Dritten Reich, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 455 ff.

Fraenkel, Ernst, Der Doppelstaat, 3. Aufl., Hamburg 2012.

Frassek, Ralf, Wege zur nationalsozialistischen „Rechtserneuerung" – Wissenschaft zwischen „Gleichschaltung" und Konkurrenzkampf, in: Hermann, Hans-Georg et al. (Hrsg.), Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des National-

sozialismus, Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 351 ff.

Freuding, Stefan, Deutsche Juristentage in Leipzig, in: 63. Deutscher Juristentag in Leipzig, Beilage zu NJW 35 (2000), S. 45–59.

Ders., Deutsche Juristentage in Leipzig, in: 72. Deutscher Juristentag in Leipzig, Redaktionsbeilage zu Beck'schen Zeitschriften 2018, S. 33–36.

Fröhlich, Elke (Hrsg.), Die Tagebücher von Joseph Goebbels. Aufzeichnungen 1923–1941, Dezember 1929–März 1934, Teil I. Band 2., Band III, Oktober 1932–März 1934, Berlin/Boston 2006.

Gassner, Ulrich M., Heinrich Triepel, Leben und Werk, Berlin 1999.

Göppinger, Horst, Juristen jüdischer Abstammung im „Dritten Reich", Entrechtung und Verfolgung, 2 Aufl., München 1990.

Goetz Helmut, Totalitarismus: ein historischer Begriff, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 32 (1982), S. 163 ff.

Gruchmann, Lothar, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, 3. Aufl., München 2001.

Grüttner, Michael, Machtergreifung als Generationskonflikt, Die Krise der Hochschulen und der Aufstieg des Nationalsozialismus, in: vom Bruch, Rüdiger/Kaderas, Brigitte (Hrsg.), Wissenschaften und Wissenschaftspolitik, Bestandsaufnahmen zu Formationen, Brüchen und Kontinuitäten im Deutschland des 20. Jahrhunderts, Stuttgart 2002, S. 339 ff.

Ders., Nationalsozialistische Wissenschaftler: ein Kollektivporträt, in: Grüttner, Michael et al. (Hrsg.), Gebrochene Wissenschaftskulturen, Universität und Politik im 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 149 ff.

Gutmann, Thomas, Ideologie der Gemeinschaft und die Abschaffung des subjektiven Rechts, Recht und Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus, Münster 2018, online Version, URL: https://www.jura.uni-muenster.de/de/institute/lehrstuhl-fuer-buergerliches-recht-rechtsphilosophie-und-medizinrecht/studieren/recht-und-rechtswissenschaft-im-nationalsozialismus (zuletzt besucht am 13. September 2020).

Haar, Ingo, Zur Sozialstruktur und Mitgliederentwicklung der NSDAP, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main 2009, S. 60 ff.

Hachtmann, Rüdiger, Wissenschaftsmanagement im „Dritten Reich", Geschichte der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, Band 1, Göttingen 2007.

Ders., Polykratie – Ein Schlüssel zur Analyse der NS-Herrschaftsstruktur? in: Docupedia-Zeitgeschichte, 1.6.2018, URL: http://docupedia.de/zg/Hachtmann_polykratie_v1_de_2018 (zuletzt besucht am 13. September 2020).

Häussler, Richard/Rennert, Klaus, Ein Justizpalast im Wandel der Zeiten, in: 72. Deutscher Juristentag in Leipzig, Redaktionsbeilage zu Beck'schen Zeitschriften 2018, S. 38 ff.

Halpérin, Jean-Louis, Histoire de l'état des juristes, Allemagne, XIXe–XXe siècles, Paris 2015.

Hartl, Benedikt, Das nationalsozialistische Willensstrafrecht, Diss. Regensburg 2000, Berlin 2000.

Hartwich, Esther, Der Deutsche Juristentag von seiner Gründung 1860 bis zu den Reichsjustizgesetzen 1877 im Kontext von Nationsbildung und Rechtsvereinheitlichung, Diss. Frankfurt am Main 2007, Berlin 2008.

Hehl, Ulrich von, Nationalsozialistische Herrschaft, 2. Aufl., München 2001.

Ders., Geschichte der Stadt Leipzig, von den Anfängen bis zur Gegenwart, Band 4, Leipzig 2019.

Henne, Thomas, Jüdische Juristen am Reichsgericht und ihre Verbindungen zur Leipziger Juristenfakultät 1870–1945, in: Wendehorst, Stephan (Hrsg.), Bausteine einer jüdischen Geschichte der Universität Leipzig, Leipziger Beiträge zur Jüdischen Geschichte und Kultur, Band IV, Leipzig 2006, S. 189 ff.

Herbe, Daniel, Hermann Weinkauff (1894–1981), Der erste Präsident des Bundesgerichtshofes, Diss. Frankfurt am Main 2007, Tübingen 2008.

Hetzel, Marius, Die Anfechtung der Rassenmischehe in den Jahren 1933–1939, Die Entwicklung der Rechtsprechung im Dritten Reich: Anpassung und Selbstbehauptung der Gerichte, Diss. Köln 1996, Tübingen 1997.

Hilger, Christian, Rechtsstaatsbegriffe im Dritten Reich, eine Strukturanalyse, Diss. Greifswald 2001, Tübingen 2003.

Housden, Martyn, Helmut Nicolai and Nazi Ideology, Basingstoke 1992.

Johst, David, Die Entdeckung des Unrechtsstaates, in: Konitzer, Werner (Hrsg.), Moralisierung des Rechts, Kontinuitäten und Diskontinuitäten nationalsozialistischer Normativität, Frankfurt am Main 2014, S. 127 ff.

Kiesow, Rainer Maria, Der Deutsche Juristentag, Ein Charakterbild – 1860 bis 2010, in: Busse, Felix (Hrsg.), Festschrift 150 Jahre Deutscher Juristentag, München 2010, S. 7 ff.

Ders., Die Tage der Juristen, Der Deutsche Juristentag wird 150 Jahre alt, in: myops 10 (2010), S. 4 ff.

Klippel, Diethelm, Subjektives Recht und germanisch-deutscher Rechtsgedanke in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Rückert, Joachim/Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Die Deutsche Rechtsgeschichte in der NS-Zeit, ihre Vorgeschichte und ihre Nachwirkungen, Tübingen 1995, S. 31–54.

Koenen, Andreas, Der Fall Carl Schmitt: sein Aufstieg zum „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Diss. Münster 1994, Darmstadt 1995.

Kolbe, Dieter, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke, Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege, Diss. Kiel 1974, Karlsruhe 1975.

Konitzer, Werner, Vorwort, in: Konitzer, Werner (Hrsg.), Moralisierung des Rechts, Kontinuitäten und Diskontinuitäten nationalsozialistischer Normativität, Frankfurt am Main 2014, S. 7 ff.

Koop, Volker, Hans-Heinrich Lammers, Der Chef von Hitlers Reichskanzlei, Bonn 2017.

Krach, Tillmann, Jüdische Rechtsanwälte in Preußen, Über die Bedeutung der freien Advokatur und ihrer Zerstörung durch den Nationalsozialismus, München 1991.

Krey, Volker, Keine Strafe ohne Gesetz: Einführung in die Dogmengeschichte des Satzes, Berlin 1983.

Krohn, Manfred, Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920–1933, Diss. Kiel 1989, Frankfurt am Main 1991.

Küssner, Jonas, „Unverständnis und Abscheu können Anstoß, aber kein Ersatz für wissenschaftliche Aufarbeitung sein“, Bericht zum Symposium „Justiz im Dritten Reich“ am 11. und 12. März 2005 im Gerichtsgebäude Appellhofplatz, Köln, in: Geschichte in Köln 52 (2005), S. 299 ff.

Landau, Peter, Die deutschen Juristen und der nationalsozialistische Juristentag 1933, in: ZNR 16 (1994), S. 373 ff.

Ders., Die deutschen Juristen und der nationalsozialistische Juristentag 1933, Leipzig 1996.

Lang, Hubert, Zwischen allen Stühlen, Juristen jüdischer Herkunft in Leipzig (1848–1953), Diss. Jena 2013, Leipzig 2014.

Lepsius, Oliver, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, Methodenentwicklungen in der Weimarer Republik und ihr Verhältnis zur Ideologisierung der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus, Diss. München 1993, München 1994.

Ders., Personengebundene oder strukturorientierte Bewertungskriterien für juristisches Verhalten im Nationalsozialismus, in: Nehlsen, Hermann/Brun, Georg (Hrsg.), Münchener rechtshistorische Studien zum Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1996, S. 63–102.

Linhardt, Andreas, Die Fachzeitschrift „Gasschutz und Luftschutz" unter dem Einfluss des Nationalsozialismus, 1. 3. 2011, http://www.bbk.bund.de/fis (zuletzt besucht am 29. 10. 2020).

Löffelsender, Michael, Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus, Eine Berufsgruppe zwischen „Gleichschaltung" und Kriegseinsatz, Tübingen 2015.

Lüken, Erhard-Josef, Der Nationalsozialismus und das materielle Strafrecht, Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte, Diss. Göttingen 1987, Göttingen 1988.

Mehring Reinhard, Carl Schmitt, Aufstieg und Fall, 2. Aufl., München 2022.

Moll, Martin, Anja Stanciu, „Alte Kämpfer der NSDAP". Eine Berliner Funktionselite 1926–1949, Köln/Weimar/Wien 2018, in: JaJZG 12 (2018), S. 129 ff.

Mommsen, Hans, Hitlers Stellung im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: Hirschfeld, Gerhard/Kettenacker, Lothar (Hrsg.), Der „Führerstaat": Mythos und Realität, Studien zur Struktur und Politik des Dritten Reiches, Stuttgart 1981, S. 43 ff.

Morell, Alexander, Alexander Graf zu Dohna, in: Schmoeckel, Mathias (Hrsg.), Die Juristen der Universität Bonn im „Dritten Reich", Köln/Weimar/Wien 2004, S. 105–136.

Müller, Christian, Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933, Kriminalpolitik als Rassenpolitik, Baden-Baden 1997.

Nicolaisen, Carsten, Kerrl, Hanns, in: Neue Deutsche Biographie, Elfter Band, Berlin 1977, S. 534.

Ogorek, Regina, Zum politischen Selbstverständnis der Rechtsprechung am Vorabend des bürgerlichen Zeitalters – eine Fallstudie, in: Ius Commune 10 (1983), S. 69 ff.

Orth, Karin, Neuere Forschungen zur Selbstmobilisierung der Wissenschaften im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Geschichte der Wissenschaften, Technik und Medizin 20 (2012), S. 215 ff.

Ortner, Helmut, Der Hinrichter, Roland Freisler, Mörder im Dienste Hitlers, Darmstadt 2013.

Osterkamp, Thomas, Juristische Gerechtigkeit, Rechtswissenschaft jenseits von Positivismus und Naturrecht, Diss. Berlin 2004, Tübingen 2004.

Otto, Martin, Von der Eigenkirche zum volkseigenen Betrieb: Erwin Jacobi (1884–1965), Diss. Frankfurt am Main 2007, Tübingen 2008.

Pamberg, Bernhard/Hartmann, Werner/Niepold, Gerd, Geschichte des 11. (Sächs.) Infanterie-Regiments, späteren Infanterie-Regiments 11 und Grenadier-Regiments 11 von 1918–1945, Arzberg, Elisenfels 1980.

Pauli, Gerhard, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, Diss. Trier 1991, Berlin 1992.

Pichinot, Hans-Rainer, Die Akademie für deutsches Recht, Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs, Diss. Kiel 1981.

Ramm, Armin, Der 20. Juli vor dem Volksgerichtshof, Diss. Kiel 2006, Berlin 2007.

Regge, Jürgen/Schubert, Werner (Hrsg.), Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozessrechts, II. Abteilung, NS-Zeit (1933–1939) – Strafgesetzbuch, Band 2, Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 1. Teil, 1. Lesung, Berlin 1988.

Roelcke, Volker, Die Etablierung der psychiatrischen Genetik, ca. 1900–1960, Wechselbeziehungen zwischen Psychiatrie, Eugenik und Humangenetik, in: Wolters, Christine/Beyer, Christof/Lohff, Brigitte (Hrsg.), Abweichung und Normalität, Psychiatrie in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Deutschen Einheit, Bielefeld 2013, S. 111–136.

Roth, Andreas/Kissener, Michael, Notare in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“: Das westfälische Anwaltsnotariat 1933–1945, Baden-Baden 2017.

Rottleuthner, Hubert, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2010.

Ders., Recht und Moral im Nationalsozialismus, in: Hermann, Hans-Georg/Lahusen, Benjamin/Ramm, Thilo/Saar, Stefan Christoph (Hrsg.), Nationalsozialismus und Recht, Zweite und Dritte Babelsberger Gespräche, Baden-Baden 2018, S. 29–62.

Rückert, Joachim, Ulrich von Hehl, Nationalsozialistische Herrschaft, in: ZRG 117 (2000), S. 808 ff.

Ders., Unrecht durch Recht – zum Profil der Rechtsgeschichte der NS-Zeit, in: JZ 70 (2015), S. 793–804.

Ders., Unrecht durch Recht, Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit, Tübingen 2018.

Rüping, Hinrich, Rechtsanwälte im Bezirk Celle während des Nationalsozialismus, 2. Aufl., Berlin 2012.

Rüthers, Bernd, Entartetes Recht, Rechtslehren und Kronjuristen im Dritten Reich, München 1988.

Ders., Carl Schmitt im Dritten Reich, Wissenschaft als Zeitgeist-Verstärkung? München 1989.

Ders., Die Wende-Experten, Zur Ideologieanfälligkeit geistiger Berufe am Beispiel der Juristen, 2. Aufl., München 1995.

Ders., Geschönte Geschichten – geschonte Biographien, 2. Aufl., Tübingen 2015.

Ders., Die unbegrenzte Auslegung, zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus, 8. Aufl., Tübingen 2017.

Ders., Deutsche Funktionseliten als Wende-Experten? Erinnerungskulturen im Wandel der Systeme und Ideologien 1933, 1945/49 und 1989, München 2017.

Rüthers, Bernd/Schmitt, Martin, Die juristische Fachpresse nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, in: JZ 43 (1988), S. 369–420.

Sandner, Harald, Hitler – Das Itinerar, Aufenthaltsorte und Reisen von 1889 bis 1945, 6. Aufl., Berlin 2018.

Saris, P. B. R. Wilhelm, Eine seltene Rarität, Das „Hanns-Kerrl“-Lager, in: IMM, Nr. 150 (Juni / Juli 2011), S. 14 ff.

Schädler, Sarah, „Justizkrise“ und „Justizreform“ im Nationalsozialismus, Diss. Frankfurt am Main 2007, Tübingen 2009.

Schenk, Dieter, Hans Frank, Hitlers Kronjurist und Generalgouverneur, Frankfurt am Main 2006.

Schmerbach, Folker, Das „Gemeinschaftslager Hanns Kerrl" für Referendare in Jüterbog 1933–1939, Diss. Berlin 2007, Tübingen 2008.

Schmoeckel, Mathias, Helmut Nicolai. Ein Anfang nationalsozialistischen Denkens, in: Verein Junger RechtshistorikerInnen Zürich (Hrsg.), Rechtsgeschichte(n), Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Zürich 28.–30. Mai 1999, Frankfurt am Main 2000, S. 325–350.

Schoenmakers, Christine, „Die Belange der Volksgemeinschaft erfordern …", Rechtspraxis und Selbstverständnis von Bremer Juristen im „Dritten Reich", Diss. Hannover 2014, Paderborn 2015.

Schubert, Werner, Festschrift 150 Jahre Deutscher Juristentag, in: ZRG 128 (2011), S. 937–940.

Schudnagies, Christian, Hans Frank, Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs, Diss. Tübingen, Frankfurt am Main 1989.

Schuller, Wolfgang, Carl Schmitt Tagebücher 1930 bis 1934, Berlin 2010.

Schwabach-Albrecht, Susanne, In Heines-Gesellschaft, in: Kruse, Joseph A. (Hrsg.), Heinrich-Heine-Gesellschaft e. V. Düsseldorf, 1956–2006, Düsseldorf 2006, S. 33 ff.

Spendel, Günter, Oetker Friedrich, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1999), S. 469 f., [Online Version] URL: https://www.deutsche-biographie.de/sfz73149.html (zuletzt besucht am 21. September 2020).

Steveling, Lieselotte, Juristen in Münster, Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster/Westf., Diss. Münster 1998, Münster 1999.

Stolleis, Michael, Recht im Unrecht, Studien zur Rechtsgeschichte im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1994.

Ders., Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bemerkungen zu ihrer Geschichte, in: Ruppert, Stefan/Vec, Milos (Hrsg.), Michael Stolleis, Ausgewählte Aufsätze und Beiträge, Band 2, Frankfurt am Main 2011.

Ders., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Band 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 2017.

Sunnus, Michael, Der NS-Rechtswahrerbund (1928–1945), Zur Geschichte der nationalsozialistischen Juristenorganisation, Diss. Frankfurt am Main 1989, Frankfurt am Main 1990.

Thamer, Hans-Ulrich, Verführung und Gewalt, Deutschland 1933–1945, Berlin 1986.

Ders., NS-Justiz und Täterforschung, Neuere Ansätze der NS-Forschung, in: Arntz, Joachim/Haferkamp, Hans-Peter/Szöllösi-Janze, Margit (Hrsg.), Justiz im Nationalsozialismus, Positionen und Perspektiven, Hamburg 2006, S. 11–30.

Thieme, André, Wilhelm Rudolf Ferdinand Bünger, in: Sächsische Justizgeschichte, Band 4, Sächsische Justizminister 1831 bis 1950, S. 117 ff.

Vormbaum, Thomas, zu Nagler Johannes, in: Neue Deutsche Biographie 18 (1997), S. 715 f., [Online Version] URL: https://www.deutsche-biographie.de/pnd116880465.html#ndbcontent (zuletzt besucht am 21. September 2020).

Urban, Markus, Die Konsensfabrik, Funktion und Wahrnehmung der NS-Reichsparteitage, 1933–1941, Diss. Erlangen-Nürnberg 2006, Göttingen 2007.

Ders., Die inszenierte Utopie, Zur Konstruktion von Gemeinschaft auf den Reichsparteitagen der NSDAP, in: Schmiechen-Ackermann, Detlef (Hrsg.), „Volksgemeinschaft": Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Rea-

lität im ‚Dritten Reich'? Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte, Paderborn/München/Wien 2012, S. 133–157.

Weber, Reinhard, Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933, Herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz, den Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, München 2006.

Weigel Björn, „Märzgefallene" und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933, Eine Studie über den Opportunismus, in: Benz, Wolfgang (Hrsg.), Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt am Main 2009, S. 91 ff.

Weisbrod, Bernd, Legale Diskriminierung und universitäre Selbstmobilisierung, in: Kerstin, Thieler, „Des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig": Die Entziehung von Doktortiteln an der Georg-August-Universität Göttingen im „Dritten Reich", 2. Aufl., Göttingen 2006.

Wittreck, Fabian, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht, Affinität und Aversion, Tübingen 2008.

Wolf, Wilhelm, Vom alten zum neuen Privatrecht, das Konzept der normgestützten Kollektivierung in den zivilrechtlichen Arbeiten Heinrich Langes (1900–1977), Diss. Frankfurt am Main 1997, Tübingen 1998.

Wrobel, Hans, Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933, Skizze eines Ablaufs, in: DRiZ 61 (1983), S. 157 ff.

Abbildungsverzeichnis

Personenregister

Fußnoten blieben im Personen- und Sachregister unberücksichtigt, ebenso Namen und Begriffe, die sehr häufig Erwähnung finden, wie etwa Hans Frank, Akademie für Deutsches Recht, BNSDJ, Juristentag etc.

Sachregister